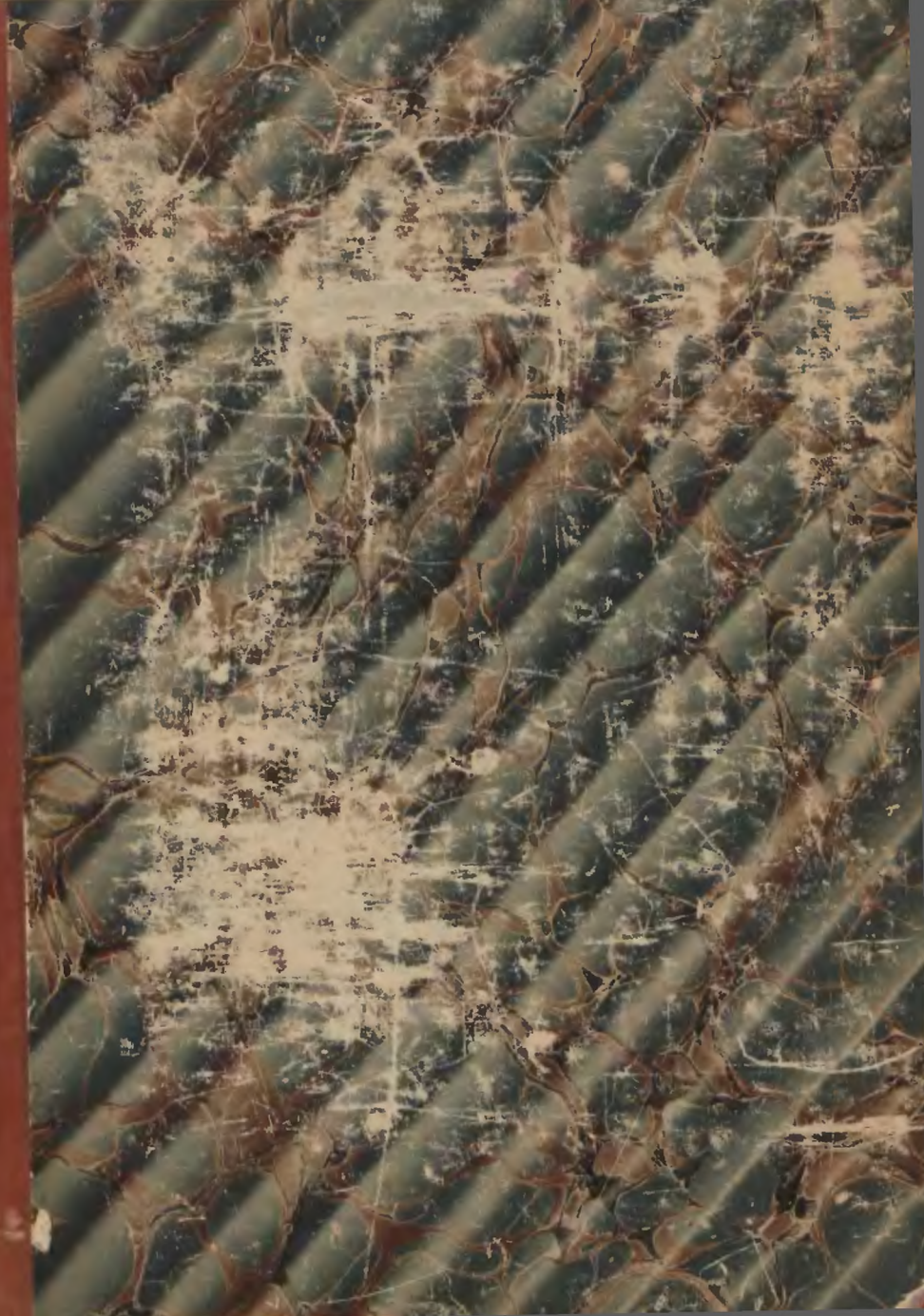


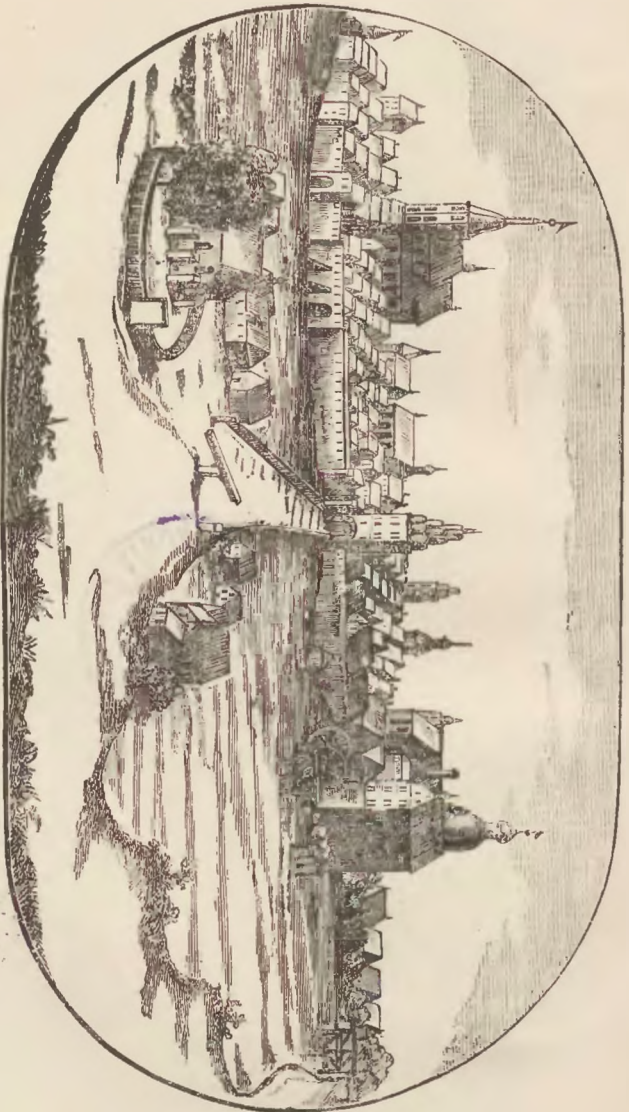
BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

~~92837 II~~



Acc. 1287/1908. F. n. 4. 1.





Aussicht von Rügenwalde im Anfange des 17. Jahrhunderts.
(Nach der svedischen Karte.)

323723

Geschichte der Stadt Rügenwalde

bis zur
Aufhebung der alten Stadtverfassung
(1720)

Von
F. Boehmer,
Landgerichtsdirektor zu Stargard.

Mit Karte und Stadtplan aus der Zeit um 1500, Ansicht der Stadt
aus der Lubinschen Karte, ältestem Stadtsiegel und zwei Tafeln mit Wappen
städtischer Familien.



Stettin 1900.
Verlag von Paul Niekammer.



XIX/208 II / JB



Biblioteka Główna
Uniwersytetu Gdańskiego



1100174396

D 141 15/04

10-

Vorwort.

Der Verfasser weiß, daß sein Buch nur auf einen sehr engen Leserkreis rechnen kann. Die Stadt Rügenwalde hat immer so weit ab von den Heerstraßen der Geschichte gelegen und die Jahrhunderte ihres Bestehens hindurch gewissermaßen ein Stilleben geführt, daß selbst für die Geschichte unseres Heimathlandes Pommern mit der Erforschung ihrer Schicksale nicht viel gewonnen ist. Wenn diese Arbeit trotzdem veröffentlicht wird, so geschieht es in der Hoffnung, daß ein Theil der nachfolgenden Mittheilungen wenigstens einigen kulturgeschichtlichen Werth beanspruchen darf. Diese Erwägung mag auch die Ausführlichkeit der Schilderung vieler an sich recht unbedeutender Vorfälle und Verhältnisse entschuldigen.

Ueber ältere Versuche einer Geschichte von Rügenwalde ist Folgendes bekannt. Brüggemann: Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königlich Preussischen Herzogthums Vorpommern, Stettin 1784, giebt an, daß der Pastor Richardi an einer diplomatischen Geschichte der Stadt arbeite; davon scheint nichts erhalten zu sein. Dagegen hat der ebenfalls gegen Ende des 18. Jahrhunderts lebende Bürgermeister Johann Emanuel Reuter zu Rügenwalde Manches gesammelt und seine Aufzeichnungen dem städtischen Archive einverleibt; diese dürfen aber nur mit Vorsicht benutzt werden, da Reuter die älteren Urkunden nicht richtig lesen konnte. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beabsichtigte der Superintendent Stössel zu Rügenwalde eine Geschichte der Stadt zu verfassen; die von ihm hinterlassenen Vorarbeiten werden im Pfarrarchive aufbewahrt.

Der Verfasser hat seine Arbeit nur bis 1720 geführt, da spätestens mit dieser Zeit jede selbständige und eigenartige Entwicklung der pommerischen Städte preussischen Antheiles aufhört.

Was die benutzten Quellen betrifft, so haben leider auswärtige Archive, als welche das Geheime Staatsarchiv zu Berlin und die Archive zu Wien und Stockholm besonders in Betracht kommen würden, nicht benutzt werden können und der Verfasser ist überzeugt, daß die Ausbeute aus dem Staatsarchive zu Stettin bedeutend reicher sein würde, wenn ihm mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Noch bedauerlicher ist, daß gerade die für eine Stadtgeschichte wichtigsten Quellen überhaupt fehlen: die Stadtbücher sind bei dem Brande von 1722 vernichtet, Rathsprakotolle sind so gut wie gar nicht erhalten, von den Kammereeregistern hat sich nur das von 1654 bis 1655 auffinden lassen und die betrübende Nachricht, daß schon 1718 die Register aus der Zeit vor 1645 nicht mehr vorhanden waren. So ist es denn natürlich, daß eine Geschichte von Rügenwalde sich wenigstens für das Mittelalter z. B. neben einer Geschichte von Colberg recht dürftig ausnehmen muß.

Zu Gebote standen folgende Quellen:

1. die von der Stadt Rügenwalde beim Staatsarchive zu Stettin deponirten Urkunden und Akten (citirt: Rüg. Dep.);
2. die auf die Stadt bezüglichen Urkunden und Akten dieses Archives (citirt ist die Abtheilung „Stettiner Archiv“: St. A., „Staatskanzlei“: St. Kanzl., „Bohlensche Sammlung“: Bohl. Samml., die unter dem Titel „Rügenwalde“ enthaltenen Akten des Registers des alten Hofgerichts zu Stettin, später zu Stargard: Hofger. Akt.);
3. eine Anzahl vom Verfasser in Rügenwalde aufgefundenener Haferegister (citirt: Haf. Reg.), Kaufleutegilde-Register (Kaufl. Gild. Reg.), Bauleutegilde-Register und ähnlicher Urkunden und Akten;
4. die Archivalien der Marienkirche: ein nach der Reformation angelegtes Schuld- und Urkundenbuch (citirt: Urk. B. d. Mar. K.), Register der Kirche oder des Reichen Kasten (Mar. K. Reg.), Register des Hospitals oder des Armen-

Rastens (Arm. R. Reg.), Register der Gertrudkirche, Akten über alte Rechtsstreitigkeiten (Kirch. Akt.), die ältesten Kirchenbücher;

5. eine von Herrn Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke zu Stettin gefertigte Abschrift des in der Debrids'schen Bibliothek des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin befindlichen Liber beneficiorum domus Coronae Mariae, die dem Verfasser in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt ist (citirt: Lib. benef.).

Die Citate gedruckter Bücher erklären sich in der Mehrzahl von selber; insbesondere bedeutet: Barthold: Die Geschichte von Rügen und Pommern von F. W. Barthold, Hamburg 1839; Kratz und Klempin: die Städte der Provinz Pommern, bearbeitet von Dr. Gustav Kratz, herausgegeben von Dr. Robert Klempin, Berlin 1865; Quickmann: die Edicten-Sammlung von David Friedrich Quickmann, Frankfurt a/D. 1750. Wo Stanbow citirt ist, ist die Ausgabe der niederdeutschen Fassung von Wilhelm Boehmer, Stettin 1835, gemeint.

Die Drucklegung des Buches ist dadurch ermöglicht, daß die städtischen Behörden von Rügenwalde in entgegenkommendster Weise zu den Kosten 600 Mk. bewilligt und beigetragen haben. Der Verfasser spricht ihnen dafür auch an dieser Stelle seinen Dank aus und hat ferner für Beihilfe durch Rath und That Herrn Archivdirektor Geheimen Archivrath Dr. v. Bülow zu Stettin und mehreren Herren der Familie v. Below zu danken.

Die Leser werden gebeten, die Nachträge und Berichtigungen nicht zu übersehen, da sich einige Irrthümer eingeschlichen haben.



Inhalt.

		Seite
I. Abschnitt. Geschichte der Stadt im Mittelalter.		
1. Kapitel.	Die Vertlichkeit	1—5.
2. „	Erste Gründung der Stadt	5—11.
3. „	Zweite Gründung der Stadt	11—19.
4. „	Die erste Zeit unter dem Greifenhaufe	19—28.
5. „	Unter Wartislaw VII., Bogislaw VIII., Bogislaw IX. und König Erich	28—41.
6. „	Unter Erich II. und Bogislaw X.	41—51.
7. „	Städtische und kirchliche Zustände im Mittelalter	51—67.
8. „	Unter Georg I. und Barnim XI.	68—73.
II. Abschnitt. Friedliches Gedeihen nach der Reformation (1534—1624).		
1. Kapitel.	Die Kirchenänderung	75—84.
2. „	Unter Barnim XI.	84—95.
3. „	Der nordische siebenjährige Krieg	95—107.
4. „	Unter Barnim XII.	107—115.
5. „	Die Zeit des Sterbens im Greifenhaufe.	115—126.
6. „	Der Jagdstreit	127—136.
III. Abschnitt. Leidenszeit der Stadt (1624—1653).		
1. Kapitel.	Der Brand von 1624	137—143.
2. „	Die kaiserliche Einquartierung	143—163.
3. „	Die schwedische Zeit bis zum Aussterben des Herzogs= haujes	163—179.
4. „	Die letzte Kriegszeit und der Brand von 1648	179—186.
5. „	Die Uebergangszeit unter schwedischer Herrschaft.	186—201.
IV. Abschnitt. Kulturgeschichtliche Schilderungen.		
1. Kapitel.	Die Stadt und ihre Bewohner	203—218.
2. „	Die Stadtverwaltung	218—234.
3. „	Die Rechtspflege	235—249.
4. „	Der Handel und die Gilde der Kaufleute	249—264.
5. „	Die Gilden der Brauer und der Baulente	264—273.

	Seite
6. Kapitel. Die Gewerke.	273—290.
7. „ Die Stadtdörfer und die Münde mit dem Hafen	290—302.
8. „ Die Kirche und die Schule	303—326.
9. „ Das Schloß und das Amt.	326—334.

V. Abschnitt. Unter Kurbrandenburg (1653—1720).

1. Kapitel. Die ersten Jahre unter der neuen Herrschaft	335—349.
2. „ Unfrieden zwischen Stadt und Amt und zwischen Rath und Bürgerchaft	349—363.
3. „ Letzte Regierungszeit des großen Kurfürsten	364—376.
4. „ Unter Kurfürst Friedrich III.	376—388.
5. „ Städtische Zünftereien am Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts	388—402.
6. „ Die Aufhebung der alten Stadtverfassung	402—410.

VI. Personen-Verzeichnisse.

1. Rathsmatrikel (einschl. der Stadtschreibe).	411—416.
2. Die Feldgildemeister	416.
3. Die Prioren von Marienkron	417.
4. Die Geistlichen	417—420.
5. Die Lehrer der Lateinschule	420—423.
6. Die Organisten	423.
7. Die Bögte und Hauptleute des Amtes	423—424.
8. Die Rentmeister und anderen höheren Beamten des Amtes . . .	424—425.
9. Die Schloßprediger	425—426.

VII. Nachträge und Bertätigungen. 427—428.

VIII. Zu den Wappentafeln 429—430.

IX. Register der Ortschaften. 431—435.

X. Register der Familiennamen 437—446.



I. Abschnitt.

Geschichte der Stadt im Mittelalter.

1. Kapitel. Die Vertiktheit.

Günstige Lage der Stadt. — Aussehen der Umgegend in alter Zeit. — Alte, jetzt verschwundene Wasserläufe, Lütow, Trah u. A. — Vordringen des Meeres. — Eintheilung und Flurnamen der Stadtfeldmark.

„Die Gegend und der Bezirk der Stadt Rügenwalde ist von dem großen Gott und der Natur also situiret, daß wenige Städte in Pommern etwas voraus haben werden, den da zwischen denen beyden Strömen der Wipper und Grabow schöne wiesen und weyde vorhanden, auch der acker dabey nicht von dem schlechtesten ist, So haben die alten Vandali alhie einen bequemen Sitz erachtet: daher den auch die Stadt ins quadrat an den Wipperstrom aufwärts nach dem Koppberge angeleget . . .“: so beginnen „Einige Nachrichten vom Feldwesen bei der Stadt Rügenwalde“¹⁾ aus dem Jahre 1750 und sie werden darin Recht haben, daß Deutsche schon vor der Wendenzeit auch am Ausflusse der Wipper sesshaft gewesen sind. Schwerlich wird sich aber mit Sicherheit feststellen lassen, welchen Stammes sie waren. Die Stelle, auf der Rügenwalde erbaut ist, muß von Anfang an zur Befiedelung eingeladen haben. Von Nordosten her zieht sich eine Bodenerhebung an die Wipper heran und bis über die Grabow hinüber, im Süden und Westen durch die Ströme und sumpfige Niederungen geschickt; das nahe Meer mit dem natürlichen Hafen lädt zum Seehandel und zur Fischerei ein; die Ströme sind reich an Fischen, besonders an Lachsen, und die Wipper kann Mühlen treiben.

Zu den schönen Gegenden unserer pommerischen Heimath gehört freilich der rügenwaldische Bezirk nicht, obschon dem Landschaftsbilde,

¹⁾ St. N. P. II Lit. 35 Nr. 48.

namentlich wenn man von der zizowischen Höhe aus den Blick umher schweifen läßt, ein gewisser nordischer Reiz nicht abzusprechen ist. Dies Bild war in früheren Jahrhunderten aber viel hübscher und abwechslungsreicher. Denn nicht nur die Stadt, sondern auch die Umgegend von Nüßgenwalde bot vor 1500 und noch lange nachher einen wesentlich anderen Anblick als heute.

Wo in der Stadtfeldmark jetzt Wiesen sind, war damals theilweise Moor und Eisbruch. Wipper und Grabow flossen in zahlreicheren und größeren Krümmungen, namentlich die Erstere machte unterhalb der Stadt erst eine größere Wendung nach Osten und dann eine kleinere nach Westen und die Flußmündung lag weiter östlich als heute. Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde der Strom von der Stadt bis zur Mündung gerade gelegt und zwar zum Schaden des Hafens, der in Folge dessen zu verlanden anfing. Bis dahin konnten Schiffe von 40 Last bis an die Stadt fahren. Theile des alten Strombettes, „alte Wipper“ genannt, waren noch am Ende des 17. Jahrhunderts vorhanden.

Nördlich von der Starthause in der Mitte der „großen Freiheit“, der Niederung zwischen Wipper, Grabow und dem beide verbindenden Gartgraben, lag ein großer Sumpf, der „Brandepool“, der einen Abfluß nach der Grabow zu hatte. Vor Allem aber stand das Stromgebiet der Wipper durch jetzt verschwundene Wasserläufe mit dem vittischen und mit dem bukowischen See in Verbindung. Aus ersterem stieß längs des Strandes ein Graben „die Lütow“ zur Wipper und mündete dort südlich von der Mündung. Er diente der Fischerei und galt als nützlich für den Hafen, weil diesem dadurch mehr Wasser zugeführt würde. In Folge der Lage war die Lütow häufigen Veränderungen ausgesetzt; sie war aber noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts vorhanden. Die Verbindung mit dem bukowischen See wurde durch „die Trah“ vermittelt. Dieser bedeutende Wasserarm führte aus dem Meere etwa von der Mitte des Strandes zwischen Neuwasser und der Mündung in jenen See; Neuwasser blieb nördlich, Böblin südlich liegen. Die Trah war im Mittelalter so tief, daß sie von großen Schiffen befahren wurde, und stand durch Wasserläufe mit der alten Wipper und der Grabow in Verbindung. Sie hatte mehrere Zuflüsse: vom „Adlerberge“ bei Neuwasser kam der „böblinsche Fluthgraben“ und aus den sukowischen Wiesen ein Bach, der besonders fischreich gewesen sein soll und wahrscheinlich mit der „Babelitz“, die noch zur Zeit der Gemeinheitstheilung als großer Graben in der „alten Wiese“ vorhanden war, identisch ist. Die Trah und ihre Verbindung mit der Wipper wurden, nachdem ihre Mündung in das

Meer, die im Anfange des 14. Jahrhunderts „Uchow“ hieß, ver-
 sandet war, „das todte Wasser“ genannt; aber auch dieses verfiel mit
 der Zeit dem Schicksale völliger Verschüttung durch den Dünenand.
 In den rügenwaldischen Feldstatuten von 1675 ist noch die Rede von
 einem Graben vorläugs der „alten Wiese“, der aus dem todten
 Wasser herrühre. Ein Ueberbleibsel der Trah ist das Gewässer
 nördlich bei Böblin.

Endlich lief noch westlich von der Mündung und östlich vom Aus-
 flusse der Trah ein Bach in das Meer „die Mohrbeke“, der aber früh-
 zeitig ganz versandete. Auf einen Theil des todten Wassers und ein
 Stück Landes in der Nähe der alten Trah-Mündung ging der Name
 „Uchow“ über; man wußte aber schon im 17. Jahrhundert nicht
 mehr, was so recht darunter zu verstehen sei. Um 1700 sah die
 Gegend zwischen Böblin und der Mündung etwa so aus wie heute.¹⁾

Das noch jetzt die Grenze zwischen dem Stadtfelde und Preeß
 bildende Gewässer hieß die „Dubberwode“.

Somit war in alter Zeit die Umgebung der Stadt viel wasser-
 reicher als heute. Dazu kam, daß alle Wiesen der städtischen Feld-
 mark häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. Man suchte sie
 zwar nach Möglichkeit durch Wälle zu schützen, mußte aber oft genug
 das Heu mit Booten bergen.

Das Verschwinden der alten Wasserläufe ist verursacht durch
 die ewig nagende Arbeit von Wind und Wellen des Meeres. Die
 Ostsee dringt seit Jahrhunderten gegen Rügenwalde wie gegen die
 ganze hinterpommersche Küste unablässig vor und zur Zeit der Gründung
 der Stadt wird sich der Meeresstrand ein gutes Stück weiter nord-
 westlich befunden haben. Das wird schon durch den Kampf um die
 Erhaltung der Vütow bewiesen. Der rügenwaldische Rath berichtete
 1561 dem Landesfürsten, er habe schon dreimal gestattet, daß durch
 die städtischen Wiesen eine neue Vütow gegraben würde, damit die
 Amtsdörfer an ihren Weiden keinen Schaden litten und die Fische
 Ein- und Ausgang zum kopanschen (vittischen) See hätten; sie ver-
 wehe alle Jahre wieder und daher müsse der Strand besser mit
 Sträuchern „getunet“ werden²⁾. Die Räumung der Vütow lag der
 Stadt und dem Amte Rügenwalde und außerdem den adligen Güttern
 Vießke, Schlämowitz, Schlakow, Görshagen, Marjow, Krolow, Pustamin
 und Pennekow ob und scheint bis in die Zeit des 30 jährigen Krieges
 hinein regelmäßig bewirkt zu sein. Nach der Bamierschen Zeit jedoch

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 48 u. 102, namentlich die in diesen Akten
 befindlichen alten Karten. ²⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 9.

unterblieb die Aufgrabung viele Jahre und erst 1667 wurde wieder eine solche in Angriff genommen. Aber schon 1680 klagte der Rath, daß die Ustow immer wieder versande, und bat die Regierung, das Amt möge wie von Alters her gebräuchlich, Strauchwerk zur Zäunung und Sicherung der Dünen geben, da die Gewalt des Meeres die Sanddünen längs der Ustow ganz weggenommen habe und täglich mehr wegnähme, indem Wind und Wellen die Wiesen mit Sand betrieben und den Graben verschütteten ¹⁾. Es wurde darauf in den Jahren nach 1683 eine neue Ustow gegraben und dabei ihre Mündung in die Wipper etwas mehr landeinwärts gelegt.

Auch westlich vom Strome bestand dieselbe Noth. Der Rath berichtete 1655 — wenn auch wohl in übertriebener Darstellung — der neuen Regierung, daß bei Sufow ein großer Buchwald und eine Viehtrift von der See überschwenmt und auf dem Stadtfelde mehrere fruchtbare Hufen mit Sand besogen sein ²⁾. Die Wöbliner klagten 1668, daß ihre Feldmark durch Sand und See Schaden leide und schon eine Landstrecke von mehr als 300 Ruthen Breite und 500 Ruthen Länge in Abgang gerathen sei ³⁾; 1717 gab der Rath an, die besten Wiesen und Weiden des Stadtdorfes Sufow seien durch den Sand gänzlich verdorben.

Noch heute dauert die Abwehr gegen das Vordringen des Meeres fort und die Wiesen, durch welche vordem die Ustow führte, sind besonders gefährdet.

Sind nun auch viele alte Gewässer und deren Namen verschwunden, so haben Acker und Wiesen ihre alten Flurnamen besser bewahrt. Die eigentliche Stadtfeldmark wird durch die Wipper in einen östlichen und einen westlichen Theil getheilt, die beide in der Mitte aus Acker und oberhalb und unterhalb dessen aus Wiesen bestehen, doch mit dem Unterschiede, daß östlich der Acker, westlich die Wiesen die Hauptmasse bilden. Der Acker östlich vom Strome besteht aus den „Bandhufen (Bantowe)“ zwischen Darlowberg und Kopen, den um den Zankenberg herumliegenden „Hufen“ und den östlich von der Stadt und dem Kopfberge belegenen „Wirdeländern“. An diese schließen sich an der Wipper einige Wiesen, die „Bürgermeister- und Kämmererörter“. Im Norden der Stadt liegen den Strom entlang ebenfalls Wiesen: die „Kleine Freiheit“, der „Scharlaken“, der „Mälbergarten“, der „Rosengarten“, die „neue Wiese“; dann kommt in der Nähe der Mündung der „mündische Busch“, ein kleines Gehölz. Im

1) St. A. P. II Tit. 35 Nr. 55. 2) St. A. P. I Tit. 97 Nr. 218 a.
3) St. A. P. II Tit. 35 Nr. 89.

Westen des Stromes befinden sich folgende Ackerpläne: der „Beginnenkamp und Reip“ gleich an der Wipperbrücke, südlich davon die „Kiefländer“, westlich davon die „Reipe“ und „Dwerstücke“, dann nach Sukow zu die „Dorpfsteden“. Ein Ackerplan am Gartgraben in der Nähe der Karthause heißt der „Gosjestert“. Nördlich von diesem Ackerlande folgt zwischen Gartgraben und Grabow die „große Freiheit“, jenseits der Grabow die „alte Wiese“ und die „Moorwiese“; südlich und östlich vom Ackerlande liegen an Wiesen: der „Sebleke“¹⁾, der „lange Hafen“, der „kurze Hafen“, die „Stubbenwiese“, die „Radewiese“, die „Wiese bei der Dubberwode“, die „Sigge“ hinter dem Ruzhagen. Bei der „Radewiese“ befindet sich das „Frauenholz“ und im Osten des Wiesenlandes kommt der Stadtwald.

Die meisten dieser Flurnamen sind noch heute gebräuchlich.

An die Stadtfeldmark schließen sich ringsherum die Gemarkungen der Stadtdörfer Bizow, Sellen mit einer „Wustene“ an der Grenze mit Kugelwitz, Grupenhagen, Ruzhagen, Sukow.

2. Kapitel. Erste Gründung der Stadt.

Rügenwalde als Theil von Ostpommern. — Burg Dirlow. — Abtei Budow. — Vergebliche Eroberungsversuche der Westpommern. — Erste Gründung der Stadt durch Wzlaw II von Rügen. — Die Markgrafen von Brandenburg Oberlehns Herren des Landes. — Zustand der Stadt um 1300. — Aussterben des ostpommerschen Hauses und Streit um die Erbschaft. — Einfall Bogislavs IV. von Wolgast. — Aufkommen der Swenzonen. — Ihre Herrschaft über Rügenwalde. — Die Markgrafen Herren des Landes. — Ostpommern zwischen ihnen und dem deutschen Orden getheilt.

Die Gegend um Rügenwalde war im Anfange der christlichen Zeit Pommerns ein Theil des Landes Schlawe, das zum Erbtheile der Söhne des Herzogs Ratibor († um 1151) gehörte. Nachdem deren Nachkommenschaft um 1227 ausgestorben war, hätte Schlawe an ihre Vettern und Erben, die westpommerschen Herzöge zurückfallen sollen, indeß sich um 1230 der Herzog Swantepolk II. von Ostpommern des Landes zwischen Leba und Gollenberg²⁾. In diesem Landestheile treten dann die Kastellaneien Stolp, Schlawe und später Dirlow (Thirlow) hervor, von denen die letztgenannte die Umgegend von Rügenwalde umfaßte. Man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die Burg Dirlow mit der im Anfange des

¹⁾ Heute vielfach „Seebänke“ genannt. ²⁾ Kraß und Klempin S. 347.

14. Jahrhunderts genannten, am Ausflusse der Wipper belegenden Burg der Emenzonen identisch ist. Sie lag am östlichen Stromufer in dem von Wipper und Rütow gebildeten Winkel etwa an Stelle der heutigen Fischräuchereien bei der Mündung ¹⁾. Der ein einfaches Haus umgebende Burgwall wird nicht hoch gewesen sein und wenn er ganz verschwunden ist, so ist dies bei den mehrfachen nachweisbaren Ueberfluthungen durch die See kein Wunder. Die Stelle war für ein festes Haus wie geschaffen: es schützte den Hafen und war von allen Seiten von Wasser oder Wiesen umgeben. Die vielfach ausgesprochene Ansicht, die Burg Dirlow hätte auf dem Darlowberge, der Bodenerhebung, die nördlich von Rüggenwalde am nächsten an die See herantritt, gelegen, ist schwerlich richtig: dort finden sich weder äußere Spuren eines Burgwalles, noch entsprach es der slawischen Gewohnheit, Burgen auf Höhen anzulegen. In der Nähe von Dirlow hat zweifelsohne ein slawischer Burgfleck gestanden, vielleicht an Stelle der späteren Stadt. Wann und wie er von Deutschen besiedelt ist, läßt sich nur vermuthen.

Swantepolk, obwohl ein kriegerischer Herr, war bemüht, sein schwach bevölkertes Herzogthum durch Begünstigung des Handels und Herbeiziehung deutscher Ansiedler zu heben. Er belieh seine Hauptstadt Danzig mit deutschem Rechte, hob in seinem Gebiete das Strandrecht auf und erlaubte den Klöstern, Dörfer mit deutschem Rechte zu gründen. Für uns ist es wichtig, daß er 1248 dem Kloster Dargun einen als *vasta solitudo* bezeichneten Landstrich westlich von der Grabow zuwies, auf dem das Kloster Buckow entstand. In dieser Einöde und den späteren Erwerbungen des Klosters sind in den folgenden Jahrzehnten die blühenden deutschen Abteidörfer begründet worden und haben die Entstehung der Stadt Rüggenwalde erleichtert und befördert ²⁾.

¹⁾ Diese Lage geht ganz klar aus den ersten Beleihungsurkunden der Stadt, die unten erwähnt werden, hervor. Das Schloß wird *castrum ipsi civitati confino* genannt; die Stadt erhält die auf 50 Hufen geschätzte Wiese davor, *pratam ante nostrum castrum*; dem Inhaber des Kruges, den die Stadt an Stelle des Schlosses anlegen darf, wird ein Weiderecht zwischen der Rütow und der See eingeräumt; es ist die Rede von dem Hause, „dat dar is afgebrokeu up der munde“ und dem „wal by der munde dar dat huus is afgebrokeu“; endlich behalten sich die Emenzonen zunächst noch besondere Rechte auf der Mündung, namentlich die Bestellung des Vogtes, vor. Das Alles hätte keinen Sinn, wenn man das Schloß an die heutige Stelle oder auf eine Höhe bei der Stadt versehen wollte. Die große Wiese vor dem Schlosse kann nur die Niederung nördlich der Stadt sein, ein Krug hatte nur Zweck in der Nähe des Hafens und die dem Krüger zugestandene Weidgerechtigkeit nur, wenn er sie in der Nähe ausüben konnte. ²⁾ Barthold II S. 478. 484.

Ein von Wartislab III. von Westpommern gemachter Versuch, sich durch einen Einfall, den er mit polnischer Hilfe und unter Beistand des Bischofs Hermann von Cammin unternahm, der Länder Schlawe, und Stolp zu bemächtigen, schlug fehl. Auch als Swantepolk 1266 gestorben war, gelang es dem Herzoge Barnim I. von Westpommern nicht, in dem Lande östlich vom Gollenberge festen Fuß zu fassen, obwohl er in dem genannten Jahre selber dort anwesend war und mehrfach oberherrliche Gewalt, z. B. durch Schenkungen an Buckow, bethätigte ¹⁾. Bischof Hermann gründete zu gleicher Zeit nahe an der Grenze des Landes Schlawe die deutsche Stadt Cöslin.

Swantepolks Nachfolger, Mestwin II., wurde durch Verwickelungen mit seinem Bruder Wartislab, Posen und dem deutschen Orden veranlaßt, 1269 den Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg seine Länder zu Lehen aufzutragen ²⁾, und das war vielleicht die Ursache, daß der Fürst Wizlav II. von Rügen, dessen Mutter eine Tochter Swantepolks war, Ansprüche wegen deren Heirathsgutes erhob und in den Pfandbesitz des Landes Schlawe kam. Von ihm ist vermuthlich um 1270 bei der Burg Dirsow Rügenwalde als deutsche Stadt begründet und nach seiner Heimath benannt worden. Wizlav war 1270 und 1271 im Lande anwesend und stellte in der Burg Schlawe für das Kloster Buckow Urkunden aus. In einer davon, vom 5. Februar 1271, wird Rügenwalde zuerst urkundlich erwähnt: Wizlav bestätigte dem Kloster alle seine Besitzungen und schenkte ihm in seiner Stadt Rügenwalde zwei Hausstellen mit zwei Hufen: *ceterum sepe dicto clastro Bucowe duas areas in civitate nostra Ruyenwolde cum duobus mansis in proprietatem damus* ³⁾. Die Schenkung wurde 1275 von Mestwin II. als Oberherrn des Landes bestätigt; auch er spricht dabei von „*civitas nostra Ruyenwolde*“ ⁴⁾.

Mestwin trug 1273 nochmals insbesondere die Länder Stolp und Schlawe den genannten Markgrafen zu Lehen auf und am 12. Januar 1277 verkaufte Wizlav sein Pfandrecht am Lande Schlawe mit der Stadt Rügenwalde für 3600 Mark brandenb. an die Markgrafen Otto und Konrad und leistete den Käufern auf Jahr und Tag Gewähr des Besitzrechtes ⁵⁾. Die verwickelten Kaufbedingungen, die uns hier nichts angehen, brachten es mit sich, daß Wizlav trotzdem später noch Hoheitsrechte im Lande ausübte und 1289 mit den Markgrafen auf einer Zusammenkunft zu Prenzlau vereinbarte, daß sie

¹⁾ Barthold II S. 532. ²⁾ ebend. S. 538. ³⁾ ebend. S. 547f. ⁴⁾ Straf u. Rlempin S. 328. ⁵⁾ Barthold II S. 554.

nach Mestwins Tode Dstpommern unter sich theilen wollten¹⁾. Ob die Markgrafen, die demnach seit 1277 zugleich Oberlehnsherrn und Pfandbesitzer des Landes Schlawe mit Rügenwalde waren, in dieser Zeit thatsächlich ihre Herrschaft hier ausgeübt haben, läßt sich nicht erkennen; die Abtei Buckow stellte sich 1281 noch besonders unter ihren Schutz.

Der eigentliche Herr des Landes Mestwin hat sicher nichts gethan, um das Gedeihen der jungen Stadt Rügenwalde zu fördern. Er war kein Freund deutschen Wesens, kaum der deutschen Sprache mächtig und suchte seinem Lande die slawischen Eigenthümlichkeiten zu erhalten. Dieser Umstand, die unsicheren Herrschaftsverhältnisse und die überaus schwache Bevölkerung und Armut des Hinterlandes, die in vermindertem Maße auch in den folgenden Jahrhunderten ein Hemmnis für die Entwicklung der Stadt blieb und verursachte, daß sie an Größe und Ansehen weit hinter dem ähnlich gelegenen Colberg zurückbleiben mußte, verhinderten ein Aufblühen. Um 1300 kann Rügenwalde nur ein sehr unbedeutender Ort gewesen sein. Es hatte keine vollständige Befestigung und von den wenigen Einwohnern mögen wohl nur einige Handwerker deutscher Abstammung gewesen sein. Acker und Wiesen, die die Stadt umgaben, scheinen nicht den Bürgern, sondern der Herrschaft gehört zu haben, und der Acker lag zum Theile unbebaut. Bei der Stadt stand eine alte baufällige Wassermühle und ein Fachsenwehr, beides der Herrschaft gehörig. Verhältnismäßig bedeutender war die Mündung, wo der Hafen mit Bollwerken versehen und einige Krüge (tabernae) vorhanden waren, und die durch das schon genannte nahe feste Haus geschützt war. Von Einwohnern der Stadt aus dieser Zeit wissen wir garnichts; welche Verwandniß es mit einem Knappen Marquard de Rügenwolt, der 1281 in einer für Buckow ausgestellten Urkunde genannt wird, und mit dem Dominus Paulus de Rügenwolt, der 1301 genannt wird²⁾ hat, ist unbekannt. Sicher kann man annehmen, daß in der Stadt eine Kirche vorhanden war, wenn auch nur ein kleiner dürftiger Steinbau oder gar ein Nothbau aus Holz oder Fachwerk. Der Pfarrer stand zugleich der Kirche von Bizow vor und auf das Patronat machte der Bischof von Cammin Anspruch, obwohl dessen Diöcesanrechte vom Erzbischofe von Gnesen bestritten wurden. Vielleicht gehörten dem Ersteren damals auch schon die Dörfer Sukow und Zeraue, westlich vor der Stadt gelegen, und der Behnte des Fachsenfanges in der Wipper, Vermögensstücke, die später von ihm veräußert wurden.

¹⁾ Barthold III S. 46 ²⁾ Kratz und Klemperer S. 328.

Zu Mestwins vornehmsten Berathern gehörte der Kastellan von Stolp, Swenzo, später Palatin von Danzig und Stolp, und dessen Bruder Laurentius, ebenfalls Kastellan von Stolp. Dessen Geschlecht, dem Rügenwalde, wie wir sehen werden, seine zweite Gründung verdankt, wird schon zu Mestwins Lebzeiten Besetzungen in und bei der Stadt gehabt haben.

Konnte Rügenwalde unter Mestwins Herrschaft nicht gedeihen, so war dies bei den unruhigen Zeiten, die nach dessen Tode über Ostpommern hereinbrachen, erst recht nicht möglich.

Die Ereignisse des Monats Juli 1295 sind für die Geschichte Pommerns auf lange Zeit entscheidend gewesen. Am 12. Juli fand die Theilung Westpommerns zwischen den Söhnen Barnims I., Bogislaw IV. und Otto I. statt, wobei Ersterem das Herzogthum Wolgast zuviel, zu dem Hinterpommern zwischen der Pna und dem bischöflichen Gebiete gehörte. Um dieselbe Zeit starb mit Mestwin II. das ostpommersche Herzogshaus aus. Zu seinem Nachfolger hatte er den König Przemyslaw II. von Polen berufen und dieser ergriff auch vom Lande Besitz und schlichtete wenige Tage nach Mestwins Tode einen Streit des Klosters Bucow mit einigen Edelleuten. Aber schon am 6. Februar 1296 endete sein Leben durch Mord und da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, begann ein langwieriger Erbfolgestreit. Auf Polen einschließlich Ostpommerns erhoben Ansprüche, der König Wenzel II. von Böhmen, Herzog Heinrich III. von Glogau und der Herzog von Cujavien Wladislaw Lokietek, auf Ostpommern die Markgrafen und die Fürsten von Rügen und dazu lauerten an der Weichsel der deutsche Orden, im Westen Bogislaw IV. von Westpommern auf Theile der Beute. Der Letztgenannte, vielleicht auf eine unbestimmte Schenkungszusage bauend, die 1264 sein Vater Barnim I. von Mestwin II. erhalten hatte, machte 1296 den Versuch, einen Theil des Landes östlich vom Gollenberge zu gewinnen. In der Nähe von Zunkenhagen soll ein Kampf zwischen den Westpommern und den möglicherweise unter Swenzos Führung fechtenden Ostpommern stattgefunden haben¹⁾, der mit einer Niederlage der Letzteren endete. Allerdings scheint der Kampfplatz, sowie der Umstand, daß die Gösliner darauf einen Einfall in das Gebiet des Klosters Bucow machten und dieses bis unter die Burg Dirlow verwallteten, mehr für einen Angriff der Ostpommern zu sprechen. Jedenfalls wird aber Bogislaw IV. einige vorübergehende Vortheile davongetragen haben, denn 1299

¹⁾ Barthold III S. 66.

bestätigte er dem Kloster Buckow den Besitz seiner Güter bis an die Grabow ¹⁾.

In Polen gewann zunächst Wladislaw Lokietek Boden und wurde vom Adel, namentlich auch von Swenzo anerkannt und unterstützt. Doch bald wandte sich die Stimmung gegen ihn, er wurde 1300 verjagt und König Wenzel herbeigerufen und in Gnesen gekrönt. Auch Swenzo und seine Familie traten auf dessen Seite. Zu gleicher Zeit landete Fürst Sambor von Kligen, der zweite Sohn Wlzlavs II., mit einer Flotte in Hinterpommern und setzte sich in den Besitz des Landes Schlawe; 1301 belehnte er seinen Kastellan zu Schlawe Matthäus (wahrscheinlich ein Puttkamer) mit seinen Gütern bei Kligenwalde, Stolz und Schlawe. Aber auch diese Eroberung hatte keinen Bestand. Vielmehr benutzten die Swenzonen die Wirren, um in Ostpommern eine landesherrliche Stellung zu gewinnen. Schon 1297 nannte sich Swenzo: nos palatinus in Gdanzk et Stolz provincie utriusque provinciae nomine suo prepositus und sprach von „seinem Lande“ (terra nostra) ²⁾; er scheint sowohl Bogislaw IV., als Sambor wieder aus dem Lande vertrieben zu haben. König Wenzel verlieh Swenzo und seinem Sohne Peter, Grafen von Neuenburg die Würde eines Capitaneus terrae Pomeraniae.

Wenzel II. starb im Juni 1305 und sein Sohn Wenzel III. verpflichtete sich gleich darauf, Ostpommern den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar abzutreten ³⁾. Als indessen Wenzel III. im August 1306 in Pommern ermordet war, bemächtigte sich Wladislaw Lokietek wieder Polens und Ostpommerns und bestrafte die Swenzonen für ihre Untreue, indem er sie ihrer Ämter entsetzte. Deshalb gingen diese zunächst heimlich zur Partei der Markgrafen über. Schon im Frühjahr 1306 waren Otto und Waldemar im Lande gewesen und hatten zu Böblin dem Kloster Buckow eine Urkunde ausgestellt. Am 15. Juli 1307 bestätigten alle 3 Markgrafen dem Woiwoden Peter von Stolz, seinem Vater Swenzo und seinen Brüdern den Lehnbefitz der Schlösser Kligenwalde, Schlawe, Polnow, Tuchel und Neuenburg mit allen zugehörigen Länden ⁴⁾; 1308 nennt sich der eine dieser Brüder, Jasko: Johannes de Rutgenwolt. Wladislaw Lokietek nahm, als er den Berath der Swenzonen erkannte, Peter und seinen Vater im Frühjahr 1308 gefangen und schickte sie nach Krakau ⁵⁾. Trotzdem eroberten die Markgrafen Otto und Waldemar 1308 ganz Ostpommern bis auf die Burg von Danzig. Swenzo und sein Sohn Peter

¹⁾ Barthold III S. 69. ²⁾ Krak und Klompin S. 416. ³⁾ Barthold III S. 77. ⁴⁾ Riedel Cod. diplom. Brandenb. B. 6 S. 39. ⁵⁾ Barthold III S. 82.

wurden gegen Stellung der beiden jüngeren Söhne Swenzos, Jasko und Laurentius, ihrer Haft entlassen; aber diese Bürgen entkamen durch Bestechung ihrer Wächter ¹⁾ und die ganze Familie der Swenzonen trat nun offen auf Seite der Markgrafen.

Da erstand den Polen ein schlimmer Helfer in dem deutschen Orden. Die Deutschritter eroberten zwar die Stadt Danzig zurück, geriethen dann aber mit den Polen wegen Erstattung ihrer Kosten in Zwist und nahmen ganz Pomerellen in Besitz. Markgraf Waldemar (Otto war 1308 gestorben) war genöthigt, den Angelegenheiten im Reiche, wo im November 1308 Heinrich von Luxemburg zum Könige erwählt war, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und schloß deshalb am 13. September 1309 zu Soldin mit dem Orden ein Abkommen, durch welches Ostpommern zwischen ihnen vorläufig getheilt wurde ²⁾; am 12. Juni 1310 kam zu Stolp der endgültige Vertrag zu Stande und die Leba bildete hinfort die Grenze gegen das Ordensland. Der Fürst von Rügen und der Herzog von Glogau verzichteten auf ihre Ansprüche.

Auf diese Weise kam Ostpommern unter deutsche Herrschaft und Polen war von der See abgeschnitten. Nach 150 Jahren gewann es leider den Antheil des Ordens zurück.

Man kann als gewiß annehmen, daß von jetzt an die Besiedelung des Landes zwischen Gollenberg und Leba durch Deutsche rasche Fortschritte machte. Der Bischof von Cammin konnte seine ihm von Gnesen bestrittene Dibeefangewalt über das brandenburgische Hinterpommern wieder voll geltend machen und Markgraf Waldemar ging mit gutem Beispiele voran, indem er schon am 9. September 1310 die deutsche Stadt Stolp gründete.

3. Kapitel. Zweite Gründung der Stadt.

Neugründung durch die Söhne Swenzos. — Inhalt der Gründungsurkunde. — Ursache der Gründung. — Aufblühen der Stadt. — Erwerb der Handhufen und der Dörfer Sukow und Zerawe. — Verschwinden von Zerawe. — Erwerb von Sellen und Grupenhagen. — Ankauf neuer Rechte von den Swenzonen und Verschwinden der Burg Tirlow. — Abfindung der Besizer. — Privilegium von 1333.

Swenzo wird die Theilung Ostpommerns noch erlebt haben, 1312 war er todt. Sein Geschlecht hatte immer noch reichen Grundbesitz, wennschon er 1303 klagte, daß er in seiner Stellung als Capitaners

¹⁾ Barthold III S. 86. ²⁾ ebend. S. 92.

Pomeraniae unter König Wenzel verarmt sei ¹⁾. Seine 3 Söhne betrachteten die Neuregelung der Herrschaftsverhältnisse schwerlich als endgültig, denn sie nannten sich fortgesetzt nicht nur *domini terre Slawyne et Rugenwoldis*, sondern auch noch *tocius terre Pomeranie palatini*. Jedenfalls glaubten sie aber, daß die Kriegsunruhen vorläufig vorüber seien und sie Waldemars Beispiel nachahmen und den mißglückten Versuch der Gründung einer deutschen Stadt Rügenwalde wiederholen könnten. Sie nahmen sich zwar in vielen Beziehungen die für Stolz getroffenen Einrichtungen zum Muster, übertrugen das Geschäft aber — um einen Ausdruck heutiger Zeit zu gebrauchen — einer cöslinischen Gründergesellschaft, nämlich dem Rudolf von Colmaz (Colemanz), Johann Bredeland, dessen Sohne Heinrich und Bruder Heinrich und dem Hermann Smorre. Von diesen Gründern oder Besezern, die gleichen Antheil am Geschäfte hatten, war Colmaz ²⁾, der „*dominus*“ genannt wird, wahrscheinlich ein Priester, die 4 anderen waren cöslinische Rathsverwandte oder doch Mitglieder dortiger Rathsfamilien ³⁾.

Am Dreifaltigkeitstage (21. Mai) 1312 übergaben die Söhne Swenzoß, Graf Peter von Neuenburg, Jasko und Laurentius, laut einer in der Burg Schlaue (Slawyna) ausgestellten Urkunde ⁴⁾ den 5 genannten Besezern (*nostris fidelibus, reuera in Christo dilectis possessoribus*) ihre Stadt Rügenwalde zur Neubegründung (*ciuitatem nostram Rugenwold de nouo locandam dedimus et construendam cum omnibus civibus quos ad se vocauerint*); sie sollten den Grund und Boden erb- und eigenthümlich besitzen (*iure hereditario perpetuo possidendam*) und befugt sein, alle Hausstellen und den beigelegten Acker beliebig zu veräußern. Die Herren gaben nämlich den Besezern bei der Stadt 110 Hufen bebauten und unbebauten Ackers (*in agris cultis et incultis*), und zwar 80 zwischen der Wipper und dem Dorfe Bizow, 30 westlich von der Wipper; ferner 50 Hufen zur Viehweide *in prato ante nostrum Castrum*, d. h. in den Wiesen nördlich von der Stadt auf dem rechten Wipperufer, und wenn diese Zahl dort nicht ermittelt werden könnte, auf dem linken Wipperufer *infra aquam Babyz* ⁵⁾ *et Castrum nostrum*; endlich das Recht, außerhalb des Stadtgebietes noch 50 Hufen eigenthümlich zu erwerben. Für dies

¹⁾ Barthold III S. 80. ²⁾ Eine Familie Coldemanz kommt um 1400 in Colberg vor. ³⁾ Sie kommen in mehreren in Cöslin ausgestellten Urkunden vor. Heinrich Bredeland und ein Johannes Smorre waren im Anfange des 14. Jahrh. Bürgermeister dort (Kraß und Klempin S. 77). ⁴⁾ Urkunde im Rüg. Dep. ⁵⁾ Jedenfalls die oben S. 2 erwähnte Babelitz.

ganze Gebiet erhielten die Besetzer Freiheit von der Vogtei (libertatem advocacie) und volle Gerichtsbarkeit (omnes sententias capitales sine manuales). Die Stadt und die 210 Hufen wurden mit libbischem Rechte (cum iure Lubicensi) bewidmet, das auch vor dem Hafen und am Seebrande gelten sollte. Die Gerichtsbarkeit im Stadtgebiete sollte ein Vogt (advocatus) handhaben, den die Herren und die Besetzer gemeinsam bestellen wollten; die Gerichtsgesälle, auch die Strafgesälle der Fischer, sollten je zum dritten Theile den Herren, den Besetzern und der Stadt gehören. Dagegen behielt sich die Herrschaft die Bestellung eines Vogts auf der Münde (wegen ihres nahen festen Hauses) und die dortigen Strafgesälle von Fremden vor. Den Besetzern und den Bürgern wurde zollfreie Fahrt (sine theloneo larga libertas) im Hafen und auf der Wipper verliehen; Fremde, die dort Niederlage hielten, sollten nach zwei Tagen Zoll bezahlen, der zu $\frac{2}{3}$ der Herrschaft zufallen, zu $\frac{1}{3}$ zur Besserung des Hafens verwandt werden sollte. Bei verbürgter Gegenseitigkeit sollte fremden Städten Zollfreiheit zustehen. Die Besetzer und die Stadt durften je 3 Schiffe (Bordinge) zum Heringsfange, Erstere ferner „Strangarne“, doch ohne Behinderung der herrschaftlichen Fischer und nicht an den Hafen (in loco, qui Hafe nuncupatur) und auf der Wipper 4 Fischer mit Stakneßen, doch nicht zum Nachtheile des Lachswehres, halten. Den Ertrag des Fischesanges sollten Besetzer und Bürger theilen. Außerdem durften die Besetzer bei der Stadt eine neue Mühle mit zwei Rädern, später mit mehreren, anlegen, für die sie je ein Freijahr haben, dann aber von jedem Rade 10 Drömt Mühlentkorn geben sollten. Wenn die neue Mühle fertig wäre, sollte die alte abgebrochen werden. Die das herrschaftliche Wehr überspringenden und im Mühlwasser und in der Schleuse (Stufe) gefangenen Lachse sollten den Besetzern gehören. Wenn diese für die Handwerker, als Bäcker, Fleischer, Schuster und Bader Anlagen (z. B. Scharren, Schusterbuden, Badstuben) einrichten und davon Renten erheben wollten, sollten die Einkünfte (reditus) je zur Hälfte ihnen und der Stadt zufallen. Wegen ihrer außerhalb des Stadtgebietes erworbenen Liegenschaften wurde den Besetzern Freiheit vom Schoffe (der gebräuchlichen städtischen Abgabe) gewährt, ebenso Edelleuten, die sich in der Stadt niederließen. Die Letzteren sollten wegen Schulden nicht vor dem Stadtvogte, sondern vor dem herrschaftlichen Gerichte belangt werden; wenn sie dagegen in der Stadt einen Bürger wörtlich oder thätlich angriffen, sollten sie vor dem Vogte nach libbischem Rechte Recht nehmen. Endlich verpflichteten sich die Swenzonen, den Besetzern die Stadt besetztigt und ringsum

mit Planken bewehrt (seratam et in circuitu planctam) zu übergeben; vom Tage dieser Uebergabe an sollten Jene für die Stadt 8 Jahre lang Abgabefreiheit genießen; auch übernahm die Herrschaft die Gewährleistung für das Eigenthum aller übergebenen Grundstücke gegen Jedermann.

Zeugen bei dieser Urkunde waren: der Abt Bernhard von Buckow, der Prior Heinrich, der Kellermeister Hermann daselbst, die Herren Konrad von Bersen, Wilfold von Below ¹⁾, Konrad und Johann von Gerlachshain, Swantus ²⁾, Johann von Nistow und Johann Spruc der Jüngere (der Letzte wahrscheinlich ein cöslinischer Rathsverwandter).

Man wird nicht fehl gehen, wenn man diese Stadtgründung nicht allein und nicht an erster Stelle aus dem Bestreben der Swenzonen, deutsches Bürgerthum jenseits des Gollenbergs heimisch zu machen, erklärt. Sie war auf beiden Seiten der Vertragsschließenden hauptsächlich ein Erwerbsgeschäft. Die Söhne Swenzos scheinen in jener Zeit in arger Geldklemme gewesen zu sein und Abhülfe ihrer Noth besonders bei der neuen deutschen Stadt Cöslin gesucht zu haben. Dafür spricht, daß sie dieser Stadt mehrere Gebietstheile verkauft haben und viele ihrer Urkunden dort ausgestellt sind. Sie haben zweifellos von den 5 Gründern für die ihnen eingeräumten Rechte eine namhafte Entschädigung erhalten und hofften außerdem, sich in der neuen Stadt eine neue Einnahmequelle zu schaffen.

Andererseits dachten die Besieger nicht daran, ihren dauernden Wohnsitz in Rügenwalde zu nehmen. Colmag starb bald, die Familie Bredeland blieb in Cöslin und die Familie Smorre erscheint später im Besitze von Studezew und Krolow ³⁾. Sie suchten ihre Gründungsantheile möglichst gut loszuwerden und das Meiste ging bald in das Eigenthum der Stadt oder wie die neue Mühle in andere Hände über.

Rügenwalde scheint einen überraschend schnellen Aufschwung genommen zu haben. Der jüngste der drei Söhne Swenzos, Laurentius, nannte sich vorzugsweise nach der Stadt und er wird daher als der

¹⁾ Dieser war dapifer des Herzogs Bogislaw IV. gewesen, hatte 1298 seine vorpommerschen Güter verkauft und darauf wahrscheinlich von den Swenzonen umfangreichen Landbesitz im Osten von Rügenwalde gekauft. Er ist der Stammvater der mit der Stadt durch viele Beziehungen verbundenen Familie von Below. ²⁾ Wohl ein Bonin. ³⁾ Wappen der Smorre: im gespaltenen Schilde rechts halber Adler, links halbe Lilie. In späterer Zeit werden aus der Familie genannt: Martin 1400, Hermann 1421, Bisprav 1435 begraben in Marienkron, Hans vermachte 1452 den Rathshäusern ein Pferd.

eigentliche Landesherr seinen Wohnsitz öfter in dem festen Hause auf der Münde gehabt haben. Er starb noch vor 1317 und hinterließ minderjährige Kinder. Einige Jahre später (26. Dezember 1321) befreiten Peter und Jasko die Bürger von Colberg von dem Zolle, den sie bisher in dem Gebiete der Swenzonen gezahlt hatten, eine Maßregel, die dem Handel des jungen Stadtwesens zu gute kommen mußte¹⁾.

Die erhaltenen Nachrichten sind zu dürftig, um ein Bild von der nächsten inneren Entwicklung Rügenwaldes geben zu können. Ganz besonders gilt dies auch bezüglich der Herkunft der neuen deutschen Einwanderer; die wenigen Namen, die bekannt sind, berechtigen zu keinem Schlusse darüber, woher der Zuzug kam. Daß die meisten aus niederländischen Gegenden und den schon deutschen Küstentändern der Ostsee kamen, ist wahrscheinlich. Auf einen Rest slawischer Bevölkerung, der sein Dasein als städtische Tagelöhner noch eine Zeit lang geübt haben mag, deutet der Name der Wendestraße in Rügenwalde. Die politischen und gewerblichen Einrichtungen waren für die späte Gründung durch das Vorbild der älteren pommerischen Städte, besonders durch Colberg, von selber gegeben.

Es werden denn auch sehr bald Rathmannen (consules) der neuen Stadt genannt. Sie waren am Tage Palmarrum 1320 in Schlawa anwesend, als der dortige Johanniter-Komthur Konrad von Dorstat die sogenannten Bandhusen für 50 Mark Bink. an Peter von Neuenburg verkaufte, nachdem Gerhard von Bortfeld, des heiligen Ordens des Hospitals zu St. Johann von Jerusalem Statthalter durch Sachsen, Thüringen, die Mark und Wenden, von Zachan aus seine Einwilligung dazu ertheilt hatte, damit aus dem Kaufgelde Schulden des Hauses Schlawa getilgt würden²⁾. Die verkauften Grundstücke heißen „bona dicta Bantowe sita juxta civitatem Rugienwalt“ und „villa dicta Bantowe cum pertinenciis“. Wahrscheinlich zahlten die als Zeugen zugezogenen Rathmannen den Kaufpreis und kamen zunächst in den Pfandbesitz der Grundstücke; später erwarb die Stadt das Eigenthum, brach die etwa vorhandenen Gebäude ab und legte den alten Stadthufen je einen Theil der „Bantowe“, die mißverständlich „Bandhusen“ genannt wurden, als Zubehör bei, ein Rechtsverhältniß, das Jahrhunderte lang fortbestand.

Schon im nächsten Jahre machte die Stadt eine neue Erwerbung. Dem Bisthume Cammin gehörten, wie schon erwähnt, die bei der Stadt belegenen Dörfer Sufow und Zerawe, der Zehnte des Nachs-

¹⁾ Hanf. Urk.-Buch Bd. II Nr. 386. ²⁾ Urk. im Rüg. Dep.

fanges in der Wipper und das Patronat über die Kirchen von Mügenwalde und Zizow, die damals noch unter demselben Pfarrer standen. Bischof Konrad von Cammin verkaufte mit Bewilligung seines Kapitels die Dörfer und den Zehnten an die Swenzonen Peter, Zasko und die Kinder des Laurentius für 1000 Mark Binf. und fügte das Patronat als Geschenk hinzu. Die Käufer überließen wieder Alles an Zasko, Sohn des Laurentius, als Alleineigenthum und dieser verkaufte die beiden Dörfer mit allen Rechten und Einkünften auf Anrathen seiner Verwandten für 500 Mark an die Stadt, weil sie ohne die Dörfer nicht bestehen könne (absque villis persistere poterat modo nullo), unter mügenwaldischem Stadtrecht. Daneben gaben die Herren der Stadt das Recht, zwei Schuten zum Heringsfange auf der Uchow frei zu halten, und versprachen, daß Zasko der Jüngere Alles nach erreichter Großjährigkeit bestätigen würde¹⁾. Hierbei ist bemerkenswerth, wie hoch der Werth des Fischzehnten angesetzt und daß die Mündung der Trah damals als Fischereihafen benutzt wurde; der Rath von Mügenwalde wird bald die in späteren Zeiten erwähnten Fischertaten an jener Stelle angelegt haben.

Die Grenzen zwischen dem neu erworbenen Zerawe und dem der Abtei Buckow gehörigen Dorfe Proek waren streitig; Peter von Neuenburg vermittelte deswegen 1324 einen Vergleich. Zerawe hat wohl Sukow gegenüber auf dem östlichen Ufer der Grabow gelegen, denn der Aker dort hieß schon in alter Zeit und heißt noch heute die „Dorpfsteden (Dorfsstätten)“. Später ist mehrfach die Rede davon, daß der Stadt von der Landesherrschaft erlaubt sei, ein Dorf abzubrechen und dessen Aker der Stadtfeldmark einzuverleiben. Dies abgebrochene Dorf wird daher Zerawe sein, dessen Feldmark vielleicht auch zum Theile zu Ruzhagen geschlagen ist.

Ferner erwarb die Stadt 1322 am Tage Simonis Judä das Dorf Sellen (Selna, Zelne) von dem böslinischen Rathsverwandten Konrad Wilde für 24 Mark jährliche, zu Martini zahlbare Rente²⁾. Nicht lange darauf muß sie auch in den Besitz des werthvollen Dorfes Gruppenhagen gekommen sein. Denn 1330 wurde Sellen aus dem Pfarrverbande der Stadtkirche entlassen und der Kirche zu Gruppenhagen überwiesen. Der Rath wandte sich deshalb schriftlich an den Bischof

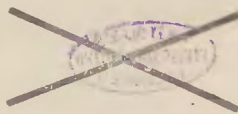
¹⁾ Urk. im Müg. Dep. Der Kaufvertrag zwischen Bischof und Swenzonen datirt vom 5. Dezember, der andere vom 25. November; erstere Urkunde ist wohl zufällig später erst ausgefertigt. Vergl. Kraß und Klempin. S. 331.

²⁾ Urk. im Müg. Dep. Der „Hagen Zelna“ gehörte zu den Gütern, die 1301 von Sambor von Mügen dem Burggrafen Matthäus von Schlawe verliehen waren.

Arnold von Gammin, der nach Einwilligung des Stadtpfarrers Lypen 1) (ad plenum consensum discreti viri Lypenis rectoris ecclesie rugenwald) diese Umpfarrung verfügte, die Einkünfte aus Sellen der grupenhagenschen Kirche zuwies und befahl, daß die Einwohner von Sellen deren Zahlhaber als ihrem wahren Pastor gehorsam, hold und gewärtig sein sollten; Verächter dieses Befehls sollten ohne Weiteres der Exkommunikation verfallen sein. Aus der Urkunde 2) erhellt auch, daß damals die Theilung der gemeinsamen Pfarre von Rüggenwalde und Bizow bevorstand und vom Bischofe genehmigt war.

Noch bevor die Stadt sich vollständig mit den Besetzern abfand, erwarb sie von den geldbedürftigen Swenzonen neue Rechte. Am Tage nach Gordianus und Epimachus 1327 gestand ihr Jasko, zugleich als Vormund der Kinder seiner beiden Brüder, laut einer in Cöslin gegebenen Urkunde 3) gegen Zahlung von 213 Mark Folgendes zu. Sie erhielt: die Hälfte der Zolleinnahmen auf dem Niederlaufe der Wipper, ober- und unterhalb der Stadt; die Erlaubniß, das feste Haus (Castrum ipsi civitati confine) abbrechen und an dessen Stelle oder in der Nähe einen Krug anlegen zu dürfen; die Freiheit für den Krüger, bis zu 10 Haupt Vieh auf der Wiese zwischen der Bütow und dem Strande zu hüten; die auf der Münde (Wypferemunde) zu beiden Seiten des Stromes befindlichen Krüge mit allen Einkünften und die Erlaubniß, dort noch andere anzulegen; die volle Gerichtsbarkeit zu beiden Seiten des Hafens (einen Morgen, jugeris spatium, lang und breit), die durch einen von der Stadt bestellten Richter ausgeübt werden und aus deren Einnahmen (Strafgeldern) der Stadt $\frac{2}{3}$, der Herrschaft $\frac{1}{3}$ zustehen sollten; die Freiheit, überall am Seestrande, soweit das Gebiet des jüngeren Jasko reichte, zur Fischerei ohne Abgaben beliebig viele Schuten und Strandgarne zu halten, jedoch nicht vor den Hafen (in nostris duobus uncis, id est aciebus littoris se prestancius aliis safo ingerentibus, vulgariter dictis Hafen); endlich, und zwar als einen besonderen Vorzug, das Recht, daß alle Seefahrer, sie möchten an den Grenzen der Herrschaft landen oder stranden, von dem geborgenen Gute keine Abgabe zu geben brauchten.

1) Gottlieb? 2) Im Nüg. Dep. Der Schluß lautet: Porro siqui rebelles huius mandati temerarie obedienciam receperint animo indurato, hos coram uiuos et mortuos iudicantis facio si non a nostre confirmacionis contradictione cessauerint citabimus, ut de eorum induricia et in hoc perpetrata inobediencia iudicentur. Datum Colberch Anno Domini MCCCXXX sabbatho quo cantatur Intret nostro sub secreto.
3) Im Nüg. Dep.



Die Herrschaft verzichtete also auch auf ihr Strandrecht, um den Verkehr des Hafens zu heben.

Die Emenzonen müssen in großer Noth gewesen sein, daß sie so wichtige Rechte, sogar ihren Herrensiß aus den Händen gaben, und sie machten wohl aus der Noth eine Tugend, wenn in der Urkunde gesagt wird, daß die Städte, die zum Schutze und zur Bequemlichkeit der Ländel gereichten, vor anderen Festen (municipionibus) unterfüßt werden mußten. Das feste Haus ließ der Rath abbrechen und es ist bis auf die letzte Spur verschwunden.

Bis 1333 waren dann auch die Besetzer abgefunden. Noch bei Lebzeiten Peters von Neuenburg hatten er und sein Bruder Jasko der Stadt den Gründungsantheil des verstorbenen Rudolf von Colmaz, der ihnen vielleicht durch Vermächtniß überkommen war, für 20 Mark verkauft. Von diesem Gelde hatte die Stadt 12 Mark zur Bestreitung der Kosten des Begräbnisses der Frau Elisabeth, der Wittwe des Laurentius ausgelegt, 8 Mark bezahlte sie baar. Jasko bestätigte den Kauf in einer Urkunde d. d. Cöslin, Donnerstag nach Kreuzerfindung 1327 ¹⁾. Ferner erwarb die Stadt 1331 (Urkunde ausgestellt in der Woche nach Peter und Paul ¹⁾) von den Vredeland (honesti viri de Vredelände) deren Antheile an Gerechtigkeiten, an der Vogtei und an Einkünften, die ihnen von der Gründung her zustanden (totum quod habuerunt in jure, in aduocacia et in redditibus ex parte eorum primeue plantacionis) für 160 Mark, zahlbar binnen zwei Jahren. Der fünfte Antheil des Hermann Smorre muß der Stadt ebenfalls auf irgend eine Weise zugefallen sein, da es in der gleich zu erwähnenden Urkunde Jasko des Jüngeren heißt, daß die Stadt ihre Freiheit von den Besetzern mit seiner Hülfe redlich für ihr Geld erkaufte habe (Went dy Stad hebed dy selue Vriechheit sunder engherhande ansprake van den besetteren myhd vser hulpe ghecoft redelich vrn er gelt ewyche thet tho besitten).

Nachdem nämlich Jasko der Jüngere großjährig geworden war, ließ er am Thomastage 1333 in der Stadt selbst durch Stephanus, „dy in der vorbenomeden Stad eyn scolemester vnd eyn scriuere was“, in Gegenwart seines Oheims Jasko, des schlawischen Johammer-Komthurs Darco und anderer Zeugen eine Urkunde ¹⁾ aufsetzen, in der er der Stadt alle bisher erworbenen Privilegien bestätigte; insbesondere versprach er noch, daß weder er noch seine Nachfolger, „sh sint an ernue oder an cope“, auf dem Walle bei der Münde, wo das Haus abgebrochen war, oder in der Stadt oder im Stadt-

¹⁾ Urkunden im Müg. Dep.

gebiete eine Burg oder Feste errichten wollten; er bekannte, daß der Stadt volle Freiheit und alles Eigenthum der Befeszer zusteh. Als Entgelt zahlte die Stadt ihm 100 Mark und überließ ihm 3 Hufen an der Grenze mit Kopan, die sie aber sofort für weitere 100 Mark zurückkaufte; dabei wurde die Grenze genau festgesetzt und es geschieht des kleinen Hohlweges (hole grunt) Erwähnung, auf den noch heute die kopanische Grenze vom Strande aus zukaufft.

Damit hatte Rügenwalde seine Freiheit von den Swenzonen erkauf. Ihnen verblieben als Rechte in der Stadt nur noch das Kirchenpatronat, die Fischereigerechtfame, die Hälfte der Zolleinnahmen, $\frac{1}{3}$ der Gerichtsgefälle und vielleicht die Mitwirkung bei Bestellung des Stadtvogts und die Mühlenabgaben. Die veränderte Stellung kam auch äußerlich zum Ausdruck. Bis 1333 nennen die Swenzonen Rügenwalde in den Urkunden „unsere getreue Stadt“. Als sie dagegen 1342 von ihr ein Darlehn aufnahmen, heißt es „unsere lieben und getreuen Freunde, der Rath und ganze Gemeine der Stadt“.

Der Antheil der Herrschaft an den Gefällen des Gerichtes des Stadtvogtes wurde später als Orbare angesehen und ist als solche bis in das 19. Jahrhundert hinein eingefordert und gezahlt worden.

4. Kapitel. Die erste Zeit unter dem Greifenhause.

Die Herzöge von Pommern-Wolgast als Landesherren. — Lösung aus dem Pfandbesitze des Ordens. — Uebergang der Rechte der Swenzonen in der Stadt auf die Herzöge. — Ankauf der Mühle durch Lektore. — Bau des Schlosses. — Landestheilung von 1372 und Rügenwalde Theil des Herzogthums Stolp. — Rügenwalde als Mitglied der Hansa. — Ausschließung aus dem Bunde und Wiederaufnahme. — Aufschwung des Seehandels. — Erwerb des Dorfes Bizon.

Wir müssen etwas zurückgreifen. Markgraf Waldemar hatte nicht lange nach der Gründung von Stolp und noch vor 1317 das brandenburgische Hinterpommern (zwischen dem Gollenberge und der Ueba) wahrscheinlich als Entschädigung für Unterstützung im dänischen Kriege an den Herzog Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast, den Sohn Bogislavs IV., abgetreten. Wartislaw starb am 31. Juli 1326 mit Hinterlassung dreier unmündiger Söhne, Bogislavs V., Barnims IV. und Wartislavs V., die von den stettinischen Herzögen Otto I. und Barnim III. hevormundet wurden. Diese Vormünder geriethen durch den Erbfolgestreit um das Fürstenthum Rügen und den Krieg mit

dem neuen Markgrafen Ludwig von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach in große Geldverlegenheit und liehen daher 1329 vom deutschen Orden auf 12 Jahre 6000 Mark Lüb. unter Verpfändung von Stadt, Schloß und Land Stolp; bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung dieser Summe sollte das Pfand verfallen sein, wenn der Orden 4000 Mark nachzahlte. Im Jahre 1341 waren aber erst 3334 Mark abgetragen und der inzwischen großjährig gewordene Bogislaw V. mußte den Vertrag mit dem Orden unter Wiederholung der Verfallklausel auf ein Jahr verlängern. Da brachte die Stadt und die Landschaft Stolp den Rest der Pfandsumme noch im Sommer 1341 aus eigenen Mitteln auf und befreite sich von der verhassten Ordensherrschaft. Dabei hatte auch Jasko von Rügenwalde geholfen und zu dem Zwecke von der Stadt Rügenwalde 350 Mark reinen Silbers, also einen großen Theil der Restschuld, geliehen. Am Sonntage vor Himmelfahrt 1342 stellte er in der Stadt selbst über dies Darlehn mit 8 Bürgen (compromissores), nämlich Jeroslav, Vogt (advocatus) des Landes Rügenwalde, Stephan von Bartwitz, Abraham von Falow, Wulfold und Henning von Below, Hans Smorre dem Jüngeren von Kuddezwon, Hermann Smorre dem Jüngeren von Arrolow und Stanghe, Knappen, eine Schuldurkunde aus und versprach Verzinsung; in der Urkunde ¹⁾ ist gesagt, daß das Geld zur Auslösung des pommerischen Landes (ad solucionem terre pomeranie) gegeben sei. Demnach hat auch Rügenwalde einigen, wenn auch nur mittelbaren Theil an dieser rühmlichen That der Selbsthilfe und des Gemeinfinns ²⁾.

Ueber den Ausgang der Nachkommen Swenzos ist nichts Sicheres bekannt und ebensowenig über die Art und Weise, auf welche die wenigen Rechte, die sie in Rügenwalde behalten hatten, in den Besitz des Herzogshauses übergingen. Die Swenzonen haben sich anfänglich gewiß dagegen gesträubt, Lehnsleute der Herzöge zu sein. Im Jahre 1347 erst, nachdem 1343 König Kasimir von Polen auf Pommern verzichtet hatte, erkannten Jasko von Schlawe und seine Söhne den Herzog Bogislaw V. als ihren rechtmäßigen Landesherrn an ³⁾. Ihr ehemals so reiches Landbesitz wurde durch Verkäufe an Cöstin,

¹⁾ Urkunde im Rüg. Dep. ²⁾ Diese Selbstlösung ist oft als eine That besonderer Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an das Herzogshaus gepriesen worden. Man braucht die That nicht zu verkleinern, die treibende Kraft war aber die Abneigung gegen die stramme Ordensherrschaft. Wo sollte bei der erst wenige Jahre alten Herrschaft des pommerischen Fürstenhauses und zumal bei den neuen deutschen Einwanderern Anhänglichkeit an Jenes herkommen? Vaterlandsliebe im heutigen Sinne war damals unbekannt.

³⁾ Kratz und Klempin S. 350.

Stolp, den Orden und die von ihnen 1317 gegründete Stadt Schlawe immer kleiner und ihre Vermögensverhältnisse scheinen ständig zurückgegangen zu sein.

Man möchte glauben, daß die drei Herzöge in dem erklärlichen Bestreben, ihre Hausmacht in dem neu erworbenen Lande zu befestigen, die Rechte Jaskos in der Stadt noch vor 1348 erworben haben. Sie waren nämlich in diesem Jahre in Rügenwalde anwesend und stellten hier am 24. Juli der Stadt und Landschaft Stolp zum Danke für die Lösung eine Urkunde aus, in der sie ihnen alle Rechte bestätigten und ihnen erlaubten, sich bei unrechtmäßiger Bedrückung einen anderen Landesherrn zu wählen. Die Herzöge kauften ferner 1352 die von den Besetzern erbaute neue Mühle, die damals der ehrbaren Frau Elisabeth Behr (bere) und ihrem Sohne Peter gehörte. Zweifellos hatten die Besetzer sie schon veräußert, bevor sie ihre Gründungstheile der Stadt verkauften, denn diese würde einen so kostbaren Besitz nicht wieder aufgegeben haben. Ist doch der Umstand, daß die Mühle in fürstlichem Besitze war, für die Stadt in der Folge die Quelle vieler Kergernisse gewesen. Die Herzöge erwarben die Mühle von „der molerinnen unde erme sone“ für einen in drei Jahresraten zahlbaren Kaufpreis von 1500 Mark. Die Rathmannen übernahmen für die Zahlungen Bürgschaft und erhielten dagegen das Recht, für deren Dauer neben dem fürstlichen Mühlenmeister einen Verwalter in die Mühle zu setzen und sich nöthigenfalls aus deren Einkünften schadlos zu halten. In der Urkunde über die Bürgschaft (Mittw. vor Deuli) ¹⁾ tritt „unser lieber Getreuer“ Jasko von Rügenwalde neben anderen Edelleuten und Beamten als Zeuge auf und die Rathmannen werden in gleicher Weise genannt „vse leuen unde ghetrunwen ratman der stat to Rügenwolde“. Wahrscheinlich gelangten die Herzöge zugleich in den Besitz des Grundes und Bodens, auf dem später das Schloß gebaut wurde. Zu beachten ist, daß der Kauf der Mühle im Stadtbuche beurkundet wurde, dessen dabei zum ersten Male Erwähnung geschieht.

Jasko von Rügenwalde wird noch 1363 genannt; nach seinem Tode zogen die Landesherren die Reste der Herrschaft Rügenwalde als erledigtes Lehn ein und bildeten daraus die Vogtei Rügenwalde. Sie nahmen auch das Wappen der Swenzonen, den weißen Fischgreifen im rothen Felde, in ihren Wappenschild auf ²⁾.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist dann das Schloß bei der Stadt erbaut worden. Näheres ist nicht bekannt,

¹⁾ Im Rüg. Dep. ²⁾ Straz und Klempein S. 332.

auch darüber nicht, auf welche Weise das auch von den Herzögen bestätigte Privilegium von 1333, keine Feste in der Nähe der Stadt dulden zu brauchen, umgangen worden ist. Schwerlich ist das Schloß wider den Willen des Rathes, dessen Unterstützung durch Darlehne oder Uebernahme von Bürgschaften die Landesherrschaft fortdauernd in Anspruch nehmen mußte, erbaut worden; denkbar wäre, daß der Stadt für die Einwilligung neue Rechte, in deren Besitze sie später erscheint, wie die selbstständige Bestellung des Stadtvogts, überlassen wurden.

Vielleicht war auch das Geldbedürfniß der Herzöge die Veranlassung, daß 1349 der Rath vom Domprobste Friedrich von Sickingen, dem Domkapitel und dem Rathe zu Colberg 100 Mark reinen Silbers anlieh, mit denen Gottschalk von Belfow eine Vikarie zu Ehren der heiligen Katharina am colbergischen Dome ausgestattet hatte; er verpflichtete sich, diese Summe mit 36 Mark gebräuchlicher Münze jährlich zu Martini in Colberg an den jedesmaligen Inhaber der Vikarie zu verzinsen, bekannte, daß das Geld in seinen und der Stadt Nutzen verwandt sei, entsagte allen Einreden und unterwarf sich bei nicht richtiger Zahlung der Zwangsvollstreckung in alle Güter der Stadt und ihrer Bürger an allen Orten ¹⁾.

Von den drei herzoglichen Brüdern starb zuerst Barnim IV. am 7. Juli 1365. Seine Söhne Wartislaw VI. und Bogislaw VI. geriethen im Bunde mit dem Oheim Wartislaw V. in Zwistigkeiten mit Bogislaw V., der seit kurzem Schwiegervater des Kaisers Karl IV. war. Der Streit endete vorläufig durch den anklamischen Vergleich vom 25. Mai 1368. Vier Jahre später fand eine endgültige Landestheilung statt, bei der Bogislaw V. das Land östlich der Swine, seine Neffen das Land westlich derselben erhielten, während der unverheirathete Wartislaw V mit Neustettin abgefunden wurde. Bogislaw V. war nach Pfingsten 1372 mit seinem Bruder und Neffen nebst Gefolge in Klügenwalde; die Fürsten stellten hier am Frohleichnamstage allen ihren Städten und Länden die Versicherung aus, sie bei ihren Rechten schützen zu wollen, und ermächtigten sie, falls sie, die Fürsten, Jemandem Unrecht thäten, sich unter den Schutz der stettinischen Herzöge zu begeben ²⁾.

¹⁾ Spätere Abschrift im Kön. Dep. Die Urkunde ist von einem römisch-rechtlich gebildeten Manne verfaßt. Zeugen sind: die Domvikare Joh. Moiss, Konrad v. Klantenberch, Joh. Deels und die vier Bürgermeister von Colberg Heinr. Hartmodi, Lüdeke Webele, Heinr. Gemmelin, Heidenricus Wade. Das Kapital wurde erst 1534 mit 325 fl. zurückgezahlt. ²⁾ Barthold III S. 475 ff.

Unsere Stadt gehörte demnach von 1372 an zu dem Herzogthum Pommern-Wolgast jenseits der Swine. Dessen Landesherr, Bogislav V., der auch häufig Herzog von Stolp genannt wird, starb schon im Anfange des Jahres 1374 und hinterließ zwei Söhne aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth von Polen, Kasimir V. und Wartislav VII., und zwei Söhne aus der zweiten Ehe mit Adelheid von Braunschweig, Bogislav VIII. und Barnim V. Kasimir besaß auf Grund seiner Abstammung das Herzogthum Dobrin (Bramberg, Flatow, Deutsch-Krone) als polnisches Lehn. Als Ältester übernahm er die Vormundschaft über seine Brüder und bestätigte zugleich in deren Namen am 3. Juni 1374 zu Treptow a. R. der Stadt Rügenwalde in Anbetracht der mannigfaltigen getreuen Dienste, die sie seinem Vater und ihm geleistet habe, alle Freiheiten, Gerechtigkeiten und Eigenthum, so weit sie solche durch Urkunden oder Zeugen beweisen könne, nach Inhalt der Briefe, die Bogislav V. ihr und allen Landen in Pommern gegeben habe ¹⁾. Im November 1374 war Kasimir in Rügenwalde anwesend. Er starb in jungen Jahren im Anfange des Jahres 1377.

Schon für die Zeit vor der Landestheilung können wir die bedeutame Thatsache feststellen, daß die Stadt dem Hansabunde angehörte, das Jahr ihres Beitritts freilich ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde sie 1361 als diesem zugehörig angesehen, wie aus Folgendem erhellt. Nachdem König Waldemar III. von Dänemark in seinem Kriege gegen Schweden und Norwegen im Sommer 1361 Wisby eingenommen hatte, beschloßen die Rathsfendeboten der größeren Hansestädte in Greifswald, allen Verkehr mit Dänemark und Schonen abzubrechen. Im Frühjahr 1362 brach der Krieg gegen Waldemar aus und die Städte Stettin, Colberg und Anklam stellten dazu mit Hilfe der Städte, „de uns tho hulpe gheuen sint“, Schiffe und Mannschaften; wahrscheinlich war auch Rügenwalde dabei theilhaftig und mag ebenfalls bei der Schlappe, die die hansische Flotte im Juli 1362 vor Helsingborg erlitt, Verluste gehabt haben. Obgleich nun ein Hansetag zu Stralsund im Oktober 1362 das Verbot des Verkehrs mit Dänemark und Schonen unter Androhung des künftigen Ausschlusses von der Schonenfahrt wiederholte, kehrten sich die Kaufleute einer Anzahl von kleinen Städten, darunter auch solche von Rügenwalde, nicht daran und setzten den — zur Kriegszeit gewiß besonders gewinnbringenden — Handelsverkehr mit Schonen fort. Da traf sie, nachdem die Hanse mit Waldemar einen mehrjährigen Stillstand geschlossen hatte, die Strafe. Am 5. Oktober 1365 wurde auf der

¹⁾ Urk. im Rüg. Dep.

hanfischen Versammlung zu Rostock beschlossen, die kleinen Städte, die das Verbot übertreten hätten, nämlich Ribnik, Wolgast, Wollin, Canunin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp und Greivsmühlen weder in Schonen noch sonstwo im Handelsverkehr zu dulden und nicht auf den schonischen und anderen Bitten zuzulassen. Eine Versammlung zu Lübeck bestätigte am 24. Juni 1366 diesen Beschluß ¹⁾. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob Rügenwalde an dem zweiten Kriege gegen Waldemar in den Jahren 1368 und 1369, der so überaus ruhmreich für die Hanse verlief und sie auf den Höhepunkt ihrer Macht brachte, theilgenommen hat. Ganz außer Verbindung mit dem Städtebunde war die Stadt in dieser Zeit freilich nicht. Denn am 25. Februar 1371 machte der Rath dem Rathe von Lübeck Mittheilungen über Verhandlungen in Betreff eines in Rügenwalde liegenden, anscheinend litbischen Bürgern gehörigen Prahms, den der Vogt Henning Below und sein Mühlenmeister Sabel Sasterow für Herzog Bogislaw V. mietthen und den ihnen die Bürger nicht lassen wollten ²⁾. Aber wieder zu Gnaden angenommen wurde die Stadt erst 1379. Am 24. Juni dieses Jahres erschienen auf dem Hanfstage zu Lübeck Abgesandte des Rathes und baten unter Berufung auf bewiesenen Gehorsam um Wiederaufnahme in den Bund. Der Keceß sagt darüber ³⁾:

Tho dem ersten zo hebben vor den steden ghewesen des rades boden van dem Rügenwolde unde hebben worven unde beden, na deme dat ze unde ere borghere je hebben den steden horfcan ghewesen unde ghedann ihf anderen steden, dat ze de stede in ere recht unde vrhheyt nemen unde entsfangen wolden. Des hebben de stede ze dorch erer bede willen entsfanghen, eres rechtz unde vrhheyt ihf en to brukende.

Rügenwalde wird denn auch 1385 in einer Abrechnung über das Pfundgeld als Beitrag zahlende Stadt der Hanse genannt.

Es liegen keine Nachrichten darüber vor, ob die Bestrafung dem Handel der Stadt erhebliche Nachteile gebracht hatte und sie dadurch gezwungen war, in obiger Weise um gut Wetter zu bitten. Vermuthlich war es der Fall, denn mehrere Nachrichten aus der nächstfolgenden Zeit deuten auf erfreulichen Aufschwung des rügenwaldischen Handels hin. Die Stadt betheiligte sich wieder am Heringshandel auf Schonen, wo ihre Kaufleute sehr wahrscheinlich auf der colbergischen Bitte ihren Platz hatten; 1385 wurde ihr aufgegeben, sich wie andere

¹⁾ Hanfereceß Abth. I Bd. 1 S. 326, 333. ²⁾ Lüb. Urk.-Buch Bd. IV S. 143. ³⁾ Hanfereceß Abth. I Bd. 2 S. 207.

kleine Städte bei ihren Heringstommen das rostockische Maß zum Muster zu nehmen und 1386 und 1389 ergingen wieder Mahnschreiben an sie wegen Gebrauchs zu kleiner Tommen auf Schonen. Auch über die Ostsee hinaus erstreckte sich der Handel, wie aus den „Mlage-artikeln des deutschen Kaufmannes gegen die Normannen“ hervorgeht¹⁾:

1387 1. Mai: Item so claghet Heminc Rechter ende Sander Grabow, borgere van Rugenwolde, alse dat cort hjr vortüids quam seghelen uten Zwene Vops van Spanien ute Normandie met sinen helpers van der Slus, ende namen er schip met heringe laden, ende voerdent vor die Slus.

Item Ditlef Scherbessone van Rughenwolde wart ghenomen sijn schip met dem goede ende met alle sinen mannen over bord gheslaghen.

Auf Wohlhabenheit der Stadt deutet der Umstand, daß 1381 der Rath von Danzig seine „Iiben vrunde“, die Rathmannen von Mügenwalde hat, Vorzeigern eines Briefes, nämlich dem Konrad Platte und Heyne von Rudin, in ihrer Sache behülflich zu sein und ihnen nöthigenfalls 1000 Mark Vink. zu leihen, wofür der Rath aufkommen wollte²⁾.

So konnte denn um diese Zeit Mügenwalde seinen Grundbesitz noch weiter ausdehnen. Wir wissen nicht, wann und von wem Ruzhagen und der Stadtwald erworben wurden, dagegen ist Genaues über die Erwerbung von Bizow bekannt. Der größte Theil dieses Dorfes war um 1378 im Besitze der Brüder und Knappen Wedige und Borante von Mügenwalde, während der Knappe Heinrich Döring von Bizow einen freien Hof dort besaß. Der Letztere hatte die Mutter der beiden Brüder, Margarethe, zur Ehe und dieser war in dem Dorfe ein Leihgedinge verschrieben. Die Genannten liehen nun von der Stadt 1844 Mark Vinkenogen weniger 4 Schillinge und verpfändeten dafür auf 6 Jahre das Dorf. Ueber dieses Geschäft wurden mehrere Urkunden aufgenommen³⁾. Zunächst verpflichteten sich am 7. December 1378 (Sonntag vor Lucia) Heinrich Döring von Bizow, seine beiden Stiefföhne, der Ritter Friedrich Krummel und der Knappe Steffen von Guscow als Selbstschuldner (lonen en guden truwen vñ miht ener zamenden hant miht vßen rechten Ernuamen alze vullkamene houetlude), dafür zu sorgen, daß die Stadt binnen Jahr und Tag von der Landesherrschaft für die Pfandbesitzzeit mit dem Dorfe und dem Leihgedinge belehnt würde, oder für allen Schaden

¹⁾ ebend. Bd. 3 S. 334 ff. ²⁾ Hansf. Urk.-B. Bd. 4 S. 299. ³⁾ Im Müg. Dep. — Die Gebrüder v. Mügenwalde führten den Fischgraisen im Wappen.

aufzukommen. Am 14. December (Mittwoch vor Thomas) stellten ferner die 4 Schuldner die Schuld- und Verpfändungsurkunde aus. Dorf, Leibgedinge und freier Hof mit allem Zubehör, namentlich auch mit dem Patronate und Bekehrungsrechte der Pfarre (myt deme kerlene vn myt antworinghe tu der kerkenpersonen), der hohen und niederen Gerichtsbarkeit (myt allme rechte it si dat groteste edder dat mynmeeste dat dar gheyt an hals vn an hant), wurden der Stadt auf 6 Jahre eingeräumt mit der Bedingung, daß nur den Schuldnern, nicht Dritten, das Recht der Wiederlösung zustehen solle (en anders neuen nabere tu zettende wen vs zuluen) und daß bei nicht ganz pünktlicher Rückzahlung des Darlehens die Pfandstücke Eigenthum der Stadt werden sollten (blhuen der ratmanne vn der menicheyt rechte reddelike coste cop eweghe tit vredeſam tu besittende). Auch übernahmen die Schuldner, der Stadt, wenn die Pfandstücke ihr verfallen sollten, die Bekehrung damit zu verschaffen, räumten ihr auf alle Fälle das Vorkaufsrecht ein, verpflichteten sich zu jeder Gewährleistung, zur Verweisung der Bauern an die neue Herrschaft und zur Auslieferung aller auf das Dorf bezüglichen Briefe und Urkunden und verzichteten auf jegliche Wohnung dort und die Befugniß, eins der Pfandstücke allein auslösen zu dürfen. Nach Ausstellung dieser Schuldurkunde fand am 18. December 9 Uhr Vormittags auf dem Hofe Heinrich Dörings in Bizow die Besitzeinweisung statt. Dabei erschienen vor dem Notar Henning Maddaß, zweifelsöhne einem Geistlichen aus der Stadt, außer den Schuldnern die 3 Bürgermeister Heyno Cracow, Henning Grapczow und Peter Bomgarde mit dem größten Theile des Rathes (*providi et discreti viri . . . proconsules inmo maior pars consulum*); zu der wichtigen Handlung waren ausgewählte Zeugen aus der ganzen Landschaft zugezogen, nämlich die Rathmänner Arnold Deibarn von Stolp, Johann Dunder und Göbcke Grenzholz von Schlawe, die Knappen Martin Nakmer der Jüngere von Langzig und Johann Smorre von Krolow und die Bürger Heinrich und Jakob Nadelof, Hinke Terbole und Hinke von Hagen aus Rügenwalde. Der Stadtschreiber Nikolaus Voltenhagen, ein Geistlicher, verlas die Schuldurkunde und der älteste Bürgermeister Cracow fragte Frau Margarethe, ob sie mit guter Ueberlegung und ohne Zwang unter Einwilligung ihrer Söhne und ihres Hausherrn das Dorf und ihr Leibgedinge der Stadt abtreten wolle. Nachdem sie dies bejaht und allen rechtlichen Einwendungen entſagt, auch auf weitere Frage in die Entlassung der Bauern und deren Zuweisung an die Stadt gewilligt hatte, verwies Wedige von Rügenwalde Namens seiner Verwandten die versammelten Einwohner des Dorfes an die Rathmänner und Gemeinde von Rügenwalde.

Seitdem ist das Dorf Bizow im Besitze der Stadt verblieben, denn eine Einlösung scheint nicht stattgefunden zu haben und man muß annehmen, daß nach Ablauf der 6 Jahre auch die endgültige Beilehnung durch den Landesherrn nachgesucht und erwirkt ist. Dagegen ging die Besitznahme des freien Hofes, der in der eben genannten notariellen Verhandlung nicht erwähnt wird, nicht so glatt von Statten. Dieses Pfandstück scheint aus irgend welchen Ursachen der Stadt nicht gleich übergeben worden zu sein, vielleicht weil ältere Ansprüche Dritter geltend gemacht wurden. Am Montage nach Andreas (30. Nov.) 1380 stellte Heinrich Döring von Bizow unter selbstschuldnerischer Bürgschaft seiner beiden Stieföhne, des schon erwähnten Steffen von Guscow und des Claus von Carcow dem rügenwaldischen Rathmanne Tidefe Rode eine Urkunde ¹⁾ aus, durch welche sie diesem gegenüber wegen eines Hofes in Bizow, den Tidefe von Heinrich Döring gekauft und ihm bezahlt hatte, auf Jahr und Tag volle Gewährleistung wegen etwaiger Ansprüche Dritter und wegen allen Schadens übernehmen, später aber nicht mehr haften zu wollen erklärten. Wenn dieser Hof derselbe war, den Heinrich Döring zwei Jahre früher der Stadt verpfändet hatte, so mag sich der Rath mit Tidefe Rode abgefunden haben. Wegen des verpfändeten freien Hofes gerieth die Stadt aber ferner in einen Rechtsstreit mit dem anscheinend in Rostock wohnenden Gottschalk Brunver, der discretus vir, laycus cruce signatus ²⁾ genannt wird. Da Brunver Ansprüche auf den Hof urkundlich beweisen konnte, schickte der Rath den Geistlichen Johann Bomgard mit Vollmacht nach Rostock. Beide Parteien unterwarfen sich wegen der Brunver'schen Ansprüche (vnmme den hof myd ziner tobehoringhe vn myd deme vrhe do de licht in deme dorpe to Sytzowt vn vnmme enen openen breef de ene hantvestinghe is by den hof vn vrhe) einem Schiedspruche. Am Walpurgistage 1387 brachte das Schiedsgericht, bestehend aus dem rostockischen Bürgermeister Arnd Cropelny, den Rathmännern Claus Schutow, Matthias Hovemann, Heinrich Coppelow u. A., in Sachen der Bürgermeister Peter Bomgard und Jakob Derfentyn von Rügenwalde eines Theils und des Gottschalk Brunver anderen Theils einen Vergleich ³⁾ dahin zu Stande: Brunver verpflichtete sich, den Hof und seinen offenen Brief dem Rathe von Rügenwalde zu überlassen und entsagte allen Ansprüchen darauf;

¹⁾ Im Rüg. Dep. ²⁾ Crucesignatus war damals gewöhnlich kein seiner Titel, man verstand darunter meist Gesindel, das sich unter dem Vorwande, ins heilige Land ziehen zu wollen, im Lande umhertrieb. ³⁾ Urk. im Rüg. Dep.

dagegen übernahm der Rath, ihm zu nächstem Martini in Rostock 220 Mark fund. und lebenslänglich eine jährliche Rente von 25 Mark Vinkenogen in zwei Terminen zu Ostern und Martini in Rügenwalde zu zahlen; Bruwer versprach, in des Rathes Geleite nach Rügenwalde zu kommen, dort den Hof aufzulassen und den Nachweis zu führen, daß er der nächste Erbe der Ansprüche darauf sei. Er kam auch und erschien am 15. Juni 1387 mit den genannten beiden Bürgermeistern und den meisten Rathmännern der Stadt vor dem am Kirchhofe wohnhaften Geistlichen und Notar Heinrich Wiese. Der Bevollmächtigte Johann Bomgard verlas den Vergleich, Bruwer wies eine gleichlautende Abschrift davon vor und er und die Bürgermeister bestätigten in feierlichen Worten den Inhalt des getroffenen Abkommens und Schiedspruchs, versprachen auch dessen Bestimmungen unverbrüchlich nachzukommen. Dabei waren mehrere Geistliche und Bürger der Stadt als Zeugen anwesend.

Rügenwalde war jetzt im Besitze eines wohl abgerundeten Landgebietes, das es bis in unser Jahrhundert ungeschmälert zu behaupten gewußt hat.

5. Kapitel. Unter Wartislaw VII., Bogislaw VIII., Bogislaw IX. und König Erich.

Erwerbung des Hafenzolls. — Bedrängnisse der Stadt wegen übernommener Bürgschaften gegenüber dem Orden. — Schädigung des Seehandels durch die Vtalienbrüder und Maßregeln gegen diese. — Das Kloster Marienkron. — Verleihung des Münzrechtes an die Stadt. — Bogislaws VIII. Politif. — Rügenwalde unmittelbare Hansestadt. — Handelsverträge. — Bündniß mit Stolp und Schlawe und Vertrag mit der Herrschaft. — Fehden Bogislaws IX. — König Erichs Absetzung. — Theilnahme an der Fehde gegen Colberg. — König Erich in Rügenwalde. — Getrübbtes Verhältniß zur Hanfa. — Unterstützung der aufständischen preußischen Stände. — Fehde mit Amsterdam. — König Erichs Tod.

Nach Kasimirs Tode übernahm sein rechter Bruder Wartislaw VII. die Regierung des Herzogthums jenseits der Swine, während seine Halbbrüder Bogislaw VIII. und Barnim V. in das Domstift von Cammin eintraten. Auch sie waren wieder genöthigt, die Geldmittel und den Kredit unserer Stadt in Anspruch zu nehmen. Wartislaw und Bogislaw schuldeten dem Ritter Heimung Below, der 1374 im Gefolge Kasimirs vorkommt und wohl mit dem oben genannten Vogte identisch ist, 1000 Mark Vink. Für die Schuld übernahm der Rath am Mittwoch vor Ostern 1386 Bürgschaft (wv) hebben vorsettet

unse ghetruwen Ratmannen unser stat Rugenwold vor dusent mark bis zum St. Nikolaustage desselben Jahres und die Herzöge versprachen, ihn bis dahin von der Haftung zu befreien, widrigenfalls er den der Landesherrschafft noch zustehenden halben Wipperzoll (Hafenzoll) in Besitz nehmen und von allen Abgaben, Diensten und Fuhren bis zur Lösung und Befreiung von Schuld und Schaden frei sein sollte (also langhe dat Wy se hebben vntvryget vu vntvruwen van schulden vnd van schaden der dusent mark¹⁾). Man wird annehmen können, daß die Stadt wenigstens den größten Theil der Schuld schließlich bezahlt hat und dadurch in den dauernden Besitz des verpfändeten Zollaustheils gelangt ist. Jedenfalls stand ihr später das Recht auf Erhebung des Hafenzolles mitgetheilt zu.

Aber auch in die auswärtige Politik ihrer Landesherren wurde die Stadt verwickelt. Jene waren bestrebt, das nach Masimirs Tode von Polen eingezogene Herzogthum Dobrin zurückzugewinnen. Anfanglich glaubten sie diesen Zweck durch ein enges Verhältniß zum deutschen Orden erreichen zu können und schlossen mit ihm am 10. Juli 1386 zu Rauenburg ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Wladislaus Jagello von Polen, für dessen treue Einhaltung sich neben den pommerischen Vasallen die Städte Greifenberg, Belgard, Stolp, Rügenwalde und Schlawe verbürgten²⁾. Zwei Jahre später borgten Wartislav und Bogislav (seit 1387 Verwalter des Stifts Cammin) vom Hochmeister 2000 Mark preussisch; die drei letztgenannten Städte übernahmen die selbstschuldnerische Bürgschaft für die bedingene Rückzahlung in fünf Jahresraten und erhielten von den Herzögen zu ihrer Sicherung die fürstlichen Mühlen zu Stolp in Pfandbesitz; dem Orden gegenüber verpflichteten sich die Bürgermeister der Städte für den Fall ausbleibender Zahlung zum Einlager in Könitz. Noch in demselben Jahre (1388) ereignete sich im December jener bekannte Ueberfall auf den dem Orden zuziehenden Herzog Wilhelm von Geldern, den der Vogt von Rügenwalde und Belgard Eckard v. d. Wolde — schwerlich ohne Vorwissen seiner Landesherren — in der Nähe von Schlawe niederwarf, ausplünderte und in Falkenburg gefangen setzte. Ein Rachezug des Ordens nach Pommern folgte der That auf dem Fuße und im Juni 1389 mahnte der Hochmeister die Bürgen des Bündnisses von 1386 zum versprochenen Einlager in Marienburg. Wartislav VII., dessen jungem Sohne Grid 1388 das Erbrecht auf die drei nordischen Königreiche zugefallen war, fand es zunächst noch nicht gerathen, offen die Partei zu wechseln. Zwar gelobte er am

¹⁾ Urf. im Rüg. Dep. ²⁾ Barthold III S. 503.

15. August 1389 zu Rügenwalde seinem Bruder Bogislaw die Hälfte alles Landes, das er auswärts gewinnen würde¹⁾, aber erst im November 1390 schloß er für sich und beide Brüder nicht allein ein Bündniß mit Wladislaus Jagello gegen den Orden, sondern huldigte sogar der Krone Polen. Selbstverständlich dachten die Herzöge nun auch nicht an Rückzahlung der 2000 Mark und die bürgenden Städte geriethen in die größte Bedrängniß. Die Aufforderungen an ihre Bürgermeister zum Einlager in Stenik nahmen kein Ende. Waren sie damit säumig, so schickte der Orden ehrantastende Droh- und Schmähbrieife. Die Mahnungen, abschlägigen Antworten wegen erbetener Stundung, Aufforderungen zum Einlager dauerten zur Plage der Städte noch Jahrzehnte hindurch fort, da weder Wartislaw VII., noch seine Brüder und Nachfolger die Schuld berichtigten²⁾.

Nun diese Zeit entstand dem Handel der Hansestädte in der Ostsee eine schwere Schädigung. Die Königin Margarethe von Dänemark, Erichs Großtante, belagerte das von den Anhängern des von ihr gefangenen Königs Albrecht von Schweden besetzte Stockholm. Zwecks dessen Versorgung mit Lebensmitteln riefen die mecklenburgischen Hansestädte die Genossenschaft der Vitalienbrüder ins Leben, die aber bald gemeine Seeräuber und eine wahre Geißel für den Seehandel wurden. Sie hinderten sogar mehrere Jahre hindurch die Reise nach Schonen, so daß im Sommer 1393 auf einem in Lübeck abgehaltenen Hansetage den Städten verboten wurde, bei Schonen Heringe zu fangen. Im Herbst 1393 wurde daher vor der hinterpommerschen Küste viel auf Hering gefischt, besonders auch bei Rügenwalde. Am 9. November stellten z. B. Bürgermeister und Rath daselbst dem Schiffer Hinrik Diderkesson ein Zeugniß darüber aus, daß die von ihm ausgeführten 12 Last Hering vor der Wipper gefangen und bei Rügenwalde gefalzen seien³⁾. Erst im folgenden Jahre ergriff die Hanse ernstliche Maßregeln. Im März 1394 schrieb der Hansetag zu Lübeck für die Pfingstzeit eine Friedensflotte von 35 Koggen mit einer bewaffneten Mannschaft von mehr als 3000 Mann gegen die Seeräuber aus: Colberg mit den fünf ihm untergeordneten Städten Rügenwalde, Stolp, Treptow, Greifenberg und Wollin sollte zwei Koggen mit 80 Bewaffneten stellen. Die zu Lübeck versammelten Rathsfendeboten schrieben an die fünf Städte, Colberg bei Aufbringung der Schiffe und Mannschaften getreulich zu helfen, widrigenfalls sie auf zehn Jahre aus dem Bunde ausgeschlossen werden sollten. Colberg

¹⁾ Barthold III S. 517. ²⁾ Kraß u. Klemptin S. 420 f. ³⁾ Lüb. Urk.-Buch Bd. 4 S. 662, 666.

enthot Abgesandte seiner untergeordneten Städte zu sich; diese versprachen, über das Ausschreiben ihren städtischen Obrigkeiten Bericht zu erstatten, und theilten mit, daß ihre Landesherren an Lübeck geschrieben hätten, wenn die Schiffe nicht gegen die Königin Margarethe und gegen König Erich bestimmt seien, so seien sie mit deren Auslösung einverstanden¹⁾. Die Flotte ging in See und sicherte für dieses Jahr den Handel, und Rügenwalde wird zweifelsohne seine Schuldigkeit gethan haben. Da die Seeräuber auch an der hinterpommerschen Küste Unterschlupf suchten, so mag der Umstand, daß 1393 das Schiff des Rügenwalders Gerd Brun in Danzig mit Beschlagnahme belegt und erst auf Vorzeigung der „stat brybe vom Rügenwalde“ freigegeben wurde, darauf zurückzuführen sein, daß man ihn für einen Vitalienbruder gehalten hat²⁾. Die Plage der Seeräuber, unter denen sich manch Rügenwalder befunden haben wird, dauerte noch mehrere Jahre an, bis sie am Ende des Jahrhunderts aus der Ostsee verscheucht wurden.

Schloß und Amt Rügenwalde war Wittthum der Herzogin Adelheid und wurde von ihr selbstständig veraltet. Dies erhellt daraus, daß sie 1387 (14. Februar) von Rügenwalde aus an die Stadt Hamburg schrieb, daß sie Niemandem schiffbrüchiges Gut vor-enthalte und Genugthuung für den Vorwurf verlange, hamburgisches Gut beraubt zu haben³⁾.

Wichtig ist die Herzogin für unsere Stadt wegen der Gründung eines Klosters, das für diese bald bedeutungsvoll wurde. Am 29. November 1394 gründete sie im Amtsgebiete, auf der Feldmark des Dorfes Kbrlin bei Danzig (hinnen der scheden des dorpes Kbrlin), unter Zustimmung ihres Stiefsohnes Wartislaw und ihrer beiden Söhne eine neue Niederlassung des Karthäuser-Ordens, die den Namen domus coronae Mariae, Marienkron, annahm⁴⁾. Die Mönche kamen aus dem Kloster Arnsboken bei Lübeck über See nach Colberg, wo sie gastfreundlich empfangen und beschenkt wurden. So vermachte ihnen der Ritter und Bürger Albert Hasenbot daselbst eine Rente von 60 Mark Wink., die ihm die Kämmerer (domus consularis) zu Rügenwalde zu zahlen hatte. Der colbergische Bürgermeister Vincenz Holf gab für den Klosterbau in Danzig 1406 Mark und das Mutterkloster bei Lübeck statete das neue Gotteshaus mit den nöthigen kirchlichen Gewändern und Geräthschaften aus. Ein Rügenwalder, Johann Wolder, schenkte eine Reliquie der heil. Maria Magdalena in einem

¹⁾ Hans. Rec. Abth. I Bd. 4. ²⁾ ebend. ³⁾ Hans. Urk.-Buch Bd. 4 S. 371. ⁴⁾ Das Folgende meist aus dem Lib. benef.

vergoldeten silbernen Kästchen und von allen Seiten flossen dem jungen Kloster reichliche Gaben zu, so daß z. B. sehr bald 23 silberne, meist vergoldete Kelche vorhanden waren, von denen nur 5 geweiht und in Gebrauch genommen, die übrigen nach und nach verkauft wurden. Trotz der Fürsorge der Herzogin und der vielen Schenkungen wollte die Pflanzung, vielleicht der abgelegenen Gegend halber, nicht recht gedeihen. Die Karthäuser versuchten daher nach Adelheids Tode die Niederlassung zuerst auf die „Dorfstede“ von Bitte (Klonnebyhe) ¹⁾ und dann in die Nähe von Schlawe zu verlegen. Aber auch dort faßten sie nicht festen Fuß, sondern beschloßen 1407 in die Nähe von Mügenwalde zu ziehen. Hier nahm man sie sehr freundlich auf. Der Bürger Copke Burman beherbergte sie 5 Wochen lang in seinem Hause, ganz besonders aber nahmen sich ihrer der Bürgermeister Henning Sluter, „qui quasi pater extitit“, und dessen Frau Dybbe an. Den Bauplatz, „in monte prope Rugenwald“, schenkte ihnen wahrscheinlich der Rath und zum Baue benutzten sie die Materialien der bei Langzig und Schlawe abgebrochenen Gebäude. Erbauer der Kirche und des Refektoriums war Hinricus de Sundis. Sluter schenkte dem Kloster einen von Wedege Puttkamer gekauften Antheil von Kartzin, 2 Hufen, 1 Reip, einen besonders kostbaren Kelch, Renten u. A. mehr. Herzogliche Diener und Bürger folgten seinem Beispiele: der Bürgermeister Heinrich Krakow gab einen Garten, die Brüder Johannes und Heinrich Block und die „Swartekoppse“ je 1 Reip, der Schiffer Johan Sternhagen Feldsteine zum Bau; auch die Rathsfamilie Metelß gehörte zu den ersten Wohlthätern am neuen Wohnorte. Die Einrichtungen des Klosters und seine weiteren Schicksale werden an anderer Stelle behandelt werden.

Bald nach Gründung von Marienfron starb Wartislaw VII., wahrscheinlich eines gewaltigen Todes. Sein Bruder Bogislaw VIII. wurde weltlich, heirathete Sophia von Holstein und verstand es, zunächst ein friedliches Verhältniß mit dem Orden zu wahren. Am Tage nach Mariä Verkündigung 1398 verließ er auf seinem Schlosse Mügenwalde der Stadt für sich und seinen Bruder Barnim V. um ihrer getreuen Dienste willen das Münzrecht frei von jeder Ursprache (tho hebbende ene moeghe munte dorfulues in der stad vnd eine Schicht dar bi — dar hune tho makende vnde tho slande rechtverdige pennynge vinkenogen munte); sie sollte nach dem landesüblichen Münzfuße münzen und zwar auch im Falle der Einführung neuer Münzsorten und erhielt das Versprechen, daß der Herzog sie gegen

1) Laut der Bestätigungsurkunde Bogislavs X. von 1485 im Staatsarchiv.

etwaige Beeinträchtigung seitens anderer Städte schützen und ihren berufenen Münzern und deren Knechten freies Geleit geben werde¹⁾. Wenn es in der Urkunde heißt: „dat Wi hebben angehezen de grote not vnd bedarf vnser stad Rügenwolde“, so werden wir das nicht so wörtlich zu nehmen haben; sicher hat der Herzog als Entgelt entweder baares Geld oder den Erlaß einer älteren Schuld erhalten. Ob die Stadt von dem neuen Rechte Gebrauch gemacht, hat ist nicht bekannt; Rügenwaldische Münzen scheinen nicht erhalten zu sein.

Zwischen Bogislaw und seinem Bruder erhob sich bald ein Streit wegen Theilung der Herrschaft. Bei dieser Gelegenheit zeigen sich zum ersten Male Spuren landständischer Rechte unserer Stadt: 1402 vermittelten zu Stolp augenscheinlich im Auftrage der übrigen Landstände zwei Ritter und zwölf Knappen des Landes Stolp und die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe die Landestheilung zwischen beiden Brüdern, die aber schon 1403 dadurch hinfällig wurde, daß Barnim V. ohne Erben starb. Bogislaw VIII. war danach thatsächlich Alleinherrscher des Landes, da sich sein Neffe König Erich nicht um sein Heimathland kümmerte. Seine Lage wurde aber sehr schwierig, indem er mit dem Bischofe von Cammin in einen Streit über Kirchengüter gerieth und von diesem in den Banu gethan wurde und ferner sein Släubiger, der deutsche Orden, durch den Erwerb der Neumark seine kleine Herrschaft ganz umklammerte und ihn im eigenen Lande bedrohte. Er schloß sich deshalb wieder heimlich enger an Polen an und täuschte den Orden über seine wahre Gesinnung. Nach der Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410) trat er offen auf die Seite Vladislaw Jagello, sah sich aber im Frieden von Thorn in seiner Hoffnung auf Landerwerb betrogen. Vielleicht wurde er durch Geld entschädigt, da er 1411 in Rügenwalde von Paul Franksparr Antheile an Pantow und Suckow kaufen konnte²⁾.

Bald darauf that unsere Stadt in Beziehung auf ihre Bedeutung nach Außen hin einen großen Schritt vorwärts. Auf dem im April und Mai 1412 zu Lüneburg abgehaltenen Hansetage wurde ihr Bürgermeister Hinricus Ketelß als Rathsendebote zugelassen³⁾ und damit war sie als unmittelbare Hansestadt anerkannt und stand nicht mehr unter Colberg. Mit diesem schloß Rügenwalde, anknüpfend an die von den Swenzonen angebahnten Beziehungen, am 9. Februar 1418 einen Handelsvertrag folgenden Inhaltes: kein Bürger beider Städte durfte bei Verlust der Waare aus ihren Häfen fremdes Gut ausführen

¹⁾ Urk. im Rüg. Dep. ²⁾ Dreger z. J. 1411 Nr. 5. ³⁾ Hans. Rec. Abh. I Bb. 6.

oder damit handeln oder „kopslagen in den landen myt gastesghelde, ock nicht myt enem losen gadespenninghe“; die Städte verpflichteten sich, den Bürgern wechselseitig Zollfreiheit zu gewähren, d. h. sie auf gleichem Fuße mit den eigenen Bürgern zu behandeln, soweit nicht die Einfuhr von Travesalz in Frage kam; bei Schiffbrüchen am städtischen Strande sollten Schiff und Güter frei sein und nur angemessenen — „vedelik unde moghelik“ — Vergelohn geben ¹⁾. Mit Stettin scheint später ein ähnlicher Vertrag geschlossen zu sein.

Vogislab VIII. starb im März oder April 1418 und wurde höchst wahrscheinlich im Kloster Marienkron begraben; wenigstens ist in einer Nachricht aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts davon die Rede, daß Vogislab, der Gründer des Klosters, „dar personliken licht begrauen“ ²⁾. Er war einer der beachtenswerthesten Männer des Greifenhauses. Hätte seine oft treu- und rücksichtslose Politik den gewünschten Erfolg gehabt, das Herzogthum Dobrin und entfremdete Landestheile des alten Ostpommerns zurückzugewinnen, so würde ihn die Geschichte für einen bedeutenden Fürsten erklären. Sein einziger Sohn und Erbe Vogislab IX. hielt sich am Hofe seines Oheims, König Erichs, auf und daher bestellte der Letztere der Wittve seines Bruders einen Rath, nämlich den Grafen Albrecht von Eberstein, die Ritter Maße Borcke, Mikkus Bisewitz, Schwantes Tesjen, Jürgen Wedel, Willeke Mantuffel und Kurt Flemming. Der Wittve stand ferner zur Seite der Kanzler ihres Gemahls, Nikolaus Brugchane, zuerst Pleban zu Belgard, dann zu Müggenwalde. Die Herrschaft des kleinen Landes war von weltlicher und geistlicher Seite gefährdet, denn auch die Herzogin Sophia und ihr Sohn versahen dem Banne. Diese Unsicherheit war zweifellos die Ursache, daß am 9. Oktober 1418 die Städte Stolp, Müggenwalde und Schlawe zu Müggenwalde ein Schutz- und Trugbündniß gegen jede Vergewaltigung — „wer hd dat uns enhmant vorwaldeghet hste vorunrechtet, schymet hste rovet hadde edder noch yn thofomenden thden duen wolde edder dede“ — schlossen und sich verpflichteten, einander auf eigene Kosten mit ganzer Macht zu Hilfe zu kommen ³⁾. Der Vertrag bildet die Grundlage eines treuen Zusammenhaltens der drei Städte nach Außen hin durch mehrere Jahrhunderte. Er hatte sofort einen Erfolg. Müggenwalde und Schlawe machten gegen die Herrschaft eine Anzahl von Ansprüchen und Beschwerden geltend, u. A. eine Forderung von 1000 Mark, die sie Vogislab VIII. zur Bestreitung seines Hoflagers in Greifswald

¹⁾ Riemann, Gesch. von Colberg S. 35. ²⁾ Wohl. Samml. Nr. 5 Bl. 58. Auch Bartbold IV S. 32 nimmt dies an. ³⁾ Urk. im Müg. Dep.

vorgeschossen hatten. Am 16. Oktober 1418 vermittelten die der Herzogin bestellten Räte eine Einigung dahin, daß die Städte von Martini ab auf 3 Jahre die fürstliche Mühle zu Schlawe in Besitz nehmen, aus deren Einkünften 1350 Mark erheben und dann ihre Schuldbriefe an Erich und Bogislaw IX. oder an die Herzogin herausgeben sollten; die übrigen Beschwerden sollten zur Entscheidung König Erichs gestellt werden, doch erst nachdem die Städte sie der Herzogin zur Gegenerklärung mitgetheilt hätten; die Städte sollten „neuerleye hynder edder wedderstal vser gnedighen Browen van der her herschop weggen dun an aller rechticheit de der herschop hored vu heft“; die Herzogin sollte endlich für die Städte Stolp, Müllgenwalde und Schlawe Streichmetzen, 16 auf den Scheffel, anfertigen lassen und diese während ihrer Herrschaft in Gültigkeit bleiben ¹⁾.

Die 3 Städte hielten auch zusammen bei Streitigkeiten, in die sie in Folge der gespannten Stellung ihrer Landesherrschaft zum deutschen Orden und der alten Schulden an ihn mit diesem gerietzen; im Juni 1422 verwandte sich die Herzogin für sie bei dem Hochmeister Paul Ruzdorf und bat ihn, den Städten bis Weihnachten Frieden zu geben ²⁾.

Ob sich auch in Müllgenwalde in dieser Zeit hussitische Bestrebungen geltend gemacht haben, ist nicht bekannt. An der großen Fehde der Hausa gegen König Erich hat die Stadt keinen Falls Theil genommen, vielmehr brachten es die Zeitereignisse mit sich, daß ihre eben erst besetzte Zugehörigkeit zum Hausabunde ernstlich in Frage gestellt wurde.

Zwar trat nach 1426 ein besseres Verhältniß zum deutschen Orden ein, so daß am 27. Oktober 1432 die in Colberg versammelten Sendeboten der hinterpommerschen Hansestädte dem Hochmeister für die preussischen Kaufleute sicheres Geleit zusagten und um das Gleiche im Ordenslande baten ³⁾ und in demselben Jahre die hinterpommerschen Stände sich weigerten, auf das Ansinnen Bogislaw IX. dem Orden abzusagen ⁴⁾. Aber nachdem dieser Herzog sich 1433 mit Maria von Masowien, der Nichte Wladislaw Jagellovs vermählt hatte, verwickelte er im Bündnisse mit Polen und Hussiten sein Land in einen neuen Krieg mit dem Orden, in dem die Gegend um Stolp durch Ordenssöldner verheert wurde. Der Beifriede zu Brzesc machte im November 1433 dem offenen Kampfe ein Ende, doch dauerten gegenseitige Schädigungen bis zu dem am 1. Januar 1435 abgeschlossenen

1) Urk. im Müllg. Dep. 2) Hansf. Rec. Abth. I Bd. 7. 3) ebend. Abth. II Bd. 1. 4) Barthold IV S. 96.

„ewigen Frieden“ fort. In Pommern selbst war der Streit zwischen Bogislaw als Erben seines Vaters und dem Bischofe von Cammin wegen der Stiftsgüter noch nicht beigelegt; der alte Bann gegen den Herzog wurde geschärft und die Verhängung der Reichsacht angedroht. Unter den vielen Fehden seines Herrn und König Erichs mußte auch der Kanzler und Pleban von Rügenwalde Bruechane leiden. Auf einer Reise, die er in Dienstgeschäften unternommen hatte, wurde er — anscheinend in Holstein — niedergeworfen und mußte sich mit 1500 Mark lösen. Er strengte zwar gegen seinen Angreifer einen Proceß an, starb aber während desselben in Lübeck im September 1435¹⁾.

König Erich erschien im Oftern 1436 in Pommern, weil die Stände der drei nordischen Königreiche seinen gebaunten Neffen Bogislaw nicht zu seinem Nachfolger annehmen wollten, und erreichte dessen Veröhnung mit dem Bischofe Siegfried. Aber trotzdem gelang es ihm nicht, die Wahl des Herzogs durchzusetzen, er gerieth in immer tiefere Zerwürfnisse mit seinen Unterthanen und 1440 wurde an seiner Stelle sein Schwestersohn Christoph von der Pfalz zum Könige von Dänemark und Schweden, 1442 auch zum Könige von Norwegen gewählt. Erich setzte sich in Wisborg auf Gothland fest und machte, um seine alten Unterthanen zu schädigen, durch seine Auslieger die Ostsee unsicher, war auch gelegentlich, wie im Juli 1441, in Rügenwalde anwesend. Bogislaw IX., bis dahin meist im Gefolge seines Oheims, kehrte nach Pommern zurück; am 23. Februar 1441 bestätigte er in Stolp die Privilegien unserer Stadt. Er trat auch in ein besseres Verhältniß zum deutschen Orden und trug ihm aus Furcht vor dem neuen Kurfürsten von Brandenburg ein Bündniß an. Ältere Streitigkeiten übten aber noch ihre Nachwirkung. Ein Danziger, Heinrich v. Werden, hatte Ansprüche gegen den Herzog erhoben, die Sache war durch Vermittelung der Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe beigelegt, Werden aber nicht befriedigt worden und hatte sich beim Hochmeister beklagt. Die zu Danzig im Mai 1442 versammelten Sendeboten der preussischen Städte schrieben daher an die drei pommerischen Städte, daß der Hochmeister dem Heinrich v. Werden, da ihr Ausspruch in dessen Streite mit dem Herzoge nicht erfüllt sei, gestatten wolle, sich an die Städte zu halten; sie hätten dies vor der Hand abgewandt, ersuchten aber, den Streit zu erledigen, denn sonst könnten sie den Ährigen das Recht nicht verweigern²⁾.

In dem gleichen Jahre 1442 gerieth Colberg in eine heftige Fehde mit seinem Landesherrn, dem Bischofe, und Bogislaw IX. trat

1) Lib. benef. 2) Hans. Rec. Abth. II Bd. 2.

als Schirmvogt des Stiftes auf des Letzteren Seite. Gdöslin, Rügenwalde und andere kleinere Städte unterstützten unwillkürlicher Weise, vielleicht durch Neid auf das mächtigere und reichere Colberg veranlaßt, dessen Feinde. Sie theiligten sich wahrscheinlich auch an Plackereien auf den Landstraßen. Dem Colberg, das sich vor der Hanse und den stettinischen Herzogen zu Recht erbot, beklagte sich über die Städte bei dem Städtebunde und darauf erging von Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Rügenburg ein Schreiben an Rügenwalde und Genossen, in dem ihnen in scharfen Worten ihr Verhalten gegen die hanseische Schwesterstadt vorgehalten, Einstellung der Fehde und Antwort verlangt und befohlen wurde, Colberg in der Beschränkung der Straßen nicht zu behindern ¹⁾. Noch vor der — allerdings sehr kurzen und vergeblichen — Belagerung Colbergs durch den Herzog rechtfertigten sich Stolp, Rügenwalde und Schlawe bei dem hanseischen Vororte; Lübeck sandte am 16. Juli 1443 ihr Schreiben an Stralsund ²⁾. Die Fehde endete nach ruhmvoller Vertheidigung seitens der angegriffenen Stadt 1445 durch einen unter Vermittelung der Hanse abgeschlossenen Frieden. Die lübbischen Sendeboten waren dabei auch beauftragt, „to sprekende myd den heren hertogen van Fameren vomme de gudere, de bekummert sijn to Rügenwolde“ ³⁾.

Bogislaw IX. starb am 7. December 1446 in Oliva, wo er Heilung seiner Leiden gesucht hatte, und wurde bei seinem Vater im Kloster Marienkron begraben ⁴⁾. Da er nur Töchter hinterließ, ging die Herrschaft allein auf König Erich über. Dessen Hoffnung, seine nordischen Reiche zurückzugewinnen, erhielt neue Nahrung durch den im Januar 1448 erfolgten Tod des Königs Christoph; seine Auslieger plünderten Küsten und Schiffe, so daß Lübeck schon an Gewaltmaßregeln gegen ihn dachte. Die Dänen wählten aber Christian von Oldenburg, die Schweden Karl Knutson zum Könige, Erich wurde von einer schwedischen Flotte auf Gothland belagert und übergab schließlich sein Schloß Wisborg um Pfingsten 1449 den Dänen. Er selbst segelte mit seinen Schätzen nach Pommern und schlug auf dem Schlosse zu Rügenwalde seinen Sitz auf. Dort entwickelte sich sicherlich ein lebhaftes Treiben, denn der beinahe 70 Jahre alte Mann nahm sich nicht nur der bisher ganz vernachlässigten Regierung seines kleinen Herzogthums eifrig an, sondern blieb auch noch in steter Berührung und Verbindung mit den Händlern seiner früheren Reiche.

¹⁾ Hans Rec. Abth. II Bd. 2. ²⁾ ebeud. Bd. 3. ³⁾ Calendarium des Klosters: 7. December. Bogislaus dux nobiscum sepultus. Kanhow giebt an, er sei in Camnum begraben.

Bekannt ist, daß er häufig Gesandtschaften aus Schweden und Dänemark ¹⁾ empfing, 1450 mit dem Orden Verhandlungen pflog, um dessen Hilfe gegen Schweden und Lübeck zu gewinnen, und keineswegs etwa den Rest seines Lebens in stiller Entfugung dahinbrachte.

Die Stadt Rügenwalde oder wenigstens ihre Kaufleute und Schiffer haben dem Könige zweifellos während seines Wikingerthums auf Gothland in vielen Beziehungen Vorschub geleistet. Das hatte nicht nur Schweden, sondern auch Lübeck übel vermerkt und das eigenthümliche Verhalten unserer Stadt gegen Colberg wird ihr bei der Hanfa gewiß keine Liebe erworben haben. König Karl von Schweden hatte bald nach seinem Regierungsantritte die Hanfen eingeladen, in seinem Reiche wieder Handel zu treiben, und daraufhin waren auch rügenwaldische Kaufleute dorthin gesegelt. Wegen ihrer Verbindungen mit König Erich hatte man sie angehalten und in Stockholm gefangen gesetzt. Rügenwalde rief die Vermittelung der Hanfa an und im Mai 1449 scheinen vier Abgeordnete der Stadt deshalb in Lübeck gewesen zu sein. König Karl verlangte eine Bescheinigung, daß Rügenwalde zur Hanfa gehöre. Um eine solche bat der Rath unter dem 8. August 1449 den Rath von Lübeck, fand aber geringes Entgegenkommen. Vielmehr kam die Antwort (vom 21. August), daß der Vorort sich wegen des Bescheides erst mit den anderen Städten besprechen müsse ²⁾.

Das dauerte lange und in der Zwischenzeit gerieth Rügenwalde noch in eine andere Angelegenheit. Einige danzigische Kaufleute waren auf der See beraubt worden und hatten sich, da sie Bürger unserer Stadt im Verdachte des Seeraubes hatten, an rügenwaldischem Gute schadlos gehalten. Verhandlungen mit Danzig führten nicht zum Ziele und deswegen wandte sich der Rath an die anderen hinterpommerschen Hanfestädte. Diese (Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin, Belgard und Stolp) hielten im September 1452 einen Konvent zu Belgard ab, zu dem Rügenwalde wegen seiner zweifelhaften Stellung scheinbar nicht eingeladen wurde. Ihre Rathsfreudboten schrieben aber an den Komthur zu Danzig, die Rügenwaldischen hätten sich beschwert, daß sie nicht wagen dürften, im Gebiete von Danzig Handel zu treiben, da sie fürchten müßten, dort beschädigt zu werden, weil die Danziger letzters auf der See Schaden gelitten hätten, was aber ohne ihren — der Rügenwaldischen — Rath und Willen geschehen sei; sie baten, Jenen freien Verkehr zu gestatten,

¹⁾ Diese Gesandten verfehlten nach dem Lib. benef. nicht, die Markthäuser von Marienkron zu beschenken. ²⁾ Lüb. Urk.-B. Bd. VIII S. 652, 676.

und versprochen, daß etwaigen Anklägern in Rügenwalde volles Recht zu Theil werden solle. Der Komthur sandte das Schreiben an den Hochmeister und bat um Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln. Die Verhandlungen zwischen Danzig und Rügenwalde über die Angelegenheit zogen sich noch bis 1457 hin ¹⁾.

Erst im August 1453 (Mittwoch vor Laur.) stellte der Rath von Lübeck die gewünschte Bescheinigung aus, daß Rügenwalde zur deutschen Hanfa gehöre, schon seit langen Jahren dazu gehört habe und an allen hanfischen Privilegien Theil habe ²⁾.

Im Anfange des folgenden Jahres brach die Empörung der preussischen Stände gegen den Orden aus und ein 13 jähriger Krieg begann, der auch Pommern in Mitleidenschaft zog. Die Städte Stargard, Stolp und Rügenwalde, eingedenk ihrer alten Abneigung gegen den Orden, „ergriffen frohlockend die volksthümliche Partei und hatten schon im Februar 1454 Krieger und Trabanten, die nur irgend müßig waren, den Danzigern zu Hülfe geschickt“ ³⁾. Auch im weiteren Verlaufe des Krieges hielt unsere Stadt zur Partei der Aufständischen, wie aus Folgendem erhellt. Als der Orden 1455 wieder mehrere Städte zur Unterwerfung gebracht hatte, richteten im Januar 1456 die zu Danzig versammelten preussischen Stände an die Ostseestädte, darunter auch an Rügenwalde das Ersuchen, „den Kaufmann“ vor dem Besuche des Hafens von Königsberg zu warnen, da diese Stadt abgefallen sei, und versicherten, daß „der Kaufmann“ in Danzig willkommene Aufnahme finden würde. Später ersuchte die letztgenannte Stadt Rügenwalde, mehrere geächtete Danziger weder aufzunehmen, noch zu geleiten, und erneuerte dies Verlangen im Sommer 1458, weil angeblich Einige der Verbesteten in den Hansestädten geduldet wurden, unter Hinweis auf die in dem Reccess von 1418 angedrohten Strafen. Im Mai 1459 führte Danzig auch Rügenwalde gegenüber Klage, daß der Orden den Weisfrieden vom Oktober 1458 gebrochen habe, und kündigte Erneuerung des Krieges an ⁴⁾.

In dieser getümmelvollen Zeit kam unsere Stadt sogar in Verwickelungen mit holländischen Städten. In Folge irgend welcher Handelsstreitigkeiten schickte sie vor Ostern 1455 an Amsterdam und Zieriksee Absagebriefe, nahm den amsterdamschen Bürger Dietrich Claussohn gefangen und schätzte ihn um 200 postulatische Gulden. Das Verfahren scheint nicht einwandfrei gewesen zu sein, denn Claussohn beschwor nachher in seiner Vaterstadt, daß er schon am

¹⁾ Hanf. Rec. Abth. II Bd. 4. ²⁾ Urf. im Rüg. Dep. ³⁾ Barthold IV S. 196. ⁴⁾ Hanf. Rec. Abth. II Bd. 4.

ersten Dienstage in den Fasten festgenommen sei, und Amsterdam behauptete, den Fehdebrief erst am Mittwoch nach Ostern erhalten zu haben. Es wandte sich, über diesen angeblichen Friedensbruch Beschwerde führend, an Lübeck und bat zu entscheiden, daß die Schätzung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Vorort forderte Rügenwalde zur Rechtfertigung auf. Damals hatte König Erich schon seinen Vetter Herzog Erich II. von Wolgast, den Gemahl von Sophia, der Tochter Bogislavs IX., thatsächlich zum Mitregenten angenommen. Vor dem Herzoge und seinen Räthen stellte der Rath vier Zeugen, die beschworen, die Absagebriefe seien zur Zeit der Gefangennahme des Dietrich Clauffsohn schon abgesandt gewesen. Erich II. theilte dies dem Rathe zu Lübeck unter dem 4. November 1456 mit ¹⁾. Der Handel zog sich noch bis in das Jahr 1464 hin; am 5. Juli d. J. bezeugten Schulz, Bürgermeister, Schöppen und Rath von Amsterdam, daß sie mit der Stadt Rügenwalde über frühere Zwistigkeiten (gheschillen unde twydrachte) einen schriftlichen Frieden errichtet hätten mit der Bestimmung, daß bei künftigen Streitigkeiten ein Theil dem andern den Frieden ein Jahr zuvor aufkündigen solle und so lange noch friedlich mit ihm verkehren dürfe, und gelobten, diesen Frieden zu halten ²⁾.

Ueber das Verhältniß der Stadt zum alten Könige Erich schweigen die Quellen gänzlich, wie sie denn überhaupt für die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders spärlich sind. Es wird erzählt, daß die Bürger ihm bald abhold geworden seien, ihm und den Seinen die Thore sperren und, wie er seine Donnerbüchsen brauchte, sich zur Wehre setzten. Er soll dann lachend über die Schälke sich zum Frieden erboten und den Uebermuth der Bürger in der Erinnerung, daß er die Entsetzung von drei Reichern gern getragen, geduldet haben ³⁾. Empfindlicher war er jedenfalls gegen den Herzog Erich II. wegen verschiedener Eigenmächtigkeiten, die dieser sich erlaubt hatte. Die Stände des Herzogthums mußten zwischen Beiden vermitteln und kamen deswegen im Januar 1457 in Rügenwalde zusammen, wo ein Vergleich, der die Rechte des alten Herrn wahrte, abgeschlossen wurde. Auf dem Landtage waren anwesend der Bischof von Cammin, der Abt Gregor von Belbuck, viele vom Adel und Sendeboten von Treptow, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard ⁴⁾.

König Erich starb auf dem Schlosse im Mai oder Juni 1459 im 78. Lebensjahre. Sein Leib wurde in einem Gewölbe vor dem

1) Lüb. Urk.-B. Bd. IX S. 385, 402. 2) Urk. im Rüg. Dep. 3) Barthold IV S. 187. 4) ebend. S. 200.

Hochaltare der Stadtkirche beigelegt; von seinen Schätzen gab man ihm eine goldene Taube in den Sarg. Als das Gewölbe 1724 einfiel, fand man den Sarg mit einer einfachen lateinischen Inschrift bezeichnet und bei den starken, langen Gebeinen die Taube, die nach Berlin geschickt wurde. Die Gebeine wurden in einen neuen hölzernen Sarg gethan und dieser 1749 erneuert ¹⁾. Seit 1888 ruht der König in einem steinernen Sarkophag hinter dem Altare.

6. Kapitel. Unter Erich II. und Bogislaw X.

Erich II. Landesverweser. — Fehden in Pommern. — Rügenwalde unterstützt Erich. — Händel der Stadt in Pommern und auswärts. — Ende des Krieges in Preußen. — Städtebündniß. — Erichs Familienverhältnisse und Bogislavs X. Jugend. — Seine erste Regierungszeit und Vorliebe für Rügenwalde. — Hanfische Verhältnisse. — Handelsstreit mit Helsingör. — Streitigkeiten mit der Abtei Buckow, mit einigen Amtsdörfern und mit Cöslin. — Der große Sturm von 1497. — Letzte Regierungszeit Bogislavs X.

Ziel der Tod König Erichs schon in eine Zeit, in der nicht nur an Pommerns östlichen Grenzen der Krieg tobte, sondern auch im Lande selbst beinahe ein Kampf Aller gegen Alle stattfand, so verwickelte der Streit um sein Erbe die Verhältnisse noch mehr. Auf des Königs Schätze, von denen Kanckow Wunderdinge erzählt und die seiner Großnichte Sophia, Erichs II. Gemahlin, zufielen, erhob der König Christian von Dänemark Anspruch, auf das Land neben Erich II. auch dessen Bruder Herzog Wartislaw X. von Wolgast und Herzog Otto III. von Stettin. Erich eilte auf die Kunde von dem Tode des Königs sofort nach Rügenwalde, berief einen Landtag dorthin und erreichte es, daß am 16. Juni 1459 die hinterpommerschen Stände ihn zu ihrem Verweser annahmen; das geschah in Vollmacht und Vertretung der übrigen durch den Bischof Hemming von Cammin, den Grafen Albrecht v. Oberstein, 13 Vertreter der gemeinen Ritterschaft und 13 Sendeboten der Städte Stargard, Treptow, Greifensberg, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard ²⁾. Die Landesburgen, darunter Rügenwalde, behielten die bisherigen Vögte auf Schloßglauben inne. Die Stände gelobten dem Verweser Hilfe bei Vertheidigung seiner und seiner Gemahlin Rechte, behielten sich aber die Genehmigung vor, wenn Jener Krieg aufzulegen wolle. Damit

¹⁾ Dähnert, Pom. Bibl. Bd. III S. 260. ²⁾ Kraß u. Klemplin, Einl. S. LXXV.; Barthold IV S. 248 f.

war indessen der Streit um das Erbe rechtlich nicht entschieden, er verquickte sich vielmehr mit den übrigen in Pommern wilthenden Fehden in mannigfacher Weise. Seit Jahren kämpfte Stralsund mit der Familie Barnekow, den mecklenburgischen und pommerschen Herzögen, Anklam mit den Schwerinen, Stettin mit Stargard, Colberg wieder mit dem Bischofe. Uns interessirt hier nur der Antheil, den Rügenwalde an diesen Streitigkeiten nahm. Es stand anscheinend dauernd auf Seiten des Verwesers Erich, ebenso wie der ganze östlich des Stiftes belegene Theil des Herzogthums. Erich versprach dem auch im August 1463 den zu Stolp versammelten Vertretern der Ritterschaft und Städte der Lande Stolp, Rügenwalde und Schlawe, sie bei allen Privilegien zu belassen, sie ohne ihren Rath in keinen Krieg zu verwickeln und in Kriegsfällen schadlos zu halten; er machte ferner lehurechtliche Zugeständnisse und gelobte, die Schiffsler nur mit eingeborenen Bögten zu besetzen. Einer Forderung von Stolp und Rügenwalde entsprach es sicher, wenn er außerdem den Vergelohn auf den dritten Pfennig vom geretteten Gute festsetzte und verbot, einem Schiffer, der sein Gut selber barg, etwas abzufordern ¹⁾. Wenige Tage darauf, am 24. August, war Erich in Rügenwalde, bestätigte Privilegien und Besitzrechte der Stadt und belehnte sie mit ihren Landgütern ²⁾. Vermuthlich erwies sich der Rath sofort dankbar. Am 18. September meldete nämlich der greifswaldische Rath der Stadt Stralsund, er hätte einen Käufer an Herzog Erich geschickt und der hätte berichtet, daß in Rügenwalde eine Barse ausgerüstet und mit 80 Mann bemannt würde „up dat ergheste des varenden copmaanes“ und daß die Lebaschen schon Schiffe in der See hätten ³⁾. Jedenfalls handelte es sich hierbei um Rüstungen Erichs gegen Stralsund, Stettin oder Colberg, deren Feind er war; sie brachten unsere Stadt wieder einmal in den Verdacht des Seeraubes. Der Zwist im herzoglichen Hause wurde erst im Mai 1464 beigelegt und dem ging die Herstellung eines friedlichen Einvernehmens zwischen Stralsund und den auf Erichs Seite stehenden hinterpommerschen Städten zur Seite. Die Städte verhandelten darüber in Anklam und schlossen einen Beisfrieden. Stralsund wußte diesen nach seinem Ablaufe bis zum rechtlichen Austrage der Sache verlängert zu sehen und bat am 12. November 1464 Rostock und Wismar, den Städten Stargard, Stolp, Rügenwalde und Treptow die Verlängerung des Waffenstillstandes bis zu bequemer Zeit nach Ostern vorzuschlagen ⁴⁾.

1) Urk. im Rüg. Dep. 2) Urk. ebend. 3) Hans. Rec. Abth. II Bd. 5. 4) ebend.

Nebenher hatte Rügenwalde auch auswärtige Händel. Der Krieg in Preußen brachte manche Störung im Handel; im März 1462 schrieb der Rath von Danzig an unseren Rath und ersuchte ihn, „den Kaufmann“ nicht nur wie bisher vor dem Besuche von Balga und Memel, sondern auch vor dem Verkehre mit Riga und Pernau zu warnen, da diese Städte Danzigs Feinde – den Orden – unterstützten ¹⁾. Das feindliche Verhältniß der beiden Gräbe zu Dänemark schuf den rügenwaldischen Kaufleuten dort manches Hinderniß. Schon 1458 beschuldigte der Rath den dänischen Ritter Jürgen Laurensen, daß er ein rügenwaldisches Schiff genommen und nach Lübeck gebracht habe, was dieser allerdings bestritt, da er es gekauft haben wollte ²⁾. Die Schädigungen müssen sich aber gemehrt haben, da der Rath im Januar 1461 den Rath von Lübeck bat, ihm anzugeben, auf welche Weise er zu einem friedlichen Verhältnisse mit König Christian kommen könne. Ein ungenannter Rügenwalder (man glaubte in Lübeck, es sei Johann von Collen) schrieb gleich darauf im Februar an den Lübischen Rath, er möge die Kaufleute warnen, da er sich an dem Könige von Dänemark rächen wolle. Mit Lübeck blieb Rügenwalde in dieser Zeit in friedlichem Verkehre; im November 1461 zeigte der Rath dem dortigen Rathe an, daß er dem Lübischen Bürger Klumpe den ihm genommenen Hering wiedererschafft habe, später aber andere rechtmäßige Ansprüche geltend machen werde, und im April 1463 berichtete er Jenem über die Bezahlung von Vergelohn. Wahrscheinlich hatte es auch keinen politischen Hintergrund, daß 1464 in Lübeck Bürgern von Rügenwalde gehöriges Tuch mit Beschlag belegt wurde und Herzog Erich den dortigen Rath aufforderte, es frei zu geben, da er sonst zugeben müsse, daß die Rügenwalder Lübisches Gut anhielten ³⁾.

Erich II. hatte in dem fortdauernden Kampfe zwischen dem Orden einerseits und Polen und den preussischen Ständen andererseits mehrmals die Partei gewechselt. Im Jahre 1465 machten Hauptleute des Ordens einen verheerenden Einfall in das Gebiet von Stolp, wurden aber durch den dortigen Landvogt Rüdiger Massow mit dem Aufgebote der Städte und des Adels überfallen und vernichtet ⁴⁾; es ist wohl anzunehmen, daß auch Rügenwalde hierbei seine Pflicht gethan hat. Bald darauf war die Kraft des Ordens erschöpft. Erich konnte wenigstens aus dem durch den Frieden zu Thorn (19. Oktober 1466) bezeichneten Zusammenbruche des Deutschthums im Osten Lauenburg und Biltow für Pommern retten. Für eine

¹⁾ Hansf. Rec. Abth. II Bd. 5. ²⁾ Lübb. Urk.-B. Bd. IX S. 568. ³⁾ Lübb. Urk.-B. Bd. X. ⁴⁾ Barthold IV S. 277.

Schuld, die er an den Orden hatte, mußten Stolp, Rügenwalde und Schlawe Bürgerschaft übernehmen. Noch vorher hatten Sendeboten derselben Städte den Frieden zwischen ihm und Colberg vermittelt ¹⁾. Unter den Städten in Hinterpommern trat in der Folge ein besseres Zusammenhalten ein. Um der öffentlichen Unsicherheit vorzubeugen, traten 1472 die Stiftsstädte Colberg und Cöslin mit Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard in ein Bündniß auf 20 Jahre ²⁾.

Das Verhältniß Herzog Erichs zu seiner Gemahlin Sophia war bekanntlich herzlich schlecht. Sie lebte meist von ihm getrennt auf dem Schlosse zu Rügenwalde, unzufrieden mit seiner Politik und ganz auf Seiten ihrer polnischen Verwandten stehend. Man sagte ihr sogar nach, daß sie ihre Kinder hasse und in sträflichem Verhältnisse zu ihrem Hofmeister Hans Massow stehe. Bekannt ist ja auch die Erzählung Ranzows, wie sie sich um die Erziehung ihrer Söhne Bogislav und Kasimir nicht gekümmert und sie in Rügenwalde habe in die Schule gehen lassen, sodaß sie mit zerrissenen Kleidern umhergelaufen seien und bei den Bürgern gegessen und genächtigt hätten; wie die jungen Prinzen verwildert, mit den anderen Schülern in alle Winkel gekrochen wären, sich mit ihnen gerauft hätten und selbst bei Jenen in Geringschätzung gerathen wären, da sie sahen, daß die Prinzen von den Jhrigen ganz verstoßen wurden; wie dann der Bauer Hans Lange von Lanzig Bogislav in Rügenwalde auf der Straße angesprochen und ihn veranlaßt habe, daß er seine Mutter bitten solle, sie möge ihm den Bauern überlassen; wie Hans Lange darauf den Prinzen beim Wandschneider neu eingekleidet, für ihn bei den Edelteuten geworben und ihn vermocht habe, sich als Herzog zu bezeigen.

Diese Erzählung ist schwerlich völlig wahr. Bogislav X. ist wahrscheinlich eine Zeit lang am polnischen Hofe erzogen worden, wenn er vielleicht auch vorher Schüler der Lateinschule von Rügenwalde, die doch hauptsächlich von Knaben aus dem Adel der Umgegend und aus den Rathsfamilien besucht wurde, gewesen sein und dort den Grund zu seiner etwas mangelhaften Bildung gelegt haben mag. Möglicherweise ist er auch in seiner Jugend von seiner Mutter nicht gut behandelt worden, mit der er aber im späteren Leben — abgesehen von vermögensrechtlichen Streitigkeiten — auf gutem Fuße stand. Hans Lange ist geschichtlich nicht nachweisbar.

¹⁾ Hiemann, Gesch. von Colberg S. 233. ²⁾ Warthold IV S. 358.

Bogislaw X. trat nach dem am 5. Juli 1474 erfolgten Tode seines Vaters unangefochten die Regierung an und vereinigete als Einziger seines Geschlechts bald ganz Pommern unter seinem Scepter.

Rügenwalde wurde Wittwensitz der Herzogin Sophia, der Schloß und Land zu Schloßglauben eingethan war. Bogislaw weilte in dieser Zeit nur vorübergehend dort, so 1476, in welchem Jahre er am 6. April die Privilegien der Stadt in demselben Umfange wie sein Vater bestätigte ¹⁾, und im Mai 1480. Damals herrschte zwischen ihm und der Mutter kein gutes Einvernehmen, er warf ihr Verschwendung und Verschleuderung des Schatzes und der Kleinodien seines Vaters, die wohl von König Erich herstammten, vor, während sie ein größeres Einkommen forderte. Am 18. März 1483 kam zu Rügenwalde zwischen Beiden ein Vergleich zu Stande, wonach Sophia auf ihr bisheriges Leibgedinge verzichtete und mit dem Amte Stolp entschädigt wurde; dort starb sie um Bartholomäi 1497 ²⁾.

Von 1483 an hat Bogislaw oft und gern in unserer Stadt gewohnt. Als er nach Trennung seiner ersten unglücklichen Ehe 1491 Anna von Polen heirathete, verschrieb er ihr das Amt Rügenwalde als Theil ihres Leibgedinges. Die Stadt schenkte der jungen Herzogin, wie viele andere Städte, einen vergoldeten silbernen Becher. Einen Beweis für Bogislaws Vorliebe für Rügenwalde liefert der Brief, den er am 31. December 1497 aus Rom an seine Gemahlin schrieb, in dem es am Schlusse heißt: „darnende vele duzent guder nacht, als Ein Schip van hundertduzent lasten rosenbledere dragen mach, vnd so mennich sandes korne, als in dem Mehre is, vnd so mennich drape waters also tho Rügenwolde dorch de schluse lopt.“ ³⁾.

Ueber eine Bethheiligung Rügenwaldes an der märkischen Fehde und an den Kämpfen Bogislaws mit Stettin und Stralsund ist nichts bekannt. Im Jahre 1481 nahm es Theil an einem neuen Landfriedensbündnisse der hinterpommerschen und stiftischen Städte und verpflichtete sich gleich Greifenberg nöthigenfalls zur Stellung von 15 wehrhaften Männern. In späterer Zeit war unter der fester werdenden herzoglichen Regierungsgewalt für dergleichen Vereinigungen kein Bedürfnis und kein Platz mehr. Auf dem Landtage zu Pyritz, wo im März 1493 die Stände das Erbfolgerecht des brandenburgischen Hauses anerkannten, war Rügenwalde durch Henning Zilmiz vertreten.

Das Verhältniß der Stadt zur Hansa blieb das alte, doch machte sich offenbar immer mehr das Bestreben geltend, von der hanfischen Zugehörigkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn der

¹⁾ Urk. im Rüg. Dep. ²⁾ Klempin, Diplom. Beitr. S. 478f. ³⁾ ebend. S. 541.

eigene Vortheil in Frage kam. Rügenwalde wurde regelmäßig zu den Hansetagen „vorbadet“ und bekam „ihnen sundergen breff“ ¹⁾, ließ sich aber selten vertreten. An dem siegreichen Kriege gegen England (1470—76) nahm es sicher keinen Antheil, wurde aber zu den Friedensverhandlungen zugezogen. Im April 1476 kam die Aufforderung aus Lübeck, dieses Friedens halber seinen „besiegelten Brief“ einzusenden. Rügenwalde bevollmächtigte Sendeboten anderer Städte mit seiner Vertretung und betheiligte sich durch sie auch an den Verhandlungen zu Lübeck. Nach Abschluß des Friedens gelobte es unter dem 3. Juli 1476 Lübeck gegenüber, den von diesem Namens der Hansa mit England geschlossenen und besiegelten Vertrag zu beobachten ²⁾.

In demselben Jahre mußte der Vorort wieder wegen der unrichtigen Größe der Heringstonnen mahnen. Er schrieb im Juni an unsere Stadt, die pommerischen Städte ließen zu kleine Tonnen auffertigen, die Ausfuhr von Tonnenholz nach Schonen und die dortige Aufertigung neuer Tonnen müsse unterbleiben, solche müßten vielmehr in den Städten selbst nach dem rostocischen Maße gebaut werden ³⁾. Die gleiche Klage wiederholte sich 1486. Der Vogt und die Alterleute der lübischen Schonenfahrer beklagten sich, daß die stettinischen und pommerischen Fischer auf Schonen „vp unwontliken plätzen unde lagersteden“ lägen und dort salzten, und baten, daß ihnen dies in den Burspraken verboten werden möge. Ferner führten sie Beschwerde, daß die pommerischen Heringstonnen zu klein wären, indem 13 davon auf 12 richtige gingen. Der Hansetag vom März 1486, auf dem Rügenwalde nicht vertreten war, beschloß, wegen dieser Klagen an die Städte, die es anginge, nämlich Colberg, Rügenwalde, Sammin, Stettin und Wollin zu schreiben ⁴⁾.

Für das Sinken des Ansehens der Hansa und das Steigen der landesherrlichen Gewalt ist folgender Vorfall bezeichnend. Unsere Stadt geriet 1491 in einen Streit mit der Stadt Helsingör. Wahrscheinlich in Folge von Zollstreitigkeiten ließ der Rath ein dem Bürgermeister Peter Hansen von Helsingör und seinen Mitbedern Bürgermeister Jons Matzen, Rathmann Andres Wilkenzen, Peter Andersen und Olof Peterzen gehöriges Schiff wegnehmen. Die Geschädigten suchten und fanden Unterstützung bei ihrem Könige Johann von Dänemark, der über die Rügenwalder auch deshalb zu klagen hatte, daß sie oft seine Zölle „verführen“. Der Rath wandte sich an seinen Landesherrn und auf dessen Fürsprache betraute der

¹⁾ Hans Rec. Abth. II Bd. 6. ²⁾ ebend. Bd. 7. ³⁾ ebend. ⁴⁾ Hans. Rec. Abth. III Bd. 2.

König ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Erzbischofe Johann Bistrop von Lund, dem Bischofe Nikolaus Skagge von Nöfke, dem Hofmeister Paul Larman und dem Ritter Erich Ntjen mit der Schlichtung des Streites. Rügenwalde entsandte zur Verhandlung den Bürgermeister Karsten Nöb und den Rathsherrn Hans Eggebrecht nach Dänemark. Die Schiedsrichter verglichen die Sache dahin, daß Rügenwalde bis Maria Geburt des laufenden Jahres den dänischen Rhedern 350 fl. Schadenserfaz zahlen solle, und dieser Spruch wurde vom Könige am Himmelfahrtstage 1491 bestätigt. In Rügenwalde beilte man sich den Vergleich zu erfüllen. Der Rathsherr Karsten Ntje wurde mit der Entschädigungssumme nach Helsingör abgefertigt und bekam folgende Vollmacht mit:

Zuw Erfame wisen manne Peter Hansgen Borgermeistere to Hilschenoer vnszem besunderigen guden frunde Entbeden wy Borgermeistere vnde Rathmanne to Rügenwolde vnsen fruntlichen gruth vnd weß wy gudes vormogen touoren. Erfame sunderige gude vrundt, amme latesten by Zuw hadden twe vnseß radeß van sacken haluen de denne to enem vuskamenen ende vorliket vnde geußlichen gesloten zindt zo dat receß In langen worden vormeldet vnd vpye dat sulueste receß vnde affshedent schiffe wy to Zuw den Erfamen kersten Ntjen vnseß radeß medekunpaen teger desses breueß myt welken weruen an Zuw to bringende. Bidden deger fruntlichen Ihi willen van em gutlichen vptemen vnde emme der geußlichen gelonen effte wy personliken alle myt Zuw spreken. Gade zelichliken beualen. Datum Rügenwolde am Mandage vor Laurencii anno Xti XCI vnder vnseze Secret.

Am Tage vor Maria Geburt waren Peter Hansen und seine Mitrheder im Besitze des ihnen zugesprochenen Geldes und quittirten dem Bevollmächtigten unter Verzicht auf jeden weiteren Anspruch über den Empfang ¹⁾. In früheren Zeiten würde Rügenwalde nicht die Hilfe des Herzogs, sondern die der Hanse angerufen haben.

Vielleicht hing es mit der von der Stadt bewiesenen Fügbarkeit zusammen, daß König Johann sechs Jahre später ihr aus „sunderiger gunste vunde gnade“ freies Geleit für ihren Handel, Fischerei und besonders die Schonenfahrten in allen seinen Landen zusicherte, nur unter Vorbehalt des gewöhnlichen Zolles (Kopenhagen, Sonnabend nach Himmelfahrt 1497) ²⁾. Möglich wäre es, daß unserer Stadt damals von größeren Städten Hindernisse bereitet wurden, da das Privilegium hervorhebt, sie solle dieselben Gerechtfame haben, wie die

¹⁾ Die Urkunden im Rüg. Dep. ²⁾ Urf. ebend.

anderen unter dem Greife belegenen Städte¹⁾. In dem Kriege der Hausa gegen König Johann (1404—12) wird sie sich schwerlich betheiligigt haben; die Zeit, auf eigene Hand Politik zu treiben und Kriege zu führen, war für die kleineren Städte vorüber. Wir finden denn auch den Herzog Bogislaw mehrfach als Vermittler und Richter in den Streitigkeiten der Stadt mit ihren Nachbarn.

Mit dem Kloster Buckow bestand seit längerer Zeit Uneinigkeit über die Grenzen am Strande zwischen Neuwasser und der Münde, zwischen Böblin und Sutow, zwischen Preetz und dem Stadtfelde, zwischen Damschagen und Rußhagen; ferner wollte das Kloster nicht leiden, daß seine böblinischen Unterthanen von den Buden und Fischerkaten aus, die am städtischen Strande in der Nähe des versandeten Ausflusses der Trah standen, Fischerei trieben und dem Rathe dafür Zins zahlten. Auf Anrufen beider Parteien, des Abtes Theoderich und des Rathes, entschied der Herzog am 15. Juni 1493 den Streit. Er besichtigte die Grenze zum Theil in eigener Person und ließ sie durch eingegrabene Zeichen und aufgesetzte Steine festlegen. Danach sollte am Strande die Stelle „Rychon“ die Scheide bilden und im Uebrigen wurden die Grenzen ungefähr so festgesetzt, wie sie heute bestehen. Dem Kloster wurde verboten, seine Leute aus den Fischerkaten des Rathes wegzunehmen²⁾.

Die genannten Grenzzüge sind in späterer Zeit noch oft streitig gewesen.

Das Kloster Buckow, das stark verschuldet war, gab der Stadt noch in anderer Beziehung Anlaß zur Beschwerde. Die Kaufleute klagten, daß die Klosterleute Handel mit Kaufmannswaaren, namentlich mit Gewand, Salz, Fischen, Dielen, Klappholz, Tommen, Häuten, Talg trieben, sie sogar auf eigenen Schiffen seewärts ausführten und Bier auf die Krüge verkauften. Der Rath verklagte den Abt Valentin beim Herzoge mit der Behauptung, daß die früheren Aebte sich solcher Uebergriffe niemals unterstanden hätten. Der Beklagte wandte ein, er habe nur zum Besten seines Klosters gehandelt, um es von seinen drückenden Schulden zu befreien. Bogislaw entschied am Montage nach Visit. Mar. 1508 zu Klügenwalde dahin: da das Kloster nicht auf weltlichen Handel fundirt sei, solle es sich bei 1000 fl. Strafe dessen enthalten, aber seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse verkaufen und zur eigenen Nothdurft Waaren einkaufen dürfen³⁾.

Bogislaw beendete zu gleicher Zeit einen anderen Handelsstreit der Stadt mit den Fischern der Umtdörfer Fershöft und Witte

1) Urk. in Rüg. Dep. 2) ebend. 3) ebend.

(Almnebitte, Kleenebitte), die „dem gemeinen Kopmanne tho vorfange“ mit ihren Schuten Seehandel trieben, vorläufig auf ähnliche Weise. Er verordnete, „dat desuluen Vinse Bur macht scholen hebben meth erer whare, de sie ahn vijchen warnen (werben), thor sehuert segelen, ock andere whare tho behuff erer huser vnd nicht furder wederumb bringen mögen, auer frömbde whare in ere schuthen thonemende edder kopmanschap mit erer ware an solte, wande, here vnd anders mit eren kinaberen vnd sust ahn anderen orden thodriuende, des scholen sie sich entholden, wo idt geschege, scholen sie die ware vorclaren hebben, ock scholen sie ihn die heuen nit lopen, idt were dhenne sacke, dat se dat van vngewedders vnd nodt wegen nicht beteren noch wandelen fondthen.“ Diese Verordnung wurde von den späteren Herzögen 1535, 1575 und 1636 auf Bitte der Bauern bestätigt¹⁾. Der Streit lebte Jahrhunderte hindurch immer von Neuem auf und man kann mit Sicherheit annehmen, daß er schon eben so alt war, als Bogislav ihn entschied. Bald darauf erließ der Herzog auf Bitte des Rathes eine Verordnung gegen die Aufkäuferei von Wachs, Hanf u. a. Waaren in der Vogtei Stolp²⁾.

Zwei Jahre später erhielt ein dritter Handelsstreit, der gewiß auch uralt war, neue Nahrung. Colberg und Rügenwalde, die erhebliche Kosten auf die Unterhaltung der Häfen verwenden mußten, waren von jeher eifersüchtig auf Göslin, das gelegentlich vom Strande aus Seehandel trieb. Im Jahre 1510 waren zwei göslinische mit Handelswaaren beladene Schuten wegen Unwetters in den Hafen von Rügenwalde eingelaufen und dort vom Rathe in Beschlag genommen worden. Göslin rief den Schutz seines Landesherrn, des Bischofs, an und pochte darauf, daß der Hafen öffentlich sei und seine Schiffe den Muderzoll gäben. Rügenwalde, unterstützt von Colberg, klagte, daß Göslin von seinem Strande aus vielfach mit Fischerschuten unbefugten Handel triebe. Der Bischof Martin verglich die Parteien am Montag nach Corp. Christ. in Colberg dahin, daß die Rügenwalder für dieses Mal die Schuten und Waaren freigeben sollten, die Gösliner in Zukunft keine Schuten, sondern nur Boote gebrauchen und damit nur selbstgefangene Fischwaaren ausführen und zur eigenen Nothdurft, nicht zum Verkaufe andere Waaren einführen dürften; bei Uebertretungen sollte Rügenwalde berechtigt sein, Waaren, die in seinen Hafen kämen, anzuhalten³⁾.

¹⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 54. ²⁾ Rüg. Dep. Tit. I Sect. I Nr. 77.

³⁾ Rügenwalde ließ sich 1570 ein Transsumpt dieser Urkunde von Dreptow geben; im Rüg. Dep.

Während Bogislaw X. auf seiner Fahrt nach dem heiligen Lande begriffen war und seine Gemahlin auf dem Schlosse Mügenwalde seiner harnte, kam ein großes Unglück über Stadt und Umgegend. Am achten Tage nach Mariä Geburt 1497, einem Freitage, erhob sich Mittags ein Nordwest-Sturm, der bis in den späten Abend dauerte und eine Sturmfluth verursachte. Auf der Münde wurden die Bolwerke ganz zerstört, wodurch der Handel längere Zeit gelähmt war und große Kosten beim Neubau entstanden; die meisten Häuser wurden weggeschwemmt, alles Vieh ertrank dort, die Pittow wurde völlig versandet. Vier im Hafen liegende Schiffe, darunter ein großer „Kreyer“, wurden auf das Land gesetzt, eins bei Sufow, zwei in der Nähe der Karthause, eins sogar auf den Hüfen bei der Gertrudkirche. Im Kloster stand das Wasser im Kreuzgange und in der Kirche bis zur Höhe der Altäre, der Obstgarten der Mönche wurde zerstört und ihr Bier und Wein verdorben, so daß sie „do neimand anders denn Mixtum schencken“ konnten. In den Gärten vor der Stadt fand man nach Ablauf des Wassers viele Fische und der stohl dort bekam „van dem solten Water eine mechtige Sülte;“ in den umliegenden Dörfern, besonders in Sufow ertranken mehrere Menschen. Auch die Stadt selber litt: die Speicher am Strome standen voll Wasser, so daß viele Waaren verderben, Kirchenfenster wurden zertrümmert, vom Thurme der Pfarrkirche fiel ein Theil herunter und der Zingel des Wippertthores stürzte ein. Die Windmühle in Gruppenhagen wurde umgeworfen. Während des Unwetters traten in der Kirche der Pleban und die Bürgermeister zusammen und gelobten in ihrer Angst, alle Jahre an jenem Tage, der nach der Hochmesse als Feiertag gelten sollte, zu Ehren Gottes, der Jungfrau und aller Heiligen eine Procession um die Stadt zu halten, wobei der Rath ein schönes Wachslicht tragen und opfern und Almosen geben sollte. Das Gedicht „van dem groten Storme in Pamer“¹⁾, dem diese Nachrichten entnommen sind und das von einem Mügenwalder verfaßt sein muß, da der Verfasser von „vse Stadt“ spricht, meint, es seien damals in Mügenwalde noch viele andere Gesäbde gethan, aber nicht viele gehalten. Am Tage Kreuzerhöhung desselben Jahres soll abermals ein großer Sturm mit Hagelwetter und Erdbeben verspürt sein.

Aus der späteren Regierungszeit Bogislavs X. sind über Mügenwalde nur sehr spärliche Nachrichten erhalten. Seine Verordnungen über das Brauen der Handwerker werden an anderer Stelle Erwähnung finden. Bogislaw hat im Alter nicht so oft wie früher in unserer

¹⁾ Abgedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibl. 3 S. 261.

Stadt residirt, sondern das größere und bequemere Schloß in Stettin bevorzugt. Erzählt wird, daß er 1517 unseren späteren Reformator Bugenhagen, der damals noch Mönch in Welbun war, nach Rügenwalde berufen und ihm dort den Auftrag zur Abfassung der Pomerania gegeben habe.

7. Kapitel. Städtische und kirchliche Zustände im Mittelalter.

Größe der Stadt. — Namen städtischer Familien, deren Herkunft und Verbreitung. — Der Rath. — Der Rathsschreiber. — Rechte der Bürgerschaft. — Wohlhabenheit. — Die Karthause. — Einrichtungen des Klosters. — Sein Vermögen. — Beziehungen zur Stadt. — Städtische Kirchen. — Patronat. — Die Geistlichen. — Die geistlichen Stiftungen. — Deren Vermögen. — Die Hospitäler. — Die kirchlichen Genossenschaften. — Zuwendungen an die Kirche in der letzten katholischen Zeit. — Stadtkinder in hohen Stellungen. — Die Schule. — Bruchstück eines kirchlichen Schulbuches.

Die Dürftigkeit der Quellen macht eine ausführliche kulturgeschichtliche Schilderung der städtischen Zustände für das Mittelalter unmöglich, so daß nur einzelne Nachrichten gegeben werden können.

Die Einwohnerzahl läßt sich nur schätzen: mehr als 3000 Seelen werden schwerlich je vorhanden gewesen sein. Rügenwalde nahm in landständischer Beziehung den Platz nach Treptow und vor Pyritz ein, muß also etwa die gleiche Größe gehabt haben. Allerdings hatte die Stadt nach der Musterrolle von 1523 nur 8 Reiter (wegen der Landgüter) und 50 Mann zu Fuß (30 mit Speißen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) zur Landesfolge zu stellen und hatte damit erst die fünfzehnte Stelle unter den pommerischen Städten¹⁾, weit hinter Treptow und Pyritz inne. Aber es spricht Manches dafür, daß gerade um die Reformationszeit ein plötzliches Sinken der Einwohnerzahl stattgefunden hatte. Bei dem „gemeinen Pfennige“, einer in der Zeit von 1495—98 erhobenen Vermögenssteuer (wer 1000 fl. Vermögen besaß, gab 1 fl., wer 500 fl., $\frac{1}{2}$ fl., wer weniger besaß und 25 Jahre alt war, 1 fl. jährlich) brachte Stadt und Vogtei Rügenwalde jährlich 60 fl. auf, dagegen Stralsund 475 fl., Stettin 210 fl., Stargard 140 fl., Greifswald 70 fl., Anklam und Greifenberg je 60 fl., Demmin, Treptow und Pyritz je 50 fl.²⁾ Nach Maßgabe der Summe der von jedem Hause an die Pfarrkirche gezahlten Pröben müssen im Anfange des 16. Jahrhunderts 336 Wohngebäude in der Stadt

¹⁾ Die Stiftsstädte nicht eingerechnet. ²⁾ Klempin, Dipl. Beitr. S. 538.

vorhanden gewesen sein, wozu aber noch eine größere Anzahl von Häusern hinzugerechnet werden muß, die in geistlichem Besitze waren.

Die im Mittelalter in Rügenwalde vorkommenden Familiennamen deuten meist auf pommerischen Ursprung ihrer Träger hin: Lenzkow, Tribbejees, Banselow, Snaßkow, Griebenow, Grapßow auf Neu-
vorpommern, Peest, Zilmith, Derfentin, Karßin, Konekow auf die Umgegend der Stadt selber. Die Familie Holthuse kommt auch in Danzig, dieselbe und die Familien Krakow und Lagebusch in Stralsund, die Familien Münster und Gruel auch in Lübeck vor; die Verbindung mit der letztgenannten Stadt war naturgemäß besonders lebhaft und verwandtschaftliche Beziehungen rügenwaldischer Familien zu Lübbichen werden öfter erwähnt. Viele der Rathsfamilien waren zugleich in benachbarten Städten ansässig, wie die Richtevoß, Gemlin, Rode, Wulf, Drewelow, Tesmer, Macs in Colberg, die Richtevoß, Went, Schulte, Tesmer, Wolder in Stolp, die Eggebredt in Cöslin. Vom pommerischen Adel finden wir Mitglieder der Familien Pätz, Usedom, Schwefskow, Brunnow und Knuth in der Stadt und im Rathe; sie verschwägerten sich mit den bürgerlichen Rathsfamilien und genossen keinen erkennbaren Vorzug.

Der Rath bestand aus 3 Bürgermeistern, 2 Rämmerern und 6–7 Rathsherrn. In einer Urkunde von 1349 werden consules novi et antiqui genannt, so daß also anzunehmen ist, daß die Sitte des jährlichen Ausscheidens eines Drittels der Rathsverwandten anfänglich in Rügenwalde ebenso wie in den anderen Ostseestädten üblich gewesen ist. Möglicherweise war damals die Zahl der Rathsherrn größer; der genannte Brauch scheint in unserer Stadt aber schon am Ende des 14. Jahrhunderts verschwunden zu sein und seitdem waren alle Rathsverwandten dauernd im Amte. Die Bürgermeister wechselten im Vorste, die Rämmerer in der Verwaltung der Rämmererei alle Jahre und auch der übrige Rath wurde „umgesetzt“, d. h. es wurden die jedem Rathsherrn obliegenden besonderen Amtspflichten neu vertheilt. Der Rath ergänzte sich selbst aus der Gilde der Kaufleute; die Wahl erfolgte auf Lebenszeit und das Aufsteigen in die höheren Stellen regelmäßig nach dem Dienstalter ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften. Das Amt hinderte die Rathsverwandten nicht am Betriebe ihres bürgerlichen Gewerbes; z. B. fuhr 1505 der Rämmerer Heinrich Zilmith in Handelsgeschäften nach Holland. Der wichtigste Beamte des Rathes war der Rathsschreiber oder Stadtssekretär, dem die Protokollführung, Verwaltung des Archives und Abfassung der amtlichen Schreiben und Urkunden oblag. Da hierzu eine größere Bildung nöthig war, nahm man den Rathsschreiber in der Regel

aus der Zahl der jüngeren städtischen Geistlichen; man konnte ihn durch Verleihung von Vikariaten, die dem Patronate des Rathes unterstanden, besolden und belohnte ihn schließlich wohl durch die Pfarre eines Stadtdorfes, wie z. B. der Rathschreiber Nikolaus Volkenhagen gegen Ende des 14. Jahrhunderts Pleban von Gruppenhagen wurde. Beim Rathe stand die ganze Verwaltung und auch die Rechtsprechung, indem der Stadtvogt und dessen Beisitzer aus seiner Mitte hervorgingen. Wenn der Vogt, wie es den Anschein hat, in erster Zeit die Gerichtsbarkeit in vollem Umfange ausübte, so ist seine Zuständigkeit nach und nach immer mehr beschränkt und es sind seine Befugnisse zum großen Theile auf die Gesamtheit des Rathes übertragen worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Landesherrschaft ein Antheil an den Gerichtsgefällen nur bei dem Gerichte des Vogtes zustand. Anfänglich wird die Bürgerschaft auf öffentliche Angelegenheiten gar keinen Einfluß gehabt haben. Die erste Spur eines solchen findet sich bei dem Städtevertrage von 1418, den der Rath „mit hete und eindruckt unser werke und meenheyt“ abschloß. In demselben Jahre beschloß ein Haupttag zu Lübeck, auf dem auch unsere Stadt vertreten war, „daß kein Bürger die Gemeinde gegen den Rath zusammensuchen und Aufruhr anstiften dürfe bei Strafe seines Lebens; und daß wenn Rathleute von der Gemeinde mit Gewalt abgesetzt wären, die schuldige Stadt der Gemeinschaft, Hülfe der anderen Städte beraubt, ihrer hanfischen Freiheiten so lange verlustig gehen sollte, bis sie den Bruch des Gesetzes gesühnt und den früheren Zustand wieder hergestellt hätte“¹⁾.

Während der Blüthezeit des hanfischen Handels im 14. und 15. Jahrhundert hat sicherlich trotz aller kriegerischen Verwickelungen und gelegentlicher Schädigungen eine große Wohlhabenheit in der Stadt geherrscht. Wenn „das Rathhaus“ auch Schulden hatte, wie an die Vikarie der heiligen Katharina in Colberg und an den Ritter Albert Hasenwot daselbst (s. oben), so konnte der Rath die letztgenannte, den Karthäusern übereignete Schuld doch 1477 mit 1000 Mark Binf. abzahlen und 1513 befriedigte er den Hans Abteshagen zu Treptow, der durch Erbgang eine von der Kammerei an den Bürger Nütke Bartelt zu Colberg verkaufte Rente von 77 Mark erworben hatte²⁾. Die Rathsfamilien hatten theilweise Grundbesitz auch außerhalb des Stadtgebietes; die Familie Stuter besaß um 1400 einen Antheil von Kargin, der Bürgermeister Jakob Lichtewot war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Pfandbesitze mehrerer Dörfer der Abtei

¹⁾ Barthold IV S. 48. ²⁾ Küig. Dep. Lit. I Sect. 1 Nr. 77.

Buckow. Deren Abt Johannes verlich 1406 die Mühle zu Damerow an den Rügenwalder Martin Lowe und seine Erben, denen Barnim XI. 1558 ihre Rechte bestätigte, und um 1500 eine Wiese in der Nähe von Sukow an die Rügenwalder Simon Maes und Karsten Schulte¹⁾. Ein sehr reicher Mann war der 1525 verstorbene Bürgermeister Karsten Blök; er hinterließ ein Haus mit Speicher, Scheunhof, Braugeräthen, vielen Pferden, Kühen und anderem Vieh, 9 ganze Hufen, 1½ Reipe, eine silberne Kanne, mehrere silberne Schalen und eine große Anzahl ausstehender Forderungen²⁾.

Im Uebrigen wird bezüglich der Verwaltung, Rechtspflege, öffentlichen Einrichtungen und Zustände der Stadt in der Hauptfache auch das gelten dürfen, was weiter unten aus den reicheren Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts für diese Zeit mitgetheilt werden wird. Unsere Vorfahren waren so konservativ, daß ihnen jede freiwillige Aenderung einer geschichtlich gewordenen Einrichtung ein Unrecht schien.

Mehr läßt sich über die kirchlichen Verhältnisse sagen.

Die Karthäuser von Marienkron nahmen im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts natürlich eine hervorragende Stellung im kirchlichen Leben der Stadt ein. Das Kloster bestand aus einer Gruppe von Baulichkeiten: Kirche, Refektorium, Wohnräume der Mönche, indem immer mehrere Zellen unter einem Dache neben einander standen, und Wirthschaftsgebäude, lauter massive Steinbauten mit Ziegelbedachung. Vier Zellen, darunter die des Prokurators, und die sogenannte alte Kirche, die als Vornspeicher diente, brannten 1430 ab; an ihre Stelle traten bald neue bessere Gebäude, ein domus fratrum conversorum wurde 1436 fertig. Schon 1410 hatte das Kloster eine Schlaguhr (horologium cum cymbalo). Die Kirche war mit vielen Bildern, namentlich vergoldeten Marienbildern, die im Liber beneficiorum öfter genau beschrieben werden, geschmückt und hatte geschnitzte Gestühle für die Mönche; von Altären werden namentlich erwähnt: altare angelorum, martirum, procuratoris und der von dem Kammerer Wolter Nidach zu Danzig gestiftete Altar der heiligen Ohertrude. Es war ein großer Klostergarten vorhanden und außerdem gehörte zu jeder Zelle ein kleinerer Garten.

Die Zahl der eigentlichen Mönche, confessi, betrug durchschnittlich 12. Neben ihnen gab es drei Stufen von Laienbrüdern, die conversi, donati und oblati (anderzwo redditi genannt), die eine ziemlich untergeordnete Stellung hatten und von denen die beiden letzten Klassen wohl auch außerhalb des Klosters wohnen durften. Im

1) St. N. P. I Tit. 73 Nr. 5 u. 12. 2) Hofger. Alt. Nr. 2.

Ganzen wird die Zahl aller Brüder selten 30 überschritten haben. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren viele aus der Stadt gebürtige Mönche im Kloster. Zur Kleidung der Karthäuser gehörten hohes Hemd und weiße Kutte mit Kapuze, über welche beim Ausgehen eine schwarze cappa geworfen wurde.

In der Spitze des Klosters stand der Prior¹⁾, dessen Person oft wechselte, neben ihm als Beamte der Vikarius, der Profurator oder Schaffer und der Sakrista. Der Zusammenhang Marienkrons mit den anderen Karthäusern in Pommern und im übrigen nördlichen Deutschland war sehr eng, so daß vielfach eine Auswechselfung von Mönchen unter ihnen stattgefunden zu haben scheint. Mehrere Male wurde das Kloster von Prioren anderer Karthäuser visitirt, so 1444 von Prior Heinrich vom Kloster domus legis Mariae bei Rostock und Prior Paulus vom Kloster domus templi Mariae bei Lübeck, 1511 von den Prioren Heimung und Heinrich aus Hildesheim und Rostock, 1521 von demselben Heinrich und dem Prior Hieronymus vom Kloster Gottesgnade bei Stettin²⁾. Der Revisionsabschied von 1511 schärkte den Mönchen Befolgung der Ordensregeln ein: sie sollten jede Unterhaltung mit weiblichen Personen (sowohl suspectae als honestae) mit Ausnahme ihrer nächsten Verwandten meiden, nicht öfter als zweimal in der Woche Besuche empfangen und bei geistlichen Besuchen außerhalb des Klosters unnötigen Verkehr und Gespräche unterlassen; Fremde sollten nicht unbefugt in die Küche gelassen werden, die Disciplin im Kloster strenger gehandhabt und der Briefverkehr der Brüder überwacht werden. Ein etwas bedenkliches Licht wirft der Abschied von 1521 auf die Klosterzucht; die Visitatoren ordneten strenge Strafen (geringe Kost, die im Liegen auf dem Fußboden des Refektoriums eingenommen werden mußte, und Gefängniß) für Mönche an, die sich wörtlich an Mitbrüdern oder gar am Prior vergreifen oder einen Mitbruder mit dem Messer bedrohen oder gar verwunden würden. Jegend welche Andeutungen über reformatorische Neigungen im Kloster enthält der letzte Abschied nicht³⁾.

¹⁾ Aus der Zeit nach der Reformation stammt die Nachricht, der Prior sei „der Sophoier“ genannt worden. Hofger. Alt. Nr. 12. ²⁾ Die Revisionsabschiede von 1511 und 1521 im Staatsarch. ³⁾ Das Gelübde eines der letzten novati oder oblati des Klosters lautet (St. N. P. I. Tit. 73 Nr. 1): In Hans Bencordorp wulmechtich miner sinne, mines willen vund gudes, Eheue mi suluen vnde alle dat ic hebbe vnde hir nhamals; mi thofamen mach, gade vnde deme orden der Cartusere, Sunderghen dem priori vnde dem gansen Conuenth dijses klosters Marien krons ghenometh des vor venomenden ordens belegghen vor Algenwolde in Pommern in dem Stichte van Cammin. Vnde

Die Karthäuser erwarben nach und nach durch Schenkungen nicht unbedeutenden Grundbesitz. In Müggenwalde besaßen sie schon 1417 außer einem Hause in der Stadt 2 Hufen, 4 Reipe und ein Würdeland, die sie aber nicht selbst bewirthschafteten, sondern an Bürger verpachteten. Seit 1407 waren sie Eigenthümer der wüsten Feldmark Redichow bei Schlawe und eines Aekers bei Budow; Ratzmershagen erhielten sie von der Herzogin Adelheid zum Geschenke. Zu einem vom Bürgermeister Heuning Sluter geschenkten Antheile an Karzin kauften sie von den Sanitzern einen weiteren Antheil an diesem Dorfe, ferner Al. Angelwitz und Holz und Wiesen bei Stenwitz, ferner 1445 den „Pütkewald“ bei Pennelow von Klaus Below. Das halbe Dorf Pennelow vermachte ihnen in der Pestzeit 1452 der Ritter Heinrich Sanitz (Hanse) gegen die Verpflichtung, seiner Wittwe 600 Mark auszusahlen. Ein 1432 gemachter Versuch, einen Theil von diesem Dorfe mit einem Walde zu kaufen, war fehlgeschlagen (frustrata fuit illa emtio). Sie besaßen Fischereirechtjame bei Witte und auf der Wipper und das Recht, auf der See und dem kopanischen See Schuten zu halten, und hatten Abgabefreiheit im Hafen bei Ein- und Ausfuhr für ihren Bedarf, in den Schleusen bei Schlawe und Müggenwalde und Mahlfreiheit in der fürstlichen Mühle. Alle diese Rechte waren ihnen meist von Bogislaw VIII. verliehen

will dessene klostere unde vorbenomenden Cartuere orden horsam vnd thwre wesen, den schaden vnnnd argheste des priors vnd der anderen personen des vorbenomenden klostere vnnnde ganken ordens hinderen vnnnde leren, Ere nutticheit unde ere leue hebben unde schaffen wor ic kan unde mach. Dc wil ic gaufliken vnderdanich wesen der straffinge des vorbenomenden ordens vnnnd renscoy don unde antwerde gheuen deme priori unde seaffere van allen dinghen, de mi beualen werden, vnnnd aren willen vthlegghen alle dat mi tho miner brukinghe guntz ys, Szo waken yd van my ofket wert. Vnnnd weret yd yn henighen dinghen edder studen vorbenometh broyam wurde Vnnnd ofc mine kusscheit nicht bewarde, Szo vorwillere yd my bote tho holdende na des ordens gesetthe. Weret auers dat yd yummer wech ghinghe yeghen eren willen, szo de prior Conuenth vnnnd ordhe vorbenometh my nycht plichtich Ion tho gheuende, Men se maghen ofc my yeghen minen wyllen wedder halen unde yn aren ordens dienst wether bringhen. Dc wyl yd my noghen laten ahn ethen vnnnd drinkende also de prior des klostere dat schicket. Dese vorschreuene stücke laue yd Hans Weuerdorp stede unde vhaft tho holdende In de hende Petri Prioris nu yeghenwardich, In der yeghenwardicheit des ganken Conuents. Des tho grother tughenisse hebbe ic dat teyken des kruces myt myner eyghen hanth geschreuen nedden ahn dessen breesff. In dem yaren des heren ducent vijfhunderth unde eynunthwintich In deme daghe Santte Michaelis des arzenghels.

worden¹⁾. Des Klosters Kapitalvermögen vermehrte sich fortwährend durch Schenkungen und lektwillige Zuwendungen, weniger aus Kligenwalde, wo namentlich in der Zeit von 1420 bis 1450 nicht viel gegeben wurde, als aus den Nachbarstädten, in denen die ausgesandten Brüder ihre Sammlungen veranstalteten. Colberg, Stolp, Cöslin, Treptow, Schivelbein und vor Allem Danzig gaben besonders reichlich. Aus der letztgenannten Stadt kamen zur Zeit des Priors Heinrich Plawe, der von dort gebürtig war, allein etwa 1600 Mark ein, wie denn naturgemäß die Geschenke vielfach aus der Heimath der Klosterbrüder flossen. Doch geschah es auch, daß Manches versprochen, aber nachher nicht gegeben wurde, und daß der Konvent Schulden bezahlen mußte, die ein Mitbruder vor seinem Eintritte ins Kloster gemacht hatte; 1433 lief ein Bruder Egghardus mit mehreren in Danzig gesammelten Gaben davon. Die Zuwendungen bestanden neben barem Gelde und Renten in kirchlichen Geräthen, Bildern, Gewändern, Reliquien und Seltenheiten (z. B. einer in Silber gefaßten „Greifenstaue“), Büchern geistlichen und weltlichen Inhaltes, Geschirr von Silber und Zinn, Tuchen und Kleidungsstücken, Gewürzen und Lebensmitteln aller Art, unter denen sich sogar Zucker für die schwache Brust der Brüder und Walfischspeck befanden, Arzneimitteln, öfter auch Antheilen an Bienenstöcken, die namentlich Geistliche schenkten; Leute ritterlichen Standes gaben vielfach Pferde. Einige Wohlthäter stifteten Summen zu dem Zwecke, daß die Mönche an ihren Gedenktagen (Anniversarien) oder anderen festlichen Tagen Wein trinken könnten (*conventus habebit vinum pro consolacione*). Schon 1417 bezifferte sich die jährliche Einnahme des Klosters aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen auf 567 Mark. Um 1430 und später bewiesen sich als hervorragende Wohlthäter der schon genannte Kammerer Oldach zu Danzig († 1437), der öfter selber das Kloster besuchte, und der Bürgermeister Hincze Went zu Stolp und dessen Familie, die ein Haus in Stolp im Werthe von 1000 Mark, Renten in Ruffow, das Patronat einer Stiefmutter u. A. schenkten. Nach 1450 kam viel aus Lübeck ein. Mit den Klosterfrauen von Colberg, Cöslin und Stolp standen die Stathhäuser auf sehr freundschaftlichem Fuße; die Jungfrauen des cöslinischen Klosters schenkten einmal für jeden Bruder eine Schlafmütze aus der damals berühmten dortigen Leinwand.

Die Prioren befließigten sich einer sorgfältigen Buchführung. Außer den erhaltenen Büchern, dem Calendarium²⁾ und dem Liber

¹⁾ Nach Inhalt der Bestätigungsurkunde Bogislavs X. vom 24. Juli 1485 im Staatsarch. ²⁾ Abgedruckt in den Balt. Stud. 26.

beneficiorum, von denen das Letztere von einigen Prioren außerordentlich fleißig geführt ist¹⁾, wird ein Registrum pactuum des Klosters erwähnt, in welches auch dessen Verbindlichkeiten eingetragen waren. Die Bibliothek der Karthause war nicht unbedeutend, sie wurde durch Ankäufe dauernd vermehrt und enthielt schon um 1480 mehrere gedruckte Bücher. Neben der Hauptmasse der Bücher theologischen Inhalts gab es da auch philosophische und juristische Werke: von letzteren waren u. A. mehrere Bücher über kanonisches Recht mit Glossen und Commentaren, der Sachsenspiegel in lateinischer und deutscher Sprache und der Codex vertreten.

Man wird den Einfluß der Mönche auf das kirchliche Leben der Stadt kaum hoch genug anschlagen dürfen. Vornehm und gering suchten ihre Fürbitten, die oft in Gestalt der Theilnahme (associatio) an den „anniversarii perpetui“ besonderer Wohlthäter gewährt wurden, nach und waren bestrebt, zum Zwecke des eigenen Seelenheiles der Gebete und guten Werke der Mönche theilhaftig zu werden. Es wird erwähnt, daß Gläubige das Siegel der ihnen ertheilten „literae participationis“ mit Silber einfassen ließen. Oft mag der Weltgeistlichkeit in der Stadt die geistliche Thätigkeit der Brüder unbequem geworden sein, aber wir finden auch mehrere Plebane, wie Nikolaus Brugheane und Karsten Maes, unter den Vätern des Klosters. Dieses verblieb auch nach dem Tode der fürstlichen Gründer in nahen Beziehungen zum Herzogshause. Am Sonntage in der Oct. Epiph.

1) Einige Proben aus dem Lib. benef., auf welchem in der Hauptsache obige Schilderung beruht:

Proconsul henning sluter dedit nobis I tannam salis. Item in translacione domus nostre prope rugenwold dedit nobis II mansos et partem agri proprie recep dictam. Item nobis dedit maiorem et meliorem calicem lapidibus preciosis decoratum cum II frustis sericeis blauii coloris. Item I plastrum feni.

Item hinrik crakow secundus proconsul dedit nobis pomarium bonum situm ex opposito monasterii iuxta dammonem in remedium et salutem anime sue.

Anno domini MCCCCXXX Wendele relicta hinrici munsters presentauit et assignauit nobis cupam argenteam procurante me paulo priore et fratre rodolpho. Quia valde adiuta fuit per nos, ut testamentum viri sui sortiretur effectum. Hec cupa nunc valet in argento C m. minus duabus m. Retinuit autem hec predicta mulier usufructum istius cupe. Sed eundem usufructum condonauit et resignauit anno domini MCCCCXXXVII feria sexta infra octauas solennitatis pentecostes in manus meas prioris pauli.

Chr. 1430 machten Prior und Konvent den Herzog Bogislaw IX. aller guten Werke des Klosters theilhaftig¹⁾. Sogar Cäcilie, die alte Beischläferin König Erichs, die im Liber beneficiorum sonderbarer Weise Königin genannt wird, erhielt 1459 „literae participationis“ und Erich selber wird seit 1450 als dominus gloriosus Ericus rex et dux noster oft als Wohlthäter der Mönche genannt. Ebenso später Bogislaw X., der 1485 dem Kloster bei Bestätigung seiner Besitzungen und Privilegien das sonst so eifersüchtig gehütete Recht ertheilte, in der Wipper, in der Grabow und im Todten Wasser zu fischen. Sein 1474 in Rügenwalde verstorbenen Bruder Casimir VII. vermachte der Karthause ein Pferd und seine Armbrust nebst Köcher. Aus städtischen Kreisen erhielten die Mönche geschenktweise namentlich viel Bier und die Rathsverwandten verehrten ihnen bei Hochzeiten ihrer Töchter oft Wein. Bei dem Einflusse, den die Karthäuser in den Familien, namentlich bei den Frauen ausübten, fehlte es natürlich auch nicht an leghwilligen Verordnungen zu ihren Gunsten; doch waren, wenn es zur Auszahlung der Vermächtnisse kam, die Erben öfter schwierig, wie Bemerkte im Liber beneficiorum: heredes restiterunt. heredes graves sunt ad exponendum Lehren. Manchen Segen stifteten die Mönche durch Unterstützung und Befestigung armer gebrechlicher oder alter Leute und man wird als sicher annehmen können, daß im 15. Jahrhundert ein großer Theil der Armenpflege der Stadt auf ihren Schultern ruhte. Jedenfalls behauptete der Rath dies, nachdem das Kloster aufgehoben war.

Aber auch in rein weltlichen Sachen entwickelten die Mönche eine rege Thätigkeit. Manche von ihnen besaßen einige juristische Bildung und waren den Laien bei der Abfassung von Testamenten behülflich. Von einem erstaunlichen Umfange waren ihre Geldgeschäfte. Es ist nicht zu viel gesagt, daß das Kloster im 15. Jahrhundert in Rügenwalde die Stelle eines Bankhauses vertrat. Geistliche und Laien übergaben ihm Geld und Werthsachen in Verwahrung „zu treuer Hand“, gaben ihm ihr Geld auf Leibrente (tenemur exsolvere ad tempus vite sue) oder unter der Bedingung der Unterstützung im Falle der Noth. Die Karthäuser zahlten an Vitalitäten bis zu 8%. Ihre Kapitalien legten sie hauptsächlich auf dem Lande an und beinahe der ganze Adel des östlichen Hinterpommerns war ihnen verschuldet, besonders tief die Grape auf Drosedow und Zillmitz²⁾.

¹⁾ Urk. im Staatsarch. ²⁾ Diese waren unendlich verschuldet und verkauften von 1460—1510 fortwährend Renten an die Karthäuser, die geistlichen Stiftungen in Rügenwalde und Schlawe und an rügenwaldische Bürger (Kenzkow, Schulle, Nigemann u. A.) St. A. P. II Lit. 35 Nr. 5.

Bemerkenswerth ist, daß trotz dieser einflußreichen Stellung des Klosters der Rath fest daran hielt, daß es in weltlichen Dingen seiner Gerichtsbarkeit unterstand. Die Karthäuser mußten gleich den Bürgern ihren Grundbesitz im Stadtgebiete verschaffen, bei Räumung der Lütow Hilfe leisten und gelegentlich sich auch einem Machtgebote unterwerfen; als ihnen 1483 ein gewisser Ghereke einen Garten bei der Georgenkirche schenkte, genehmigte der Rath die Schenkung nicht, sondern wies den Garten dem Hospitale von St. Georg zu.

Wir gehen jetzt zu den kirchlichen Zuständen der Stadt über. Abgesehen von einer fürstlichen Kapelle auf dem Schlosse waren an Kirchengebäuden vorhanden die Pfarrkirche von St. Marien in der Stadt und außerhalb der Mauern die Kapelle zu St. Gertrud vor dem Steinthore, die Kapelle des Hospitals zu St. Georg vor dem Wipperthore und die Kapelle zu St. Nikolaus vor dem Neuen Thore. Marienkirche und Gertrudkapelle zeigen den Baustil des 14. Jahrhunderts; die Letztere hat innere Formen von ganz hervorragender Schönheit und soll in ihrer Eigenart an Bauten auf Bornholm und in Schweden erinnern, so daß damit ein Beweis für frühzeitige enge Handelsbeziehungen mit diesen Ländern erbracht wäre. Von den vier Neubauten der Pfarrkirche gehören nur die jetzige Sakristei mit der darüber liegenden Bibliothek und die Schüttenskapelle dem Mittelalter an. Die Georgenkapelle wird schon im 15. Jahrhundert erwähnt, muß aber um 1500 einem Neubau unterworfen sein, da sie am Tage Aller Seelen 1502 vom Bischofe Martin Karith eingeweiht wurde. Die Nikolauskapelle, dem Patrone der Schiffer geweiht, lag in der Nähe der Gärten vor dem Neuen Thore unweit des Stromes.

Wie schon erwähnt, stand die Stadt und Zigor 1330 noch unter demselben Pfarrer, doch war eine Trennung in zwei Pfarreien damals schon in Aussicht genommen. Das Patronat über die Marienkirche gehörte zu den wenigen Rechten, die schließlich in Migenwalde den Swenzonen übrig geblieben waren und auf die Herzöge übergingen. Noch 1490 war das Patronat landesherrlich, da in diesem Jahre Nikolaus Danthwart auf Präsentation des Fürsten zum Pleban der Pfarrkirche berufen wurde, während zugleich der Rath für eine durch seine Entfugung frei werdende, unter städtischem Patronate stehende Vikarie den Notarius principis Hiuricus Lewin präsentirte¹⁾. Bischof Benediet von Sammin (1486—1498) hat dann die Uebertragung des Patronats auf den Rath bestätigt, die also — unbekannt unter welchem Titel — in der Zeit von 1490—1498 erfolgt sein

¹⁾ Klemplin, Diplom. Beitr. S. 26.

muß. Es geht dies aus der Bestätigungsurkunde des Bischofs Erasmus von 1522 hervor, von der nur noch eine Abschrift vorhanden ist¹⁾. Das Patronat über die Kirchen der Stadtdörfer Gruppenhagen und Zizow besaß der Rath schon früher.

Dem Stadtpfarrer (*rector ecclesiae, plebanus, Kirchherr*) zur Seite standen andere Geistliche, die Vikare, von denen einer fein eigentlicher Vertreter war und Kapellan hieß. Ihre Anzahl wechselte, war aber meist nicht gering. Die Geistlichen waren zum Theile auch Rechtsgelehrte und Notare und gehörten oft den ersten Familien der Stadt an. Aufsichtsrechte über die umliegenden Landkirchen scheint der Pleban nicht gehabt zu haben; doch zog er 1493 den Bischofs-pfeunig, der dem geistlichen Oberhirten von jeder Hufe der Diöcese zustand, im Lande Rügenwalde ein und führte ihn nach Cammin ab²⁾.

Ein Pleban von Rügenwalde, Nikolaus Bruchhane, brachte es zu hohen Ehren. Er entstammte einer angesehenen wollinischen Familie³⁾ und diente, wie schon oben mitgetheilt, den Herzögen Bogislaw VIII. und IX. als Kanzler. Er machte 1432 eine Wall-

1) Abschrift in den Akten Rüg. Dep. Lit. III Sect 2 Nr. 1: *Confirmatio iuris patronatus Ecclesiae Rügenwaldensis. Erasmus Dei et Apostolicae Sedis Gratia Ecclesiae Camminensis Electus et Confirmatus ac Administrator Generalis, vestigiis Praedecessoris nostri, felicitis recordationis, Domini Benedicti Episcopi Camminensis inhaerere volentes, omnia et singula in retro pendentibus literis foundationum ac in instrumentis translationis Juris Patronatus et in confirmatione praefati Domini Benedicti Episcopi confecta et descripta. precibus honorabilium virorum Plebani et Vicariorum Ecclesiae Parochialis Rügenwaldensium commoti de novo adprobando confirmamus et ad perpetuam rei memoriam ratificamus et corrobamus. In Nomine Dei omnipotentis inhibemus omnibus et singulis utriusque sexus Christi Fidelibus, ne contra praenarratas foundationum literas, iuris patronatus translationem et tam Praedecessoris nostri, quam nostram confirmationem venire aut in eam quicquam immutare sive eam infringere praesumant, sub majoris excommunicationis et aeternae maledictionis poenis, sicuti praeter has poenas indignationem Omnipotentis Dei evitare voluerint. Dat. Stettin ao. 1522 die oct. Febr. Vicariat. Cammin. sub sigillo append.* 2) Klemptin, Diplom. Weitr S. 85. Zum Lande Rügenwalde rechnete man: Zizow, Gruppenhagen, Sellen, Köpenitz, Sittelubbe (Köpen?), Drosedow, Biltmitz, Warzwik, Schönenberg, Rügenhagen, Nahmershagen, Neuenhagen, Zerzhüst, Lanzig, Scheddin, Berlin, Krolow, Karzin, Kuddezwow, Marsow, Görshagen, Schlatow, Pennekow, Pustamin, Thienen und Beest. 3) Sein Großvater gleichen Namens stiftete in der Nikolaikirche zu Wollin eine Vikarie; eine verheirathete Schwester des Plebans, Margarethe Engelke, lebte 1435 noch dort. Lib. benef.

fahrt ins heilige Land und war ein besonderer Wohlthäter der Karthäuser, denen er seinen ganzen Nachlaß, darunter seinen reichen Bücherschatz, mit der Auflage vermachte, in Wollin und in Kügenwalde je eine Memorie zu stiften. Die Karthäuser sahen sich zwar in der Hoffnung, daß ihm noch gelingen würde, die Rückerstattung des ihm abgepreßten Bøjegeldes zu erstreiten, betrogen, bekamen aber das Einkommen aus den seinen Erben zustehenden beiden Gnadenjahren (*annus deservitus* und *annus gratiae*) mit 450 Mark¹⁾. Hieraus kann man indessen auf die Höhe der ordentlichen jährlichen Einnahme des Plebans keinen Schluß ziehen, da in der für jene Zeit recht erheblichen Summe Bezüge stecken werden, die Brueghane nur für seine Person aus Stiftungen bekam. Wahrscheinlich hatte der Pleban als solcher neben freier Wohnung nur den Vießbrauch des Pfarrackers, der nach 1500 4¹/₂ Hufen (1/2 Hufe war Geschenk der Rathsfamilie Lowe) und 2 Würdeländer groß war, und von je 2 Morgen in der „alten und neuen Wieje“, das Weßtorf aus den zur Stadtkirche eingepfarrten Dörfern Sukow und Rühagen, einige Heubungen an Fischen auf der Münde und das „Quartalsgeld“; d. h. jedes über 12 Jahre alte Pfarrkind gab ihm vierteljährlich wenigstens ein Beerlen (4 Pfennig Bink. = 3 Pfennig fund.). Zusammen mit dem Kapellan bekam er zu Weihnachten von jedem Wohngebäude der Stadt 4 Pfennige, die sogenannten Pröben (Frauenen), deren Summe nach 1500 7 Mark ausmachte. Den Pachtzins einer Hufe wird man für das 15. Jahrhundert nicht höher als auf 4—5 Mark veranschlagen dürfen.

Die Wohnung des Pfarrers, die Wedem, lag (bis zum Brande von 1722) auf der Südseite des Kirchhofes an der Ecke der Kirch- und Erbstraße. Die Vikare wohnten in den vielen zu den Stiftungen gehörigen Burjen und Buden, die meist am Kirchhofe oder in der danach benannten Papenstraße lagen. Sie hatten kein festes Gehalt, sondern waren auf die geistlichen Beneficien angewiesen. Von solchen lassen sich folgende nachweisen:

1. Vikarie in der Kapelle der Rathsfamilie Münster.
2. Vikarie zum Altare S. Barbara: Patron war das Gewerf der Schuster.
3. Vikarie zum Altare S. Jakobi; Patron der Pleban.

¹⁾ Starb ein Geistlicher nach Johannis, so hieß das erste der üblichen beiden Gnadenjahre *annus deservitus*, das zweite *annus gratiae*; starb er vor Johannis, so hieß das erstere *annus gratiae*, das zweite *annus structurae*. *Statuta Capit. et Episc. Camin. Klempin, Dipl. Beiträge* S. 331.

4. Vikarie zum Altare S. Mariä Magdalenä mit 8 fl. Kapital, 6 Hufen, 2 Katen und 4 wüßten Aekern in Schönenberg, die 1539 11 fl. Pacht gaben, und einer Burse in der Stadt, „belegen de strathe henaff als man an der sieder siede des serchhaues int weßten gehet;“ Patron der Rath.
5. Vikarie zu demselben Altare mit 33 fl. Kapital; Patron der Rath.
6. Vikarie zum Altare S. Anna mit 50 fl. Kapital und einer Burse am Kirchhofe; Patrone waren die Vikare.
7. Vikarie zum Altare S. Trinitatis mit 50 fl. Kapital; Patron der Rath.
8. Vikarie Corporis Christi mit einer Hufe am Zankberge; Patron der Rath.
9. Vikarie S. Katharina mit 2 Bursen beim Kalandschause; Patron die Familie Kostow.
10. Vikarie, deren Vergebung der Rathsfamilie Eggebrecht zustand und die 1492 dem 1496 in Kostock immatrikulirten Andreas Eggebrecht verliehen wurde.
11. Vikarie zum Altare des heiligen Kreuzes, 1493 vom Kanzler Jürgen Kleiß mit 12 fl. Kapital gestiftet.
12. Vikarie zu Ehren Gottes, der Mutter Gottes und der heiligen drei Könige; Patrone die Vorsteher des Kalands.
13. Celemosine, deren Vergebung der Familie Beverdorp zustand.
14. Celemosine Herrn Johann Möllers mit 200 Mark Kapital; Patrone der Pleban und die 4 Ältesten Vikare.
15. Celemosine, deren Vergebung der Rathsfamilie Schulte zustand.
16. Celemosine einer Familie Wilese zu Noißelsitz, aus der mehrere Geistliche hervorgingen.
17. Celemosine in der Kapelle der Rathsfamilie Sichtebot unter deren Patronate.
18. Beneficium ad missas rosarii
19. Stiftung zur Messe „Unserer lieben Frau“ mit 183 fl. Kapital, wovon 100 fl. an die Kämmerer ausgeliehen waren; Patrone der Pleban und 3 Vikare.
20. Stiftung zur Messe „hamillavit“ mit 100 Mark Kapital.

Man kann aus dieser Aufzählung die große Anzahl der in der Marienkirche vorhandenen Altäre ersehen. Außer den namentlich bekannten Stiftungen gab es noch andere, mehrere mit Kapitalien von je 100 fl., unter dem Patronate des Raths, des Plebans oder der Vikare; für Messen im Chore waren 300 fl. da, für Memorien (Seelmessen) über 500 fl., die unter der Verwaltung des Pfarrers

und zweier Vikare standen. Auch die Kapellen hatten ihre Stiftungen. Für die bauliche Unterhaltung (buwet) waren besondere Kapitalien bestimmt, bei der Marienkirche über 300 fl., bei der Gertrudkapelle gegen 60 fl.

Die Stiftungsvermögen waren zum größten Theile in sehr kleinen Posten an Bürger, Edelleute der Umgegend, auch wohl an Bauern ausgeliehen. Eine bedeutende Rolle spielte die Schuld der Lehne von Bückow; diese hatten aus verschiedenen Vikarien und anderen Stiftungen nach und nach „an hūuetjumen vndt renten inholt vorsegelder breffe“ entliehen 100 Goldgulden zu 6 fl. Rente, 100 Mark Vink. zu 8 Mark, 50 fl. „Kinsch goldt“ zu 3 fl., 100 Mark Vink. zu 6 Mark, zweimal 200 Mark Vink. zu 12 Mark und 400 Mark Vink. zu 28 Mark Rente, zusammen 400 fl. „nach older munte gerechnet“ (1539).

Es scheint ein Ansrücken der Vikare dem Dienstatler nach in die besseren Beneficien stattgefunden zu haben. Zur Verleihung mußte immer die Genehmigung des Bischofs eingeholt werden, dem der neue Inhaber eine Gebühr, meist 1 fl., zahlte. Die Vikarien vergab man aber nicht nur an einheimische Priester, Inhaber waren auch öfter auswärtige Plebane, z. B. im 1490 Faustin Schulte zu Pollnow, Johann Hogenkerke zu Lupow, Gregor Pruße zu Damschagen; umgekehrt bezogen die rügenwaldischen Plebane vielfach Einkünfte auswärtiger Vikarien, so Gezman Nöb aus Treptow a. N., Anklam, Wolgast und Cöslin, Nikolaus Dantwart vom Dome zu Cammin. Der Rath benutzte sein Verfügungsrecht über viele Stiftungen häufig dazu, sich gute Freunde zu erwerben. Wir finden am Ende des 15. Jahrhunderts den Magister Henning Steinwehr, Notarius principis, und Michael Birch, familiaris des Coadjutors Georg Puttkamer, später den Bischof Erasmus selbst im Genusse einer Vikarie, deren Patron der Rath war¹⁾; die oben zu 4. genannte Stiftung erhielt 1493 Nikolaus Brun, damals Notarius des Dompropstes zu Cammin, und hatte sie bis an sein Lebensende inne. Es kam dabei auch zu Streitigkeiten; 1492 entschied Bogislav X. einen Zwist des Rathes mit dem Domdechanten Johann Lichtebot, der eine Vikarie besaß, deren Patron und Schuldner der Rath war. Letzterer wollte die geschuldeten 600 Mark abzahlen, d. h. der Vikarie andere Forderungen abtreten, die dem Inhaber nicht sicher genug waren. Der Herzog ordnete an, daß Lichtebot eine Forderung von 150 fl. gegen die Puttkamer auf Vieckse annehmen müsse, wegen des Restes dagegen der Rath Schuldner bleiben solle, bis er sichere Forderungen anweisen könne.

¹⁾ Klempin, Dipl. Beitr. S. 55.

Schon im Anfange des 15. Jahrhunderts werden die beiden Hospitäler von St. Spiritus und St. Jürgen genannt: ersteres im Allgemeinen der Armen- und Krankenpflege, letzteres insbesondere der Pflege der Ausfähigen gewidmet. Beide lagen vor dem Wippertthore westlich vom Strome, St. Jürgen mit der Kirche gleichen Namens am Damme vor der Brücke, St. Spiritus „by der pötterye“. Sie bestanden aus einzelnen, zum Theile zusammenhängenden kleinen Häuschen. Dem Hospitale St. Jürgen scheint der Beginenhof angeschlossen gewesen zu sein. Reich waren diese Hospitäler nicht. Zur Reformationszeit besaß St. Jürgen 7 Morgen Wiesen (Radewisch bei der Dobberwode belegen, Wiesen beim Sebleke, in der alten und neuen Wiese), einen Acker „achter St. Jürgens Garten“ belegen und einige Buden beim Neuen Thore, ferner etwa 280 fl. Kapitalvermögen, von dem 100 fl. an die Kammererei ausgeliehen waren; St. Spiritus die „grote Mohrwisch achter der Carthus“ und eine Wiese von 3 Morgen, genannt die „Sigge achter dem Ruckhagen“, dazu ein Kapitalvermögen von etwa 150 fl. Wiesen und Acker benutzten die Hospitaliten zur Erhaltung ihres Viehes.

Von sonstigen kirchlichen Einrichtungen ist der Kaland zu nennen. Auch er war nicht wohlhabend, sondern besaß nur ein Kapital von etwa 160 fl. und ein Haus in der nach ihm benannten Kalandstraße (an der Ecke bei der Stadtmauer „by dem grotten gebaweden wickhuse“) mit einigen Aekern und Wiesen. An seiner Spitze standen zwei Geistliche und ein Laie, die „camerarii“, deren Erster auch „decanus“ hieß. Eine andere geistliche Genossenschaft, die aber gar kein Vermögen hatte, die „fraternitas rosarii sive psalterii Mariae“ bildete sich 1491¹⁾. Den schon genannten Beginenhof vor dem Wippertthore bewohnten die Beginen (eine Art Halbnonnen); ihnen gehörten Acker (Beginenkamp) und Wiesen. In der Papenstraße lag die „Terminarien-Burse“, eine von einer frommen Seele gestiftete Herberge für umherziehende Bettelmönche.

An silbernem Kirchengeräth waren zur Zeit der Kirchenänderung bei der Pfarrkirche noch 90½ Mark löthigen Silbers vorhanden; möglicherweise hatten die Herzöge Georg I. und Barnim XI. vordem schon solches in Verwahrung genommen, das später nicht zurückgegeben ist.

Von Zuwendungen an die Kirche in der letzten katholischen Zeit wissen wir Folgendes. Am 23. September 1505 errichtete der Rathsherr Karsten Runge vor dem Notare Jakob Lagebusch ein Testament,

¹⁾ Klempin, Dipl. Beitr. S. 52.

in dem 3 Hufen und 103 fl., von denen 50 fl. zu 9 Mark Rente laut einer Schuldurkunde von Martini 1504 der Rath schuldete, zu einer Stiftung zu Gunsten der Armen ausgesetzt wurden. Einige Jahre fröher schenkte Thlse, Wittve des Rathsherrn Hans Usedom, die 1497 starb, der Pfarrkirche $\frac{1}{4}$ Meise beim sukowischen Stege unter dem Vorbehalte des lebenslänglichen Nießbrauches für sich und ihre Tochter Ursula. Vielleicht um dieselbe Zeit schenkte der Bürgermeister Karsten Plöß eine Hufe „to twen ewigen talschlichen des morgens vor dage thogebruken vndt wyrock tho Marien Wisse in der parfercken“.

Die Angabe Kanşows, Rügenwalde habe dem Lande viele vornehme Leute gegeben, beides im geistlichen und weltlichen Regimente, ist sehr richtig. Vor der Reformation sind nicht nur viele Söhne dortiger Familien in den geistlichen Stand getreten, es haben auch manche hohe Würden erreicht. Magister Johann Richtebot, ein Sohn des Bürgermeisters Jakob Richtebot, war 1486—1488 Domherr, 1488—1519 Dekan der Domkirche zu Cammin; Bernhard Eggebrecht war 1486—1522 Domprobst daselbst und wurde von Bogislaw X. oft in diplomatischen Geschäften gebraucht. Das waren Stellen, die nur ausgezeichneten Männern zugänglich waren. Auch Jakob Eggebrecht, 1509 Domherr zu Cammin, dürfte der rügentwaldischen Rathsfamilie angehören. Ebenso entstammen wahrscheinlich Heinrich Dabermann, 1449 Archidiacon¹⁾ von Stolp bei Anklam, Hermann Dabermann, 1451 Domherr zu Cammin, 1466 Archidiacon von Usedom, Henning Dabermann, 1467 Archidiacon von Stolp, 1472 von Usedom, unserer Stadt. Der Letztgenannte, der 1490 starb, besaß eine unter dem Patronate des Kalands stehende Vikarie der Marienkirche. Die genannten Prälaten scheinen auch andere Rügenwalder nach Cammin gezogen zu haben. Vermuthlich gehören wenigstens Simon Brun, familiaris des Propstes Eggebrecht und Gehülfe des Coadjutors Puttkamer, später Rüchenmeister Bogislavs X., und sein Bruder Nikolaus, der oben schon genannt ist und später Archidiacon von Cammin, Domherr und Kanzler der Herzöge Georg I. und Philipp I. war, der rügentwaldischen Kaufmannsfamilie gleichen Namens an. Auch Simon Brun hatte eine Vikarie der Marienkirche inne.

Alle diese Leute müssen eine gewisse Vorbildung in der Vaterstadt genossen haben, und zwar auf der in enger Verbindung mit der Pfarrkirche stehenden Lateinschule. Schon 1333 wird der „scolemester“ Stephanus, im Laufe des 15. Jahrhunderts werden mehrere „rectores scholarium“ erwähnt, die Geistliche waren. Der Rath zahlte dem

¹⁾ Höherer kirchlicher Aufsichtsbeamter.

Schulmeister aus einer Vikarie, deren Patron er war, jährlich 16 Mark Rente. Ueber die Einrichtungen dieser Schule ist leider so gut wie nichts bekannt. Die Schüler hatten am Montag Nachmittag frei; bei Hochzeiten und Begräbnissen in der Stadt sangen sie, wofür die Lehrer Gehühren bekamen. Von Universitäten wurden vor der Reformation von Rügenwalde aus besonders Rostock und Greifswald besucht; wir finden dort Studenten namentlich aus den Rathsfamilien Richtevoß, Eggebrecht, Plätz, Gemlin, Schulte, Maes, Hildebrand, Wolter und Stöckmann.

Zum Schlusse sei noch, da aus katholischer Zeit keine Kirchenrechnungen, Schul- und Urkundenbücher erhalten sind, ein Bruchstück¹⁾ eines dieser Bücher mitgetheilt; es wird in die Zeit um 1400 gehören:

Item gherardus laghebusch tenetur ad vicariam domini jacobi gruwel XXX marc. redditus super martini, pro quibus posuit sibi et suis successoribus domum suam cum attinentiis in platea molendinorum in pignus executum, defectum promisit implere.

Item arnoldus lensekow, nicolaus rusenbusch, georgius ghyse et ertmarus ketlest promiserunt pro tomaso nyeman pro centum marc. redditibus, ne huius promissionis dampnum patiuntur, posuit eis domum suam cum attinentiis et III fumilos (?) cum attinentiis ad cautelam ad redimendum se, ne huius promissionis et fideiussionis dampnum per obligationes jam prius factas per eum.

Item nicolaus mas tenetur hinrico dreyer XI marc. redditus super martini, pro quibus posuit sibi curiam suam cum attinentiis in pignus executum per obligationem iam prius factam gotfregdo verwyben, defectum promisit implere.

Item nicolaus rode tenetur ad vicariam domini jacobi gruwel centum marc. redditus super martini, pro quibus posuit sibi et suis successoribus curiam suam retro rode gherde cum attinentiis in pignus executum, defectum promisit implere.

Item Engelke trybbezes de grubenhagen tenetur filiis nicolai trybbezes centum marcas XXX marcas super michaelis, praedictae summe dabit redditus illo.

¹⁾ Als Rücken eines Kaufleutegilbe = Registers des 16. Jahrhunderts benutzt. Die Latinität ist buchstäblich wiedergegeben; zu „tenetur“ ist „exsolvere“ zu ergänzen.

8. Kapitel. Unter Georg I. und Barnim XI.

Bogislav X.^s Nachfolger. — Rügenwalde hilft gegen die Straßenräuber. — Alte Beschwerde gegen Jersshöft und Witte. — Erneuerung des Handelsvertrages mit C. lberg. — Jahrmarkts-Privilegium. — Anfänge der Reformation. — Schlechte Vermögenslage Marienkrans und deren Gründe. — Angriffe und Haß gegen die Mönche. — Spuren von altkirchlicher Gesinnung in der Stadt. — Ruhiger Uebergang zum Luthertume. — Die letzten Jahre Marienkrans.

Bogislav X. starb am 30. September 1523 und seine Söhne und Nachfolger Georg I. und Barnim XI. bestätigten die Privilegien Rügenwaldes schon am 8. Januar 1524; es ist auffällig, daß in der in der Stadt selbst ausgestellten Urkunde das Privilegium Erichs II. nicht aufgeführt wird. Die neuen Landesherren hatten zuerst viel Mühe, dem wieder um sich greifenden Unwesen der adeligen Wege-
lagerer und Straßenräuber zu wehren. Im Herbst 1525 mußten auch die Rügenwalder auf ihren Befehl zusammen mit dem Hauptmann von Wollin Jakob Flemming an etlichen Orten „gegen die Straßenräuber einfallen.“ Um sich gegen rechtliche Ansprüche sicherzustellen, ließ sich der Rath von den Herzögen (Stolz, Montag nach Martini) eine Bescheinigung ertheilen, daß dies mit ihrem Willen und Befehle geschehen sei und Niemand sich deshalb an Rügenwalde mit Worten oder Thaten vergreifen dürfe; ihm wurde dabei zugleich befohlen, auch ferner Straßenräuber, die auf frischer That betroffen würden, zu verfolgen¹⁾. Im Jahre darauf erhob der Rath die alte Beschwerde gegen die Fischer von Jersshöft und Witte, die gleichwohl ihre Unschuld behaupteten und bitter klagten, daß die Rügenwalder ihnen ihre Fische nicht abkauften, die sie doch nicht verworfen könnten, sondern daher anderweit verkaufen müßten. Trotzdem erhielt der Hauptmann Witte Massow den Befehl, das Segeln der Bauern zu verbieten und zu verhindern²⁾. Mit Colberg erneuerte unsere Stadt den Handelsvertrag von 1418 am Montage nach Trinitatis 1527 unter den alten Bedingungen; der Zusatz, daß alle früheren Schatzungen und Seebrüche frei, quitt, los und todt sein sollten, läßt wohl darauf schließen, daß zwischen den Städten in Zollsachen und bei Vergungen Irrungen vorgekommen waren³⁾.

Bei der Verhandlung über die Erbeinigung mit Brandenburg, die im Oktober 1529 dem alten, für Pommern so kostspieligen Zwiste

1) Rüg. Dep. Tit. I Sect. 1 Nr. 77. 2) St. A. P. II Tit. 35 Nr. 54. Unter „Hauptmann“ ist immer der Vogt oder Hauptmann von Schloß und Amt Rügenwalde zu verstehen. 3) Rüg. Dep. a. a. D.

ein Ende machte, war Rügenwalde durch den Bürgermeister Peter Benßkow und den Kämmerer Burkhard Schwefkow vertreten.

Nach Georgs Tode (1531) verlangte unsere Stadt das erste bekannte Jahrmarkts-Privilegium. Seit längerer Zeit war es ohne Erlaubniß der Landesherrschaft Sitte geworden, daß am Tage Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt in Danzig, am Frohleichnamstage vor dem Kloster Ruckow ein Jahrmarkt abgehalten wurde. Dies verbot Barnim XI. — zweifellos auf Bitte des Rathes — bei Verlust der Waaren und verließ dafür der Stadt am 18. Februar 1533 auf den Frohleichnamstag und die beiden folgenden Tage einen „apenen frigen markt“, den Jedermann mit freiem Geleite besuchen durfte¹⁾; zugleich bestätigte er von Neuem die städtischen Privilegien²⁾.

Selbstverständlich traten in den letzten Jahren der Regierung Bogislavs X. und während der Herrschaft seiner Söhne alle die berührten Angelegenheiten weit zurück gegen die damals alle Gemüther bewegende kirchliche Umwälzung. Um so bedauerlicher ist es, daß uns in dieser Hinsicht die Quellen für rügenwaldische Geschichte beinahe völlig im Stiche lassen. Einigermaßen kann man die Ereignisse in Rügenwalde an der Hand dessen verfolgen, was über Marienkron bekannt ist.

Die Vermögensverhältnisse dieses Klosters hatten sich im Anfange des neuen Jahrhunderts sehr verschlechtert; z. B. mußten die Karthäuser 1513 von dem späteren Kämmerer Jürgen Schele 100 fl. leihen und bald darauf weitere 25 fl., „dar mede notrofft an uittallige gekofft“ werden konnte, und 1522 borgten sie — ardua et inameabile pregnante necessitate — von dem Priester Joh. Roggepan zu Schlawe 100 fl. und verpfändeten ihm dafür zwei silberne Bilder. Schuld war zweifellos besonders der Umstand, daß unter dem Wachsen der Abneigung gegen die Einrichtungen der alten Kirche die dem Kloster gemachten Zuwendungen immer spärlicher wurden. Sie hörten in Rügenwalde, wo wir unter den letzten Wohlthätern den Herzog Bogislav, den altgläubigen Bürgermeister Pßß, Mitglieder der Rathsfamilie Maes und Frauen aus den Rathsfamilien Ufedom, Schulte, Zilmiz und Dichtevot finden, mit dem Jahre 1521 ganz auf. Dazu kam, daß des Klosters Schuldner immer säumiger wurden. Als Herzog Georg im April 1526 nach Danzig reiste, überreichten ihm die Karthäuser eine Beschwerde gegen den Rath von Schlawe, der ihnen schon drei Jahre lang schuldige Renten nicht gezahlt hatte. Obwohl

1) Rüg. Dep. a. a. D. 2) Urk. im Rüg. Dep.

die mit Untersuchung der Sache betrauten Rätthe den Rath an Zahlung mahnten, mußten die Mönche später doch noch den Herzog um zwangsweise Beitreibung der Schuld bitten. Noch säumiger zeigte sich der Adel. Schon 1525 befahlen die Herzöge ihrem Amtmanne zu Stolp, Markus Puttkamer, dem Kloster bei Beitreibung seiner Renten von dem Adel des Landes Stolp hülfreiche Hand zu leisten, und in den folgenden Jahren mußte Jenes eine große Anzahl von Edelleuten, z. B. Karsten Puttkamer auf Barnow, Joachim Puttkamer auf Viehke, Dreyes Puttkamer auf Sellin, Lukas Puttkamer zu Stolp, Matthias Zibewitz auf Barzin, Lorenz Heydebreck auf Buchen, Joachim Böhn auf Kulsow, Jakob Böhn auf Besow, Thomas Maffow auf Wuffelen, Klaus Maffow auf Bartin, Hemming Below auf Saleske verklagen. Trotzdem zahlten die Edelleute nur theilweise etwas. Das Kloster Bucow, an welches die Karthäuser bedeutende Forderungen hatten, schuldete ihnen 1528 an rückständigen Zinsen 100 fl. Andererseits hatten sie Schwierigkeiten mit ihren Gläubigern. Dem Kämmerer Schele mußten sie zu seiner Sicherung 1525 und 1529 zwei Reipe zur Pfandnutzung überlassen. Ihr Gläubiger Roggepan verklagte sie, als sie mit der Zinszahlung zögerten, weil die Herzöge bei der allgemeinen Einziehung der Kirchenschätze im Jahre 1525 auch die beiden Pfandstücke an sich genommen hatten. Georg und Barnim gaben den Karthäusern mit scharfen Worten zu verstehen, daß sie die Zinsen zu zahlen hätten, da die Herrschaft die Bilder nur zum Besten des Klosters in Verwahrung genommen hätte und ihm zurückgeben würde, wenn es sie selber sicher aufheben könne. Ein weiterer Grund für die schlechte Lage des Klosters ergab sich aus der den Zeitverhältnissen entsprechenden Neigung der Laien, Zwendungen ihrer Verwandten an die Geistlichkeit nicht mehr gelten zu lassen. In dieser Beziehung kamen folgende Fälle vor. Ein alter tauber Bürger, Heinrich Poppendieck, hielt sich seit länger als 20 Jahren im Kloster auf und hatte den sauern Arbeitsverdienst seines Lebens mit 217 fl. den Karthäusern „zu treuer Hand gelegt“. Seine Verwandten wollten sich das Geld erhalten und anderweit auf Rente thun und der Rath verurtheilte 1527 das Kloster zu dessen Herausgabe. Dagegen appellirte dieses an die Herzöge, die auch die Berufung zuließen. Vor der Entscheidung verhandelten aber die Parteien. Die Vormünder und Verwandten Poppendiecks erschienen 1528 eines Tages unter Zuziehung der beiden Kämmerer im Kloster, wo sie der Prior an den in der Küche weilenden tauben Alten verwies. Bei dem erreichten sie aber nichts, denn er erwiderte ihnen, lieber wolle er sein Geld in die Wipper werfen, als seinen Bruderkindern geben, sie hätten

sich nicht danach gehalten¹⁾. Trotzdem fragte der Prior befreundete Geistliche in Stettin (Petrus Prije und den bekannten Nikolaus Brun) um Rath und diese rietten ihm brieflich zur Nachgiebigkeit „umme boßer narede vnd vordedchnisse willen, de man vns geistliken In dissen boßen dagen wol tometen kan“. So kam denn ein die Verwandten zufriedienstellender Vergleich zu Stande. Uebriglich endete ein anderer Nachlaßstreit. Der Donatus (oder Oblatus) Hans Beberdorp, der sein ganzes Vermögen dem Kloster verschrieben hatte, starb 1528 und seine Geschwister erhoben Ansprüche auf den Nachlaß. Die Karthäuser gaben nach, obwohl sie das Recht auf ihrer Seite hatten, und fanden die Erben ab²⁾.

Außerdem geschahen unrechtmäßige Eingriffe in das Klostergut. Die Waldungen bei Karzin und Kl. Rugelwitz wurden mehrfach durch Amtsbauern geplündert, die noch dazu behaupteten, sie hätten vom Rentmeister Auftrag dazu. Der Rath nahm unter Berufung auf den herzoglichen Befehl, daß keine liegenden Gründe mehr an Geistliche gegeben werden sollten, einen pachtfrei werdenden Klosteracker, den „Gosefert“, für die Stadt in Anspruch und drohte den widersprechenden Mönchen, er würde das Kloster mit der Bürgerchaft überfallen.

Auch sonst war die persönliche Sicherheit der Mönche gefährdet. Vom Hauptmann Nütze Massow, der im Sommer 1528 durch Jürgen v. Siedstedt abgelöst wurde, wurden die Karthäuser nach ihrer Angabe „Thyrannisch vnde ganz wrevels verdrucketh vnde vorechterth“. Sie deuten in ihrer Beschwerde an, daß Massow von einem Andern gegen sie aufgehetzt sei. Er hinderte sie am Fischen auf der Wipper und verjagte ihre zum Einkauf ausgeschiedten Leute von dem öffentlichen Fischmarke vor dem Schlosse „myth mennighen malledhgingen vnde vntemeliker walth van dar, dar ock myshdedern geleydent sijn“, drohte den Mönchen durch seine Diener Schläge an undkehrte sich nicht an die ihm vorgezeigten herzoglichen Schutzbriefe und Privilegien. Schlimmer noch ließ sich folgende Begebenheit an. Der Bürger Hans Lemke, ein Bruder des anscheinend der neuen Lehre zugeneigten Plebans von Bizow Joachim Lemke (Lemneke), war ermordet aufgefunden worden. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich gegen Karthäuser und der genannte Bruder des Todten drang bei den Landesherren schriftlich und mündlich auf Einleitung des Verfahrens

¹⁾ Der Prior ließ über den Hergang sofort eine notarielle Verhandlung durch den Pleban Gerecke aufnehmen; Wohl. Samml. Nr. 5. ²⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 1.

gegen diese Verdächtigen, deren gefängliche Einziehung und peinliche Befragung. Es müssen auch öffentliche Drohungen gegen die Mönche laut geworden sein, denn sie beschloffen im Kapitel, sich schleunigt an die Herzöge zu wenden. Ihre Kleinlauten, demüthigen Schreiben mit der Versicherung ihrer Unschuld und der Bitte um Schutz geben Zeugniß, daß sie sich bewußt waren, daß in der Stadt ein grimmiger Haß gegen sie herrschte und sie das Aergste zu befürchten hätten, wenn sie dem Gerichte des Rathes ausgeliefert würden. Sie bitten die Herzöge, selber ihnen rechtliches Gehör zu gönnen, ehe sie „in de hende der vnuorszumen fhentschafft“ gegeben würden, und versichern, daß alle „den doth leuer in vnser vnschuld willen liden, wen derhaluen vorflegen wyfte wiken“. Leider ist nicht ersichtlich, wie diese Sache geendet hat¹⁾.

Man kann aus dem Obigen schließen, daß in Rügenwalde schon in den zwanziger Jahren die Volksstimmung der neuen Lehre günstig gewesen ist. In der That finden sich wenige Spuren einer festen Anhänglichkeit an die alte Kirche. Der 1525 verstorbene älteste Bürgermeister Karsten Pöbß war ein treuer Katholik, worauf die Bestimmung in seinem Testamente zu deuten scheint: „En erste dede he protestation, dat he wolde vorsteruen alse ein gelouiger Christenminsche“²⁾. Ferner war die Rathsfamilie Maes den Neuerungen abhold. Aus ihr stammten mehrere der letzten katholischen Geistlichen; der spätere Bürgermeister Joachim Maes nahm mit seinen Verwandten aus den Rathsfamilien Zastrow und Gemlin die Verwaltung der Rungeschen Stiftung in eigene Hand, als sich die alte kirchliche Ordnung löste. Sonst deutet alles darauf hin, daß sich in Rügenwalde der Uebergang zum Luthertume ohne stürmische Auftritte und gewaltjame Ausbrüche der Volksleidenschaft nach der einen oder anderen Richtung vollzogen hat³⁾. Viel trug jedenfalls hierzu bei, daß der letzte Pöbß Heinrich Gerecke (etwa seit 1525 im Amte) ein Anhänger Luthers war. Die alten äußeren Formen blieben zunächst unerschüttert, wie es denn noch in der Bäckerveroll von 1527 heißt, daß die Lichter des Gewerkes bei Begräbnissen unter der Messe vor der Bahre brennen und alle Werkenbrüder bei Strafe bei „dem Baume“ sein sollten, wenn man mit der Procession um die Stadt ginge. Wie schon erwähnt, kann leider über diese gerade besonders interessanten Fragen nicht mehr mitgetheilt werden, da die benutzten Quellen schweigen.

1) Wohl. Samml. Nr. 5. 2) Hofger. Akt. Nr. 2. 3) Die Webem lag allerdings 1539 zerstört, aber vielleicht in Folge eines zufälligen Brandes.

Bei den Karthäusern scheint die neue Lehre keinen rechten Eingang gefunden zu haben¹⁾, es sei denn, daß der einer rügenwaldischen Rathsfamilie entstammende Prior Petrus Schulte reformatorische Neigungen gehabt hätte. An seine Stelle trat nämlich 1525 der Prior Hieronymus, obwohl Schulte im Kloster blieb, und er wurde als der „olde“ Prior“ von den Herzögen auf Montag nach Visitationis Mariä in das Kloster Pudagla vorgeladen, denn sie hätten mit ihm „to reden, dar ane vns gelegen“; der Abt Heinrich von Buckow sollte mit Schulte kommen und ihn in seinem Wagen mitnehmen. Es wäre aber auch möglich, daß Schulte sich Anderes hatte zu Schulden kommen lassen.

Die letzten Jahre bis 1534 waren für Marienkron ruhiger. Herzog Barnim forderte 1532 das Kloster zweimal zur Zahlung seines Antheils an der Türkensteuer nach Wolgast auf. Ein Zeichen von noch vorhandenem Vertrauen ist es, daß 1531 der colbergische Domherr Otto Manow, wohnhaft zu Eßlin, den Karthäusern eine Menge silbernen, meist mit seinem Wappen (3 halben Monden) versehenen Hausgeräthes in Verwahrung gab. Noch 1534 ließ Hans Zastrow vom Kloster 50 Mark und Bartholomäus Puttkamer und Paul Böhn übernehmen diesem gegenüber eine Bürgschaft für Klaus Massow²⁾. Die letzten Vorsteher des Klosters waren der Prior Arnoldus, der Vikarius Laurentius, der Schaffer Kasparus.

Nach dem Tode seines Bruders hatte Barnim in einem Ausschreiben die Predigt des Evangeliums gestattet unter der Bedingung, daß kein Aufruhr dabei angerichtet würde. Damit war für Rügenwalde das letzte Hinderniß für die Ausbreitung der neuen Lehre beseitigt.

¹⁾ Wie Görgel, Joh. Bugenhagen zc. S. 66 zu der Behauptung kommt, die Karthäuser von Marienkron gerade hätten sich der neuen Kirchenordnung nicht gefügt, sondern gesagt: „Sollen wir das Alte nicht halten, wollen wir uns auch um das Neue nicht kümmern,“ ist unerfindlich; R nhow S. 217, dem die Wendung doch wohl entnommen ist, spricht ganz allgemein von Mönchen und Nonnen. ²⁾ Wohl. Samml. Nr. 5.



II. Abschnitt.

Friedliches Gedeihen nach der Reformation (1534—1624).

1. Kapitel. Die Kirchenänderung.

Bugenhagen in Rügenwalde. — Marienkrön wird Theil des Amtes. — Verordnung der Herzöge wegen des Kirchenvermögens und Bestellung von Diakonen. — Kirchenvisitation. — Bildung des Reichen-Kastens, dessen Vermögen und Verwaltung. — Bildung des Armen-Kastens. — Bestellung der evangelischen Geistlichen und deren Gehalt. — Ordnung des Gottesdienstes. — Anwesenheit auswärtiger Geistlicher.

Herzog Barnim XI. war im Juli 1534 in Rügenwalde und lud von dort aus seinen Brudersohn Philipp I. zu einer Zusammenkunft in Cammin ein, wo der Entschluß zur kirchlichen Umgestaltung in Pommern gefaßt wurde. Der Landtag zu Treptow leitete dann die Einführung der Reformation in die Wege. Nach dessen Schluß kam Barnim wieder nach Rügenwalde und brachte Bugenhagen mit, der sich den Winter 1534/35 über dort aufhielt. Ranzow berichtet, Jener habe damals in einigen Städten Hinterpommerns, auch in Rügenwalde Kirchenvisitation abgehalten. Das ist für unsere Stadt in diesem Sinne nicht richtig. Bugenhagen hat gewiß gepredigt, mit den Geistlichen verhandelt, die Einführung der neuen Agende veranlaßt und die Auflösung der Konvente von Buckow und Marienkrön ins Werk gesetzt, die erste eigentliche Kirchenvisitation fand erst 1539 statt. Mit dem Abte Heinrich Krefz von Buckow schloß der Herzog im December 1535 ein Abkommen dahin, daß er sein Amt niederlegte und dafür auf Lebenszeit eine eingerichtete Wohnung in der Abtei, freie Feuerung, Bekleidung für sich und einen Jungen, Heu und Stroh für zwei Pferde, ein großes Deputat an Korn und allen

möglichen Lebensmitteln und jährlich 20 fl. baar erhielt¹⁾. Die Karthause nahm Barnim ebenfalls in Besitz — wahrscheinlich nicht ohne verzeifelten Widerspruch des Rathes — und vereinigte ihre und des Klosters Buckow Besitzungen mit dem Amte Rügenwalde. Einige alte Mönche behielten in Marienkron Wohnung und bezogen vom Amte ihren Lebensunterhalt; 1560 wohnten dort noch der alte Karthäuser Henning, der 3 fl. jährlich und ein Deputat bekam, und ein alter Kirchendiener Karl Johann Marke. Barnim räumte in der Folge auch anderen Leuten dort Wohnung ein, wie 1558 dem für die Aemter Rügenwalde und Buckow, für Schlawe und Zanow bestellten fürstlichen Zimmermann Sylvester Dunder, aber schon 1561 schrieb der Rath dem Herzoge, daß die Karthause von den Personen, die darin verordnet seien, verlassen sei und die Gebäude merklich verfielen²⁾. Doch blieben die eingezogenen Mönche zunächst noch unsicherer Besitz; 1548 erließen die Herzöge Barnim und Philipp Hans Böhn auf Kulsow die Hälfte seiner Schuld an die Karthäuser nebst rückständigen Zinsen, „weil die vortwahrung obgedachter Carthaus izziger Zeit bey uns“, aber nur unter der Bedingung, „das wo die vortwahrung auß vnser oder vnserer Erben vortwahrung kommen vund uns oder vnsern Erben die restitution wurde aufferlegt werdenn, das wir oder vnser Erben auff den fall nicht hafften wollen“, vielmehr die ganze Schuld dann wieder aufleben solle³⁾.

Bugenhagen verfaßte in Rügenwalde auch eine gottesdienstliche Ordnung für altgläubige Domherren, Mönche und Nonnen. Ein Jahr nach dem Landtage war man so weit, an die vermögensrechtliche Neuordnung der Kirche zu denken. Das Urkundenbuch der Marienkirche beginnt mit dem Erlasse der Herzöge vom Sonntage nach Lucia (18. December) 1535, der anordnete,

dath tho erholdinge der kerckendeners vnd kerckenbuwet alle houetsummen tho de Vicarien in den parkercken in den städten tho Chore, Memorien, Vicarien vnd Clemosinen vnd alle gistlike heuinge in eyn gemeynen kasten, wo she na ingetogen werden scholen, gegeben vnd verrecknet werden.

mit dem Zusage:

Zzo synth vorth hir tho Rügenwolde durch mynen g. h. Heren Barnim erwelet vnd deputeret tho vorweseren dyßes kastens: Jochim Egbrecht, Bartholomäus Gehdecken, Clemen Bloß, Jürgen Tyrman.

¹⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 3. ²⁾ ebend. Nr. 4, 5. ³⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 5.

Demnach wurden für die Stadt Verwalter (Diaconen, später Provisoren) des Kirchenvermögens bestellt, eine Maßregel, die bei dessen drohender Verschleuderung gewiß zunächst am nothwendigsten war. Die Verwalter haben ihres Amtes wohl bis zur endgültigen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse gewaltet; diese erfolgte bei der im Februar 1539 von Herzog Barnim selbst geleiteten Kirchenvisitation. Die Visitations-Matrikel besagt darüber im Eingange:

Im Jahr unsers Heren 1539 24. dages des Mantes Februarii hebbe wy Barnim van Gades gnaden Hertog tho Stettin, Parnern u. s. w. In by sin unser Rede vndt dener Joachim Podewils tho Krangen, Pawell Wobefers vnser h̄uetsmans tho Rugenwolde, Henningk vndt Joachim geneedern de Belowen tho Szileßke vndt Pest geseten, Jacobus Hohensehe vnser Stadt Stolpe vndt der Zegendt superattentent, Stephan Klinkebill der Rechte Licentiaten vndt Erwaldt Egbrecht vnse Stadt vndt Kasten tho Rugenwolde visiteret, darin ock de Parnern uth den vmblyggenden Dorpperen bescheiden, vorhören vndt van derfuluen leuen vundt lehre inquireren laten, vndt tho kumpstiger gedechtnuß vorordnet nafsolgendt Inventarium alles Werkengueßt, Nemblich alle h̄uetssummen, der breue, derhaluen gemaket, aller liggenden grundt vndt gebuwet, alles suluers vndt kerckengeschmuckes isste ornat vndt dagegen alle jährliche vthgiffst thourfatende¹⁾.

Die erste Sorge dieser Visitatoren war die Bildung und Ordnung des „reichen oder gemeinen Kastens“²⁾, aus dem künftigh gemäß der Anordnung von 1535 die Bedürfnisse von Kirche und Schule bestritten werden sollten. Sie legten jedenfalls „de olden register“ und „dat olde kerckboek“ zu Grunde, von denen leider nichts erhalten ist. In den Reichen-Kasten fielen die

1. H̄uetssummen vndt renten, so tho der buwet der Parkkercken vorordnet geweset,
2. Summen, so thom Kalande gehörig gewest,
3. Summen tho S. Gertruden vorordnet gewest (diese, nur 57 fl. 2 Mk., wurden später wieder abgetrennt und bildeten ein eigenes, besonders verwaltetes Vermögen),
4. Summen der Vicarien in der Parre vndt andere kercken tho Rugenwolde, dortho de Naht Patronne ist gewest,
5. Jährliche ewige tynsere,
6. Summen, so tho den Memorien vorordnet gewest,
7. Summen, so thom Chore in der Parkkercken vorordnet gewest,

¹⁾ St.-M. P. I Tit. 117 Nr. 1. ²⁾ Man sagte damals und noch im 17. Jahrhundert meist nicht der, sondern die gemeine Kasten.

8. Summen, so tho unsere leuen frauen Wisse in dersuluen parkerden vorordnet gewest,
9. andere Summen in anderen breuen,
10. der Abte schuldt tho Buchow an hūetsummen vndt Renten inholt vorsegender Bresse.

Die Forderungen der Kirche bestanden zum größten Theile in lauter kleinen Summen, die beim umwohnenden Adel, bei Bürgern der Stadt und anderer Städte (namentlich in Janow¹⁾) und bei Pandleuten umliegender Dörfer verzettelt waren. Der Adel (Zigewiß, Ramel, Massow, Below, Grape, Naymer, Gehdebreck, Krummel, Knuth, Kleist, Glasenapp, Manteuffel, Szarte, Kranksparr, Vettow, Lode, Kameke, Böhn, Pustar) hatte zur Sicherheit meist Bürgen gestellt, aber auch Werthsachen in Pfand gegeben²⁾, die Bürger hatten unter Eintragung im Stadtbuche Grundstücke verpfändet oder auch bewegliche Pfänder bestellt (z. B. ein „Amboldt“, ein „grott Ketell vndt eine bradtpanne“, „daruor steit sin husgeraht na Vormeldunge des olden Kerckbock“) oder ebenfalls Bürgen (Schadeborgern) gesetzt. Es heißt auch wohl von einem Schuldner, es haste „syn hues vnd wath he hefft“. Erklärlicher Weise war die Vermögensverwaltung in einige Unordnung gerathen und es waren Pfänder und Schuldner verschwunden; z. B. heißt es:

Tytte Masessche vor 15 M. weth nergen bann oder wil bekennen;

de panthuffelmaker vor elue M. is wechgelopen;

vor 3 fl. steht ein krallensnor, wicht twelff loth, is vor der Ordinarie wech ghekamen;

vor twe gulden dar vor ehn zynck vorfettet vnd is wech ghekamen ehr de diacon thom ampte quemen.

Auch hatten viele Schuldner ihre Zinsen Jahre lang nicht bezahlt und die Diakonen wurden ermahnt, diese Rückstände (311½ fl. 1 Mk. 7 fl., also eine erhebliche Summe) fleißig einzuziehen. Armen Leuten wurde von den Visitatoren ein Theil der Schuld erlassen.

Die Vikarieen waren natürlich meist noch im Besitze damit belehnter Personen. So bezog Bischof Erasmus von Cammin, wie schon erwähnt, jährlich 5 fl. aus einer Vikarie, deren Patron der

¹⁾ 1545 forderten deshalb die Diakonen das Stadtbuch von Janow ein; sogar in Cammin war etwas ausgeliehen. ²⁾ Z. B. hatte Henning Glasenapp eine „fuluere gordel“, Klaus Below ebenfalls einen silbernen Gürtel verpfändet, den Otto Below erst 1568 einlöste.

Rath war; es wurde bestimmt, daß sie nach seinem Ableben in den Kasten fallen sollten. Vier besonders einträgliche Vikarien waren im Besitze des Kanzlers Herzog Philipps, Nikolaus Brun, andere im Besitze von Laurentius Kalandt, Markus Schnelle, Jochim Lemmke (des Pfarrers von Bizow, der 1552 ein alter, schwacher Mann genannt wird), Bartholomäus Hildebrandt, Heinrich Treptow, Jakob Kothow, Johann Voß und Johann Vibbranz. Diese, zum Theile Priester, die den neuen Glauben nicht annahmen, blieben bis zu ihrem Tode im Genusse der Bezüge; ein anderer Priester Jochim Stöckmann, aus einer Rathsfamilie stammend, bezog ebenfalls noch längere Jahre hindurch eine Rente aus dem Kasten.

Barnim XI. wich später übrigens von seiner eigenen Ver-
ordnung ab und verließ nach Bruns Tode die Vikarie zum Altare Mariä Magdalena und wahrscheinlich noch andere Vikarien an D. Christoph Stymmelius, Pastor zu Stettin, der noch 1572 10 fl. von den vom Rathe zu zahlenden Renten, 10 Mk. aus Schönenberg und 7 Mk. 1 fl. aus Kopan bezog.

Ferner wurden zum Reichen-Kasten gezogen die kirchlichen Eigenschäften: die dem „Parampt erste Predigstole“ gewidmeten Hufen, Würdeländer, Wiesen nebst dem Meßkorne aus den eingepfarrten Stadtdörfern; die Hufen und Reipe der Vikarien und anderen Stiftungen; deren Burfen und Buden, von denen drei eingefallen waren, und eine wüste Burfenstätte. In einigen dieser Gebäude behielten mehrere der oben genannten Priester Wohnung auf Lebenszeit. Das Haus des Kalands mit Aekern und Wiesen verkauften die Visitatoren sofort an den späteren Hauptmann Hans Satzpe). Die von Karsten Plütz der Kirche geschenkte Hufe vor dem Steinthore hatte sich der Rath angeeignet, verpachtet und den Pachtzins zur Unterhaltung des Dammes vor dem Wippertthore bestimmt; er gab sie jetzt heraus. Wegen der Schenkung der Wittwe Elisabeth Ufedom wurde mit deren Erben behandelt, daß der Acker nach dem Ableben ihrer Töchter an den Kasten fallen solle.

Endlich sollten dazu gehören das Quartalsgeld, das später unter dem Namen „Opfer“ dem Küster als Einnahme zugewiesen zu sein scheint, die Weihnachtsproben, deren Zahlung noch im 16. Jahrhundert außer Uebung gekommen zu sein scheint, die Gebühren für Glockenläuten und Grabstellen und milde Gaben. Vom Kirchen Silber sollte alles Ueberflüssige unter Aufsicht des Rathes — die löthige Mark zu mindestens 10 fl. — verkauft werden, damit die Gehälter der

1) Satzpes Wittwe verkaufte den Kaland 1600 an Junker Benz Woyen

Kirchen- und Schuldiener, was sonst nicht möglich, gezahlt werden könnten.

Im Ganzen bestand das Vermögen des Kastens aus 3373½ fl. 6 fl., jährlichen Pächten und Zinsen im Betrage von 43 fl. 2 Mk. 3 fl. und 5 Scheffel Roggen, 90½ Mark löthigen Silbers, 1 Hause, 7 Bursen, 2 Buden, 1 wüsten Stätte, 7½ Hufen, 2½ Reipen, 2 Würdeländern und 4 Morgen Wiesen. Hinzu kamen noch 38 Mk. 6 fl. 3 Quadr., die von den Diakonen aus dem Verkaufe überflüssiger Kaseln und Ornates erlöst wurden.

Den 4 Diakonen — damals Bartholomäus Heitke, Joachim Gemlin aus dem Rathe, Heinrich Brede, Jürgen Thyman aus der Bürgererschaft — gaben die Visitatoren die Führung von Einnahme- und Ausgaberegistern auf; sie sollten Zahlungen an Kapital nur in Gegenwart des Pfarrers und Kapellans, an Zinsen nur in Gegenwart des Letzteren annehmen und jährlich auf Regum vor dem Rathe, den Diakonen des Armen-Kastens, dem Pfarrer und 4 „van den Obersten vth der Gemeine“ Rechnung legen; mit „vorweten vndt thodaet“ derselben Personen sollten neue Diakonen bestellt und vereidigt werden, indem jährlich auf Regum zwei von ihnen „den idt beschwerlich sin mochte“, ausschieden. Dem Herzoge und Superintendenten sollten auf Verlangen jederzeit Abschriften der Register mitgetheilt werden.

So lange die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse noch nicht fest begründet schien, zog der Rath bei Ernennung der Diakonen aus Vorsicht sogar den Landesheerrn zu Rathe¹⁾, später nahm immer mehr das Bestreben Ueberhand, die Kasten-Verwaltung unter die alleinige Aufsicht der Stadtobrigkeit zu stellen. Es kam zunächst auch noch keine rechte Ordnung in diese Verwaltung, die Ältesten im Urkundenbuche der Marienkirche erhaltenen Register von 1542, 1543 und 1544 sind sehr unvollkommen und 1544 wußte man nicht einmal recht, von wann ab die Jahrschaar (Pachtzeit) der Kirchenäcker zu rechnen sei²⁾. Erwähnt sei hier gleich, daß das aus den erwähnten Verkäufen kirchlicher Vermögensstücke erlöste Geld vom Rathe und den Diakonen am 6. September 1540 im Betrage von 500 rheinischen Gulden zu 5% Zinsen an Christoph Kleist auf Dubberow ausgeliehen wurde; er wollte damit 5 halbe Dörfer von Joachim Below auf Psest einlösen

¹⁾ Urk.-B. d. Mar. K.: Anno XLII Hvr na synth erweletß vnde deputereth vann M. g. h. vnd ersamen Rade . . . ²⁾ . . wente nementh ethmes wyßes bethan her dar van heft gheweten . . .

und verpfändete für die Schuld seine Dörfer Crow und Franz unter namentlicher Aufführung seiner dortigen Unterthanen, wüthigenfalls auch sein Stammlehn Dubberow und 5 Standesgenossen übernahmen außerdem Bürgerschaft¹⁾. Wir werden von diesem Schuldverhältnisse noch später hören.

Zweitens wurde bei der Visitation der „Armen-Kasten“ gebildet, der in der Hauptsache der Unterstützung alter und gebrechlicher Personen und der eigentlichen Armenpflege dienen sollte. Dazu legte man die Grundstücke und Kapitalien der Hospitäler zu St. Jürgen und St. Spiritus einschließlich der Georgenkirche und der Rungeschen Stiftung. Die Grundstücke sind früher genannt, die ausstehenden Forderungen betragen, außer „ungewissen hüectsummen“, bei St. Jürgen 259 fl., bei St. Spiritus 233 fl. 1 Mk. und bei der Stiftung 103 fl. Es traten hinzu als Erwerbungen des Hospitais St. Spiritus eine wüste Hausstätte in der Wendestraße mit Acker und Wiesen, die von den Frikowschen Erben²⁾ an Zahlungsstatt für 12½ fl. und Zinsen angenommen wurde, und eine Burse am Kirchhofe, die Er Peter Beneke bewohnte und dem Armen-Kasten letztwillig vermachte; ferner ein Vermächniß der Mutter des Rathsherrn Joachim Gemlin an die Rungesche Stiftung im Betrage von 10 fl. Die Verwandten Runges, die die Verwaltung seiner Stiftung an sich genommen hatten, wurden schon im Mai 1539 vermacht, sie dem Armen-Kasten abzutreten; doch behielt ein Priester Er Nikolaus Maes sein bisher aus der Stiftung bezogenes Einkommen von 8 fl. jährlich auf seine Lebenszeit.

Diakonen des Armen-Kastens waren damals Jost Brunnow, Jochim Gülclaff aus dem Rathe, Augustin Hildebrandt und Symon Wegener aus der Bürgerschaft; ihnen gaben die Visitatoren Vorschriften über Verwaltung und Rechnungslegung wie beim Reichen-Kasten und ordneten an, daß nur mit Vorwissen des „Predicanten“ Leute in die Hospitäler aufgenommen und Arme unterstützt werden sollten. Da das vorhandene Vermögen nur gering und wie beim Reichen-Kasten in fast lauter kleinen Posten ausgeleihen war, wurde bestimmt, daß das, was in der Kirche als Almosen und als Opfergeld von Brautleuten, Sechswöchnerinnen und Kommunikanten gegeben würde, in den Armen-Kasten fließen, und daß zwei der Diakonen an allen Sonn- und Feiertagen „mit dem Budell in der Kercken umgehen vnd hidden vnd wat se erlangen, ehr dat volck ut der

¹⁾ Kirch.-Mk. Nr. 63. ²⁾ . . den se musten sic in der schulde eres Vaders nicht tholaten . . .

Kercken geht“, in den Kasten legen, die Geißlſtſchen auch von der Kanzel zur Mildthätigkeit „ſittlich ermahnen“ ſollten. Dieſer Kasten ſtand in der Kirche, war am Altare befeſtigt und oben mit einem blechernen Trichter zum Einwerfen des Geldes verſehen; der Pfarrer und jeder Diacon hatte einen Schließel dazu.

Der Herzog ordnete für beide Kasten an, daß ſie von jeder Steuer und Unpflicht befreit ſein und einander im Nothfalle aus- helfen ſollten; erforderlichen Falls ſolle der Rath unterſtützend ein- greifen. Die Diaconen beider Kasten erhielten je einen Abdruck der neuen Kirchenordnung.

Drittens wurde die Beſetzung des neuen evangelischen Predigt- amtes endgültig geregelt. An Stelle der großen Anzahl katholischer Geiſtlicher ſchienen für die Verſorgung der Stadtgemeinde zwei Per- ſonen ausreichend: der Pfarrer, von nun an nicht mehr Pleban, ſondern Predikant oder Paſtor genannt, und ſein Stellvertreter und Gehülfe, der noch lange den Namen Kapellan behielt. Die Gehalts- Verhältniſſe Beider wurden vollſtändig neu geordnet und nicht zu ihren Gunſten; denn wenn ſie auch aus dem neu gebildeten eigent- lichen Kirchenvermögen möglicherweise mehr erhielten als früher, ſo waren doch Nebeneinnahmen aus den alten Stiftungen nicht mehr möglich. Beide Stellen konnte man mit Prieſtern beſetzen, die ſich der neuen Lehre angeſchloſſen hatten.

Als Pfarrer beſtätigten die Viſitatoren den letzten Pleban Heinrich Gerecke, der ſich, wie ſchon erwähnt, um die Ausbreitung des evangelischen Glaubens Verdienſte erworben hatte. Er hatte auch Luthers Beiſpiel befolgt und ſich verheirathet¹⁾. Die Matrifel beſagt:

Wy hebben oec den Werdigen Hinricum Gerecken thom
Chriſtlichen Prediger vndt Seelenſorger beſtediget vndt em
darſulueſt ingebunden, dat he vndt ſine nachkamende Paſtoren,
wo de rechtſchapene Chriſtliche Euangelijche Lehre töget vndt
mitbringet, Predigen vndt datt Götliche wordt rein vndt
vnbeflecket vorküindigen ſchole, oec der Ceremonien Luth der
ordnunge in der Kercken öuen, darto dat Volk tho Chriſt-
licher tucht ermanen vndt reizen, oec offentliche funde offent-
lich ſtraffen, vndt ſic ſulueſt mit ſineme leuende vndt wandell
also ſchicken ſchöle, dat he einem iſlichen ein guds vorbilde
Chriſtlicher leue, tucht vndt leuendes ſy.

¹⁾ Urk.=B. d. Mar. K.: 1545 . . dit gelt (30 fl.) . . . is her hinrik dem Kerckheren vp syn hantſcreffte gedan vnd na ſinen dode der fraven vp eyn quartal affgeſlagen.

Als Besoldung wurden für den Pfarrer von Ostern 1539 ab jährlich 50 fl., in vierteljährlichen Theilen zahlbar, bestimmt, ferner freie Wohnung in der Burse am Kirchhofe, die er zur Zeit bewohnte, bis die Wiedem wieder zugerichtet und gebaut sei. Wenn er dienstunfähig würde, sollte er die Pacht des bisherigen Pfarrackers genießen. Der Pfarrer, dem Freiheit von aller Dienstbarkeit, bürgerlichen Pflichten und Bürden zugesagt wurde, sollte künftig vom Rathe und den Diakonen gewählt und vom Landesfürsten bestätigt werden, nachdem er von dem zuständigen stolpischen Superintendenten¹⁾ geprüft wäre und ein schriftliches Zeugniß über Lehre und Wandel erhalten hätte. Wir werden sehen, daß diese Auslegung des Patronatsrechts des Rathes später nicht unangefochten blieb; eine Mitwirkung der Diakonen bei der Wahl ist wohl kaum in Erscheinung getreten.

Zum Kapellan beriefen die Visitatoren Johann Vibbranz, den schon erwähnten Priester, der nicht verheirathet gewesen zu sein scheint. Ihm wurde ein jährliches Gehalt von 30 fl. und freie Wohnung ausgesetzt und aufgegeben, dem Pastor gehorsam zu sein und die Register aufzubewahren. Der Küster sollte 15 fl. jährlich erhalten und in der Schule als Kollaborator mitwirken. Kapellan und Küster sollten von den Diakonen und Pastor gewählt werden, eine Bestimmung, die gar nicht oder nicht lange in Gültigkeit gewesen ist. Später war das Wahlrecht beim Rathe.

Ueber den Gottesdienst verordnet die Visitations-Matrikel folgendes. Sonn- und Festtags wird Morgens um 5 Uhr über den Katechismus gepredigt „vor datt dienstvolck vndt andere, de thohören willen“, um 8 Uhr über das gewöhnliche Evangelium, zur Vesper über die Epistel oder eine andere Stelle aus der Schrift. Ferner predigen beide Geistlichen Mittwochs und Freitags abwechselnd und sollen einmal in der Woche die Armen im Hospitale besuchen. Zu den Quatemberzeiten soll außerdem jedesmal 14 Tage lang und zwar Sommers um 5 Uhr, Winters um 8 Uhr Morgens der Katechismus in der Predigt ausgelegt werden. Die letzte Anordnung bezweckte gewiß, die neue Lehre zu befestigen. Auch für die Schule sorgten die Visitatoren, worüber an anderer Stelle gesprochen werden wird.

Von den Neuerlichkeiten des katholischen Gottesdienstes wurde sehr Vieles beibehalten und dieser Umstand wird es Manchem wesentlich erleichtert haben, sich in die neue Ordnung zu finden. So behielten

¹⁾ Bis in das 17. Jahrhundert hatte das Land hinter dem Gollenberge einen eigenen General-Superintendenten, der zugleich Präpositus und Pfarrer zu Stolp war.

die amtirenden Geistlichen die alte Tracht. Die Visitations-Matrikel besagt darüber: „davouer (außer dem verkauften Ornate) noch ornath vndt alien vorhanden vndt thom gebreute der Christlichen Ceremonien in der Parkirchen tho Rugenwolde scholen beholden werden vndt bliuen: Eine Kasell van einem guldenen stücke, eine Klappe von einem guldenen stücke, eine Rode sammet decke vp de tumben der Fürsten, eine Rode Kasell, eine bliante Kasell“ und mehrere Aßen.

Damit war die neue Ordnung befestigt. Einige Zeit später (1550) ist nach Mikrälius der bekannte Reformator Stettinus Magister Paulus v. Rhoda in Rügenwalde gewesen und hat Ordinationen vorgenommen. Cramers Pomn. Kirch. Chronikon berichtet, es sei der Magister Petrus Artopäus (Becker), geboren 1491 zu Cöslin, von wo er im Anfange des Evangelii durch die Pfaffen vertrieben sei, nach Rügenwalde gekommen, wo er bis 1549 gelehrt, jede Gelegenheit, gegen das papistische Unwesen zu zeugen, wahrgenommen und die sonderliche Liebe der Bürgerschaft besessen habe. In den benutzten Urkunden findet sich keine Andeutung dieser Thatfache.

Ob unsere Stadt sich an dem Widerstande der Landstände gegen die Einziehung der Klöster und die Vornahme der Kirchenvisitationen durch die Fürsten in besonderer Weise theilhaftig hat, ist nicht ermittelt. Schloß, Stadt und Amt Rügenwalde wurden 1536 von Barnim XI. seiner Gemahlin als Leibgedinge verschrieben. Die Stadt ließ noch vor der im Februar 1541 vorgenommenen endgültigen Ertheilung zwischen Barnim und Philipp ihre Privilegien auch von Letzterem bei dessen gelegentlicher Anwesenheit am Montage nach Mariä Himmelfahrt 1540 bestätigen¹⁾.

2. Kapitel. Unter Barnim XI.

Vergleich mit Henning Below. — Dauernde Streitigkeiten mit dem Hauptmanne Adrian Below. — Aergernisse mit dem Pfarrer Parcham. — Herzog Barnims Sorge für das Amt. — Fischereistreit. — Benutzung der Karthause und Anlegung eines Ackerhofes bei dem Schlosse. — Stürme. — Klagen der Stadt bei Visitation des Amtes. — Ihr Verhältniß zu Barnim. — Todtschlag auf offener Straße. — Störungen des Handels und Streitigkeiten wegen Seehandels der Amtsbauern und mit den Nachbarstädten. — Sundzoll.

Die nächsten Jahre brachten verschiedene Streitigkeiten mit Mitgliedern der Familie v. Below. Zunächst hatte der Rath Ursache,

¹⁾ Urk. im Rüg. Dep.

über Handel, den Henning Below auf Saleste trieb, zu klagen. Herzog Barnim bestellte 1542 zur Untersuchung der Sache eine Kommission, bestehend aus Jürgen Kamel auf Weitenhagen, Paul Wobeser auf Krolow und Hans Bodewils auf Krangen. Dieser gelang es, die „errigen tweedrachtigen zacken“ dahin zu vergleichen, daß der Rath dem Henning Below auf 5 Jahre gestattete, jährlich gegen Entrichtung des Pfundzolls 2½ Last Waare aus dem Hafen auszuführen und 1½ Last einzuführen; Below versprach dagegen, seine Fohlen auch das dritte Jahr zur Weide gehen zu lassen. Er scheint damals auch vorgehabt zu haben, Bürger der Stadt zu werden, denn in dem Vergleiche heißt es, wenn er vor oder nach Ablauf der 5 Jahre mit Frau und Kindern nach Rüggenwalde ziehen würde, solle er unbeschränkt berechtigt sein, Handel zu treiben ¹⁾.

Ärgerlicher waren die Zwistigkeiten mit dem Hauptmanne Adrian Below. Die Versorgung der Stadt mit Feuerung erfolgte zum größten Theile von den umliegenden Amtsdörfern aus, indem die Bauern im Amtsgebiete geschlagenes Holz oder von ihnen selbst gebrannte Kohlen zu Markte brachten. In der ganzen Umgegend war damals wenig schlagbares Holz vorhanden. Adrian Below, der ebenfalls mit dem Rathe deshalb in Streit gerathen war, weil er Korn ausgeschifft und andere Waaren eingeführt hatte, verbot jede Zufuhr von Holz und Kohlen für die Stadt und ärgerte den Rath durch allerhand der Ackerwirthschaft bereitete Hindernisse, wie Versperrung von Wegen und Gräben, Abbruch zweier Brücken, Hinderung des Viehtreibens und dergleichen. Auf Beschwerde der Stadt entschied Barnim im Frühjahr 1546 mit seinen Rätthen die Streitpunkte. Er erließ eine Holzungs-Ordnung für das Amt, laut welcher die Bauern alte, als Bauholz nicht benutzbare Bäume mit Vorwissen der Obrigkeit zu Kohlen brennen, auch wo angängig Holz schlagen und Beides in der Stadt zu Markte bringen durften. Dem Hauptmanne wurde Abhilfe der übrigen Klagen anbefohlen und nur erlaubt, jährlich 4 Last Korn aus- und 1 Last Salz einzuführen. Das gespannte Verhältniß mit Below dauerte aber fort. Zwei Jahre später schickte der Rath Abgeordnete nach Stettin, um dem Herzoge zu klagen, daß der Hauptmann ihn in der Jagd im Stadtwalde, die nur Rathsverwandten, nicht gemeinen Bürgern erlaubt sei, sibre, während er selber dort und auf der städtischen Feldmark Rehe, Hasen und Fische jage; andere Beschwerdepunkte betrafen die Fischerei, Grenzstreitigkeiten und die von Alters her in der Stadt befindlichen

¹⁾ Rüg. Dep. Lit. I Sect. 1 Nr. 77.

3 „Quirnemühlen“¹⁾, auf denen nur Grütze gemahlen wurde und von denen der Hauptmann Abgabe der Mahlmehlen verlangte. Varnim befahl Adriaen Below schriftlich, dem Rathe die Ausübung der Jagd in mäßigen Grenzen zu gestatten und Jagdfrevler auf der Stadtfeldmark nicht persönlich anzugreifen, sondern nur zur Anzeige zu bringen und ebenso mit Stadtunterthanen, die die Fischereivorschriften übertreten, zu verfahren. Wieder zwei Jahre später (1550) mußte der Herzog auf neue Klagen Below in der eindringlichsten Weise zur „Billigkeit“ und zum Frieden mahnen, da er wieder die Holz- und Kohlenzufuhr und die Holzszöberei auf der oberen Wipper gehindert, die schon erwähnten Hindernisse an Brücken und Gräben noch nicht beseitigt und den Fischern von Neutwasser und Steinort verboten hatte, ihre Fische in der Stadt zu verkaufen, auch nicht leiden wollte, daß Roggen und Malz aus der fürstlichen Mühle, „so van der matten solth“, den Bürgern verkauft würde²⁾. Auch klagte die Stadt darüber, daß Below die Mauer auf dem das Schloß umgebenden Walle verfallen lasse. Diese Zänkereien und Schikanen nahmen ein Ende, als Adriaen Below im Sommer 1552 durch einen neuen Hauptmann, Hans Satspe, abgelöst wurde.

Um dieselbe Zeit hatte die Stadt Unannehmlichkeiten mit dem zweiten evangelischen Pfarrer. Heinrich Gerecke war 1545 gestorben und Nachfolger war sein Kapellan Gabriel Parcham geworden. Dieser scheint durch sein Betragen Ursache zu Aergernissen gegeben zu haben, denn im Herbst 1551 einigte sich der Rath mit ihm dahin, daß er sein Amt zu Weihnachten niederlegen solle. Als der Herzog dies erfuhr, schrieb er an den Rath: er hätte gehört, daß sie ihren Pfarrer seines Dienstes „erleubt“ hätten; ihm als dem rechten Patrone stehe die Präsentation und Konfirmation des Pfarrherrn zu, er allein könne ihn auch nach seinem Gefallen jeder Zeit „erleuben“; sie sollten also von ihrem Vorhaben abstehen und wenn sie etwas vorzubringen hätten, berichten.

Es ist für die Zeitlage bezeichnend, wie der Rath diesen offenbaren Eingriff in sein Patronatsrecht aufnahm. Zu anderen Zeiten wäre eine Fluth von Verwahrungen die Folge gewesen. Damals hatte sich gerade (9. November) Magdeburg dem Kurfürsten Moritz von Sachsen ergeben und Karl V. erschien mächtiger und eine katholische

¹⁾ Ueber diese Mühlen hat sonst nichts ermittelt werden können.

²⁾ St. A. P. I Tit. 73 Nr. 4. Auf der fürstlichen Mühle wurden 16 Meßen auf den Eschjfel gerechnet, wenn vom Mahlgast der „beschedel pfennig“ gegeben wurde, sonst nur 12 Meßen.

Reaktion wahrscheinlicher als je; von dem schon geplanten Verrathe gegen den Kaiser wußte man vielleicht am Hofe Barnims etwas, aber in Rügenwalde sicher nichts. Daher waren denn Rath und Diakonen froh, wenn sie mit der Besetzung geistlicher Stellen nichts zu schaffen hatten, und antworteten dem Herzoge gehorfsamt: als er als Patron des Lehens der Pfarrkirche den Kapellan Gabriel auf ihre Bitte zum Pfarrer berufen habe, hätten sie gehofft, daß er „keinen bösen ertlichen schin, wandell vnd Exempel, so tho ieniger krenckung edder vordinderung gots wordes vnd des ampts mochten gereken, vornehmen edder fuhren“ würde; sie müßten aber berichten, „dat he fines handwerckes ¹⁾ vnd lust anders bösen geruchtes haluen by vns vor einen predicanten ferner nicht denen will“, hätten vereinbart, daß er sein Amte niederlege, und hätten um Bestellung eines neuen „framen gelerden Parners.“ Daraufhin erließ der Herzog aus Stettin Schreiben an den Hauptmann, den Rentmeister zu Stolz, den Superintendenden Jakob Hohensee daselbst und an den Rath, den welche eine Untersuchung durch Hohensee angeordnet und vorbereitet wurde. Letzterer sollte sich nach Rügenwalde begeben, weil der dortige Pfarrer sich dermaßen ruchlos und unvorsichtiglich verhalten habe, daß die Kirchspielsverwandten daraus abscheuliches Vergerniß empfangen hätten; er sollte den Pfarrer, wenn seine Schuld erwiesen, seines Amtes entheben und eine andere Person tugendlichen, löblichen und christlichen Wandels — „etwa unseren lieben andächtigen Herrn Paulum Polonum“ — in dessen Stelle verordnen, nachdem er mit dem Hauptmann, dem Rathe und den Diakonen darüber Rücksprache genommen habe ²⁾. Wir wissen leider nichts über den Ausfall dieser Untersuchung; sie muß aber zu Gunsten Parnhams beendet sein, denn er blieb Pfarrer und 1555 befahl der Herzog sogar, ihm jährlich vom Amte eine Grenze Holz und eine halbe Tonne Fische zu geben.

Dieser Vorfall war der Anfang einer Reihe von Begebenheiten, von denen es in einer Eingabe der rügenwaldischen Synode an die Herzogin-Wittve Elisabeth aus dem Jahre 1639 heißt, daß „der Teuffel allezeit von undenklichen vielen Jahren her bey dieser Rügenwaldischen Kirchen im Predigt Amte viel ergermüße gestiftet“ habe.

Herzog Barnim war eifrig bemüht, die Einkünfte aus dem Amte zu heben, und gerieth dadurch in mancher Beziehung in Gegensatz zu den Interessen der Stadt. Er ordnete 1551 nicht nur die Wiederherstellung der baufälligen Wassermühle und Schleusen an,

¹⁾ Wohin dieser Ausdruck zielt, kann nicht erkärt werden. ²⁾ St. N. P. I. Tit. 73 Nr. 4.

sondern ließ auch eine neue Schleuse anlegen, von der der Rath behauptete, sie sei auf städtischem Grund und Boden gebaut und taue nichts. Er erbaute ferner beim Schlosse eine Schneidemühle ¹⁾. Damit war der Rath an sich sehr einverstanden, erkannte den großen Nutzen für die Stadt an und nannte sie „ein syn kleinode“; aber der Schneidelohn war ihm zu hoch und er bat den Herzog, daß die Bürger ihre „Sageblocke“ zu demselben Preise, der in Stolp und Treptow gezahlt wurde, schneiden lassen dürften. Auch die Fischereigerechthame der Stadt suchte Barnim einzuschränken. Er befahl 1551 dem Rathe, dafür zu sorgen, daß die mündischen Fischer die Fischer aus dem Amte nicht bei der Seefischerei hinderten und sich selber der Fischerei „auf unserm Grund“ enthalten sollten. Daß er kein Recht mehr habe, den unteren Wipperstrom zu befischen, gestand der Rath damals zu; er beanspruchte aber freien Kalfang und andere freie Fischerei an „flombischen“ im Todten Wasser, „so wyt alse de behden öuer an behden syden des fletes vns thohören“, und zwar auch für seine Unterthanen in Sukow und auf der Münde und einen freien „Wadenzug“ auf der Wipper, wenn obrigkeitliche Personen auf der Münde etwas zu schaffen hätten. Auf dem Amte wollte man von dem Kalfange im Todten Wasser nichts wissen, da in der „Hausordnung“ nur verzeichnet stand, die Stadt dürfe dort eine Reuse setzen. Der Rath schickte in der Angelegenheit Aussagen von Zeugen ein, um sein Recht zu beweisen, richtete viele Schreiben an den Herzog und den Kanzler Johann Falck, in denen er die sonderbare Behauptung aufstellte, daß die Male zur Unterhaltung der Stadtdiener gebraucht würden, und erbat eine Kommission zur Untersuchung der Sache. Diese, bestehend aus Ambrosius Below auf Gatz und dem Bürgermeister Jürgen Schulte von Schlawe, scheint nicht zu Gunsten der Stadt entschieden zu haben, denn 1561 bat der Rath, ohne auf ein Recht zu pochen, den Sukowern die im Todten Wasser gesetzten Reusen nicht zu nehmen, „dewile des ordes, dar de Strom durch der stadt egendomb na de Grabow geidt, mit settunge der Ruseken de ingand des visches na dem Budkowschen sehe nicht wert vorweret.“

Am unangenehmsten für die Stadt gestaltete sich die Art der Benutzung der Karthause durch das Amt. Der dazu gehörige Acker war nach Aufhebung des Klosters nicht wie früher an Bürger verpachtet, sondern vom Hauptmanne als Viehweide benutzt worden. Der Rath besorgte nicht ohne Grund aus einer Vermehrung des Viehstandes beim Schlosse Schaden für die städtische Feldmark und

1) St. A. P. I Lit. 73 Nr. 9.

erreichte 1546, als die Karthause noch unsicherer Besitz war, bei Barnim, daß der Klosteracker für 24 fl. jährlich wieder an die Stadt verpachtet wurde; doch behielt der Herzog sich Aufhebung des Vertrages nach zweijähriger Kündigung vor und ordnete an, daß die Gebäude nebst Kämphen, Wiesen und Gärten in der Verwaltung des Hauptmanns bleiben sollten, der aber im Sommer kein Vieh darauf halten und von der Burg nur 12 Stück Vieh vor dem Stadthirten gegen übliche Bezahlung austreiben lassen durfte.

Einige Jahre später konnte Barnim sich im Besitze des Klosters sicher fühlen und hatte dazu Gelegenheit, noch anderen Acker auf der Stadtfeldmark zu erwerben. Der Rentmeister Jürgen Knuth nämlich, der erst 1552 sein Amt angetreten hatte, mußte 1554 entlassen werden, weil er über einen Fehlbetrag von 845 fl. in seiner Kasse nicht Rechnung legen konnte. Er entschuldigte sich zwar persönlich durch sein hohes Alter und den Diebstahl eines Dieners, sein Vermögen wurde aber mit Beschlagnahme belegt und erst auf Bürgschaft mehrerer Rathsverwandten und anderer vornehmen Bürger freigegeben. Seiner Frau Anna Puttkamer gelang es durch Fürsprache von Verwandten, namentlich des Hauptmanns von Stettin Klaus Puttkamer, die Sache dahin zu ordnen, daß Knuth 100 fl. baar zahlte und dem Herzoge zwei Hufen auf der Stadtfeldmark nebst Wiesen und Zubehör an Zahlungsstatt für 240 fl. abtrat, dagegen Barnim versprach, sich wegen des Restes seiner Forderung nur an Knuths Erben, aber nicht an seine Wittwe zu halten, die Bürgen entließ und seinem ungetreuen Rentmeister auf eine Bittschrift an die Herzogin sogar noch für seine Lebenszeit 6 Scheffel Malz jährlich aus der fürstlichen Mühle bewilligte. Sofort darauf ließ der Herzog der Stadt die Pacht des Klosterackers mit Frist von einigen Wochen kündigen und war erst durch Vorlegung seines Schreibens, in dem er eine zweijährige Kündigungsfrist zugestanden hatte, zu bewegen, den Pächtern den Acker noch bis Oktober 1556 zu belassen. Er hatte nämlich beschlossen, vor dem Schlosse einen Ackerhof zu erbauen und dabei den Klosteracker und die von Knuth erworbenen Hufen zu benutzen. Der Rath richtete Vorstellungen über Vorstellungen gegen diesen Plan an den Herzog und erbot sich sogar, den Acker und die Hufen zu kaufen. Jener antwortete freundlich, aber ablehnend, ließ sich auch durch den Hinweis darauf, daß seine Voreltern die Nothwendigkeit der Vergrößerung der Stadtfeldmark eingesehen und gestattet hätten, ein Dorf (Beraw) abzubauen, nicht umstimmen und sagte nur zu, daß Vieh in mäßiger Anzahl und vor dem Stadthirten ausgetrieben werden solle. Der Ackerhof wurde angelegt und damit ging der Stadt

ein Theil ihrer Feldmark verloren, über den das Amt dann auch die volle Jurisdiktion in Anspruch nahm. Der Rath richtete wegen dieser Angelegenheit später noch sehr inständige Bitten an den Herzog und auch an dessen Gemahlin, aber vergebens ¹⁾.

In dieser Zeit wurde Rügenwalde wieder durch Naturereignisse heimgesucht. Der Winter zum Jahre 1558, während dessen der Hof Barnims in Rügenwalde lag, war durch zwei große Stürme ausgezeichnet, die vom 11.—13. Januar und am 8. Februar wütheten und vielen Schaden anrichteten. Das Wasser soll Ellen hoch an der Stadtmauer gestanden haben, in die Speicher bei der Wipper gedrungen sein und auf der Mündel 18 Wohngebäude zerstört haben, deren Einwohner sich nur dadurch retten konnten, daß sie auf Bäume kletterten ²⁾.

Als 1561 eine Visitation des Amtes stattfand, verhandelten die Visitatoren auch mit dem Rathe über alte und neue Streitfragen zwischen Amt und Stadt. Er übergab eine Denkschrift, die zehn Beschwerde-Artikel enthält und überaus klar und drastisch geschrieben ist ³⁾. Es werden darin berührt Streitigkeiten über die Grenze zwischen Kugelwitz und der „wustente“, zwischen Damshagen und dem Stadtwalde, zwischen Bbblin und Sankow, das Begehren nach Abschaffung der neuen Schleuse, da die alten für den Fachsang genügten, die Schneidemühle, die Räumungspflicht wegen der Ulltom, der Aalfang im Todten Wasser, die alten Klagen über den Seehandel aus den Amtsdörfern, das Brauen der Amtsunterthanen und die Behinderung der Fißberei auf der Wipper, insbesondere aber folgende Punkte. Der Rath klagte wieder über den Mangel an Brennholz. Die Stadt habe ja an Einwohnerzahl sehr zugenommen — „idt hefft sich, Godt lob, disse J. G. Stadt in korter tydt merklich an huwanern, Burgeren vnd Handtwerckes luden gemeret, wie Zemals mag gesehen syn“ —, aber es seien wegen des Holzmangels in den letzten drei Jahren einige Bürger fortgezogen. Die Holzordnung werde nicht befolgt und das Amt verkaufe unrichtiges Maß, da das Holz zu kurz gehauen sei. Der Rentmeister habe neulich einem armen Manne, der ein „böderken holtes tho markede gefuret“ und es „der armodt vorlöfft“ habe, sein Pferd ausgespannt und nebst dem Holze beschlagnahmt. Bolwerksholz sei der Stadt zwar angewiesen, aber untaugliches und an „ungelegenen wyden ordern“. Vom Adel sei kein Holz für Geld zu haben. Ferner

¹⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4; 1561 gehörten zum Schlosse 2 Hufen, 6 Reipe, einige Kämpfe und ein Garten bei der Karthause von mehr als 8 Judern Heu. ²⁾ Dahnert, Pomm. Bibl. 3 S. 267. ³⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 9.

habe der Härdereiter einen Bauern der Stadt auf deren Gebiete gegriffen, gebunden und „im gefendnuffe mit einer dumenfluue torquert vnd geplagt“; der Hauptmann, an den der Herzog den Rath mit seiner Beschwerde darüber verwiesen habe, sage, daß er über den Härdereiter keinen Gerichtszwang habe. Endlich wagte der Rath noch einmal einen Vorstoß wegen der Karthause. Er hat, da das Hospital vollständig besetzt sei, „F. G. wolle die Karthus sampt dem Acker, die Mepe genennet, die doch sunderlich tho befurderinge Gades ehren der Geistlichkeit in der Karthuß alhie vor Rugenwold vnd tho deglicher erholding armer Vnde (die van den Karthusern ehemall gespeset vnd gedrencket, nhu aber alles vp der Stadt henget) van vielen guden Christen, sunderlich van vnsern Burgeren in vortyden gegeben vnd gestiftet, den Armen tho erer behusinge vnd erholdinge thokeren vnd wenden.“ Besonders sei dies nöthig für „vele voroldede vnd swacke Predicanten“, die sich „hy vns kümmerlich erholden“ und von denen etliche in großer Armuth gelebt hätten und in großem Glende gestorben seien.

Aber diese Anrufung des christlichen Sinnes Herzog Barnims, dem öfter trotz seines niederlichen Lebenswandels der Beiname des „Frommen“ beigelegt ist, blieb vergeblich. Im Uebrigen einigte sich der Rath mit den Visitatoren über manche Streitpunkte; er erhielt Bauholz für den Hasen, wegen der Jagd wurde vereinbart, daß sie dem Rathe im Stadtwalde zustehen, aber von Ostern bis Jacobi geschlossen sein und dem Schlosse die Hasenjagd auf dem Stadtfelde verbleiben solle, und ein Versuch der „vier Gewerke“ (Schuster, Bäcker, Schmiede und Wöttcher), ihre alte Braugerechtigkeit zurückzugewinnen, wurde vereitelt, worüber an anderer Stelle das Nähere mitgetheilt wird. Ueberhaupt hatte der Rath alle Ursache mit Herzog Barnim, so weit nicht dessen Geldinteresse in Frage stand, zufrieden zu sein. Wie wir gesehen haben, trat er in dem Streite mit Adrian Below fast immer auf Seite des Rathes und hielt Jenen von Thätlichkeiten ab; auch Mahnungsschreiben an den Rath sind stets in mildem Tone gehalten, während Below oft scharf angefahren wird. Kleine Geschenke erhielten die Freundschaft; z. B. wurde während des zu Ostern 1551 in Stettin abgehaltenen Landtages dem Herzoge von den Abgeordneten des Rathes ein Pferd geschenkt (vp s. F. G. gnediges thynnen togestellt), wogegen denn der Rath von dem Hofmarschall Rüdiger Massow die Erlaubniß erhielt, für seinen Gebrauch zwei gute Pferde von Amtsbauern zu kaufen. Barnim theilte offenbar auch die Vorliebe seines Vaters für den Aufenthalt in Rüggenwalde und hielt während seiner ganzen Regierungszeit sein Hoflager zeitweise dort, oft viele Monate

lang. Als er im August 1552 mit großem Gefolge König Sigismund von Polen in Danzig besuchte, begleiteten ihn auch Trabanten unserer Stadt unter Führung von Peter Bonin, der zur Belohnung die Erlaubniß bekam, sich wöchentlich ein Fuder Brennholz aus den Amtsforsten zu holen.

Im Jahre nach der Visitation des Amtes, im April 1562, beging der Nachfolger Kunths im Rentmeisteramte, Urban Salbach, eine That, die für die ungezügelte Leidenschaftlichkeit unserer Vorfahren jener Zeit bezeichnend ist. Er war durch eine Häuferei seiner Schwiegermutter mit der Frau des Bürgerers Moritz Lowe mit diesem, der aber nicht der Rathsfamilie gleichen Namens angehörte, in Feindschaft gerathen. Eines Mittags traf er ihn auf der Langen Straße, warf ihm nach kurzem Wortwechsel ein Beil, das er unter dem Mantel verborgen trug, gegen den Kopf und zerschlug dem Westärzten mit seinem kurzen Schwerte (Pampow) den Arm. Drei zufällig in der Nähe befindliche Rathsdienere entrissen ihm die Waffe. Lowe erlag bald darauf seinen Verletzungen und Salbach bat den Herzog schriftlich um freies Geleit, da er von Lowe gereizt sei und sich mit dessen Brüdern, die aus der Stadt verfestet seien, vertragen werde. Ob und wie er bestraft wurde, geht aus den Akten nicht hervor, jedenfalls blieb er nicht im Amte¹⁾.

¹⁾ St. N. P. 1 Tit. 73 Nr. 24. Aus dem Protokolle, das der Rath in dieser Sache aufnehmen ließ, sei die Aussage des ersten Zeugen mitgetheilt, um zu zeigen, in welcher verständigern Weise man damals in Rügenwalde Zeugen abhörte und wie damals die hochdeutsche mit der plattdeutschen Sprache im Kampfe lag; das Protokoll datirt vom Freitage nach Corp. Christ. 1562:

Ertlich Bartholomeus Beneke, des Rades diener, ein gefelle van 36 Jaren, gudes geruchtes vnd guden vermugens, hat nach genugsamer vorwarnunge eines falschen Eides, keinem parthe zugefallen oder zuwidern, vmb keiner frundschoep oder vientschoep, allein die wahrheit, wie sie em hirtin des, was he gesehn vnd gehöret, bokant vnd bowust, geredet vnd außgesaget: das he mit sunen mitgeiellen Donnerdages nha Jubilate malzeit bey irem Heren Hans Lowen, einem Radsvoorwanten, geholden, daselbst sey Moritz Lowe seeliger in das haus gekamen, alda nha dem Heren gefraget vnd sich in irer legenwardt kellaagt, dat en Urban S lach de olde Schelm ij mal den vorigen dag vnd vnd denselbigen dag vthgeeschet (herausgefördert) hedde, darumb er by dem Burgermeister gewest, darvuer tho klagen, der Burgermeister aber were nicht in gewesen vnd er wart domaln berichtet, das der Burgermeister mit dem haufheren Hans Lowen obgedach en by dem Radthuse were, darumb er tho en geeylet, vnd wie er vth dem hause gegangen, wer Urban Salbach die strate vppgekamen van Peter Schulten, weren alda iegen Hans Lowen döre by einander gekamen. Da hette er gehört, das Urban Salbach Moritz Lowen ansprach

Die zweite Hälfte der Regierung Barnims brachte der Stadt manche Unruhe und Störung in ihren Handelsbeziehungen. Zunächst hatte sie Ursache über fortdauernde „Vorstoppunge“ des oberen Laufes der Wipper und Behinderung der Holzflößerei auf ihr zu klagen. Auf Beschwerden des Rathes, denen sich öfter auch der Rath von Schlame anschloß, wurde dem am Strome wohnenden Adel wiederholt Räumung der Wipper anbefohlen; 1561 bereitete Martin Zigewitz auf Befehlz eine besondere Hinderung für die Flößerei dadurch, daß er am Strome eine Mühle erbaute, worüber beide Städte beim Herzoge Klage führten.

Ferner nahm der unerlaubte Seehandel der Bauern von Jers-
höft, Rügenhagen, Witte und Neuwasser einen bedeutenden Umfang an; seit 1553 klagte der Rath fast in jedem Jahre beim Herzoge über den Schaden, der dadurch der Stadt, die nur mit „sigelation“, nicht mit Landnahrung begabt sei, entstände; die Bauern verführen mit ungewöhnlich großen Schuten allerlei Fischwaaren zu „fremden Nationen“ nach Danzig, Lübeck, Rostock, Wismar, Königsberg, etliche lose Knechte verschifften sogar Speck, Schmeer und Erbsen und brächten dafür Salz, Gewand und Eisen ein, das sie im Lande verkauften, während sie doch vor Johannis nicht eine Tonne Fischwaaren ausführen dürften und zuerst die Stadt mit Fischen versorgen müßten. Der Hauptmann mußte den Bauern mehrmals die Beachtung der alten Handelsverbote einschärfen, erreichte aber nicht viel. Ganz besonderen Aerger bereitete der Stadt der Bauer Bartholomäus Horn aus Rügenhagen, der Bürger in Stettin geworden war und in Verbindung mit seinen im Heimathsorte gebliebenen Brüdern einen schwmunghaften Handel mit „trucken vnd gefalzen“ Wachs und anderen Fischwaaren nach Stettin trieb. Dieser Horn schickte 1554 von Stettin aus einige Viertel Wein zu Schiffe nach Rügenwalde; als er sie dort nicht los wurde, wollte er sie bei seinen Brüdern in Rügenhagen unterbringen und am dortigen Strande auschiffen, obwohl der Rath unserer Stadt ihm dies verboten hatte. Um dieselbe Zeit war

mit den worden, was sagstu Schelm, mit welchen worden er mit einem hyle losgeworpen, welchen worp er vor einem wagen nicht gesehen, sondern gehoret den puff vnd laut des worpes vnd gesehen, das Moriz Lowe van dem worpe up den Rüggen gestörtet, vnd in dem liggende en darüber mit dem Pampowen den arm ynthwe gehoben, darüber wer er mit synen Kumpanen thogelopen vnd die were im genamen. Der Moriz Lowe hebde of ein Byl in dem arme gedragen, aber hebde es keine weile getucket, sondern war im in der handt bestoruen. wie sulchs gescheen, ging Urban Salbach seine straffe, Moriz Lowe aber wurt van frawen vpperichtet vnd in syn huß gebracht.

ein anderes von Horn vor Rügenhagen befrachtetes Schiff wegen Unwetters in den Rügenwaldischen Hafen eingelaufen. Der Rath verhinderte die Ausschiffung des Weins, legte auf ihn und auf das andere Schiff Beschlagnahme und stellte Beides zur Verfügung des Hauptmanns. Der gab aber das Schiff frei und ließ den Wein für Rechnung des Amtes verkaufen, und als der Rath gegen letztere Maßregel Verwahrung einlegte, nahm Herzog Barnim dies gewaltig übel. Die Gebrüder Horn riefen die Vermittelung des Herzogs Philipp von Wolgast an, der sich ihrer auch bei Barnim annahm, und der Rath hatte auch in späteren Jahren noch Ursache, über Jene zu klagen.

Mehrfach kamen Handelsstreitigkeiten mit den Nachbarn vor. So befahl Barnim 1550 von Colbatz aus der Stadt, seine frühere Anordnung, „die Segellation“ der Cösliner nicht zu hindern, zu befolgen. Dagegen bat 1553 der Rath, die Colberger zu bestrafen, weil sie seit 6—7 Jahren in den benachbarten Aemtern Aufkauferei von Korn betrieben und dies nach Amsterdam und anderen Städten verschifften, und erwirkte auch ein Schreiben Barnims an Colberg, daß man sich dort des Aufkaufens von Korn in „unserem Fürstenthum und Gebieten“ gänzlich enthalten solle. Umgekehrt klagte dann aber im Oktober 1561 der colbergische Rath seinem Landesherrn, dem Bischofe Johann Friedrich, daß aus Rügenwalde „etliche vil Last“ von fremdem Salze nach Cöslin eingeführt seien. Der Bischof übersandte die Beschwerde unserem Rathe und „beehrte gnädiglich“, die Einfuhr von Salz in das Stift zu unterlassen, die allein den Colbergern zustände; Bischof Martin Weiher habe deßhalb früher von Rügenwalde eingeführtes Salz beschlagnahmen lassen; Colberg und Cöslin würden sich über die Frage einigen. Rügenwalde wollte von dem colbergischen Rechte nichts wissen, da Cöslin dadurch benachtheiligt würde, und bat seinen Landesherrn, die Zurücknahme des Einfuhrverbots zu veranlassen.

Mit Stolp kam es 1553 zum Streite über die Handelsgrenze am Strande, weil ein gewisser Jüliche und andere Stolper Fischwaaren westlich von der Patene aufkauten. Der Rath behauptete, Herzog Bogislaw X. habe zwischen Rügenwalde und Stolp einen besonderen Bescheid verordnet, daß die Stolpischen ihre käufliche Handlung nur bis an die Patene (Ausfluß des Hintersees bei Muddel in das Meer) treiben dürften. Die Stolper gaben indessen an, sie hätten schon seit 60 Jahren über die Patene hinaus gehandelt, und dabei scheint es sein Bewenden gehabt zu haben 1).

1) St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4 u. 9.

Eine eigenthümliche Belenchtung erfahren die Schiffer von Rügenwalde aus jener Zeit dadurch, daß 1555 Gesandte der Stiftsvögte des Bisthums Desel hier nach pommerischen Seeräubern suchten, die einen Hof ihres Bischofs gebrandschaft hatten¹⁾, und daß 1553 der Landrentmeister in Stettin darüber Klage führte, daß von einigen Ladungen Hafer, die Schiffer unserer Stadt für Rechnung des Amtes dorthin geführt hatten, unterwegs drei Last verschwunden seien.

In der Confoederatio hanseatica von 1557 wird Rügenwalde als vorletzte Stadt des libischen Quartiers (vor Stolp) aufgeführt. Nach dem zwischen der Hanfa und Dänemark abgeschlossenen Vertrag von Odensee (25. Juli 1560) gehörte es zu denjenigen osterschen Hansestädten, die im Sunde oder im Belte von eigenem Schiffe und eigenen Waaren an Zoll nur einen Rosenobel nebst Schreib- und Tonnengeid, von fremden Gütern aber je einen Rosenobel für Schiff und Ladung zu geben hatten; doch mußten die Schiffe beschworene Certificate haben und in jedem Falle für Wein und Kupfer den gewöhnlichen Zoll geben.

3. Kapitel. Der nordische siebenjährige Krieg.

Verbot der Natwafahrt. — Umfang des Seehandels während des Krieges. — Fremde Kaufleute in der Stadt. — Maßregeln gegen pommerische Städte wegen der Unterstützung Schwedens. — Blokade von Rügenwalde. — Ueberfall und Plünderung des Hafens durch Danziger. — Verhandlung mit dem Feinde. — Vorgehen der Regierung. — Danzigische Güter beschlagnahmt. — Neuer Kampf am Hafen. — Geringses Vertrauen in Rügenwalde. — Neue Verwickelungen wegen gestrandeter Schiffe. — Kräftiges Eingreifen der Regierung. — Vergleich mit Polen und Verhandlungen über dessen Ausführung und mit Dänemark. — Vergebliche Tagfahrt in Rügenwalde. — Endliche Einigung mit Polen.

Einen großartigen Aufschwung nahm der rügenwaldische Handel in der Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges (1563—1570). Der alte Gegensatz zwischen Schweden und Dänemark, verschärft durch ihr Zusammenstoßen bei der Theilung des sich auflösenden libländischen Ordensstaates, führte im Sommer 1563 zum Kriege, in dem Lübeck, nicht als Haupt der Hanfa, sondern sehr gegen den Willen der meisten anderen Ostseestädte, und bald auch Polen auf die Seite Dänemarks traten. Es ist klar, daß bei solchem Kriegsgetümmel um die ganze Ostsee herum, Pommern in Mitleidenschaft gezogen werden mußte, so sehr sich die Herzöge bestrebten, die Neutralität zu wahren und den

1) Müg. Dep. Lit. I Sect. 1 Nr. 77.

Frieden zu vermitteln. Schon vor Ausbruch des Krieges war ein kaiserliches Verbot (17. December 1560) ergangen, das den Verkehr mit dem von den Russen besetzten Narwa untersagte; das scheint in Rügenwalde einigermaßen beachtet zu sein, wenigstens ließ der Rath 1565 und 1566 einlaufende Schiffe daraufhin untersuchen und z. B. den hamburgischen Schiffer Jost Schünemann schwören, daß er mit seinem Schiffe aus Reval käme¹⁾.

Die pommerischen Seestädte mit Ausnahme von Stettin neigten ihrer Handelsbeziehungen wegen auf die schwedische Seite und waren durchaus geneigt, den ihnen von dort gestellten Zumuthungen, Schweden durch Zufuhr von Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln zu unterstützen, Folge zu leisten. Leider sind aus dieser Zeit nur die Hafensregister von 1566/67, 1567/68 und 1568/69 erhalten, aber sie gestatten einen Rückschluß auf die anderen Kriegsjahre. Danach war der Schiffsverkehr im rügenwaldischen Hafen während des Krieges beinahe doppelt so stark und der Werth der Ein- und Ausfuhr etwa zehnmal so hoch, wie gleich nachher. Es verkehrten 1566—69 im Hafen jährlich bis zu 100 Schiffen, die zum großen Theile aus schwedischen Häfen — Stockholm, Kalmar, Söderköping, Nyköping, Gesele u. a. — kamen und dorthin befrachtet wurden²⁾. Die Einnahmen der Hafenkasse stiegen durch den vermehrten Pfundzoll auf jährlich 2000—2500 Mark, so daß die Hafenherren Kapitalien ausleihen konnten. Mehrfach sind Schießwaffen, Rüstungen und Sattelzeug als Ausfuhr auf Schweden verzollt und sicher wird noch Manches unter falschem Namen gegangen sein. Neben dem eigentlichen Kriegsmaterial wurden Salz, Korn, Bier, Luche, Leinwand u. a. Handelswaaren nach Schweden ausgeführt, gewiß ist auch mancher geworbene Kriegsknecht dorthin befördert worden. Der Handel mit Dänemark, abgesehen von Bornholm, und mit Lübeck war in den Kriegsjahren sehr gering, während mit Danzig wie immer lebhafter Verkehr herrschte.

An dem Handel mit Schweden waren nicht nur Kaufleute unserer Stadt — besonders Antonius Schwezkon, die Wittve von Andreas Zastrow, Joachim Zastrow, Peter Schulte, Jakob Wollin —, sondern in starkem Maße auch Fremde betheiligt. Der Rath berichtete 1566 dem Herzoge, daß „allerley Nationn Volk auß Schwedenn, Denuemarc, Lübeck, Danzig, Rostock, Stettin vund sonsten zu vns eglliche mit Schiff vnnnd guettern, zum theill priuat personen eindringen

¹⁾ St. A. P. II Lit 35 Nr. 34. ²⁾ Bei vielen ausgehenden Schiffen ist, wohl aus Vorsicht, der Bestimmungsort verschwiegen.

vnd ihre hanttherunge zu halten vorhabens“ 1). Nicht erwähnt sind dabei die vielen Kaufleute schottischer Abstammung. Der Hauptmann Marx Ramel schrieb 1568 an Barnim, die fremden Kaufleute trieben in Rügenwalde lebhaften Handel, verkauften ihre Waaren, meist kostbares Pelzwerk, auf das Land und befrachteten ihre Schiffe für Schweden; in der Stadt würde dadurch Theuerung verursacht und sie käme in schlechten Ruf, denn es würden, so meint Ramel, „alhie solche practikenn vnd vnterschleifferei vhon denn Kaufleutern getriebenn, die nich meiner einfallt zu geschwinde“ 2). Zweifellos ist die Thatsache, daß an dem gewinnbringenden Verkehre mit Schweden auch viele Unterthanen seiner Gegner Antheil hatten. In dieser Beziehung kam für unsere Stadt namentlich der Danziger Urban Bröker in Betracht, der einen lebhaften Handel von dort aus nach Schweden betrieb. Im December 1567 schrieben die Fiskale des Königs von Polen für Preußen an den Rath, er solle eine Bröker gehörige Pinke, die mit Gütern aus feindlichen Orten nach Rügenwalde gekommen wäre und von dort dem Moskowiter und Schweden Zufuhr bringen wolle, anhalten. Der Rath scheint, um sich zu sichern, falsches Spiel betrieben zu haben. Er hielt die Pinke an und stellte die Sache dem Herzoge vor, der Freilassung gegen Kaution anordnete 3). Als Bröker aber keine Sicherheit leisten wollte, beachtete der Rath den weiteren Befehl Barnims, ihn mit „leib, schipff vnd guth“ zu arrestiren, nicht; denn Bröker ging im Januar 1568 mit einer Ladung Salz, Wein und Leinwand nach Stockholm aus und kam von dort mit Njemund, Thran, russischen Handschuhen, Stangeneisen, Butter, Biber- und Wolfsfellen wieder ein.

Diese Unterstützung ihres Feindes, die wie von Rügenwalde, in noch größerem Umfange von anderen pommerischen Häfen aus geschah, ließen sich die verbündeten Mächte selbstverständlich nicht gefallen. Schon im Juli 1564 wurde den herzoglichen Räten berichtet, „das die Stette Sundt, Gripswalt, Kolberge vnd Rügenwolde in Dennemard öffentlich vor sichende außgeschrien“ würden 4). Da 1563 und 1564 die Verbündeten auf der See die Uebermacht hatten, machten ihre Auslieger auf die pommerischen Schiffe fleißig Jagd. Im Sommer 1564 wurde aus dem rügenwaldischen Hafen vor Barnims Augen ein schwedisches Schiff von dänischen Kriegsschiffen weggeführt 5), eine mit Salz auf Schweden bestimmte rügenwaldische Schute auf

1) St. A. P. II Lit. 36 Nr. 34. 2) St. A. P. I Lit 73 Nr. 10.

3) St. A. P. II Lit. 36 Nr. 37. 4) Balt. Stud. 40 S. 259. 5) eberd. S. 275.

See von ebensolchen genommen ¹⁾. Im August 1564 baten die wolgastischen Herzöge Barnim, auch von Rügenwalde ein Verzeichniß des durch den Seekrieg erlittenen Schadens zu erfordern ²⁾. Als sich dann 1565 das Kriegsglück auf der See auf Schwedens Seite neigte, erwirkten die den Verblüdeten freundlichen Reichsstände unter dem 5. November 1565 ein kaiserliches Mandat, das jeden Schiffsverkehr und Handel mit Schweden unterfagte. Schon im Januar 1566 beviethen die pommerischen Stände auf einem gemeinsamen Landtage zu Treptow a. R. über die Ausführung dieses Mandats, wegen dessen Nichtbefolgung unter dem 24. Februar 1566 ein neuer kaiserlicher Befehl erging. Nach Rügenwalde schickte Lübeck einen Boten und ließ durch ihn den Inhalt des Mandats verkündigen. Der Rath schrieb darauf zwar an Barnim, daß er „bis auff C. F. G. gnedige erklerunge dem handell vund Schiffart einen Stille Standt gebotten“ habe ³⁾, aber es geht nicht nur aus dem Haferegister hervor, daß trotzdem der Verkehr mit Schweden fortbauerte, sondern im Oktober 1566 schrieb auch der Lübsche Rath an die wolgastischen Herzöge, daß „wir teglich immer mehr vnd mehr in gewisse erfharung kommen, das gegen der Key. Mt. Mandat der K. M. zu Schweden nicht allein Proffiantd vnd dergleichen, sondern auch Kriegsmunition wie wir glaublich berichtet aus C. F. G. stadt Stralsund, aus Greifswald vnd Rügenwalde allerlei zuffur vnd furshub geleistet wird“ ⁴⁾. Schweden behielt auch 1566 und 1567 die Uebermacht auf See und so erfuhr der Handel dorthin wenig Hinderung. Anders wurde es 1568. Im Frühjahr d. J. war ein schwedischer Admiral (wahrscheinlich Bengt Bagge) in Rügenwalde und bis in den Juli fand im Hafen ein reger Schiffsverkehr statt: vom 28. März bis 23. April z. B. liefen 29 Schiffe aus. Als dann aber im Juli eine große dänisch-lübsche Flotte in See erschien, vor der die schwedischen Schiffe sich zurückziehen mußten, war der Hafen vom 13. Juli bis 5. September vollständig blockirt und kein Schiff kam ein oder aus. Anfangs August lagen 3 danzigische Pinaken unter den Kapitänen Peter Wegener, Hans vom Husen und Peter Klensefeldt acht Tage bei Witte Iauerid vor Anker. Am 13. August segelten sie beim Hafen vorüber, schossen dreimal hinein und blieben bis in den Abend kreuzend davor. Sie müssen auch mit dem Lande in Verbindung getreten sein, denn der Rath erfuhr, „das se einenn lantganc mit uns zu thuen sich hettem horen lassen“, und ordnete gegen Abend einige 20 Mann mit

¹⁾ Balt. Stud. 41 S. 91. ²⁾ ebend. 40 S. 267. ³⁾ St. H. P. II Lit. 35 Nr. 34. ⁴⁾ Balt. Stud. 40 S. 392.

5 Serpentinien und 2 Falkonetten auf die Münde ab. Die Pinaken verschwanden nun zwar und segelten nach Colberg weiter, wo sie in den nächsten Tagen sich im Hafen übermüthig benahmen und anseglende Schiffe untersuchten ¹⁾. Dafür tauchten gegen Mitternacht aber 7 andere große Schiffe auf: 5 von Danzig mit Bestellungen des Königs von Polen unter den Kapitänen Wolf und Kaspar Münckebeck, Asmus Gendrich, Jakob Möllige und Andreas Schmidt und 2 unter englischen Kapitänen mit Bestellungen des Königs von Dänemark. Nach der Darstellung der Danziger hätten sie nun — in der Nacht! — Proviant kaufen wollen und darum Boote ausgesetzt, wären aber mit Feuer empfangen worden, wodurch sie einige Tode und Verwundete verloren und Schaden an Schiffen und Booten erlitten hätten; sie hätten darum geglaubt, ihre Gegner seien Schmeden und Schotten. Glaublicher klingt die Darstellung des Rathes. Danach setzten die Danziger alle ihre Boote mit Geschütz aus, „de habeninge mit gewalt anzufallein“, worauf die Rügenwalder „mit dem weinigen vund geringem geschütz vund volcke sich Ihrer Gewalt entsetet vund besize kontein von deme lande abgehalten, nicht on gefar Ihres lebendes.“ Das Schießen wurde in der Stadt gehört und der Rath schickte unter Führung der Kammerer Heinrich Brede und Peter Schulte als Verstärkung so viel Bürger auf die Münde, als in der Eile mit gutem Willen aufzutreiben waren. Die Bürger hielten den Strand bis zum Morgen und hatten dabei Zeit, für 6 Mark Bier zu verwinlen ²⁾. Dann gelang es den Feinden aber zu landen, indem sie „mit vunnessigem grossen schessenn de vunnereu verfolget vund vom Strande abgehalten, mit Ihrem botem nochmalenn wie vor gewaltig angefallen“. Die Rügenwalder hatten keinen Verlust, ließen aber bei ihrem eiligen Rückzuge ihre 7 Geschütze im Stiche, die vom Feinde „aufgefischt“ wurden. Die Danziger machten sich nun an die Plünderung des Hafens: sie öffneten gewaltsam den Baum, heraubten 9 Schuten, „die binnen baumes verslossenn“, schlugen den Speicher und die dort lagernden Kisten und Kasten auf und trieben Unfug mit den Waarenballen, indem sie sich damit warfen. Unter den Schiffen waren mehrere schwedische, die voll befrachtet auf Gelegenheit zur Abfahrt lauerten. Eine Schute wurde versenkt

¹⁾ Bericht des colbergischen Rathes vom 18. August 1568 über diesen und noch andere Uebergriffe danziger Schiffe, St. A. P. I Lit. 73 Nr. 10, woher auch das Folgende. ²⁾ Haf. Reg. 1568/69: 6 M. vor her so de heren kemerers vnd de buffen schutten des nachtes vor beden do de dankter freibuter hir an quemen.

(durchgehoben), alle Waaren und 4 beladene Schuten, zwei aus Rügenwalde, den Schiffern Jochim Plate und Jürgen Bliese gehörig, eine aus Stettin und eine schwedische, wurden fortgeführt und den übrigen die Takelage genommen. Dann schickten die Freibeuter einen Trompeter vor die Stadt. Es kamen die Rathsherrn Antonius Schwetkow, Joachim Zastrow und Martin Venckow heraus und knüpften Unterhandlungen an, die im Ostfruge beim Biere geführt wurden ¹⁾. Die Abgesandten baten um Vorzeigung der Bestallungen der Danziger, um Rückgabe des den Bürgern der Stadt gehörigen Gutes und des Geschützes und um Unterlassung weiterer Feindseligkeiten, namentlich um Schonung des Viehes und der Gänse auf der Weide. Sie boten auch Lieferung von Proviant gegen billige Bezahlung an. Man scheint sich leidlich freundschaftlich getrennt zu haben und es ist anzunehmen, daß die Danziger, wie sie nachher behaupteten, einige der eroberten Geschütze sofort zurückgegeben haben. Im Uebrigen zogen sie aber mit ihrer Beute ab und ihre Angaben, die sie machten, als sie sich in Danzig verantworten sollten, sie hätten alles Bürgergut zurückgegeben und sich mit Rügenwalde vollständig vertragen, nur fremdes Gut im Werthe von 1103 fl. poln. 12 Groschen mitgenommen und bei der Plünderung hätten die mündlichen Fischer wacker geholfen, erwiesen sich als unwahr. Auf nicht auflärbare Weise kamen auch die Rügenwalder bei diesem Ueberfalle in den Besitz einiger Stücke des den Freibeutern gehörigen Geschützes ²⁾. Geschädigt waren bei dem Ueberfalle viele rügenwaldische Kaufleute und Schiffer, namentlich aus den Rathsfamilien Schwetkow, Zastrow, Maes, Schulte, Gemlin, Wollin, Brede und Heitke; ferner fremde pommersche und ausländische Kaufleute, von denen allein die Stettiner Caspar Schulte, Paul Titmann, Thomas Lamprecht und Michael Garne ihren Schaden auf 1000 Rthlr. angaben.

Der Rath sandte sofort Abgeordnete an Herzog Barnim nach Stettin und auf Kosten der Hafenkasse reiste der Kammerer Schulte nach Danzig, um dort Beschwerde zu führen. Barnim erließ am 2. September an die Landvögte und Schloßhauptleute der Umgegend den Befehl, die Folge aufzubieten und den Freibeutern mit Waffen-

¹⁾ Hof. Reg. 1568/69: 9 M. 7 fl. vor ber so de geschieden des rades sampt den dancker freibuteren vordrunken. 1 M. 8 fl. vor ber so wp de ost sibe gebaleth. 1 M. 15 fl. vor mith broth so do juluest dorch de freibuter vorkereth wurth. ²⁾ Man möchte glauben, die Danziger hätten die Geschütze aus Versehen stehen lassen oder falsch zurückgegeben. Durch eine Heldenthat haben sie die Rügenwalder sicher nicht erlangt, eine solche würden sie dem Herzoge gegenüber schon ins rechte Licht gesetzt haben.

gewalt entgegenzutreten. Außerdem verbandte er sich schriftlich bei den königlich polnischen Commissarien für Preußen und Pomerellen zu Danzig, bekam aber unter dem 7. September den Bescheid, die Auslieger hätten schwedische Schiffe in den rügenwaldischen Hafen verfolgt und die Rügenwalder, die den Feinden der Krone Polen vielen Vorschub geleistet hätten, müßten es sich selber zuschreiben, „wo vielleicht von den königlichen Ausliegern etwas unfreundlich mit ihnen gebahret, wie dann inn solchen fällen leichtlich die maß kan überschritten werden.“

Die Kaufleute und Schiffer von Rügenwalde hatten inzwischen bei Barnim die Erlaubniß nachgesucht, danzigische Güter in Beschlag nehmen zu dürfen, und da wirklich zwei Danzigern gehörige Schiffe in den Hafen einliefen, befahl der Herzog am 15. September mittels eines Schreibens, das Tag und Nacht durch reitende Boten weiterbefördert wurde, dem Rathe, alle Schiffe und Güter aus Danzig und Lübeck anzuhalten. Die Beschlagnahme wurde auch gegen die beiden Danziger ausgeführt.

Diese gehörten zu einer aus Schweden kommenden, im Uebrigen meist aus rostöckischen und sundischen Schiffen bestehenden Flotte von 29 Fahrzeugen, die in den Tagen vom 6.—14. September in den Hafen gekommen waren¹⁾. Sie waren bei Bornholm von der dänisch-südbischen Flotte gejagt und ein sundisches Schiff auch auf der Rhede von Rügenwalde genommen worden. Der neue Besuch im Hafen und der herzogliche Befehl zur Gegenwehr kamen auf dem Schlosse und im Rathhause sehr ungelegen. Die fremden Kaufleute, von denen einer den Werth seiner Waaren bei der Verzollung auf 1000 Rthlr. angab und deren Waaren nach der wohl übertriebenen Schätzung des Hauptmanns Ramel zusammen mehrere 100 000 fl. werth waren, brachten ihre Güter zum Theile in der Stadt in Sicherheit. Die feindliche Flotte befand sich in der Nähe des Hafens und es verlautete, daß die Dänen trotz des Widerspruchs der Lübecker beabsichtigten, vor die Münde zu kommen und Herausgabe der aus Schweden stammenden Güter zu verlangen oder die Münde in Brand zu stecken, Güter und Schiffe mit Gewalt zu nehmen und den Hafen zu versenken. Einige feindliche Schiffe, die rügenwaldische Matrosen an Bord hatten, holten nämlich Probiant von der Münde und dadurch wird des Vorhaben der Dänen bekannt geworden sein. Wirklich kamen auch am 15. September 6 Schiffe vor den Hafen und wie es scheint, fand ein kleiner Geschützkampf statt; denn später behaupteten

¹⁾ Am 11. liefen 11, am 13. 7 Schiffe ein.

rostockische Kaufleute, sie zumeist hätten mit ihren Schiffsgeschützen die feindlichen Pluken abgehalten, der Hauptmann und die Rügenwalder hätten wenig dabei gethan. Von mehr Nutzen war es aber jedenfalls, daß sich an dem genannten Tage ein heftiger Sturm erhob, der längere Zeit andauerte und die Feinde zwang, die hohe See aufzusuchen; sie drohten aber wiederzukommen. Der Rath befragte nun seine Bürgerschaft: die verhältnißmäßig wenigen Kaufleute waren für Segenwehr, die anderen Gilden und die Gewerke antworteten aber, für des Herzogs und der Stadt Eigenthum wollten sie Leib und Leben einsetzen, aber nicht für die Güter der Schotten, Schweden, Lübecker, Danziger und anderen fremden Kaufleute. Daraufhin kam es im Rathe selber zu keiner Einigkeit, man war beinahe entschlossen, die fremden Güter herauszugeben und schrieb sehr kleinmüthig an den Herzog mit der Bitte, den Handel mit Schweden ganz zu verbieten.

Noch weniger Vertrauen hatte Ramel. Auf dem Schlosse waren nur drei Knechte und weder Pulver noch Blei vorhanden, womit sollte er Widerstand leisten? Er schrieb denn auch einen ausführlichen Bericht nach Stettin und schilderte eingehend die Verhältnisse und Vorfälle in der Stadt. Er meint sehr verständig, das Landaufgebot würde bei einem plötzlichen Ueberfalle von der See aus doch zu spät kommen und mit Reitern könne er gegen Schiffe nichts ausrichten. Zudem könne kein Mensch aus der Stadt ziehen, ohne von der Münde gesehen zu werden. Die Rügenwalder seien neulich schon ausgerissen und die schlecht bewaffneten Bauern würden nicht besser Stand halten. Als die 6 Schiffe kürzlich vor die Münde gekommen seien, wären die fremden Kaufleute in die Stadt gelaufen und hätten ihre Güter draußen im Stiche gelassen. Die „fremdbden Kaufgeselleken“ würden immer „die Nase aus deme Rauche“ ziehen und die Einheimischen „in der Suppen sitzen“ lassen. Ramel war böse auf die rügenwaldischen Abgeordneten, die den Befehl vom 2. September ausgebracht hatten, und schreibt in einem Briefe an einen Verwandten, das seien die Ersten gewesen, die beim Ueberfalle der Danziger davongelaufen wären.

Da traten noch neue Verwickelungen hinzu. Bei dem großen Sturme, der am 17. September einige Häuser in der Stadt einstürzte oder stark beschädigte, strandeten in der Nähe von Rügenwalde mehrere Schiffe: ein dänisches Kriegsschiff unter Kapitän Thomas Bagge bei Glesin und am 21. September je ein Schiff bei Witte und am städtischen Weststrande. Das zweite gehörte nach Rostock, war von den Dänen gekapert und auf den geborgenen Theil der Ladung machten sundische Kaufleute Anspruch. Das dritte Schiff

gehörte Lorenz Runge zu Treptow a. N.; es war während weniger Tage zuerst von einer Pinke des dänischen Hauptmanns auf Bornholm genommen, dann von schwedischen Schiffen wieder befreit und endlich von zwei libischen Kauffahrern zurückerobert und dem dänischen Hauptmann zurückgegeben worden. Runge behauptete, die Dänen hätten sein Volk über Bord geworfen und verlangte vom Rathe die Verhaftung der Thäter im Betretungsfalle, wollte natürlich auch die geborgene Ladung heraushaben, die der Rath zur Sicherheit hatte in die Marienkirche schaffen lassen. Kapitän Bagge erschien ebenfalls in Rügenwalde und verlangte die Güter, merkte aber bei seiner Verhandlung mit Kamel, daß die rügenwaldischen Kaufleute und Schiffer so sehr auf schwedischer Seite standen, daß, wie er an den Herzog schreibt, „mir nicht geraten sein wolte, mich darselbst von e. f. g. haufe zue weit zuuertthuen“. Auch wegen dieser gestrandeten Güter fragten Hauptmann und Rath bei Bärn im Verhaltungsmaßregeln an.

Der Herzog handelte entschieden und wie der Erfolg lehrte, richtig. Er schickte einige Rätthe nach Rügenwalde, die von den Verhältnissen in Stadt und Hafen Kenntniß nahmen ¹⁾. Er befahl am 2. Oktober den Edelknechten Hans Schwabe und Michael Glasenapp, sich nach Rügenwalde zu begeben, aus den nächsten Städten Hafenschützen und Geschütz dorthin zu ziehen und dem Hauptmannne zur Seite zu stehen. Der Landvogt Jürgen Kamel bekam die Anweisung, sich mit der Ritterschaft der Landvogteien Stolz und Schlawe bereitzuhalten und ebenfalls zusammen mit dem Landvogte Klaus Puttkamer nach Rügenwalde zu gehen und die Zwistigkeiten im Rathe und der Gemeinde im Sinne kräftigen Widerstandes auszugleichen. Dem Rathe und dem Hauptmannne befahl Bärn, nichts herauszugeben, Tag und Nacht Wache halten zu lassen und um den Andrang fremder Kaufleute zu hemmen, von deren Waaren noch einen besonderen Zoll von 5 % des Werthes zu erheben. Die letztgenannte Maßregel rief vielen Widerspruch hervor, z. B. von Seiten des Rathes von Rostock ²⁾.

Jürgen Kamel und Puttkamer verhandelten mit Rath und Bürgererschaft und erlangten das Versprechen pflichtschuldiger Gegenwehr; sie ließen aus Stolz einige Stücke groben Geschützes kommen

¹⁾ Nach Ausweis des Haf. Reg. „verthat“ der Rath an zwei Tagen mit den „Herrn Rätthen“ auf der Münde Einiges. ²⁾ Mit einem der im September aus Schweden einkommenden Schiffe hatte dem in Greifswald studirenden Thuro Viehle seine Mutter seinen Wechsel in 6 Last Nsemund geschickt; Bärn erließ ihm auf seine Bitte die neue Zollabgabe.

und am Strande Schanzen aufwerfen. Schwabe und Glafenapp konnten am 14. Oktober berichten, das Heranziehen von Hafenschützen sei nicht nöthig, da bei dem fortdauernden stürmischen Wetter in diesem Herbst kein Ueberfall mehr zu befürchten sei. Wirklich wurde die Schifffahrt schon am 8. December geschlossen und erst gegen Ende des März 1569 scheint der Hafen wieder eisfrei gewesen zu sein; im Winterlager blieben viele Schiffe dort liegen.

Noch im September hatte Barnim den Statthalter des Stiftes Gammin, Henning v. d. Wolde, und Andreas Borcke zu Regenwalde nach Danzig geschickt, um wegen des Ueberfalls der Münde Schadensersatz zu fordern. Sie berichteten am 26. September von dort, daß die polnischen Kommissarien die Freibeuter zwar nicht bestrafen wollten, aber folgende Vergleichspunkte angenommen hätten: den Rügenwaldern sollte ihr Geschäft und allen geschädigten pommerischen Unterthanen ihr nachweisliches Eigenthum zurückgegeben oder dessen Werth erstattet werden; dagegen sollten die Rügenwalder das Geschäft der Auslieger herausgeben und in Rügenwalde sollten, vorbehaltlich der Zustimmung des Herzoges, alle fremden Waaren arrestirt werden, damit diejenigen, mit denen Unterschleif geschehen, eingezogen werden könnten und jeder fernere Unterschleif vermieden würde. Ueber die Ausführung dieses Vergleichs begannen nun endlose Verhandlungen, bei denen die Polen durch allerhand Winkelzüge ihre Verpflichtungen zu umgehen suchten.

Zunächst schickten im Anfange des Octobers die Kommissarien den Instigator fisci Gregor Wendt aus Danzig nach Rügenwalde und beanspruchten, daß unter dessen und des Rathes Siegel alle aus Schweden und Narwa stammenden Güter arrestirt würden, mit der Drohung, daß der König von Polen die Stadt für den aus der Weigerung hervorgehenden Schaden verantwortlich machen würde. Der Rath fragte bei Barnim an und Wendt wurde, wie er meinte mit Gefahr seines Leibes und spöttischen und höhnischen Worten, abgewiesen. Dann folgten wieder schriftliche Verhandlungen, wobei Barnim den Kommissarien vorhielt, die beschlagnahmten danzigischen Güter seien zum Zwecke des Beweises angehalten, daß die eigenen Unterthanen der Verblindeten Handel nach Schweden trieben; wenn der Fiskal gegen die Eigenthümer jener Güter vorgehe, sollten sie herausgegeben werden. Jede Beschlagnahme schwedischer Güter lehnte der Herzog ab.

Während dessen ging auch der Streit wegen der geborgenen Güter weiter. Barnim gab im October so weit nach, daß er anordnete, alle ursprünglich dänischen Güter sollten dem Kapitän Bagge gegen Bergegeld ausqaantwortet werden, die übrigen aber den wirklichen

Eigenthümern. Und obwohl im November König Friedrich II. von Dänemark den Schiffshauptmann Schvester Francke mit einem von ihm selber vollzogenen Schreiben an den Rath schickte und Herausgabe der in der Kirche untergebrachten Güter forderte, wies Barmim den Rath an, die Forderung abzulehnen.

Mit den polnischen Commissarien wurde endlich auf den 30. Januar 1569 eine Tagfahrt in Rügenwalde vereinbart, auf der über die Ausführung des Vergleiches Beschluß gefaßt werden sollte. Polnischer Abgeordneter war Gregor Wendt, Barmim hatte den Hauptmann Marx Ramel und den Dr. Hiob Steinorth mit der Vertretung beauftragt: sie hatten Befehl, auf vollständiger Entschädigung der Pommeren aus dem Vermögen oder der Besoldung der Freibeuter oder aus den arreſtirten danzigſchen Gütern zu bestehen und ohnedem Letztere in keinem Falle herauszugeben. Der Verlauf der Verhandlungen ist für alle Betheiligten so bezeichnend, daß er genauere Mittheilung verdient. Die pommerſchen Abgeordneten waren rechtzeitig zur Stelle. Nachdem sie zwei Tage lang auf die Polen gewartet hatten, wollte Dr. Steinorth abreisen, ließ sich aber durch Bitten des Rathes erweichen und blieb noch einige Tage. Endlich am fünften Tage kamen die Polen, 12 Personen in zwei Schlitten, unter Bedeckung von zwei Reſſigen an. Am folgenden Morgen um 8 Uhr traten die Abgeordneten auf dem Rathhauſe zuſammen. Wendt trug zuerſt langathmige Beſchwerden über die Begünſtigung der Feinde Polens durch Rügenwalde vor, beſonders über den Handel nach Schweden und Narwa, ſtellte den Ueberfall auf die Münde im Sinne der Auslieger dar und gab zu verſtehen, daß der König von Polen den Rügenwaldern aus beſonderer Gnade ihr Geſchick und ihre Güter zurückgeben wolle. Er verlangte aber, daß ihm vorher in Rügenwalde die danzigſchen Güter überantwortet und die Rügenwalder ihr Eigenthum in Danzig eidlich erhärten und dort in Empfang nehmen ſollten. Die Pommeren wollten über den Ueberfall nicht diſputiren und meinten, was freilich ſtark an das bekannte Sprichwort von den Nürnbergern erinnert, der Herzog hätte die Freibeuter eigentlich an die Bäume hängen laſſen ſollen; ſie verlangten ſofortige Entſchädigung nicht nur der beraubten Rügenwalder, ſondern auch der anderen pommerſchen Unterthanen aus Stettin und Greifswald. Ueber dieſe Vorfragen ſtritt man ſich bis Mittag und ſetzte dann um 2 Uhr die Verhandlung fort. Wendt beſtand darauf, daß nur Rügenwalder entſchädigt zu werden brauchten und dieſe vorher in Danzig ſchwören müßten, und wollte wenigſtens die danzigſchen Güter inventariſiren dürfen. Ramel und Steinorth traten mit den Kaufleuten der Stadt in Beſprechung.

Diese hatten schon früher Verzeichnisse ihrer Verluste, die sie vor dem Rathe beschworen hatten, eingereicht und wollten von der Leistung eines unbekanntes Eides in Danzig nichts wissen. Am Morgen des folgenden Tages, eines Sonnabends, begannen um 8 Uhr die Besprechungen von Neuem, bewegten sich im alten Geleise und brachten keine Einigung; die Pommern führten eine sehr scharfe Sprache und drohten mit Maßregeln der Wiedervergeltung. Am Sonntag dauerten die Verhandlungen in schriftlicher Form fort und man bemühte sich vergeblich, über eine Norm des noch zu leistenden Eides einig zu werden. Am Montag brachen die Pommern die Verhandlungen ab, Steinorth fuhr von dannen und ließ die Polen sitzen.

Jetzt setzten wieder Versuche ein, in Polen zum Ziele zu kommen, und nachdem noch im Winter den Rügenwaldern ihre Schuten, ihr Geschütz und 4 Fuder von den Freibeutern nicht verkauft, beim Ueberfall geraubten Weines zurückerstattet waren, gelang es dem Abgesandten des neuen Herzogs Johann Friedrich, Henning v. d. Woide, endlich auf dem polnischen Reichstage zu Lublin am 28. Juli 1569 folgenden Vertrag zu Stande zu bringen:

1. es sollen alle bei dem Ueberfalle geschädigten pommerschen Untertanen entschädigt werden;
2. Wendt soll die Entschädigungssumme nach Rügenwalde bringen und beim Rathe hinterlegen, in seiner Gegenwart sollen die Geschädigten, die noch nicht geschworen haben, vor dem Rathe ihre Eigenthumsansprüche eidlich erhärten und zugleich schwören, daß sie wegen ihrer Güter mit keinem polnischen Untertanen Durchstecherei getrieben hätten. Darauf soll das Geld vertheilt und falls es nicht reicht, sollen die Ansprüche aus den arrestirten danzigischen Gütern befriedigt werden;
3. die Rügenwalder liefern das Geschütz der Auslieger aus;
4. der Rath ist Wendt bei Inventarisirung der danzigischen Güter behilflich und überantwortet sie ihm, soweit sie nicht zur Befriedigung der Geschädigten nöthig sind.

Am 8. November 1569 traten wieder Abgeordnete der Parteien in Rügenwalde zusammen und den geschädigten dortigen Kaufleuten wurden 963 fl. 31½ Gr. poln. baar erstattet, während sie sich in Höhe von 456 fl. 19 Gr. poln. aus den danzigischen Gütern befriedigen sollten. Der Vergleich wurde demnach erfüllt und das zielbewußte Vorgehen der pommerschen Regierung hatte seine Früchte getragen.

Der nordische Krieg endete durch den Frieden von Stettin vom 13. December 1570, in dem den pommerischen Städten von dem neuen Könige von Schweden Johann II. die alten Handelsrechte zugesichert wurden.

4. Kapitel. Unter Barnim XII.

Neue Theilung Pommerns. — Johann Friedrich hält in der Stadt einen Landtag ab. — Sein Verhalten zu ihr. — Barnim XII. Landesherr. — Streit mit Schlawe. — Barnims Hofhalt. — Uebergriffe der Stadt bei der Fischerei. — Barnims Anordnungen bezwugen und in Sachen der städtischen Verwaltung. — Der Brand von 1589. — Wiederherstellung der Marienkirche. — Kirchliche Zänkereien. — Wiederherstellung der verfallenen Georgenkirche. — Herzogliche Verordnung wegen der Jagd.

Noch vor Beendigung des nordischen Krieges verzichtete Barnim XI. im Februar 1569 auf die Regierung zu Gunsten seiner fünf Großneffen. Auf dem im Mai abgehaltenen Landtage zu Wollin wurde vereinbart, daß Johann Friedrich, seit 1556 Bischof von Cammin, und Barnim XII. den Ort Stettin, Ernst Ludwig und Bogislaw XIII. den Ort Wolgast erhalten, Kasimir IX. nach Barnims XI. Tode Bischof werden sollte. Barnim und Bogislaw wurden aber nicht zur Mitregierung berufen, sondern ihren Brüdern als apanagirte Prinzen mit möglichem Nachfolgerechte zugewiesen.

Damit begann für unsere Stadt ein bis 1622 dauernder Zeitraum, in dem sie zur Apanage nicht regierender Herzöge gehörte und deren Residenz bildete. Im Juli 1569 schlossen nämlich die fürstlichen Brüder den Erbvertrag von *Jasenitz*. Barnim XII. bekam als Abfindung Stadt und Amt Rügenwalde, die Abtei Bütow, das Land Bütow und die Stadt Janow, mußte sich aber vorläufig bis zum Tode des alten Barnim mit Bütow begnügen, da Johann Friedrich die Einkünfte der anderen Landestheile so lange nicht entbehren konnte. Den apanagirten Prinzen standen in ihrem Gebiete vollkommene landesherrliche Hoheitsrechte zu, jedoch unter Vorbehalt der Einheit des Herzogthums nach Außen hin, in landständischer Beziehung und in Betreff der Zuständigkeit der Hofgerichte. Daher wurden in den nächsten 50 Jahren die Privilegien der Stadt nicht mehr von dem regierenden Herzoge, sondern von ihrem engeren Landesherrn bestätigt. Der Letztere sprach von Rügenwalde als von „unserer Stadt“, während z. B. Schlawe immer beim regierenden Herzog „unsere Stadt“ hieß.

Die unmittelbare Herrschaft Johann Friedrichs dauerte nur kurze Zeit. Auf den 4. Februar 1571 schrieb er einen Landtag nach Mügenwalde aus, der am 5. Februar zusammentrat und am 10. verabschiedet wurde. Der Herzog und seine Råthe waren anwesend. Die Stånde hatten sich auch — wie immer — mit den Beschwerden der Stådte zu befassen: über das Bierbrauen und den Handel des Adels, die Ausföhrung von Brenn und Bauholz und von Vieh außer Landes, die Versperrung der Ströme, die Vorkåuferei von Fischen, den Handel der Schotten und die Mårkte auf Dörfern, die Ueberlastung bei der Landesfolge, den Landessteuern und Paffzöhen, den Mangel an Dienftboten, die Ausschließung der Bürgerlichen aus dem Domkapitel und den Jungfrauenklöstern auf dem Lande. Mügenwalde insbesondere hatte zu klagen über Versperrung der Wipper und Grabow, das Brauen auf den Amts-dörfern und den Seehandel vom Amtsstrande aus, wobei die bekannten Dörfer, die Krummel zu Müddel und die Puttkamer zu Viehke beschuldigt wurden, endlich — in derselben Weise wie die großen Seestådte früher Mügenwalde selber beschuldigten — über die Anfertigung zu kleiner Tonnen in den Landstådten Pölkow und Rummelsburg 1).

Auch im Sommer und Herbst 1571 weilte Johann Friedrich in der Stadt. Råthmend erzåhlte man noch lange, daß er ein gerechter Herr gewesen. Als er eines Tages im jårshagenschen Walde jagte, lag der Rath zu gleicher Zeit im angrenzenden Stadtwalde der Jagd ob. Die Bürgermeister Martin Lentzow und Peter Schulte hatten zwei Rehböcke erlegt. Da kam ein herzoglicher Jåger und wollte sie wegnehmen, erhielt aber den Bescheid, er solle die Rehböcke hången lassen oder er solle ein Stück vom Knebelspieße zu sehen kriegen. Jener beklagte sich sofort bei Johann Friedrich; der wies ihn aber mit den Worten ab, welcher Teufel ihm denn befohlen habe, einem Andern von seinem Grund und Boden das Seine zu nehmen: hätte er darüber etwas bekommen, so hätte er es mögen behalten; ihm würde es auch nicht behagen, wenn ihm Jemand sein Eigenthum nähme 2). Nicht so entgegenkommend war der Herzog in einem anderen Falle. Am 17. November 1572 braunte die Windmöhle in Grunpenhagen ab und der Rentmeister unterfragte auf landesherrlichen Befehl den vom Rathe angeordneten Rentbau. Dieser suchte nun zu beweisen, daß er seit Menschengedenken im ruhigen Besitze der Möhle gewesen sei, die schon beim großen Sturme von 1497 umgeweht und neu aufgebaut sei und deren „rudera von damals in perpetuum me-

1) St. N. P. I Tit. 94 Nr. 49. 2) St. N. P. II Tit. 36 Nr. 41.

moriam aufgehoben und noch vorhanden seien. Der Herzog war damit nicht zufrieden und verlangte bländigeren Nachweis der Mühlen-gerechtigkeit, da die Grubenhügener früher auf der fürstlichen Mühle gemahlen hätten ¹⁾. Sein Nachfolger scheint den Neubau gestattet zu haben.

Nachdem der alte Barnim am 2. Juni 1573 gestorben war, kam Barnim XII in den Besitz seiner ganzen Apauage. Er war noch unvermählt, weilte häufig außer Landes und hielt sich zunächst nur vorübergehend in Rügenwalde auf. Am 25. Februar 1575 bestätigte er dort die Privilegien der Stadt und verlieh ihr am 15. März d. J. das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln; 1576 gab ihm die Stadt ein Gastmahl, wobei die Kaufleute Gilde das Wildpret bezahlte. In diese Zeit fällt ein Streit mit der Stadt Schlawe, mit der doch sonst, ebenso wie mit Stolp, stets ein freundschaftliches Zusammengehen stattfand. Der dortige Rath hatte 1577 bei seiner Schindemühle eine neue Schleuse gebaut, die nach Ansicht des rügenwaldischen Rathes die Flößerei auf der Wipper hinderte, und man war außerdem uneinig über die Schleusenabgaben. Eine Kommission verglich die Städte dahin, daß Schlawe die Schleuse in der Art erweitern sollte, daß Bau- und Brennholz durchgeschloßt werden könnte, und daß das von Rügenwaldern gekaufte Holz dem der Stadt Schlawe zustehenden Vorkaufsrechte auf alles durchgeschloßte Holz nicht unterliegen solle, während Rügenwalde sich verpflichtete, den Schleusendienern für einen „Fluß“ Bauholz 1 Kub. fl., für einen „Fluß“ Brennholz 1 fl. Trinkgeld zu geben ²⁾.

Barnim XII verheirathete sich 1582 mit Anna Maria von Brandenburg und schlug dauernd seinen Sitz auf dem Schlosse auf. Er stand im Allgemeinen in gutem Einvernehmen mit der Stadt und galt für einen leutfeligen Herrn, der dem Rathe sein Jagdgeräth lieh und an den Ereignissen in der Stadt Antheil nahm; so geleitete er 1597 mit seiner Gemahlin den verstorbenen Kammerer Jakob Wolfin zu Grabe. Als er im Juli 1584 die fürstliche Ziegelei von Buckow nach Rügenwalde verlegte, räumte ihm der Rath ohne Anstand dazu einen Platz vor dem Steinhore ein, indem er sich allerdings das Eigenthum am Grund und Boden für den Fall der Aufhebung der Ziegelei vorbehält; der Herzog versprach dagegen, im Ziegelewerte Niemandem zum Schaden der Stadt Zuflucht zu gewähren und zu gestatten, daß der Rath flüchtige Uebelthäter dort verhaften dürfe. Dem Gewerbe der Leineweber verlieh Barnim 1598 Bannrechte für

¹⁾ St. U. P. I Lit. 73 Nr. 9. ²⁾ Rüg. Dep. Lit. I Sect. 1 Nr. 77.

die eine Meile im Umkreise der Stadt belegenden Amtsdörfer. Auch seine Beamten, der Hauptmann Georg Below, der Landrentmeister und Sekretarius Magnus Finke, der Rentmeister Kaspar Willerbeck standen in freundschaftlichem Verhältnisse zu dem Rathe. Des Herzogs Hofhalt war nicht groß, denn ungleich seinem Bruder Johann Friedrich war er ein sparsamer Herr und in Sachen seiner Einkünfte empfindlich. Als ihn die Stadt durch einen Eingriff in seine Fischereigerechthame kränkte, wurde er ernstlich böse und sie hatte Angelegenheiten und Schaden davon.

Der Rath hatte nämlich 1562 noch zu des alten Barnim Zeiten den Mündischen eine neue Rolle gegeben und darin festgesetzt, daß die Fischer sich mit ihren Netzen von den Haken, als welche die Spitzen der an der Flussmündung in die See hinaus gebauten Bollwerke angesehen wurden, bei 10 Mk. Strafe so weit zurückhalten sollten, „als man mit einem Handtheißl außwerfen kann“ ¹⁾. Außerdem war es seit alter Zeit Sitte gewesen, daß der Rath jährlich im Sommer am Strande in einiger Entfernung von beiden Bollwerken Lachsmarken ausstrecken ließ; durch sie wurde für die Zeit von Johannis bis Michaelis der Abstand bezeichnet, den die Fischer mit ihren Netzen von der Mündung halten sollten, um das Eingehen des Lachses nicht zu verhindern. Im Laufe der letzten Jahre waren diese Vorschriften aber in Vergessenheit gerathen und nicht nur die Mündischen, sondern auch die Rathsverwandten, Hasenherren und andere vornehme Bürger setzten ihre Lachsstränge und Garne dicht an die Bollwerke, versperrten wohl gar damit den Flußeingang. Besonders die Kaufleute Georg Schweißkow und Lukas Lowe gingen weit hierin. Dadurch wurden die Erträge des herzoglichen Lachsfanges bei dem Schlosse stark einträchtig, so daß die Beamten, deren Erinnerungen keine Beachtung fanden, 1587 den Schaden auf 500 Rthlr. berechneten. Hierüber gerieth Barnim in äußersten Zorn und drohte der Stadt mit seiner höchsten Ungnade und harten Strafen, ließ auch mehrere mündische Fischer gefangen setzen. Der Rath hatte kein Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache, sondern kroch zu Kreuze, wie es in dem fürstlichen Bescheide heißt, den Barnim in eigener Gegenwart durch die Schloßbeamten dem versammelten Rathe und ganzen Gemeinde am 8. Januar 1588 verkünden ließ. Inhalts dessen war der Herzog besonders böse über die Verletzung des Huldigungseides, durch den der Rath sein Bestes zu befördern gelobt hatte, über die eigenmächtige Begriffsbestimmung der „Haken“ als der Spitzen der Bollwerke, über

¹⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 81 u. Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 2.

das sonderbare Längenmaß des Weilwurfes und den Versuch, eine Erweiterung der alten Privilegien der Stadt durch Ersetzung nachzuweisen. Er behauptete, daß, da er „ad instar imperatoris Romani“ herrsche, seinen Rechten gegenüber keine Verjährung Platz greife, behielt sich die Einforderung von Geldstrafe und Schadensersatz vor und ordnete die Streitfrage in folgender Weise: für Abmessung des Fischschonbezirks vor der Mündung sollte die Länge eines Hafengarnes maßgebend und Uebertreter in 25 Rthlr. Strafe verfallen sein; die gefangenen Fischer sollten ebenso wie alle derzeitigen und künftigen Einwohner der Münde einen Eid dahin leisten, daß sie den Schonbezirk achten und Rathsverwandte und andere Bürger, die dort fischen würden, dem Hauptmanne oder Rentmeister ungesäumt anzeigen würden; die mündische Rolle sollte dieser neuen Verordnung entsprechend geändert werden. Ferner verbot der Herzog jede Fischerei stromabwärts von der Schloßschleuse und in der Altow bei 10 Rthlr. Strafe; nur wenn Bürgermeister und Rath oder die Hafenherrn in Amtsgeschäften auf der Münde wären und dort speisen müßten, sollten sie zu jeder Mahlzeit einmal mit dem Garne im Strome ziehen lassen dürfen. Ferner sollten alle Gänse unterhalb der Schleuse verboten und den Mündischen preisgegeben sein, dagegen dem Rathe der Halsang im Todten Wasser bei Herbstzeiten unbenommen sein, jedoch unbeschadet des Ablaufs des Wassers von den petershagenschen Wiesen. Um „seinen fürstlichen Ernst“ zu beweisen, benutzte der Herzog die Gelegenheit, Mängel im Stadtwesen zu rügen. Er beklagte es, daß die Bürgerkinder wenig zum Studium angehalten, sondern allein „zur Schifffarth vnd groben Arbeit gewehnet“ würden und daß die Stadt mit Schulden belastet sei und daher in „üzigen geschwinden geschelichen Leufften“ nicht für ihre Befestigung und Wehrhaftigkeit Sorge. Um dem abzuhelfen und Beneficia für das Studium der Jugend im neuen Pädagogium in Stettin oder anderswo zu schaffen, sollte der Rath sparsamer wirtschaften, die Hofherren namentlich sollten das unnöthige Zehren auf den Ackerwerken und Stadtdörfern abstellen und Kämmerer, Hafenherrn und Hofherren ihre Register nach einem ihnen übergebenen, nach Titeln geordneten Muster führen. Auch die Gewerke wurden angewiesen, die Küsten, Fischgelder und andere Unkosten abzuschaffen und an deren Stelle Geld zu gemeinnützigen Zwecken, Beneficien und Ausstattung armer Wägdlein und Waisen zu sammeln. Schließlich verlangte der Herzog, die Stadt solle einen dritten Prediger anstellen und ihm freie Wohnung, zwei Grenzen Holz und Kirchenader geben; er versprach, die 40 Rthlr., die der Capellan Andreas Matthias aus der fürst-

lichen Kammer erhalten habe, diesem dritten Geistlichen weiter zu zahlen.

Aus allen diesen üblichen Anordnungen wurde nicht viel. Die Stadtverwaltung blieb die alte und, wenn man die Register vielleicht auch etwas übersichtlicher einrichtete, so wurde die Wirthschaft nicht sparsamer. Beneficien wurden nicht gestiftet und erst im Anfange des 17. Jahrhunderts von privater Seite damit begonnen. Dagegen ließen wieder mehr vornehme Bürger ihre Söhne studiren und mehrere liehen zu diesem Zwecke Geld aus dem Reichen Kasten. Einen dritten Geistlichen berief der Rath 1599, noch vor Johann Friedrichs Tode und Barnims Regierungsantritte, in der Person des Joachim Völker, gab ihm Wohnung in der alten Schule, Holz und ein geringes Gehalt, das der Reichen-Kasten und mehrere Zünfte aufbrachten. Als Völker aber 1607 ein Pfarramt erhielt, ließ man die Stelle wieder eingehen.

Die vorbehaltene Strafe hat der Herzog schwerlich eingefordert, da die Stadt am 4. Juli 1589 von einem schweren Unglücke betroffen wurde. Es brannten die Pfarrkirche, ein bedeutender Theil der Stadt und eine Anzahl von Schenkhöfen vor dem Wippertthore nieder. Leider sind wir über Ursprung und Umfang der Feuersbrunst nicht weiter unterrichtet, doch muß die Zahl der betroffenen Bürger nicht klein gewesen sein, da die Kirche vielen Schuldnern die Zinsen eines Jahres nachließ. In der Marienkirche gingen bei dem Brande die meisten Andenken des Mittelalters verloren. Ueber die Wiederherstellung sind in den Kirchenregistern manche Nachrichten aufbewahrt. Zwar war die Kirche bis 1599 genöthigt, ausstehende Forderungen einzuziehen und mußte auch ein Darlehn von 100 fl. aufnehmen, um die neue Kupferbedachung des Thurmes bezahlen zu können. Aber noch waren die vorhandenen Mittel so reichlich, daß 1603 die Vermögensverwaltung wieder im alten Zuge und die Schuld abgezahlt war. Eine neue Orgel wurde 1597 gebaut und der äußere und innere Schmuck bis 1612 vollendet. Auf das Dach der Kirche kam ein mit einer Uhr versehenes, mit Blei gedecktes Chorthürmchen, auf die Spitze des großen Thurmes ein „Drummeterstuell“. Die Umfriedung des Kirchhofes, das Kirchenglind, wurde mit einem gewölbten Eingangsthore versehen, das mit vier Windfahnen mit Kreuzen und zwei in Oelfarbe und Gold gemalten fürstlichen Wappen verziert war; die Thorflügel hatten kupferne Knöpfe. In der Kirche hingen zwei Kronen, die neue Kanzel zeigte das Wappen des Landesherrn, die Thüren, von denen die eine die goldene hieß, waren bemalt, der Chor ebenfalls mit Malerei, den Bildern des Salvators und der 12 Apostel geschmückt. Der neue Altar war besonders kostbar: auf

„guediges vnd einstendiges begeren“ des Landesfürsten wurde dazu eine von dem herzoglichen Bereiter Christoph Feuchler der Kirche vermachte Summe von 146 fl. verwandt, er war mit Schnitzwerk und vergoldetem Rahmen geziert, das Altarbild mit Flügeln war ein Werk des in der Stadt wohnenden Malers Joh. Adolph Hackfurth, der dafür 400 Mk. bekam. Von den Nebenräumen der Kirche wurde die Sakristei mit einem neuen Dachstuhl und Holzriegeln versehen, die Ölberei neu eingerichtet und der Bücher halber durch einen weißen Kachelofen heizbar gemacht. Zu dem Aulbaue an der Südseite des Thurmes legte man 1593 den Grund, er diente längere Zeit als Stalkhaus und wurde 1619 zur Kapelle ausgebaut, durch welche der Hof die Kirche zu betreten pflegte.

Herzog Barnim hat gewiß, soweit dies seine Sparsamkeit zuließ, der Stadt bei Beseitigung der Folgen des Brandunglücks beigekommen; bekannt ist, daß er sich bei einigen von ihren Gläubigern, so bei Jürgen Brunnow auf Duagow, für sie verwandte ¹⁾. Einen nachhaltigen Einfluß auf den städtischen Wohlstand hatte das Ereigniß nicht und vorsichtiger wurde man dadurch auch nicht in Beziehung auf die feuergefährliche Anlage der Häuser. Brannte doch schon in der Nacht zum 14. Februar 1592 wieder ein Haus, das des Kaufmanns und Brauers Peter Zastrow, nieder, weil in der Darre Feuer auskam; es war in dem Hause gebraut worden, obwohl es gar nicht als Brauhaus eingerichtet war. Die von Herzog Barnim sofort erlassene Verordnung, das Brauen in nicht eigens dazu bestimmten Häusern solle bei Strafe untersagt sein, wird nicht viel Beachtung gefunden haben.

Der erbitterte Streit, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Pommern zwischen der großen Menge der rechtgläubig-lutherischen Geistlichkeit und einigen im Verdachte des Calvinismus stehenden Amtsbrüdern herrschte, warf seine Wellen auch nach Rügenwalde. Nach Mütralius beschuldigte man schon zur Zeit des Pastors Lorenz Mayer diesen und Andere dort „nicht ohne Ursache der kalvinischen Lehre.“ Als dann Barnim, der in religiöser Hinsicht duldsam war, 1590 veranlaßte, daß der in Stettin und Garz a. O. als heimlicher Calvinist angefeindete Pastor Joachim Trinius als Präpositus nach Rügenwalde berufen wurde, und ihn zu seinem Hofprediger ernannte, entstand heller Zwist. Der lutherisch gesinnte Kapellan Abraham Ribbe nannte 1598 den Erzieher der Kinder des Präpositus einen Calvinisten, worauf sein Vorgesetzter ihn auf der Kanzel heftig angriff. Ribbe bat Barnim XII. um Berufung einer Synode zur Unter-

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 55.

süchtigung des Streitens und mehrerer Irrlehren des Frisius und beschuldigte diesen auch, daß er unbefugt fremde, aus Danzig kommende Kandidaten ordinirt habe ¹⁾. Rath und Bürgerschaft müssen auf Ribbes Seite getreten sein, da Frisius 1599 auf sein Amt verzichtete und vom Reichen-Kasten nur freie Wohnung und ein Deputat (30 Mk., 1 Drömt Roggen, 1 Schwein, 2 Märzschafe, 1 Grenze Holz) erhielt. Er scheint schon 1600 verstorben zu sein, denn in diesem Jahre gewährten die Provisoren seinen Söhnen Joel und Samuel Unterstützung.

Im Ganzen und Großen war die 27 jährige Zeit Barnims XII., während welcher wahrscheinlich das Kollegium der Achtmänner als Vertretung der Bürgerschaft dem Rathe gegenüber eingeführt wurde (das Nähere darüber im IV. Abschnitte), für Rügenwalde ein Zeitraum friedlichen Gedeihens und die Bürger haben es wohl allgemein bedauert, als er nach dem am 5. Februar 1600 erfolgten Tode Johann Friedrichs ungesäumt nach Stettin eilte und die Regierung des Herzogthums stettinischen Orts übernahm. Am Bestattungstage des verstorbenen Herzogs, dem 15. März, läuteten die Glocken den ganzen Tag über. Barnim zog auch den Präpositus Dr. Abraham Ribbe mit sich, an dessen Stelle der Kapellan Andreas Granzin trat.

Zunächst blieb die Apanage noch in den Händen des regierenden Herzogs. In dieser Zwischenzeit wurde in Rügenwalde die alte Kapelle des St. Georgen-Hospitals, die nach der Reformation „fast desolirt“ und baufällig geworden war, wieder hergestellt. Die Provisoren des Armen-Kastens sammelten dazu 1599—1602 milde Beiträge; neue Fenster stifteten dem Kirchlein der Rath, die Schloßbeamten, die früher in Rügenwalde ansässige Familie Richtebot, mehrere Podewilse auf Krangen, mehrere Zünfte und einzelne Bürger ²⁾. Zum Pfarrer wurde der im Oktober 1600 auf Bischof Kasimirs Empfehlung berufene neue Kapellan Johann Titelius, bisher Kantor in Colberg, bestimmt und seitdem blieb dies Amt mit der Stelle des zweiten, später des dritten Geistlichen dauernd verbunden. Bei der Einweihung des Kirchleins am 9. Mai 1603 wurde das „Hl. Instrument vom Fürstlichen Hauße in die Kirche gebracht.“

Als regierender Herzog nahm Barnim in Betreff des der Stadt früher zugestandenen Rechtes auf Ausübung der Niederjagd eine

¹⁾ Wohl. Samml. Nr. 5. ²⁾ Der Altar der Georgenkirche ist neben einigen kirchlichen Geräthschaften eine Schenkung des Bürgermeisters Michael Hofmann und seiner Frau Maria Elisabeth Eichhorn aus den Jahren 1674 und 1692.

andere Stellung ein. Der neue Präpositus Granzin mußte 1601 von der Kanzel das fürstliche Verbot verkünden, Hasen und Enten zu schießen und in der alten und neuen Wipper und der Vitow zu fischen; Zuwiderhandelnde wurden mit Gefängnißstrafe und Verlust der „Köre und Wadegarne“ bedroht. Eine dagegen Verwahrung einlegende Eingabe des Rathes fand keine Beachtung und damit war ein 90 Jahre lang dauernder Streit zwischen Herrschaft und Stadt eröffnet.

5. Kapitel. Die Zeit des Sterbens im Greifenhause.

Kasimir IX. als Landesherr. — Hanfisches. — Rügenwalde kommt an Bogislav XIV. und Georg III. — Deren Hofhalt. — Kirchenvisitation von 1611. — Vortheile und Nachtheile der Hofhaltung für die Stadt. — Streitigkeiten wegen des Jagdrechts. — Georgs Tod. — Bogislavs Vermählung. — Herzog Ulrich. — Neue Ordinanß für die Stadtkirche und Bestellung des dritten Geistlichen. — Kirchenvisitation von 1623 und Streitigkeiten des Rathes mit dem Präpositus.

Im Sommer 1602 trat Barnim seine Apanage an seinen Bruder Kasimir ab, der dafür zu Gunsten seines Neffen Franz auf das Bisthum verzichtete. Kasimir, ein Mann von roher, unfürstlicher Sinnesart, bestätigte am 22. November desselben Jahres in Rügenwalde die Privilegien der Stadt. Er war krank und unvernünftig und baute sich, um seiner Leidenschaft zum Fischefange obliegen zu können, am Strande von Neuhäusen (Neuenhagen) ein Haus.

Eine seiner wenig fürstlichen Handlungen war es, daß er die Führer des colbergischen Volksaufstandes von 1601, Matthias Plantkow und Titus Gbßke, obwohl sie annehmen konnten, daß ihr Handel verglichen sei, in hinterlistiger Weise aufgreifen, auf das Schloß Rügenwalde bringen und dort „ihnen hernacher, da sie zumlich durch den Henker geengstiget worden, auff Urtheil und Recht die Köpfe an Psele stecken“ ließ ¹⁾.

Im August 1603 lag Kasimir schwerer erkrankt auf dem Schlosse und wurde hier von seinem Bruder Barnim besucht; dieser, selbst leidend, verstarb kinderlos nach seiner Rückkehr in Stettin am 1. September 1603. Kasimir verspürte zuerst Lust, die ihm gebührende Nachfolge anzutreten, schleppte sich nach Stettin, verzichtete dann aber auf die Regierung zu Gunsten seines Bruders Bogislavs XIII. und kehrte nach Hinterpommern zurück. Am 10. Mai 1605 starb er erst

¹⁾ Balt. Stud. Neue Folge. Bd. 3 S. 85.

48 Jahre alt nach schwerem Krankenlager zu Neuhausen und wurde in Stettin beigesetzt 1).

Um die Wende des Jahrhunderts machte sich in Rügenwalde ein erhöhtes Interesse an hanfischen Angelegenheiten geltend. Der Kaufmann Joachim Klopman reiste 1596 auf eigene Kosten, zweifellos aber mit Empfehlungsschreiben des Rathes und wohl auch des Landesherrn, an den Hof des Königs Karl von Schweden und „beförderte dort der Stadt Privilegia und Bestes“; aus Dank dafür wurde er kostenfrei in die Kaufleute Gilde aufgenommen 2). Einen hanfischen Konvent der pommerschen Bundesstädte zu Anklam im Jahre 1599 beschiede die Stadt zwar nicht, erklärte sich aber schriftlich. Es war die Zeit, als Lübeck, Stralsund und Danzig sich bemühten, an Stelle des verlorenen Verkehrs mit England und des unsicher gewordenen Verkehrs mit den nordischen Reichen neue Handelsverbindungen mit Rußland und Spanien anzuknüpfen. Die Kaufleute in Rügenwalde, die lange Zeit wahrscheinlich keine Beiträge für die Hanse gezahlt hatten, brachten seit 1603 wieder das Anmuthen auf; im genannten Jahre wurde eine Sammlung deshalb veranstaltet, bei der die Gilde 49½ Mk., das Gewerk der Hölzer 3 Mk., die einzelnen Kaufleute das Uebrige gaben 3). Als dann 1604 zu Lübeck eine engerer Vereinigung der Hansestädte auf 10 Jahre geschlossen wurde, unterzeichnete auch Rügenwalde die „Conföderations Notul“ vom 21. April, die ein Schutz- und Trutzbündniß der Städte gegen äußere und innere Feinde enthielt. Im Jahre 1610 antwortete die Stadt auf eine Einladung zu einem hanfischen Konvente nach Stettin zwar nur schriftlich, aber die Kaufleute Gilde schickte zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zwei Abgeordnete nach Colberg und versandte an andere Bundesstädte Briefe.

Ueber Kasimirs Erbschaft entstand zwischen den vier jüngeren Söhnen Bogislavs XIII. Uneinigkeit. Der damalige Hauptmann Joachim Döppe wird im Juli 1605 genannt „des Herzogs Franz Fürstlicher Hauptmann zu Rügenwalde und Bürger der Stiftsstadt Colberg.“ Als aber Bogislav am 7. März 1606 gestorben (nach seinem Tode wurden in Rügenwalde 21 Tage lang mit allen Glocken zwei Pulse geläutet) und sein ältester Sohn Philipp II. regierender Herzog von Pommern-Stettin geworden war, kam im Herbst 1606 zwischen den Brüdern ein Vergleich zu Stande, durch welchen Stadt und Amt Rügenwalde mit Budow den Herzögen Bogislav XIV. und Georg zugewiesen wurde mit der Verpflichtung, dem jüngsten Bruder

1) Barthold IV S. 441 f. 2) Kaufl. Gild. Reg. 3) ebend.

Ulrich ein Jahrgeld zu zahlen. Beide Herren, noch unvernächt, nahmen in Rügenwalde Wohnung und bestätigten am 23. April 1608 die städtischen Privilegien. Ihr Hofhalt, auf größerem Fuße eingerichtet, als der der früheren Landesherren, bestand 1607 aus dem Hauptmann Benz Münchow, der zugleich Hofmarschall war, dem „Fürstlich Rügenwaldischen Rathe“ Rüdiger Otto Glasenapp, dem Stallmeister Christoph v. Heimb, dem Kämmerer Antonius Bonin, dem Sekretarius Joh. Hagemeister, dem Untermarschall Paul Krüger, dem Jägermeister Phil. Steinkeller, 5 Edelknechten und einer großen Anzahl verschiedenartiger niederer Diener¹⁾. Es wird erwähnt, daß der Hof Stoffe für die Kleidung vielfach in Rügenwalde kaufte, z. B. landsbergisch Tuch und Futtertuch von den Kaufleuten Kaspar Hofemann und Hans Brun, „Parchen“ von dem Krämer Magnus Kerner, dagegen englisches Tuch von Lübeck bezog²⁾. Da Hofemann später eine erhebliche Forderung gegen Bogislav hatte, wird sich die Bezahlung wohl öfter verzögert haben. Die Einnahmen aus den Ämtern Rügenwalde und Buckow betragen 1608 gegen 15 500 fl.; davon gingen an baaren Ausgaben für die Verwaltung über 4200 fl. ab, 2300 fl. bekam Herzog Ulrich; außer den oben genannten Personen waren noch zu Hofe zu speisen: 5 Leute des Hauptmanns, der Rentmeister mit 2 Rentn und die übrigen Beamten und Diener des Antes. Man kann daraus ersehen, daß den Herzögen selber keine erheblichen Baarmittel übrig bleiben konnten, und es ist nicht zu verwundern, wenn sie in Schulden geriethen³⁾.

Georg, ein frischer junger Gesell, der Waidmannslust ergeben, leider aber auch dem Trunke⁴⁾, trat im Herbst 1608 eine große Reise an und kehrte erst nach zweijähriger Abwesenheit nach Rügenwalde zurück; 1611 verlor er beim Abfeuern einer Karrenbüchse sein linkes Auge. Während seiner Abwesenheit veranlaßte der Rath auf eine Anregung des regierenden Herzogs die Abfassung neuer städtischer Statuten, wovon an anderer Stelle die Rede sein wird. Bald nach Georgs Heimkehr verliehen Bogislav und er am 9. Oktober 1610 der Stadt das Recht, am Freitage vor Martini einen freien öffentlichen Viehmarkt zu halten, und versprachen allen Besuchern gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolls freies Geleit.

Ihren kirchlichen Eifer bewiesen die fürstlichen Brüder dadurch, daß sie bald darauf eine Kirchenvisitation in ihrem Gebiete abhalten ließen. Wir sind darüber nicht unterrichtet, ob eine solche nach 1539

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 18. ²⁾ ebend. Nr. 15. ³⁾ ebend. Tit. 35 Nr. 49. ⁴⁾ Barthold IV S. 461.

in Rügenwalde schon einmal vorgenommen worden war; wahrscheinlich fand eine Visitation 1579 statt, da aus diesem Jahre das Protokoll über Visitation der Kirche zu Grupenhagen erhalten ist. Nachdem der General-Superintendent D. Jakob Faber aus Stettin schon 1607 die Kirchenregister geprüft hatte, kam er im Juli 1611 wieder nach Rügenwalde und nahm mit dem Hauptmanne Münchow die Visitation in der Stadt und in Grupenhagen und Bizow vor. Der Abschied vom 6. Juli läßt die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse im Allgemeinen im günstigen Lichte erscheinen¹⁾. Allerdings konnte keine Einigung mit dem Rathe über die endgültige Anstellung eines dritten Geistlichen erzielt werden, obwohl die Visitatoren diese bei dem täglichen Wachsthum der Gemeinde für nothwendig hielten. Ein Rathschluß des vorigen Jahres, wonach die Kirchenprovisoren fortan für ihre Mühewaltung je eine Grenze Holz neben den besondern Bezügen des ersten Provisors (4 M. und eine Grenze) erhalten sollten²⁾, wurde bestätigt, dem Rathe aber empfohlen, die Pacht des Kirchenackers zu erhöhen, um die Geistlichen besser besolden zu können, und verlangt, daß deren Wittwen außer dem Gnadenjahre freie Wohnung während des Wittwenstandes gewährt, daß die Besoldung des Rectors auf 50 fl. erhöht werden und der Rath für die Schule jährlich zwei Grenzen Holz geben solle. Ueber die Patronatsfrage drückt sich der Abschied dahin aus: jus patronatus sei zwar G. C. Rathe zuständig, er dürfe aber keinen pastorem ohne Vorwissen und vorgehenden Consens des Landesherrn vociren, auf den Consens müsse die Vocation fundirt und gerichtet werden.

Bei dieser Visitation wurde die alte Einrichtung der „Brautmeßensuppe“ abgeschafft und verordnet, daß an deren Stelle der Kantor von vermögenden Leuten 1 Athlr., von armen weniger bekommen solle.

Wie gewöhnlich war der Rath schnell bereit, gegen die ihm nicht zusagenden Bestimmungen des Abschiedes Verwahrung einzulegen. Mit der Erhöhung der Bezüge der Provisoren war man zufrieden und die Pacht des Kirchenackers wurde nur 3 M. für die halbe Hufe und den halben Reip erhöht. Aber die gelehrte, von dem Stadtsekretär Bernhard Wollin verfaßte Eingabe vom 17. August 1611 kämpfte nicht nur mit allen Waffen des kanonischen Rechtes gegen die landesherrliche Auffassung des Patronats an, wollte von einer vorgehenden Genehmigung nichts wissen und nahm das Recht zur Bestellung des Kapellans für den Rath unbefchränkt in Anspruch,

¹⁾ St. A. I Tit. 117 Nr. 1. ²⁾ Mar. K. Reg.

sondern die Stadtobrigkeit lehnte auch jede Gehaltserhöhung, Gewöhnung von Wittven-Wohnung und namentlich die Bestellung des dritten Predigers, weil die „jekigen pastores sich albreits wegen der accidentien nicht einigen können“, rundweg ab.

Die dauernde Hofhaltung beider Herzöge brachte gewiß der Stadt manchen Vortheil und trug zu ihrem Aufblühen bei, auch war das persönliche Verhältniß zu ihnen freundlich; zu Pfingsten 1612 waren Beide Gäste der Stadt auf dem Rathhause und es ging dort so hoch her, daß die Kammerei und die Kaufleutegilde für Wein und Konfekt vom Apotheker je 150 Mk. zu bezahlen hatten und die Gilde deshalb 100 Mk. aufleihen mußte; in demselben Jahre war Georg Gast bei der Hochzeit des Bürgermeisters Abraham Mitslaff und der Katharina Hofemann. Auch erlaubten 1613 die Herzöge der Stadt, zur Erbauung des Kirchenglindes mit 80 Tagelöhnern Steine im Kloster Marienfron loszubringen. Indessen erwuchsen aus der Hofhaltung auch viele Unannehmlichkeiten. Es kamen öfter „fremde Herrschaften“ zu Besuch, bei deren Abreise dann die Stadtkunterhanen die „Abfuhren“ leisten mußten. Der Rath klagte, daß die Landreiter, anstatt auszureiten und den Amtsbauern und benachbarten Herren vom Adel Paßfuhren anzufagen, sich schonten und immer nur die Stadt in Anspruch nahmen; man meinte, sie würden dafür wohl von den Bauern entschädigt werden. Zur Belustigung des Hofes war mit Genehmigung von Rath und Bürgerschaft auf der „großen Freiheit“ eine Vogelstange aufgestellt. Dabei hatte der Hof einen Schießstand (Schießwall) und ein Häuschen ohne solche Genehmigung erbauen lassen und bei den von den Hofleuten vorgenommenen Schießübungen flogen den auf der Bleiche beschäftigten Leuten die Kugeln um die Köpfe und durch die Kleider. Der fürstliche Wildschütz brachte Fuhren von Strauchwerk auf sukowischen Grund und Boden und verweigerte die Wegnahme, so daß der Rath hierüber bei den Herzögen in gereiztem Tone Beschwerde führte; es heißt, wenn Einem von Adel so etwas auf seinem Gute geschähe, würde er „Zeter und mordio“ schreien und den Wildschützen sibel empfangen, die Stadt solle sich Alles gefallen lassen.

Außerdem kam es manchmal zu persönlichen Reibereien zwischen Hofleuten und Bürgern und namentlich die Odelknaben gaben durch jugendliche Ausschreitungen Anlaß zur Klage. Dergleichen suchte der Rath verständiger Weise unter der Hand beizulegen, bis ein besonders schlimmer Fall die Bürgerschaft in Harnisch brachte. Am 19. December 1613 sandte der spätere Rektor Lukas Splieth den Fuhrmann Franz Scheile mit einem Wagen Bier nach Nemitz. Scheile brachte Gerste

zurück und fuhr damit die Lange Straße hinauf bis zum Markte. Dort jagten gerade 3 Edelknaben Adam Milbenitz, Valentin v. Gickstedt und Otto Mantuffel mit einem Bauernschlitten um den „Rink“ und stießen mit dem Wagen vor dem Hause des Kammeraths Altdiger Otto Glasenapp zusammen. Es entstand ein Streit, die Edelknaben hieben den Fuhrmann vom Pferde herunter und mit bloßen Waffen „auf Ihn gleich wie of einen Hund“ ein, so daß nur seine dicken Winterkleider ihn vor Wunden schützten. Dann verfolgten sie ihn nach Splieths Hause, hieben und stachen hinter ihm her durch Thür und Fenster und hätten beinah Splieths Frau erschlagen, wenn deren Magd sie nicht zurückgerissen hätte. Man wußte nicht, heißt es in der Beschwerde des Rathes, der die Spuren der Gewaltthat an Fenstern und Thür feststellen ließ, ob „Türken, Tartern oder 130 auff der grenzen grassirende Rodusaner vorhanden“ waren. Die Thäter erböten sich zwar durch ihren Kameraden Julius Bükow und den Schreiber des Hauptmanns zum Schadensersatz, zahlten aber nichts.

Um dieselbe Zeit hatten die Herzöge den oft wiederholten Befehl erlassen, die Bürgerschaft solle sich mit Büchsen, Kraut und Loth versehen. Sie war deswegen am 4. Januar 1614 auf dem Rathhause zusammenberufen. Hier bat Lukas Splieth öffentlich, die ihm geschehene Unbill zu verfolgen, andere Bürger brachten ähnliche ältere Vorfälle zur Sprache und der Rath wurde ersucht, Beschwerde zu führen.

Dabei wurde denn auch der Hauptbeschwerdepunkt erörtert: die Beeinträchtigung des Jagdrechts der Stadt auf ihrem eigenen Gebiete. Wie sich die früheren Herzöge dazu stellten, haben wir oben gesehen. Seit der erwähnten Verordnung Barnims nahm der Hof die Jagd auf der Stadtfeldmark im ganzen Umfange für sich in Anspruch, es ergingen neue „geschärfste mandata“ und die dagegen gerichteten Eingaben des Rathes wurden abgewiesen. Trotzdem übten die Bürger die Jagd weiter aus und so entstand ein Kriegszustand. Die fürstlichen Wildschützen und Edelknaben verhinderten die Jagd ausübung der Städter, wie und wo sie konnten; sie nahmen dabei betroffenen Bürgern, darunter solchen aus den besten Familien, z. B. Kaspar Schütte, Joachim Bastrow, Karsten Werd, Martin Widelbusch, Lorenz Brüggenmann, Peter Startow, Paul Dalsiron, mit Gewalt oder gefährlichen Drohungen ihre Büchsen ab, zündeten die errichteten Entenbuden an, pfändeten Enten und Neze. Im Herbst 1613 wurden einem Hoffnechte des Rathes aus Sellen 8 zahme Enten, die zum Entensange gebraucht waren, von einem Edelknaben gewaltfam „vom Halse gerissen“ und zwei darum an die Herzöge gerichtete Beschwerden blieben unbeantwortet. Viele Bürger schafften ihre Büchsen ab.

Am 8. Jänner 1614 übergaben die Rathsherren Joachim Schütte und Joachim Gerd auf dem Schlosse eine lange Beschwerdeschrift, in der die vorgenannten Punkte in recht scharfer Sprache erörtert wurden; man bat, die muthwilligen Edelknaben zu bestrafen und zum Schadensersatze anzuhalten, nahm das Jagdrecht in alter Weise — mit Ausnahme der Jagd auf Hochwild — in Anspruch und drohte nöthigenfalls Gewalt gegen Gewalt zu setzen; die Herzöge, denen natürlich die Mitausübung der Jagd zugestanden wurde, hieß es, würden von Einigen verleitet, denen es übel gefallen würde, wenn ihnen Aehnliches auf ihren Gütern widerföhre.

Noch an demselben Tage erhielt der Rath einen zwar gnädigen, aber nichtsagenden Bescheid: die Fürsten wollten die Beschwerden erwägen und was sie für Recht befanden, mittheilen lassen; unterdessen solle die Stadt sich keiner Gewalt und Eindrangs zu versehen haben, sondern in ihren Rechten geschlicht werden¹⁾.

Aber es blieb beim Alten. Die Herzöge lehnten die Bitte des Rathes „um Niedersetzung der Herren Räte“, d. h. um rechtliche Entscheidung ab und der Rethere befragte seine Bürgerchaft. Die Gewerke der Schuster, Schmiede und Kürschner erklärten am 19. September 1615, der Rath solle die Sache rechtlich verfolgen, sie würden mit Gut und Blut zu ihm stehen, und die Schneider gaben am folgenden Tage eine schriftliche, gar kriegerische Erklärung ab: wenn ein Gefelle sich niederließe, müsse er Seitengewehr und Rohr aufweisen; sie wollten ihre Rohre nicht an der Wand hängen lassen, sondern gebrauchen, damit sie sich im Ernstfalle darauf verstünden; sie bäten daher, die Sache „mit Rechte fortzusetzen“. In Folge dessen beschloß der Rath, das Reichskammergericht anzugehen, stand aber zunächst noch davon ab, da Bogislaw auf eine neue Vorstellung die Zusage gab, bei Veränderung in der Hofhaltung solle die Stadt klaglos gestellt werden, und begnügte sich mit einer notariellen Protestation vom 27. September 1615. Schon im folgenden Monate aber hatten viele Bürger — es werden mit Namen die Kaufleute Kaspar Schütte, Martin Zander, Hans Beneke genannt — Ursache, wieder über Störung bei der Jagd zu klagen; es scheint damals in der Stadt zu stürmischen Auftritten gekommen und der Rath von der unzufriedenen Bürgerchaft überlaufen und gedrängt zu sein, den Rechtsweg zu beschreiten.

Im August 1616 ließ Bogislaw im Stadtwalde ein neues Gestell anshauen, die ausgerodeten Eichen, Fichten und Buchen wurden

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 41.

in die Stadt gebracht. Der Rath berief am 16. August die Bürgerschaft zusammen und der worthabende Bürgermeister Mißlaff gab Kunde von dem neuen Uebergriffe. Die Versammlung beschloß, eine Rechtsverwahrung an die Herzöge zu richten, diese wurde aufgesetzt, verlesen und von der Bürgerschaft mit der einmüthigen Erklärung, sie wolle dem Rathe „Assistenz leisten“ genehmigt. Wir werden unten erfahren, wie weit der Rath sich darauf verlassen durfte.

Obwohl auch in den folgenden Jahren die Beeinträchtigung des Jagdrechtes fortbauerte, unterblieb die beschlossene Anrufung des Reichskammergerichts weiter. Der leutfelige Herzog Georg starb am 17. März 1617 zu Puckow, die Ehen des regierenden Herzogs und des Bischofs Franz waren kinderlos, so daß eine Veränderung in der Hofhaltung zu erwarten und auf Erfüllung des Versprechens Bogislavs zu hoffen war. Vielleicht mochten den Rath vor einer Beleidigung seines Landesherren auch die bösen Erfahrungen warnen, die Stralsund und Greifswald vor kurzen Jahren bei Zwistigkeiten mit ihren Landesherren gemacht hatten.

Bogislav XIV. vermählte sich noch vor dem Tode seines Bruders mit Elisabeth von Schleswig-Holstein. Zur Ausrichtung der Hochzeit, die am 19. Februar 1615 in Rügenwalde stattfand, borgte er u. A. von Joachim v. Carnitz 1000 Rthlr., für welche sich die Stadt Greifenberg verbürgte, Rügenwalde dieser gegenüber aber Rückbürgschaft übernahm; Bogislav stellte dafür am 29. December 1614 unserer Stadt eine Schuldburkunde aus. Schon 1622 drängte Greifenberg, von dem Gläubiger in Anspruch genommen, gegen Rügenwalde auf Zahlung, Bogislav befahl aber seinem Kammerrathe Nikolaus Podewils, die Klägerin zur Geduld zu mahnen¹⁾. In schwerer Zeit erwachsen unserer Stadt, wie wir sehen werden, aus dieser Verpflichtung ernste Unannehmlichkeiten.

Bogislav blieb dauernd in Rügenwalde, bis er nach dem Tode des Herzogs Franz († 27. November 1620) die Regierung in Stettin übernahm. Seine Upauage räumte er seinem jüngsten Bruder Ulrich ein, der schon Bischof von Cammin war und die Privilegien unserer Stadt am 12. Februar 1622 bestätigte²⁾. Ulrich starb aber in jungen Jahren am 31. Oktober 1622 zu Pribbernow auf einer Reise und damit kam Rügenwalde nach langer Zeit wieder unter die unmittelbare Herrschaft des regierenden Herzogs. Bogislav XIV. bestätigte

1) St. A. P. II Tit. 36 Nr. 22. 2) ebend.

als solcher die städtischen Privilegien nochmals unter Entgegnahme der Erbhuldigung am 14. Oktober 1623.

Während dieser wechselnden Herrschaftsverhältnisse gab es in der Stadt in kirchlicher Beziehung Aenderungen und Unruhe. Der Präpositus Andreas Granzin, dessen Wappen sich neben denen der 4 Provisoren von 1608 noch heute an der Wand der Bibliothek der Marienkirche befindet, war scheinbar bei Rath und Bürgerschaft sehr beliebt und angesehen, weimgleich er 1604 von Feuden wegen Beleidigung verklagt wurde. Dagegen herrschte zwischen ihm und seinem Kapellan Titelius, der ein etwas wunderlicher Mann gewesen sein mag, kein gutes Einvernehmen, ja es kam zu „Schmehesachen und Frirungen“. Vielleicht trug dies dazu bei, daß der Rath dem von den Landesherren oft kund gegebenen Wunsche, einen dritten Geistlichen angestellt zu sehen, endlich entgegenkam. Als am 21. Februar 1620 die herzoglichen Rätthe den worthabenden Bürgermeister und einige Rathsverwandten auf das Schloß bestellten, einigte man sich über eine „Ordinanz“ wegen der Bezüge, Gehälter und geistlichen Verrichtungen von drei Geistlichen. Der genauere Inhalt dieses Vergleichs, der von Bogislab bestätigt wurde, wird an anderer Stelle mitgetheilt werden. Hier nur soviel, daß der Rath eine ihm sehr zuzagende Bestimmung seines Patronatsrechts erlangte und daß die Würde- und Kiefländer des Pfarrers und Kapellans und die Einkünfte des Letzteren aus der Georgenkirche dem dritten Geistlichen zugewiesen wurden und er natürlich auch Antheil an den Accidentien haben sollte; sein baares Gehalt floß zum größten Theile aus dem Vermögen des Hospitals und der Gertrudkirche und der Herzog versprach ihm nur jährlich zwei Grenzen Holz. Titelius widersetzte sich der Minderung seiner ihm bei der Votation gewährleisteten Einkünfte und nun wurde sein Widerstand in wenig würdiger Weise, sicherlich einer vorherigen Vereinbarung zwischen den herzoglichen Rätthen und dem Rathe entsprechend, beseitigt. Vier Tage nach Festsetzung der „Ordinanz“ entthob Bogislab ihn wegen vorgegangenen Unwesens, Zwistes und Aergernisses bei der Kirche und ihren Dienern seines Amtes, begnadigte ihn aber schon am 21. März aus Rücksicht auf die Versorgung der Kirche, auf Fürbitte „hoher Personen“ und auf seine Abbitte in der Art, daß sein Antrag auf rechtliche Aufhebung der Entsetzung ausdrücklich abgelehnt, solche vielmehr als ein reiner Gnadenakt dargestellt wurde. Damit war Titelius gezwungen, sich der neuen Ordnung ohne Aussicht auf rechtliche Abhilfe zu unterwerfen. Granzin war am 8. März gestorben. Titelius und der zum dritten Geistlichen (zunächst Kon- oder Subfacellanus benannt) berufene,

einer rügenwaldischen Familie entstammende Kaspar Eichmann erkannten am 31. März und 1. April die ihnen vorgelesene „Ordinanz“ als zu Recht bestehend an¹⁾.

Da auch das Einkommen des Pfarrers vermindert war, konnte der Rath lange keinen Ersatz für Granzin finden. Die Pastoren Andreas Proklus zu Stolp und Jakob Fabricius zu Cöslin (später bekannt als Feldpropst Gustav Adolfs) lehnten ab. Endlich empfahl Herzog Franz den Subrektor des Pädagogiums zu Stettin M. Jonas Gigas, der die Berufung annahm und von Bogislaw am 16. Mai 1621 als Präpositus bestätigt wurde. Die Zureise und Einföhrung des neuen Pfarrers, der von Stettin durch den Stadtkutscher abgeholt wurde, beim Amtsantritte von der Kirche 2 Rosenobel und einen silbernen Kessel, vom Hospitale 12 Mk. und einen Kessel erhielt und

1) St. A. P. I Lit. 117 Nr. 1. Titelius reichte bei der Kirchenvisitation von 1623 folgendes Schriftstück ein, das diese Vorgänge beleuchtet und die Fürsorge des Rathes für die städtischen Geistlichen in eigenthümlichem Lichte erscheinen läßt:

Johannis Titelii Salarium ist 50 fl. oder 37½ Rthlr., davon hat man Mir bey 10 Jahren 8 fl. Ackerhewer abgezogen. Darnach, als Dns. Superint. D. Jac. Faber alhie visitirete gab Er ihnen den rath, sie solten die Hewer oder Kente des Ackers steigern zu dem ende, daß Sie meinen geringen Sold solten augiren, Aber das augiren vergaß man, das minuiren erfuhr Ich als bald, daß man mir 10 fl. für den acker abzog, das Ich also nur 40 fl. behielte. Wie gar ward das verkehrt. Darnach bedachten Sie sich vnd erliesen mir 5 fl. folgende etliche Jahr, da war nun mein Stipendium 45 fl.

Dabeneben hab Ich 5 fl. jährlich empfangen von dem Spital oder h. Geists kirchlein, welches meine Antecessores auch gehabt, darfür auch ein sonderes amptlein ist zu verwalten.

Überdis weil Dns. Petrus Hasman sahe, daß mein Einkommen ganz gering war, richtet Er neben seinen Collegen dasselbe kirchlein wieder an vnd vocirten Mich für einen Pastorem dahin, darfür Ich 2 Jahr nur 4 Rthlr. bekam, nach zweyen Jahren vermehrten Sie mir dasselbe vmb 2 Rthlr., das Ich also von Anno 1603 bis auff Anno 1620 das Jahr 6 Rthlr. oder 8 fl. uberkommen habe fur das Predigen.

Solche 8 fl. sampt den 5 fl. seind mir ohne mein wissen entzogen vnd dem Eichman zugewand vnd lassen mich immer arbeiten.

Kan Ich nun von den bloßen 50 fl. auskommen? H. Hans Wiedelbusch vnd Hasman mus ein jeder für seinen Sohn zu Danzig 150 Polische fl. vnd mehr nur für den Tisch geben, ohne das andere. Das kont Ich in dreyen Jahren nicht verdienen, wenn Ich für meine einkliche Person so vil geben solte, geschweige, was zur ganzen Haushaltung vnd für die andern gehöret.

Ich mus bey 40 schffl. Roggen haben, das macht 80 fl. Solte man nicht bey 50 fl. bedürffen zum Bier, wie es itziger Zeit ist? Was gehört zu

dessen Hausgeräth zur See ankam, kostete der Kirchenkasse die ungewöhnlich hohe Summe von 352 Mk. 7. Auch sonst wurde Gigas dem Rathe bald unbequem, so daß Vetterer es sehr bedauerte, als Jener 1623 die Berufung zum Hofprediger der Herzogin Hedwig ablehnte. Der neue Präpositus machte es sich nämlich zur Aufgabe, die dem Pfarrer durch die „Ordinanz“ entzogenen Einkünfte zurückzugewinnen. Zu diesem Zwecke veranlaßte er 1623 eine neue Kirchenvisitation, die der Rath mit Rücksicht darauf, daß erst vor 12 Jahren eine solche stattgefunden hatte, für eine höchst überflüssige, kostspielige Maßregel erklärte: es war wohl kein Zufall, daß die Visitatoren Superintendent M. David Reuzius und Hauptmann Nikolaus Below keine Kirchenmatrikel und keinen früheren Visitationsabschied finden konnten. Gigas ließ sich dadurch aber nicht verblüffen, sondern erreichte es, daß die Visitatoren eine neue Matrikel aufstellten und am 12. Oktober einen Visitationsabschied erließen, die seinen Wünschen und Ausgaben entsprachen. Während in der „Ordinanz“ ganz der Meinung des Rathes entsprechend, vom Pfarrer gesagt ist, er habe Amt und Bestallung vom Rathe empfangen und angenommen, dürfe ohne dessen Bewilligung keine Aenderung vornehmen und sich nicht von seinem Amte „abhalten und entschuldigen“ lassen, drückt sich der Abschied dahin aus: jus patronatus gehört dem Rathe, also daß er bei der Vocation des Pfarrers jedesmal den Konsens des Landesfürsten einholen und ohne diesen keine Vocation ediren darf; dem Rathe wird auch verboten, schriftliche Befehle an die Geistlichen zu erlassen, weil dies gegen das jus episcopale des Landesherren sei und befohlen, die Provvisoren dem alten Herkommen gemäß zu vereidigen und den Pfarrer bei der kirchlichen Vermögensverwaltung zuzuziehen. Vor Allem befaßt sich der Abschied mit dem Einkommen der Geistlichen: Pfarrer und Kapellan sollten wegen der dem Subcellan zugewiesenen Acker

fleisch, fisch, und andere Victualien? was gehört zu Kleidungen, und allen andern Dingen? ja wollen die weisen Herren im Rath nicht daran denken.

Die Accidentien belanget, sein dieselben ganz gering, weil sie mir auch nun abgestricket seind.

Das Wobhrland und Aiseland, davon Ich hette konnen ein stück brot erarner, und zur Wohnung gehöret, das nicht sol abalieniret werden, hat man Mir entwend, und dem Eichman zugewend.

Es were hievon vil zu schreiben und zu handeln, wenns die Zeit leiden wolte.

Feliciter valeat Dns. Superintendentens.

Schlecht kann es übrigens dem braven Titelius nicht gerade ergangen sein, da er 1620 ein Haus in der Langen Straße kaufte.

2) Mar. K. Reg.

entschädigt, pachtfreie Kirchenhufen künftig den Geistlichen verpachtet, die Pacht der halben Hufe auf 6 fl. erhöht und die Leichenpredigten, die nach der „Ordinanz“ der Geistliche, der darum gebeten, halten durfte, wieder altem Gebrauche nach dem Pfarrer zugewiesen, endlich Kirchen- und Schuldiener mit guter Münze besoldet werden.

Rath und Proviforen antworteten darauf mit einer langen Eingabe an den Herzog. Wie 1611 erhoben sie Bedenken gegen die Art, wie das Patronatsrecht zum Ausdruck gebracht sei, und beriefen sich auf die Matrikel von 1539, die also nun pflöglich wieder aufgefunden war, auf eine Verordnung Herzog Barnims XI., wonach Kirchenhufen nur an Rathsverwandte verpachtet werden sollten, und darauf, daß der Rath dem Pastor nur befohlen habe, Niemanden aufzubieten, der sich nicht über Gewinnung des Bürgerrechts ausweisen könne, da viele Amtsbauern heimlich in die Stadt kämen, sich mit Töchtern städtischer Tagelöhner verheiratheten und so der Leibeigenschaft entzögen. Besonderen Aerger hatte der Rath noch über Ausgaben, die der Kirchenkasse daraus erwachsen, daß Sigas gleich nach der Visitation in der Stadt als Präpositus die Kirchen der Stadt- und Amtsdörfer visitirte, und über die daraus sich ergebende Versäumung der pfarramtlichen Geschäfte. Der Präpositus brachte, als der Rath einen Befehl des Herzogs, ihm und dem Kapellan als Entschädigung noch je eine halbe Kirchenhufe pachtfrei zu überlassen, nicht befolgte, die Gelegenheit auf die Kanzel und beschwerte sich 1624 mit Titelius mehrmals bei Bogislaw, daß der Rath ihnen „das Stücklein Brods, welches dem Predigtamt zugeordnet, zu entziehen“ gedente. Letzterer schickte darauf den Rathsherrn Joachim Zastrow nach Stettin, um sich über Sigas, für den eine halbe Hufe gekündigt werden solle, zu beschweren und um Anordnung zu bitten, daß er sich „des schimpfrens auf der Cangel vud anderer passionirter Stichelreden enthalten“ und den Bau eines feuergefährlichen Darrovens auf dem Pfarrhofe einstellen solle. Die Frage wegen der halben Hufen kam nicht zum Austrage, da der durch den Brand von 1624 und die kaiserliche Einquartierung verursachte Vermögensverfall des Reichen-Kastens eine Aufbesserung der Einkommen unmöglich machte.

6. Kapitel. Der Jagdstreit.

Gütliche Bemühungen des Rathes. — Klage gegen den Herzog beim Reichskammergerichte. — Zeittage. — Zorn des Herzogs. — Schriftliche Verantwortung des Rathes. — Bogislaw in Rügenwalde. — Verhandlung auf dem Schlosse. — Befragung der Bürgerschaft. — Standhaftigkeit des Rathes und Abfall der Bürger. — Abreise des Herzogs. — Fortgang des Processes. — Zustand der Stadt um 1624. — Ihr Handel. — Brücke über die Mesegow.

Als Bogislaw XIV. im Oktober 1623 zur Entgegennahme der Erbhuldigung in Rügenwalde anwesend war, ließ der Rath am Tage vor der Leistung des Treueides eine neue Beschwerdeschrift wegen des Jagdrechtes durch den Kanzler übergeben. Bei der Eidesleistung wurde er vom Herzoge „gnedig vnd fürstlich vertröstet“, erhielt aber keinen schriftlichen Bescheid. Darauf reisten im November der Bürgermeister Banjelow und der Stadtsekretär Maes nach Stettin und ließen dem Herzoge durch den Hofmarschall eine neue Eingabe überreichen. Darin heißt es, die Stadt habe „wegen allerhandt Fürstlicher mutation viele vndt mancherley nicht alleine Schuld auff sich geladen, sondern sei auch mit andern Bürden überheuffet“, ganz besonders sei sie in dem Privilegium der Jagd auf dem Stadtgebiete verhindert. Es wird gebeten, der Stadt das alte Recht, „wilpreth vnd vogel mit röhren zu schießen vnd nach dem Andtvogel zu pfule zu liegen, nach kleinem Wildpret zu iagen vnd neze frey stellen zu lassen“ zurückzugeben und dabei angedeutet, daß man nöthigenfalls den Rechtsweg beschreiten werde. Der Herzog schrieb daneben: „das were bereits lange gechehen, wan sie pilligmesige Ursachen hetten“. Die Abgeordneten erhielten unter dem 2. December den schriftlichen Bescheid, die Bürger könnten des Jagens, Schießens und Zu-Pfuhle-Liegens leicht entzathen, die Stadt würde daraus keinen Schaden nehmen und daher müsse es bei der bisherigen Observanz verbleiben; und als sie noch mündliche Vorstellungen machen wollten, unter dem 8. December den gleichen Bescheid mit dem Zusatze, Supplicanten sollten dem Herzoge nicht mehr molest sein, wonach sie sich zu richten hätten und ferneren Ueberlaufens enthoben seien.

Dabei wollte es der Zufall, daß der Schreiber des Konzeptes des ersten Bescheides ihn anstatt vom 2. December vom 2. November datirte¹⁾ und daß von dem zweiten Bescheide überhaupt kein Concept bei den Akten behalten wurde.

¹⁾ In den Akten St. A. P. II Lit. 36 Nr. 41 ist unter dem Concepte des ersten Bescheides bei dem Datum des 2. November von andrer Hand vermerkt, dies müsse 2. December heißen.

Vanselow und Maes begaben sich nun in Stettin dem Auftrage des Rathes gemäß, zu einem Notar und erklärten vor diesem und Zeugen, daß die Stadt gegen die Bescheide vom 2. und 8. December den Rechtsweg vor dem Reichskammergerichte beschreiten wolle. Die Erklärung wurde der kaiserlichen Kanzlei zugestellt. Die beiden Abgesandten holten auch noch bei einem stettinischen Advokaten Rath ein und ließen von ihm die Beschwerdepunkte schriftlich abfassen. Der Rath setzte sich dann ungestört mit dem speierischen Advokaten Vic. Augspurger in Verbindung und dieser reichte bei dem Reichskammergerichte Namens des Rathes und der ganzen Bürgerschaft eine Besitzstörungssklage wegen Beeinträchtigung des Jagdrechtes gegen den Herzog ein. Schon unter dem 21. Februar 1624 erging Ladung an ihn und am 8. Juni fand der erste Verhandlungstermin statt, wobei der beklagte Herzog durch den Advokaten Sigismund Haffner zu Speier vertreten war.

Um das letzte Vorgehen des Rathes zu verstehen, muß man sich die Zeitverhältnisse vergegenwärtigen. Im August 1623 hatte Tilly bei Stadtlohn das Heer Christians von Brannschweig vernichtet und darauf Niederachsen besetzt. Die kaiserliche Macht war zu ungeahnter Entfaltung gelangt, ihre Waffen waren überall siegreich, Niemand war damals in Deutschland, der ihr hätte Gegenwehr leisten können. So konnte der Rath es wagen, durch Anrufung der Reichsgewalt den Landesherrn zu irren und ihm zu trotzen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Bürgerschaft nicht Stich halten sollte. Unter anderen Umständen wäre es den Rathsverwandten wohl schlecht ergangen und, wenn auch Bogislaw sich in seinem milden Sinne vielleicht nicht an ihrem Leibe und Leben vergriffen hätte, Absetzung, Vermögensverlust und Gefangniß wären ihnen sicher gewesen.

Dem natürlich erregte die Klage am kaiserlichen Hoflager sehr böses Blut. In der Kanzlei wußte man in Folge des oben erwähnten Schreibfehlers im Datum nicht, was das überhaupt für Bescheide vom 2. und 8. December seien, gegen welche die Klage gerichtet sei, und hielt letztere für leichtfertig und unbegründet. Man war der Ansicht, die Sache gehöre vor das Hofgericht, eine Entscheidung, gegen welche die Stadt sich wenden könne, liege gar nicht vor, die Besitzstörungssklage sei ganz unangebracht, da mit Rücksicht auf die Verordnung von 1601 die Stadt sich nicht im Besitze des Jagdrechtes befände. Der Herzog war äußerst erzürnt, besonders weil in der Klage behauptet war, er habe der Stadt das Jagdrecht genommen, während er doch überzeugt war, ihr kein Unrecht zugefügt zu haben; er meinte, die Appellanten handelten wider Gott, Recht und Gewissen, daß sie

ihren Landesvater und Regenten bei Kais. Majestät zu verunglimpfen sich unterständen.

In Rügenwalde muß man von dieser Ungnade gehört haben, denn der Rath richtete im August ein langes Schreiben an den Herzog, in welchem die Streitpunkte nochmals thatsächlich und rechtlich erörtert werden. Es heißt darin u. A.: „wir haben nicht ohne besondere hohe und große gemütes und herzens bewegung ungerne bericht vernehmen müssen, was maßen bey E. F. G. wir und gemeine Stadt Rügenwalde von etlichen Mißgunstigen leuten angegossen und in allerhand ungnedigen argwohn solten unschuldig sein gesetzt worden¹⁾“. Der Rath beruft sich auf seinen Eid, das Beste der Stadt zu fördern, und auf die Privilegien, die der Herzog selbst zu schützen versprochen habe. Er hofft, daß Jener, der sie selbst auf die Appellation verwiesen habe, „an solcher Rechtmesigen unterthenigen verantwortung ein gnediges gefallen tragen und haben“ werde. Die Appellation sei auf „vielfeltiges anhalten und beschwerung gemeiner Bürgerschaft“ erfolgt, um ein Recht zu schützen, das die Vorfahren „mit hohen schweren Diensten“, auch „titulo oneroso“ zum Theil von adligen Personen erworben hätten. Man sei bereit, „damit E. F. G. fürstlichen recreation in nichts müge benommen werden“, so oft der Herzog in der Stadt sei, ein Vierteljahr lang die Ausübung des Jagdrechts ruhen zu lassen. Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges habe man sich durch Einholung von Gutachten von Juristenfakultäten und Rechtsgelehrten vergewissert. Der Rath deutet auch an, daß er nur wegen des zu befürchtenden Aussterbens des Herzogshauses zur Klage geschritten sei, und schließt mit nochmaligem Erbieten zu Vergleichsverhandlungen.

Bogislaw war damit nicht zufrieden, sondern kam am 1. Oktober mit Gefolge nach Rügenwalde. Abends 7 Uhr ließ er, da der wort habende Bürgermeister Bauselow ebenso wie der Rathsherr Joachim Gerd an jenem Tage — vielleicht aus Furcht vor dem Herzoge — eine Reise unternommen hatte, dem Bürgermeister Widelbusch durch die Vandreiter sagen, der Rath solle am nächsten Morgen sammt Gewerken, Gilden und gemeiner Bürgerschaft auf dem Schlosse erscheinen, um die „gnedige wolmeinung“ anzuhören. Der Rath antwortete sofort mit einem in sehr unterthänigem Tone gehaltenen Entschuldigungsschreiben: die Zeit zur Bestellung aller Bürger sei zu kurz, mehrere Rathsverwandten und Aelterleute seien auswärts, auch herrschten in der Stadt ansteckende Krankheiten, der Rath sei bereit zu kommen. Offenbar wollte man eine Versammlung der ganzen Bürgerschaft und

1) Dabei von des Herzogs Hand: non.

eine Einwirkung des Herzogs auf diese vermeiden. Wirklich fanden sich am 2. Oktober auf dem Schlosse nur ein vom Rathe: der Bürgermeister Hans Widelbusch und die Rathsherrn Andreas Sichart und Martin Westphal, von der Bürgerschaft: die Kaufleute Martin Zander und Jakob Schildepelz, die Brauer Hans Benefe und Karsten Gerd, der Kramer Balzer Orchar, die Schneider Philipp Plane und Jakob Friegell, der Schuster Michel Pahlen, der Bäcker Hans Neumann und die Schmiede Jürgen Grote und Hans Sturge. Sie wurden vor den Herzog geführt, für den der anwesende Kanzler Defan Matthias v. Carnik das Wort nahm; auch ist ein Beamter der fürstlichen Kanzlei oder des Amtes zugegen gewesen, der ein sehr flüchtig geschriebenes Protokoll über den Vorgang geführt hat. Zunächst erklärten, gewiß auf die Frage des Kanzlers, die Schmiede und Schneider, sie wußten von der Appellation nichts. Widelbusch wandte ein, vor einigen Jahren sei der Jagd wegen in der Stadt ein Aufstand gewesen und damals sei die Appellation beschlossen, bisher aber der Beschluß nicht ausgeführt, weil der Herzog bei der Erbhuldigung zugesagt habe, die Stadt bei ihren Rechten zu schützen. Der Kanzler überfuhr ihn darauf: Appellation und Brodbettelei stände Jedem frei, das sei aber „die ungleiche beschuldigung“, daß der Herzog ihnen die Jagd erst genommen hätte; denn 1574 hätte Herzog Barnim auf ihrem Gebiete schon gejagt, damals hätten sie klagen sollen. Widelbusch: bei Herzog Barnims Zeiten sei ihnen das Schießen und Zupfuhle-Liegen nicht verboten gewesen. Der Kanzler: der Herzog verdiene ihnen nicht, daß sie ihre Gerechtigkeit verteidigten, empfinde aber hoch, daß sie gleich beim Reichskammergericht geklagt hätten. Widelbusch: ihre nach Stettin geschickten Abgeordneten hätten keinen gnädigen Bescheid erhalten; vielleicht habe der Advokat, den sie dort um Rath gefragt, die „gravamina ungebührlich geschärft“. Der Kanzler wandte sich nun an die anderen Bürger, die sämmtlich erklärten, von der Appellation nichts wissen zu wollen. Die Verhandlung, in die der Herzog selber wohl nur wenige Worte einfließen ließ, scheint jetzt etwas ungemüthlich geworden zu sein, denn Widelbusch versuchte den hohen Herrn durch einen Scherz milder zu stimmen. Er erzählte, wie sie einmal im Stadtwald nach Hiehn gestellt, hätten sie eine Kuh gefangen; des Jagens (auf Hochwild) wollten sie sich wohl begeben, wenn sie schießen und zu Pfuhle liegen könnten; und der Rathsherr Sichart, anscheinend ein Mann von höfischen Sitten, sagte, sie bäten, der Herzog wolle ihr gnädigster Fürst sein und den Zorn fallen lassen. Doch blieben die drei Rathsverwandten dabei, sie müßten sich zu der Appellation, wenn auch nicht zu deren Fassung, bekennen, und wurden

schließlich sammt den Bürgern vom Kanzler mit dem Bescheide entlassen, Illustrissimo gereichten die Erklärungen zum Gefallen, die übrigen Rathsverwandten sollten sich am Montage (4. Oktober) um 7 Uhr Morgens einfinden und Instruktion und die Bescheide, gegen die sie appellirt hätten, vorlegen.

Die drei Rathsverwandten mögen froh gewesen sein, als sie mit heiler Haut wieder durch die Schloßpforte gingen. Einspächtern ließ sich der Rath aber nicht, obwohl der Herzog zu einem neuen Mittel griff. Noch am 2. Oktober übergab er dem Notar Arnold Klemplin, der dem Amte öfter diente und dafür ein Deputat erhielt, einen von ihm eigenhändig unterschriebenen Fragebogen, mit dem Befehle, umgesäumt alle Bürger vor Zeugen darüber zu befragen,

1. ob sie von der Appellation wußten und darin gewilligt hätten?
2. ob sie in die Einrückung der Worte gewilligt: daß die Stadt durch die Dekrete vom 2. und 8. December 1623 merklich beschwert worden, indem ihr seit undenklicher Zeit erseßener Besitz „de facto ganz nulliter entzogen werden“ solle?
3. ob sie solches guthießen und die Appellation verfolgen wollten?

Klemplin machte sich noch am 2. Oktober ans Werk und vernahm an diesem und dem folgenden Tage, einem Sonntage, 57 Bürger, indem er sich in ihre Häuser begab und namentlich die Aelterleute der Zünfte und Gewerke ausfuchte. Er erhielt überall die gewünschten Antworten: alle Befragten ließen den Rath schmählicher Weise im Stiche und erklärten theils einfach, theils unter Versicherung ihrer Ergebenheit für den Fürsten und ihres Abscheues vor dem unehrerbietigen Treiben des Rathes, sie wußten von keiner Appellation etwas und wollten nichts davon wissen. Während dessen waren die verreisten Rathsverwandten heimgekehrt. Der Rath trat zusammen und faßte einstimmig den Beschluß, dem Herzoge nicht zu gehorchen, nicht wieder vor ihm zu erscheinen und die Appellation weiter zu verfolgen. Dies wurde in einem langen Schreiben in geziemender, unterthäniger Form begründet. Wenn man die dringenden Umstände und die kurze Zeit zur Abfassung des Schreibens, das am 3. Oktober Abends auf dem Schlosse abgegeben wurde, in Betracht zieht, muß man alle Achtung vor seinem Verfasser haben: es ist — abgesehen von einigen überflüssigen Wiederholungen — eine sehr sorgfältige und geschickte Arbeit. Der Rath spricht darin seinen Dank aus, daß der Landesherr an sich die Rechtsvertheidigung billige. Vanselow und Gerd seien nicht aus Furcht verreist, sondern schon fort gewesen, als

der Rath auf das Schloß bestellt sei. Dieser handle nur seinen Eiden und Pflichten gemäß,

zumahl die bürgerliche Vhrakte freiheit, wie geringe selbige auch hiesiges ortes gelegenheit nach ist, denstnoch für das hoehste zu achten vnd wan mit stillschweigen diesem solte zugesehen werden, die andern Vhrakte freiheiten vnd privilegia dadurch auch durchlochert vnd algemeinlich geschwechet mochten werden.

Der Rath habe Alles gethan, eine glückliche Einigung zu erzielen. Im Originale des Bescheides, den die Abgesandten in Stettin bekommen hätten, stehe December. Die Appellation sei von dem speierischen Advokaten verfaßt und man habe bisher keine Abschrift davon. Der Herzog habe am 2. Oktober doch selber zugegeben, daß den Mügenwaldern die Entenbuden zur Zeit seiner Regierung angezündet worden seien. Die früheren Herzöge hätten die Jagd gestattet, Varnim habe der Stadt sogar Netze und Hunde zum Jagen geliehen. Man wolle die Akten abschreiben lassen und einliefern.

Dieses mannhafteste Schriftstück wurde nicht wie gebräuchlich mit „Bürgermeister und Rath“ unterzeichnet, sondern alle Rathsverwandten unterschrieben es mit ihren Namen¹⁾. Der vorsichtige Sichart setzte seiner Unterschrift hinzu: *citra cuiusvis iniuriam pro patriae salute subscripsi*, worauf Joachim Verd der seinigen beifügte: *quoniam salus reipublicae consideratur subscribere fas*. Erklärlicher Weise war der Herzog von dem Schreiben und dem Ungehorsam nicht sehr erbaut und ließ den Rath wissen, es wäre seine Schuldigkeit gewesen, dem Befehle gemäß auf das Schloß zu kommen; da „S. F. W. fernere vffsatz beborab bey denjenigen, so solche supplication subscribiret haben, verspihren, so wollen S. F. W. solches in Anmerkung nehmen vnd wider die vffägigen dermaßen, wie Es die heilsahnen Rechte zulassen, zu erhaltung schuldigen Respects vnd mehren gehorsams zu verfahren wissen“; anderen Bürgern aber versprach er, landesväterlich „beygethan“ zu bleiben. Schon am 4. Oktober reiste Bogislaw ab, nachdem er dem Notar Menpin nochmals befohlen hatte, in der Erkundigung der rechten Rädelsthrer und Urheber und der Vernehmung der Bürgerschaft fortzufahren. Es mag den Herzog arg verdrossen haben, daß die nöthige Rücksicht auf die starke kaiserliche Macht ihn hinderte, den Troß der kleinen Stadtbehörde zu brechen.

¹⁾ Damals waren im Rathe: Lorenz Adebar, Christoph Vanselow, Hans Widelbusch, Bürgermeister, Joachim Splieth, Kämmerer, Joachim Schütte, Joachim Verd, Kaspar Schütte, Andreas Sichart, Martin Westphal, Joachim Bastrow, Rathsherrn, Michael Maes, Rathsherr und Stadtsekretär.

Klempin setzte seine Thätigkeit fort. Zum 6. Oktober Mittags 12 Uhr hieß er die noch nicht vernommenen Bürger bei Vermeidung von Geldstrafen in der Marienkirche zusammentreten. Er vernahm dort 149 Bürger, die dieselbe Gefinnungslosigkeit bewiesen, wie ihre früher vernommenen Mitbürger. Nicht erschienen waren die Bauleute und Tagelöhner. Ihnen hatte der Feldgildemeister Peter Rathke, der zwar am 2. Oktober den Rath ebenfalls verläugnet, sich aber inzwischen auf seine Pflicht besonnen hatte, verboten, sich ohne Befehl des Rathes in der Kirche zu stellen. Diese Bauleute und Tagelöhner ließ Klempin am 8. Oktober auf das Schloß ins Waschhaus kommen und erzielte von ihnen die gewünschten Erklärungen. Die Tagelöhner antworteten auf die dritte Frage, sie wären zu geringe dazu, C. C. Rath sähe sie davor nicht an, denn sie hätten nur einen leinenen Kittel an. Im Ganzen vernahm Klempin 257 Bürger; als Zeugen wurden dabei fürstliche Trompeter, Einspännige, Vandreiter, Schützen und Hofmeister zugezogen. Nur drei Bürger machten eine rühmliche Ausnahme und theiligten sich nicht an dem allgemeinen Abfall. Die Kaufleute und Brauer Martin Venzkow, Jakob Wollin und Nikolaus Bemer, die beiden Ersten aus Rathsfamilien, der Letzte einer greifswaldischen Kaufmannsfamilie entstammend und seit etwa 10 Jahren in Rüggenwalde ansässig, leisteten der Vorladung vor den Notar keine Folge, sondern übergaben ihm eine gemeinsame schriftliche Erklärung: sie wüßten nicht wie die Appellation abgefaßt sei und könnten sich daher über ihre Zustimmung zu ihr nicht äußern; sollten daraus Ungelegenheiten erwachsen, so wollten sie deswegen entschuldigt sein; sie zweifelten aber nicht, daß der Herzog ihnen und der Stadt ferner gewogen bleiben und sie bei ihren Privilegien schütten würde; sollten sich wider Verhoffen Differenzen ergeben, so wollten sie S. J. G. solches unterthänigst vorstellen und gnädigen Bescheid ermartern.

Der Rath sandte am 8. Oktober den Notar Lukas Splieth (Rektor der Schule) an Klempin ab und ließ ihn fragen, wie er dazu käme, die Bürgerschaft zusammenzuberufen, und wer ihm solches befohlen habe. Letzterer schickte am 12. Oktober seine notariellen Protokolle der herzoglichen Kanzlei ein und bat um eine Bescheinigung darüber, daß ihm der Herzog die Berufung der Bürgerschaft mündlich anbefohlen habe. Der Rath scheint noch weiter auf ihn gedrückt zu haben, denn er wiederholte später seine Bitte, die erst unter dem 16. August 1625 erfüllt wurde. Vor dem Reichskammergerichte aber suchte der Rath etwaige böse Folgen des jämmerlichen Verhaltens seiner Bürgerschaft dadurch abzuwenden, daß er über den Versuch des Herzogs, ihn durch „bestwerliche Interrogatoria und Bedrungen“

von der Appellation abzuschrecken, und die Beeinflussung der Bürgerschaft — ein Verfahren, das den beschriebenen Rechten und Reichsabschieden und der natürlichen Billigkeit schnurstracks zuwiderliefe und mit keinem gefärbten Scheine Rechtens zu verstreichen sei — Beschwerde erhob. Auf solche erging unter dem 13. December 1624 ein Mandat des Reichskammergerichts gegen Bogislav, bei Vermeidung einer Strafe von 12 Mark löthigen Goldes die Verfolgung der Appellation in keiner Weise zu hindern, und zugleich die Ladung, binnen 36 Tagen nach Zustellung vor Gericht den Nachweis zu führen, daß das Gebot befolgt sei, oder seine Einwendungen vorzubringen.

Der Proceß ging den gewöhnlichen langsamen Gang und die Rügenwalder übten die Jagd weiter aus; 1627 klagte der Hauptmann Below dem Herzoge, daß die Bürger und Bauern der Stadt wieder Federvildbret mit Büchsen und Netzen jagten¹⁾.

Der Jagdstreit mit dem Herzoge ist ein Markstein in der Stadtgeschichte: Rügenwalde war seit der Reformation in ruhigem Aufblühen und gedeihlicher wirtschaftlicher Entwicklung begriffen, jetzt folgt eine fast anderthalb Jahrhunderte lange Zeit des Stands und Niederganges. Wir wollen daher einen kurzen Blick auf den Zustand der Stadt um das Jahr 1624 werfen.

Die Bevölkerung war seit lange trotz mehrerer verheerender Seuchen (1599, 1615, 1620) in erfreulicher Zunahme. Der Hufenanschlag von 1624 weist nach: 109 ganze Erbe (Häuser), 229 halbe Erbe (Buden), 1 wüstes halbes Erbe, 42 Katen oder Keller, 30 Freihäuser; die Stadt steuerte von 264 $\frac{1}{4}$, das Stadteigenthum von 47 $\frac{1}{2}$ Hegerhufen²⁾. Eine Vergleichung des Anschlages mit dem anderer Städte ergibt, daß Rügenwalde nur wenig kleiner war als Stolp, Cöslin und Trectow a. N., etwa die gleiche Größe wie Pyritz hatte, aber Greifenberg, Schlawe und Belgard an Größe übertraf. Hervorzuheben ist, daß in Rügenwalde nur eine wüste Hausstelle vorhanden war, während die meisten anderen Städte deren eine größere Anzahl aufwiesen. Bogislav XIV. nannte es 1624 eine „wohlerbauete Stadt“.

Cosimus v. Simmer, der um jene Zeit seine große Chronik verfaßte, schreibt, Rügenwalde sei eine feine Stadt mit einem lustigen fürstlichen Hause, bei welchem ein herrlicher Lachsfang, habe einen

¹⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 34. ²⁾ Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5 und Quickmann S. 484. Eine Hegerhufe = 2 Landhufen = 4 Hafenhufen; 1 ganzes Erbe = 1 Hegerhufe, 1 halbes Erbe = 1 Landhufe, 1 Katen oder Keller in der Stadt = 1 Hafenhufe, 1 Katen auf dem Lande = $\frac{1}{2}$ Hafenhufe; 1589 war die Größe der Hegerhufe auf 60 Morgen festgesetzt.

Hafen für kleine Schiffe und ziemlich wohlhabende Leute vornehmen Geschlechtes, als welche er die Bitterbecke, Widelbusche und Adebare namhaft macht. Seine übrigen Nachrichten beziehen sich auf das Amt und hierbei spielt eine Herzensgeschichte die Hauptrolle¹⁾.

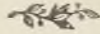
In der Stadt herrschte allgemein ein recht behaglicher Wohlstand, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie im 15. Jahrhundert. Die städtischen Finanzen waren in guter Ordnung und nennenswerthe Schulden nicht vorhanden. Der Seehandel, der in den Jahren 1585 bis ungefähr 1610 etwas zurückgegangen war, blühte seitdem wieder sichtlich auf und auch über den Landhandel wissen wir aus dieser Zeit ein wenig. Die Klagen gegen den an der Wipper wohnenden Adel wegen Verhinderung der Holzflößerei treten besonders zahlreich hervor, 1616 gegen mehrere Zikewitz, weil sie das Wehr bei Bekwitz nicht wieder in Stand setzen wollten, 1617 gegen mehrere Puttkamer und Massow und später gegen Matthias Böhm auf Besow²⁾. Andere Streitigkeiten beweisen, daß von Rügenwalde aus auch ein Handelsverkehr zu Wagen stattfand. Heinrich Naßmer auf Rügenhagen hatte 1624 dem Bürger Martin Woicke, der mit schwer beladenem Wagen über Acker und Wiesen gefahren war, seine Pferde ausgespannt und abgenommen. Der Rath stellte dem Herzoge gegenüber die That als ein verpätetes Raubritterstücklein dar und behauptete, Naßmer, der sich dadurch sehr gekränkt fühlte, habe den Bürger mit Spieß und Rohren angefallen. Mit Jakob und Otto Martin Zikewitz auf Zannewitz vertrat sich der Rath 1622 dahin, daß er auf seine Kosten eine neue Brücke über die Mesegow (Meisefow, Meseguth) beim kumbitzischen Holze bauen und um Holzdiebstahl in der Gutsforst zu verhüten, dabei ein „Zimmer“ für einen Waldwärter errichten lassen wolle. Es handelte sich dabei um Verbesserung einer besonders dem Holzhandel dienenden Landstraße, zu deren Besserung die Kaufleute gilde schon 1599 Beiträge zahlte³⁾. Die Zikewitz waren dem nicht abgeneigt, als aber der Rath vielleicht etwas voreilig 1623 Brücke und Staten erbaute, verweigerten sie den ihnen vorgelegten Vertrag zu unterschreiben und rissen die Bauwerke nieder. Auf Ansuchen des Rathes befahl ihnen der Herzog „bei höchster Ungnade“ die Wiederherstellung. Schließlich kam aber eine gütliche Einigung zu Stande. Die Stadt schickte den Bürgermeister Vanselow und die Rathsherren Joachim Schütte und Michael Maes nach Zannewitz, die mit den beiden Zikewitzen einen schriftlichen Vergleich dahin abschlossen: die

¹⁾ Aus dem im Staatsarch. vorhandenen Bande der Chronik. ²⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 55 u. Tit. 36 Nr. 54. ³⁾ Kaufl. Bild. Reg.

Stadt übernahm die Unterhaltung der von ihr erbauten Brücke und gab beiden jährlich einen guten Vachs, die Gutsherren gaben das Holz für den Klatsen und übernahmen dessen Erhaltung und die Lieferung des nöthigen Strauchwerks für den Damm bei der Brücke.

In der Folge verfiel die Brücke und die Stadt gerieth 1683 mit dem Schloßhauptmann Adam von Podewils auf Krangen in einen kostbaren Proceß, der bis 1695 dauerte, die Juristenfacultäten von Marburg und Gießen beschäftigte und mit der Verurtheilung der Stadt zur Wiederherstellung der Brücke endete¹⁾.

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 99.



III. Abschnitt.

Leidenzeit der Stadt (1624 — 1653).

1. Kapitel. Der Brand von 1624.

Entstehung und Ausdehnung des Feuers. — Hilfe der Nachbarn und des Herzogs. — Besondere Fürsorge Bogislavs für die Kirche. — Seuche 1625. — Brand der Mühle 1627. — Milde Gaben für Wiederherstellung der Kirche. — Deren Neubau und Ausschmückung. — Verschuldung des Reichen-Kastens.

Während in Rügenwalde die Gemüther noch wegen des Jagdstreites mit dem Landesherrn erregt waren und Viele gewiß wegen der unruhigen Kriegszeitern sorgenvoll in die Zukunft blickten, kam ein schweres Brandungsglück über die Stadt. Am 11. November 1624 hatten die Gesellen des Mühlenmeisters Michel Otto und des Keep-schlägers Jochim Volker die Wache auf dem Neuen Thore. Sie unterhielten dort ein offenes Feuer und davonsliegende Funken scheinen die benachbarten Strohdächer entzündet zu haben. Otto und Volker suchten allerdings die Schuld von ihren Leuten abzuwätzen und es fanden sich auch Zeugen, die aussagten, daß das Feuer nicht vom Thore, sondern von dem Hause des Tagelöhners Peter Rubow ausgegangen oder daß eine Magd mit einem „Topse ful feur“ (Stohlenbeden) über die Straße gegangen sei und der Wind aus diesem Funken herausgeblasen habe. Die Untersuchung, die der Rath unverzüglich über die Ursache des Brandes anstellte, blieb ergebnislos¹⁾.

Bei Ausbruch des Feuers, Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, herrschte ein „großer ungewöhnlicher Sturmwind“ und binnen sechs Stunden lagen drei Viertel der Stadt in Asche. Ihr bester Theil

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 1.

ging in Flammen auf, im Ganzen 566 Gebäude¹⁾, darunter das Rathhaus, die Pfarrkirche, die Schul- und Predigerhäuser, der Stadthof, mehrere „Pulver und Rüstthürme“ und andere städtische Gebäude. Verschont blieb der Stadttheil, der südlich der vom Schlosse zum Neuen Thore führenden Gasse lag, und nördlich von dieser Gasse in der Erbstraße die Häuser des Bäckers Andreas Döling und des fürstlichen Kochs, in der Langen Straße das Haus des Rathsherrn Joachim Zastrow und die benachbarten Häuser, darunter das der Herzogin gehörige, zusammen 112 Gebäude. Die Kirche brannte ganz aus, alles Holzwerk, Ornat, Geräth, die Uhr, zwei messingene Kronen wurden vernichtet, die sechs Glocken schmolzen, Thurmspitze und Dach stürzten ein, das Gewölbe wurde stark beschädigt. Bei der vergeblichen Eßscharbeit in der Kirche zeichnete sich der Schiffer Jakob Terwedem aus. Ein Theil des Gewölbes fiel noch im Mai 1625 bei einem Sturme ein, wobei der am Altare besetzte Armenkasten verschüttet und zertrümmert wurde. Nach einem Berichte des Rathes kamen viele Menschen und Vieh in den Klammern um, auf dem Stadthofe vernichtete das Feuer außer den fünf Stadtpferden alle Wagen, Geschirre und Geräthschaften. Auch der „Schatz vffm Rathhause“, d. h. des Rathes Silber und Prunkgeschirre ging verloren. Während des Brandes kam es zu Unordnungen, z. B. wurde die Lade der Stausleutegilde aufgehackt und beraubt. Wie schnell das Feuer sich verbreitete, geht daraus hervor, daß das Haus des Präpositus Gigas, der selber nach Stolp verreist war, brannte, ehe seine zu Hause weilende Frau überhaupt wußte, daß Feuer in der Stadt sei. Alle seine Bücher verbrannten und er mußte sich zu dem Gottesdienste, den er am Sonntage nach dem Unglücke auf dem Schlosse unter freiem Himmel abhielt, eine Bibel leihen. Gigas fand Wohnung im Hause der Herzogin und für den Gottesdienst räumte später der Hauptmann Below, so weit er nicht in der St. Gertrud- und St. Georgenkirche abgehalten werden konnte, die „Koststube“ auf dem Schlosse, für die Schule die Kanzlei dort ein.

Thatkräftig machten sich Rath und Bürgererschaft trotz der heranahenden Winterzeit an den Wiederaufbau und thatkräftig leisteten die Nachbarn Hülfe. Am 19. November brachte ein stolpischer Rathsdienner mit mehreren Wagen Eß- und Trinkwaaren, über deren Vertheilung sorgsam Rechnung geführt wurde; am 25. November schickte Göslin Bier und Brod, um Weihnachten Colberg Roggen und Bier, Schatwe 100 Rthlr. Die Ueberbringer erhielten reichliche Trinkgelder.

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 72.

Die vom Rathe an den Herzog mit der Bitte um Hilfe und an die Herzogin mit der Bitte um Fürsprache gerichteten Schreiben sind in würdigem Tone gehalten; sie gehen in dem Brande ein gerechtes Strafgericht Gottes, drücken Vertrauen in dessen Güte aus und entbehren viel mehr als sonst des auch bei geringen Veranlassungen in jener Zeit üblichen Wejammers; wenn über die „ißige ganz geschwinde theure vnd gefehrliche Zeit“ geklagt wird, so entsprach das leider der Wahrheit.

Bogislav, der im Weihnachten 1624 in Colberg war, zeigte sich von seiner besten Seite. Er erklärte, nicht wie ein Landesfürst, sondern wie ein Landesvater für die Stadt sorgen zu wollen, und von der ihm widerfahrenen und noch fortdauernden Kränkung war auch nicht andeutungsweise die Rede. Er erließ der Stadt über die Bitte des Rathes hinaus — jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Landstände, deren neuerliche Beschlüsse Steuerbefreiungen nur auf 3 Jahre gestatteten — auf 6 Jahre die Orbare, alle Reichs-, Kreis- und Landsternern und die Paß- und Landfuhren und gewährte den vom Brande betroffenen Bürgern „quinquennales inducias“ d. h. fünfjährige Zahlungsfrist für Schulden und Freiheit von der Zinszahlung mit der alleinigen Maßgabe, daß die Pacht von Kirchenäckern weiter gezahlt werden mußte. Wegen des Steuererlasses muß ein Widerspruch laut geworden sein, denn später berief sich der Rath immer nur auf einen „Lainquennal-Indult“ für die geschädigten Bürger und 92 Erbe der Stadt blieben steuerpflichtig¹⁾. Der Herzog wies ferner den Hauptmann an, beim Adel und den Amtsunterthanen dahin zu wirken, daß sie den geschädigten Bürgern möglichst Hilfe leisteten, und schenkte selber einzelnen auf besondere Bitte Holz zum Neubau. Dabei gab er gute Rathschläge, die theilweise recht selbstverständlich klingen, wie z. B. wenn er empfahl, jeder Bürger solle seine Brandstätte selber aufräumen, da er am Besten verlorene Werthsachen wiederfinden werde. Auf die Bitte des Rathes um „Promotorialschreiben an benachbarte Christliebende Potentaten, Städte vnd Communen“ ergingen besondere Schreiben an den wolgastischen Herzog Philipp Julius und die Könige von Dänemark und Schweden und allgemeine Empfehlungsbriefe, mit denen sich die Bürger Joachim Segler und Wilhelm Waldow zur Einsammlung milder Gaben auf den Weg machten.

Besondere Fürsorge widmete Bogislav der Wiederherstellung der Marienkirche, der Pfarr- und Schulgebäude. Neben der Ertheilung eigener Promotorialschreiben für die Kirche ordnete er Kirchen-

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 22.

kollekten und Sammlungen auf den Synoden an, schenkte selber 50 Last Kalk und 450 Stück fichtenes Bauholz aus dem bütowischen Amte und versprach 1000 fl. beizusteuern, wovon allerdings bis 1629 erst die Hälfte, theilweise in Naturalien, eingegangen war. Außerdem ließ er auf seine Kosten durch den Orgelbauer Paul Fißcher aus Stargard eine neue Orgel erbauen, behielt sich die Genehmigung der Pläne für den Neubau der Kirche vor und empfahl den Provisoren tüchtige Bildhauer und Glockengießer.

Ueber den Fortgang des Wiederaufbaues des Rathhauses, der anderen städtischen Gebäude und der Bürgerhäuser wissen wir nichts. Den Arbeiten war es gewiß wenig förderlich, daß im Anfange des Jahres 1625 eine Seuche in der Stadt ausbrach; der Rath ließ bei den Gewerken sammeln, um alte Frauen, die die Leichen waschen und ankleiden sollten, bezahlen zu können, doch gaben nur die Schmiede etwas, die anderen wiesen den Diener mit „unnuzen Worten“ ab. Zweifellos machte sich auch wieder der alte Mangel an Bauholz in der Umgegend geltend, dieses mußte von weit her geholt werden und so kann es nicht Wunder nehmen, daß trotz aller Anstrengungen die Stadt noch in einem höchst unfertigen Zustande war, als drei Jahre nach dem Brande die kaiserlichen Truppen einrückten. Kurz vorher ereignete sich noch ein neues Unglück, indem sich am 5. August 1627 Abends zwischen 11 und 12 Uhr durch Unachtsamkeit der Mühlenknechte die neue fürstliche Mühle von selbst entzündete und größten Theils niederbrannte; bei den Löscharbeiten tödtete ein niederfallender Giebel den Kämmerer Splieth und beschädigte viele andere Leute.

Genaueres dagegen ist über die Wiederherstellung der Kirchen- und Schulgebäude bekannt¹⁾. Nachdem der Glockengießer von Stolp das geschmolzene Erz der Glocken aus der Erde gebrochen hatte, begannen noch im November die Aufräumungsarbeiten in der Kirche und im Winter wurden neue Fenster im Chore eingesetzt, so daß schon am 2. April 1625 wieder in der Kirche begraben werden konnte. Die milden Gaben stossen von allen Seiten reichlich: 140 Mk. gab der Rath von Stettin als erster Geber, 1300 Mk. der Rath von Danzig, 100 Mk. Marienburg, 75 Mk. die Kirchenprovisoren von Gleslin und 10 000 Dachsteine der dortige Rath, 150 Mk. die Gewandschneiderzunft zu Stolp, 2000 Dachsteine und 100 Stück fichtenes Bauholz der Rath von Schlawe, 150 Mk. überbrachte der Bürgermeister Markus Wendland von Greifenberg. Der Rath von Küne-

¹⁾ Das Vor- und Nachstehende ist zum großen Theile den Mar. K. Reg. und Arm. K. Reg. entnommen.

burg überwies eine Forderung an den „panckeroth spieler“ Andreas Rasch zu Stettin, die die Kirche erst einlagern mußte. Aus Dänemark kamen 250 Mk. ein und der Rath konnte der Kirche aus den von Jochim Segler gesammelten Geldern über 2200 Mk. und aus eigener Sammlung 435 Mk. zuweisen. Viele Personen aus dem Adel der Umgegend und aus den benachbarten Dörfern, viele Bürger der Stadt, die Pastoren der Synoden Rügenwalde und Stolp, mehrere fremde Schiffer trugen nach Vermögen das Ihrige bei. Der Rath verzichtete in den Jahren nach dem Brande auf seine Gebühren für Abhörung der Kirchenrechnungen. Die Herzogin-Wittve Anna schenkte 25 Rthlr., der Kammerrath Schwichelt 300 Mk., d. h. eine Forderung an Georg Dewitz auf Braunsberg, deren Einziehung einige Mühe machte. Aehnlich ging es mit einer Forderung von 50 fl., die dem Kaufmann Bartholomäus Schacht zu Straßmund, der in jener Zeit lebhaften Handel mit Rügenwalde trieb, gegen den dortigen Kaufmann Jochim Vangelan zustand und die er der Kirche schenkte: die Provisoren mußten den Schuldner pfordern und ihm Mantel, Büchsen und Wams verkaufen lassen ¹⁾.

Zu den neuen Glocken gab der Rath 8 Centner Glockengut, die Pebaer eine zerbrochene Glocke. Den Guß leitete der Glockengießer Christoph Köckeritz aus Stettin auf dem Mühlenhofe und im Laufe des Jahres 1626 konnten die 3 neuen Glocken aufgehängt werden.

Um die innere Ausschmückung der Kirche machten sich der Hauptmann Nikolaus Below und Kaspar Below auf Saleste verdient, indem sie eine Kanzel stifteten. Der damalige Rentmeister Martin Maes zu Wittow, ein Stadtkind, ließ die Thür im Thurme und das Fenster über dieser herstellen, gab Bauholz und Eisen und stiftete am 22. Februar 1629 die dreiveihige Krone, die die späteren Brände überdauert hat und noch heute eine Hauptzierde der Kirche ist. Die neue Taufe wurde in Holz geschnitzt und 1627 ließ die Kaufleutegilde einen mit Schnitzarbeit verzierten Stuhl für ihren Gebrauch erbauen.

Neue kirchliche Geräthschaften wurden von verschiedenen Seiten geschenkt; 1625 stifteten Elisabeth und Dädala Aldebar, erstere Wittve des Bürgermeisters Simon Schlnemann von Schivelbein, letztere die Gattin Widelbuschs, einen silbernen vergoldeten Kelch nebst Patene. Einen gleichen Kelch ließen die Provisoren aus dem geschmolzenen Silber der alten Kelche und aus Beiträgen von Bürgern herstellen.

¹⁾ Sie brachten ohne die silbernen Knöpfe 62 Mk. ein.

Den Kalk zum Bau bezog man aus Stettin, Dachpfannen aus Danzig und Kopenhagen, doch scheint ein Theil der Kirche wieder mit Kupfer gedeckt worden zu sein. Im Mai 1626 war das Dach des Chores wieder fertig. Etwa gleichzeitig mit dem der Kirche begann auch der Neubau der Pfarr- und Schulhäuser und wurde auch fortgesetzt, als nach der kaiserlichen Einquartierung der Kirchenbau eine Zeit lang ruhte. Der Kirchturm wurde erst 1632 fertig, eine Uhr erst 1642 wieder angebracht.

So reichlich die Gaben flossen, sie reichten doch bei Weitem nicht aus. Wenn auch die Einnahmen des Reichens-tastens 1625/26 gegen 8900 Mk. und 1626/27 gegen 4200 Mk. betrugen, so ließen sie in den folgenden Kriegsjahren erheblich nach, da die Zinsen von den Schuldnern gar nicht oder unregelmäßig eingingen¹⁾. Die Provisoren, unter denen sich in dieser Nothzeit die späteren Bürgermeister Joachim Schütte und Kaspar Schütte durch eifrige Thätigkeit in ihrem Amte auszeichneten, waren daher gezwungen, nicht nur möglichst viele ausstehende Kapitalien einzuziehen, sondern auch Schulden zu machen, und auch dabei konnten sie in der Zeit der kaiserlichen Einquartierung den Kirchen- und Schuldienern nicht ihr volles Gehalt auszahlen²⁾.

1) Der folgende Brief des Hauptschuldners der Kirche an Kaspar Schütte zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Provisoren zu kämpfen hatten; Lorenz Kleist oder vielmehr seine für die alte Schuld verpfändeten Bauern zahlten die seit 1627 rückständigen Zinsen erst 1630 nach (Mar. N. Reg.):

Nebst wider Wunschung eines fridtsamen glücklicheligen Neuwen Nyars, Ehrenbesten, Bornemer vnd Wollgeachter geliebter Freundt, Dne Caspar, habe ich auff ubersanter mission die Meinung genogsam verstanden; hatte woll gehoffet, es würden die H. Provisoren Ihn dieser Eher hochbedrückten Zeit, die Armuth, Ihn welche Sie sich verweisen lassen, mit mehrer Auflage ubersihen haben, vnd als mit dem aufgelegten Sich für dikhmall vergnügen lassen; Will sonsten woll glauben, das noch viell restantien sein von welchen es besser, als von den Armen Pauren than Erlanget werden. Will demnach vmb dilation (wo Mithlich es zu erhalthen) fl. gebeten haben. Wo ja nicht, so Muß ich die execution wider die Armutt vergnomen, verthe mich aber, das in diser beschwerlichen Zeit Sie die außgeprehte Armuth Nicht weiter aggrauiren werden. Ich thanz auch Nicht vorschicken, Sintemall das Commiss hauß ich zu mehreten theill für Sie Contribuiren muß, welches keinen verzugt Erleiden than, Getröste Mich guther Wilsfarung, Zumittelt Godt Empfohlen. Silents Krolow Tages fur Nyar No 1628
Lorenz Kleist.

2) Die Provisoren benutzten jede Gelegenheit, für die Kirche etwas zu erwerben, z. B. kauften sie im Juni 1627 von einem verlaufenen Soldaten 24 Loth übergoldetes Silber für 40 Mk. und schlugen es 1629 für 72 Mk. wieder los.

Nachdem der Versuch, in Colberg eine Anleihe aufzunehmen, fehlgeschlagen war, ließen die Provisoren mit Genehmigung des Rathes zu Michaelis 1625 und im Januar 1626 von Daniel Woedtke (Wotyke) auf Kölpin und Zirkwitz 700 fl. reducirter pommerischer Münze zu 6% Zinsen. Von dem Amtsekretär Jakob Höfendorf kaufte die Kirche 1625 für 250 fl. Bauholz und blieb den Preis schuldig. Von dem Hofmeister Hans Gust zu Petershagen wurden 1627 500 Mk. zur Bezahlung von Dachpfannen und von dem Kaufmann Kaspar Hofemann 1631 150 Rthlr. zur Erbauung des Thurmes und Ausbesserung des Gewölbes angeliehen. Endlich ließ die Kirche von Daniel Woedtkes Wittve Elisabeth geb. v. Stojentin 1632 noch 200 fl. und 1636 100 fl. für die Woedtksche Schuld wurden 6 halbe Kirchenhufen verpfändet, den anderen drei Gläubigern wurde je eine in Pfandbesitz gegeben. Damit begann der Vermögensverfall des Reichens-Kastens, der an anderer Stelle behandelt werden wird.

Rügenwalde würde ohne Zweifel die Schädigungen des Brandes von 1624 überwunden und seinen früheren Wohlstand bald wieder erreicht haben, wenn nicht die Kriegseignisse dazwischen getreten wären und die Steine neuen Aufblühens immer wieder zerstört hätten.

2. Kapitel. Die kaiserliche Einquartierung.

Vorzeichen des Krieges. — Durchmärsche. — Einzug lüneburgischer Reiter. — Kommiß und Kontribution. — Kosten der Einquartierung und Klagen der Stadt. — Hafenschanze. — Die Kompagnie des Hauptmanns Dulian. — Das Quartier ist zu klein. — Neue Lasten im Sommer 1628. — Das Balantsche Regiment. — Das Regiment Morando und neue Verpflegungsordnung. — Vergebliche Versuche um Weihülfe vom stolpischen Quartiere. — Vergrößerung des Quartiers. — Besetzung des fürstlichen Ackerhofes. — Gewaltthat des Rittmeisters Schmeling. — Leiden und Schulden der Stadt. — Der Oberstleutnant Dammik. — Plünderung des Schlosses. — Ungelegenheiten der Kommissare und Noth des Amtes. — Vertheidigungsmaßregeln der Kaiserlichen. — Neue Kommissare. — Die Kriegslasten im Winter 1629/30. — Die letzten Monate. — Zerstörung des Hafens. — Befriedigung Morandos. — Abzug der Kaiserlichen. — Deren spätere Streifzüge. — Kostenrechnung des Quartiers.

Die ersten Anzeichen des heranziehenden Kriegsumwettes machten sich in Rügenwalde frühzeitig geltend. Schon 1618 reichten die Kirchenprovisoren einem von den Jesuiten aus Anlaß des Jubelfestes der Reformation vertriebenen Pastor aus Schlesien eine Unterstützung und

in der folgenden Zeit mehrten sich die vertriebenen Pastoren und Schulmeistern aus Böhmen und Oesterreich gewährten milden Gaben von Jahr zu Jahr. Ende Mai 1619 fand eine Musterung der Stadtfolge statt, wobei der Bürger Jochim Becker aus Versehen erschossen wurde. Auch Gustav Adolfs vorbereitende Thätigkeit ist in Rügenwalde zu spüren: er versprach zur Bedachung der abgebrannten Kirche Kupfer zu schenken und die Provisoren verehrten in Folge dessen seinem im Juli 1626 in Rügenwalde anwesenden deutschen Sekretär Paul Spandow einen Schinken, „das er wuchte ein gueth besooderer sein vnser abgebrannten Kirchen um Kupfer, so R. M. zugesaget luth seiner eigener handt 1)“.

Im Februar und März 1627 kamen die ersten Kriegsgäste in das seit Menschenaltern nur an den tiefsten Frieden gewöhnte Land. Die Obersten Joh. Streiff von Lauenstein und Maxim. von Tensel hatten an der Elbe etwa 3000 Söldner für Gustav Adolf, der mit Polen im Kriege lag, geworben. Diese erzwangen den Durchzug nach Preußen und berührten dabei auch die Gegend um Rügenwalde. Die Bauern im Amte und in den Stadtdörfern klagten sehr, daß die Soldaten ihnen Pferde, Wagen, Lebensmittel und Korn weggenommen, Kisten und Kasten aufgebrochen, sie geprügelt und aus dem Hause gejagt hätten. Dann folgte im Oktober der Durchmarsch des kaiserlichen Regiments Holstein, das König Sigismund von Polen heim schickte. Auch dieses nahm in den Dörfern der Umgegend Quartier, gab zu denselben Klagen Veranlassung und verbreitete außerdem eine ansteckende Krankheit, die auch in die Stadt verschleppt wurde. Die kleinen Vorspiele gaben, als bald darauf die Besetzung Pommerns durch kaiserliche Truppen angekündigt wurde, dem Hauptmanne Below und dem Rathe den Muth zu der etwas naiven Bitte an den Herzog, Stadt und Amt wegen der erlittenen Schäden mit Einquartierung zu verschonen (15. November), was natürlich mit Bedauern abge schlagen wurde. Der Herzog befahl, Below solle mit den Beamten das Schloß beziehen und 25—30 Knechte als Besatzung anwerben, aber jeden „Zank und Widerwillen“ mit den Kaiserlichen vermeiden. Auf dem Schlosse waren weder Geschütze noch Munition vorhanden. Der Hauptmann nahm auch 30 Mäsketierte auf Wartegeld an, die er indessen am 1. April 1628 wegen zu großer Unkosten wieder entlassen mußte. So mußte sich denn die Stadt, deren Bürger zum Theile noch in Strohbuden wohnten, auf den Empfang so unbekannter Gäste, wie es für Pommern Soldaten waren, vorbereiten.

1) Mar. R. Reg.

Am 8. December 1627, einem Sonnabend, rückten 3 Compagnieen des Lüneburgischen Reiterregiments unter dem Oberstquartiermeister v. Plettenberg und den Rittmeistern Gall und Metternich, zusammen 479 Mann mit 600 Pferden, in die Stadt ein ¹⁾. Der Troß sollte eigentlich vor dem Thore bleiben, drängte sich aber ebenfalls herein. Die Compagnieen kamen über Zanow und Malchow, wo sie zwei Nächte gelegen und über 500 fl. verzehrt hatten. Die Offiziere waren freundlich, versprachen alles Gute, waren aber mit den engen Quartieren wenig zufrieden; denn bei manchem Bürger waren 14 bis 16 Pferde eingelegt. In den beiden ersten Tagen wurden die Reiter von den Bürgern gespeist, dann nahm der „Kommiss“, d. h. die Verpflegung der Soldaten durch Lieferung von Naturalien, seinen Anfang.

Behufs Aufbringung der vertragsmäßig übernommenen Kosten für den Unterhalt der Truppen war das ganze Land in Quartiere eingetheilt, denen Kommissare vorstanden und deren jedes bestimmte Truppentheile zu verpflegen hatte. Klügenwalde bildete Anfangs mit dem Amte ein besonderes Quartier; schon im November waren der Hauptmann Below und Paul Kamel auf Wustrowitz zu Kommissaren bestellt, im December wurde ihnen noch Martin Wobeser auf Wobeser beigeordnet. Sie sollten Jeder täglich $\frac{1}{2}$ Mthlr., 1 fl. auf zwei Diener und 4 fl. Stallgeld auf zwei Pferde beziehen. Sie richteten als Amtssitz das Haus des minderjährigen Lorenz Gerd ein und bestellten den Schreiber, Landreiter, Schlächter und Bäcker für den Kommiss. Das Amt steuerte (kontribuirte) von 450, die Stadt (hierbei ohne Rücksicht auf den Brandschaden) von 234, die Stadtdörfer von 48 Hegerhusen. Auf welche Weise jeder Theil seine Kontribution aufbrachte, war seine Sache. Rath und Bürgerschaft beschloßen, daß „ein jeder Bürger von seiner nahrung, Handwerk vnd von seinen Aekern, branwerck vnd kauffmanschafft ein gewisses reichen“ müsse; über die Veranlagung zu dieser Steuer, aus deren Ertrage die Kontribution gezahlt werden sollte und zu deren Einsammlung der Rath Kollektoren bestellte, entstand bald Streit, indem vielen Bürgern vorgeworfen wurde, sie hätten ihre Grundstücke nicht richtig „angefagt“ und der Besteuerung entzogen. Der Rath schuf sich später in der Noth noch eine andere Steuerquelle, indem er vom Herzoge die Erlaubniß erwirkte, von jedem Scheffel Korn, der zur Mühle gebracht würde, den „Stadtschilling“ zu erheben. Diese städtische Accise scheint in Klügenwalde vor der allgemeinen Landes-Accise eingeführt zu sein. Die vom Rathe 1627 und 1628 gemachten Versuche, die Forenseu

¹⁾ Das Folgende meist aus St. N. P. II Lit. 43 Nr. 9, 10.

zur Zahlung des seit langen Jahren rückständigen Vorschusses und eines Antheils an den Landessteuern und der Kontribution zu bewegen, werden nicht vielen Erfolg gehabt haben.

Für die drei Linienburgischen Kompagnieen waren zunächst wöchentlich aufzubringen: für die Offiziere ein Verpflegungsgeld von 414 Rthlr., für die Mannschaften Hafer für 357 Rthlr., Brod für 72 Rthlr. 33 Lüb. fl., Fleisch für 194 Rthlr. 16 Lüb. fl., Bier für 140 Rthlr., Heu und Stroh für 84 Rthlr., im Ganzen Geld und Naturalien im Werthe von 1262 Rthlr. 13 Lüb. fl. Die Reiter waren bald mit der Naturalverpflegung nicht zufrieden und wollten gleich den Offizieren Geld haben; es ist daher glaublich, daß sie den Bürgern Manches an Essen und Trinken, auch wohl Geld, Kleider und Pferde abgedrungen haben. Die Quartiere erwiesen sich als zu eng, zumal die in der Stadt herrschende Seuche durch die starke Einquartierung neue Nahrung erhielt; die Marienkirchenregister erwähnen unter dem 28. December 1627 die Bestattung eines Töchterchens des kaiserlichen Feldscheers Konrad Vogel, dem bald andere Soldatenkinder folgten. Im Januar 1628 wurden daher 22 Reiter nach Zanow, einige 40 Reiter auf Amtsdörfer gelegt. Nach Ablauf des sechswochentlichen „Interims- Accordes“ drangen auch die Offiziere auf Geldverpflegung für ihre Leute und stärkere Belegung der Dörfer, ohne damit bei den Kommissaren durchzudringen. Doch waren diese gezwungen, die wöchentlichen Lieferungen auf den Werth von 1549 Rthlr. 6 Lüb. fl. zu erhöhen und wegen vorfallender Räubereien auf den Landstraßen darin zu willigen, daß „Salva Guardian“ auf die Dörfer gelegt wurden, die dort allerdings „wenig Frommen schafften“, sondern „allerhandt exorbitantien“ verursachten. Bei dem großen Mangel an baarem Gelde mußten die Kommissare im Februar die im Amte eingehobene Kopfsteuer angreifen; zweifellos sehr übertrieben war es aber, wenn sie damals schon Mangel an Brod- und Saatkorn befürchteten und wenn die Amtsbauern über die unerschwinglichen Lieferungen an das Kommissarhaus klagten und behaupteten, viele hätten schon ihre Höfe gekündigt. Ebenso übertrieben, wenn auch wegen der unleugbaren Ueberbürdung der Stadt erklärlicher, waren die Klagen des Rathes. Er weigerte sich, den von den Häusern ausgeschriebenen Hafer zu geben, und führte im Februar höchst jämmerliche Beschwerden beim Herzoge und seiner Gemahlin: die Bürgerschaft sei „genzlich erschöpft und bis uf den eusersten grad ausgeмерgelt“, täglich stürben 8—10 Leute vor Hunger und Kummer, die übrigen verfehnmachteten beinahe vor Hunger und Durst, Viele liefen ins Elend, viele Häuser ständen leer, kurz die Bürgerschaft würde „bis uf den todt gequelet und

gemartert“. Der Landtagsabgeordnete für Stolp wurde bevollmächtigt, Befreiung von der Einquartierung zu erbitten.

Am 30. März 1628 zogen die Reiter ab, nachdem sie 16 Wochen in der Stadt in Quartiere gelegen hatten; die Kommissare berechneten die durch sie verursachten Kosten auf 24 786 Rthlr. 24 fl., wozu noch 2000 Rthlr. traten, die sie den Bürgern abgepreßt haben sollten. Daß die Inneburgischen Reiter verglichen mit ihren später kommenden Kameraden recht erträgliche Gäste waren, ahnte man damals nicht. Vielmehr ließ sich zunächst Alles gut an. Der Oberst Daniel Hebron hatte Befehl, die Klüste zu besetzen, und kündigte eine Kompagnie Fußvolk für Mügenwalde an. Zu ihm, als pommerischem Vasallen, hatte man das Vertrauen, daß er gute Manneszucht halten würde, und der Rath wagte ihn sogar brieflich zu bitten, die Stadt mit Einquartierung zu verschonen, wurde aber an den Herzog verwiesen. Below glaubte, die neue Besetzung mit Truppen abwenden zu können, und fing gemeinschaftlich mit dem Rathe an, auf der Munde eine Schanze aufwerfen zu lassen; er bat den Herzog, daß nach deren Fertigstellung höchstens eine halbe Kompagnie nach Mügenwalde gelegt werden möchte, die er nöthigenfalls mit dem Landvolke verstärken könne, und der Rath erbot sich unter neuen Klagen, daß schon über 100 Personen in der Stadt vor Hunger und Drangsal gestorben wären (im Juni waren es angeblich 300, etwas später wieder nur noch 150, noch später 200!), die Hafenschanze mit 200 Bürgern, unter denen sich viele sachverständige Schiffer befänden, Tag und Nacht besetzt zu halten, schlug auch vor, den Hafen durch Versenkung von Steinen unfahrbar zu machen. Indessen drängten die Stände des Stiftes auf Abführung von zwei Kompagnieen aus Colberg und Hebron bestimmte die eine nach Mügenwalde, die andere nach Stolp. Alle Vorstellungen Belows und des stolpischen Landvogts Kaspar Below halfen nicht, die Kommissare des Stiftes führten am 12. April die beiden Kompagnieen nach Gwentin und Below, wo Below sie wohl oder übel in Empfang nehmen mußte. Am 1. Ostertage (13. April) rückte die Kompagnie des Hauptmanns Hans Jakob Dulian vom Leibregimente des „Herrn Generals“ in die Stadt ein. Die Offiziere behaupteten, die Stiftsstände hätten ihnen Geldverpflegung zugesagt und seien damit seit 4. April im Rückstande, und verlangten für die Kompagnie monatlich 3000 fl. Below mußte dies bewilligen und brachte mit vieler Mühe, zum Theil durch Anleihe, einen halben Monatssold auf; Dulian verrechnete ihn auf die Zeit seit 4. April und verlangte mit kurzer Frist die andere Hälfte. Außerdem war er so anspruchsvoll, daß er sich mit den Kommissaren wegen seines

Traktaments nicht einigen konnte; er quartierte sich bei dem uns schon bekannten Kaufmann Nikolaus Bemer ein, der ihm vier Wochen lang freie Tafel halten mußte und zwar mit 18 Essen bei jeder Mahlzeit und daneben noch 20 Aufwärter und Knechte zu speisen hatte; der kaiserliche Hauptmann war zwar so freundlich, seinem Wirthe mehrmals anzubieten, er wolle dessen Auslagen durch Exekution vom Quartiere beitreiben lassen, doch lehnte dieser dies anständiger Weise ab. Weil die Soldaten ihr Geld nicht rechtzeitig bekamen, beanspruchten sie außerdem noch Beköstigung von ihren Wirthen. Dulsian verlangte ferner vom Rathe die Auslieferung des städtischen Geschützes nebst Munition zur Bestückung der Hafenschanze, drang aber damit nicht durch und auch die Kommissare konnten ihm solches nicht verschaffen. Der Rath erbot sich nochmals, die Schanze und die Stadt mit 200 „wohlbewehrten Männern und guten Muskietieren“ zu vertheidigen, wenn nur die Soldaten in die Stranddörfer gelegt würden.

Es trat bereits jetzt zu Tage, daß das rügenwaldische Quartier zu klein war. Die Abteibauern, die über völligen Mangel an Saatkorn klagten, baten um Heranziehung von Lanenburg und Biltow, der Rath mehrmals um Zulegung der benachbarten Rittertschaft und der Stadt und Landvogtei Schlawe zum Quartiere. Die Güter der Puttkamer auf Viehke und Meiste auf Krolow wurden ihm denn auch zugewiesen, aber sehr bald auf Beschwerde des schlawischen Quartiers wieder abgenommen. Die Stadt berechnete im Mai 1628 die Höhe der bisher von ihr geleisteten baaren Zahlungen (ohne die Lieferungen und Erpressungen) an Kontribution und Kopfsteuer auf 3630 fl., wovon beinahe zwei Drittel von der Kämmerei für die steuerpflichtigen Bürger und Unterthanen verauslagt waren. Klagen über Klagen richtete der Rath an Herzog und Hofgericht: die Amtsunterthanen zahlten säumig, die Hauptlast ruhe auf der Stadt, deren sich sogar etliche Kriegsoberste erbarmt hätten; sie sei ihres Viehes, Silbers, Zinns, Kleider, Saat und aller Habe „erschöpft“, das Rathhaus liege voll kupferner und eiserner Pfänder; wie vordem die Reiter die Bürger geplagt, gequält, geschlagen, gemartert und erpillert hätten, so drängten und zwängten auch die Soldaten Dulsians — wiewohl ohne Wissen ihrer Obrigkeit — den Leuten das Letzte ab. Der nach Stettin zwecks persönlicher Vorstellungen abgefandte Rathsherr Sichert erhielt den auch schriftlich immer wiederholten Bescheid, die Regierung wolle beim Oberkommando um Erleichterungen einkommen, das ganze Land müsse leiden, man solle sich in Geduld fassen und dem Himmel vertrauen. Trotz aller Bitten wurde dem Quartiere gegen Ende des Mais anstatt einer Erleichterung noch auf zwei Monate die Unter-

haltung einer halben Kompagnie Reiter des Graf Schlickschen Regimentes, die bei Treptow a. N. lag, aufgebüret; ferner lagen 50—60 von Hebron neugeworbene Knechte 13 Wochen lang im Amte. Beides kostete dem Quartier 2380 Rthlr. Dazu drohten die Offiziere in Rügenwalde, weil sie ihr Geld nie zur rechten Zeit bekamen, wiederholt mit Exekution. Below, offenbar ein sehr tüchtiger, menschenfreundlicher Beamter, der für arme Bürger und Amtsunterthanen oft die Kontribution aus eigener Tasche vorschob, war im Sommer 1628 schon ziemlich verzweifelt; er klagte, daß im Kommißhause kein Scheffel Hafer mehr vorhanden sei, und weiter: „meine mitverordneten Commissarii ziehen die handt ab undt lassen mich alleine im tribal sitzen, das ich dahero ein sehr übell geplagter mensch bin“. Vergebens bat er den Herzog, aus den Vorräthen des Amtes den Unterthanen Hafer und Malz verabreichen und die fürstlichen Gelder und Zutraden angreifen zu dürfen. Vom 4. Juli ab war Dulian wenigstens für seine Soldaten mit dem Kommiß zufrieden und am 17. Juli zog er mit seiner Kompagnie nach Colberg ab, um einer anderen Kompagnie desselben Regimentes unter dem Hauptmanne Karl d'Arbois, die aus Stolp kam, Platz zu machen. Schon vorher, am 8. Juli, war eine Kompagnie des Schlickschen Reiterregimentes unter dem Rittmeister Ernst Schmeling in Rügenwalde einquartiert.

So hatte denn das Quartier wieder zwei Kompagnieen auf dem Halbe. Schmeling, der wie die meisten seiner Offiziere Pommer war und beinahe fünf Monate blieb, nahm für seine Mannschaft (zuerst 130, später 110 Mann) zwar den Kommiß an, verlangte aber auf Befehl seines Oberstwachtmeysters v. Herberstein für jeden Reiter außerdem 1 Rthlr. wöchentlich. Für einige Wochen nahm er auch für die Offiziere anstatt baaren Geldes Naturalverpflegung, doch mußten wöchentlich geliefert werden: 50 Rthlr. Gewürzgeld, 7 Kälber, 38½ Schafe, 7 Gänse, 14 Hühner, 13½ Scheffel Roggen, 73 Pfund Butter, 7 Tonnen Bier, 427 Pfund Rindfleisch. Die Kommissare gaben denn auch bald lieber wieder das Offiziergeld. Der Hauptmann d'Arbois ließ sich sofort 200 Rthlr. zahlen, die ihm das stolpische Quartier noch schuldete, und war für seine Mannschaft ebenfalls mit dem Kommiß zufrieden. Er blieb bis zum 15. September, machte dem Hauptmanne Below den Antrag, das Schloß besetzen zu lassen und scheint der Stadt zeitweise ihre Geschütze weggenommen zu haben, da der Rath im September über „Desarmirung der Stadt“ klagte.

Die wiederholten flehentlichen Bitten des Rathes um Erleichterung der Stadt hatten endlich wenigstens den Erfolg, daß die Regierung am 8. September ihren Hufenschlag auf 100 Hegerhufen

herabsetzte. Dafür mehrte sich aber wieder die Einquartierung, denn als d'Arbois abzog, rückten am 15. September Mittags 12 Uhr der Stab und zwei Kompagnieen des Infanterieregiments des Obersten Gursely Frhrn. v. Palant nebst großem Troffe, vielen Weibern und Pferden ein, so daß einschließlicly der Schleichschen Reiter täglich 764 Mann außer den Weibern, Kindern und Jungen zu verpflegen waren. Der Oberst beanspruchte Wohnung im Schlosse, doch lehnte der Herzog dies Ansuchen ab. Bei so starker Belegung einer sicher nicht über 2500 Einwohner zählenden Stadt ist es schon eher glaublich, daß mehr als 30 Wohnstätten wüßt lagen, die Bürger anfangen auszuwandern und unter ihnen Selbstmorde aus Verzweiflung vorkamen. Es wurden besonders viele Klagen über Diebstähle der Soldaten laut, wenn auch Palant leidliche Disciplin gehalten zu haben scheint: kurz nach seinem Einrücken ließ er einen Soldaten durch den Regimentsbüttel enthaupten¹⁾ und die von seinen Leuten in der Stadt erpreßte Summe berechnete der Rath nur auf 300 Rthlr.

Below hat wiederholt um seine Entlassung als Kommissar, doch wollte sich Niemand bereit finden, das dornenvolle Amt zu übernehmen; einige Zeit waren der Rathsherr Jakob Wollin und Werner Puttkamer auf Vießke neben ihm thätig. Einen Versuch der Kaiserlichen, das Schloß zu besetzen, konnte Below noch glücklich abwenden, mußte aber dulden, daß Palant die Drohung militärischer Exekution gegen die säumigen Amtsunterthanen wahr machte. Die Bitten des Rathes, wenigstens die Einquartierung auf zwei Kompagnieen zu ermäßigen, waren schließlich insofern erfolgreich, als in den ersten Tagen des November 1628 die Palantschen Truppen abgeführt und dem entschieden steuerkräftigeren stolpischen Quartiere vom Herzoge aufgegeben wurde, bei der Zahlung der dem Obersten zustehenden Restforderung von 768 Rthlr. dem rügenwaldischen Quartiere zu helfen. Es weigerte sich aber dessen und Below mußte dem Obersten seine eigenen Güter, der Rath die Stadtgüter als Sicherheit für die Zahlung verpfänden. Palant gab später einen Schuldschein des Quartiers über 600 Rthlr. dem Arzte Dr. Lorenz Gischstädt zu Stettin für ärztliche Bemühungen in Zahlung, dieser machte die Forderung 1630 geltend und wurde allmählig mit Korn, Fischen und Butter befriedigt. Die Ausgaben für das Palantsche Regiment in den 7 Wochen seines Aufenthalts im Quartiere berechnete man auf 11 130 Rthlr.

¹⁾ Mar. K. Reg. Der Büttel begrub den Uebelthäter eigenmächtig auf dem Marienkirchhofe und die Provisoren mußten die der Kirche gehörigen Hade und Spaten mit 1½ Mk. wieder auslösen.

Am 3. November nahmen in Rügenwalde der Stab und die Leibkompagnie des Fußregiments des Obersten Frhrn. Augustin Morando Quartier, um längere Zeit zu bleiben; daneben blieben zunächst noch die Schließchen Reiter. Zum Stabe, den man einer Kompagnie gleich rechnete, gehörten neben den Offizieren als „Unterstabspersonen“: der Profoß, der Regiments-Schultheiß, der Stabhalter, der Gerichtsschreiber, der Gerichtswebel, zwei Gerichtsgeschworene, der Probiantmeister, der Wagemeister und der Hurcnwebel. Andere Theile des Regiments Morando lagen in der Umgegend, namentlich auch in Zanow. Von jetzt an trat für Rügenwalde auf Befehl des in Hinterpommern kommandirenden Herzogs Franz Albrecht zu Sachsen, an den die Herzogin ein Bittschreiben wegen Schonung des Quartiers richtete, die „neue Unterhaltungs-Ordnung des Generals“ in Kraft; danach sollte wöchentlich bekommen: Oberst 200 Rthlr., Oberstleutnant 80 Rthlr., Oberstwachtmeister 60 Rthlr., Hauptmann oder Rittmeister 50 Rthlr., Leutnant 15 Rthlr. (bei der Kavallerie 20 Rthlr.), Fähndrich 12 Rthlr. (Kornet 15 Rthlr.), Feldwebel 5 Rthlr. (Wachtmeister 8 Rthlr.), Korporal 2 Rthlr. (bei der Kavallerie 4 Rthlr.), Gemeiner $1\frac{1}{4}$ Rthlr. (bei der Kavallerie 2 Rthlr.). Doch war erlaubt, daß die Korporale und Soldaten mit „Victualien“ unterhalten würden, erstere mit je 2 „Plätzen“, letztere mit je 1 „Platz“, der aus 2 Pfund Brod, 2 Pfund Fleisch und 2 Maß Bier täglich bestehen sollte.

Below und der Rath setzten ihre Bemühungen, einen Theil der Lasten auf das stolpische Quartier, in dem nur 2 Kompagnien zu Fuß lagen, abzuwälzen, fort. Die Regierung bestellte eine Kommission zur Gleichmachung der Quartiere (Landvogt Henning Below, Georg Krockow auf Dissen, Martin Zitzewitz auf Tschlipp), die aber nichts zu Stande brachte. Immer wieder hat das rügenwaldische Quartier, Stolp die Zahlung der Palantschen Gelder und die Verpflegung des Stabes Morando oder der Schließchen Reiter aufzuerlegen. Die Kommissare zu Stolp hatten für dem entsprechende herzogliche Befehle, die schließlich die „höchste Ungnade“ androhten, taube Ohren, obgleich Morando sich selbst bemühte, sie zur Uebernahme seines Stabes zu bewegen. Der Herzog ging im December soweit, den Herzog zu Sachsen zu ersuchen, vom stolpischen Quartiere die Palantschen Gelder und die Verpflegungskosten für den Stab einzuziehen zu lassen, da das rügenwaldische Quartier „in weitem praegraviret worden“. Below schickte dies Ersuchen durch Joachim Kamel, den Morando begleitete, nach Colberg; Kamel wurde aber vom Herzoge zu Sachsen gar nicht vorgelassen, obwohl er neun Tage lang auf Audienz lauerte, und

endlich abschläglich beschieden. Es war den Kaiserlichen eben ganz gleichgültig, aus welchem Landestheile sie den ihnen zugesagten Unterhalt bezogen. Morando stellte denn auch in Mügenwalde „allerhand scharfe Compellirungsmittel“ in Aussicht und gab Below anheim, die herzoglichen Einkünfte anzugreifen; er schreibt am 14. December, es müsse „denen Soldaten das Ihrige gereicht vndt Ihnen zum aufreißer nit Vrsach gegehen werden“. Im December fanden nochmals vergebliche Verhandlungen zwischen den Quartieren Stolp, Mügenwalde und Schlawe über Ausgleichung der Lasten statt und Below bat in Stettin ohne Erfolg, die fürstlichen Intradem anzugreifen und dem Bauern aus den Vorräthen des Amtes Korn vorstrecken zu dürfen, da sie sonst verhungern müßten. Morando ging wieder gegen die Amtsunterthanen mit militärischer Exekution vor und drohte mit solcher in die Einkünfte des Landesherren.

Zwischen war einige Erleichterung eingetreten indem am 2. December die Schließchen Reiter abzogen: ihr Unterhalt hatte seit dem 8. Juli dem Quartiere 10 868 Rthlr. 12 Lüb. fl. gekostet, während sie noch 2844 Rthlr. 3 Lüb. fl. erpreßt haben sollten. Der Rath hatte die vom Rittmeister Schmeling geforderte Wochenzulage von 1 Rthlr. für jeden Reiter nur zum Theile aufgebracht und wollte gegen den Rest die genannte erpreßte Summe aufrechnen. Deshalb schied Schmeling im Unfrieden von der Stadt. Ferner wurde endlich nach Neujahr 1629 das Quartier vergrößert, indem ihm ein Theil der rummelsburgischen Ritterschaft (meist den Familien Lettow, Massow, Kamel und Bonin angehörig), Vießke und Janow ¹⁾ zugelegt wurden; zwar waren es an Stelle der befohlenen 100 Hegerhusen von Rummelsburg nur deren 94, aber Below war so erfreut über den Zuwachs, daß er über 100 quittierte, obwohl die rummelsburgischen Kommissare die Ueberweisung erst vornahmen, als der Herzog zu Sachsen ihnen Einquartierung auf ihre eigenen Güter androhte.

Trotzdem bildet das Jahr 1629 den Höhepunkt der Leiden der kaiserlichen Einquartierung. Below bat im Januar nochmals um seine Entlassung, da er aus eigenem Vermögen schon 2464 Rthlr. 28 Lüb. fl. zugesetzt, seine Güter und seinen Namen verpfändet und seine Gesundheit als Kommissar eingebüßt habe, aber vergeblich. Der Herzog zu Sachsen ertheilte im Neujahr eine „Salvagarodia“ für das Schloß und den fürstlichen Alckerhof. Das hatte zur unerwünschten Folge, daß Morando den Letzteren besetzen ließ und die Besatzung,

¹⁾ Hier lag vom 15. September 1628 bis 14. April 1629 die Compagnie des Hauptmanns Buchnau vom Regimente Morando.

ohne deren Erlaubniß kein Scheffel Saatkorn auf das Feld gebracht werden durfte, auch auf Befehl des Feldmarschalls Arnim nicht entfernte. Dem Hauptmanne und dem Rentmeister war die „Administration geschlossen“ und der Acker des Schlosses mußte theilweise unbestellt bleiben. Below klagte mehrmals bei der Regierung, die Unterthanen liefen fort und brächten sich ums Leben, sie blühen „Ache, aschen, winden undt knuppen“ als Brod und Hilfe sei unmöglich, da Polen die Kornausfuhr verboten habe; in allen seinen Beschwerden dachte er immer zuvor daran, „den armen paursleutten brodt undt saedtkorne zu uerschaffen“ und dann erst an seine Auslagen und sein Gehalt, das er nicht bekam. Die Forderungen Morandos an das Quartier wurden immer größer und betrug im April schon über 3000 Rthlr. Dazu kamen neue Lasten. Eine Kopfsteuer zur Bezahlung der Verpflegungskosten für den Stab des Feldmarschalls Arnim wurde ausgeschrieben und der Kommandant von Colberg verlangte schon seit dem Herbst 1628, daß das Amt wöchentlich 200 Arbeiter und 8 Wagen zur Wallarbeit dafelbst stellen solle.

Die Stadt hatte ebenfalls ihre besondere Plage. Der Rittmeister Schmeling verlangte endlich seine Restforderung und drohte mit Exekution. Der Rath ahnte wohl nichts Gutes und wandte sich im Vertrauen darauf, daß sein Gläubiger pommerischer Vasall war, beschwerdeführend an den Herzog, der jenem befehlen sollte, sich die erpreßten Gelder auf seine Forderung anzurechnen. In der Beschwerde wird besonders auch hervorgehoben, daß die Schlichtschen Reiter, wenn ihnen das gelieferte Bier nicht gut und stark genug gewesen wäre, die Tonnen entzweigehauen hätten. In den letzten Tagen des März erschien Schmeling mit einer Abtheilung seiner Reiter wieder in der Stadt. Es scheinen zunächst Verhandlungen stattgefunden und der Rath scheint versucht zu haben, dem Rittmeister durch Zeugen zu beweisen, wie viel seine Leute erpreßt hätten. Der verbot aber die Vorladung der Bürger, verlangte auf jedes Pferd seiner Abtheilung 12 Rthlr. und seinen Rest, und als er kein Geld bekam, setzte er am 31. März den Rath und einige Bürger auf dem Rathhause gefangen, ließ die Ausgänge von seinen Leuten besetzen, auf dem Flure ein großes Feuer anzünden, in den Ofen der Rathsküche Stroh und anderes „Feuerwerk“ bringen und begann auf diese Weise den Rath zu „schmökeln“. Obendrein wurden die Rathsverwandten mit Prügel bedroht, Essen und Trinken ihnen vom Munde weggerissen, das Gefängniß im Rathhause gewaltsam geöffnet und dessen Thür und Riegel zer schlagen. Belows Verwendung war vergeblich und er konnte nur das Vorgefallene durch einen Eilboten dem Her-

zoge melden. Die Verstrickung dauerte bis zum 4. April, doch werden die Gefangenen wohl Gelegenheit gehabt haben, sich Nahrung zu verschaffen. Jedenfalls konnten sie schon am 1. April ein eiliges, kurzes Schreiben an Bogislav abfertigen und auch Beschwerden vor den Herzog zu Sachsen nach Colberg bringen. In ersterem Schreiben heißt es, daß „kein Kayserl. Kriegs Officirer, kein Crabate, kein Franzos, Welscher oder Ausländer es so vbel gemachet vnd so böse disciplin gehalten, als E. K. W. Vchman Rittmeister Ernst Schmeling“. Von dem Kommandirenden in Colberg, bei dem sich auch der Herzog sofort verwandte, kam so schnell als möglich der Befehl an Schmeling, den Rath aus der Haft zu entlassen; in dem Schreiben wird er folgendermaßen angefahren: „Es nimbt Buß nicht wenig wunder, daß er als ein Landtsaß so vbel mit seinen Landtleuten hauffetz, auch erger als ein außländer, Crabath, Wallon oder Franzose thun möchte. Er glaube sicher, daß solches abschevliches proceliren, deßgleichen Wir noch von keinem gehörett haben, Ihme noch schwer wirdt zuverandtvortten kommen“; ferner wird ihm vorgeworfen, daß er die Zungenladungen verhindert habe, weil er nicht wolle, daß man die Uebelthaten seiner Leute an den Tag bringe. Der Rittmeister war so laß, den ersten Befehl zu übersehen; erst auf den zweiten, in dem es heißt: „Ob sie auch noch als ein abgebraute Stadt nach fast andert-halbjehriger einquartierung, da sie so viel Companien halten müssen, groß Vermügen sein solten, ist leicht zu ermessen“, entließ er den Rath. Er blieb aber in der Stadt, verlangte um von Below sein Geld und erklärte, nicht eher abziehen zu wollen, bis er befriedigt sei. Ein neuer Befehl aus Colberg scheint ihn zum Abzuge genöthigt zu haben, er erhob jetzt aber Beschuldigungen gegen den Rath, was diesen veranlaßte, im Juni bei der Regierung die Bestellung einer Kommission zur Untersuchung der Sache (Hauptmann Georg Zizewitz zu Stolp, Landrath Kaspar Below und Advokat Joachim Maes zu Stolp) zu erwirken. Ueber deren Thätigkeit und den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist nichts bekannt.

Eine lange Klageschrift des Rathes aus dieser Zeit, in der der häufige Wechsel der Garnison ganz besondere Beschwerden und Unzuträglichkeiten mit sich brachte, besagt: die Leute in Stadt und Land stürben Hungers, erhängten und ersäufeten sich; die Bürger litten davon; Brod aus Knochen, Spreu und Asche sei für Manche die tägliche Nahrung; es sei weder Rüb noch Kalb, weder Kessel noch Kock mehr vorhanden; Brotkorn, Bier, Saathaser, Heu und Stroh müsse den Reitern außer dem Kommiß hingegeben werden: „wir müssen über die ordinar servitia, als liechte, bettelager, holz, salt etc gezwungen vnd

gedrungen ahn tractamenten zu 6. 7. 8. 9. essen, wan sie gasterehen halten, mehr geben als die ordinantz vermag, Ja werden dazu coionirt, geprügel, geschlagen; vber das werden wir gedrungen über die futterasie (über das Commiss) nebst vnd mit den ordinar seruitien vnd schweren einquartirungen noch wochentliche gelder ihnen zu geben zu 10, zu 8, zu 6, zu 4 fl. die wochen vnd wan es nicht erfolgen wil, so wirt es mit prügeln vnd gemaldt expresset; Ja was vns nicht abgepresset, das wirt vns noch heimlich gestolen“; die Stadt habe aus dem Kommiß in 13 Wochen kein Bier ftr die Reiter bekommen; der Landmann habe es besser, die Bürger würden doppelt gequält mit Kommiß und Kontribution und der Einquartierung.

Zur „contentirung kaiserlicher Soldatesca“ mußte der Rath Schulden machen. Er lieh in den ersten Monaten des Jahres 1629 von mehreren Bürgern (Hemming Schmidt, Kaspar Hofmann, Jakob Schilddepelz und dem Amtsekretär Hökendorf) 610 Rthlr. und verpfändete dafür mit Genehmigung des Präpositus Gigas und der Provisoren 4 halbe Reipe Kirchenackers, wogegen er die Verzinsung von 700 fl. der Woeditzschens Schuld übernahm. Die halbe Hufe der Kaufleutegilde, bei der in diesen Jahren „wegen ausgestandener beschwerlicher Einquartirungen vndt dabey vorgesallener behinderungen keine Rechnung auffgenommen“ wurde, bekam Kaspar Hofmann für weitere 200 Rthlr. in Pfandbestiß¹⁾. Selbst kleine Beträge lieh der Rath in seiner Noth an, so im December 1629 vom Armen-Kasten 11 Rthlr. Um die Noth voll zu machen, herrschten im Winter 1628 bis 1629 ungewöhnlich starke Stürme, die vielen Schaden, auch an der neuen Pfarrkirche, anrichteten, und im Sommer 1629 brach die Pest mit solcher Heftigkeit aus, daß in der Stadt über 200 Personen starben, darunter der Bürgermeister Widelbusch und der kaiserliche Hauptmann Hans v. Danniß²⁾.

Zu dem Stabe und der Leibkompagnie des Regiments Morando kam am 26. April die Kompagnie des Oberstleutnants Friedrich v. Danniß, am 4. Juni noch die des Hauptmanns Genarri nach Algenwalde ins Quartier, doch lag eine halbe Kompagnie immer abwechselnd in Zanow. Danniß ließ gleich nach seiner Ankunft Schildwachen in das Schloß und auf dessen Wälle setzen. Ein Streit, in den er mit dem Herzoge gerieth, mußte das Amt fühlen. Im Frühjahr hatte ein kaiserlicher Rittmeister, Georg Wedel, gegen zwei Soldaten des Regiments Morando wegen Diebstahls Untersuchung

¹⁾ Kaufl. Gild. Reg. ²⁾ Mar. R. Reg. Vielleicht ein Bruder des Oberstleutnants Friedr. v. Danniß.

geführt und ein Urtheil des Schöppenstuhles zu Stettin erwirkt, das gegen den einen Dieb auf den Tod durch den Strang, gegen den anderen auf Tortur lautete. Gegen diesen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Regiments legte Damnik in einem längeren Schreiben an Bogislaw Verwahrung ein, in dem er dem Schöppenstuhle Frechheit und Unbesonnenheit vorwarf und dessen Bestrafung verlangte, und es war sicher kein Zufall, daß am Tage dieses Schreibens (29. Mai) die Soldaten in Rügenwalde — Below war abwesend — aufs Schloß fielen, dort Küche und Keller, Schränke und Kisten erbrachen und wacker plünderten. Der Herzog fertigte Damnik auf seine Beschwerde recht schnöde ab und führte wegen der Plünderung Klage beim Herzoge zu Sachsen. Dieser erschien am 14. Juni Morgens früh in Rügenwalde, ließ vier von den Plünderern hängen und schickte vier andere nach Neustettin zur Bestrafung; Damnik kam auf einige Wochen nach Colberg in Arrest.

Zu gleicher Zeit hatte Below, nachdem er immer wieder vergeblich um die Erlaubniß, die fürstlichen Gefälle angreifen zu dürfen, gebeten hatte, endlich seine Entlassung aus dem Kommissariate erhalten und der alte Lorenz Kleist auf Krolow hatte es neben Joachim Ramel auf vieles Bitten übernommen. Kleist konnte sich aber seiner Schwerehörigkeit wegen mit den Offizieren nicht verständigen und hat, da daraus allerhand Verdruß entstand, schon im Juli um seine Entlassung. Below mußte indessen nicht nur die Rache von Damnik fürchten, sondern gerieth auch wegen der Forderung Morandos in arge Ungelegenheit. Auf sein Ansuchen hatte Bogislaw im Mai den Obersten, der in Gilstrow lag, in einem sehr höflichen Schreiben um Stundung gebeten, doch hatte Morando dieses einfach zurückgewiesen, da ihm angeblich nicht der gebührende Titel gegeben war. Am 9. Juli schrieb er nun von Gilstrow aus einen groben Brief an Below, wollte von dessen Entlassung aus dem Kommissariate nichts wissen, drohte wegen seiner schon mehr als 6000 Rthlr. betragenden Forderung mit Exekution und warf dem Hauptmanne vor, er habe die Plünderung des Schlosses verschuldet, da er die Soldaten habe Hunger und Durst leiden lassen. Below sandte den Brief dem Herzoge ein, der wieder den Kommandirenden in Colberg um Fürsprache bei Morando ging. Der aus dem Arreste entlassene Damnik ließ seinen Aerger an den Kommissaren und dem Amte aus. Die Klagen der Amtsbauern aus dem August schildern, wie oft Selbstmorde vorkämen, Viele nicht hätten säen können, alles Vieh fort sei, die Fuhrn für die Soldaten und ihre Weiber und die Wallarbeit in Colberg, bei der die Bauern krumm und lahm gepflügt würden, unerträglich seien, bei mangelnder Bah-

lung Schulzen und Bauern eingesperrt oder Nachts mit brennenden Linten aus den Betten geholt würden, so daß sie „lieber dem Türcken die Pflug trocken, als solch leben beleben“ möchten. Damitz legte eine starke Wache ins Schloß und Wachen auf alle Vorwerke und Dörfer des Amtes und scheint auch in der Stadt so rücksichtslos vorgegangen zu sein, daß im August die Rathsverwandten sehr „bewegliche“ Schreiben an Herzog und Herzogin richteten und baten, sie „des Rathstandes zu erlassen“. Am 1. August zogen 1½ Kompagnien aus dem Quartiere nach Vorpommern zur Besetzung der Schanze von Brandshagen, ließen aber Bagage, Weiber und Kinder zurück und das Geld und Proviant für sie mußten wöchentlich nach Cammin geliefert werden. Im September befahl der Oberst da Capua in Colberg unter Hinweis auf die „ratio belli“, weil ein schwedischer Einfall befürchtet wurde, alles Korn im Amte auszudreschen und nach Rügenwalde zu schaffen; den Bauern wurde bei Todesstrafe verboten, eine Garbe zu behalten und für das Schloß Dienste zu leisten, ehe nicht alles Korn in der Stadt wäre. Auch auf die Rittergüter der Umgegend legte man Soldaten, um die Ueberführung des Kornes in die Stadt zu beaufsichtigen. Below, der sich für seine Amtsbauern verwenden wollte, bekam von Damitz zur Antwort, sie möchten sehen, wo sie Saat Korn bekämen. Capua kam am 17. September selbst nach Rügenwalde, ließ die Bürgerschaft entwaffnen und ordnete die Vermehrung der Garnison an. Er verbot ferner jede Lieferung des Amtes an den herzoglichen Hof, bis Morando befriedigt sei; die von Below angebotenen Bürgschaften wies er zurück, gestattete ihm auf seine Bitte aber, daß die Bauern das nöthigste Saat Korn behalten dürften, doch wurde die Ausführung dieser Maßregel von Damitz wieder hintertrieben, trotzdem Bogislav sich soweit demüthigte, an den Oberstleutnant deswegen ein „bewegliches“ Schreiben zu richten. Das Schloß setzten die Kaiserlichen in Vertheidigungszustand, wobei sie städtische Scheunen niederrissen und städtischen Acker in die Befestigung einbezogen. Im Herbst 1629 lagen in Rügenwalde vom Morandoschen Regimente die Kompagnieen des Oberstleutnants Damitz, des Hauptmanns Voitsch (anscheinend Nachfolgers von Venarri) und eine halbe Compagnie des Hauptmanns Rizeker, ferner vorübergehend in den Stadtdörfern je eine halbe Compagnie Reiter der Rittmeister Plate und Schönekef. Die Lasten stiegen derart, daß Below am 4. November an den Herzog schrieb, er könne es mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbaren, wider die Amtsunterthanen zu „procediren“. Von den Kommissaren starb Kleist im September, Kamel im November in Rügenwalde an der Pest und Ersatz war schwer zu finden: Werner

Puttkamer auf Viehke entschuldigte sich mit seiner Jugend, Simon Kamel auf Wösternitz damit, daß er nicht schreiben und rechnen könne, Nikolaus Below der Jüngere übernahm das Amt auf kurze Zeit und legte es dann nieder. Da erbot sich der schon genannte Amtsekretär Jakob Höfendorf dazu, hob die von ihm bisher geleisteten Dienste großsprecherisch hervor und wurde im Oktober zum Kommissar bestellt und nach dem Abgange der Andern alleiniger Inhaber dieses Amtes.

Ein Schreiben Wallensteins vom 17. Oktober an den Kommandirenden in Colberg, Torquato Conti, mißbilligte zwar die Entwaffnung der Bürgerschaft, die Plünderungen und Expressionen, hatte aber keine andere sichtbare Folge, als daß die Besatzung des Schlosses auf einige Zeit zurückgezogen wurde. Das Quartier mußte auch den Winter über 2½ Kompagnieen verpflegen (Dammitz, Likeder und Rauchhaupt, im Oktober auch einige Tage eine Kompagnie Reiter des Regiments Piccolomini unter Oberstwachmeister Thomaso de Weistro) und nebenher hatte die rummelsburgische Ritterschaft durch Märsche kaiserlicher Truppen, die aus Polen kamen, schwer zu leiden, so daß sie mit der ordentlichen Kontribution sehr in Rückstand gerieth. Ein sicheres Zeichen für die schwere Belastung des Quartiers ist es, daß mehrfach Besitzer von Rittergütern baten, zum schlawischen Quartiere gelegt zu werden, weil dort nur die Hälfte kontribuiert zu werden brauche. Vom 10. Januar 1630 ab mußte jedes Quartier für „des Feldmarschalls Traktament“ monatlich 145 fl. 4 Küb. fl. und 58 Scheffel Hafer und als einmalige Ausgabe zur „rectificirung der artollerie“ 34 fl. 8 Küb. fl. aufbringen. Weil in Colberg die aus dem Amte geforderten Wallarbeiter nicht vollzählig gewesen und einige weggelaufen waren, befahl Torquato Conti am 9. Januar, den Kommissaren oder in deren Ermangelung den an der Sache ganz unschuldigen Rathsverwandten 50 Soldaten in die Häuser zu legen, die gut essen und trinken, ihren Wirthen aber sonst kein Leid zufügen sollten. Höfendorf hatte beim Adel des Quartieres nicht das genügende Ansehen und die Regierung vermochte im Januar 1630 David Vettow auf Plütke, neben Jenem das Kommissariat zu übernehmen. Um dieselbe Zeit wurde das Amt von 450 auf 272 Hufen gesetzt, so daß das Quartier nunmehr bestand aus dem Amte mit 272 Hufen, der Stadt mit Dörfern mit 148 Hufen, der rummelsburgischen Ritterschaft mit 94 Hufen, den Puttkamern auf Viehke mit 12½ Hufen und der Stadt Zanow mit 20 Hufen. Vom 8. bis 18. Januar fand in Rügenwalde eine Versammlung der Kommissare der Quartiere von Rügenwalde, Schlawe, Rummelsburg, Bütow, Lauenburg und Neustettin statt, auf der kaiserliche Kommissare zwischen den Offizieren und den Quartieren

zu vermitteln suchten; man verzehrte auf Kosten des rügenwaldischen Quartiers zwar 150 Rthlr., brachte aber nichts zu Stande. Im Februar besetzten die Kaiserlichen das Schloß von Neuem und Below bekam aus Stettin noch Vorwürfe, weil er dies gelitten habe. Das Quartier war schon mit mehr als 14000 Rthlrn. im Rückstande, die Offiziere beschickten die Kommissare mit Notaren, um wegen ihrer Forderungen zu mahnen, drohten mit Exekution in die Hofwehrl der Bauern und auch Morando meldete sich wieder, indem er seinem Oberstwachtmeyer Arnold Kerwehr v. Monjon befahl, seine Reklamation von Below, den Kommissaren und dem Rathe binnen acht Tagen mit äußerster Strenge beizutreiben; allerdings gab er auf Fürbitte des Herzogs nochmals Frist. Im Quartiere selbst herrschte Uneinigkeit, indem die Rummelsburger verlangten, die anderen Quartiersverwandten sollten den ihnen durch die Märsche zugefügten Schaden, den sie auf 3453 Rthlr. 12 Alb. fl. berechneten, tragen helfen, während diese sich jetzt beschwerten, daß von Rummelsburg nur 94 Hufen anstatt 100 überwiesen seien¹⁾. Im März verursachten zwei „fliegende“ Kompagnieen Wallensteinischen Regiments und neu geworbenes Volk des Obersten Hatfeld neue Unkosten. Die Quartiere von Rügenwalde und Rummelsburg mußten zusammen 3 Rüstwagen mit Munition und je 6 Pferde stellen, und als die Soldaten die 18 Pferde zu nichte getrieben hatten, wurden neue gefordert. Weil der Rentmeister Wunder einen zu diesen Wagen beordneten Bauernknecht auf eine Stunde über Land geschickt hatte, legte Damnit dem Kommissar Höfendorf, der amtlich abwesend war, 30 Soldaten ins Haus, die aßen, tranken, allerlei Unfug trieben und seine Frau mißhandelten. Dergleichen Belegungen mit „Tribulirsoldaten“ kamen jetzt so häufig vor, daß Höfendorf im April schrieb, es werde so gemein, daß man es fast nicht klagen möge. Exekutionen in die Hofwehrl waren nicht mehr zu vermeiden.

In den letzten Monaten der kaiserlichen Einquartierung kommandirte in Rügenwalde der schon genannte Oberstwachtmeyer Kerwehr, dessen Kompagnie am 21. März eingerückt war. Die Kompagnieen von Damnit und Rauchhaupt zogen am 25. April nach Treptow ab,

¹⁾ Auch unter dem Adel herrschte Zwist; Joachim Massow auf Bartin, Döring Kamels Erben auf Soldbelow und Daniel Bonins Wittve auf Gumenz wurden von ihren Standesgenossen beschuldigt, ihr Vermögen bei Seite gebracht zu haben, so daß die anderen Kontribuenten für sie zahlen mußten. Später klagte man auch über Klaus Lettow auf Lodder und Benedikt Puttkamer auf Gumenz.

nachdem die halbe des Hauptmanns Rißeker schon früher ausmarschirt war. Das kaiserliche Kommando sah ein, daß das Quartier an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt war, und setzte die Kompagnie Kerwehr auf „halbes Traktament“, wobei an Servis dem Hauptmann nur 6 Rthlr., dem Leutnant 3 Rthlr., dem Fähndrich 2 Rthlr., dem Feldwebel 1 Rthlr., dem Korporal $\frac{1}{2}$ Rthlr. wöchentlich, dem Gemeinen täglich nur 1 Silb. fl. oder freies Quartier zustand. Kerwehr kam dem Quartiere auch insoweit entgegen, daß er einen Vergleich mit den Kommissaren abschloß, in dem es heißt:

Wofern die contribuenten keine bahre Zahlung zu wege bringen konthen, wirdt der H. Obristwachtmeister, waz per executionem an vihe vnd sousten eingebracht würdte, auf gepürliche aestimation nach wurden annehmen¹⁾.

Er versuchte auf Belows Bitte auch — wennschon vergeblich — dem Quartiere von den Mummelsburgern die vorenthaltene Kontribution der fehlenden 6 Husen einzuziehen. Andererseits mußte Kerwehr auf Befehl Torquato Contis rücksichtslos vorgehen. Am 25. April besetzte er wieder das Schloß, nahm Below den Schlüssel des Thores nach der Stadt zu ab und ließ weitere Befestigungen anlegen; die Wegnahme der übrigen Schlüssel und die Niederreißung der Gebäude vor dem Schlosse und des fürstlichen Ackerhofes hintertrieb zwar Below durch eine Beschwerde in Colberg, doch ließ Kerwehr an beiden Schloßthoren neben den alten neue Schlüssel anbringen. Im Mai kam ein neuer Befehl Torquatos, „den Hasen sofort dergestalt zu verwüsten und zu verwerfen, daß selbiger in Ewigkeit nicht mehr zu rechte gebracht und alles Einlaufen der Schiffe verhindert werden könne“. Gewiß unter lauten Klagen von Rath und Bürgerschaft machte Kerwehr sich ans Werk, ließ auf der Münde alle Bolwerke umhauen und die Hafeneinfahrt mit Steinen, Steinkisten, Blöcken, Mist und dergleichen derart verstopfen, daß im Juni und Juli nur ein Boot einlaufen konnte²⁾.

Während Kerwehr noch in Mügentalde blieb, zog am 3. Mai seine Kompagnie nach Treptow ab und an ihre Stelle trat wieder die des Hauptmanns Rißeker, die ebenfalls nur halbes Traktament bezog. Außerdem mußte das Quartier vom 2. Juni ab zwei in Neubildung begriffene Kompagnieen des Posenschen (Posinschen) Regiments verpflegen, die in Pözzin lagen und zwar kaum zum vierten Theile beisammen waren, aber die Lieferung der vollen Kompagnie-Gebührruiffe auf die Entfernung von 8 Meilen verlangten.

¹⁾ Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5. ²⁾ Haf. Reg.

Vor dem endlichen Abzuge der Kaiserlichen kam das Quartier auch mit Morando ins Reine. Er war Anfangs Mai in Mügenwalde und verhandelte mit Below, der die in seine eigenen Güter angedrohte Exekution dadurch abwandte, daß er Stuten im Werthe von einigen Hundert Thalern lieferte. Der Herzog hatte schon im März seinen Kammerrath Heinrich Schwichelt zu Morando geschickt, vor dem Letzterer sich gerühmt hatte: kein Oberst habe den Leuten weniger Beschränkung gethan, als er: aber die Amtleute verböten den Bauern die Zahlung der Kontribution, nähmen allen Vorrath auf die Aemter und fürstlichen Ackerwerke und gäben den Exekutoren lose Worte, die Kaiserlicher Majestät zu großem Despect gereichten. Der Oberst ermäßigte auf vieles Bitten seine Forderung auf 5000 Rthlr. und scheint in der Hauptsache aus dem colbatschen Amte befriedigt zu sein.

Noch bevor Gustav Adolf in Pommern landete, räumten die Kaiserlichen am 20. Juni Mügenwalde als verlorenen, zu schwach besetzten Posten und zogen sich nach Colberg zurück. Sie nahmen beim Aufbruche aus Stadt und Amt angeblich 600—800 Pferde, ferner 8 der Stadt gehörige Geschütze mit; die Zahl der Pferde mag etwas übertrieben sein, ungläublich ist die Angabe nicht, da die Hofwehr der Bauern durch Exekutionen wohl noch wenig angegriffen war. Zu den Tagen nach dem Abzuge ließen die Hasenherren das Holz der zerhauenen Bolwerke am Strande sammeln und feierten aus Freude über die Befreiung mit dem Rathe wieder einmal eine recht üppige Hasenkollation¹⁾. Von Colberg aus streiften die Kaiserlichen aber noch lange in das Land östlich vom Gollenberge. Am 9. Juli war ein Kommando unter einem Leutnant und einem Fähndrich in Mügenwalde, um wegen eines feindlichen Schiffes Erkundigungen einzuziehen; die Offiziere waren deshalb mit den Bürgermeistern Vanselow und Schütte auf der Münde²⁾. Unter den Streifzügen hatte besonders das Städtchen Zanow zu leiden. Es wurde, wie der dortige Rath später schrieb, „von dem Vnkerserschen langen Newgebackenen unschuldigen Leutnantt Ohmen vndt dem Wellischen Fendrich“ rein ausgeplündert und die Anzündung nur durch flehentliche Bitten abgewandt. Die letzten Kaiserlichen zogen am 29. Juli aus dem Lande hinter dem Gollenberge ab. Darauf saßte Below sich ein Herz und sing an, durch seine Bauern und einige Soldaten, die „die Mügenwaldischen Herren angenommen“ hatten, am Nestbache vor Zanow eine Schanze aufwerfen zu lassen, wobei die der Stadt Cöslin ge-

¹⁾ Haf. Reg. ²⁾ ebend.

hörige Warte „die Claus“ niedergebrochen wurde¹⁾. Der Bau wurde nicht vollendet, da die Ereignisse ihn unnöthig machten.

Das rügenwaldische Quartier berechnete seine Ausgaben für die ordentlichen Garnisonen in der Zeit vom 7. December 1627 bis 20. Juni 1630 auf 191 502 $\frac{1}{2}$ Rthlr., wovon etwa 8000 Rthlr. der Bürgerschaft in Rügenwalde abgepreßt sein sollten, und zwar zur größeren Hälfte von den linneburgischen und Schlieschen Reitern; als außerordentliche Ausgaben stellte es den Betrag von 85 641 Rthlr. auf, worunter Kosten vorkommen wie 4000 Rthlr. wegen Niederreißung von Häusern und Beschädigung der Wohnungen, 6000 Rthlr. wegen Zerstörung des Hafens, etwa 8000 Rthlr. wegen der Wallarbeit in Colberg, 10 000 Rthlr. wegen Schadens in den fürstlichen Holzungen, 24 000 Rthlr. wegen Brandschätzungen im Amt, 15 400 Rthlr. wegen geleisteter Fuhrn und weggekommener oder ruinirter Pferde, 3640 Rthlr. wegen Bezahlung der Commissare. Die Rechnung ist sicher zu hoch, denn sie ist auf Erfordern der Regierung in der Hoffnung aufgestellt, sie bei einer etwaigen Ausgleichung der Ausgaben aller Quartiere geltend machen zu können. Ebenso ist es sicher übertrieben, wenn die Kaufleute von Rügenwalde behaupteten, in der Zeit der kaiserlichen Einquartierung in Hamburg, Lübeck und Amsterdam über 10 000 Rthlr. Schulden gemacht zu haben. Am meisten litten die kleinen Leute; denn wenn für sie vielleicht auch die Kontribution von der Kämmererei aufgebracht wurde, so mußten sie ihre engen Wohnungen mit den Soldaten, deren Weibern, Dirnen und Kindern theilen. Noch im März 1630 war die Belegung so stark, daß die Kommisschreiber Jakob Behr und Jakob Tische, auf die doch wohl am ersten Rücksicht genommen wurde, jeder 6—7 Mann im Hause hatten. Die wohlhabenderen Bürger mußten ja oft für die Offiziere viel aufwenden, wie z. B. der Rittmeister Schmeling beim Kaufmann Thomas Lehmann 110 Rthlr. verzehrte, aber sie brachten ihre Forderungen später gegen das Quartier in Geltung und erhielten Ersatz. Befreit von der Einquartierung wurden außer den Kirchen- und Schuledienern nur ganz ausnahmsweise Personen, die sonst genug Scherereien mit den Soldaten hatten, wie der Rentmeister Joachim Wunder und der Stadtschreiber Michael Macs. Gewiß hat mancher Kaufmann der Stadt in dieser Zeit sein Vermögen vermehrt. Viele waren bis zuletzt in der Lage, dem Quartiere oder der Stadt Vorschüsse zu leisten,

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 17. Der cöselnische Rath war sehr erzürnt über die Niederreißung seines Gebäudes und verlangte noch lange vom Herzoge dessen Wiederaufbau.

der Bürgermeister Joachim Schütte konnte dem Ersteren 600 Rthlr. leihen und der schon erwähnte Kaspar Hofmann im December 1630 in der belgardischen Gegend 2000 Scheffel Roggen aufkaufen und ausführen. Die Einwohnerzahl der Stadt war stark herabgegangen, als die Kaiserlichen abzogen; ein Theil der Stadt lag wüst und die verlassenen Häuser standen da mit zerschlagenen Thüren, Fenstern und Defen.

3. Kapitel. Die schwedische Zeit bis zum Aussterben des Herzogshauses.

Ankunft schwedischer Compagnien. — Deren Unterhalt. — Beginn der Wiederherstellung des Hafens. — Neue schwedische Einquartierung. — Verhandlung mit den Ständen über Kriegsleistungen. — Einführung der Licenten und Bedrückungen durch die Schweden. — Ihr Betragen in der Stadt. — Letzte Zeit des rügenwaldischen Quartiers. — Rügenwalde kurze Zeit Theil des stolpischen Quartiers. — Ueberweisung an das schlawische Quartier. — Bürgerliche Unruhen unter Führung des Amtsekretärs Höfendorf. — Gewaltthat in Bizow. — Die Accise. — Streitigkeiten wegen Ausgleichung der Kriegslasten. — Drohender Einfall der Kaiserlichen. — Ungelegenheiten wegen rückständiger Kammersteuern — Streit mit dem Kommissar Lettow. — Wirtschaftliche Lage der Stadt. — Schwere Einquartierung im Sommer 1635. — Schlechtes Verhältniß zum Hauptmann Krockow.

Schon am 17. August 1630 müssen von Rügenwalde aus schwedische Schiffe in See gesehen sein, denn an diesem Tage fertigten der Hauptmann Below und der Rath ein Boot nach Colberg ab, doch wohl sicher mit einer Meldung an den dortigen Kommandirenden und der Bitte, sie zu entschuldigen, wenn sie angeblich nothgedrungen die Feinde aufnehmen müßten ¹⁾. Die Stimmung in der Stadt war, wie aus allen Schriftstücken deutlich hervorgeht, durchaus den Schweden geneigt ²⁾.

Am 19. August strandete ein schwedisches Schiff eine Meile nördlich von der Stadt in der Nähe von Witte; auf Anordnung des Rathes eilten Bürger und die Fischer der Münde zu Hilfe und retteten, was möglich war. Auf dem Schiffe befanden sich 3 sehr schwache Compagnien des schwedischen Mackahschen Regimentes unter dem Oberstleutnant Robert Monro und dem Hauptmann Bullion, die sofort die Stadt besetzten und zweifellos als Retter mit offenen Armen

¹⁾ Haf. Reg. ²⁾ Das Folgende besonders aus St. A. P. II Tit 50 Nr. 4, 8 u. 10.

empfangen wurden. Klühte sich doch später der Rath, daß die Stadt die erste gewesen sei, die in Hinterpommern sich den Kaiserlichen in Colberg und ihren „Landtverderblichen attentaten“ widersetzt und die Mackanischen unterstützt und aufgenommen habe. Am 24. August kam sodann ein anderes schwedisches Schiff an, das zwei ebenfalls schwache Kompagnieen des Rosschen Regimentes unter Oberstleutnant Detlof Tiefenhausen und Hauptmann Galle an Bord hatte. Auch diese rückten in die Stadt ein. Die Schweden besetzten so bald als möglich die Pässe nach dem Stifte und sicherten so das Land gegen Streifereien aus Colberg. Die Kommissare des rügenwaldischen Quartiers ließen für sie für 124 Rthlr. 6 Lüb. fl. Pulver und Blei aus Danzig kommen und vereinbarten, daß die 5 Kompagnieen alle 10 Tage 379 Rthlr. 26 Vere bekommen sollten, wobei auf den Oberstleutnant 10 Rthlr., den Hauptmann 4 Rthlr. 48 Vere, den Leutnant und Fähndrich $3\frac{1}{2}$ Rthlr. fielen. Noch im August kamen dann die Kommissare und Vertreter der Ritterschaft der Quartiere Rügenwalde, Stolp und Schlawe auf dem Schlosse zu Rügenwalde zusammen und bewilligten auf die Bitte des Rathes, zum Unterhalte der Schweden beizusteuern, „weill sie Gotlob von den Kayserlichen Frohn Vogten vndt Treibern endt-lestiget“ seien und „der Defension wider die vorhin gehabte raubbüegele“ genöffen, von jeder Hegerhufe 1 Rthlr.; aber nur aus Schlawe kamen 300 Rthlr. ein, so daß die Beschaffung des Geldes für die Schweden von vorneherein schwierig war und der Rath z. B. am 5. September vom Armen-Kasten 10 Loth Silber leihen mußte ¹⁾.

Die Rosschen Kompagnieen blieben nur bis zum 21. September, dagegen kamen noch neue schwedische Schiffe ein mit einer Abtheilung Soldaten unter Hauptmann Weiher und viele gefangene Kaiserliche wurden nach Rügenwalde eingebracht. Inzwischen hatte man nämlich eifrig mit der Wiederherstellung des Hafens begonnen, wobei sich die Rathsherren Nikolaus Bemer und Lorenz Brüggenmann als Hafenerren besonders verdient machten. Am 3. August waren 3 Steinkisten aus der Hafeneinfahrt entfernt worden und am 7. September begann der Neubau der Bollwerke; der stets hilfsbereite Hauptmann Below wies auf eigene Verantwortung Holz an und ließ durch Amtsbauern Hilfe leisten. Im Herbst arbeiteten Bürger, Mündische und Tagelöhner an der Räumung des Fahrwassers mit solchem Erfolge, daß bis zum Schlusse der Schifffahrt wieder 20 Fahrzeuge im Hafen verkehren konnten ²⁾.

¹⁾ Arm. K. Reg. ²⁾ Haf. Reg.

Im Anfange des Oktobers kam der Oberst Nikolaus Boëtius, Kommandirender der schwedischen Truppen in Hinterpommern, nach Mügenwalde. Die Mackay'schen Kompagnieen zogen zur Belagerung Colbergs ab und dafür rückte der Oberst Johann Hebpurn mit seinem halben Stabe und 3 Kompagnieen ein. Das Quartier mußte ferner für die Belagerungstruppen nach Görden Lebensmittel und Munition liefern und zeitweise die Kompagnieen des Rittmeisters Cäsar Pflug vom Regimente Baudiß und des Rittmeisters Wolmar Kosladin vom Regimente Bruf v. Ortenburg verpflegen. Gegen Ende des Novembers verlegte Boëtius noch die Kompagnie des Hauptmanns Abraham Puhshütz vom Regimente Burgsdorf von Schlawe nach Mügenwalde und das Quartier mußte ihr drei rückständige Pöhnungen zahlen, worüber mit Schlawe Streit entstand. Wie man sieht, war die Hoffnung auf Befreiung von den Kriegslasten gründlich enttäuscht, doch scheinen sich die Schweden in diesen ersten Monaten noch leidlich aufgeführt zu haben.

Bekanntlich kaufte die stettinische Regierung die Kriegsfolge mit den sog. Pfistenzgeldern von 200 000 Rthlr. ab. Um über deren Zahlung mit den Ständen zu verhandeln, kam der von Gustav Adolf und dem Herzoge zum Kommissar für das östliche Hinterpommern bestellte Bürgermeister von Garz Johann Bergin²⁾ nach Mügenwalde, wo er drei Wochen lang weilte. Am 26. und 27. Oktober hielt er dort eine Versammlung mit den Landständen der Quartiere von Stolp, Mügenwalde, Schlawe, Bauenburg und Bütow ab. Er forderte unter Drohung mit militärischer Exekution den entsprechenden Theil der Pfistenzgelder und verhandelte mit den Ständen, für welche der Hauptmann Below und der Vandrath Kaspar Below auf Saleste das Wort führten, über Aufbringung der Kontribution, Einrichtung und Gleichmachung der Quartiere; über die Zahl der Kommissare, deren in Mügenwalde je einer vom Amte, der Ritterschaft und der Stadt bestellt und besoldet werden und die nur gemeinsam handeln sollten, während der König den Kommissarschreiber bezahlen wollte; über Werbegeld, Quartier und Traktament für ein von Boëtius aufzustellendes Regiment; endlich über die Kornausfuhr. Die Stände hatten Bedenken wegen der Art der Aufbringung der Kontribution durch eine Vermögenssteuer und baten, wenigstens die Aufschläge geheim zu halten und die Kornausfuhr zu gestatten, da dies das einzige Mittel sei, um Geld zu verschaffen; auch schlugen sie vor, zuerst die Reste aus der kaiserlichen Zeit einzuziehen und sich unter einander zu

²⁾ Erbgejeßen auf Schwessin und später Kammerrath.

verrechnen, da Viele prägravirt seien. Davon wollte Bergin nichts wissen, er bestand auf Zahlung binnen acht Tagen und wollte Getreide, aber nicht Vieh und Kleider in Zahlung nehmen. Schließlich verhandelte er auch wegen Befreiung des Amtes von der Kontribution, die Gustav Adolf dem Herzoge zugesagt hatte, und bat Namens des Landesherrn, diesem das Ansuchen zu gewähren, da er „fast geringe Mittel übrig habe, Hof und Tafel nur zur Nothdurft zu halten“. Die Stände machten anfänglich Schwierigkeiten, gaben aber nach.

Das auf die Assistenzzelder eingelieferte Korn wurde nach Rügenwalde gebracht und von dort nach Stettin verschifft, so gut dies beim Mangel ausreichender Schiffe möglich war.

Kommissare des rügenwaldischen Quartiers waren jetzt Georg Woedtke auf Sydow und Hübendorf, der aber um Neujahr 1631 um seine Entlassung bat. Einige Zeit später wird dann der Rathsherr Nikolaus Bemer als städtischer Kommissar genannt. Zum Quartiere gehörten Rügenwalde mit 148, ein Theil der rummelsburgischen Ritterschaft mit 110, die Puttkamer auf Bieße mit 12 $\frac{1}{2}$ und Zanow mit 16 $\frac{1}{2}$ Hufen; letztgenannte Stadt vergaß alle früher erhobenen Ansprüche auf die Stellung als Inmediatstadt und behauptete plötzlich, daß sie zum Amte gehöre.

Die anfängliche Freude über die Ankunft der Schweden trübte sich bald. Der Seehandel erlitt eine unerwartete Erschwerung durch die Einführung der Vicenten, die fortan neben dem städtischen Pfundzolle gezahlt werden mußten; Hübendorf wurde im Herbst 1630 vom Könige und Herzoge zum Vicenteinnehmer für Rügenwalde und Stolpmünde bestellt. Die vielen Märsche und Verlegungen der Truppen fügten der Stadt und dem Lande Schaden zu, so daß im December wieder aus dem Amte Kaff, Knospen und Nußschalen zum Mahlen auf die fürstliche Mühle gebracht wurden. Denn die Schweden achteten die königliche Salvaguardia für das Amt nicht, sondern bedrückten die Bauern und erpreßten Geld und Lebensmittel. Im März 1631 schickte Below der Regierung eine mit vielen Schulzen aufgenommene Verhandlung ein, in der bittere Klagen über die nichtachtende Behandlung des königlichen Befehls, namentlich durch die Rittmeister Henning Borcke und Peter Metst, enthalten sind. Gustav Adolf wies im December 1630 das Reiterregiment des Obersten Niklas v. Corvilli, das in der Gegend von Pyritz lag, vom 1. Januar 1631 ab auf das rügenwaldische Quartier an; monatlich sollten 1916 Rthlr. und 1500 Scheffel Hafer über Stettin, in dessen Lager geliefert werden. Am 12. Januar erschien schon ein Quartiermeister des Regimentes mit 16 Reitern zur Einforderung dieser Kontribution in Rügenwalde.

Daneben waren zwei Kompagnieen und die Kranken des Hebyurnschen Regimentes zu unterhalten. Um die Mitte des Januars drohten bereits wieder Exekutionen wegen der Reste und Kommissare und Rath baten bei Gustav Adolf nicht nur schriftlich um Erleichterung, um die Erlaubniß, 30 Last Roggen ausführen zu dürfen und um die Rückgabe der städtischen Geschütze nach der Einnahme von Colberg, sondern schickten deswegen auch einen Abgeordneten an „Unsern gnedigsten König vnd Herrn“ ab. Bis zum 1. März 1631 hatte das Quartier, ohne die für Februar rückständige Kontribution für das Corvillische Regiment, an die Schweden schon 13 227 1/2 Rthlr. gezahlt; außerdem berechnete die Ritterschaft die von ihr gezahlten Marschkosten auf 4897 1/2 Rthlr. und auf die nächsten drei Monate waren wieder 3229 1/2 Rthlr. für das Baudißsche Regiment verlangt. Im Februar berichtete Woedtke dem Herzoge, daß der rummelsburgischen Ritterschaft, von der Ewald Woyen und ein Horn wegelaufen seien, durch Exekution nichts mehr abgepreßt werden könne; als er in März dem Klaus Vettow auf Rodder den Kommissarlandreiter ins Haus schickte, verschwor sich dieser, dem Kommissar die von ihm erworbenen Reiter auf dessen Güter einzulegen. Der Rath schrieb im Februar, daß in der Stadt nur noch 30 Hüfen steuerbar seien und klagte folgendermaßen:

es fodern die Soldaten alles vnd Jedes ganz rigide, schlagen Kisten vnd Kasten uf, plündern vnd verwißten alles, schlagen vnd verwunden die leute bis uf den todt, vnd haufen so groblich vnd barbarisch, das es niemalen kein Kaiserlicher, Ja weder Türke noch Tarter erger machen könnte.

Besonders der Hauptmann Witshi¹⁾ trieb es so, „das es auch der Teuffel in der hellen nicht erger machen könnte“; er sagte den Bürgern, sie möchten es dem Könige oder Kaiser klagen, es gelte ihm gleich, er würde die Leute so lange tribuliren, bis er befriedigt sei. Im März ließ der schon genannte Rittmeister Peter Kleist durch 20 seiner neuverworbenen Soldaten den Bauern in Gruppenhagen in der Nacht 6 Wagen wegnehmen. „vnd weil die Soldaten bei Nachtzeiten ziemlich hart besessen hinaus commendiret worden“, trieben sie Muthwillen, schoßten und prügelten die Bauern. Da Kleist sie nicht zurückholen wollte, schickte der Rath zum Schutze des Dorfes 20 bewaffnete Bürger hinaus, denen es gelang, die Soldaten in Güte zum Abzuge zu bewegen. Inzwischen entstand in der Stadt eine Schlägerei zwischen Soldaten und Bürgern, namentlich jungen Handwerksgefallen, Mehrere wurden verwundet und der Rath konnte seine Bürger nur

¹⁾ Der Name ist wohl unrichtig geschrieben.

mit Mühe von schweren Thätlichkeiten abhalten. Ueber Meist schrieb er an dessen Obersten, „kein Kaiserlicher, Grabate oder Italiener“ hätte solche Ansprüche gemacht.

Obwohl einige Erleichterung in den Kriegslasten eintrat, als Gustav Adolf im Sommer 1631 sein Heer ins Reich führte, konnte im Juli der Kommissar Woedtte schreiben, daß Rügenwalde über die Hälfte wüst und leer sei. Gewiß zog manches Stadtkind unter den schwedischen Fahnen; z. B. war Deitloff Widelbusch, der Letzte dieser Familie in der Stadt und Sohn des Bürgermeisters, schwedischer Major¹⁾.

Woedtte war der letzte Kommissar des rügenwaldischen Quartiers. Er war ein energischer Mann, der auch der Regierung gegenüber oft einen festen Ton anschlug und vielleicht seines durchgreifenden Wesens halber von manchen Quartiersverwandten angefeindet wurde. Vergeltlich hat er einige Male um seine Entlassung. Für die Stadt sorgte er dadurch, daß er den „Tribunalsoldaten“ in der Regel Quartier bei dem vor der Stadt wohnenden Kaspar Huhn anwies, der deshalb später eine Forderung von 40 Rthln. erhob. Im December mußte das Quartier zu den durch die Belagerung Colbergs verursachten Kosten und zu einer Verehrung an Boëtius 377 fl. 5 Lüb. fl. 8 Pfg. zahlen und auch später hatte die Stadt darauf noch Zahlungen zu leisten.

Bei der Neueinteilung der Quartiere im Anfange des Jahres 1632 wurde Rügenwalde mit 150 Hegerhufen dem stolpischen Quartiere zugetheilt. Ohne Erfolg bat der Rath um Herabsetzung des Anschlages, da ganze Gassen öde und wüst lägen und kein Haus mehr unverschuldet sei. Eine Aueregung des Stadtsekretärs Maes bei der Regierung, die Stadt zu den fürslichen Tischgütern zu legen und sie ihre Kontribution zur Hofhaltung abführen zu lassen, fand natürlich ebenfalls keine Beachtung. Die Truppen sollten jetzt von den Quartieren direkt nur Servis und Rauhfutter, alles Uebrige aus der königlichen Kammer zu Stettin erhalten. Sie forderten aber mehr und Exekutions-Kommandos verschiedener Regimenter waren häufig in der Stadt. Im Frühjahr lagen Theile des Dragonerregiments des Admirals Erich Hans Ulffspär, später der Hauptmann Simon Baumann in Rügenwalde. Nach Stolp sollte die Stadt im Laufe des Jahres für das Ohmsche Regiment 1521 Rthlr. 16 Lüb. fl. 4 Pfg. zahlen,

¹⁾ St. N. P. II Tit. 50 Nr. 47. Widelbusch führte einmal beim Herzoge Reichwerde über Ueberbürdung seiner in Rügenwalde wohnenden Mutter (Dädala Udebat) bei der Kontribution.

war im December aber noch mit mehr als 1200 Rthlr. im Rückstande; ihr Antheil auf die vom Quartiere monatlich an die königliche Kammer zu zahlenden 1500 Rthlr. betrug $283\frac{1}{2}$ Rthlr. Große Last verursachten für Stadt und Land wieder die marschirenden Truppen durch die beanspruchten Fuhrn, wobei denn oft Pferde und Wagen auf Nimmerwiedersehen verschwanden; auch Kommandos für Werbung und Fahndung nach Desertiren beschäftigten die Bürger und Bauern. Im Januar 1632 quartierte sich der Oberstleutnant Plessen eigenmächtig in Rügenwalde ein, um dort einen Lauf- und Musterplatz anzulegen, und zog erst ab, als der Herzog dem Quartiere befahl, ihm nichts zu geben. Im Juli ließ der Leutnant Palbiski 5 Tage lang in der Stadt „die Trummel schlagen“, wobei es zwischen seinen Soldaten zu Mordthaten kam, und im September lag schon wieder ein Werbekommando dort.

Nachdem im Frühjahr bei einem Streite mit dem schlawischen Quartiere der dortige Kommisschreiber Peter Saleman, von dem unser Rath schrieb, er thäte, „als wehr Er Prinz im Lande“, der Stadt wegen 140 Rthlr. militärische Exekution zugesandt hatte und im Mai der schlawische Landreiter gegen sie wegen 468 fl. 12 Rüb. fl. Steuern aus dem „hundertsten Pfennige“ (einer Vermögenssteuer, die Jeder auf Eid und Gewissen „in den Kasten stecken mußte“, und bei der in Rügenwalde 9824 fl. baares Geld versteuert wurden) vorgegangen war, wurde sie am 1. Juli 1632 endgültig dem genannten Quartiere mit dem Anschlage von 189 Hegerhufen einverleibt¹⁾. Stadtkommissar in Schlawe war Klaus Lettow auf Sydow (Sdow) und das ganze Quartier, zu welchem schon früher die anderen Theile des rügenwaldischen Quartieres geschlagen worden waren, bestand aus 1062 Hegerhufen; für Rügenwalde blieb Nikolaus Bemer besonderer Stadtkommissar. Wir werden sehen, daß das neue Verhältniß der Stadt bald sehr unbequem wurde.

Zunächst hatte man Zeit und Lust zu inneren Zänkereien. Wie es zu gehen pflegt, glaubten sich manche Bürger bei der Vertheilung der Kontribution überlastet und suchten der Obrigkeit die Schuld an ihrer schlechten Lage in die Schuhe zu schieben; weil die Kontributionsregister wegen Nachlässigkeit der Kollektoren den Aeltermännern nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnten, vermutheten die Unzufriedenen, daß der Rath Ursache habe, deren Offenlegung zu scheuen. Sie fanden einen Wortführer in Hükendorf, der von seinem Kommissariate her mit den Rathsverwandten auf keinem guten Fuße stand und dem

¹⁾ Daher datirt die Zugehörigkeit Rügenwaldes zum Kreise Schlawe.

diese wohl nicht mit Unrecht vorwarfen, er habe damals die allgemeine Noth benutzt, sich unredlich zu bereichern und 5 Häuser, mehrere Hufen und ein großes Schiff an sich gebracht. Höfendorf drang am 29. November 1632 mit einer Anzahl von Bürgern in die Rathsstube vor den sitzenden Rath und erhob in stürmischer Weise Vorwürfe wegen der Steuerverwaltung. Der Bürgermeister Vanselow wurde dadurch so erregt, daß er kurze Zeit darauf vom Schlage gerührt wurde und starb. Gerade einen Monat später kamen Höfendorf und der Höfer Balthasar Kibbeke wieder auf die Rathsstube, setzten sich dort an den Tisch und reizten die hereinkommenden Bürger, die vor Beiden stehend „den huett in henden gehalten vnd Sie gleichsam als ihre hohe Obrigkeit veneriret“, gegen den Rath auf. Es kam soweit, daß die Bürgerschaft diesem durch die Aeltmänner sagen ließ, sie würden keine Steuern mehr zahlen, wenn nicht zuvor „richtige Liquidation zugelegt“ würde. Am Sylvestertage 1632 hielt Höfendorf mit vielen Bürgern eine Versammlung in der Kirche ab: sie beschloffen, vom Rathe die Einführung eines andern „modus contribuendi“ zu verlangen.

Zwischen hatte der Rath ein ihm günstiges herzogliches Mandat erwirkt und ließ dies am 14. Januar 1633 der zusammenberufenen Bürgerschaft verkünden. Das fruchtete aber nichts, das Zusammenlaufen der Bürger dauerte fort, Höfendorf drang nochmals aufs Rathhaus und beredete die Aeltmänner dazu, daß sie ihr Amt niederlegen zu wollen erklärten und sich ihrerseits beim Herzoge über den Rath beschwerten. Auch er verantwortete sich, doch lassen seine Eingaben, die auf die Beschwerden des Rathes wenig eingehen, dafür aber mit juristischen Citaten gespickt sind, nicht auf ein gutes Gewissen schließen. Die Aeltmänner erreichten, daß eine Kommission (Georg Prockow, Kaspar Below, Joachim Dbring Namel, Dr. Georg Gabler zu Gösslin) zur Untersuchung der Streitigkeiten eingesetzt wurde, die dann in gewohnter widerwilliger, langsamer Art Verhandlungen pflog. Höfendorf, der den Rath noch wegen Diffamation verklagte, wurde schließlich von der verführten Bürgerschaft verleugnet, wie 1624 der Rath; im September 1634 erklärten Aeltmänner und die Aelterleute der Zünfte schriftlich, daß sie mit der Verwaltung des Rathes durchaus zufrieden seien.

Die amtliche Stellung Höfendorfs als Amtssekretär gab übrigens dem Rathe — wenigstens wenn man den Bezichtigungen des Ersteren Glauben schenken will — Gelegenheit, sich zu rächen. Im April 1634 war ein schwedischer Hauptmann mit Höfendorf wegen Lieferungen des Amtes in Streit gerathen und war von ihm ziemlich hochfahrend

abgefertigt worden. Der Hauptmann wandte sich an den Rath und dieser rieth ihm, Höfendorf zum Erscheinen auf dem Rathhause und weiterer Verhandlung zu zwingen. Da marschirten denn unter Trommelschlag gegen 40 Soldaten über den Markt, legten sich in Höfendorfs Haus ein und trieben allerhand Unfug darin; er ließ seine schwangere Frau und Kinder im Stiche und verließ die Stadt. Ein anderes Mal kamen 60 schwedische Reiter in die Stadt und verlangten 100 Rthlr., auch sie wies der Rath an Höfendorf, der dadurch in Ungelegenheiten gerieth. Vordem schon hatte er ihm wegen 114 Rthlr. rückständiger Kontribution militärische Exekution geschickt. Auch noch später kamen Reibereien vor; z. B. beschuldigte im Sommer 1637 der Rath seinen alten Feind, er hätte auf eigene Rechnung 15 Last Roggen ausgeführt und die Stadt durch die Angabe, es sei Mutsroggen, um den Pfundzoll betrogen.

Im Winter 1632/33 (nach Gustav Adolfs Tode) hatte Rügenwalde zum Unterhalte des Regiments zu Fuß Birgisdorf und des Reiterregiments Callenbach beizutragen. Am Weihnachten fand zwischen Soldaten des Hauptmanns Michael Mellue und Bauern in Bizow eine große Schlägerei statt, in Folge deren die Schweden Gewaltthatigkeiten begingen und Stadtunterthanen gefesselt fortführten. Das Schießen konnte man in der Stadt hören. Als der Rath sich für seine Leute verwandte, drohte ihm Mellue mit Prügel. Er wurde dann zwar wegen dieser und anderer anderswo begangener Gewaltthaten vor ein Kriegsgericht gestellt, aber glänzend freigesprochen und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er seine Anschuldiger wegen Beleidigung verklagen solle.

Das Jahr 1633 war anfänglich ruhiger, brachte aber neue wirtschaftliche Schädigungen. Zur Befreiung der schweren Kriegslasten willigten die Landstände in die Einführung der Accise, einer Verbrauchssteuer besonders auf Weizen, Malz und Getränke, die sehr bald dem allgemeinen bittersten Hasse anheimfiel; die Kämmerei hatte ebenfalls Nutzen davon, indem von jedem Scheffel Weizen und Malz 1 Flb. fl., der sogenannte Stadtschilling „zu des Rathhauses gemeinen Ausgaben“ entrichtet werden mußte.

Am 5. Januar wurde auf Bitten der früheren rügenwaldischen Quartiersverwandten von der Regierung endlich eine Kommission zur Prüfung und Abnahme der Rechnungen der Kommissverwaltung der kaiserlichen Zeit, bestehend aus dem Landrathe Georg Strockow auf Dissen, Hans Heinrich Naxmer auf Rößenhagen und dem Rathsherrn Bemer eingesetzt. Sie stieß sofort auf Schwierigkeiten, indem Höfendorf jede Rechnungslegung verweigerte, bevor nicht die früheren

Kommissare Rechnung aufgemacht hätten. Auch andere Streitpunkte fanden sich in Menge: da war die Forderung von 1857 Rthlr. 12 Fl. gegen das frühere rummelsburgische Quartier wegen der vorenthaltenen 6 Hegerhufen; eine Meinungsverschiedenheit mit dem Herzoge, indem der Rath 4000 Tonnen Bier, Geld und Proviant für das Amt aufgewandt haben und dies gegen die durch Märsche in jenem verursachten Schäden aufrechnen wollte; die Forderung gegen das stolpische und schlawische Quartier wegen zugesagter Wiedererstattung eines Theiles der Kosten für die ersten 5 schwedischen Compagnien u. A. m. Stolp wollte gar nichts zahlen, sondern 500 Rthlr., die es für Rügenwalde an die Lüneburgischen Reiter gezahlt haben wollte, und seine stärkere Belastung durch Märsche, Wallarbeiten und Einquartierung zur Aufrechnung bringen. Gegen Schlawe machte Rügenwalde seinen Anspruch dadurch geltend, daß es Zahlungen und Leistungen von Fuhrn für das neue Quartier verweigerte, worüber es natürlich zu Streit und Exekutionen kam; Bemer verhandelte im Juli wegen dieser Angelegenheit in Schlawe und im August bestellte die Regierung zur Entscheidung eine Kommission, bestehend aus dem Landvogte Vertram Below und dem Amtmanne Martin Maes, dem Nachfolger des Hauptmanns Nikolaus Below.

Im Herbst erregte die Eroberung des Passes von Vandsberg a. W. durch die Kaiserlichen Schrecken in Pommern. Aus Schweden kamen neue Truppen an, auch im Hafen von Rügenwalde, und der Herzog bot im November die Landesfolge und den flinksten Mann auf¹⁾; auch unsere Stadt schickte ihre Mannschaft nach Stargard und mußte sie dort eine Zeit lang unterhalten, bis die Gefahr vorüber war.

In diesem Jahre entstanden schon lange drohende Angelegenheiten aus der Bürgerschaft Rügenwaldes für das von Bogislav XIV. bei seiner Vermählung aufgenommene Darlehn von 1000 Rthlr. Greifenberg hatte den Gläubiger wegen des größten Theiles der Forderung befriedigt und verklagte seinen Rückbürgen beim Hofgerichte, das unserer Stadt befahl, die 1000 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen zu Nikolai 1633 bereit zu halten. Der Rath bat vergeblich den Herzog, selber die Klägerin zu befriedigen, das Hofgericht wies diese auf die rückständigen 10¹/₄fachen Kammersteuern der Stadt Rügenwalde an, die seit dem Brande nicht gezahlt waren und für 1624—29 von 92 Hufen, später von 189 Hufen (abgesehen von 42 Hufen des Stadteigenthums) berechnet wurden. Der Rath erklärte, es sei zur

¹⁾ Quidmann S. 109, 110.

Zeit mit Rücksicht auf die „schweren Kaiserlichen und bis dato continuirenden Krieges Exactiones“ eine Unmöglichkeit, von den vom Brande betroffenen Bürgern Steuern zu erheben, da „kein geldt, sondern nur eitel pfande ahn betten, kesseln und dergleichen einge-
lienert wirt“; es seien in der Stadt nur noch $77\frac{3}{4}$ Erbe steuerfähig und die rückständigen Steuern betrügen somit nur 1227 fl. 14 Groschen¹⁾.

Ueber diesen Steuerrest hatte aber der Herzog inzwischen schon anderweit verfügt und darauf den Geheimen Rath und Dekan Wilhelm Kleist auf Nuttrin, den er 5639 fl. schuldete, angewiesen. Kleist verschuldete wieder dem Vandrath Kaspar Below 1227 fl., die schon zu Ostern 1633 fällig waren. Der Rath erbot sich zu Ratenzahlungen, Kleist erwirkte aber im Januar 1634 einen herzoglichen Befehl, daß die zugestandene Schuld binnen 6 Wochen gezahlt werden müsse, widrigenfalls der Gläubiger in die Stadtgüter Sellen und Gruppenhagen inmirtirt werden solle. Der Rath wandte sich im Februar nochmals an den Herzog und bat, bei Kleist eine halbjährige Zahlungsfrist auszuwirken, da die Stadt mit den vielen Kriegsausgaben und der Unterhaltung der Folge in Stargard überlastet sei und es sonst den Anschein haben werde, es „würde mit fleiße dahin gezielert, das in ißiger hochbeschwerlicher Zeit diese abgebrante Stadt durch so vielfeltige gedoppelte Executiones und vielfeltige Anweisungen eneruiert und funditus ruiniret solte werden“.

Kleist erwiderte auf die Verwendung des Herzogs, er sei von den Kriegspressuren schwerer getroffen als Rügenwalde, da er nicht nur alle Kontributionen abstatten müsse, sondern auch sein uralter städtlicher Mittersiß Nuttrin ausgeplündert und in Brand gesteckt sei. Darauf erhielt der Amtmann Martin Maes den Befehl zur Inmiffion. In seiner Noth verpfändete der Rath ein Stadtvorwerk (vermuthlich Sellen) an den Rathsherrn Kaspar Hofemann; dieser gab das Geld, mit dem der „Gegengläubiger“ Kleists, Kaspar Below, in Höhe von 1200 fl. theilweise befriedigt, theilweise „behandelt“ wurde. Kleist konnte aber wegen der nicht völligen Tilgung seinen Schuldschein von Below nicht zurückverlangen und drang wiederholt auf Zahlung des Restes von 27 fl. 14 Groschen und von 90 fl. Zinsen, obwohl der Herzog sich wiederholt bei ihm für die Stadt verwandte. Noch 1636 mußten an die Erben Kleists Zinsen gezahlt werden.

Wegen der Forderung der Stadt Greifenberg erhielt Rügenwalde im Sommer 1634 ein „indultum moratorium“, die Gläubigerin verlangte nun aber Zinsen und die Bitte des Rathes, der Herzog

¹⁾ Et. N. P. II Tit. 36 Nr. 22.

müße diese auf die fürstliche Rentkammer anweisen oder gegen Land- oder Kammersteuern von Greifenberg aufrechnen, blieb ohne Erfolg. Noch zwei Jahre später hatte diese Stadt die Bürgerchaftsurkunde nicht herausgegeben. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht bekannt.

Die Klagen des Rathes über die vielen Exekutionen waren sehr berechtigt. Bald nach Neujahr 1634 war das schlawische Quartier mit dem alten und jungen Regimente Duwall belegt worden und Klaus Vettow hatte der Stadt 40 Reiter zugeschiedt, obwohl sie ihrer Meinung nach nur 16 aufzunehmen brauchte. Obgleich der Herzog auf die bittere Beschwerde des Rathes dem Kommissar befahl, die überzähligen Reiter wegzunehmen und die Stadt nicht mit Exekutionen zu bedrängen, gehorchte Vettow nicht, sondern schickte noch 12 Reiter mehr. Diese trieben in der Stadt und auf den Dörfern solchen Unfug, daß einmal alle Bauern von Zizow mit Weib und Kind davon liefen und den Soldaten ihr Hab und Gut „in die rapause“ ließen. Daneben kamen militärische Exekutionen, alle Beschwerden in Stettin halfen nichts und der Rath gelangte zu der Ueberzeugung, daß man dort der Meinung sei, die Stadt „befände sich sonderlich wol für anderen benachtharnten Stätten und örtern“. Die ewigen Zänkereien wegen der Verrechnungen mit den anderen Quartiersverwandten dauerten fort. Seit Beginn der Zugehörigkeit zum schlawischen Quartiere bis zum 1. April 1634 hatte Rügenwalde an Kontribution und „Extraordinarspesen“ (Fortifikationsgeldern, Dukatensteuer, Legationsgeldern u. A.) 3900 Rthlr. 16 Püb. fl. gezahlt und war der Meinung des Rathes nach nur noch mit 113 Rthlr. im Reste, abgesehen davon, daß man meinte, die Stadt habe im Verhältniße zu ihrer Steuerkraft schon über 800 Rthlr. zu viel gezahlt. Vettow berechnete den Rest aber auf 276 Rthlr. In der Streitsache über die Verrechnung zwischen den alten rügenwaldischen und schlawischen Quartieren, dertwegen die Kommission bestellt war, hatte Bertram Below einen Termin auf den 12. März nach Schlawe bestimmit und ihn dann auf Bitte des Rathes ohne Nennung eines Ortes auf den 22. verlegt. An diesem Tage erschienen der andere Kommissar Maes und die Vertreter der Stadt in Schlawe, Below, der mit Klaus Vettow ein abgetartetes Spiel betrieben zu haben scheint, hielt aber den Termin in Stolz ab und verurtheilte auf Vettows Antrag durch Kontumacialbescheid die Stadt Rügenwalde zur Zahlung von 138 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an Schlawe und von 211 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die adligen Kontribuenten des Quartiers. Zwar appellirte der Rath an die fürstliche Kammer (die im September 1636 noch kein Urtheil gefällt hatte), aber Vettow schickte sofort militärische

Erefution, zog die 138½ Rthlr. für Schlawe ein und forderte auch den oben erwähnten Rest von 276 Rthlr., dessentwegen fünfmal Erefutionskommandos in die Stadt kamen, bis der Rath endlich zahlte. Dessen Bitten, vom schlawischen Quartiere abgetrennt zu werden und aus Stadt, Amt und den Nächsten aus der Ritterschaft wieder ein eigenes Quartier zu bilden, waren erfolglos. Der Rechtsstreit vor der Kommission ging im Uebrigen weiter und trug ferner dazu bei, das schon gespannte Verhältniß zwischen Pottow und unserer Stadt zu verschlechtern ¹⁾. Wie er endete, ist aus den Akten nicht ersichtlich; die nächsten Termine besuchte Rügenwalde nicht, weil es im April wieder schwere Einquartierung bekam. Der Stab und die Leibkompagnie des Regiments v. Belsen lagen dort etwa vier Wochen lang mit 300 Pferden und kosteten 1487 Rthlr. 16 Lüb. fl. Der Rath behauptete, er hätte dem Husenanschlage gemäß nur 151 Pferde aufzunehmen und nur 1005½ Rthlr. zu zahlen brauchen, und hat im Juni, den Kommissar Pottow zur Zurückzahlung oder Verrechnung der zu viel gezahlten 482 Rthlr. auf den Unterhalt der damals in der Stadt einquartierten Truppen anzuhalten. Ferner ging er im Juli die Regierung an — ohne Erfolg —, daß entweder der worthabende Bürgermeister und der Stadtschreiber von der Kontribution befreit oder den Rathsverwandten, wie in Stolp und anderen Städten, haare Gehälter zugelegt werden möchten.

Im Winter 1634/35 lagen zwei Kompagnieen des Reiterregiments Gustav Gustavson in der Stadt, zu deren Unterhalte die zum schlawischen Quartiere gehörigen Mitglieder der Ritterschaft um Neustettin beitragen sollten. Der weiten Entfernung wegen kam aber von dort wenig ein, so daß der neue Hauptmann Georg Krockow mit Futter aus dem Amte ausshelfen mußte. Als die Reiter im Anfange

¹⁾ Rügenwalde berechnete seine Auslagen folgendermaßen: 2270½ Rthlr. 9 Dere für Monro, 900 Rthlr. für Tiesenhäusen, 200 Rthlr. für Weiber, Schiffer und Gesangene, 185 Rthlr. 16 Lüb. fl. für Voëtius, 76 Rthlr. für Pulver und Blei, 380 Rthlr. für 19 Pferde, die aus der Stadt als Dragonerpferde nach Cörlin genommen. Auf diese 4002 Rthlr. hatte Schlawe gegeben 340 Rthlr. 27 Lüb. fl.; von ihm verlangte Rügenwalde noch 359½ Rthlr. wegen der Zahlungen für die Kompagnie Pubschütz besonders. Die 4002 Rthlr. sollten verhältnißmäßig vertheilt werden auf das Quartier Stolp mit 3850, Schlawe mit 2451, Rummelsburg mit 1123, Pöllnow mit 303, Rügenwalde mit 2455 Hakenhufen. — Der erwähnte Kontumacialbescheid gegen Rügenwalde bezog sich nur auf die Verrechnung der „Extraordinarspesen“ seit 1. Juli 1632 und war angeblich deshalb erlassen, weil die von Rügenwalde eingereichten Register „in keiner richtigen Ordnung und Konfise“ waren.

des März 1635 eilig aufbrachen, mußten sie befriedigt werden und die Stadt für die genannte Ritterschaft 110 Rthlr. auslegen, deren Erstattung sich längere Zeit hinzögerte. Rügenwalde war in dieser Zeit stark in Schulden; z. B. war jetzt außer Sellen auch das Vorwerk Grunenhagen verpfändet und Peter Glaseuapp auf Manow hatte 1000 fl. zu fordern. Die Lage der Kämmererei war so schlecht, daß im Juni die Kämmerer Michael Maes und Nikolaus Bemer beim Herzog vorstellig wurden: sie baten, dem Rathe zu befehlen, daß er die Steuerschuldner „mit allem gekehrten Ampts Ernst“ zur Zahlung anhalte und die „nicht angefügten“ Grundstücke heranziehe, damit die Stadt „aus den hochbeswerlichen und weit um sich freßenden zinsbaren Schuldposten“ käme und die Vorwerke wieder eingelöst werden könnten¹⁾. Es läßt dies Vorgehen auf eine gebesserte Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse schließen, die sich auch darin ausdrückt, daß der Rath im Sommer die Regierung bat, dem an der Grabow gesessenen Adel deren Räumung aufzugeben, damit Holz zum weiteren Wiederaufbau der Stadt herabgelöst werden könne. Auch der Seehandel hatte sich wieder gehoben. Im Frühjahr 1631 hatten die Hafenherren an die Spitzen der zerstörten Seebolwerke zur Bezeichnung der Einfahrt zwei Seetonnen legen und dann den Hafen weiter ausräumen lassen, wobei versuchsweise große Harken verwandt wurden. Der Herzog schenkte zum Neubau der Bolwerke 600 Bäume aus dem bütowischen Amte, die auch von den Untertanen gehauen und angefahren werden sollten; aber wie gewöhnlich wurde daraus nicht viel und der Hafen mußte Holz aus Straungen kaufen. Im Rechnungsjahre 1633/34 verkehrten wieder 35 Schiffe dort, allerdings mußten mehrere auf der Rhede löschen. Mehr als sonst blühte in diesen Jahren Holzaußfuhr und Schiffsbau. Im Sommer 1631 ließ der König von Dänemark in Rügenwalde für 600 Rthlr. eichene und fichtene Dielen zu Kriegsschiffen kaufen. Außer anderen, dem Heimathshafen verbleibenden Schiffen bauten 1632 der Rathsherr Joachim Zastrow und Genossen zwei große Schiffe, die nach Stralsund verkauft wurden, 1633 der Bürgermeister Joachim Schütte mehrere Schiffe, die nach Lübeck kamen, 1635 der Rathsherr Kaspar Hofmann ein großes Schiff, das er für 1000 Rthlr. nach Danzig verkaufte, in demselben Jahre Hütendorf zusammen mit einem Colberger ein Schiff, das nach Dänemark kam und für welches der Rath von seinem alten Feinde den Stadtstatuten gemäß eine Abgabe von 100 fl. einzog²⁾.

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 22. ²⁾ Haf. Reg. und St. A. P. II Tit. 36 Nr. 37 u. 62.

Solche Anfänge gedeihlicherer Zustände erlitten eine jähe Unterbrechung, als nach dem Frieden zu Prag (20. Mai 1635) die Schweden nach Pommern zurückwichen und die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten seitens Polens und ein Einfall von dorthier drohten¹⁾. Am 23. Juli 1635 rückten ganz unerwartet 3 Kompagnieen Dragoner unter Oberstleutnant Wilhelm Staurt in Rügenwalde ein, wozu in den nächsten Tagen noch 2 Kompagnieen unter Major Dromont kamen; für eine sechste Kompagnie und zwei halbe Stäbe sollte die Stadt außerdem noch Servis reichen. „Wegen der Soldatesca groben insolentien“ ließen in den ersten beiden Tagen 20 Bürger weg. Einer Frau wurde ein Arm zerschlagen, ein Bürger geprügelt, ein anderer tödtlich verwundet; die Soldaten störten die Feldarbeit und hinderten die Austreibung des Viehes; die Offiziere verlangten die Thorschlüssel und trieben den Rath unter Drohungen zur besseren Befestigung der Stadt an. Der Herzog und der schwedische Legat Steno Bielke verwiesen auf die kläglichen Bitten um Abhilfe der Eine auf den Anderen. Als Bogislav dem Kommissar Vettow befahl, der Stadt durch Lieferung von Futter zu helfen, erklärte dieser, der noch kurz zuvor in seinem Amte thätig gewesen war, er hätte es niedergelegt. Im August kam auch die sechste Kompagnie in die Stadt. In den vielen Bittschreiben des Rathes heißt es, die Bürgerschaft sei „fast niemalen erger beengtiget gewesen“; „es wirt aber der höchste Richter diese große ungleichheit vnd vns zugefügte unerträgliche Würde für sein angeßicht nehmen vnd augenscheinlich strafen“; Bielke habe zwar geschrieben, die Truppen hätten nur Anspruch auf Servis, die Bürger müßten aber Offiziere und Soldaten mit Essen und Trinken nach ihrem Wunsche und Willen unterhalten und dem Einen diese, dem Anderen jene Provision an Geld und Waaren wöchentlich verschaffen, wenn sie sonst wollten, daß nur etwas Disciplin gehalten würde; „zwar es wirt vns opponiret, das man den Soldaten ein mehrs als gehörige seruitien zu reichen nicht schuldig sey, wie es aber gehalten wirt, bezeuget leider die erfahrung, Zu dem bekandt ist, das die Soldaten von der luft nicht leben können vndt wirt ihnen kein gelt aus der Cammer gereicht, vnd wan es schon zu zeiten geschichet, machet es uf den tag einem

¹⁾ In dieser Zeit, als man in Pommern in den heranrückenden Kaiserlichen beinahe Retter erblickte, scheinen von Rügenwalde aus Lieferungen an das kaiserliche Proviranthaus zu Landsberg gemacht zu sein; wenigstens lieferte der schon öfter genannte Nikolaus Bomer dorthin 78 Wispel Korn und 400 Schafe und behielt sich die Forderung dafür gegen den Landfassen vor. Es ist allerdings nicht ganz klar, ob die Lieferung gerade 1635 erfolgte.

Soldaten 2 Büb. fl.; ob und wie er davon leben und sich tractiren und bekleiden kan, Stehet ohne das woll zu ermesßen, der Bürger mus das Ubrige suppliren“. Im September wurden die sechs Compagnien zum Theile in andere Quartiere gelegt, der Waffenstillstand von Stuhnsdorf (12. September) beseitigte die Gefahr eines polnischen Einfalls und die schwedischen Waffen gewannen wieder die Ueberhand. Im Winter 1635/36 lagen etwa 300 Mann vom Regimente des Freiherrn und Ritters Schulte in Rügenwalde und die Schweden legten dort für einige Zeit ein Kornmagazin an¹⁾.

Das Verhältniß der Stadt zu dem neuen Hauptmanne Krockow hatte sich bald ungünstig gestaltet, wozu vielleicht Hegererien Höfendorfs beigetragen haben mögen. Krockow warf dem Rathe vor, daß er die Kriegslasten möglichst auf das Amt abzuwälzen suche, marschirende Truppen sogar durch Geldgeschenke auf die Amtsdörfer Seite, ja kleinere Commandos am späten Abende vor dem Stadthore abweisen und auf das Land bringen lasse, obwohl die Amtsunterthanen ohnedem fast verzagten in den schwierigen Zeiten. Der Rath wieder glaubte Ursache zu Beschwerden zu haben über unberechtigte Pfändung seiner Unterthanen, über Voreuthaltung eines flüchtigen Verbrechers und eines Stadtbauern, über Feldfrevl der Bauern von Kopan, über eine Verordnung, die der Hauptmann hatte von der Kanzel verlesen lassen und die das Vermiethen von Diensthoten aus dem Amte in der Stadt verbot, über das Verhalten der Schloßbeamten, die Häuser und Stadtäcker an sich brächten und die bürgerlichen Unpflichten davon nicht leisten wollten, auch zu viel und krankes Vieh auf die Stadtweide trieben u. A. m., was „dieser bis uf den eisersten grad ausgemergelten armen Bürgerschaft“ ein großer Schade sei. Nach längeren Verhandlungen kam es im August 1636 zu einem förmlichen Bruche. Krockow hatte für eigene Rechnung, für Haus Heinrich Ratmer und den früheren Hauptmann Below einige Last Roggen auf der Münde verladen lassen und dafür auch den Pfundzoll gezahlt. Der Rath hatte davon aber etwa 50 Scheffel wegnehmen und zu Gunsten der Hafenkasse und der Gildelade der Kaufleute verkaufen²⁾ lassen (den Scheffel zu 12 Büb. fl.), weil die vom Adel „nicht mechtig wehren, getreide in das schiff zu bringen, sondern soll zuvor der Bürgerschaft verkauft werden“. Es war dies die alte Streitfrage zwischen Städten und Ritterschaft.

¹⁾ Bedauerlicherweise reichen die hier in Frage kommenden Akten des Staatsarchives nur bis 1635, so daß von nun an die Darstellung dürftiger werden muß. ²⁾ Kaufl. Gilb. Reg.

Krockow beschwerte sich über die Stadt beim Herzoge. Er beklagte sich über das Abschieben der Einquartierungen, über neue Jagdsrevel der Bürger¹⁾ und über den Kämmerer Maes und den Rathsherrn Brüggemann, von denen Ersterer „als ein Dictator Reipub. Rügenwaldensis vund der den ganzen Senatom zu mandiren vund zu reformiren sich unterstehet“, die Hauptschuld an allem Zwiste trage, und berief sich darauf, daß Getreide in der Stadt oft unverkäuflich sei oder für ein „hundebrott verborgt“ werden müsse. Als dem Rathe Abhilfe dieser Beschwerden aufgegeben wurde, richtete er ein von allen Mitgliedern vollzogenes Schreiben an den Hauptmann, in dem er seine Gegenbeschwerden anbrachte; außer den oben schon erwähnten Punkten kommen wieder die alten Klagen über Brauen und Handel der Amtsunterthanen, namentlich der Bitter und Fershöfter und die Behauptung vor, Krockow habe die Abgesandten des Rathes übel aufgenommen, „mit allerhand beschwerlichen und nachdencklichen Worten angegriffen“ und „aufs ergeste angefochten und ausgescholten“. Krockow nahm dies gewaltig übel, sandte dem Herzoge das Schreiben ein und suchte sich zu rechtfertigen; über den Handel der Bauern schreibt er, sie müßten ihre Erzeugnisse außer Landes bringen, denn in Rügenwalde bekäme man keine Bezahlung und die Handwerker über-vortheilten den Landmann, der für ein Paar Schuhe 18 Vlb. fl. geben müsse und für den Scheffel Gerste 10 bis 12 Vlb. fl., für Hafer 6 bis 7 Vlb. fl. bekäme²⁾.

Dies war wohl die letzte Streitsache, die aus Rügenwalde an die alte Herrschaft gelangte.

4. Kapitel. Die letzte Kriegszeit und der Brand von 1648.

Aussterben des Herzogshauses. — Die Banniersche Zeit. — Plünderung in Grunenhagen. — Der Krockowsche Einfall. — Die Kriegisleistungen in den letzten Jahren. — Niedergang des Seehandels. — Hansisches. — Der Laurentiustag 1648. — Umfang des Brandschadens. — Hilfe von auswärts. — Anfänge des Wiederaufbaues.

Auf dem letzten Landtage, der im Februar 1637 unter herzoglicher Regierung in Stettin abgehalten wurde, war Rügenwalde durch den Kämmerer Bemer vertreten. Am 10. März starb Bogislaw XIV., seine Wittve Elisabeth von Holstein bezog am 17. Juni das ihr als Leibgedinge und Witthum verschriebene Amt Rügenwalde und nahm

¹⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 34. ²⁾ ebend. Nr. 20 b u. 32.

auf dem Schlosse Wohnung. Die nun hereinbrechende Zeit war die schwerste des ganzen Krieges.

Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg schloß in der Hoffnung, das ihm rechtlich gebührende Erbe Pommerns zu erobern, mit dem Kaiser einen Vertrag und seine und des kaiserlichen Generals Gallas Truppen drängten die Schweden unter Bannier an die See zurück, so daß sie zu Beginn des Winters auf den Ristingsamm beschränkt waren. In engen Quartieren eingepfercht hausten die zuchtlosen schwedischen Söldner, wie nie zuvor. Wir wissen nicht, welche und wie viele Truppen in Kügenwalde lagen; bekannt ist, daß in dem bösen Winter viele Einwohner ganz oder auf Zeit nach Danzig verzogen. Das ganze Amt lag voll von Einquartierung, die Offiziere jagten in den Wäldern der Herzogin und plünderten das fürstliche Gestüt in Buckow, die Soldaten trieben es toller als je die Kaiserlichen, zerstückten in den Quartieren Hausgeräthe, Ofen, Fenster und Thüren, verbrannten die „Hafelwerke“, mißhandelten die Leute und erpreßten an einigen Orten, z. B. in Zwölfsleben, durch Martern, namentlich durch den Schwedentrunf, Geld. Elisabeth gerieth in solche Noth, daß sie um Gewürz kaufen zu können, in Danzig einige Hehe verkaufen lassen mußte. Als die bösen Gäste endlich im Mai 1638 aufbrachen, nahmen sie in vielen Dörfern, auch von den städtischen Vorwerken, alles Vieh mit fort und raubten den Bauern vielfach das Saatkorn, zu dessen Fortschaffung mit Vorliebe die Bettbezüge benutzt wurden. Nachher fiel noch ein Viehsterben ein und im Sommer konnten oft mehrere Dörfer zusammen nur zwei Pflüge, mit Kühen oder Ochsen bespannt, aufbringen. Die Herzogin mußte ihre Ackerwerke größtentheils mit neuem Vieh besetzen lassen und theilte einiges Brod, Saatkorn und Vieh an ihre ausgeplünderten Bauern aus.¹⁾

In der Stadt sah man noch lange nachher „die vuerbarmliche Bannierische ruin“ als das Aergste an, was der lange Krieg gebracht hatte. Da die Forderungen der einquartierten Truppen beim Abzuge nicht befriedigt werden konnten, nahmen die Obersten Mortaigne und Bawyer die Bürgermeister Kaspar Schütte und Martin Westphal, den Rathsherrn Lorenz Brüggemann und den Bürger Martin Wulff als Geiseln mit nach Stettin. Bannier ließ sie dort aber ohne Lösegeld frei und stellte am 1. Juni 1638 für die Stadt „auß gewissen Ursachen vndt Bewegnissen“ einen Schutzbrief aus, nach dessen Inhalte sie „von aller hinferner Einquartierung mit wecknehmung der Bürger, auch von aller ansprache vndt forderungen vndt wie es Nahmen

¹⁾ St. Kanzl. P. II Tit. 20 Nr. 3.

haben mach, eximiret“ sein sollte und allen Befehlshabern bei Leibes- und Lebensstrafe aufgegeben wurde, die Stadt und ihr Eigenthum fortan „unperturbirt“ zu lassen und sie mit Kontributionen, Brandschätzungen, Plünderungen und anderen Gewaltthatigkeiten zu verschonen¹⁾. Dies war nur die Mißbilligung einer Gewaltthat und praktische Folgen hatte der Schutzbrief weiter nicht. Der Handel lag in dieser Zeit ganz darnieder, die Hafenherrn, die seit 1635 kein Geld für eine Hafenkollation mehr gehabt, aber 1636 noch 12 R. D.²⁾ für die abgebraunte Stadt Stargard gegeben hatten, mußten 1638 sogar den Hafenprahm für 120 R. D. verkaufen, um für die Soldaten Geld zu schaffen³⁾.

Ein Beispiel, wie es in den „Banneirischen Tiden“, von denen noch heute das Landvolk in der rügenwaldischen Gegend spricht, zu ging, ist in den Kirchenregistern von Grunepshagen aufbewahrt. Der dortige Pfarrer Nikolaus Kroes (Krause), der das Pfarramt 63 Jahre lang verwaltete und 1659 im 89. Lebensjahre starb, schildert seine Erlebnisse folgendermaßen. Als am 7. Mai 1638 der Ventnant, der den Winter über bei ihm in Quartier gelegen hatte, aufgebrochen war, kamen schwedische Reiter aus der Umgegend und fielen „mit großer Ungestümigkeit und Groll“ in die Bedem. Sie schnitten die Betten auf, schütteten die Federn heraus und füllten jene mit den Vorräthen des Pastors an Korn, Malz, Erbsen und Bohnen, womit sie abzogen. Am gleichen Tage, kaum als die ersten aus dem Thore waren, kamen andere Reiter, schlugen alle Kisten und Spinde auf und raubten oder zerschlugen alles Hausgeräth, Kleider, Wäsche, so daß nicht ein Pfiffel an der Wand blieb, zogen dem Pastor, seiner Frau und Kindern die Kleider vom Leibe und die Schuhe von den Füßen und tobten so, daß er mit den Seinigen „nackt und bloß“ in den Wald floh und sich dort zwei Tage und eine Nacht versteckt hielt. Einige Tage später kamen wieder andere Schweden und trieben alle Kühe, Schweine und Gänse des Pastors, zusammen 26 Stück Vieh, fort: das Großvieh verkauften sie in Schlawe, die Gänse „frazen sie auf“. Kroes behielt nicht einen Bissen Brod übrig und wurde zum armen Manne. Am 10. Mai fiel eine vierte Streifpartie in die Kirche, schlug dort alle Behältnisse auf, raubte werthvolle Kirchengeräthe, Stühlen, Alben und Decken, das vorhandene Geld, und einige Bücher. Was die Soldaten nicht gebrauchen konnten, zerrissen sie oder warfen

1) Rüg. Dep. Tit. I Sect. 1 Nr. 77. 2) R. D. = Reichsort, vier auf den Reichsthaler, trat in der Münzrechnung an Stelle der sundischen Mark.

3) Haf. Reg.

es in den Koth, wo es der Pastor „mit Thränen wieder zusammenlas“. Sein bares Geld, das er unter dem Altare verwahrt hatte, und einige Kisten mit Kleidern und Wäsche, die Bauern der Sicherheit wegen in die Kirche geschafft hatten, nahmen die Räuber auch mit. Als sie ihren Raub auf Wagen geladen hatten, läuteten sie zum Spott und Hohn mit allen Glocken und fuhren davon. Einige Melche und Patenen gelang es Kroes zu retten, weil er sie rechtzeitig in der Kirche vergraben hatte.

Die sich nur allmählig bessernden Zustände — 1641 zogen wieder mehrere Rügenwalder nach Danzig — erlitten 1643 nochmals eine Störung durch den Krockowschen Einfall. Der früher in pommerischen Diensten gewesene kaiserliche Generalwachtmeister Ernst Joachim Krockow drang im Sommer 1643 mit 12 Regimentern und 7 Geschützen unvermuthet über Frankfurt a. O. und durch polnisches Gebiet in Hinterpommern ein und bezog ein besetztes Lager bei Belgard. Seine Schaaren streiften in der ganzen Gegend und plünderten auch in den Dörfern östlich von Rügenwalde; in der Stadt entstand ein großer Schrecken und im Juli liefen mehrere Schuten aus, die Hansgeräth nach Danzig flüchteten ¹⁾. Als Königsmark aus Sachsen herannahte, zog Krockow im November ab. In dieser Zeit lagen in Rügenwalde Theile des Reiterregiments des Generalmajors Joh. Viliehöck unter dem Rittmeister Kurt Sachse, für welche die Stadt an Köhnung, Servis und Futter monatlich 229 Rthl. 18 Lsb. fl. aufbringen mußte ²⁾; nebenbei mußten die Bürger die Reiter auch speisen und für Fußvölker, die in der Umgegend geworben wurden, Fuhren leisten und andere Lieferungen machen, wobei die alten Plackereien mit Wegnehmen der Pferde und militärischen Exekutionen vorkamen. Königsmark antwortete auf eine Beschwerde des schlawischen Quartiers:

Wiewohlen ich mir leichtlichen die gedancken machen kanu, daß die Herren zu vberschickung der befindtlichen vundt trüchhenden gravamina mehr als höchste befüguiß vundt Erhebliche vrsachen haben,

gab ihm aber trotzdem im Oktober auf, je 30 „dismundirte“ Reiter der Regimenten Lampe und Behr wieder beritten zu machen und auszurüsten; doch willigte er darin, daß das, was erpreßt würde, dem schuldigen Regimente an der Proviandlieferung abgezogen werden dürfe.

¹⁾ Haf. Reg. ²⁾ Müg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5. Für 4 Monate forderte Sachse: 515 Rthl. 20 Lsb. fl. Köhnung, 315¼ Scheffel Hafer, 115 Fuder Heu, 692 Bund Stroh, 116 Rthl. 16 Lsb. fl. Servis und Speisung seiner Leute.

Im folgenden Jahre 1644 kam größere Ordnung in die Kriegseleistungen. Am 25. Juli vereinbarte die schwedische Regierung mit den stettinischen und stiftischen Ständen, daß diese auf die Zeit bis Jacobi 1645 zur „redimirung der lauf- und Musterplätze“ in die Fortdauer der Accise willigen und ferner in 3 Terminen 32 000 Rthlr. Subsidien-gelder, 12 000 Scheffel Roggen, ebenso viel Gerste und 6000 Scheffel Hafer (das Magazin-korn) aufbringen sollten; das stolpische und schlawische Quartier hatten nach Rügenwalde zu liefern. Daneben wollten die Stände die gewöhnlichen Garnisonen erhalten, die Regierung versprach dagegen Abschaffung aller sonstigen Forderungen, Placcereien und gewaltsamen Wegführung der jungen Mannschaft, sofern nicht ein feindlicher Einfall drohe; alle Eximirten, Privilegirten und „Salva guardirten“ sollten zu den Leistungen herangezogen und die Executionen nur mit einem Offizier und 5 Soldaten zu Fuß vollstreckt werden, wobei keine Gebühren (Reitgebühren, Distretionsgeld) erhoben, nicht gegen die Obrigkeiten, sondern gegen die Säumnigen vorgegangen werden und die Kommandos „den willigen contribuenten nicht auffm halbe beliegen bleiben“ durften. Dieses Abkommen, das mit Abschluß des Friedens seine Kraft verlieren sollte, wurde später von Jahr zu Jahr erneuert. Freilich verlangte die Regierung nebenher noch andere Steuern, wie Legationsgelder für die pommerische Gesandtschaft in Osnabrück, für ein Geschenk von 600 Scheffeln Hafer an den Vicegouverneur u. A. Rügenwalde steuerte nach wie vor zum schlawischen Quartiere mit 189 Hegerhufen, sein Anschlag wurde indeß noch vor 1648, als jenes auf 538 Hufen gesetzt wurde, auf 121 Hufen, später auf 105 Hufen ermäßigt.

Der Umstand, daß 1646 die Kaufleutegilde ein Wolfsneß anschaffte, läßt darauf schließen, daß die Wölfe, eine Folge der Verödung weiter Landstrecken durch den Krieg, sich bis unter die Stadtmauern wagten. Handel und Wandel stockten fast ganz. Seit Einführung der schwedischen Vicenttaxe und dem Bannierschen Ruin war der Schiffsverkehr immer geringer geworden; im Winter 1643/44 richtete noch dazu das Eis großen Schaden an dem neuen Döbholwerke des Hafens an, dessen Ausbesserung langsam von Statten ging, da die geringen Einnahmen der Hafenkasse in der Noth zum Theile zur Kammerei gezogen werden mußten. Im Herbst 1648 bezog der schwedische Vicentnehmer zum Kerger des Rathes eine Wohnung in der Vogtei der Münde; 1651 war der Jahresverkehr im Hafen auf 6 Schiffe herabgegangen ¹⁾. Die Bestimmung des zwischen Schweden

¹⁾ Haf. Reg.

und Dänemark am 13. August 1645 geschlossenen Friedens zu Brömsebro, daß alle Hansestädte dabei einbegriffen sein und namentlich alle pommerischen Städte die Vortheile des von Dänemark oft verletzten Vertrages von Odensee genießen sollten, hatte für Rügenwalde wenig Werth.

Trotzdem erhoffte man dort noch immer Nutzen von der hanfischen Zugehörigkeit. Zu einem im Oktober 1644 zu Anklam abgehaltenen Konvente der pommerischen Hansestädte bevollmächtigte Rügenwalde die Abgeordneten von Stettin mit seiner Vertretung. Die Städte beschloßen dort, mit den Generalstaaten, Dänemark und Schweden wegen der Handelsfreiheiten zu verhandeln und dafür Beiträge zu geben, die für Stralsund auf 50 Rthlr., Stettin auf 40 Rthlr., Greifswald und Stargard auf je 30 Rthlr., Colberg auf 25 Rthlr., Anklam auf 20 Rthlr., Rügenwalde auf 15 Rthlr. und Gollnow auf 8 Rthlr. bemessen wurden; ferner, die von Lübeck eingeforderten rückständigen Annua (auf Rügenwalde kamen jährlich 12 Rthlr.) nicht zu geben, weil sie seit langen Jahren nicht zu hanfischen Konventen eingeladen seien; wenn aber „darvmb gearbeitet würde, wie dignitas et fides foederis restabiliret, diese Städte ad conventus gefordert und nicht dem Rahmen nach alleine et quoad onera sondern quoad iura et commoda für gliedmaßen der Hansee gehalten würden“, wollte man künftig die Annua geben.

Auch 1650 bemühte sich der Rath, an Stelle der verbrannten alten Urkunden neue urkundliche Nachrichten über die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanja zu erlangen und beauftragte den Lübbischen Kaufmann Wilh. Bevenroth unter Mitgabe eines Schreibens an den Rath zu Lübeck, dort das Nöthige zu veranlassen. Die Stadt wurde dann auch zu einem auf den 1. September 1651 in Lübeck anberaumten Hansetage wieder eingeladen²⁾.

Während man von Tag zu Tage auf die Nachricht von dem endlichen Gelingen der jahrelangen Friedensverhandlungen wartete, traf ein vernichtendes Unglück die arme Stadt. Durch die „Verwahrlosung“ eines alten Weibes, der „Peter Bussianschen“, die 1659 in Soldkew starb, entstand am 10. August 1648 — „so da wahr ein sehr schrecklicher vndt hochbetrübtter tag Laurentii“ — eine Feuerbrunst, die in noch nicht vier Stunden den größten Theil der Stadt in Asche legte. In Flammen gingen auf das Rathhaus mit vielen Urkunden und Akten und dem auf seinem Boden aufgeschütteten Getreide, der Stadthof mit allem Vieh und Ackergeräthe und

1) Müg. Dep. Lit. VI Sect. 2 Nr. 2.

353 Wohngebäude in der Mühlen-, Längen-, Schmiede-, Erb-, Stalund-, Papen-, Mönchen-, Wendestraße und am Markte. Von manchen dieser Häuser wurde ein Theil gerettet, umverkehrt blieben nur die Kirche, die Schule, 5 Häuser und eine Anzahl von Buden am Stein- und Wippertthore. Das vom Rathe aufgestellte, aber nicht ganz ausgefüllte Verzeichniß weist 1082 Personen nach, die zunächst obdachlos wurden. Unglücklicherweise geriethen durch Flugfeuer auch die Scheunhöfe vor den Thoren in Brand und fast die Hälfte davon mit den dorthin geretteten Sachen und Vorräthen wurde vernichtet¹⁾. So mußte der größte Theil der Einwohnerschaft „im Keller oder unter blauem Himmel liegend“ das Herannahen des Winters erwarten, der Jammer war, wie der Bürgermeister Verner schreibt, „mit menschenzungen nicht außzusprechen“ und die Rügenwalder glaubten, „in betrachtung, das der alder höchsten Gott mit uns Elenden leuthe so hardt procediret, das auch bey den menschen alle Barmherzigkeit legen uns außsein würde“. Als im Spätherbste überall in Deutschland die Friedensglocken läuteten, lag Rügenwalde wieder in Schutt und Trümmern, wie zu der Zeit als das drohende Kriegsunwetter sich Pommern näherte. Das Meiste, was die verminderte, in 21 Kriegsjahren abgequälte Einwohnerschaft vor der Habgier der Soldaten gerettet und was sie in den letzten etwas ruhigeren Jahren mit saurerer Arbeit wieder erworben hatte, war vernichtet. Trauriger wird die Friedensfeier in wenig anderen Städten gewesen sein.

Ein Glück für die arme Stadt war es, daß sich 1648 das Land in der Umgegend schon wieder einigermaßen erholt hatte und daher einige Hülfe leisten konnte. In den Stadtdörfern lagen nur wenige Höfe wüst und dasselbe gilt von den Amtsdörfern. Allerdings hatten hier die Untertanen vielfach „auf die Höfe gezwungen“ werden müssen, aber die besseren Bauern hatten doch je 8—12 Pferde, 5—8 Kühe, mehrere Starks, Kälber und Füllen und eine entsprechende Anzahl anderen Viehes; auch die fürstlichen Höfe waren ausreichend mit Vieh besetzt. Nur in der Abtei gab es eine Anzahl von Bauern, die statt der Pferde Ochsen gebrauchten²⁾.

Die Schwesterstädte Stolp und Schlawe, die durch den Krieg mindestens so gelitten hatten wie Rügenwalde und zur Hälfte wüst lagen, konnten nicht viel helfen. Dagegen schenkte Stettin um Weihnachten 100 Rthlr., Stargard 50 fl. und die Königin Christine wies 100 fl. auf das wollinische Amt an. Die schwedische Regierung

¹⁾ Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5. ²⁾ Doch beruhte dies vielleicht auf alter Gewohnheit. — St. Kanzl. P. II Tit. 20 Nr. 3.

ertheilte der Stadt im September für die geschädigten Bürger „Quinquennial-Zinducien“ gegen die Gläubiger, durch welche auch der Zinsenlauf gehemmt wurde, ferner die üblichen Bettelbriefe, erließ auch für ein Jahr den Beitrag zu den Subsidiengeldern und zum Magazinkorne. Die Landstände bewilligten als Unterstützung ganze 50 Rthlr., deren Vertheilung auf die Steuerzahler und Einziehung große Mühe machte.

Der Wiederaufbau der zerstörten Häuser vollzog sich naturgemäß nur langsam; man baute schlecht und mehrere Neubauten fielen wieder ein. Eine Korntheuerung im Winter 1649/50 trug zu dem Elende auch noch bei.

Wenn trotz Allem die Hoffnung Bemers, daß „denstnoch der Barmherziger Gott auß den vorbranten vudt ruinirten ruderibus dermalen einz eine Stadt wieder arrichten vudt aufbauen lassen“ würde, in Erfüllung ging, so wird man den Bürgern, die in so jammervoller Lage nicht verzagten, sondern muthig an den Aufbau gingen, und den Rathsverwandten, die mit gutem Beispiele vorangingen, die Beschaffung des Baumaterials in die Wege leiteten und der Stadt bei der Landesobrigkeit alle möglichen Erleichterungen zu erwirken suchten, seine Hochachtung nicht versagen können.

5. Kapitel. Die Uebergangszeit unter schwedischer Herrschaft.

Die Kriegssteuern. — Landtag in Stettin. — Stimmung der Stände. — Thätigkeit der Abgeordneten der Stadt. — Neuer Landtag im Juli 1649. — Dritter Landtag und Verhandlungen wegen Abschaffung der Accise. — Die Stände beschließen deren Aufhebung. — Folgen dieses Beschlusses. — Verhalten der Herzogin Elisabeth in dieser Sache und Verhandlungen mit ihr. — Gewaltmaßregeln und neue Forderungen der Regierung. — Landtage der künftig zu Brandenburg gehörigen Stände. — Die letzten Bewilligungen an Schweden. — Streit innerhalb des Rathes. — Hofstaat der Herzogin Elisabeth. — Ihr hartes Regiment. — Absonderung von der Stadt. — Streitigkeiten zwischen Amt und Stadt. — Geiz der Herzogin. — Weisung der Herzoginnen Elisabeth und Hedwig in der Stadtkirche.

Die Freude an dem endlich geschlossenen Frieden, soweit bei dem elenden Zustande der Stadt überhaupt von solcher die Rede sein konnte, wurde den Bürgern noch durch die Sorge wegen der Zahlung der Kriegssteuern verbittert. Bekanntlich war Schweden eine vom Reiche zu zahlende Kriegsschädigung von 5 Millionen Thalern zur Ablöschung seiner Truppen (die Gelder satisfactionis militiae) zugesprochen, die von den einzelnen Reichsständen, also auch von Pom-

mern aufgebracht werden sollten; auf das Herzogthum stettinischer Regierung entfielen davon 31 208 Rthlr. 12 Lüb. fl., Kurfürsten als Kreisdirectorium schrieb diese Summe, die $77\frac{1}{2}$ Kömerzügen gleich war, zur Zahlung nach Leipzig aus. Damals hegten Viele in Pomern die trügerische Hoffnung, sie würden als Bundesgenossen der Schweden zu den Satisfaktionsgeldern nicht beizusteuern brauchen, und ebenso erwartete man, daß nach Abschluß des Friedens der seit 1644 jährlich erneuerte Conventionsvertrag über die Subsidien nicht wieder erneuert und endlich auch die verhasste Accise in Wegfall kommen würde. In Hinblick auf alle diese Fragen schrieb der Dekan Matthias v. Güntersberg auf den Anfang des Decembers 1648 einen Landtag nach Stettin aus, ohne vorher die schwedische Regierung von den Gegenständen der Berathung zu verständigen. In Rügenwalde wurden der Bürgermeister Nikolaus Bemer und der Rathsherr Joachim Christian Schütte zu Vertretern der Stadt bestimmt, man richtete aber schon vor deren Abreise eine schriftliche Bitte an die Regierung, der Stadt mit Rücksicht auf den Brandschaden die Zahlung ihres Antheils an den Satisfaktionsgeldern zu erlassen. Außerdem beschloß man, deshalb Abgeordnete an die Königin Christine nach Schweden zu schicken, was jedoch nicht ausgeführt wurde.

Bemer und Schütte reisten am 30. November von Hause ab und kamen am 4. December in Stettin an, wo sie in dem damals von den Rügenwaldern besuchten Gasthose, bei Christian Rosentrant am Rossmarke, abstiegen. Unterwegs hatten sie beim Hauptmann Zacharias v. Schlieffen in Gollzow Holz zum Wiederaufbau der Stadt bestellt und in Wollin wegen dessen Verschiffung nach Rügenwalde Rücksprache genommen. Ueber den Verlauf dieses stark besuchten ersten Landtages nach dem Frieden ist ein langer Bericht Bemers erhalten ¹⁾. Man scheint die bevorstehende Theilung des Vaterlandes schwer empfunden zu haben und die Städte bedauerten, wie Bemer schreibt, „das Stetin als der Stete handt von vnß gerissen würde“. Die Stimmung gegen Schweden war nicht die beste, denn ein Vorschlag der wolgastischen Stände, gemeinsam an die Königin eine stattliche Gesandtschaft zu schicken, um sie zum Friedensschlusse zu beglückwünschen und ihr für den gewährten Schutz zu danken, fand keine Zustimmung; man meinte, die stettinischen Stände könnten sich auf ein höfliches Danckschreiben beschränken.

¹⁾ Rüg. Dep. Lit. I Sect. 2 Nr. 5. Da dieser Bericht und die Berichte über die folgenden Landtage die ersten sind, die von der Thätigkeit städtischer Landtagsvertreter Kunde geben, ist das Folgende ausführlicher gehalten. Die Akten sind besonders vollständig.

Allgemein wurde auf dem Landtage der Unwille gegen die Trank- und Schaffelsteuer und der Wunsch nach ihrer Aufhebung laut. Bemer schreibt darüber, man möge in Alles willigen, „mehr das der vorfucheter modus ganz cassiret werden mochte undt der successor nicht sagen konte, qualem te invenio, talem te judico“. Die Stände wollten lieber weiter Subsidien geben, auch zur Erhaltung der Garnisonen beitragen, wenn nur die Noth in Wegfall käme. Wie hart sie war, erhellt daraus, daß sie in Rügenwalde vor dem Brande monatlich 130–140 Rthlr. einbrachte. Die Regierung versprach denn auch, die hinterpommerschen Stände vor der Uebergabe an Brandenburg deswegen „in priorem libertatem“ zu setzen. Dagegen bewilligten die Stände neben dem noch bis Jakobi 1649 laufenden Konventionsvertrage von jeder Hegerhufe 6 Püb. fl., verwahrten sich aber gegen neue Einquartierungen. Die Regierung suchte die Stände durch die Zusage zu beruhigen, daß nur fromme Schweden, nicht muthwillige Kur- und Viebländer ins Land gebracht werden sollten.

Die rügenwaldischen Vertreter waren für ihre Stadt eifrig bemüht. Sie übergaben dem Vicegouverneur Joh. Mikod. Villienströhm¹⁾ eine Bittschrift an die Königin, die er mit nach Schweden nehmen sollte, machten öfter mündliche Vorstellungen bei den Staatsrätthen und Bemer verfaßte neue Schreiben an die Regierung, worin er um Erlaß der Satisfaktionsgelder, und an die Stände, worin er um deren Fürsprache bei der Regierung bat. In beiden wird die Lage der „Ährnen abgebranten undt in der Äschen liegenden Stadt Rügenwalde“ höchst beweglich geschildert. Als schließlich die Stände nicht einig werden konnten, wiederholte er die Bitte an die Regierung, damit die Bürger nicht „ins eußerste elende vorjaget“ würden, die „auf solchen sshal den frieden hetten nummer wunschen mügen“.

Die Vertreter hielten ferner Nachfrage bei dem Archivar Gottfr. Schröder, um Nachrichten zur Ergänzung der verbrannten städtischen Akten zu erhalten, fanden aber nur etwas wegen des Streits um das Jagdrecht. Da der Abgeordnete für Stolz und Schlawe vor Schluß des Landtages abreiste, erhielten Bemer und Schütte auch noch Vollmacht zur Vertretung dieser Städte, wie denn überhaupt die Städte und alle Stände östlich des Gollenberges zusammenhielten und dieselben Meinungen vertraten. Einmal wurde Bemer von den Städten abgeordnet, zusammen mit drei Vertretern der Ritterschaft, mit dem Vicegouverneur zu verhandeln. Der Landtag zog sich in die

¹⁾ Generalgouverneur war zugleich der Generalissimus der schwedischen Armee.

Länge, da die Stände sich wegen Vertheilung der Satisfaktionsgelder nicht einigten konnten: einige wollten, daß nach dem Hufenanschlage von 1627, andere, daß nach dem Modus der Subsidienfelder gezahlt, wieder andere, daß eine Kopfsteuer ausgeschrieben werden sollte. Es entstand nach Weimers Ausdrucke „summa discrepantia votorum et tanta concertatio animorum“, daß die Regierung am 18. December eine Entscheidung traf, wonach in der Hauptsache ein Theil der Stände auf $\frac{1}{2}$, ein anderer auf $\frac{1}{3}$ des Hufenanschlages von 1627 gesetzt wurde, Rügenwalde aber nur vom Stadteigenthume auf 13 Hegerhufen zahlen sollte (d. h. 79 Rthlr. 30 Lüb. fl. 15 Pfg.). Gegen Vesteres hatten die übrigen Stände nichts einzuwenden. Soviel hatten die Vertreter also für die Stadt erreicht; zufrieden damit reisten sie noch vor Schluß des Landtages ab und kamen am 24. December zu Hause an. Schon am 16. Januar 1649 forderte der Dekan von Güntersberg zur schleunigen Zahlung der 6 Lüb. fl. von jeder Hegerhufe und der ersten Räte der Satisfaktionsgelder an den dafür bestellten Einnehmer, den stettinischen Schöffen Friedrich Werschow, auf und am 28. Januar ging aus Rügenwalde ein versiegeltes Schreiben mit Geld an den Agenten der Stadt in Stettin, Ulrich Engelbrecht, ab.

Wie bekannt, stieß die Ausführung des westphälischen Friedens, namentlich die Auseinandersetzung zwischen Brandenburg und Schweden auf Schwierigkeiten. Die schwedische Regierung berief daher behufs Verlängerung des im Jacobi 1649 ablaufenden Subsidienvertrages auf einige Monate zum 3. Juli 1649 einen neuen Landtag der Stände stettinischer Regierung und des Stifts nach Stettin. Der vom Rathe abgeordnete Rathsherr Tobias Bonath hatte den Auftrag, dahin zu wirken, daß die Stadt von der neuen Kontribution verschont bleibe oder ihr in dieser Beziehung noch geltender Aufschlag von 105 Hegerhufen nach Möglichkeit herabgesetzt würde; wenn die Abschaffung der Accise nicht zu erreichen sei, sollte er die Regierung bitten, daß an die banenden Bürger Freizettel ausgegeben würden, die sie bei Besteuerung des Bieres für die Mauer und Zimmerleute in Zahlung geben könnten; ferner sollte er darauf dringen, daß für Baumaterialien Licenzfreiheit gewährt würde und der Licentiennehmer seine Wohnung auf der Mühle aufgäbe. Bei den Ständen sollte endlich der Vertreter wegen eines von den Witthumsbeamten eingeführten Günstgeldes, gegen dessen Zahlung sie den Amtsbauern Aufkäuferci gestatteteten, vorstellig werden und ihnen klar legen, „was für Früchte darauf, also worth vndt dothschlagk erfolget“. Es scheint also, daß es deswegen zu Gewaltthätigkeiten gekommen war.

Der Landtag war wieder gut besucht und es bestand unter den Ständen wenig Neigung zur Bewilligung neuer Subsidien, dagegen allgemein das Verlangen nach Abschaffung der Accise, selbst gegen Darbringung von Opfern. Nach langen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen¹, kam am 25. Juli eine Einigung dahin zu Stande, daß wegen der Accise der Landtag auf den 3. Oktober vertagt und diese bis dahin bestehen bleiben solle und daß die Stände auf die Monate August und September 6666 Rthlr. 24 Pfl. fl. baar und bis zum Ende des Jahres 13 000 Scheffel Roggen²) und 2000 Scheffel Hafer bewilligten, wobei für das stolpische und schlawische Quartier wieder Rügenwalde zum Viefierungsort bestimmt und das letztgenannte Quartier auf 359 Hufen veranschlagt wurde. In Betreff seiner besonderen Wünsche erreichte der rügenwaldische Vertreter nichts, bekam vielmehr eine Wittschrift, um deren Beförderung er einen der Staatsrätthe unter Beifügung von zwei Dukaten gebeten hatte, mit dem Gelde einfach zurück und wurde wegen Herabsetzung des Hufenanschlages an die Landstände verwiesen.

Den Landtag im Herbst selbst zu beschicken, war der Rath „auß mangel der mittel“ nicht im Stande. Der stolpische Vertreter, Kämmerer Michael Beggerow, erhielt Vollmacht mit der besonderen Weisung, in die Beibehaltung der Accise nicht zu willigen. Die Regierung verlangte von den Ständen neben der Accise weiter monatlich 3333 Rthlr. 12 Pfl. fl. Subsidien, für den Januar und Februar 1650 20 000 Scheffel Roggen und schleunige Zahlung der beiden letzten Raten der Satisfaktionsgelder. Die Stände waren nur bereit die Letzteren zum 1. November in Stettin zu berichtigen, nöthigenfalls auch an Stelle der Accise eine Summe ein für alle Mal zu zahlen. Beggerow unterhielt von Stettin aus mit dem Bürgermeister Bemer einen lebhaften Briefwechsel. Die auf dem Landtage anwesenden Vertreter der Ritterschaft hatten sich vor Ankunft der meisten städtischen Vertreter „sancie vudt bey schelmischen“ verbunden, in die Beibehaltung der Accise nicht zu willigen und mit Ablauf des Oktobers ihren Müllern zu befehlen, die Kerle ohne Willzettel mahlen zu lassen. Sie verlangten von den Städten unumwundene Erklärung, ob diese

¹) Die Stände beriefen sich hauptsächlich auf die im Frieden getroffene Bestimmung, daß alle Kriegsteuern aufhören sollten, die Regierung darauf, daß in Pommern der Friede noch nicht ausgeführt sei. ²) Stände und Regierung einigten sich eigentlich auf 10 000 Scheffel Roggen, die Regierung setzte aber in die Vertragsurkunde eigenmächtig 13 000 Scheffel. Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5.

zu ihnen stehen wollten, und drohten, sich sonst mit dem Kurfürsten als künftigem Landesherren allein in Verbindung zu setzen, für sich die Befreiung von der Accise zu erwirken und die Städte „unter dem Joche“ zu lassen. Die städtischen Vertreter machten wegen der Beschlussfassung vor ihrer Anwesenheit Vorstellungen, worauf „die Praelaten vndt Ritterschafft Sich höchlich entschuldiget vndt ercleret, das es citra praedudicium gemeinet sein sollte, wehren Ihre liebe Brüdere vndt eben woll ein Standt“. Die Städte waren in schlimmer Lage, da Stettin und die anderen bei Schweden verbleibenden Städte, weil sie „die macht vffm halße“ hatten, der Regierung ungern widersprechen und die anderen sich ungern von diesen trennen wollten. Beggerow fragte in Stolp und Rügenwalde, der Vertreter von Schlawe bei seinem Rathe an, was sie thun sollten. Der rügenwaldische Rath trat sofort mit der Bürgerschaft in Berathung und antwortete unter dem 13. October, daß er der Mehrheit, die Abschaffung der Accise verlangte, beitrete, theilte dies auch dem schlawischen Rathe auf dessen Anfrage, was man zu thun gedente, mit. Beggerow hatte ferner geschrieben, daß Geld zur Berichtigung der Satisfaktionsgelder und anderer Ausgaben (die Stände hatten vor, die Accise für einen Monat sofort baar zu berichtigen und eine Gesandtschaft zur Entschuldigung ihres Vorgehens nach Schweden zu schicken) beschafft werden müsse. Der Rath mußte antworten, er möge das Geld durch eine Anleihe bei guten Leuten aufbringen. Beggerow scheint nicht in diese Verlegenheit gekommen zu sein, denn er erhielt für Rügenwalde durch den anklamischen Syndikus Joachim Dittmar, einen Verwandten Bemers, von der Stadt Anklam 12 Dukaten und 1½ Rthlr. und von der Stadt Greifswald 15 Dukaten, von denen aber 10 sehr leicht und von „Juden vnd diebeschen Händen“ beschnitten waren ¹⁾. Davon bezahlte er den Rest der Satisfaktionsgelder auf die 13 Hegerhufen.

Die Regierung bestand auf Befehl der Königin auf ihren Ansprüchen. Es kam mündlich und schriftlich zu scharfen Worten; Villenströhm fertigte einmal den stettinischen Syndikus Kaspar Meyer damit ab, daß er mit dem Stocke auf den Tisch schlug und sagte, der Teufel solle ihn holen, er wolle sich den Kopf weghauen lassen, wenn die

¹⁾ Es ist nicht ganz klar, ob diese Beträge als milde Gaben für das abgebrannte Rügenwalde oder als Darlehn gegeben wurden. Bemer hatte verwandtschaftliche Beziehungen im Rathe beider Städte. ²⁾ Zwei verwegene Mitglieder der stolpischen Ritterschafft, Lorenz Wandemer und Walzer v. Heim, schafften bei sich schon im October die Accise ab; gegen sie erging am 10. October ein scharfes Mandat der Regierung.

Stände rechtzeitig die Satisfaktionsgelder zahlen würden, sie sollten und müßten Accise und Subsidien weiter geben. Besonders nahm die Regierung es übel, daß die Stände damit drohten, sich vor aller Welt zu beklagen, wie schlecht man ihnen noch zu guter Letzt ihre treuen Dienste lohne. Schließlich faßten die Stände am 31. Oktober einmüthig den Beschluß, daß vom 11. November ab Jeder frei mahlen lassen, dies überall öffentlich bekannt gemacht werden und der Landtag zur Berathung weiterer Schritte am 20. November wieder in Treptow a. N. zusammentreten solle. Damit gingen sie auseinander, obwohl die Regierung das Anerbieten machte, sie wolle in Stockholm dahin wirken, daß die Accise in den an Brandenburg abzutretenden Gebietsstheilen am 1. Januar 1650 ihr Ende haben, also nur noch zwei Monate gezahlt werden solle, sofern die Stände die Subsidien weiter bewilligen wollten. Man war scheinbar allseitig bereit, es auf Gewaltmaßregeln ankommen zu lassen.

Am 3. November erging ein Ausschreiben der Regierung, in dem sie den Ständen ihre unverschämte Haltung vorwarf und Jedermann mit „exemplarischer“ Strafe bedrohte, der die Accise-Verordnungen übertreten würde; dabei wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dem Anerbieten gemäß die Accise mit Ablauf des Jahres aufhören würde. Dies hatte den gewünschten Erfolg. Die Mehrzahl der Städte wenigstens zeigte eine sehr schwächliche Haltung. Die beiden größten, Stettin und Stargard, zahlten die Steuer ruhig weiter, ebenso Cammin; Greifenberg und Treptow ließen sich von den ersten Versuchen der Durchführung des Landtagsbeschlusses durch einige in die Mühlen gelegte Soldaten abschrecken. Aehnlich verhielt sich Göslin, während Belgard zwar den besten Willen hatte, aber von dem dort wohnenden schwedischen Kommissar Olof Schwenson, der von Colberg 30 Soldaten kommen ließ, im Gehorsam gehalten wurde. In Colberg ließen die Bürger eine Zeit lang überhaupt nicht mahlen, gaben dann aber aus Hunger und Noth nach. Dagegen gaben im stolpischen Quartiere Ritterschaft und Stadt ein muthiges Beispiel und führten den Beschluß aus; die Eigenthümerin der Mühle in Stolp, die Gemahlin des Herzogs v. Croh, war so hochherzig, ihre Müller anzurufen, ohne Zettel mahlen zu lassen. Am 16. November erließ die Regierung an die Stadt Stolp ein besonderes Abmahnungsschreiben: der dortige Rath antwortete höflich, aber in festem Tone, er wolle sich nicht von den anderen Ständen trennen, damit diese ihn „für Iose Ehrenbergessene Leuthe vndt Verräther der Pomrischen Freyheit zu schelten, keine Vhrsach gewinnen möchten“. Wenn hätten die Schwesterstädte Kügentwalde und Schlawe dies rühmliche Vorgehen

nachgeahnt, sie stießen aber bei der Eigenthümerin der dortigen Mühlen, der Herzogin Elisabeth, auf hartnäckigen Widerstand; sie ließ durch den Hauptmann Güntersberg den Müllern streng untersagen, von den Steuervorschriften abzuweichen. Am 16. November hielten die 3 Städte mit der stolpischen und schlawischen Ritterschaft einen besonderen Konvent ab, um über diese Weigerung zu verathen.

Der am 22. und 23. November in Dreptow abgehaltene Landtag war schwach besucht; Stettin, Stargard und einige kleinere Städte waren gar nicht, Rügenwalde wieder durch Beggerow vertreten. Man stellte die vorhandenen Hindernisse fest und beschloß, mit Güntersberg durch Abgeordnete in Verhandlung zu treten, daß er „als ein patriot und Hauptman der Hrn. Landstände gemeinem concluso sich nicht widersetzen“ möge, und sich ebenso mit der Regierung wegen eines neuen Landtages behufs nochmaliger Einigungsversuche in Verbindung zu setzen. Seitens der Herzogin Elisabeth erschien ihr Rammerrath Christoph Krüger in Dreptow und erklärte, sie wolle sich dem Landtagsbeschlusse fügen, wenn die Stände ihr für allen Schaden aufkämen. Darauf begaben sich als Abgeordnete Nikolaus Puttkamer und Michael Beggerow nach Rügenwalde, verhandelten unter Zuziehung zweier Mitglieder des dortigen Rathes mit Güntersberg und verabredeten einen Tag zur weiteren Verhandlung auf den 3. December, wozu Güntersberg die Stadt Schlawe einladen sollte.

Inzwischen war am 23. November in Stolp Hof Schweijou mit 16 Soldaten erschienen, hatte die dort liegenden 8 Musketiere an sich gezogen, die (vom Landtage nicht bewilligten) Subsidien für October, November und die folgenden Monate gefordert und einige Mühlen der Gegend von den Soldaten besetzen und das gefundene Korn mit Beschlagnahme belegen lassen. Man zahlte ihm zwar die Subsidien für zwei Monate, berief aber schleunigst Vertreter von Rügenwalde, Schlawe und der Ritterschaft herbei, die vor zwei Notaren einen feierlichen Protest gegen Schweijous Vorgehen verlautbarten.

Zu Rügenwalde forderte am 26. November der Rath die Bürger auf, zu versuchen, ob sie in auswärtigen Mühlen ohne Zettel mahlen lassen könnten, und befahl am 30. November seinem grupenhagenschen Windmüller, frei zu mahlen; leider war diese Mühle gerade beschädigt und unbrauchbar, der Müller wurde aber vor dem Rathe ermahnt, sie schleunigst wieder in Stand zu setzen. Die Hauptfrage blieb natürlich, wie es mit der fürstlichen Mühle werden würde. Die „Witthumsbeamten“ verfahren der Stadt gegenüber nicht aufrichtig. Unter dem 1. December richteten sie ein Schreiben an die Regierung, worin sie ihre Unschuld an dem Landtagsbeschlusse betheuereten, die Acise bei-

behalten zu wollen erklärten und um Schonung des Amtes bei etwaigen militärischen Exekutionen baten. Als der Rath am 3. December, wie verabredet, mit dem Hauptmann weiter verhandeln wollte, stellte sich heraus, daß er die übernommene Einladung des schlawischen Rathes unterlassen hatte. Drei Abgesandten des Rathes theilte er mit, die Fürstin wolle die Mühlen in Rügenwalde und Schlawe an die Städte verpachten, sei auch bereit, zur Zeit die Mühlen ganz zu schließen, die Leute möchten anderswo mahlen; seine Herrin könne den Landtagsbeschuß nicht annehmen, da die Stände ihr für etwaigen Schaden nicht gut stehen würden. Diesen Bescheid, der bei der jämmerlichen Lage der Stadt wie Hohn klang, gab der Rath den Achtmännern und Ältesten aus allen Rünften zur Kenntniß ¹⁾.

In diesen Tagen traf auch ein Mahnschreiben des Commissars Schwenson ein, das die Zahlung der Subsidien und die Lieferung des im Juli bewilligten Magazinornes verlangte und zwar nach dem alten Anschlage von 105 Hegerhufen, sodasß die Stadt an Korn 212 $\frac{3}{4}$ Scheffel 1 Meße Roggen und 48 Scheffel 3 Meßen Hafer liefern sollte. Der Rath richtete wieder sehr klagliche Bittschreiben an die Regierung und die Stände und bat unter Berufung auf den alten Gebrauch bei großen Brandungslücken die 105 Hufen auf die anderen Stände zu vertheilen. In dem einen Schreiben heißt es, die Lage der Bürger sei fast so verzweifelt, daß „ein ieder das migrate ehelendiglich würde practisiren müssen“. Wirklich konnte den Rügenwaldern der Muth sinken, denn am 8. und 9. December war in Stolp ein Tribulir-Kommando von 54 Reitern und mehr als 100 Musketieren eingerückt. Auf die Bittschreiben kam kein Bescheid, dagegen ein Ausschreiben der Regierung vom 19. December an das schlawische Quartier, daß vom 1. Januar 1650 ab bis zur Uebergabe an Brandenburg von den stettinischen Ständen monatlich 3333 Rthlr. 24 Qub. fl., 2000 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste und 333 $\frac{2}{3}$ Scheffel Hafer zu entrichten seien. Am Ende des Decembers mahnte Schwenson wieder, jetzt auch noch wegen der längst gezahlten Satisfaktionsgelder. Beggerow hatte im October in Stettin das Geld dafür an Adam Podewils auf Krangen gegeben, der für die Stadt gezahlt und Quittung erhalten hatte; der Rath mußte schleunigst diese Quittung durch einen Eilboten von Krangen holen lassen und konnte sie, als Schwenson im Anfange des Januars 1650 selbst nach Rügenwalde

¹⁾ Die rügenwaldische Mühle brachte damals jährlich etwa 1750 Rthlr., die schlawische etwa 1070 Rthlr. ein. Wie sollten die ruinirten Städte an die Uebernahme so kostbarer Pachtungen denken können?

kam, ihm vorzeigen. Er befand sich damals auf Exekution gegen einen ländlichen Schuldner, erschien eines Abends mit 15 Soldaten in der Stadt, quartierte sich bei Matthias Oldermann ein und zog, nachdem die Soldaten für 1½ Rthlr. Bier „ausgefossen“ hatten, ohne Zahlung weiter.

Man konnte das Vorgehen der Stände in Sachen der Accise für kleinlich und eigensinnig, mindestens für unklug halten, da doch die Regierung Hoffnung machte, die Steuer würde schon am 1. Januar 1650 aufhören. Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Stände wohl Ursache hatten, den schwedischen Versprechungen zu mißtrauen. Jedenfalls verdient das treue, einmüthige und mannhafte Auftreten der Stände stolpischen und schlawischen Quartiers alle Anerkennung, wenn man bedenkt, in welcher elender Lage sich Land und Städte befanden.

Die verhasste Steuer wurde erst 1651 aufgehoben, nachdem die Stände deswegen Abgeordnete an die Königin nach Stockholm geschickt hatten; mit ihr hörte in Mügenwalde auch die Erhebung des Stadtschillings auf.

Während die Stände darin willigten, daß unsere Stadt die außerordentlichen Steuern (d. h. die von den Ständen allein bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Bestreitung der Kosten von Gesandtschaften, zu Pathenpfeinigern für schwedische Machthaber, „zu einem beständigen *nervo*“ ausgeschriebenen Umlagen), die in den Jahren 1648 bis 1651 auf die Hegerhufe 1 Rthlr. 16 Lüb. fl. 6 Pfg. betragen, von einem Aufschlage von 13 Hufen zahlte, gelang es zunächst nicht, bei den Subsidien und dem Magazinforne Erleichterung zu erlangen; sie mußten nach wie vor von 105 Hufen aufgebracht werden. Dabei kamen noch besondere Beschwerden vor, wie denn im December 1652 der Proviantmeister in Stettin 70 Scheffel rückständigen Magazinforne nicht annehmen wollte, sondern für den Scheffel 1 Rthlr. 4 Lüb. fl. baar verlangte, obwohl dieser in Stettin nur 1 fl. galt. Erst bei den letzten an Schweden gezahlten Subsidien wurde die Stadt erleichtert.

Im Jahre 1652 war die Aussicht auf Einigung zwischen Brandenburg und Schweden nahe gerückt, nur die Licenzen bildeten noch einen Streitpunkt. Die Landstände, „so nach geschener separation an Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt seiten vorpleiben“, hielten in diesem Jahre viermal in Greifenberg Landtag ab; Mügenwalde war stets vertreten, wie es überhaupt die Stadt in Gegensätze zu anderen Städten mit der Beschickung der Landtage sehr ernst nahm. Man berieth wegen Bezahlung und Vertheilung der Landkasten-

schulden¹⁾, der Kosten des Begräbnisses des letzten Herzogs, der Kammer Schulden und Ritterschaft und Städte konnten sich in mehreren Punkten nicht einigen; einmal waren die Vertreter der Ersteren eines Morgens abgereist und wurden von den städtischen Vertretern²⁾ vergebens gesucht. Die rügenwaldischen Abgeordneten erreichten im September den einstimmigen Beschluß, daß ihre Stadt von 105 auf 18 Hegerhufen gesetzt und die ihr abgenommenen 87 Hufen auf die übrigen hinterpommerschen Stände vertheilt wurden. Als sie dafür ihren Dank aussprachen, meinten die anderen Vertreter, sie hätten sie „gerne gratificiren wollen, erböten Sich zu ferner angenehmer Freundschaft“. Der schwedischen Regierung bewilligten die Stände nochmals 10 000 Rthlr. Subsidien, obwohl der Kurfürst ein Mandat hatte ergehen lassen, ihr nichts mehr zu bewilligen und ihre Jurisdiktion nicht mehr anzuerkennen. Nur die Uebernahme der Verpflichtung zu weiterer Subsidien-Zahlung für den Fall, daß die Uebergabe an Brandenburg noch länger verzögert würde, lehnten sie ab und beschloßen, deswegen an den Kaiser eine förmliche Appellation zu richten; diese wurde sofort von dem Direktor Christoph v. Wedel Namens der Stände vor einem Notar eingelegt und der rügenwaldische Syndikus Boderöse wurde beauftragt, die Appellationsschrift zu verfassen. Die Vertreter von Rügenwalde hatten dafür gestimmt, nur eine einfache Beschwerde an den Reichstag zu richten, weil „die Hrn. Schweden über uns noch zur Zeit das Commando hetten und S. Churfl. Durchlauchtigkeit uns alsvorth nicht wirkliche Hülffe leisten könnten“. Als am 12. September Kaiser Ferdinand ebenfalls den Befehl, den Schweden nichts mehr zu bewilligen, an die Stände gerichtet hatte, rafften sie sich wenigstens dazu auf, dem Kommandanten von Stettin die Forderung von einigen Drömt Hafer für seinen Gebrauch abzuschlagen; nur einige Mitglieder der Ritterschaft stimmten

¹⁾ Nach einem Vermerke des Bürgermeisters Bemer in den Akten Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5 betragen die Landkastenschulden 285 488 fl., von denen 121 386 fl. 16 hl. im Jahre 1601 noch vom Herzoge Johann Friedrich her, 63 666 fl. im Jahre 1615 von der Kammer auf den Landkasten übernommen waren, der Rest aus dem Kriege stamte. Wegen den Kollektor des Landkastens Grauw herrschte allgemeines Mißtrauen. ²⁾ Es scheint damals unter den Stadtvertretern, wenn die Ritterschaft anderer Meinung war, ein geflügeltes Wort gewesen zu sein: de Cumpans hebben sich besproken, sey willen't nich dohn. Der Geschäftsbetrieb auf den Landtagen war sehr gemüthlich. In einem Ausschreiben aus dem Jahre 1653 heißt es, die Landboten möchten „nicht nach voriger gewohnheit, einer heute, der ander Morgen, der 3te Wertmorgen“, sondern rechtzeitig erscheinen.

dafür. Auch die Frage wegen der Vicenten wurde auf diesen Landtagen verhandelt und die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe hielten einen besondern Convent zu Greets ab und beschloffen, gegen die Fortdauer der Vicenten und deren weitere Erhebung durch Schweden zu protestiren.

Wegen Ende des Jahres mußte der Syndikus Boderöse eine Reise nach Stettin unternehmen, um bei der Regierung verschiedene Angelegenheiten der Stadt zu führen. Er nahm Geschenke für die Frauen des Vice-Gouverneurs Villienströhm und des Hofraths Michell mit, die mit Dank angenommen wurden. Es handelte sich um verschiedene Steuerjachen, u. A. darum, daß trotz des Landtagsbeschlusses die Stadt auf die neuen Subsidien doch von 105 Hufen zahlen sollte; Boderöse erwirkte einen Befehl an den Kommissar Gird Nilson, die Stadt nur auf 18 Hufen in Anspruch zu nehmen. Die Hauptsache war ein Streit des übrigen Raths mit dem Rathsherrn Martin Wulff, der früher Acciseeinnehmer gewesen und vielleicht schon deshalb wenig beliebt war. Der Rath hatte ihn ausgeschlossen, die Regierung seine Wiedereinsetzung verfügt und auf seinen Antrag eine Kommission zur Verhandlung der Streitigkeiten eingesetzt, der der Präpositus Poppelow angehören sollte. Das paßte dem Rathe nicht, weil Poppelow „sein Pastor“ war, und Boderöse erreichte, daß der Landrath Öbring Jakob Krockow, dessen öfter als eines der Stadt wohlgestimmten Mannes Erwähnung geschieht, in die Kommission kam. Wulff blieb zwar im Rathe, wurde aber 1652, als beide Rämmerer gestorben waren und er die nächste Anwartschaft auf dies Amt hatte, nicht zum Rämmerer gewählt. Vielmehr wollte man ihm den jüngeren Rathsherrn Joachim Christian Schütte vorziehen. Darüber entbrannte der Streit von Neuem, Schütte wurde wirklich 1654 vor Wulff befördert, die zweite Rämmererstelle blieb bis 1656 unbefetzt, und wenn Wulff sie dann auch kurze Zeit verwaltete, so schied er doch bald darauf ganz aus dem Rathe aus. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist es übrigens, daß Wulff bei der Herzogin Elisabeth, deren Beziehungen zum Rathe sonst mindestens recht kühl waren, in hohen Gnaden stand, so daß sie sogar 1650 bei einem Kinde von ihm Patheustelle vertrat¹⁾.

Am Schlusse dieses Abschnittes sind noch einige Worte über die genannte Wittve Bogislavs XIV. zu sagen. Sie brachte, als sie ihr Witthum Rügenwalde bezog, ihren Hofstaat mit, der aus dem Hofmeister Marx Böhn, dem Jägermeister Julius Wilkow, dem Kammererathe Christoph Krüger, dem Stallmeister und Hofmarschall Barthold

¹⁾ Ältestes Taufbuch.

Sichhorn, einigen Damen und einer größeren Anzahl niederer Bediensteter bestand. Die Verwaltung des Amtes blieb zunächst in den Händen der alten Beamten, doch trat schon 1638 oder 1639 an Stelle des Hauptmanns Georg v. Krockow Franz v. Wintersberg.

Elisabeth hat offenbar an dem Schicksale Pommerns ein sehr geringes Interesse gehabt; sie strebte vor Allem dahin, das Vermögen, das sie einst ihren holfsteinischen Verwandten hinterlassen durfte, nach Möglichkeit zu vermehren. Sie war daher eine harte Gläubigerin und strenge Herrin. Noch zu Lebzeiten ihres Gemahls ließ sie von den Erben des 1631 verstorbenen Rentmeisters Wunder, der ihr aus seiner Amtsführung mehr als 1100 fl. schuldig geblieben sein sollte, dessen ganzen Nachlaß einziehen; sein Haus in Rügenwalde mit Zubehör verkaufte sie 1636 an Peter Glasenapp auf Manow für 1100 fl., der ihr an Zahlungsstatt eine Forderung von 1000 fl. an die Stadt abtrat¹⁾. Diese scheint sie trotz der Kriegszeiten unachtsamlich beigegeben zu haben. Etwas später gerieth der Hauptmann Krockow in Streit mit dem Präpositus Pöpelow und bewog die Herzogin, daß sie den Diakonus Seidendorf zum Hofprediger berief und ihm das bisher dem Präpositus vom Amte gegebene Deputat zuwies. Die Synode nahm sich ihres Vorgesetzten an und führte auch darüber Beschwerde, daß die Herzogin sich ohne dessen Zuziehung der Gerichtsbarkeit über Pastoren und Küster anmaße. Elisabeth beharrte jedoch bei ihrem Willen und beschränkte 1642 die Mastfreiheit der Pastoren des Amtes auf 6 Schweine, zankte auch später mit den rügenwaldischen Geistlichen wegen ihrer Deputate. Auch Adel und Bauern hatten Grund zu Klagen. Die Herzogin forderte 1649 von den Puttkamern zu Nieke, den Belowen zu Gatz und Reddentin und den Heydebrecken zu Schlibben ohne Rücksicht auf deren traurige Lage nach dem Kriege eine seit 1637 rückständige Bede ein, von der jene behaupteten, daß sie von der Landesherrschaft früher nie beansprucht sei²⁾. Den Amtsbauern nahm sie die alte Mastgerechtigkeit ganz und die der Freischulzen schränkte sie erheblich ein. Um ihre Erben gegen jeden Anspruch wegen etwaiger Verschlechterung des Amtes sicher zu stellen, ließ sie 1648 durch eine von der schwedischen Regierung erbetene Kommission dessen Zustand bei der Uebernahme durch sie, nach dem Bannierschen Abzuge und zur damaligen Zeit durch umfangreiche Besichtigungen und Zeugenvernehmungen feststellen; die Regierung war

¹⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 26. ²⁾ St. Kanzl. P. II Tit. 20 Nr. 3.

betreffs des Zwecks dieser Maßregel sehr mißtrauisch und verlangte die Zuziehung eines ihrer Beamten als Kommissars ¹⁾.

Von der Stadt sonderte die Herzogin sich möglichst ab. Sie baute die von Bogislaw im Bau begonnene Schloßkirche aus, gründete eine besondere Schloßgemeinde und berief 1639 als deren ersten Pfarrer den früheren Kantor Christian Bilang. Sogar einen eigenen neuen Galgen ließ sie für das Amt aufrichten. Zu dem Rathe kam sie in manchen Gegenjatz, zumal jener in der Hoffnung, nach dem Aussterben des Herzogshauses seine Rechte erweitern zu können, es an Uebergriffen nicht fehlen ließ. So schaffte er 1640 eine „Hafenswade“ (Fachsgrau) an und ließ damit in der Folgezeit nicht nur, wie dies gestattet war, bei amtlicher Anwesenheit von Rathsmitgliedern auf der Münde, sondern auch dann fischen, wenn in einer Rathsfamilie eine Kindtaufe, eine Hochzeit oder ein Todesfall vorkam ²⁾; 1642 ließ er eigenmächtig an der Stelle, wo der Ausfluß des Todten Wassers in die Grabow mündete, ein Fachswehr setzen, das die Beamten indessen wieder umhauen ließen. Andere Streitigkeiten wegen der Fischerei und der Grenzen wurden gütlich beigelegt. Im April 1641 setzten die Beamten und Abgeordnete des Rathes neue Pfähle als Fachsmarken in Entfernung von je 50 Ruthen von den Volkwerken an der Wippermündung; am 15. Juni 1643 wurde ein neuer Grenzreiß zwischen Amt und Stadt geschlossen und die Scheide durch Grenzzeichen genau festgelegt. Dabei zog der Rath Vertreter aller Zünfte und Gewerke zu und lud nachher die theilhaftigen Beamten (Bühn, Bütow und Eichhorn) zu einer recht kostspieligen Hafenkollation ein ³⁾. Wegen der Fachsmarken erhob sich aber bald neuer Streit. Im März 1652 sollten sie wieder gemeinschaftlich gesetzt werden; Eichhorn und der Amtsekretär Braunsberg ließen die Pfähle jedoch eingraben, bevor die Rathsverwandten kamen, und darauf ließ der Rath sie sofort wieder wegnehmen und an die ihm passend erscheinende Stelle setzen; eine vier Wochen später in Anwesenheit aller Beamten und des ganzen Rathes an Ort und Stelle vorgenommene Verhandlung brachte keine Einigung.

Im Herbst 1649 entstand ein langwieriger Zank wegen am Strande gefundener Sachen, einer Lade, eines Bootes und einiger Segel und Tane. Die Beamten behaupteten, die mündischen Fischer hätten die Lade am Amtsstrande gefunden, sie erbrochen und beraubt,

¹⁾ St. Kanzl. P. II Tit. 20 Nr. 3. ²⁾ Haf. Reg. ³⁾ Müg. Dep. Tit. I Sect. 1 Nr. 77 und Haf. Reg., das für die Kollation eine Ausgabe von 57 R. D. nachweist.

der Rath nahm sich seiner Leute an und der schwedische Licentimehmer mischte sich auch hinein und erhob Ansprüche auf die gestrandeten Gegenstände.

In späteren Akten ¹⁾ wird angegeben, Elisabeth habe auf Kosten des Amtes den Unterlauf der Wipper von der Stadt bis zur See gerade legen lassen. Merkwürdiger Weise findet sich aber in den Hafenregistern nicht die geringste Andeutung über eine solche, den Schiffsverkehr und Handel doch auf das Nächste berührende Maßnahme. Sie ist auch, da sie unbedingt recht kostspielig gewesen sein muß, der sparsamen Herzogin nicht zuzutrauen, selbst wenn damit die Erträge des Nachsfanges beim Schlosse hätten gehoben werden sollen. Dem Verfasser ist leider nicht gelungen, sich in diesem Punkte Gewißheit zu verschaffen. Auffallend ist, daß schon in einer Verordnung Barnims XII. von 1601 ²⁾ von alter und neuer Wipper die Rede ist.

Liebe und Verehrung hat die Herzogin Elisabeth in Rügenwalde nicht genossen und auch nicht verdient. Die Register des Armen-Rastens melden von keiner Unterstützung der Armen durch sie; nicht einmal der Marienkirche, die sie in zweiter Linie zu ihrer Grabstätte erwählt hatte, machte sie eine nennenswerthe Zuwendung, abgesehen von 100 Rthlr., die sie als Entgelt für die Stelle, und 50 Rthlr., die sie der Kirche zu einer neuen Orgel und Altären bestimmte. Man klagte allgemein, daß sie weder Bürgern, noch Untertanen Bauholz abließe, und nach dem Brande von 1648 unterstützte sie die Stadt nicht nur nicht, sondern verbot sogar das Herabflößen von Bauholz auf der Grabow, weil dadurch ihre Fischerei geschädigt würde. Ihr Verhalten in Sachen der Aufhebung der Accise ist oben mitgetheilt.

Die Herzogin überlebte die Uebergabe Hinterpommerns an Brandenburg nur kurze Zeit und starb auf dem Schlosse am 21. December 1653. Ihre Leiche wurde anfänglich in der Schloßkirche beigesetzt, aber — jedenfalls wegen deren räumlicher Unzulänglichkeit — am 21. September 1654 in die Marienkirche überführt und in dem Gewölbe König Erichs beigesetzt. Zugleich wurde dort die Wittve Herzog Ulrichs, Hedwig von Braunschweig-Lüneburg, begraben, die am 26. Juni 1650 in Neustettin verstorben und dort vorläufig beigesetzt war. Das von Lekterer zur Unterhaltung ihrer Grabkapelle bestimmte Legat von 200 fl. überwies der Kurfürst 1656 der Marien-

¹⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 2 Nr. 75. ²⁾ Vergl. S. 115.

Kirche ¹⁾. Die Begräbniß-Feierlichkeit leitete der Geheimrath Adam v. Podewils auf Krangen, die Trauerrede hielt der General-Superintendent Grosse. Der Armen-Kasten hatte wenigstens aus den milden Gaben, die die vornehmen Gäste bei der Trauerfeier spendeten, eine reiche Einnahme, von der er an den General-Superintendenten 2 Dukaten abgeben konnte, und den Armen in Stadt und Amt theilte man die 70 Ellen schwarzes Tuch ein, mit dem die Kirchengestühle beschlagen gewesen waren ²⁾.

¹⁾ Dähnert, Pomm. Bibliothek. 3 S. 285 f. ²⁾ Arm. R. Reg.



IV. Abschnitt.

Kulturgeschichtliche Schilderungen.

1. Kapitel. Die Stadt und ihre Bewohner.

Stadtbesetzung. — Die Thore. — Vorstadt. — Die Straßen und Häuser. — Das Rathhaus und die anderen öffentlichen Gebäude. — Brunnen. — Apotheke. — Ständische Stellung und Wappen der Stadt. — Größe der Stadt. — Städtische Familien. — Erwerbung des Bürgerrechtes. — Wichtigkeit des Grundbesizes. — Pflichten der Bürger. — Exemtionen. — Lebensführung und Sitten. — Öffentliche Wohlthätigkeit. — Behandlung der Geisteskranken. — Geistige Interessen. — Gesundheitspflege. — Leichenbestattung. — Todtenwachen.

Die folgende Beschreibung der Stadt, ihrer Einrichtungen und Zustände gründet sich in der Hauptsache auf Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts; sie wird, abgesehen von den kirchlichen und diesen verwandten Angelegenheiten in vieler Hinsicht auch für die vor-reformatorische Zeit zutreffend sein.

Rügenwalde hat, wie die dem Buche vorgeheftete Abbildung aus der Lubinschen Karte beweist, vor dem Brande von 1624 einen stattlichen Anblick geboten. Die Stadt war, nachdem sicher noch im 14. Jahrhundert die alte Planken-Befestigung durch Steinbauten ersetzt war, von einer mit Schießscharten versehenen Mauer umgeben, die von Viehhäusern und einigen „Pulver- und Mistthürmen“ unterbrochen wurde; eines größeren Viehhauses in der Nähe des Steinthores geschieht öfters Erwähnung. Die Mauerthürme scheinen nur klein gewesen zu sein. Von innen waren an die Stadtmauer nach und nach viele Buden und Stallungen angebaut, die der Wänmerei Grundzins gaben; um 1700 gab es etwa 20 solcher Buden, von denen 14 unter einem Dache standen. Die Unterhaltung der Mauer war kostspielig, oft wurden Ausbesserungen nöthig und deshalb

mußten die neu aufgenommenen Bürger und die Zünfte von den bei ihnen vereinnahmten Meistergeldern gewisse Beträge als „Mauergeld“ an die Kämmererei abgeben. Um die Ringmauer führte auf der Landseite ein Graben, vor diesem lag ein Wall und vor diesem ein zweiter Graben. Die ganze Stadtbefestigung muß im Vergleiche zu derjenigen anderer pommerischer Städte ziemlich werthlos gewesen sein, denn es ist nichts darüber bekannt, daß jemals nur ein ernstlicher Versuch gemacht wäre, die Stadt gegen einen Feind zu halten, obwohl bis über die Zeit des 30jährigen Krieges hinaus immer einige dem Rathe gehörige Artillerie vorhanden war.

Die Stadt hatte drei eigentliche Thore: Wipperthor, Steinthor und Neues Thor. Die beiden ersten besaßen hohe Siebel nach außen und innen, das letzte war niedriger und einfacher. Das Steinthor in seiner heutigen Verfassung ist nur ein kümmerlicher Rest. Vor ihm und dem Neuen Thore führten Zugbrücken über beide Stadtgräben und im Walle befanden sich niedrige Borthore. Das Wipperthor hatte ebenfalls ein Borthor (Zingel), aus dem man auf die Wipperbrücke trat; jenseits dieser stand noch ein Schlagbaum (Sperte). Der Zingel des Wipperthores wurde nach der Sturmfluth von 1497 neu aufgebaut und mit einem Gefängnisse versehen; 1655 wird eine Uhr auf dem Thore erwähnt. In den Thoren hielten Tag und Nacht einige Bürger oder deren Stellvertreter die Wache, „die Dorfsitter“, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Wachdienst von der Garnison übernommen wurde. Wenn man aus den Thoren herauskam, gelangte man auf Dämme: der vor dem Steinthore führte bis auf den Klopfsberg, der „St. Jürgensdamm“ vor dem Wipperthore durch die Vorstadt und der vor dem Neuen Thore bis an die Wege nach der Münde. Abgesehen von diesen drei Thoren war die Stadtmauer noch von vier Pforten durchbrochen: der Schloßpforte und den drei nach dem Strome führenden, den betreffenden Straßen vorgelagerten Wasserpforten, dem Erb-, Wende- und Klapperthore.

Eine Vorstadt gab es nur vor der Wipperbrücke. Dort lagen das Hospital und die St. Georgenkirche und die Hauptmasse der Scheunhöfe, auch schon frühzeitig ein Krug; andere Wohnhäuser scheinen dort erst im 17. Jahrhundert erbaut zu sein¹⁾. Weiter stromabwärts folgten Kaufmannsspeicher und die „Lastadie“, ein eingezäunter Platz,

¹⁾ In den älteren Urkunden bedeutet „Haus vor dem Thore“ ein Haus in der Nähe des Thores innerhalb der Stadtmauer. Vor 1653 waren die Häuser der Vorstadt beim Steueranschlage nicht berücksichtigt, sondern steuerten „in subsidium der übrigen“.

der am Reeperberge lag und dem Schiffsbau diente. Vor dem Steintore befanden sich außer der St. Gertrudkirche und der fürstlichen und städtischen Ziegelei nur wenige Scheunen, vor dem Neuen Thore Gärten, die nach der Reformation verfallende St. Nikolauskapelle und am Strome eine Bleicherbude.

Die Stadt innerhalb der Ringmauer war in vier Quartiere eingetheilt, deren jedem ein Rathsverwandter als Quartier- oder Feuerherr vorgefetzt war.

Die Straßen, deren Namen fast alle walt sind ¹⁾, lagen im Wesentlichen wie heute, wenn auch ein Theil nach dem Brande von 1722 etwas gerader gelegt sein mag. Man wird sie sich kaum unreinlich genug vorstellen dürfen und eine Pflasterung ist sicher erst spät und allmählig und in sehr ursprünglicher Weise durchgeführt worden. Noch 1620 lag dicht neben der Wedem eine sumpfige Stelle, auf der ein neues Stalkhaus für die Kirche erbaut wurde; ein dadurch entstandener Winkel mußte durch ein Statet gegen „Busfetheren“ geschützt werden.

Die Wohnhäuser zerfielen ihrer Größe nach in Häuser, Burjen, Buden und Keller; der Ausdruck „Burjen“, worunter man die besseren Buden verstand, verlor sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Zu jeder Wohnstelle gehörte von Alters her ein Theil der städtischen Feldmark an Aekern, Wiesen und Gärten als Zubehör. Ursprünglich ist jedenfalls bei den einzelnen Häuserarten jedes Wohngebäude gleichmäßig mit Grundbesitz ausgestattet gewesen, doch trat im Laufe der Zeit durch Erbtheilung oder Veräußerung hierin naturgemäß Ungleichheit ein. Ein Haus mit vollem alten Zubehör hieß Erbe, eine solche Bude halbes Erbe, ein solcher Keller viertel Erbe. Eine bestimmte Anzahl von Häusern hatte seit alter Zeit die Eigenschaft und Gerechtigkeit eines Brauhauses, sie waren aber nicht immer auch dem entsprechend mit besseren, feuerstheren Einrichtungen versehen.

Kantow sagt im 1540, Rügenwalde hätte viele feinerne Häuser; die meisten Wohngebäude bestanden jedoch aus Fachwerk und auch Holzbauten werden nicht gefehlt haben. Selten waren aber Ziegeldächer; Stroh, Rohr und Schindeln bildeten in der Hauptsache die

¹⁾ Ob die Erbstraße ihren Namen davon hat, daß in ihr besonders viele ganze Erbe lagen, oder nach einer Familie Erp, die im 14. und 15. Jahrhundert in Stolp vorkommt, allerdings aber in Rügenwalde nicht nachweisbar ist, benannt ist, will der Verfasser nicht entscheiden. Die Klapperstraße führt ihren Namen, weil dort früher fast nur Scheunen lagen, in denen viel gedroschen wurde. Die Namen der übrigen Straßen erklären sich von selber.

Bedachung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und waren die Ursache der verheerenden Ausdehnung der Feuersbrünste. Uns dünkt es fast unerklärlich, wie die Vorfahren trotz aller Warnungen durch die Unglücksfälle immer wieder bei ihrer feuergefährlichen Bauart beharrten. Noch vor dem Brande von 1722 gab es mehr als 100 nicht mit Ziegeln gedeckte Häuser in der Stadt, in der Mühlen-, Wende und Klapperstraße hatten fast alle Gebäude Strohdächer. Schon 1660 drängte die Regierung darauf, daß wenigstens die Brauhäuser mit Ziegeln gedeckt und die Darren und Malzhäuser vor die Stadt verlegt würden. Sogar die Thürme der Marienkirche und des Rathhauses waren im Anfange des 18. Jahrhunderts mit eichenen Splitten gedeckt.

Neben den Wohnhäusern, die meistens den Giebel der Straße zuekehrten, lagen in allen Stadttheilen vielfach Scheunen. Auf den Höfen standen überall Viehställe jeder Art, wie dies bei einer Einwohnerschaft, die ihre Nahrung zum großen Theile im Ackerbau suchte, natürlich ist. Die oft mit Erkern und Vorbauten versehenen Wohngebäude waren nach unseren Begriffen klein, die Häuser in der Regel 3 Fenster, die Buden 2 Fenster breit, die Keller einstöckig, die inneren Räumlichkeiten eng und düster. Das Giebelhaus an der Ecke der Langen und Poststraße war sicher eins der stattlicheren Gebäude der Stadt¹⁾. Die Brände sind Schuld daran, daß so wenig alte Häuser erhalten sind; wenige stammen aus dem 17. Jahrhundert, aus dem 16. Jahrhundert sind höchstens einige innere Bautheile übrig geblieben²⁾.

Das Rathhaus lag bis 1722 mitten auf dem östlichen Theile des Marktes, dessen hinter jenem liegender Theil zur Langen Straße gerechnet wurde. Es war ein ganz massiver Bau und von einem

1) Dieses Haus wurde von der Herzogin Elisabeth dem Hauptmann Georg v. Krockow geschenkt. Dessen Sohn, Hofgerichtsverwalter Matth. v. Krockow verkaufte es 1655 an Kaspar Seibert v. Cronenfels. Von dessen Erben erwarb es 1696 der Kaufmann Nik. Dan. Bemer. — Die Schloßbeamten berichteten 1679 der Regierung, daß man in Mügenwalde ein gutes fertiges Wohnhaus für 172 Rthlr. kaufen könne. 2) Der Stein in der Wand des Hauses an der Ecke der Langen und Kleinen Mühlenstraße mit den Jahreszahlen 1604 und 1793 zeigt das Bild eines Huhnes und war nach Ansicht des Verfassers ein Wahrzeichen der Familie Huhn (Huen, Hone, Hön); Hans Huhn war 1540 Spielmann in Mügenwalde, im 17. Jahrhundert waren mehrere Mitglieder der Familie Schächtermeister. — Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt (insbesondere die Kirchen) sind in dem „Inventar der Baudenkmäler Pommerns“ Th. III Hest 3 (herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde) eingehend geschildert.

Thürme überragt. Gewiß hatte es einst zierliche gothische Formen, war aber durch die Brände von 1589, 1624 und 1648 schließlich wohl arg verstimmt. Von inneren Räumen werden genannt die Gerichtsstube, 1555 die vordere neue Rathsstube, 1597 die Vorburse und lange Burse, letztere zu den Versammlungen der Gilden benutzt, 1633 die oberste Rathsstube. Zu dem Thurme führte im 17. Jahrhundert, wohl aus dem Dache, eine hölzerne Galerie. Unter dem Hause lagen der Rathskeller, dessen „Winsecke“ im 16. Jahrhundert Mitglied der Kaufteugilde war, Gefängnisse, Wohnungen für Stadtdiener und Nachtwächter und zeitweise die Hauptwache.

Die städtische Badstube lag an der Stadtmauer in der Nähe des Stromes. Sie hatte gewölbte und für Männer und Frauen gesonderte Räume; aus der Frauenbadstube führte ein mit Gittern versehenes Fenster durch die Mauer.

Eine städtische Walkmühle wird schon 1476 erwähnt. Sie lag wahrscheinlich an der Wipper dem Schlosse gegenüber und wurde äußerlich von der Kämmererei, innerlich von den sie benutzenden Zünften im Stande erhalten und zwar im 17. Jahrhundert von den Breittuchmachern zu $\frac{4}{9}$, den Schmal Tuchmachern zu $\frac{2}{9}$, den Weißgerbern zu $\frac{1}{9}$, den Schufern zu $\frac{2}{9}$.

Eine Stadtziegelei lag vor dem Steinthore, die unter einem von der Kämmererei besoldeten Ziegler stand. Die Stadtmutterhanen mußten für sie Kalksteine am Strande suchen und Wasser anfahren. Im Anfange des 17. Jahrhunderts kosteten hier 1000 Mauersteine und 1000 Dachsteine je 12 Mk.

Von großer Wichtigkeit für die Kämmererei war der Stadthof. Er lag auf der Stelle des heutigen Pfarrhauses und bestand aus mehreren mit Stroh gedeckten Scheunen und Ställen. Ueber seine Bewirthschaftung wird unten gesprochen werden.

Oeffentliche Baulichkeiten geringerer Bedeutung waren die Fleischer und Bäckercharren vor dem Rathhause und ein Wandrahmen für die Tuchmacher an der Stadtmauer.

Entgegen unseren heutigen Einrichtungen waren die Straßenbrunnen nicht städtisches Eigenthum, sondern wurden von den benachbarten Hausbesitzern unterhalten. Diese bildeten zu dem Zwecke Genossenschaften, die einen oder zwei „Sodherren“ zu Vorstehern wählten, ihre Kassen führten und sich selbst ihre Gesetze gaben. Der Rath übte nur die Aufsicht. Die Brunnen waren offene Ziehbrunnen mit hölzerner Einfassung, undammt und nicht überdacht. Bürger, die nicht zur Genossenschaft gehörten, zahlten für die Benutzung des Brunnens eine kleine Abgabe, namentlich wenn sie Brauwasser ziehen

ließen. Bei jedem Brunnen mußte ein stets gefüllter Wasserkrüben mit einer „Slope“ vorhanden sein, um bei Feuernöthigen benutzt werden zu können.

Wann Müggenwalde mit einer Apotheke ausgestattet ist, ist nicht bekannt. Schon 1576 ist von dem „Abbeteker“ die Rede, von dem die vornehmen Gilden für ihre Schmausereien Konfekt kauften. Ein Privileg für die Apotheke vom 4. Juli 1612 drückt sich so aus, als ob damals erst eine solche in der Stadt eingerichtet werden sollte, während doch schon 1589 der Apotheker Gabriel Eichart genannt wird, in dessen Familie die Apotheke zwei Generationen hindurch verblieb. Nach dem Brande von 1624 wurde sie auf der heutigen Stelle aufgebaut. Sie ging aus dem Eichartschen Besitze in den von Johann Timm, dann in den von Gregorius Pelargus über, von dessen Erben sie 1671 Dr. Gottfried Queitisch kaufte. Von diesem erwarb sie 1673 Moritz Reuter und erhielt dabei von der Regierung das Privileg, daß Niemand sonst in der Stadt mit Gewürzen und Apothekerwaaren handeln dürfe, ein Recht, das 1720 seinen Erben wieder abgesprochen wurde ¹⁾.

Ueber die ständische Stellung der Stadt ist oben schon gesprochen worden. Als unter kurbrandenburgischer Herrschaft das Bisthum dem Herzogthume Hinterpommern einverleibt wurde, erhielt Cöslin den Vorrang vor Müggenwalde, so daß dieses auf den Landtagen die siebente Stelle unter den 11 Immediatstädten einnahm. Zur Landesfolge hatte unsere Stadt das alte Contingent von 1523 zu stellen; von der Stellung der Pehupferde wurde sie 1704 befreit.

Gleich anderen Städten unterhielt Müggenwalde nach dem Aussterben des Herzogshauses am Sitze der Regierung gewöhnlich einen Rathsagenten, der dort seine Interessen wahrnehmen sollte und eine baare Vergütung (1655 8 Rthlr.) und reichliche Geschenke (1655 für 31 Rthlr. 15 Silb. fl.) erhielt. Später gegen Ende des 17. Jahrhunderts that es sich mit Stolp und Schlawe zusammen und die drei Städte bestellten einen gemeinsamen Sachwalter in Berlin, der aber über zu geringes Honorar klagte.

Hier mag auch von dem Wappen unserer Stadt die Rede sein. Der Schild zeigt in ältester Zeit den weißen Fischgreifen der Sweben im rothen Felde, dann den Fischgreifen auf Wellen stehend und von zwei ausgerissenen Bäumen beseitet ²⁾; später ist der Schild getheilt, oben der weiße Fischgreif im rothen Felde, unten zwei nach

¹⁾ Von der Apotheke handelt das umfangreiche Aktenstück St. N. P. II Lit. 36 Nr. 59. ²⁾ Krak u. Klempin S. 327.

unten zusammenlaufende Risse, blau im weißen Felde, zwischen den Helmdecken öfter die Bäume; den Helmschmuck bildet ein Mühlrad. Eine Abbildung des ältesten — anscheinend nicht mehr vorhandenen — Stadtsiegels zeigt das Titelblatt des Buches. Stadtsiegel aus jüngerer Zeit sind verschiedenartige erhalten.

Was die Größe der Stadt anbetrifft, so ist schon gesagt, daß sie nach der Reformation in stetem Wachstume begriffen war, daß diese Entwicklung um 1624 ihren Höhepunkt erreichte und damals 410 Wohngebäude vorhanden waren ¹⁾. Der Zustand gleich nach dem 30jährigen Kriege wird unten behandelt werden. Im Jahre 1661 gab es 320, 1682 332 bewohnte Häuser in Rügenwalde, von denen immer 12 in der Vorstadt vor dem Wipperthore belegen waren ²⁾. Um 1700 und später trat sehr wahrscheinlich wieder ein nicht unerheblicher Rückschritt in dieser Beziehung ein.

Dem entsprechend schwankte die Zahl der Einwohner: sie wird um 1700 kaum 2000 ³⁾, dagegen um 1624 gegen 3000 betragen, vielleicht sogar diese Menge überschritten haben. Gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts fand ein dauernder Zuzug neuer Bürger statt, zum größten Theile aus anderen Theilen Pommerus, aber auch aus anderen deutschen Ländern. Eine Anzahl von Familien schottischer Abstammung fehlte auch in Rügenwalde nicht ⁴⁾. Im Hafenregister von 1581/82 werden erwähnt „die hollander so hie wohnen“.

Im 16. Jahrhundert mehrten sich in der Stadt die adligen Familien. Wir finden dort — zum Theile im Rathe — außer den schon oben genannten Schweskow, Brunnow und Knuth Zweige der Familien Udebar, Billerbeck, Bonin, Meist, Mitslaff, Puttkamer, Stojentin, Sanitz, Wopersnow, Woyen, Zastrow ⁵⁾. Ihre Mitglieder gehörten durchweg der Kaufleute- oder der Brauergilde an. Eine Minderung trat erst im Anfange des 17. Jahrhunderts ein: nach und nach verzogen diese Familien auf das Land, besonders nach dem Brande von 1624, der manche um ihren Wohlstand brachte; um 1640 verschwanden als letzte die Zastrow und Mitslaff und nur ein ganz verarmerter Zweig der Woyen blieb noch lange in der Stadt wohnhaft. Die Bürger adligen Standes hatten weder Vorrechte noch

¹⁾ Vergl. S. 134. ²⁾ Nach Ausweis der Kontributionsregister dieser Jahre. ³⁾ Nach Straß u. Klempin S. 336 betrug die Einwohnerzahl 1740: 1983, 1782: 2255. ⁴⁾ J. V. Andersen, Dürr, Gunter, Kerner, Rubbert. ⁵⁾ Ob Heinrich Blankenborch, der etwa von 1590 bis 1610 Mitglied der Kaufleutegilde war, der Familie v. Brandenburg angehört, ist zweifelhaft.

mehr Ansehen als die vornehmen bürgerlichen Familien; beide Theile verschwägerten sich vielfach unter einander, wie auch einige bürgerliche Rathsfamilien mit dem Landadel durch Heirathen in Verwandtschaft traten.

Wie früher waren die meisten Rathsfamilien auch in den benachbarten Städten vertreten oder doch mit den dortigen herrschenden Familien verschwägert.

Wer Bürger werden wollte, mußte sich, wenn er von auswärts kam, durch glaubwürdige Geburtsbriefe als freier Mann ausweisen oder den „Quitbrief“ seiner bisherigen Herrschaft beibringen. Daß in dieser Beziehung nicht immer mit Sorgfalt verfahren wurde, beweisen die oft wiederkehrenden Klagen des Amtes über rechtswidrige Annahme fürstlicher Bauern als Bürger. Die Höhe des Bürgergeldes, das Fremde zahlen mußten, unterlag freier Vereinbarung und war nach dem Stande verschieden; um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrug es 5—12 Rthlr. Von Bürgerföhnen wurde es nicht verlangt, diese gaben nur, wie auch die Fremden 1 Rthlr. Matrikelgebühr und kleinere Beträge als Mauergeld, für die Armen und die Stadtdiener und für Unterhaltung der städtischen Feuerlöschgeräthe. Sie mußten Bürger werden, bevor sie sich befreien oder bürgerliche Nahrung treiben wollten. Die jungen Bürger leisteten den Bürgereid, wiesen sich über ausreichende Rüstung und Gewehr aus und wurden in die Bürgermatrikel eingetragen. Aus der Zeit vor 1720 ist eine solche nur für die Jahre 1672 bis 1679 erhalten; sie enthält die Eintragungen von 80 neuen Bürgern, von denen 45 Bürgerföhne und 5 Freigelassene sind.

Beinahe selbstverständlich war es, daß jeder Bürger sein eigenes Haus mit mehr oder weniger Zubehörsstücken hatte; Ausnahmen davon gab es vor dem 30 jährigen Kriege kaum und auch später waren bloße „Einlieger“ sehr selten. Die Eigenschaft eines Bürgers war von dem Grundbesitz so untrennbar, daß alle bürgerlichen Pflichten unter dem Gesichtspunkte dinglicher Lasten betrachtet wurden. Stellung und Ansehen in der Stadt waren wesentlich durch den Umfang des Grundbesitzes bestimmt. Als „vornehmer Bürger“ konnte nur gelten, wer ein ganzes Erbe, also ein Haus, womöglich ein Brauhaus, einen Scheunhof, mindestens eine halbe Hufe und die entsprechende Menge von Wiesen und Gärten sein Eigen nannte. Außer den eigentlichen Ackerbürgern, den Bauleuten, waren alle Kaufleute und Brauer zugleich Landwirthe, ebenso die wohlhabenderen Handwerker; die ärmeren und die Tagelöhner besaßen zu ihrem Keller wenigstens ein Stückchen Wiese oder einen Garten. Demgemäß war auch der Vieh-

stand in der Stadt erheblich größer als heute; Pferd und Wagen konnten auch minder begüterte Bürger aufweisen.

Mit der Gideleistung nahmen die Pflichten des jungen Bürgers gegenüber der Stadt und der städtischen Obrigkeit ihren Anfang.

Die Bürger durften heimlich keine Zusammenkünfte halten, sondern sollten solche beim worthabenden Bürgermeister anmelden; doch war es erlaubt, wenn sich zwei oder drei auch ohnedem „wegen ihrer Geschäfte besprechen“ wollten. Vor den Rath oder den Stadtvogt sollte Niemand bei Strafe von 3 Pfund Silber stärker als selbst fünf gehen. Die Bürger durften ohne Vorwissen des Rathes nicht aus der Stadt verziehen, da dieser das Recht hatte, $\frac{1}{10}$ ihres Vermögens als Abzugsgeld zu fordern; im Anfange des 18. Jahrhunderts beschränkte ein königliches Reskript diese Abgabe auf den Fall des Verziehens außer Landes. Die Steuerpflichten und Pflichten zur Vertheidigung, Bewachung und Befestigung der Stadt in Feuersnöthen waren die gleichen wie überall. Seit dem 30jährigen Kriege bildete die Einquartierung eine der schwersten Lasten. Die Klagen über unnöthige Befreiungen und Beschwerung der Armuth verstummten nie und 1666 setzte die Bürgerschaft durch, daß bei Ausstellung der Quartierbillette jemand von den Aichtmännern und aus ihrer Mitte zugezogen werden sollte. Die Rathsverwandten (aber nicht deren Wittven) waren von dieser Last frei, wenn nicht schwere Einquartierung vorlag, d. h. wenn nicht in jedes Bürgerhaus mehr als ein Soldat gelegt werden mußte.

Sehr beschwerlich waren die Paßfuhren, d. h. die unentgeltliche Stellung von Fuhrwerken im Interesse der staatlichen Obrigkeit im weitesten Sinne, natürlich besonders zu Kriegszeiten, aber auch schon im Frieden. Rügenwalde hatte solche eigentlich nur bis Zanow zu leisten, aber schon im 16. Jahrhundert klagten die Bürger, die Gespanne hielten, über die vielen Fuhren für die Rentmeister, die bis nach Belgard ausgedehnt wurden. Im Sommer 1712 leisteten die Baulcute der Stadt Vorspann bei einer Reise des Zaren Peter in Sinterpommern; bei den Reisen der Landesherrschaft wurden Paßfuhren oft in Anspruch genommen.

Auch die Pflicht des Scharwerkens für Stadt, Hafen, Kirche und Schule lag der Bürgerschaft ob, soweit die nöthigen Arbeiten nicht von den Stadtmunterthanen geschafft werden konnten; am meisten war für die Ausbesserung der öffentlichen Bauwerke und Straßen, für das Feldwesen und für die Sicherung des Strandes zu thun. Einzelne Leistungen löste die Bürgerschaft durch Geld ab, wie 1613 das Flößen des Bollwerksholzes, an dessen Stelle sie längere Zeit das

fogenannte Prahmgeld an den Hafen gezahlt zu haben scheint. Ueberhaupt war die Verpflichtung zum Scharwerken für den Hafen später streitig; die Hafenherrn überlegten 1633, wem von den Bürgern sie Scharwerk ansagen sollten, und nahmen, wenn es irgend anging, lieber die Hülfe der Unterthanen, der „Heiligengeistlichen“ oder bezahlter Tagelöhner in Anspruch; 1688 widersprachen die Aichtmänner jeder Beihilfe der Bürgerschaft, als der durch schwere Bauverfahren verdorbene mündische Wall auf Anordnung der Regierung gebessert werden sollte. Die Bürger waren für die Scharwerksarbeit in „Reipe“ eingetheilt, denen „Reipherrn“ vorstanden, die jährlich aus der Feldlade eine kleine Vergütung an Geld oder Bier empfangen.

Erklärlicher Weise strebte mancher Bürger dahin, sich von allen diesen Lasten und Unpflichten zu befreien, während wieder der Rath Befreiungen mit ungünstigen Augen ansah. Die Exemtionen waren besonders in der letzten herzoglichen Zeit häufig und erstreckten sich in erster Linie auf höhere Beamte und Edelleute; so wurde Ernst Grape auf Karwitz wegen seines Hauses am Markte, das er seiner Frau zum Leibgedinge verschrieben hatte, vom Herzoge Ulrich von allen Unpflichten als „Schatt, Schott und allen anderen Bürgerlichen vfflagen“ befreit; 1624 kaufte der Landvogt Henning Below auf Pustamin von Matthias Hessler den alten baufälligen Kaland nebst Zubehör für 1220 fl., um ihn auszubauen, und wurde deshalb vom bürgerlichen Gerichtszwange, Wacht, Scharwerken, Schoß, Einquartierung, Kriegsexpedition, Hülfe zur Besatzung, Jagen, Zehnten, Abzugsrecht und insgemein von allen Unpflichten befreit; in ähnlicher Weise 1626 Georg Zitzewitz auf Barzin und 1627 der Rentmeister Barthold Ritzing aus Lauenburg wegen gekaufter Hausstellen¹⁾. Aber auch andere Bürger erlangten Exemtion, so 1623 der Kammerdiener des letzten Herzogs Thomas Sepeke wegen eines ihm von seinem Herrn geschenkten Hauses in der Rangen Straße, 1624 der Schneider Hans Matthias, Vater eines Kammermädchens der Herzogin, und 1633 der Huf- und Reitschmied Hans Jonas, dieser wenigstens auf 8 Jahre²⁾. In der kurbrandenburgischen Zeit erregten die Exemtionen der Schloßbeamten viel Verdruß, worüber unten gesprochen werden wird.

Ueber Lebensführung und Sitten der alten Rügenwalder kann nichts mitgetheilt werden, was nicht auch für das übrige Pommern Geltung hätte. Unsere Vorfahren waren in Bezug auf Wohnung und häusliche Einrichtung sehr anspruchslos. Behalf sich doch noch im Anfange des 18. Jahrhunderts der Diakonius der Stadt mit einer

1) St. U. P. II Tit. 36 Nr. 36. 2) ebend. und Nr. 3 u. 15.

Miethswohnung, die nur eine heizbare Stube hatte. Dagegen wurden in Kleidung, Essen und Trinken bedeutend höhere Ansprüche gestellt als heute. Die Kleiderstoffe waren auch bei den niederen Ständen viel haltbarer und daher theurer, der Schmuck der Frauen viel solider. Die 1675 verstorbene Wittve des Rathsherrn Pfanckuch v. Weineck, Dorothea Schütte, die sich nur in mäßigen Vermögensverhältnissen befand, hinterließ zwei goldene Armbänder im Werthe von je 100 Rthlr. Was in Mügenwalde an Essen und Trinken geleistet wurde, davon wird bei der Besprechung der städtischen Verwaltung und der Gebräuche der Zünfte die Rede sein. Auch mehr Dienftboten als heute hielt man; 1648 hatte der noch unverheirathete Rathsherr Joachim Christian Schütte, der zwar eine größere Ackerwirthschaft besaß, aber nur mäßig wohlhabend war, 3 Knechte und 4 Mägde, der Kämmerer Lukas Mübbeke und der Brauer Martin Erdmann Schröder je 2 Knechte und 3 Mägde. Das Leben war — jedenfalls bis in die Zeit des 30 jährigen Krieges — lustiger und seine Genüsse derber. Der Visitationsabschied von 1623 klagt über die „wilde, wüste Fastnachtsfeier“ und die „unzeitigen Pfingstgilden“ in Mügenwalde. Feinere Vergnügungen waren selten: es ist wohl ein Ausnahmefall, wenn 1607 einige „Engelsche eine Comoedia auf dem Rathhause Ageret“ haben ¹⁾, wofür sie, vielleicht wegen sonstiger schlechter Einnahme, auf Befehl des Rathes aus der Lade der Kaufleute Gilde 2 Mk. bekamen ²⁾.

Der kirchliche Sinn der Mügenwalder erscheint meist in gutem Lichte. Man hielt strenge auf äußere Heiligung der Feiertage: 1595 mußten die Mündischen 9 Mk. 12 fl. Strafe zahlen, weil sie am Pfingsttage vor Schluß der Predigt öffentlich Bier getrunken hatten ³⁾; der alte Rathsherr Kütert wurde 1672 wegen Entheiligung des Bußtages gar in 50 fl. Strafe genommen. Der Rath sorgte auch in Nothfalle für die religiöse Unterweisung seiner Bürger, z. B. ließ er 1676 eines Leinwebers besonders dummem Sohne von einem Zunftgenossen den Winter über Unterricht im Katechismus ertheilen ⁴⁾. Schenkungen an die Kirche waren im 16. und 17. Jahrhundert recht häufig, wovon an anderer Stelle noch die Rede sein wird, und die öffentliche Mildthätigkeit war groß. In den Registern der Zünfte, des Hafens, der Kammerei, des Reichens und Urnen-Kastens findet sich überall ein Titel für milde Gaben, in dem sich in interessanter Weise die Zeitereignisse wiederpiegeln. Besonders zahlreich waren natürlich die Almosen an Glaubensgenossen, vertriebene evangelische

¹⁾ Englische Schauspieler waren damals durch den Hof ins Land gerufen. ²⁾ Kauf. Gild. Reg. ³⁾ Haf. Reg. ⁴⁾ Arn. K. Reg.

Prediger und Lehrer oder an Leute, die für abgebrannte evangelische Kirchen sammelten. Nach dem Falle Magdeburgs wurden viele dorthin stammende Wittsteller unterstützt. Aber auch Andere gingen nicht leer aus: Sammler anderer Städte, die Brandschaden erlitten hatten, Schiffsbrüchige, Studenten, die die Häuser „mit ihrer Musica besuchet“, am häufigsten Leute, die angaben, in der Türkei oder Tartarei gefangen gewesen zu sein, oder die Lösegeld für dort in Gefangenschaft schmachtende Angehörige aufbringen wollten. Es kommen für unser Gefühl sonderbare Fälle vor: z. B. gab der Armen-Kasten 1615 eine Unterstützung an „Peter Schomakeru ihn der mühlenstraßen, so sich aus treib des leidigen Satans bald verseufen, bald erhencken, bald vergeben wollen“, und 1622 ritt ein Krüppel, dem angeblich beide Füße abgenommen waren, auf einem Pferde umher und bettelte. Betrüger liefen dabei gewiß sehr oft mit unter; merkwürdig erscheinen jedenfalls Unterstützungen „zu der Collect des H. Grafen Johan Baptista Marggrauen de Serra von Utraktem Pompeischen Groß Burgemister Stam auß Rom Alexandri VII Papae zu Rom Schwester Sohn“ (1671), eines Oesterreichischen von Adel, dem die Tartaren seine Kinder lebendig gespießt haben, und eines Esfässischen von Adel, den die Franzosen an seinem Gesichte verstümmelt haben sollten (1685). Auch die häufig vorkommenden polnischen Grafen, die sich zur lutherischen Religion bekehrt haben wollten und nun im Lande umherbettelten, sind sicherlich mit Vorsicht zu betrachten. Man war offenbar sehr leichtgläubig, betrachtete aber die Unterstützung evangelischer Prediger gewissermaßen als Ehrensache. Als um 1700 der Rathsherr Reuter einen für seine Kirche sammelnden Geistlichen groß abwies, erregte dies in der Stadt allgemeines Mißfallen.

Mit solcher Mildthätigkeit ist die harte Behandlung der Geisteskranken schwer zu vereinigen. Der Bürgermeister Martin Werd († 1611) hatte einen wahnsinnigen Sohn, der nach dem Glauben der Zeit „aus anthuen heilloser Zauberhexen“ krank geworden war. Er war zwar verheirathet, wurde aber lange Jahre in seinem Hause „vermauert“ gehalten und zeitweise in Ketten gelegt. Seine Frau behandelte ihn so schlecht, daß seine Brüder und Schwäger sich für ihn beim Herzoge vermandten ¹⁾. Mit anderen Geisteskranken zog man im Lande umher und ließ sie sehen. Nach dem Kammerei-Register von 1654/55 entstand eine Ausgabe von 20 Rüb. fl. dafür, daß eine Besessene von Adel, Maria Elisabeth Grahdorfin, die, von Stadt zu Stadt gesthrt, über Rügenwalde nach Schlawe zog, mit ihren Dienern auf dem

1) St. A. P. II Lit. 36 Nr. 54.

Stadthofe untergebracht, bewacht und mit zwei Mahlzeiten, Bier und Licht versehen wurde.

Jegend welche nennenswerthen Künstler hat Rügenwalde anscheinend nicht hervorgebracht. Rühmlich erwähnt werden um die Zeit des 30 jährigen Krieges der Kantor und spätere Rathsherr Hemming Faber (Schmidt) als tüchtiger Komponist, Johann Hackfurth als tüchtiger Maler und Martin Jasche als tüchtiger Holzbildhauer. Das Leben bewegte sich eben in engen Kreisen und selbst die Antheilnahme an den Weltereignissen kann, wenn die Stadt nicht selber betroffen wurde, nicht groß gewesen sein. Poststation für Rügenwalde war (seitdem überhaupt von einer solchen gesprochen werden konnte) das an der großen Heerstraße belegene Dorf Malchow, mit welchem die Verbindung durch Boten vermittelt wurde. Um 1650 bezog der Rath zusammen mit dem Hauptmanne von dem Postmeister zu Stargard die „Wisen“ (Zeitungen) für den erstaunlich hohen Preis von 10 Rthlr. jährlich; sie wurden alle 14 Tage durch einen Boten aus Malchow abgeholt. Noch 50 Jahre später hatte es seine Noth mit dem Halten einer Zeitung, wie aus folgendem Schreiben des Bürgermeisters Naatz aus dem Jahre 1702 hervorgeht: „Der Cößlinsche Postmeister macht mir wegen der Avisen viel ärgerniß, Er schickt mir immer die Europaeische Relation stat der verlangten Fama und dieß ist mit dem Courir einerley, drüm bin ich gesonnen, von Ihm gar abzustehn; wenn aber H. Postsecretarius Lübbe in Stargard mir die Avisen verschreiben wolte und der Cößlinsche Postmeister mir keine händel darin machen könte, so wolten einige wenige freunde unß zusammen thun und künfftigen Johanni damit einen anfang machen.“

Wie überall lag auch in Rügenwalde die öffentliche Gesundheitspflege ziemlich im Argen.

Bei der großen Unreinlichkeit der öffentlichen Plätze und Straßen und der Enge der Wohnungen waren ansteckende Krankheiten nicht selten und richteten namentlich unter den Kindern große Verheerungen an. Ueber einzelne Seuchen ist Folgendes bekannt. Im Jahre 1452 herrschte in ganz Pommern die Pest, ebenso 1483 und 1484, wo z. B. in Ruddezwow einem Manne 8 Kinder, einem anderen die Frau und 6 Kinder starben¹⁾. Einer Seuche des Jahres 1599 erlagen in Rügenwalde viele Schüler und kleinere Kinder; 1615 herrschten das ganze Jahr über und noch in das folgende Jahr hinein die Pocken; 1620 im Sommer und Herbst eine „schedliche Sucht der Pestilenz“, durch welche ganze Familien ausstarben. Damals läuteten die Glocken

¹⁾ Lib. benef.

so oft, daß die Stadt von den Nachbarn gänzlich gemieden wurde, und der Rath ordnete deshalb auf Anrathen des Herzogs an, daß für das Grabgeläute das Doppelte der alten Gebühr gezahlt werden müsse. Auch im Späthommer 1624 starben besonders viele Kinder. Die kaiserliche Einquartierung brachte die Pest mit, so daß 1628 über 140 Menschen in der Stadt starben und die Krankheit auch die folgenden Jahre noch andauerte¹⁾; überhaupt brach sie während der Kriegszeit immer wieder von Neuem aus. Zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts forderten die Pocken viele Opfer, besonders im Herbst und Winter 1717²⁾.

Zu Pestzeiten mußten die Armen aus dem Hospitale Dienste als Leichenträger und Krankenwärter thun; 1620 weigerten sie sich dessen und der Rath mußte sie dadurch zum Gehorsam zwingen, daß er ihnen Ausweisung aus dem Hospitale androhte. Dieses diente gelegentlich als Krankenhaus für Fremde, doch wurden solche auch in dem in Ruzhagen belegenen Sandfruge untergebracht.

Gewiß trug an den schlechten Gesundheitsverhältnissen viele Schuld die Art der Leichenbestattung. Wer es irgend erschwingen konnte, ließ seine verstorbenen Angehörigen in der Marienkirche beisetzen. Fünf Jahrhunderte häuften dort ihre Särge über einander, so daß schon im Anfange des 17. Jahrhunderts das kleinste Plätzchen ausgenutzt werden mußte. Vornehme Familien hatten ihren Leichenstein, unter dem sie ihre Angehörigen betteten, manche ein ausgemauertes Grabgewölbe. Da in früherer Zeit auf dem Schlosse keine Kirche vorhanden und die von Bogislab XIV. eingerichtete Schloßkirche zu klein war, um sie als Begräbnißplatz benutzen zu können, wurden auch viele fürstliche Beamten und Diener in der Marienkirche begraben, z. B. 1588 der zu Rügenwalde verstorbene Hauptmann von Saazig und Zachan Joachim v. Schwerin, dessen Erben für eine Grabstelle im Chore 400 Mk. gaben, 1589 Kurt Glasenapp auf Treten, dessen Grabstelle 75 Mk. kostete; um 1600 kaufte der Rentmeister Kaspar Willerbeck die Kapelle an der Nordseite des Thurmes als Erbbegräbniß für 25 fl., während 1602 der fürstliche Bereiter Christoph Pechler für eine Begräbnißstelle im nördlichen Seitenschiffe 150 Mk. geben mußte; 1669 erwarb der Rentmeister Thomas Wolfromm eine Stelle beim Thurme zur Anlegung eines Gewölbes für 60 Rthlr. auf 100 Jahre. Von den Rathsfamilien besaßen die Pichtevote ein Erbbegräbniß in der nach ihnen benannten Kapelle. Diese kaufte am 22. März 1633 der Bürgermeister Joachim Schütte, dessen

1) Vergl. S. 155. 2) Mar. K. Reg.

Vorfahren auch schon darin begraben waren, als Begräbnißstätte für sich und seine Erben für 40 Rthlr. und gegen die Uebernahme der Verpflichtung der baulichen Unterhaltung und seitdem heißt sie Schüttenkapelle¹⁾. Die Kapelle an der Südseite des Thurmes gehörte früher dem Landesherrn und wurde von Bogislav XIV. 1627 dem damaligen Rentmeister zu Bütow, Martin Maes als Erbbegräbniß für sich und seine Erben geschenkt. Im Jahre 1705 zahlte die Wittve des Bürgermeisters DREWES 40 Rthlr. für ein bisher der Familie Ponath gehöriges Grabgewölbe. Einzelne Grabstellen in der Kirche waren natürlich billiger und der Preis war sehr verschieden je nach ihrer Größe und Lage. Im Chore wurden in der Regel nur die Bürgermeister und die Geistlichen der Kirche beigesetzt und zwar gebührenfrei; wenn Andern ausnahmsweise diese Ehre zu Theil wurde, mußten die Angehörigen sie theuer bezahlen, z. B. die Erben des 1715 verstorbenen Amtsekretärs Braunsberg mit 150 Rthlr. Auch in der Gertrudkirche und ab und an in der Georgenkirche wurden Leichen beigesetzt. Verstorbene Kinder ließen die Eltern gern unter dem von ihnen benutzten Kirchenstuhle begraben. Wenn Einer von Adel in der Stadtkirche beigesetzt wurde, so gebührte dem Pfarrer das Gewand auf der Leiche.

Ärmere Leute beerdigten ihre Angehörigen auf dem die Kirche umgebenden Kirchhofe, der mit einem „Glinde“ eingefast war. Auch hier muß im Laufe der Zeit Sarg an Sarg gesetzt und jeder Raum ausgenutzt sein. Um die Gertrudkirche herum lag der „Kopfberg-Kirchhof“, auf dem aber nur geringe Leute, Stadtunterthanen, Dienstboten, Hirten, die Angehörigen des Scharfrichters und Abdeckers, heimathloses Gesindel, gelegentlich auch Soldaten begraben wurden. Dieser Kirchhof hatte im 17. Jahrhundert nicht einmal eine Bewehrung, obwohl die Bauern von Sufow und Ruzhagen eine solche zu unterhalten verpflichtet waren. Ein kleiner Kirchhof bei der Georgenkirche diente zur Bestattung der Hospitaliten.

Die Beerdigungen fanden sehr oft nicht bei Tage, sondern des Nachts statt, wobei der Strohdächer wegen nicht Fackeln, sondern nur Laternen getragen werden durften; um 1700 strebte die Obrigkeit dahin, diese Sitte möglichst abzuschaffen.

Hier mag auch des Gebrauches der Todtenwachen Erwähnung geschehen. Es war dies eine kostspielige Sitte, die viele Unordnungen

¹⁾ Eine Kirchenrechnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts enthält die Nachricht, die Familie Schütte sei ausgestorben und die Kapelle an die Kirche zurückgefallen.

mit sich brachte. Bei der Todtenwache einer Hospitalitin wurden 1615 über 11 Mk. verzehrt; 1621 entnahmen die Kirchenprovisoren für Ausrichtung der Todtenwache beim Rektor Holstein aus dessen Nachlaß 6 fl. und gaben aus der Kirchenkasse noch 8 Mk. zu einer Tonne Bier. Der Visitationsabschied von 1623 klagt dem auch über die „unzeitigen Todtenwachen“, bei denen Leichtfertigkeiten und Schlemereien vorkämen, und 1611 stellten die Visitatoren der Kirche zu Gruppenhagen fest, daß die Bauern sich zwar bei den Todtenwachen, wo Bier getrunken würde, fleißig finden ließen, aber nicht bei den Begräbnissen.

Kleider-, Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbnis-Ordnungen, mit denen fürsorgliche Obrigkeiten ihre Untergebenen zu beglücken pflegten, sind für Rügenwalde nicht erhalten. Auf die von der kurfürstlich-brandenburgischen Regierung für Pommern erlassene Kleider- und Summtual-Ordnungen ¹⁾ hier näher einzugehen, liegt keine Veranlassung vor.

2. Kapitel. Die Stadtverwaltung.

Zusammensetzung des Rathes. — Die einzelnen Aemter und die jährliche Umsetzung. — Der Stadtsekretär. — Feste und zufällige Einkünfte der Rathesverwandten. — Einführung baaren Gehaltes für diese. — Besetzung des Sekretärs und des Syndikus. — Die Vertretung der Stadt auf den Landtagen. — Unterbeamte des Rathes. — Sonstige Stadtbeamte. — Die Achtmänner und ihre Befugnisse. — Der Ausschuß. — Polizeiliche Vorschriften. — Die Bürgerwehr. — Die Kämmerei. — Deren Einnahmen und Ausgaben. — Die Vorwerke und der Stadthof. — Die Forstverwaltung. — Die Landessteuern. — Die Kontribution.

Der Rath war kraft eigenen Rechtes die Stadtobrigkeit, der die Aufsicht über das gesammte Stadtwesen, das jus statuendi, die Handhabung der Rechtspflege und Polizei und die Vertretung der Stadt nach außen hin zustand. Er ergänzte sich selber durch Kooptation aus der Gilde der Kaufleute; kam die Wahl eines anderen Bewerbers in Frage, so mußte er vorher deren Gilde gewinnen. Erst in der Zeit des starken Niederganges gegen Ende des 17. Jahrhunderts kommen Ausnahmen von dieser Regel vor.

Ein Patriciat im eigentlichen Sinne war in Rügenwalde niemals vorhanden, da die herrschenden Familien eine geschlossene

¹⁾ Quickmann S. 616 ff.

Genossenschaft nicht bildeten und viele keinen Anstoß daran nahmen, sich mit Handwerkerfamilien zu verschwägern. Doch ist bis 1700 nur selten Jemand zum Rathsstuhle gelangt, wenn nicht entweder schon sein Vater oder Großvater im Rathe gesessen hatte oder wenn er nicht die Tochter oder Wittve eines Rathsverwandten ehelichte. Daraus folgte, daß die Mitglieder des Rathes meist alle mehr oder minder unter einander verwandt waren und daß die Verordnungen, die schon die pommerschen Herzöge erließen¹⁾, man solle bei Neuwahlen nicht auf Freundschaft und Verwandtschaft sehen, sondern tüchtige und geschickte Leute erwählen, keinen Erfolg hatten. Vater und Sohn, sowie Brüder duldete man zwar zu gleicher Zeit der ausdrücklichen Vorschrift des lübischen Rechtes gemäß im Rathe nicht, aber Schwiegervater und Schwiegersonn oder Schwäger waren beinahe ständig unter den Rathsverwandten.

Der Rath bestand nach wie vor aus 3 Bürgermeistern, 2 Rämmerern und 6 oder 7 Rathsherrn. Alle Aemter waren „ambulatoria officia“ und demgemäß wechselte der Vorsitz unter den Bürgermeistern und die Verwaltung der Rämmererei jährlich. Außer diesen Stellungen des „worthabenden Bürgermeisters (consul dirigens, rogans)“ und des „auszahlenden Rämmerers“ waren folgende Aemter zu besetzen: das Niedergericht mit dem Stadtvogte und zwei Beisitzern, das Waifengericht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Stellen von zwei Feldherren, vier Quartier oder Feuerherren, des ersten Hafenherrn, je zweier Provvisoren des Reichen- und Armen-Kastens, eines Provvisors der Gertrudkirche, je eines Hofherrn für die in der Zahl wechselnden Vorwerke und je eines oder zweier Gilde- oder Werkenherren für die jeweilig vorhandenen Gilden und Gewerke; ein Rathsherr versah nebenbei noch die minder wichtige Stelle eines Siegelherrn und einer mußte nach dem 30jährigen Kriege die „Billetirung“ leiten, d. h. er hatte das verdrießliche Amt, für die Unterbringung der Garnison und gelegentlicher Einquartierung zu sorgen.

Erst als die Verhandlungen mit der schwedischen Regierung die Aufwendung von besonderem juristischen Scharffinn wünschenswerth erscheinen ließen, bestellte der Rath einen Syndikus, der aber seitdem nicht dauernd vorhanden war. Er hatte den Rang vor den Rämmerern.

Das Aufsitzen im Rathe geschah regelmäßig dem Dienstatler nach, obwohl schon im 16. Jahrhundert die Herzöge darauf drangen,

¹⁾ Quickmann S. 1022.

Bürgermeister und Rämmerer mehr den persönlichen Eigenschaften und Leistungen nach auszuwählen. Die ersten Ausnahmen scheint man gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit den akademisch gebildeten Philipp Benklow und Johann Krüne gemacht zu haben, die ohne Rämmerer gewesen zu sein, mit Uebergehung älterer Amtsgenossen Bürgermeister wurden. Das hatte wohl seinen Grund darin, daß damals Männer, die studirt hatten, im Rathe noch seltener waren. Im 17. Jahrhundert hatten weitaus die meisten Rathsverwandten studirt und das Aufrücken nach dem Alter war bis nach 1700 beinahe ausnahmslose Regel.

Die „Umsetzung“ des Rathes fand jährlich in der Weihnachtszeit, gewöhnlich am Freitage nach Lucien statt. Das ging — wenigstens gegen Ende des 17. Jahrhunderts — in folgender Weise vor sich. Der worthabende Bürgermeister dankte in feierlichen Worten Gott, daß er die Stadt vor allem Schaden gnädig bewahrt habe, sprach den Rathsverwandten für ihre treuen Dienste seine Anerkennung aus, wünschte ihnen alles Heil und erklärte, daß er die „fascies consulares“ seinem Nachfolger übergäbe. Dieser nahm den Vorsitz ebenfalls mit feierlichen Worten und unter Dankagung an den Vorgänger an, worauf ihm die übrigen Rathsverwandten einzeln ihren Glückwunsch aussprachen und ihre Aemter niederlegten. Der auszuhende Rämmerer übergab dann die Verwaltung der Rämmererei seinem Amtsgenossen, die Aemter wurden neu vertheilt und schließlich die Stadtdiener vorgefordert, von der geschehenen Umsetzung in Kenntniß gesetzt und vermahnt.

Wenn Neuwahlen nöthig waren, nahm der Rath sie in der Regel bei der Umsetzung vor und in älterer Zeit gaben dann die neuen Rathsverwandten die „Rathsköste“. Alle Veränderungen innerhalb des Rathes wurden am folgenden Sonntage der Bürgererschaft von der Kanzel kund gethan. Bis 1670, in welchem Jahre besondere Eide für jedes Amt eingeführt wurden, leisteten alle Mitglieder nur bei ihrem Eintritte den allgemeinen Rathsverwandten-Eid.

Von der wichtigen Stellung des Stadtsekretärs war schon oben die Rede. Er war die rechte Hand des worthabenden Bürgermeisters und die Stelle wurde nach der Reformation regelmäßig durch einen Juristen besetzt. Oft war der Stadtsekretär zugleich Rathsherr und behielt einige Male sein Amt sogar als Rämmerer, einmal auch noch als Bürgermeister (der Chudikus und Sekretär Moldenhauer) bei. Wie schon erwähnt, war er als solcher nicht Mitglied, sondern erster Beamter des Rathes.

Die Titulatur der Stadtbehörde wurde immer volltönender, je mehr ihre Bedeutung sank: aus den „Ehrsamem und vorsichtigen“ Bürgermeistern und Rath im Anfange des 16. Jahrhunderts wurden im 17. Jahrhundert „Wohlehenbeste, großachtbare, hoch- und wohlgelehrte, wohlweise“, im 18. Jahrhundert „Hoch- und wohlledle, beste, großachtbare, hoch- und wohlweise, hoch- und wohlgelehrte“ Herren.

Der Umstand, daß die Rathsverwandten aus der Kaufteutegilde hervorgingen und ihr bürgerliches Gewerbe auch im Amte weiter betrieben, brachte es mit sich, daß ihre Stellung in älterer Zeit im Wesentlichen als Ehrenamt betrachtet wurde. Sie bezogen kein Gehalt, sondern als Vergeltung ihrer Mithwaltung waren ihnen gewisse feste oder zufällige Einkünfte aus dem Kämmererivermögen zugewiesen, die zweifellos im Mittelalter von geringerem Umfange waren und mit der Zeit vermehrt wurden. Im 17. Jahrhundert gehörte zu dem, „was E. E. Rath für seine Aufwartung bei der Stadt von Alters her gehabt“ (abgesehen von den besonderen Einnahmen der Provisoren, Hofenherren, Feldherren und Werkenherren, sowie der Mitglieder des Niedergerichts), Folgendes:

I. An festen jährlichen Einkünften:

1. Der ganze Rath bekam zu Weihnachten ein „Weingeld“ von 18 fl.; am 1. Mai wurde ihm in älterer Zeit eine Mahlzeit gegeben, die Celebratio primi Maii, später an deren Stelle 12 fl.; unter die Mitglieder wurden ferner vertheilt die Gebühren für Abhörung der Register der Kämmererei, des Reichen- und Armen-Kastens (wenigstens so lange der erstere zahlungsfähig war), des Hofens, der Gilden der Kaufleute, Brauer und Bauleute und eine Tonne Hering, an der auch der Stadtschreiber Antheil hatte und die manchmal z. B. 1647 und 1650 von der Kaufteutegilde geschenkt wurde, oder an deren Stelle 12 fl.; von den mündischen Fischern bekamen die Rathsverwandten je 7 Fische oder zusammen 10 fl. 12 Küb. fl.; jedes Mitglied durfte einige Schweine frei auf die Wast treiben, deren Zahl 1682 beschränkt wurde; endlich wurden dem Rathe nach alter Gewohnheit 20 fl. „gut gethan“, d. h. als Ersatz etwaiger Auslagen gegeben.
2. Für Brennholz erhielten Bürgermeister und Kämmerer zusammen 30 fl., die Rathsherren 21 fl.
3. Jeder Bürgermeister und Kämmerer erhielt aus den Stadtbüchern 16 Hühner (je nach der Zeit der Lieferung Michaelis-, Martins- oder heilige Christihühner genannt), 21 Gänse, 1 Oster und 1 Pflingstamm und 1 Kase, jeder Rathsherr

- 11 Hühner und 19 Gänse, der Stadtkretär 4 Hühner, 10 Gänse, 2 Kämmer und 1 Käse.
4. Die Herren Aeltesten, d. h. Bürgermeister und Rämmerer, bekamen die Hälfte des von den Untertanen gelieferten Pacht- oder Weidchafers, um 1660 etwa 6 Scheffel, um 1720 etwa 30 Scheffel jeder; ferner 3 Rthlr. bei der „Berechnung eines Ofens“ der Stadtziegelei und 2 Rthlr. 16 Lüb. fl. bei der „Machung der Kirchenlichte“ für den Rathsstuhl.
 5. Alle Rathsmitglieder theilten sich das Heu von den sogenannten Bürgermeisterörtern, das die Hühagener werben mußten, den sogenannten Rämmererörtern, den großen und kleinen Schilfwiesen bei der Münde und der sellenschen Brücke, zusammen etwa 106 Fuder, und die Befoldung des nicht gehaltenen Rathsfischers von 5 Rthlr. 16 Lüb. fl. an Stelle der ihnen zustehenden Antheile an den Erträgen der Fischereien bei den Stadtdörfern.
 6. Der worthabende Bürgermeister und der auszählende Rämmerer bekamen jährlich je 2 Rthlr. für ihre Aufwartung.
 7. Die Bürgermeister theilten sich die Rohrente aus den Stadtgräben.

II. Wechselnde Einnahmen waren folgende:

1. Der vierte Theil der vom Rathe verhängten Brüche und Strafgeder, der Auf- und Abzugsgelder, der Erbschicht- und Verkaufsgelder, wobei oft Klage war, daß der Rath seine „Cuarta“ einzöge und sich um den Rest nicht kümmere.
2. Die Gebühren aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit (für Verlassungen, Concessionen, Bestätigungen, Verkaufsbriege, Rundschaften und Sippen, d. h. Erbbescheinigungen) und die Weidungsgefälle, d. h. Gebühren für außerordentliche richterliche Thätigkeit.
3. Die Gebühren für Verlassung der Gewerke und Bestellung der Alterleute.
4. Die Jahrmarttsgefälle (Stättgeld) und das Leinstraßengeld der Untertanen, d. h. die Gebühr für die Erlaubniß, auf den überflüssig breiten Dorffstraßen Leinsamen auszusäen.
5. Die Matrikelgebühr neuer Bürger, die sich die Herren Aeltesten und der Stadtkretär theilten.
6. Die sich verheirathenden Bürgermeister bekamen von den Untertanen Brautstühle und Keifen.

Als im 30jährigen Kriege diese Einkünfte geringer wurden, erstrebte der Rath nach dem Beispiele anderer Städte eine Vermehrung seines festen Einkommens und machte mehrmals beim Landesherrn den Versuch, unter Hinweis auf die durch die Zeitverhältnisse bedingte schwierige Amtsführung ein baares Gehalt für seine Mitglieder zu erwirken; der Herzog lehnte jedoch immer den Antrag ab¹⁾. Erst unter der schwedischen Regierung gelang die Absicht. Der Rath beschloß, daß künftig seine Mitglieder neben den bisherigen Einkünften ein jährliches Gehalt aus der Kämmererei beziehen sollten und zwar der worthabende Bürgermeister 50 fl., die beiden anderen je 41 fl., der auszählende Kämmerer 31 fl., der andere 25 fl., die Rathsherrn je 16 fl. Dies wurde unter dem 14. Januar 1643 von dem schwedischen Legaten Johann Oxenstierna genehmigt und der Bürgerschaft befohlen, den Rath im Gemüthe der neuen Bezüge nicht zu hindern; die Bürgerschaft war also vorher nicht um ihre Meinung befragt worden²⁾. Wir finden daher auch Höhe und Umfang der Bezüge der Rathsverwandten unter den Beshwerdepunkten, die von der Bürgerschaft unter der brandenburgischen Herrschaft gegen den Rath geltend gemacht wurden; 1668 gab dieser insoweit nach, als fortan außer den den Rathsverwandten von Alters her zustehenden Einkünften an baarem Gehalte erhalten sollten: der worthabende Bürgermeister 40 fl., die beiden anderen je 33 fl., der auszählende Kämmerer 25 fl., der andere 20 fl., die Rathsherrn je 15 fl. Den Erben verstorbener Rathsmitglieder stand das Gnadenjahr zu, im Uebrigen wuchsen die Einkünfte einer nicht besetzten Stelle im Rathe dessen übrigen Mitgliedern zu, was man „*commodum sedis vacantis*“ nannte.

Der Stadtschreiber genoß außer den oben genannten Bezügen das Gehalt, „auf welches er angenommen war“; 1668 erhielt er 40 fl. Gehalt, 12 fl. Rathseuschädigung, 1 Grenze Holz, je 4 Scheffel Malz und Roggen und 2 Fuder Heu. Auch mit dem zeitweise bestellten Syndikus wurde sein Gehalt besonders vereinbart, indem ihm zu den Bezügen einer Rathsstelle besondere Vortheile zugesichert wurden; der Syndikus Boderose (1652 bis 1656) hatte eine Jahreseinnahme von etwa 115 Rthlr. War kein Syndikus vorhanden, so bekam wohl der Stadtschreiber oder ein Rathsherr für die Syndikatsarbeit eine Vergütung, z. B. um 1690 10 Rthlr. jährlich.

Das Kämmereregister von 1654/55 weist noch andere Ausgaben für die Rathsverwandten nach: den Herren Aeltesten auf Johannis-Abend ein Kalb getheilt, ein Bullen geschlachtet und eingetheilt, je eine

¹⁾ Vergl. auch S. 175. ²⁾ Müg. Dep. Lit. I Sect. 1 Nr. 77.

Tonne Bier auf Martini-Abend und heiligen Christabend eingetheilt, je zweimal zwei gekaufte Tonnen Fische und eine gekaufte Tonne Hering und einmal ein von den Blindischen gekaufter Stör eingetheilt. Es ist indessen möglich, daß diese Lieferungen den Rathsverwandten an Stelle anderer ihnen obervanzmäßig gebührender Vortheile gemacht worden sind.

Der Rath war im Allgemeinen mit seinen Einkünften wenig zufrieden und seine Mitglieder machten oft den Versuch, für besondere amtliche Dienstleistungen besondere Vergütung zu erlangen; 1688 klagten sie der Regierung, sie hätten so schlechte Salaria, daß davon nicht der geringste Dienstjunge erhalten werden könne und sie vom Eigenen leben müßten¹⁾. Der eigenthümliche Versuch mehrerer Rathsverwandten, die von ihnen zu zahlende Kontribution gegen ihr Gehalt und andere Forderungen an die Stadt aufzurechnen, wurde durch ein kurfürstliches Reskript vom 20. Mai 1676 scharf zurückgewiesen²⁾.

Zu den Geschäften des Rathes gehörte auch die Vertretung der Stadt auf den Landtagen und sonstigen ständischen Konventen und zwar ordnete man meist einen Bürgermeister, Kämmerer oder den Syndikus dazu ab. Die Abgeordneten reisten mit den Stadtpferden und schrieben über alle Erlebnisse und die Verhandlungen Berichte. Wenn der Stadtkutscher allein nach Hause fuhr, reiste er von Amt zu Amt und erhielt dort alter Gewohnheit nach freie Zehrung und Futter. Für die „Spesen“ der Abgeordneten waren die Einkünfte gewisser Kämmereräcker bestimmt (und zugleich für die Gebühren für Ausübung der Privilegien. In der kurbrandenburgischen Zeit kam es auf, daß die Landtagsabgeordneten aus Landesmitteln Zehrungskosten erhielten, und das freie Reisen des Stadtkutschers fiel fort.

Von den Unterbeamten des Rathes waren die Stadtdiener (Stadtknechte, Rathsdienenr) die wichtigsten; ihre Zahl wechselte und es werden auf einmal sieben erwähnt. Ueber ihre Tracht ist nichts bekannt, vielleicht trugen sie wie in Colberg rothe Mäntel. Einer von ihnen war der „oberste Stadtdiener“, ein anderer insbesondere Gerichtsdiener, gewöhnlich zwei „reitende Diener“; junge Menschen, die als Stadtdiener angelesen wurden, hießen Stadtjungen. Das bare Gehalt war gering (1654 5 bis 6 Rthlr.), doch bekamen die Stadtdiener einen Antheil am Stättegelde der Märkte und andere Accidentien, sehr viele Trinkgelder, Bier und Mahlzeiten nach der Verrichtung von Amtsgeschäften aus der Kämmererei, zu Martini und Weihnachten eine Kollation, und der oberste Stadtdiener wurde

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 99. ²⁾ Müg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 1.

Sonntag Mittags beim worthabenden Bürgermeister gespeist, wofür dieser jährlich 3 Rthlr. bekam. Andere Beamte waren der Holz- oder Waldwärter für den Stadtwald, der Brackerkönig (Bettelvogt), der Stadtziegler, der Bleicher, der in seiner Bude vor dem Neuen Thore einen scharfen Hund halten sollte, die Stadthirten, der Stadtkutscher, der 1654 21 Rthlr. 30 Lüb. fl. an Gehalt bekam, der Stadthofmeister, die Thorschließler, zwei „Träger“, die auch als Bracker, Stadtmaurer und Stadtzimmerleute dienten, die Nachtwächter, die zugleich die Gefangenen schließen mußten, und in späterer Zeit der Stadtschütze. Alle diese Leute hatten beim Dienstantritte einen für ihr Amt besonders normirten Eid zu leisten¹⁾. Selbstverständlich waren oft mehrere dieser Aemter in einer Person vereint.

Als Stadtbeamte galten ferner der Stadtbarbier, der die Badstube gepachtet hatte, der Stadtmusikus (Kunstpfeifer), die Stadthebeanime. Eigentlich sollte zu den städtischen Beamten auch ein Stadtphysikus gehören, dessen Stelle aber nicht immer besetzt war. Der älteste Arzt in Rügenwalde, von dem wir wissen, war Magister Nikolaus Pape von Gzebesen, der um 1407 lebte²⁾. Später waren die Leibmedici der Herzöge häufig in der Stadt anwesend: um 1600 Dr. Joachim Eger, Dr. Vocarius und Dr. Christoph Albinus. Städtische Aerzte waren Dr. Joh. Marci (1642, 1647), Urban Pröle (1661 bis 1664), Christoph Jakob Maes (1667); 1671 klagte der Rath darüber, daß der Ort mit keinem Medicus versehen sei, so daß „mancher Mensch verabsäumt sterben“ müsse. In Ermangelung eines Arztes half man sich mit den Badern, deren immer mehrere vorhanden waren und wundärztliche Praxis ausübten.

Die Rechte der Bürgerschaft dem Rathe gegenüber haben sehr wahrscheinlich bis tief in das 16. Jahrhundert hinein die Gildemeister und Aelterleute der Gilden und Gewerke vertreten und sie sind in der Regel wohl nur befragt worden, wenn es dem Rathe so gefiel oder wenn er in einer Angelegenheit die Verantwortung nicht allein übernehmen mochte. Namentlich in Bezug auf die städtische Vermögensverwaltung ist der Rath sicher lange Zeit ganz unbeschränkt gewesen. Die erste Spur einer Einflußnahme der Bürgerschaft in dieser Beziehung findet sich im Hafenregister von 1593/94, indem bei dessen Abhörnung zwei Kaufleute zugezogen wurden. Die im 17. Jahrhundert

¹⁾ Welche Bewandniß es mit einem „Stuhlschreiber“ Joh. Göppler hatte, der um 1660 aus dem Armen-Kasten jährlich 16 R. D. erhielt, dann aber heimlich nach Danzig verzog und vom Rathe seines Dienstes entlassen wurde, ist nicht bekannt. ²⁾ Lib. benef.

vorhandenen Vertreter der Bürgerschaft, die Aichtmänner, werden zuerst im Hafensregister von 1602/03 genannt, als eine dem Hafen abgezahlte Schuldsumme „mit gemeinem Rade der Aicht Männer“ zur Erbauung eines neuen Prahmes und Krahnes für den Hafen bestimmt wurde ¹⁾.

Wann diese Behörde eingeführt ist, läßt sich nicht ermitteln. Wahrscheinlich geschah es gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als sich in vielen pommerschen Städten ein demokratischer Zug bemerkbar machte und eine größere Betheiligung der Bürgerschaften an der Stadtverwaltung erzwang. Freilich sind die Aichtmänner keine demokratische Einrichtung im heutigen Sinne zu nennen. Sie setzten sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der Zünfte der Kaufleute und Brauer und je einem Mitgliede der vier Gewerke (Schuster, Bäcker, Schmiede, Böttcher). Starb ein Aichtmann, so schlugen die übrigen nach Einholung der Meinung der gesammten Bürgerschaft aus der Zunft des Verstorbenen dem Rathe zwei Personen vor und dieser wählte unter ihnen den neuen Aichtmann aus, der sodann vor versammelter Bürgerschaft vereidigt wurde.

Die Aichtmänner scheinen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinen bedeutenden Einfluß besessen zu haben, ihre Befugnisse waren schwerlich genau begrenzt, die Stadtstatuten erwähnen sie gar nicht. Der Rath befragte auch sie jedenfalls nur, wenn es ihm gut schien, in besonders wichtigen Angelegenheiten zog er auch noch die Aeltesten der Zünfte zu Rathe. Oester heißt es, daß die Aichtmänner bei Aufstellung des Anschlages für die Kontribution mitgewirkt hätten. Sie waren verpflichtet, vor ihren Zusammenkünften dem worthabenden Bürgermeister die zur Berathung stehenden Punkte schriftlich mitzutheilen und durften ohne Vorwissen des Rathes in keine Verhandlung mit der Bürgerschaft eintreten.

In Folge der Streitigkeiten, die von 1666 an längere Zeit zwischen Rath und Bürgerschaft herrschten, wurden die Befugnisse der Aichtmänner dahin festgestellt. Ihnen stand Einsichtnahme und Prüfung der Urkunden und Privilegien der Stadt, der Inventare der Stadtgüter, der Kammerei-, Kontributions-, Hafens- und Kirchenregister zu; ohne ihre Einwilligung sollten keine Stadtschulden aufgenommen, keine Aenderungen der Statuten beschlossen, keine Unterthanen aus der Leibeigenschaft entlassen, kein Syndikus und Stadtschreiber bestellt werden. Sie hatten Sorge zu tragen, daß die Kontributions- und Einquartierungslast gerecht vertheilt und die Stadtunterthanen nicht über Gebühr beschwert wurden; der Rath sollte deshalb ihre Ermahnungen

¹⁾ Baumeister war Joris Jorisson Fresc aus Gröningen.

in diesen Angelegenheiten, sowie beim Kirchen-, Stadtjustiz-, Bau-, polizei- und Feldwesen annehmen und sie „niemahlen zur Ungebühr überfahren“. Waren Rath und Aeltmänner einig, so sollte die Bürgerschaft gehorchen, bei Uneinigkeit aber die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. Die Aeltmänner sollten ihre Protokolle halten und auf dem Rathhause verwahren. Mit der Bürgerschaft brauchten sie nicht wegen jeder vorkommenden Sache, sondern nur dann zu verhandeln und deren Ansicht einzuholen, wenn etwas wider altes Herkommen eingeführt und verordnet werden müsse, immer aber in Kontributions- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Weil die Bürgerschaft klagte, daß die Aeltmänner keine rechte Führung mit ihr hielten, wurde auf Anordnung der Regierung 1668 neben jenen ein Ausschuß bestellt, zu dem aus jeder Zunft zwei Personen gewählt und vom Rathe bestätigt werden sollten. Mit diesem Ausschusse hatten die Aeltmänner in „wichtigen Sachen und dadurch der Bürgerschaft ein merkliches praejudicium zugezogen werden kann“, nicht aber „promiscue auf allen fürkommenden Dingen“ zu verhandeln, „vota nach der Ordnung zu colligiren und den Beschluß secundum maiora dem Rathe zu hinterbringen“. Der Ausschuß bestand gewöhnlich aus 24 Mitgliedern und wird noch im Anfange des 18. Jahrhunderts erwähnt. Dem Rathe blieb das Recht, daß, wenn Aeltmänner und Ausschuß auf Erfordern nicht binnen 5 Tagen ihre Entscheidung mittheilten, er allein rechtsgültigen Beschluß fassen durfte. Die Regierung ordnete 1670 an, daß der Rath in den Sachen, in denen die Aeltmänner zu hören waren, mit ihnen „secundum maiora einen Schluß machen“ solle, doch scheint diese Verschmelzung beider Kollegia nicht in Kraft getreten zu sein.

Die Handhabung der Polizei lag insbesondere dem worthabenden Bürgermeister ob. Polizeiliche Vorschriften aller Art finden sich in den Stadtstatuten, den Hafenstatuten und vielen Zunftrollen verstreut. Eine besondere Polizei- und Generordnung aus der Zeit vor 1720 scheint nicht erhalten zu sein. Der Rath beabsichtigte 1706 eine Verordnung der Regierung über Sauberhaltung der Gassen und Unterhaltung der Brunnen und Dämme auch in Rügenwalde einzuführen und bat vergebens um einen Zuschuß aus der Accisekasse zwecks Anschaffung von Starren und Pferden. In baupolizeilicher Hinsicht war verboten, die Straßen zu erhöhen oder zu erniedrigen oder Theile davon zu bebauen. Im 17. Jahrhundert war es in Rügenwalde selbstverständlich, daß jemand, der eine Stelle bebauen wollte, zuerst Jahre lang um den Plak oder um die Grenzen Prozesse führen mußte. Daher verordnete die Rolle der Hauszimmerleute von 1650, daß bei

Bauten an der Scheide der Meister die Nachbarn zuziehen und nöthigenfalls dem Rathe Anzeige machen solle. Es war ferner untersagt, an den Stadtmauern oder am Kirchenglände Schweineställe oder Misthaufen anzulegen. Um Feuergefähr zu vermeiden, durften die Bürger kein unausgedroschenes Korn oder Futter auf den Hausböden lagern und Ställe und Scheunen nur mit „Reuchten“ betreten. Zur Sommerzeit sollten sie Wasser vor den Thüren bereit halten. Bei Bränden sollten die Zimmerleute sich nicht trennen, sondern sich zusammenhalten, um der Befehle des Rathes wegen Anlegung von Leitern und Niederreißung von Gebäuden gewärtig zu sein. Andere polizeiliche Vorschriften ordnen an, daß Niemand am Nachmittage der Sonnabende oder der Tage vor den Jahrmärkten auf den Straßen Mist laden oder fahren dürfe; daß Niemand fremde Bauern, Bettler, Landstreicher oder Zigeuner beherbergen dürfe; daß Niemand ungewöhnliche oder heimliche Waffen tragen dürfe; daß Bürger nicht mit Fremden auf die Dörfer laufen sollten, um Füllen aufzukaufen. Die Stadtdiener hatten Befehl, auf das „Doppeln“ aufzupassen; sie sollten die Spieler und den Wirth um je 10 Mk. und das ausgespielte Geld pfänden und erhielten von letzterem die Hälfte.

Ueber die Einrichtungen und den Dienst der Bürgerwehr ist nur aus der Zeit nach dem 30jährigen Kriege Einiges bekannt. Den 4 Quartieren der Stadt entsprechend, zerfiel sie in 4 Compagnieen, denen die zu Quartierherren bestellten Rathsverwandten vorstanden. Unterbefehlshaber waren bei jeder 2 Quartiermeister und 4 Corporale und jede Corporalschaft bestand 1672 aus 12 Bürgern. Diese Bürgerwehr versah auch in Friedenszeiten den Wachdienst, der durch die „Wacht-Ordnung“ vom 16. März 1653 geregelt war. Die Stadtdiener sagten den Bürgern des Quartiers, das an der Reihe war, die Wache an; um 6 Uhr Morgens wurde vor dem Hause des Quartierherrn die Trommel gerührt und die Mannschaften mußten mit ihrem besten Gewehre und 5 Schüssen Kraut und Loth antreten oder im Behinderungsfalle einen tüchtigen Stellvertreter schicken. Der Quartierherr „verordnete das Volk“, besetzte zunächst das Steinthor und setzte dann die anderen Wachen aus. Den Thorwachen (Dorfsittern) lag es ob, ein Verzeichniß darüber zu führen, was den Tag über in die Stadt eingeführt wurde, und die ein- und auskommenden Fremden zu beaufsichtigen; dem worthabenden Bürgermeister mußte deren Herkunft und Absteigequartier angezeigt werden. Die Disciplin scheint nicht hervorragend gut gewesen zu sein, wie die vielen und zum Theile hohen Geldstrafen beweisen, die für Zuspätkommen, Ausbleiben, Weglaufen, Trunkenheit, Widersprechen, Ungehorsam, Bedrohen

der Vorgesetzten, unnützes Schießen, Zanken und Toben angedroht sind. Wer seinen Vorgesetzten thätlich verletzete, sollte ohne Proceß das Leben verwirkt haben. Verboten war besonders auch, in den Thoren den Reisenden Trinkgelder und den Bauern Holz abzunehmen.

Als Kurfürst Friedrich III. 1700 die Landmiliz einrichtete (die 1713 schon wieder abgeschafft wurde), stellte die Stadt 4 Compagnieen unter 4 Fähnlein und 1702 gehörten 350 Bürger dazu; 1704 ließ der Rath einen Tambour kommen, damit die Stadttamboure besser trommeln lernten. Offiziere dieser Landmiliz werden in den städtischen Urkunden jener Zeit öfter erwähnt.

Das Vermögen der Stadt unterstand der Verwaltung der Kämmererei. Im Laufe der Zeit war immer mehr die Auffassung geltend geworden, daß es eigentlich allein für die Bedürfnisse des Rathes da sei, der daraus Aufwendungen für die Allgemeinheit nur insoweit zu leisten brauche, als diese zugleich in seinem eigenen Interesse lagen. Der Rath sah die Kämmererverwaltung als sein ureigenstes Recht an und sie war — wenigstens nach heutigen Begriffen — eine der bedenklichsten Seiten des Stadtwesens.

Es war ganz allgemein, daß der Kämmerer, der zu Lucien seine Verwaltung antrat, ganz ungeordnete Verhältnisse vorfand und zunächst einen bedeutenden Vorschuß aus eigenem Vermögen leisten mußte, um nur wirtschaften zu können. Zwar sollte bei der Rathsumsetzung das Kämmereregister des verflossenen Jahres zur Abhörnung vorgelegt werden, aber der auszählende Kämmerer konnte selbst beim besten Willen meist seine Rechnung nicht abschließen, da die Einkünfte zu unregelmäßig eingingen und den Restanten altem Gebrauche nach die weitgehendste Nachsicht gewährt wurde.

Die Einnahmen der Kämmererei setzten sich zusammen aus dem Bürgergelde der neuen Bürger, dem Schosse und Vorschosse, den Pächten, Grundzinsen, Dienstgeldern und sonstigen Abgaben der Unterthanen, der Pacht aus der Windmühle zu Gruppenhagen ($\frac{2}{3}$ des Meßfornes), den Erträgen der Ackerhöfe und der Stadtziegelei, dem Zinse für die Scharren, die Badstube und die an die Stadtmauer gebauten Buden (die Bürgererschaft klagte oft, diese seien zu billig vermietet, weil die Miether den Rathsverwandten Privatdienste leisten mußten), den Beiträgen für die Walkmühle, dem Zehnten und Abschosse (gabella emigrationis und gabella hereditaria, $\frac{1}{10}$ von Vermögen und Erbschaften, die aus der Stadt gingen). Der Schoß war die Abgabe der Bürger von ihrem Grundeigenthume und übrigen Vermögen an die Stadtobergkeit. Er sollte auf Trium Regum entrichtet werden, wobei denn in älterer Zeit der Rath seine „Schoß-

löste“ feierte, kam aber im 17. Jahrhundert ganz besonders unregelmäßig ein; es sollte nach den Stadtstatuten jeder Grundbesitzer, auch die Forenfen und die Grimirten von den steuerbaren Stücken, zahlen: 12 fl. Vorshof, 8 fl. Schoß für eine halbe Hufe oder einen halben Reip, 10 fl. für einen Scheunhof¹⁾ und „hernach von seinen Gütern, als von alters gebreuchlich“. Befreit vom Schoffe waren außer den kirchlichen Grundstücken nur der wirthabende Bürgermeister, der auszahlende Kämmerer und der Stadtkretär; der Apotheker gab der Kämmererei jährlich an Stelle des Schoffes und für die Befreiung vom Scharwerken und anderen bürgerlichen Verpflichten 3 Mies Papier und ein Pfund rothes Wachs. In der Zeit des Niederganges wurden neubauende oder junge Bürger öfter auf eine Reihe von Jahren vom Schoffe befreit.

Die Ausgaben der Kämmererei waren folgende: Verzinsung der Schulden, Besoldung der Rathsverwandten, Beamten und Diener, Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Bewirthschaftung der Ackerhöfe und der Ziegelei, die observanzmäßigen Lieferungen von Holz an einige Kirchenbeamten und sonstige Kosten, die aus der Stadtverwaltung und Vertretung nach Außen hin entstanden. In letzterer Beziehung war man von einer heute unglaublich erscheinenden Weitherzigkeit. Wenn auf dem Rathhause irgend ein Amtsgeschäft zu erledigen war, so ließen sich die theiligten Rathsverwandten regelmäßig zu ihrer Stärkung auf Kosten der Kämmererei spanischen Wein oder einige Kannen Bier holen. Fuhren sie über Land, wenn auch nur auf ein Stadtdorf oder auf die Münde, so nahmen sie auf gleiche Kosten Bier und „kalte Küche“, bei etwas längerer Abwesenheit ganze Mahlzeiten mit. Nach dem erhaltenen Kämmereregister von 1654/55 fuhren z. B. am 24. Januar 1655 die drei Bürgermeister und ein Kämmerer in Amtsgeschäften nach Grunenhagen und nahmen mit: 1 Kalbsbraten, 1 Viertel vom Lamm, 2 Bleie, Weiß- und Schwarzbrod, Ingwer, Pfeffer, Muskatblumen, Salz und für 16 Lüb. fl. Bier „ins Cämmererflaschenfutter“; am 30. Januar nahmen drei Rathsverwandte mit nach Sellen: 1 Kalbsbraten, 4 Pfund Rindfleisch, Brod und für 9 Lüb. fl. Bier; am 3. Mai fünf Rathsverwandte nach Grunenhagen: 1/2 Lamm, Krebsse, Steinbutten, Stör nebst Canehl und Pfeffer zum Braten, Salat nebst Del und Weinessig, Brod und für 18 Lüb. fl. Bitterbier; am 23. Juni sechs Rathspersonen nach Grunenhagen: 1 Kämmerbraten, gelbe Möhren und Milbenrettig,

¹⁾ Wie hoch der Schoß für Häuser, Buden und Keller war, ist nicht bekannt; wahrscheinlich galt ein Haus einer Hufe gleich.

Pfeffer und Ingwer, Lattuk zum Salat nebst Del und Essig, Brod, für 18 Lüb. fl. Bitterbier, 2½ Stooß Wein zu kalter Schale nebst 2 Citronen, Zucker, Zimmt und Rosinen; am 9. Oktober ein Kämmerer und der Sekretär in den Wald bei Karnitz: ½ Stooß spanischen Wein, 1 Bratgans und 1 Dorfsch. Dies sind aber nur einzelne Fälle aus dem genannten Kämmererevregister, das deren noch viel mehr enthält. In ähnlicher Weise schmauste man auf Kämmererkosten bei Anwesenheit von Vertretern fremder Städte oder von Beamten der Regierung; Fekteren und landesherrlichen oder fremden Offizieren wurde oft Namens der Stadt Wein dargeboten oder sie erhielten Geschenke zugesandt, namentlich Bier und ausgesuchte geräucherter Lachse. Den eigenen Rathsverwandten und solchen befreundeter Städte gab der Rath oft kostbare Hochzeitsgeschenke, z. B. erhielt 1655 der Stadtssekretär Joachim Krüger zu Stargard einen silbernen Becher von 10 Loth. Von großem Umfange waren ferner die Trinkgelder an die Stadtdiener, an Boten, an Handwerker und an die Stadtunterthanen, wem sie für die Stadt Dienste thaten; nebenbei bekamen sie gewöhnlich noch Bier. Bei der Leistung von Zahlungen an die Kämmererei war es üblich, daß der Zahlende eine Kleinigkeit sofort als Trinkgeld zurückerpfing. Neben allen diesen uns heute sonderbar erscheinenden Ausgaben nehmen in dem Kämmererevregister von 1654/55 andere nützlichere Aufwendungen, wie für Unterhaltung der Stadtmauern und der Wipperbrücke, für den Ankauf juristischer Bücher für den Rath, für Auspflanzung von Eichen, für Aussetzung von Fischen in städtischen Teichen, für Beköstigung von Gefangenen, einen recht bescheidenen Raum ein¹⁾.

Die beste Einnahme der Kämmererei bildeten im 17. Jahrhundert die Erträge der Ackerhöfe: des Stadthofes, der Vorwerke in Sellen, in Gruppenhagen, später in Bizow und zuletzt des Freihofes (Kartshause). Der Hof in Sellen war noch dazu aus einem unbekanntem Grunde kontributionsfrei²⁾. Zum Stadthofe waren Kämmereräcker und später relquirte Kirchenäcker gelegt und der Freihof wurde hauptsächlich mit Aekern, die von der Kirche und dem Hospitale gepachtet waren, ausgestattet. Die Ackerhöfe, zu denen die Stadtunterthanen die nöthigen Dienste leisteten, ließ die Kämmererei zeitweise selber

¹⁾ Das Kämmererevregister von 1654/55, das aber wegen großer außerordentlicher Einnahmen und Ausgaben nicht vorbildlich sein kann, weist in Einnahme 2687 Rthlr. 3 Lüb. fl., in Ausgabe 2981 Rthlr. 4 Lüb. fl. 6 Pfg. nach. ²⁾ Vielleicht weil er aus alten „Ritterhufen“ bestand.

bewirthschaften, zeitweise waren sie verpachtet. Der Stadthof war z. B. seit der Kriegszeit bis zum Frühjahr 1655 an den Bürgermeister Ponath verpachtet, wurde dann aber mit neuem Inventare versehen und in eigene Verwaltung genommen. Damals hielt die Kämmererei dort 14 Milchkühe; die Bewirthschaftung muß aber etwas unständlich gewesen sein, da z. B. bei der Aufmessung von Getreide immer alle drei Bürgermeister zugegen sein mußten. Die Kämmererei verpachtete den Stadthof denn auch 1669 wieder an den späteren Bürgermeister Kbskitz, der ihn lange bewirthschaftete, für eine Jahrespacht von 233 Rthlr. 12 Qüb. fl. und einige Nebenleistungen. Die Einkünfte aus dem Stadthofe waren ausdrücklich zur Bezahlung der Gehälter der Rathsverwandten bestimmt, während die Vorwerke Gruppenhagen und Sellen einen großen Theil von deren Deputat an Kammern, Gänsen, Hühnern und Käse lieferten. Ein jedes Ackerwerk hatte seinen „Hofherrn“, einen Rathsherrn, der die besondere Aufsicht darüber führte, und stand unter einem Hofmeister. Auf dem Stadthofe wohnte auch der Stadtkutscher mit seinen Stadtpferden, deren der Regel nach vier vorhanden sein sollten.

Wenig Nutzen zog die Kämmererei aus der Forstverwaltung. Der Stadtwald bestand noch im Anfange des 18. Jahrhunderts nur aus schönen masttragenden Bäumen und diente demgemäß in der Hauptsache der Schweinemast. Die Zahl der Schweine, die jährlich eingetrieben werden durften, setzte der Rath nach vorheriger Abschätzung der Mast fest; in früherer Zeit hatten nur die Rathsverwandten, die Aichtmänner, die Provisoren, die Hafenherrn, die Kirchen- und Schuldienner und die niederen Stadtbeamten Freischweine; 1682 setzte die Bürgererschaft durch, daß der worthabende Bürgermeister nur noch 8, die anderen Bürgermeister je 6, die übrigen Rathsverwandten je 3 und jeder andere Bürger je 2 Schweine frei und der Rath bei nicht ausreichender Mast nur den Vorzug haben sollte. Die Jagd im Stadtwalde stand allein dem Rathe zu. Jeder Bürger hatte das Recht, sich monatlich ein Fuder Strauch aus dem Stadtwalde zu holen; doch durfte nur an bestimmten Holztagen gegen Pfung eines Zettels beim worthabenden Bürgermeister gefahren werden. In den kleinen Waldungen im Rudenthale und bei Bizow stand eigenthümlicher Weise den Beamten des Amtes ein Aufsichts- und Pfändungsrecht, jedoch vorbehaltlich der Gerichtsbarkeit des Rathes zu.

Nach dem 30 jährigen Kriege machte der Rath den Versuch, bei Sukow Eichenschonungen anzulegen, und bemühte sich auch die Teiche bei Gruppenhagen nutzbar zu machen, indem er aus Martenshagen Fische holen und sie dort einsetzen ließ.

Vollständig getrennt von der Kammereibverwaltung war die Vereinnahmung der Landessteuern. Der Landeshof von Hufen und Häusern war in der herzoglichen Zeit die „gewisse nothwendige Form“ der Landessteuern, neben dem aber auch Kopfsteuern (gemeiner Pfennig) ausgeschrieben wurden. Reichs- und Kreissteuern wurden zunächst als Landessteuern erhoben, die, soweit sie zur fürstlichen Kammer floßen, Kammersteuern hießen, soweit sie für den 1563 errichteten, von den Landständen verwalteten „gemeinen Vorrath“ bestimmt waren, zum Landkasten gelangten. Zur Erhebung der letztgenannten Steuern waren in der Stadt ein Rathsherr und zwei Bürger zu „Verwaltern des gemeinen Vorraths“ bestellt¹⁾. Wir haben oben gesehen, daß der Landesherr die Kammersteuern auch an seine Gläubiger abtrat. Das- selbe that der Landkasten: 1649 forderte die „Goldschmiedesche“ in Cöslin von der Stadt 352 fl. 12 Lüb. fl., die ihr als rückständige Landkastensteuern von 1633 her übereignet waren. Im 30jährigen Kriege kam als Landessteuer die Kontribution hinzu und dauerte als Steuer für das neue stehende Heer auch nachher fort. Die Einwohner (Kollektoren) standen unter Aufsicht des Rathes, durften nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten und selbständig keine Exekution verfügen. Sie wurden in der Regel dem Kaufmannsstande entnommen, beim Amtsantritte vereidigt und hatten alle Vierteljahre dem Rathe Rechnung zu legen. Nach 1666 gewannen die Aeltermänner und die Bürgerschaft Einfluß auf die Beaufsichtigung der „Kollekte“; Protokolle, laut welcher Kontribution erhoben werden sollte, mußten von je zwei Aeltermännern und Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben werden.

Die Veranlagung zur Kontribution war stets ein Streitpunkt in der Stadt. Sie erfolgte anfänglich durch den Rath; Häuser und Hufen wurden nach der Ertragsfähigkeit angesetzt und arme Leute nicht veranlagt, wenn sie das „juramentum paupertatis“ leisteten, daß sie nicht mehr als 25 fl. im Vermögen hätten. Im Jahre 1666 setzte die Regierung die Einschätzungsbehörde der Censoren ein (3 aus dem Rathe, 3 aus den Aeltermännern, 6 aus der Bürgerschaft), die ein Kataster der „Nahrung vom Bauwerke“ einrichten, d. h. von jedem Steuerzahler ein Verzeichniß über seine Grundstücke und deren Ertragsfähigkeit erfordern und „eines jeden Kontribuenten Gelegenheit, Zustand, Vermögen, Gewerbe, Handel und Wandel in Anschlag bringen“ sollten; der neue Anschlag sollte ausgelegt, Einsprüche geprüft und

¹⁾ Sie werden allerdings nur einmal gelegentlich eines Beitrages für die wiederhergestellte Georgenkirche im Arm. R. Reg. von 1601/1602 erwähnt.

zur Entscheidung an die Regierung verwiesen werden. Sie hatte ihn ferner jährlich von Neuem zu prüfen und zu bestätigen und sollte namentlich dahin sehen, daß Doppelbesteuerung vermieden würde.

Von der Kontribution befreit waren nur die Grundstücke, die von Alters her zum Stadthofe gehörten (andere Kammereiäcker steuerten), die kirchlichen Piegenschaften, die Häuser des Syndikus, Stadtsekretärs, Stadtphysikus, Apothekers, der Kirchen- und Schuldiener und der Stadtdiener. Ganz frei war nach 1653 der worthabende Bürgermeister, die anderen Eximirten mußten steuerbare Acker versteuern, Kirchen- und Schuldiener jedoch seit 1668 nur zur Hälfte.

Die Kollekte bildete sich neben der Kammerei als städtischer Vermögensbegriff heraus. Sie machte Schulden (z. B. 1667 750 Rthlr. bei Bogislaw Podewils, 1672 300 Rthlr. beim Bürgermeister Schütte), erwarb im Wege der Exekution Grundstücke (besonders um 1684 waren viele halbe Hufen und andere Acker wegen nicht gezahlter Kontribution eingezogen) und mußte auch für andere Zwecke Zahlungen leisten; Landtagsspesen, Proceßkosten, das Kostgeld der Schulkollegen und andere nöthige Ausgaben für Stadt und Kirche wurden oft in Ermangelung anderer Mittel der Kollekte entnommen.

Die Kontribution, die auch unter der kurbrandenburgischen Herrschaft unmittelbar an die darauf angewiesenen Truppentheile abgeführt wurde, war für die herabgekommene Stadt eine unerträgliche Last und war sicher eines der hauptsächlichsten Hindernisse des Wiederaufblühens. Aus den erhaltenen Registern von 1660/62 und 1679/80 geht hervor, daß die Kaufleute und Brauer monatlich durchschnittlich 2—3 Rthlr., die Handwerker $\frac{1}{3}$ —1 Rthlr. und mehr zahlen mußten. Durch Wiedereinführung der Accise wurde die Steuerlast weniger empfindlich. Gelegentliche Kopfsteuern schrieb die Regierung noch neben der Kontribution und Accise besonders in Kriegszeiten und zu militärischen Zwecken, auch wohl auf Ansuchen der Landstände zum Zwecke der Schuldentilgung aus ¹⁾.

¹⁾ Quidmann S. 623 ff.

3. Kapitel. Die Rechtspflege.

Rechtsquellen. — Abfassung der Stadtstatuten. — Deren Inhalt. — Bestimmungen über Grundeigenthum. — Das Recht der Weisprache. — Die Niedergerichts-Ordnung. — Zuständigkeit der Gerichte in Civilsachen. — Verfahren vor dem Niedergerichte. — Beispiele von Urtheilen. — Verfahren bei Berufungen. — Zwangsvollstreckung, Arreste, Konkurse. — Verfahren in Strafsachen. — Herenproceffe. — Geldstrafen. — Das Hofgericht. — Commissionen. — Die freiwillige Gerichtsbarkeit. — Das Stadtbuch. — Gerichtskosten. — Advokaten und Notare.

Im ganzen Stadtgebiete galt der Bewidmung gemäß das lübische Recht, daneben kamen die städtischen Statuten und ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das mehrfach unter der Bezeichnung „uralter Stadtgebrauch“ als Rechtsquelle bezeichnet wird, in Betracht. Wo diese Rechtsquellen nicht ausreichten, griffen die Landeskonstitutionen, namentlich die fürstliche Hofgerichtsordnung, und nöthigenfalls das gemeine Recht (kaiserliche Gesetze) Platz. Vom lübischen Rechte muß auch das „Revidirte Statut“ von 1586 für Rügenwalde als recipirt gelten, da die Statuten von 1610, von denen gleich die Rede sein wird, mehrfach auf das lübische Recht, d. h. das damals gültige, Bezug nehmen. Gesetzgebende Behörde war allein der Rath: im Art. 61 der Stadtstatuten wird sein Recht, diese zu bessern, zu mehrern und zu mindern — jedoch nicht ohne erhebliche Ursache — ausdrücklich anerkannt. Die 1667 von der Bürgerschaft erhobene Beschwerde, der Rath habe „absque communi placito“ einseitig Zusätze zu den Statuten gemacht, entbehrte daher der gesetzlichen Grundlage. Die damalige Anordnung der Regierung, daß die Statuten vom Rathe, den Achtmännern und der Bürgerschaft revidirt und von Neuem publizirt werden sollten, blieb ohne Folge.

Rügenwalde hat ohne Zweifel wie andere Städte schon im 14. Jahrhundert eine in niederdeutscher Sprache geschriebene Bursprache gehabt, die uns in alter Fassung nicht überkommen ist. Die vorhandenen städtischen Statuten verdanken ihre Entstehung einem Mandate des Herzogs Philipp II. vom 9. November 1609, worin es heißt, im Hofgerichte kämen oft die in Rügenwalde geltenden Rechtsgrundsätze (auch die Bürgersprache und andere Ordnung) und ebenso die Rechte der verschiedenen Zünfte in Frage, deßhalb möchte der Rath alle „Fundationes, Ordnungen, Beliebungen, Ampts Nullen und Privilegien“ in einem Buche zusammenfassen und unter der Stadt Insigne binnen 3 Monaten dem Hofgerichte zustellen lassen, von neuen Ordnungen und Beliebungen auch künftighin Nachricht geben. Darauf

wurde vom Rathe „zur Revision des Lübeschen Rechtes vnd Stadt Rechte“ eine Kommission ernannt: aus seiner Mitte die Bürgermeister Martin Gerd und Abraham Miklaff, der Kämmerer Simon Cobiter, die Rathsherren Christoph Bauselow, Hans Widelbusch und Bernhard Wollin, aus der Bürgerschaft der spätere Rentmeister Martin Maes, der Notar Matthias Heszling, der Rektor Joachim Bilang und der frühere Sekretär Bischof Kasimirs, Kaufmann Matthias Oidermann. Diese Kommission brachte in 61 Artikeln, zu denen um 1655 sieben „Additamenta“ traten, die „Gemeine Willkühr vnd Statuta der Stadt Rügenwalde“ zu Stande und man übersandte im Mai 1610 Abschrift davon an die fürstliche Kanzlei. Im Eingange ist hervorgehoben, daß die Statuten von Alters her gehalten und wegen Veränderung der Zeit vermehrt seien, und dies wird durch sie selbst bestätigt. Die Artikel 1 bis 37 enthalten wohl im Wesentlichen die alte Bursprache, die folgenden Artikel sind in der Hauptsache rein privatrechtlichen Inhalts und wahrscheinlich von Widelbusch und Wollin, die beide juristisch gebildet und vielfach für den Rath schriftlich thätig waren, neu verfaßt. Im ersten Theile ist die Sprache einfach mit vielen plattdeutschen Ausdrücken versehen und nur in wenigen Artikeln kommen lateinische Wörter vor; der zweite Theil zeigt die damalige gewundene, wortreiche Schriftsprache und wimmelt von lateinischen juristischen Kunstausdrücken.

Uraht war jedenfalls der Brauch, daß „Statuta, Policey-, Fehrw- vnd andere löbliche Ordnung“ jährlich in Gegenwart des Rathes und der „Ehrliebenden Bürgerschaft“ vom worthabenden Bürgermeister „mit sonderlichen ceremonien vnd solenniteten“ abgelesen wurden. Jeder Bürger war verpflichtet, dabei vor dem Rathhause oder auf dem Marienkirchhofe, wo die Verlesung erfolgte, zu erscheinen und mit abgezogener Kopfbedeckung dazustehen. Bis 1678 geschah die Verlesung um die Zeit der Rathsumsetzung oder nach Ablauf der Weihnachts-Gerichtsferien, also bald nach Neujahr, von da ab am Montage nach dem 1. Sonntag nach Trinitatis, weil „es Einem Jedwedem beschwerlich felt, in der Kälte mit entblößetem Haupte zu stehen“. Seit 1670 sollten dabei auch die neuen Formeln der Raths- und Bürgereide verlesen werden.

Fast die meisten Bestimmungen der Statuten haben Bezug auf den Grundbesitz. Bei dessen Wichtigkeit für das Gedeihen der Stadt kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Rath bedacht war, die Bürger auf alle Weise im Besitze von Grund und Boden zu schütten. In dieser Richtung schreiben die Statuten vor, daß beim Kaufe von Erben Bürger vor Auswärtigen, namentlich vor Bauern das Vor-

kaufrecht haben sollten, und verbieten, Grundstücke im Stadtgebiete und auf solchen haftende Forderungen ohne Genehmigung des Rathes (der sich auch in jedem Falle die Jurisdiktion vorbehält) an geistliche Personen oder *pia corpora* zu übereignen und an ebendiese streitige Forderungen und Güter abzutreten. Hierher gehört ferner das Verbot, die Zubehörfstücke misther Stellen und „stehender Stöcke“, d. h. das Zubehör verpfändeter Grundstücke zu verkaufen¹⁾ und das dem Käufer eines Erbes gegebene Reluitionsrecht wegen veräußerter Zubehörfstücke, besonders aber das Recht der „Beisprache“ (Retrakt). Dies war die auf dem deutschrechtlichen Gedanken des Eigenthums der Familie an jedem Grundstücke beruhende Befugniß der Verwandten eines Verkäufers, das verkaufte Grundstück von dem Käufer gegen Rückzahlung des Preises zurückfordern zu können. In den Statuten heißt es, die Beisprache sei „hier gar üblich und Anlaß zu großem Zwist“, und sie wird in gewissen Fällen ausgeschlossen. Sie soll nämlich nur Bürgern zustehen und nur dem Retrahenten, der für sich und mit eigenem Gelde kauft; sie soll ausgeschlossen sein, wenn dem Retrahenten das Grundstück vorher angeboten war, und binnen Jahr und Tag nach gerichtlicher Verlassung und Eintragung ins Stadtbuch verjährt sein; sie soll bei Grundstücken, die in der Erbtheilung dem überlebenden Ehegatten übereignet sind, den Verwandten des Verstorbenen nicht zustehen; wenn ein Verwandter mit der Beisprache durchgedrungen ist, kann ein näherer Verwandter ihn nicht mehr ansprechen; der Käufer muß binnen 8 Tagen wegen des Kaufpreises, seiner Unkosten, der Verbesserungen und des Weinkaufs durch Baarzahlung befriedigt werden.

Ebenso brachte es die Wichtigkeit des Ackerbaues mit sich, darauf zu halten, daß Acker nicht zu oft den Besitzer wechselten. Es war Grundsatz, daß jeder rechtliche Besitz eines Ackers mindestens eine Jahrshaar, d. h. 4 Jahre dauern müsse. Jeder gutgläubige Ackerbesitzer war, auch gegen die Beisprache, in der Jahrshaar geschützt; auf Gebäude, Gärten und Wiesen bezog sich der Schutz dagegen nicht. Demgemäß wurden Pachtverträge immer auf eine oder mehrere Jahrshaaren abgeschlossen.

Die Verpfändung von Grundstücken erfolgte regelmäßig in der Form der Antichrese, d. h. der Gläubiger nahm sein Pfand in Besitz und Nutzung und brauchte nach Artikel 43 der Stadtstatuten die Nutzungen nur auf die Zinsen, nicht auf das Kapital zu verrechnen.

¹⁾ Nur die Grundstücke „hinter dem Ruckhagen“ durften an die Ruckhagener verkauft werden.

Die gerichtlichen Behörden für die Stadt waren der Rath, das Niedergericht, das Waisengericht und das Feldgericht, von welchem im 5. Kapitel dieses Abschnittes die Rede sein wird. Die processualen Vorschriften sind in der Niedergerichts-Ordnung enthalten, deren überkommene Fassung aus dem Jahre 1653 stammt. Sie wurde damals vom Rathe „mitt einhelliger beliebunge Unser vndt gemeiner Bürgerschafft schriftlich aufgesetzt“, weil besonders in der Frage der Zuständigkeit „große Confusion vorgefallen“ war und man der langen Kriegsunruhe und des Brandunglücks wegen nicht eher dazu hatte kommen können. Ob eine ältere Fassung vorhanden war, erscheint zweifelhaft, jedenfalls enthielt diese neue Ordnung „des Niedergerichts alte gewohnheiten vndt observantz“ oder wurde, wie es in den „Additamenta“ der Statuten heißt, „mit völliger Einverleibung der alten Observantz“ erneuert. Der Verfasser dürfte der Schreibart und der in mancher Hinsicht ganz eigenthümlichen Rechtschreibung nach — die vorhandene Abschrift rührt von späterer Hand her — der Bürgermeister Nik. Bemer sein und man muß sagen, daß, abgesehen von der zeitgemäß umständlichen und mit lateinischen Brocken durchsetzten Sprechweise, nach Form und Inhalt eine Arbeit vorliegt, deren Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit manchem heutigen Gesetze zum Muster dienen könnte. Möglich wäre es, daß die Niedergerichts-Ordnung einer anderen Stadt als Muster gedient hat. Das Gesetz führt die Aufschrift:

Renovirte Niedergerichts-Ordnung worinne enthalten neun Titul alß

1. Vom Gerichts-Vogt vndt dehrer Assessoren.
2. Von den Parteyen, welche vor Gerichte zu klagen vndt zu antworten haben.
3. Von der Vorladung.
4. Von dem gerichtlichen Pro-cess vndt dessen Ordnung.
5. Von Begreifffunge der Abscheide vndt Vrtell.
6. Von Execution der ergangenen Vrtell.
7. Von der Appellation vndt andern remediis suspensivis.
8. Von dehnen Sachen, welche vorm Niedergerichte anhengig gemachet, erörtert vndt entschieden werden sollen.
9. Von Haltunge dieser Gerichtsordnung.

¹⁾ Eine später genannte Niedergerichts-Ordnung vom 21. Mai 1710 hat nicht aufgefunden werden können; sie ist übrigens nur 10 Jahre lang in Kraft gewesen.

Es wird darin den Richtern bei Strafe eine schnelle Rechtspflege ohne Ansehung der Person und genaue Befolgung der Vorschriften anbefohlen.

Die Civilproceffe wurden theils vor dem Rathe, theils vor dem Niedergerichte verhandelt. Die Grenzen der Zuständigkeit beider Behörden, früher oft unklar, wurden durch die Niedergerichts-Ordnung dahin festgelegt: vor das Niedergericht gehörten alle Schuldklagen, sofern die Forderung nicht durch Pfandverschreibung gesichert war, und wenn dies der Fall, die Schuldklagen mit einem Streitgegenstande unter 20 fl.; alle Klagen aus Kauf und Verkauf beweglicher Sachen, aus Mietfie beweglicher und unbeweglicher Sachen, aus Vieh-Verhvertträgen, wegen Dienstlohnes und sonstige Gesindestreitigkeiten; endlich alle Klagen „aus scheltwordten, item Realinjurien, als Schlägerey vndt Verwundunge, wen Nemblich in der Stadt Rindmauer Jemandt Einen Andern an seinem leibe mit gewehr oder sonsten braun vndt blauw verletzet vndt verwundet“. Das Niedergericht hatte keine Gerichtsbarkeit über die Stadtunterthanen, deren Streitigkeiten, wie alle oben nicht bezeichneten Civilproceffe vor den Rath gehörten.

Der Proceß bewegte sich seit dem Reformationszeitalter vor beiden Behörden in den Formen des gemeinen Rechts; als einziges deutschrechtliches Ueberbleibsel werden in der Niedergerichts-Ordnung die Sttinge genannt, die jährlich nach Neujahr abgehalten und „in welchen gerichtstagen den Parteyen schnelle Rechts-hülffe ertheilet“ wurde¹⁾.

Das Niedergericht bestand aus dem Gerichtsvogte und zwei Beisitzern, die — wie schon erwähnt — alle Jahre aus der Mitte des Rathes neu bestellt wurden, und hatte auferhalb der Ferien, die in die Ernte- und Weihnachtszeit fielen, jeden Montag Sitzung. Die Klagen vor ihm konnten von den Parteien selbst oder deren Prokuratoren mündlich oder schriftlich mit thunlichster Kürze angebracht werden, doch mußte jede Partei, ehe sie gehört wurde, 1 Uüb. fl. „ins gericht legen“. Der Proceßbetrieb erfolgte im Wesentlichen durch die Parteien, die die Ladung des Gegners zu den Proceßhandlungen zu beantragen hatten. Es mußten förmliche Anträge gestellt werden und nach der Beweisaufnahme verhandelten die Parteien über deren Ergebnis. Alle Erklärungen konnten mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Der Beweisführer hatte für jeden von ihm benannten Zeugen 4 fl. zu erlegen, die ihm der unterliegende Gegner erstatten mußte; wer ein „unbesonnenes Zeugen Verhör“ veranlaßte

¹⁾ Im Register der Kaufleutegilde von 1540 kommt als Zeitbestimmung vor: des mandages in dem ettynghe.

und den Proceß verlor, zahlte 6 Mk. Strafe. Den Gegner zu beleidigen oder Lügen zu strafen, war bei 10 Mk. Strafe verboten. Ein Versäumnißurtheil konnte erst nach dreimaliger Ladung des Gegners ergehen; er hatte aber die Terminskosten zu tragen und dem Gerichte beim ersten Ausbleiben 8 fl., beim zweiten 16 fl. zu zahlen, nach dem dritten war das Urtheil sofort vollstreckbar. Alle Urtheile mit Gründen zu versehen, hielt man nicht für nöthig. Bei Sachen, die der Berufung nicht unterlagen, oder wenn die Parteien erklärten, sich beim Urtheile beruhigen zu wollen, konnte das Niedergericht sofort seine Entscheidung ohne Gründe fällen und ausfertigen. Ein Beispiel eines solchen kurzen Urtheils ist folgendes:

Peter Starckow ctra H. Martinum Venzkoven in pto fideiussionis 6 Rthlr. 12 Lüb. fl. Weil Keger anerbotenen Ehd. abgestattet hatt, ist Beclagter die 6 Rthlr. 12 Lüb. fl. zwischen dies und Michaelis zu erstaten schuldigt sub poena executionis Publicatum Aligewwalde d. 1. Julij 1635.

Etwas ausführlicher ist folgendes Urtheil, dem eine Klage des Bäckergerwerkes gegen seinen Altermann Kunde zu Grunde lag; der Beklagte war nach dem Brande von 1624 nach Danzig geschickt, um bei Zunftgenossen Geld zu sammeln, hatte in der alten Stadt 17 fl. poln., in der rechten Stadt 58 Mk. preuß. zusammengebettelt und wollte das Geld nicht herausrücken:

Das Werck der Becker contra Carsten Kunden in pto Mandati.

Weil aus producirter Rechnung vndt vffgenommene Kunstschafft wie auch sonsten aus allen Vmbstenden so viele befintlich, das die 17 fl. polens vndt 58 march preiß. beklagten nicht, Sondern dem ganzen wercke zu gute sein gesant vndt wegen erlittenen brantschaden vorehret worden, So ist beklagter seines einwandes vngeachtet schuldich, der Zunft der becker vuseilbahv beuante gelde abzustaten vndt zuerlegen, deßwegen ihme den 4 wochen pro termino angeßet worden. erfolget inmittels die zalung nicht, ergeth ferner was recht ist. Die Vbrigen gelder behelt beklagter für sich vnd sol die zunft bei erlegung mehr berührten debiti beklagten 5 fl. reducirte preißsche Münge pro labore vorehren, wo mit diese sache ihre richtigkeit haben sol. V. R. W. publicatum Aligewwalde 6. Septemb. Ao. 1625.

Als Kunde nicht zahlte, erging folgende Verfügung:

Das Werck der Becker contra Carsten Kunden In puncto Mandati. Beklagten wirdt hiemit das werck gelecht,

biß Megere klagloß gestellet vnd vorigen Judicaten ein vollkommenliges genügen geleistet habe. Von Rechtswegen. Publicatum Milgenwalde 20. September 1626 1).

Vom Niedergerichte gieng der Rechtszug an den Rath, doch nahmen natürlich die Mitglieder des Ersteren an der neuen Verhandlung und Entscheidung nicht Theil. War der Werth des Streitgegenstandes geringer als 20 fl., so hatte die unterliegende Partei — weil deren „Wolffahrt zuweilen in ephlichen weinig gulden besteht“ — nur das Recht „manifestam nullitatem sententiae“ zu rügen, d. h. zu behaupten, es sei gegen die klare Lage der Sache erkannt worden. Sie mußte dies binnen 10 Tagen beim Rathe schriftlich „per modum supplicationis“ anbringen, den Gegner laden lassen und das „juramentum malitiae“ leisten. Betrug dagegen der Streitgegenstand 20 fl. und mehr, so stand den Parteien sowohl gegen die Beweis-Interlocute als gegen die Endurtheile das Rechtsmittel der Appellation mit aufschiebender Wirkung zu. Der Appellirende konnte sie sofort im Termine „mit lebendiger Stimme“ oder binnen 10 Tagen nach Kenntniß vom Urtheile vor Gericht oder einem Notar einlegen. Er hatte dann 8 fl. an das Niedergericht und 10 Mk. oder später 1 Rthlr. als Wette in die Gerichtslade zu zahlen, auch auf Anhalten des Appellaten Kaution „de prosequendo processu et restituendis expensis“ zu leisten. Die Wette bekam er nur wieder, wenn er in zweiter Instanz obsiegte. Binnen 14 Tagen war ferner eine Bescheinigung des Rathes, daß die Appellation angenommen sei, beizubringen und die Letztere schriftlich zu rechtfertigen.

Die Mitglieder des Niedergerichts und des Rathes, die bei der Entscheidung eines Processes persönlich interessirt oder mit einer Partei verwandt waren, enthielten sich der Abstimmung oder verließen überhaupt das Sitzungszimmer. Dies geschah auch bei einer persönlichen Abneigung gegen eine Partei, wie z. B. der Bürgermeister Bemer stets aufstand, wenn einer der vielen Prozesse des Kaufmanns Jakob Kühne zur Verhandlung kam. Es konnte dadurch vorkommen, daß das Gericht beschlußunfähig wurde.

Die Partei, die ein Urtheil vollstrecken lassen wollte, mußte es bei Gericht „auslösen“ und sich mit der erhaltenen Ausfertigung an

1) St. A. P. II Tit. 36 Nr. 72. Kunde beschwerte sich beim Herzoge und scheint nach dem Wortlaute der Empfehlungsschreiben des Gewerks und des Rathes und den beigebrachten Erklärungen der Bäcker von Danzig im Rechte gewesen zu sein; er wurde aber beschieden, daß es bei dem rechtskräftigen Urtheile bewenden müsse.

den worthabenden Bürgermeister wenden. Dieser konnte die Immission des Klägers in ein Grundstück seines Schuldners verfügen, d. h. dem Ersteren wurde dessen Besitz und Nutzung so lange zugewiesen, bis er sich aus den Einkünften befriedigt hatte. Wollte der Kläger auf andere Weise zu dem Seinigen kommen, so beauftragte der Bürgermeister den Gerichtsdienner mit der Pfändung. Dieser trug die gepfändeten Sachen, bewegliche oder unbewegliche, in das Pfandregister ein; der Kläger mußte dann den Schuldner dreimal laden und die Pfänder gerichtlich aufbieten lassen. Der Gerichtsdienner bot sie dabei, wenn keine Einlösung erfolgte, an drei Sonnabenden nacheinander öffentlich feil, indem er auf den Fischbänken auf dem Markte ein Zeichen ausstreckte. fand sich kein Käufer, so konnte der Kläger das Pfand gerichtlich abschätzen und sich zur Höhe des ermittelten Werthes an Zahlungsstatt zuschlagen lassen. Hatte er seinem Schuldner schon geraume Zahlungsfrist gegeben, so konnte der Zuschlag ohne vorheriges Aufgebot und Feilhaltung erfolgen.

Ebenso konnten Arreste und „Besatzungen“ beim worthabenden Bürgermeister, aber auch beim Stadtvogte ausgewirkt werden; sie waren bei Vermeidung der Ungültigkeit binnen 4 Wochen zu vollstrecken. Der Arrest war meist persönlich, auf Arrestbruch stand Strafe. Gegen Bürger durfte er nur bei Verdacht der Flucht oder der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken oder wenn gar kein Vermögen vorhanden war, verhängt werden und immer nur dann, wenn der Schuldner keine Bürgen stellen konnte. Gegen Fremde brachte man in Arrestsachen das Recht der Retorsion in Anwendung, man behandelte sie so, wie in ihrer Heimath die Rügenwalder behandelt wurden.

Konkurse waren, namentlich in der Zeit des wirthschaftlichen Niederganges, viel häufiger als heute; 1667 ordnete die Regierung an, daß Konkursproceffe nur nach gehöriger Prüfung und nach Ableistung des „juramentum malitiae“ seitens des Antragstellers angeordnet werden sollten. Kam es zwischen den Pfandgläubigern zum Streite, so erließ der Rath ein Prioritätsurtheil; der erste Gläubiger hatte, wenn sich kein Käufer fand, das Pfand zu einem durch gerichtliche Schätzung festgesetzten Preise anzunehmen und soweit die nachstehenden Gläubiger durch ihn gedeckt waren, diese zu befriedigen.

Die Rechtspflege in Strafsachen stand dem Rathe zu, nur daß die Beleidigungen und geringeren Körperverletzungen dem Niedergerichte überwiesen waren. Gegen Beleidigungen war die Zelt sehr empfindlich und in den Statuten ist es ausdrücklich verboten, einen Anderen zu „beseggen, berieimen oder besingen“. Schmähworte mußten

vor Gericht zurückgenommen werden, wie ein Fall von 1562 lehrt. Milder als heute bestrafte man Körperverletzungen. Wenn der Thäter sich nicht durch Geld mit dem Verletzten abfinden konnte, wurde er in schweren Fällen, wenn er keine Bürgen stellen konnte, zwar in Haft genommen, kam aber meist mit einer Geldstrafe oder einigen Tagen Gefängniß und Erstattung des Arztlöhnes davon. Die gebrauchte Waffe wurde auch wohl vom Scharfrichter an den Pranger geschlagen, wie es 1597 mit einem Spieße und einem Messer geschah, mit denen ein Mündischer und ein Bauer Gewalt gegen einander geübt hatten¹⁾.

Das Protokoll in Strafsachen führte ein Notar oder der Stadtsekretär. Letzterer machte dem Angeklagten das vom Rathe oder wenn die beliebte Aktenversendung stattgefunden hatte, von einem auswärtigen Schöppenstuhle oder einer Juristenfakultät gefällte Urtheil vor dem Niedergerichte bekannt, dem die Leitung der Strafvollstreckung oblag. Der Stadtvogt mit seinen Beisitzern nahm in früherer Zeit auch an der Schloßbrücke die Verurtheilten in Empfang, die vom Amte zur Urtheilsvollstreckung an die Stadt ausgeliefert wurden.

Gefängnisse befanden sich, soweit bekannt, im Zingel des Wipperthores und unter dem Rathhause. Die Gefangenen wurden fast immer in Eisen geschlossen und klagten oft über den Mangel an Wärme; bei schweren Verbrechern brannte beständig Licht in der Zelle. Wo die Frohnerci lag, ist nicht bekannt. Das Hochgericht wird sich auf den Höhen nach Bizow zu befinden haben. Die Person des Scharfrichters, den die Stadt ständig hielt, wechselte im 17. Jahrhundert häufig, vielleicht aus dem Grunde, weil er nur für die einzelnen Amtshandlungen Bezahlung erhielt und seine Einnahmen daher gering waren, obwohl er auch für das Amt gebraucht wurde und von dort Einkünfte bezog²⁾.

Noch in die kurbrandenburgische Zeit hinein nahm der Rath die Gerichtsbarkeit in nicht rein militärischen Straffällen auch über die Garnison in Anspruch; 1642 gab der schwedische Rittmeister Kurt Sachse für „perdonirunge eines Reuters“, den der Rath zu Strafe verurtheilt hatte, an den Armen-Kasten 98 R. D. 6 Flüb. fl.; 1660 und 1661 ließ der Rath mehrmals Soldaten wegen Diebstahls und

¹⁾ Haf. Reg. ²⁾ Die Namen einiger Scharfrichter sind erhalten: Hans Brajser † 1627; Jürgen Langeböje 1655, verließ 1657 die Stadt und mußte wegen ausgestoßener Drohungen und hinterlassener Schulden Urpfebe leisten; Michel Unger 1658; Wendel Schubert, befestigt 1678, verabschiedet 1686; Hans Kaspar Anckersmann, befestigt 1686; Hans Gervien 1690.

Schlägerei in Haft nehmen; 1662 mußte der Regiments-Quartiermeister Gerd Jakob Hökendorf 4 Rthlr. Strafe an den Hofen zahlen, weil er sich auf der Münde mit dem Rathsherrn Martin Westphal geprügelt und die dortige Armenbüchse zer schlagen hatte.

Nach einem erhaltenen Urphedenbuche¹⁾, das 1649 angelegt ist, zu urtheilen, hat man in Rügenwalde das Strafrecht ohne sonderliche Härte gehandhabt und zwar war man in der Zeit nach dem großen Kriege eher milder als später. Die oft verhängte Strafe des Prangerstehens wurde am Pranger neben dem Rathhause vollstreckt und dieser vom Amte gleichfalls benutzt. Akten über größere Strafproceffe aus der Stadt selbst haben nicht aufgefunden werden können, Akten über solche aus dem Amte sind mehrfach vorhanden, enthalten aber nichts Eigenartiges. Im Jahre 1699 erregte eine Mordsache Aufsehen. Der Schulze des Amtsdorfes Scheddin, Peter March, war beschuldigt, drei Weiber zur Ermordung seiner Ehefrau angestiftet zu haben; er wurde durch die Tortur zum Geständnisse gebracht und in Rügenwalde gerädert, während von den Thäterinnen eine geköpft, zwei gefäckt wurden. Der Präpositus Sporges, der die Verbrecher zum Tode vorbereitete und ihnen in der Schloßkirche an einem besonderen Tische das Abendmahl reichte, hielt vor der Exekution eine sehr gelehrte Predigt, die von den armen Sündern schwerlich verstanden ist; Abschrift davon soll noch heute in Scheddin aufbewahrt werden.

Daß der Hexenwahn wie überall auch in Rügenwalde seine Opfer gefordert hat, ist ohne Weiteres anzunehmen. Bekannt ist in dieser Richtung nur, daß 1635 drei mündische Fischer Strafe zahlen mußten, weil sie „bei Albrechten zu Gamm, damit sie gutt glück zum Lachsfang haben mochten, rath gesucht“, und daß der Rath um 1670 bei den Stadtunterthanen freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten weiterer Hexenproceffe einsammeln ließ. Man kann aber aus den Nachrichten, die über die Verfolgung von Zauberern und Hexen in der Umgegend erhalten sind, auf die städtischen Verhältnisse schließen. So wurden 1623 in Krangen Zauberer eingezogen²⁾, ebenso 1662 aus Ewentin mehrere Hexen nach Rügenwalde, die aber der Hauptmann v. Güntersberg zum Aeger der Ewentiner laufen ließ. In Zanow setzte der Rath 1661 auf einmal drei Hexen gefangen, auf welche 13 andere ausgefragt hatten³⁾. Es wurden als Hexen verbrannt

¹⁾ Dieses ist vom Verfasser in den Balt. Stud. Bd. 46 näher besprochen.

²⁾ St. A. P. II Tit 36 Nr. 22. ³⁾ ebend. Tit. 36 Nr. 38. Zanow berief sich zum Beweise seiner angefochtenen Eigenschaft als Immediatstadt auf seinen Galgen und seine Brandpfähle.

in Gr. Möllen in der Zeit von 1636 bis 1694 16 Personen, davon 1673 5, 1694 4; in Schönbunwitz 1668 bis 1670 5 Personen; in Britzig 1689 bis 1701 11 Personen; in Wend. Tychow 1692 5 Personen; in Quagow im gleichen Jahre 4 Personen¹⁾. Noch unter dem 7. November 1706 erging an die hinterpommerschen Stände ein königliches Reskript, worin Mißbräuche bei Hexenprocessen gerügt und Anordnungen über das Verfahren gegeben wurden, und unter dem 31. December 1714 eine ähnliche Verordnung der Regierung zu Stargard.

Von den vor dem Niedergerichte verhängten Geldstrafen (Brüchen) gebührte von Anfang an der dritte Theil der Landesherrschaft und stellte die Orbare der Stadt dar, die übrigen $\frac{2}{3}$ theilten sich Stadtvogt und Beisitzer. Beim Rathe nahmen, wie oben erwähnt, die Rathsverwandten $\frac{1}{4}$ der Brüche; $\frac{3}{4}$ flossen zur Kammerei oder in bestimmten Fällen anderen Kassen zu. Geldstrafen wegen sittlicher Verfehlungen oder Vergehen, durch welche die kirchliche Ordnung gestört war, überwies der Rath theilweise der Kirche. So mußte 1591 der Tuchmacher Hans Husinck, der sich mit seiner Dienstmagd wider das 6. Gebot vergangen hatte, „zur Errettung seines Lebens“ an die Kirche 200 M. zahlen; 1620 mußte der Leineweber Hans Westphal 30 M. an sie geben, weil er „das Gottes haus salua venia mit seiner vnfläterey vermehret“; Brüche wegen Ehebruchs, nicht gehaltenen Eheversprechens und Zänkerey in der Kirche wurden oft vom Reichen-Kasten vereinnahmt. Bei einigen kleineren Vergehen, wie Beleidigungen und Felddiebstählen kam ein Theil der Geldstrafen oft an den Armen-Kasten.

Der Umstand, daß den Richtern ein Antheil an diesen Strafen zustand, trug sicherlich dazu bei, daß viele und hohe Geldstrafen verhängt und allerlei Vergehen, die sonst in anderer Weise hätten gestraft werden sollen, mit Geld gesühnt wurden.

Die städtischen Statuten verordnen, daß alle Einwohner in der Stadt Recht nehmen und nicht „an andere Orter citiren lassen“ sollen, „ehe sie mitt Urthell vndt Recht von hinnen geschieden“, eine Bestimmung, die aber oft umgangen wurde. Sogar Streitfälle zwischen Bürgern, die außerhalb des Stadtgebiets vorgefallen waren, sollten regelmäßig bei Strafe von 3 Mark löthigen Silbers vor das Stadtgericht gebracht werden. Nun ist es auffallend, daß in der Gründungsurkunde der Stadt nicht wie bei anderen Städtegründungen eine Appellationsinstanz bestimmt ist, und es ist nichts darüber bekannt,

¹⁾ Nach Aufzeichnungen des Sup. Stöffel.

wohin bis zur Reformationszeit der Rechtszug vom rügenwaldischen Rathe gegangen ist; doch wird man nicht fehl greifen, wenn man annimmt, daß wie in den übrigen spät gegründeten hinterponnemschen Städten an den colbergischen Rath appellirt wurde. In späterer Zeit war das landesfürstliche Hofgericht Appellationsinstanz und wurde auch wegen der ihm zustehenden „iurisdiclio concurrens“ als erste Instanz angerufen. Allerdings sah es der Rath im Allgemeinen ungern, wenn dies Gericht angegangen wurde, namentlich von Seiten der Stadtunterthanen; als um 1609 ein Stadtbauer Dinnies Vorwiebe an das Hofgericht appellirte, erhob der Rath weitläufige Vorstellungen. Wenn die Herzöge in Rügenwalde anwesend waren, wurden sie häufig von Rechtsuchenden persönlich angerufen und griffen wohl, sogar in geringen Sachen in die Rechtspflege ein: so mußte 1620 ein Schneider, der einen Zunftgenossen beleidigt hatte, auf Urtheil des Herzogs 30 Mk. Strafe an den Armen-Kassen zahlen. Die Zuständigkeit des Hofgerichts wurde von den Ständen öfter bemängelt; 1623 verhandelten der Bürgermeister Christoph Vanselew und der Rathsherr Joachim Schlitte Namens des Rathes mit dem Hauptmann Nikolaus Below und Vertretern des Adels über die Bedingungen, unter denen man die Appellation an das Hofgericht zulassen wolle.

Die Schriftsätze der in der proceßsüchtigen Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts vor diesem Obergerichte verhandelten Rechtsstreite sind oft sehr interessant. In einem Proceße der Erben des Rathsherrn Lukas Maes wider die Erben des Rathsherrn Kaspar Hofemann aus der Zeit nach 1630 wird ein mit beiden Parteien verwandter Zeuge, Peter Verd, von den Beklagten als „Hospitalbruder“ herabgesetzt, während die Kläger ihn „einen redlichen, vornehmen alten Mann“ nennen, „der seines Alters wegen im Hospitale lebe“; von einer Behauptung der Gegenpartei sagen die Kläger: „Sey also dieses die rechte Helena undt die brautt, worumb Beklagte danzen undt welche uns die Kreide weisen solle, was die Zeche gelte . . .“.

Das Hofgericht machte — schon seiner Ueberlastung wegen — häufig von dem Auswege Gebrauch, den Rechtsstreit vor eine Kommission zu verweisen. Diese Sitte, einen Proceß im Auftrage des Gerichts oder der Regierung durch beliebig verordnete Personen entscheiden zu lassen, nahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer mehr überhand. Die Versuche, durch Erbitten solcher Kommissionen, denen auch die Exekution aufgetragen werden sollte, den ordentlichen Rechtsgang zu beeinträchtigen, waren in Rügenwalde sehr häufig.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rathes, nur das Vormundschafswesen bearbeitete das aus drei Rathsvorwandten bestehende Waisen- oder Pupillengericht, dessen Mitglieder „Waisenherrn“ hießen. Die Bestellung der Vormünder erfolgte unter Beirath der nächsten Verwandten der Mündel. Sie mußten sich bei Antritt ihres Amtes bei den Waisenherrn melden und über ihre Verwaltung jährlich Rechnung legen. Wie für die Vorsteher juristischer Personen bestand auch für Vormünder die Vorschrift, daß sie bei Ausleihung von Geldern vorsichtig sein und die Zinsen regelmäßig einfordern sollten, widrigenfalls sie den Schaden „aus ihrem Beutel erstatten“ mußten. In der Regel waren für eine Vormundschaf mehrere Vormünder bestellt, z. B. hatten die 6 Kinder des 1630 verstorbenen Kornschreibers Martin Ritter 3 Vormünder.

Die Erbtheilungen zog der Rath schon deshalb vor sich, um verhindern zu können, daß er bei den aus der Stadt gehenden Erbschaften um den Abschloß gebracht würde. Um 1655 wurde angeordnet, daß sie, da dabei durch „unverständiger Leithe Rath“ manches Unheil gestiftet würde, nur mit Vorwissen des Rathes gehalten und bei Strafe der Nichtigkeit im Stadtbuche verzeichnet werden sollten. Eine Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, bei Eingehung der zweiten Ehe mit seinen Kindern Theilung zu halten, wurde nicht allgemein anerkannt; aus der Unterlassung solcher Absichtung entstanden häufig Proceffe, wie noch vorhandene Akten beweisen.

Das Stadtbuch diente ganz besonders zu Beurkundungen dinglicher Art: Verlassungen, Hypothekbestellungen, Uebnahme von Bürgschaften unter Verpfändung eines Grundstückes wurden darin eingetragen, daneben auch rein obligatorische Rechtsgeschäfte und gerichtliche Entscheidungen. Die Verlassungen sollten eigentlich alle darin vermerkt werden, doch ist man wohl wie überall von dieser Regel immer mehr abgewichen, je höher das Ansehen des römischen Rechtes stieg. Vom Stadtbuche ist schon 1352 die Rede, 1545 wird des „Rades bok“, 1556 das „Stadt- und Nichtsbuch“ erwähnt, 1636 ist von alten und neuen Stadtbüchern die Rede. Leider sind diese für die Geschichte der Stadt so überaus wichtigen Urkunden bei dem Brande von 1722 vernichtet¹⁾; Abschriften einiger Eintragungen daraus finden sich in alten Proceffakten und unterscheiden sich nicht von den Vermerken in den Stadtbüchern anderer pommerischer Städte. Im 15. und 16. Jahrhundert lautete die Schlußformel bei Verlassungen: „Dat Niemande tho brefende, sonder mit lubschem Rechte“. In den Statuten ist

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 128a.

bestimmt, daß die im Stadtbuche eingetragenen Pfandrechte vor den übrigen, auch vor den durch Zummiffion erworbenen den Vorrang haben sollten.

Testamente ließen angesehenere Bürger öfter vom Herzoge bestätigen, so 1626 der Kaufmann Lorenz Bölschow das von ihm und seiner Ehefrau errichtete Testament.

Die Höhe der Gerichtskosten ist aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bekannt. Beim Niedergerichte wurden erhoben:

- 2 Lüb. fl. Citations- und Protokollgebühr,
- 8 Lüb. fl. für ein Endurtheil,
- 4 Lüb. fl. für einen „Behörtsbescheid“ oder Beweisinterlocut,
- 2 Lüb. fl. für einen „gemeinen Bescheid“,
- 4 Lüb. fl. „wen Einer ohne ehehafte Ursache ausbleibet“,
- 2 Lüb. fl. für Abhörung eines jeden Zeugen,
- 1 Rthlr. 12 Lüb. fl. Strafe „wegen unbefonnenen Zeugen Verhörts“,
- 8 Lüb. fl. „pro delatione appellationis dem Niedergerichte“,
- 1 Rthlr. „Wette in die Gerichtslahde“,
- 18 Lüb. fl. pro inrotulatione actorum.

Kosten in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. A.:

- 18 Lüb. fl. für eine Eintragung ins Stadtbuch,
- 6 Lüb. fl. für eine Edictal-Citation,
- 12 Lüb. fl. für Genehmigung eines Vertrages,
- 9 Lüb. fl. für „Verlassung der Gewerke“ und Abschwörung des Altermann-Eides,
- 18 Lüb. fl. für Concessions-Ertheilungen,
- 12—18 Lüb. fl. für Aufnahme eines gerichtlichen Vertrages,
- 4 Lüb. fl. für einen Bescheid an Fremde,
- 6 Lüb. fl. für Abnahme des Bürgereides,
- 2 Rthlr. für eine Sippe (Erbbescheinigung) und einen Geburtsbrief,
- 1 Rthlr. für einen Hofbrief und Loskaufbrief eines Unterthanen.

In Mügenwalde war es üblich, daß die Parteien gewöhnlich ohne Advokaten oder Prokuratoren vor Gericht erschienen. Wir finden denn auch erst nach dem 30jährigen Kriege Hofgerichtsadvokaten in größerer Anzahl in der Stadt, die meist im Rathe saßen und denen dann das Advociren vor dieser Behörde von der Regierung auf Ansuchen der Bürgerschaft einige Male verboten wurde. Ein Examen verlangte man zuerst 1693 von den Advokaten; es sollte vor dem Hofgerichte abgelegt werden.

Die Notare gingen nach der Reformation aus dem Laienstande hervor. Es waren unter ihnen nicht nur Leute, die die Rechte studirt hatten, sondern auch andere akademisch Gebildete und Leute, die überhaupt nicht studirt hatten. In Rügenwalde suchten einige Schulkollegen, z. B. der Rektor Lukas Splieth und der Baccalaureus Joh. Edlewer ihre schwachen Einkünfte dadurch zu verbessern, daß sie sich zu Notaren erneuern ließen. In der Stadt waren oft zu gleicher Zeit wohl 6 Notare vorhanden; sie dienten auch dem Amte als Gerichtschreiber.

4. Kapitel. Der Handel und die Gilde der Kaufleute.

Seehandel und Schiffahrt. — Ein- und Ausfuhr. — Gewichte und Maße. — Handelsrechtliche Grundsätze. — Handelsgebiet der Stadt. — Rechte und Pflichten der Kaufleute gegenüber den anderen Bürgern. — Bestimmungen für die Münde. — Strafen zum Schutze des Handels der Kaufleute. — Die Kaufleutegilde. — Ihre Stellung in der Stadt und ihr Vermögen. — Bedingungen der Aufnahme in die Gilde. — Beiträge und Pflichten der Gildebrüder. — Innere Ordnung und Festlichkeiten der Gilde. — Entstehung der Schützengilde. — Die Krämer und Hötter.

Rügenwalde war bis in die Zeit des 30jährigen Krieges in erster Reihe Seehandelsstadt und die städtischen Statuten enthalten mehrere Bestimmungen zum Schutze dieser Eigenschaft. Sie verboten den Bürgern Schiffsparte an Fremde zu verkaufen und verlangen, daß jedes bei der Stadt gebaute Schiff mindestens sieben Jahre lang, nachdem es den Hafen verlassen, im Besitze eines Bürgers bleiben sollte; wer ein Schiff früher an einen Fremden veräußerte, verfiel in eine Strafe von 100 fl., halb an die Kämmererei und halb an den Hafen, und verlor das Recht, binnen sieben Jahren ein neues Schiff zu bauen.

Ueber den Seehandel lassen sich erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Nachrichten geben. Er erstreckte sich naturgemäß in der Hauptsache auf das Ostseebecken und Lübeck und Danzig waren die Häfen, mit denen in der Regel der größte Verkehr stattfand. Geringer war der Handel mit den deutschen und holländischen Nordseehäfen, mit Norwegen, England und Schottland. Ein französisches Schiff war in Rügenwalde eine Seltenheit; als 1574 der Schiffer Wilhelm Poitou aus Rouen einlief, war der ganze Rath deswegen auf der Münde und vertrank für 7 Mk. Bier¹⁾.

¹⁾ Haf. Reg.

Von den Schiffen, die den Handel vermittelten, mag durchschnittlich immer die Hälfte in Rügenwalde einheimisch gewesen sein; die Größe der Rhederei zahlmäßig auszudrücken, erlauben die oft unklaren und unvollständigen Angaben der Hafensregister nicht. Ueber den Umfang des Schiffsverkehrs ist in der fortlaufenden geschichtlichen Darstellung Einiges mitgetheilt. Die einzelnen Arten der Schiffe hatten zum Theile längst verschollene Bezeichnungen: den älteren mittelalterlichen Namen „Kogge, Holt, Barse, Snigge, Schute“ folgten „Bojert, Kreyer, Pinke, Knut, Guggen, Boot“, später „Schmecke (Schmack), Galiot, Hucker, Blisse, Jacht“. Alle diese Schiffsgattungen würden uns heute sehr klein vorkommen.

Die Einfuhr in Rügenwalde bestand vor Allem aus Salz (Müneburgischem, spanischem, Trave-, Brewase-Salz), das zumeist aus Lübeck kam, aus Osenund, Stangeneisen, Kupfer von Schweden, aus Granwerk und Fellen (Biber, Luchs, Bär, Fuchs, Wolf, Marder, Bielfraß, Otter, russischem und narwaischem Leder, Glenshäuten, Bockhäuten), Holzwaaren (Eimern, Dielen, Klappholz, Wagenfchot), die aus Schweden, Finnland und den lit- und esthländischen Häfen kamen, aus lebendem Vieh (Pferden, in den Hafensregistern vielfach „Fremmen“ genannt, Rindvieh, Schafen, Schweinen) und Butter aus Schweden und Dänemark, besonders aber aus Bornholm, Heringswaaren (Zickelar oder Zickler, Sporten) und anderen Fischwaaren (Flackfisch, Selspeck) verschiedener Herkunft, ferner in geringerem Maße aus Wein, „Sem“, Meth, Bier von Danzig, Stralsund, Barth, Colberg, Rostock, Blei, Tuchen von Göttingen und Görlich, Leinwand von Holland und Geldern, Harnischen, Kalk, Schleifsteinen, Asche (Wedasche), Thran, Talg, Bsch, Flach, Bast, Hanf, Seife, Wachs, Papier, Gläsern, Feigen, Äpfeln, Honig, gelegentlich auch aus Roggen, Malz, Mehl, Hopfen, Leinsaat, Erbsen, Fleisch, Brod und Zwiebeln.

Diese Einfuhrgegenstände wurden natürlich nach Bedürfniß auch wieder ausgeführt; obenan unter der Ausfuhr standen Korn und Fischwaaren (Kachs und Dorfsch) und ferner gehörten dazu schlesische und rügenwaldische Leinwand, von denen die letztere um 1620 viel nach Lübeck ging, einheimische Tuche, Mauersteine, Kacheln, Kramwaaren, Käse, Obst, Mehl, Hirsegrütze, Senf, Zwiebeln, Bier, das vielfach nach Riga ging, und schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Spickgänse, Schweinsköpfe, Knackwürste und andere Fleischwaaren, die besonders in Danzig gekauft wurden.

Um den Salzhandel zu heben, veranlaßte 1548 der Rath den Herzog Barnim XI. eine Verordnung zu erlassen, daß alle Fischer der Umgegend nicht mit grobem, sondern mit Müneburgischem Salze

salzen sollten. Wegen des Kornhandels bestand ein alter Streit mit der Ritterschaft, indem die Städte verlangten, daß alles Korn, das ausgeführt werden sollte, zuerst ihren Kaufleuten zum Kaufe angeboten werden müsse. Das Verbot der Kornausfuhr übte der Rath selbständig aus, obwohl die Regierung seit 1534 dies Recht für sich allein in Anspruch nahm. Nach den städtischen Statuten war die Ausfuhr von frischem Getreide untersagt, bevor die Aussaat nicht vorbei war, es sei denn, daß genug altes Korn vorhanden wäre. Getreide sollte auch nicht zu höheren Preisen als in den Nachbarstädten gehandelt werden und jeder Aufkäufer hatte die Pflicht, von jeder Last ein Drömt für den Bedarf der Stadt „aufzugießen“. Natürlich mußte die Stadt auch Kornausfuhrverbote des Landesherrn achten und man bat in solchen Fällen um Gewährung von Ausnahmen; so erwirkte 1553 der Rath die Erlaubniß, einige Last Korn nach Lübeck ausführen zu dürfen, da in Rügenwalde Mangel an Salz und Honig sei und die Salzschiffe in Lübeck sonst nicht beladen werden könnten, und 1556 erhielt der Kaufmann Peter Schulte vom Herzoge die Erlaubniß, 6—7 Last Malz zu verladen.

Die Stadt gebrauchte von Alters her das Lübbische Gewicht und in der kurbrandenburgischen Zeit wollte sich trotz aller Verordnungen der Regierung das berlinische Gewicht nicht einbüßern; noch 1720 benutzte man wider alle Verbote vielfach die alten steinernen Gewichte. In Bezug auf die Maße herrschte eine bedauerliche Verwirrung. Jede Stadt und jedes Amt hatte seinen eigenen Roggen- und Haferscheffel und dabei entsprachen diese nicht immer — wie 1561 einigen Kaufleuten der Stadt von den Visitatoren des Amtes vorgeworfen wurde — der richtigen Größe. Eigentlich sollte beim Rathhause ein in Stein gehauener richtiger Viertelscheffel vorhanden sein, doch wurde über sein Fehlen öfter geklagt. In Rügenwalde waren die Roggenscheffel der Stadt und des Amtes gleich groß, dagegen war der Haferscheffel des Amtes kleiner, was bei einer Last (96 Scheffel) etwa $1\frac{1}{2}$ Scheffel ausmachte. Die Kaufleute machten die Fremden darauf aufmerksam, so daß diese den Hafer lieber in der Stadt kauften ¹⁾. Die Ritterschaft bat 1654 vergeblich, in Hinterpommern den colbergischen Scheffel einzuführen oder wenigstens für das Land hinter dem Gollenberge den stolpischen Scheffel. Erst 1725 befohl die Regierung den Gebrauch des berlinischen Scheffels für ganz Hinterpommern ²⁾.

In den erhaltenen Haferegistern des 16. und 17. Jahrhunderts kommen viele alte, jetzt nicht mehr gebräuchliche Maß- und Gewicht-

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 23. ²⁾ Quickmann S. 1089.

einheiten vor. Man rechnete nicht nur nach Lasten, Tonnen, Fässern und Fäßchen (vetten), Säcken, Dohften (Huckshofften), Judern, Stücken, Ballen, Packen, Schocken (Costich), Schiffspfund, sondern z. B. Leder und Felle nach Defern, Tuch nach Kalen, Grauwert nach Zimmern, Wein nach Dreilingen, Hanf nach Steinen oder Bundcn; das gewöhnliche Maß für Dielen war „Zwelleste“, für Talg und Butter „Lispfund“ oder „Löppe“, für Waffen (Spete, Weren), für „Ruchten“, aber auch für andere Waaren „Darsin“ oder „Dofin“, für Holz- und Lederwaaren „Rippe“, für Fischwaaren und Klappholz „Quarter“.

Die Handelswaaren waren in der Regel mit der Hausmarke des Kaufmanns gezeichnet; 1670 beschwerten sich die Achtmänner darüber, daß das Siegel der Marienkirche dazu mißbraucht würde, um die nach Stargard verkaufte Butter zu zeichnen.

Seit dem Mittelalter hielt man es für Rechtsens, daß nur die in einer Stadt wohnenden Kaufleute zum Handelsbetriebe berechtigt seien und jeder Umsatz von Handelswaaren durch ihre Hand gehen müsse. Das eine Stadt umgebende platte Land galt als deren ausschließlicher Handelsbezirk, dessen Erzeugnisse nur auf ihren Markt kommen und ihren Kaufleuten zuerst angeboten werden mußten und aus dem sie alle Fremden fern zu halten berechtigt war. Auch Versuche von Bürgern der nächsten Nachbarstadt, dort Handel zu treiben, wurden als unrechtmäßige Eingriffe zurückgewiesen. Bekanntlich hatten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die pommerschen Städte vielfache Ursache, über den Handel der einwandernden Schotten zu klagen; auch in Mügenwalde kommen Händler schottischer Abstammung vor, die sich zum Theile dort niederließen. Doch haben sich besondere Klagen über sie nicht erhalten, während solche über einheimische Störer des Handels häufig waren.

Die den Handelsverkehr regelnden Bestimmungen finden sich in den Stadtstatuten, der Rolle der Kaufleute Gilde und in der mündischen Willkür und zwar sind die Hauptgrundsätze überall wiederholt. Sie lassen sich kurz in den einen Satz zusammenfassen: den Kaufleuten der Stadt sollten möglichst gleichmäßig alle und jede aus dem Handel entspringenden Vortheile zugewandt werden, so weit dadurch das Erwerbsleben der übrigen Bürgerschaft nicht unmittelbar geschädigt wurde.

Vor Allem galt: Gast soll im Stadtgebiete nicht mit Gaste handeln und kein einheimischer Schiffer ohne Erlaubniß des Rathes und der Kaufleute Gilde Gastgut führen. Darum mußte jeder Schiffer vom Laden und Abfchen fremden Gutes dem worthabenden Bürgermeister und den Hafenherrn bei Strafe vorher Anzeige machen. Was fremde Kaufleute oder Schiffer zu Lande oder zu Wasser einbrachten,

sollten sie sofort zum Verkaufe stellen und zwar der ganzen Kaufleutegilde, deren Gildemeister verpflichtet waren, den Gildebrüdern durch ihren Diener Ansage machen zu lassen; daneben stand den übrigen Bürgern das Recht zu, von den Fremden für den Bedarf ihres Haushaltes, aber nicht darüber hinaus einzukaufen. Betreffs des in den Häfen eingeführten Viehes galt noch die besondere Bestimmung, daß es zur Stadt gebracht und dort 3 Tage lang feil gehalten werden mußte, ehe es weggeführt werden durfte. Es sollte auch kein Kaufmann mit fremden Gelde für Fremde Handel treiben, fremde Waaren für die seinigen feilbieten oder mit Fremden „einige Societät im Handel“ haben. Ausnahmen und das Nehmen von Provision in solchen Fällen waren nur mit Genehmigung des Rathes und der Ältesten der Gilde gestattet.

Bestand sonach einerseits ein Vorkaufsrecht der Kaufleute betreffs der Einfuhr, so beanspruchten sie andererseits für sich allein das Recht der Ausfuhr und demgemäß auch das ausschließliche Recht des Aufkaufs der Roherzeugnisse nicht nur in dem Stadtgebiete, sondern auch in der weiteren Umgegend. Die Grenzen dieses Handelsgebietes fielen nach Westen und Süden hin seit der Reformation mit den Grenzen der Kemter Rügenwalde und Buckow zusammen und wahrscheinlich werden auch vorher die Ortschaften der Abtei Buckow dazu gehört haben. Nach Osten dagegen war die Grenze streitig. Es ist oben schon erwähnt, daß der Rath 1553 den Handel bis zur Patene in Anspruch nahm, die Stolper aber von einem solchen Rechte nichts wissen wollten und ihren Handel auch westlich von der Patene trieben. In späterer Zeit war die Stadt mit den Grenzen des Amtes zufrieden, wie aus den §§ 16—18 Tit. II der Kaufleute-Zunftrolle von 1660 ¹⁾ hervorgeht, und ihr Handelsgebiet reichte nur bis an den vieklischen See.

1) Die Paragraphen lauten: § 16: Weil auch hiebevör mercklicher unterschleiff geschehen, so woll von Schotten, Bawrknechten und andern Gefindlein, welche auff Sr. Churfl. Durchl. Dorffer lauffen und fahren, das Sie die Füllen, Jungen Kinder, Honig, Hopfen, Hüner, Wackbirnen, Federn, Flachß, Lachß, Flachßsich, Speck, Butter und dergleichen vorsänglich aufkauffen, wegtreiben und wegführen, und dadurch S. Churfl. Durchl. Zoll unterschlagen, auch den Städten und sonderlich dieses Orts Einwohnern ihre Nahrung gehemmet und also Ihre Stücklein brodis für dem Munde weggenommen wirdt, daß ielbige Auffkauffer hinsüro Sich solches genzlich enthalten sollen, und dasern Ein oder Ander, der solchen Unterschleiff geübet, in J. Churfl. Durchl. oder E. E. Rathß Jurisdiction betroffen, auff Anhalten der Kauffleuthe Zunft die Churfl. Beampte, daserne auff Ihrem Territorio oder auff der Stadt Grunde E. E. Racht respective, zu bestraffen mächtig seyn sollen. § 17: Es

Obigem Grundsatz entsprechend, war es auch den Schiffsmannschaften verboten, mehr „als ihre Führung betrifft“ einzukaufen oder feilzubieten.

Die Rechte und Pflichten der Kaufleute gegenüber der übrigen Bürgerschaft lassen sich dahin zusammenfassen. Nur wer ihre Gilde gewonnen, durfte, abgesehen von den Jahrmärkten, in der Stadt eigenen Handel treiben, Kaufmannswaren — insbesondere Salz, Hering, Blei, Honig, Stahl, Eisen, Wolle, Korn, Fiachs, Hanf, Malz — aufkaufen oder ausführen, ferner Gewand, Bohe, Kirsey bei der Elle ausschneiden oder öffentlich feil haben. Die Tuchmacher und Leineweber konnten zwar in der Stadt ihre Erzeugnisse veräußern, sollten aber ebensowenig wie fremde Meister auf die Dörfer laufen und dort ellenweise verkaufen.

Dafür sollten die Kaufleute rechte Maße und Gewichte halten, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im Handel bewahren. Honig, Hering, Butter, Theer mußten sie „gebüßlich wracken oder högen“ lassen. Es wurde von ihnen verlangt, daß sie den andern mit Rollen begabten Zünften in ihrem Gewerbe „keinen Einpaß“ thäten; deßhalb stand den Schmieden das Vorkaufsrecht an Eisen und Stahl 3 Tage lang zu, den Schustern an Leder, Talg und Thran, den Bäckern an Weizen, der zu Wasser eingebracht war, den Böttchern an Klappholz, den Reepern an Bast und Draht, den Hökern an Hafer und Theer, soweit ihnen diese Waaren zum Gewerbebetriebe nothwendig waren. Den Kaufleuten war verboten, Waaren, namentlich Korn, Salz, Hering, Eisen, Malz, ohne Erlaubniß des Rathes „aufzuschütten“ oder zurückzuhalten, bis sie theurer würden, oder in andere Städte zu verführen; sie sollten ihre Waaren zu Markte bringen und den Bürgern zu marktgängigen Preisen verkaufen. Die Ausschiffung von Butter war überhaupt verboten.

Unter einander sollten sich die Kaufleute nicht in den Kauf fallen; kamen mehrere zugleich an einen Verkäufer, so hatten sie gleiche Rechte. Auch gegenseitige Vertheuerung der Fracht war verboten.

sollen auch sonderlich die zu der Bitte, Jarshovde und Nenen Wasser nichts ausschiffen, besondern solches auff offenen Markt bringen und mit aufstehen, sofern aber Sie solches nicht solten verkauffen können, mögen Sie es an andere Örter zu Lande und nicht zur Seewarts verkauffen. § 18: So sollen auch die Fremdden auff solchem Strande keinen Vorkauff gebrauchen, besondern es soll solcher Vorkauff den Bürgern und Kauffleuten dieser Stadt allein zugehören, so Jemandt dawieder betroffen, sollen auff Anhalten der Bürger und Kauffleutte solche von frömbden gekaupte Wahren in Arrest so lange behalten, biß solches mit Consens der Churfl. Herren Beambten verglichen ist.

Besondere Vorschriften waren für die Müindischen gegeben, weil erklärlicher Weise von ihnen vor Allem verbotener Handel zu befürchten war. Ihnen war jede Salzeinfuhr strenge untersagt und sie durften auch für ihren Haushalt Korn und andere Waaren nur von den Kaufleuten kaufen: nur während der Jahrmärkte war ihnen nachgelassen, auch von Fremden in der Stadt zu eigener Nothdurft Einkäufe zu machen. Sie durften ferner auf der Müinde Lachs allein für den eigenen Verbrauch des Käufers verkaufen und mußten ihn im Uebrigen in die Stadt bringen und auf den am Markte befindlichen Fischbänken oder auf der Lastadie feil halten. War die Stadt versorgt, so durften die Müindischen, die z. B. um 1570 einen lebhaften Fischhandel nach Straßmund, Greifswald und Stettin betrieben, ihre Fische nach auswärts verschleusen.

Auch die Bestimmung, daß die Bürger ihre Waaren nicht durch Bauern verschleusen oder einbringen, sondern dazu eigene Gespanne oder die der Bauleute benutzen sollten, bezweckte die Verhinderung von Unterschleif.

Die Uebertretung aller dieser Gesetze war bedroht mit dem Verluste der Waaren und mit hohen Geldstrafen, die theilweis der Kaufleutegilde, der Hafenkasse und der Kämmerei zuschießen sollten. Wurden Bauerknechte aus dem Amte im Stadtgebiete bei verbotener Aufkäuferei betroffen und gestraft, so sollte die Hälfte des Bruchs an das Amt abgeführt werden. Die Gilde zog aus den Brüchen oft nicht unerhebliche Einnahmen und man erwartete daher von den Gildemeistern, daß sie gut aufpaßten, durch den Zunftdiener pfänden und die Strafen einziehen ließen. Dies ging so weit, daß diese in den Thoren Aufpaffer aufstellten; vom Jahre 1698 wird berichtet, daß der Diener die Nacht über vor dem Hause einer Frau Wache halten mußte, um sie bei verbotenem Handel abzufassen.

Einige Beispiele mögen das oben Gesagte veranschaulichen. Die Gilde hielt ihre Gerechtsame auch gegen angesehenere Leute aufrecht: 1604 wurde der Landrentmeister Jürgen Frorike ¹⁾, 1606 der Präpositus Grauzin, der Weizen ausgeführt hatte, in Strafe genommen. Kaufleute von Stolp und Schlawe mußten oft Strafe zahlen und 1612 und 1613 erlegten Colberger, Cösliner und Stolper hohe Abgaben an die Gilde für die Erlaubniß, Eisen aus Rügenwalde auszuführen zu dürfen. Ein Däne wurde 1575 um 10 Mk. gestraft, weil er Hopfen in Bütow aufgekauft hatte und über Rügenwalde ausführen wollte; ein Rammengießer aus der Mark 1578 um 11 Mk.,

¹⁾ Bruder der Beischläferin des Bischofs Kasimir.

weil er Travesalz aus Lübeck eingeführt und nach Schlaue verkauft hatte; 1581 wurde ein Schiffer des cöslinischen Dorfes Sohrenbohm beim Handel abgefaßt, mußte 2 Mk. 10 fl. Strafe zahlen und eidlich Besserung geloben; 1608 betrug die Einnahme der Gilde aus beschlagnahmten Waaren mehr als 80 Mk.; 1604 wurde einem Bürger wegen unerlaubten Handels Leder im Werthe von 42 Mk., 1609 einem Bauer aus Görshagen Honig im Werthe von 24 Mk. abgenommen und verkauft; 1615 zahlte der Bäcker Jakob Schüddepelt wegen Verletzung der Privilegien 36 Mk. und außerdem wegen Aufkäuferei von Roggen 39 Mk. 9 fl. Strafe; 1619 wurde Jemand, der Laken aufgekauft, damit „Niederlage gehalten“ und Theuerung verursacht hatte, um 60 Mk. gebüßt; 1622 ließ die Gilde dem Tuchmacher Hans Husind Laken im Werthe von 40 fl. abpfänden, weil er sie zu schmal gewebt und unversiegelt nach Danzig verkauft hatte; 1634 hatten zwei abshagensche Bauern den Schustern Leder verkauft und die Gilde zog deswegen von Letzteren 96 R. D. als Strafe ein, die freilich bei der schweren Kriegszeit nur nach und nach einging; 1635 mußte ein Bauer von Damshagen, der in der Stadt von einem anderen Bauern Backbirnen gekauft, 23 Lüb. fl. Bruch zahlen; 1642 der Krüger von Neuwasser, der einem Schiffer von Stettin 20 Seiten Speck verkauft, 20 R. D., die zeitgemäß zwischen den 3 Stadtgeistlichen, dem Rektor und den Armen vertheilt wurden; 1650 wurden den kopanischen Bauern 76 Lachse und $9\frac{1}{2}$ Seiten Speck abgenommen, die sie nach Danzig verküpfen wollten; 1661 dem Hölzer Cato aus der Stadt 30 Lachse. Die Register der Kaufleute Gilde weisen fast jährlich dergleichen Einnahmen aus Straf geldern nach. Beinahe lästerlich klingt es, wenn im Haferegister von 1608/09 gesagt wird: „30 M. Bruch wegen Warner Beloweschen Bothe, darinne etliche Botter gewesen, so durch gottes ausersehung in unsere Hauenunge gekommen, den 15. 7bris empfangen“.

Die Gilde der Kaufleute bildete bis tief in das 17. Jahrhundert hinein unbestritten die vornehmste Genossenschaft der Stadt. Wie schon erwähnt, gehörten ihr alle Rathsverwandten als „*principalia membra*“ an und Zugehörigkeit zu ihr war unerläßliche Vorbedingung für jeden, der in den Rath kommen wollte. Aus der Gilde wurden die Hasenherren und die der Bürgerschaft angehörenden Provvisoren des Reichens und Armen-Kastens entnommen. Gildemitglieder waren aber nicht nur die eigentlichen Kaufleute, sondern auch die Schiffer, Goldschmiede und vielfach gewannen andere angesehenen Leute, wie die Rathsfamilien entstammenden Lehrer der Lateinschule die Gilde. Auch die Schloßbeamten — Rentmeister, Amtssekretär, Kornschreiber,

Landreiter¹⁾ — ließen sich in der herzoglichen Zeit häufig in die Genossenschaft aufnehmen. Für die Mitglieder der herrschenden Familien verstand sich der Beitritt zur Gilde so von selbst, daß z. B. 1615 der Bürgermeister Cobiter für seinen auf der Universität befindlichen Sohn die Aufnahme erwirkte.

Diese vorwiegende Stellung der Gilde dauerte bis in den Anfang der kurfürstlichen Zeit fort. Zwar kam es während der Wirren des 30jährigen Krieges schon vor, daß Jemand, z. B. der spätere Bürgermeister Ponath, in den Rath gewählt und erst nachträglich Gildebruder wurde. Aber noch 1655 war es selbstverständlich, daß ein so angesehenen Mann wie Kaspar Seibert v. Cronenfels sofort, nachdem er Bürger geworden, die Gilde gewann. Allmählig sank mit dem immer geringer werdenden Handel auch deren Ansehen und seit etwa 1670 waren durchaus nicht mehr alle Rathsverwandten auch Gildebrüder. Ja es hat den Anschein, als ob seit dieser Zeit das Ansehen der schweizerlichen Brauerzunft größer war. Der Rath mahnte 1677 die Gildemeister, dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, die Kaufmannschaft trieben, auch der Gilde beiträten.

Dem entsprechend gingen die Vermögensverhältnisse und die Mitgliederzahl der Gilde stetig zurück. Im 16. Jahrhundert besaß diese nicht unerhebliche ausstehende Forderungen (1540 von 48 Mk. Rente) und erwarb 1577 von dem Kaufmanne Georg Tribbesees, dem sie als Entgelt unter Einkauf in das Hospital ein Deputat reichte, eine halbe Hufe. Aber die Kapitalien wurden zurückgezahlt und verbraucht, eine Schuld von etwa 70 fl. stellte die Kammerei zur Aufrechnung, weil sie nach 1606 mehrere Jahre lang das hanfsische Annum für die Gilde gezahlt hatte, die letzten Kapitalien waren nicht einziehbar und man gab sie 1663 verloren. Die halbe Hufe mußte, wie an anderer Stelle erwähnt, während der kaiserlichen Einquartierung im Interesse der Stadt für 200 Rthlr. verpfändet werden und ging 1703 ganz verloren, indem der Gildemeister Rathsherr Crummon sie eigenmächtig für 260 Rthlr. verkaufte und die den Pfandschilling übersteigenden 60 Rthlr. unterschlug. So kam es, daß,

1) Die alten pommerischen Landreiter sind nicht etwa unseren Gendarmen gleichzustellen; sie waren höhere Vollstreckungsbeamte und hielten sich Diener. Der Landreiter Andreas Wedekind gelobte, als er 1598 die Gilde gewann, auf die Bauernknechte, die unbefugt Handel trieben, aufzuwachen, ihre Waaren im Namen des Herzoges zu beschlagnahmen und diese „im Schulzengerichte einzulegen“. Der Landreiter Görge Dölingk erklärte 1612 bei seiner Aufnahme in die Gilde, daß er nicht Handel treiben wolle, sondern nur bezwecke, daß die Gilde ihn und die Seinigen einst zu Grabe geleite.

da auch die Einnahmen aus Gildegeld, Hauptgeld und Brücken mehr und mehr versiegten, in manchen Jahren kein Pfennig einkam und die Gilde bei nothwendigen Ausgaben borgen mußte, so 1704 5 Rthlr., die für Werbungszwecke von der Regierung verlangt wurden, von der Brauerzunft.

Die Zahl der Mitglieder betrug im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts 70—90, 1627 noch 60, von denen immer etwa die Hälfte den eigentlichen Rathsfamilien angehörte; sie sank 1640 auf 41, 1653 auf 29, 1677 auf 22 und 1720 auf 15 (ohne die Zunftrechte genießenden Wittwen). Von älteren Familien gehörten 1720 nur noch je zwei Mitglieder der Familien Schütte und Bemer der Gilde an ¹⁾.

Wer Handel treiben wollte, mußte in früherer Zeit die Gilde gewinnen, bevor er damit anfang; es finden sich in den Registern mehrmals Bestrafungen von Personen verzeichnet, die „Salz vor der Thüre gehabt“, ehe sie die Gilde gewonnen. Später wurde nur verlangt, daß der Handeltreibende binnen 12 Wochen der Zunft beitrete.

Die älteren Zunftrollen, die nicht erhalten sind, schrieben vor:

So der Kaufleute gilde tho winnen gemunen, schal eines ehrlichen herkamens, gudes geruchts vnd namens, vprichtigen handels vnd wandels vnd keiner vntentschen Nation sin.

Und darauf wurde strenge gehalten. Als 1595 der Schotte Magnus Kerner in die Zünfte der Kaufleute und Brauer aufgenommen werden wollte und zurückgewiesen war, klagte er dagegen beim Hofgerichte, wurde aber trotz Promotorialschreibens der Königin Elisabeth von England abgewiesen. Er trat darauf dem Kramer- und Hölzergewerke bei, machte aber 1601 einen neuen vergeblichen Versuch, in die Gilde zu kommen, bei welcher Gelegenheit diese deswegen sogar mit nicht geringem Kostenaufwande zwei Abgeordnete nach Stettin sandte. Kerners Schwiegersohn Hans Hunter, auch schottischer Abstammung, machte 1627 die gleiche Erfahrung; obwohl er mehrere herzogliche Befehle erwirkte, in denen seine Aufnahme in die Gilde angeordnet wurde, da in Schottland rügentwaldische Bürger auch zu den Zünften verstattet würden, bestand die Gilde auf ihrem Rechte und verweigerte seine Aufnahme ²⁾. Erst ein Sohn von Kerner wurde

¹⁾ Natürlich vollzog sich der Niedergang weiter. Die alten Hanseaten müssen sich im Grabe umgedreht haben, als in das Register von 1739 eingetragen wurde:

Hrn. Mart. Friedr. Müllern ist nach Königl. Allergnädigster Verordnung und E. E. Raths Schlusse vom 18. Sept. als gewesenen Unterofficier die Zunft gratis conferiror worden.

²⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 69.

aufgenommen. Als im Anfange der kurbrandenburgischen Herrschaft eine Erneuerung der Privilegien nöthig schien und die uns erhaltene Zunftrolle vom 12. December 1660, deren Auslösung 40 Rthlr. kostete, bestätigt wurde, war das Nationalbewußtsein so weit geschwunden, daß man von dem Erfordernisse der „deutschen Nation“ absah.

Wer sich um die Gilde bewarb, mußte selbstverständlich Bürgerrecht haben und ferner sich jedes etwa bisher betriebenen Handwerkes begeben, sofern nicht alle Zunftbrüder eine Ausnahme gestatteten. Den Bäcker Jakob Schilddepelz, der mehrfach die Gilderechte verlegt hatte und 1615 Kaufmann wurde, ließ man besonders geloben, „sich hinferner alles Brott vnd Pfeffer Kuchen Backens genßlich zu enthalten bei verlust des gildes vnd wahren“.

Der Bewerber mußte sodann durch zwei Gildebrüder zwei Eschungen thun und nach der Rolle von 1660 als Fremder 2 Rthlr., als Sohn eines Bürgers, aber nicht eines Kaufmanns 1 Rthlr. einzahlen. Wurde seinem Verlangen stattgegeben, so hatte er sich über den Besitz von Ober- und Untergewehr (einer langen Büchse und Degens), einer Spritze und eines Ledereimers auszuweisen, die auch später auf Befehl des Rathes bei den Versammlungen der Gilde vorgezeigt werden sollten. Dann zahlte er das Gildegeld, dessen Betrag in früherer Zeit oft der Vereinbarung unterlag und das auf Wunsch auf Jahre hinaus gestundet wurde, und gab 1 oder 2 Pfund Wachs für das Licht vor dem Kirchenstuhle der Gilde und ein kleines „Stuhlgeld“. Das Gildegeld wurde mit der Zeit immer höher: 1540 betrug es in der Regel 5 fl., 1576 für Fremde 24 Mk., für Bürgeröhne 18 Mk., im Anfange des 17. Jahrhunderts 32, 56, 66 R. D., nach der Rolle von 1660 für einen Fremden 25 Rthlr. für einen Bürgersohn, der eines Kaufmanns Wittve oder Tochter heirathete 15 Rthlr., für einen Kaufmannssohn, der dasselbe that, 8 Rthlr. In den Registern von 1582 und 1607 wird gesagt, daß der älteste Sohn eines Kaufmanns die halbe Gilde frei habe. Städtischen Beamten, wie dem Stadtsekretär, dem Rektor und anderen verdienten Leuten wurde das Gildegeld manchmal theilweise oder ganz erlassen; z. B. wurde 1648 der Stadtsekretär Daniel Bemer umsonst in die Gilden der Kaufleute, Brauer und Bauleute aufgenommen.

Die Gildebrüder zahlten jährlich ein Hauptgeld von 1 fl.; nach 1627 hörte dies jedoch auf und nur gelegentlich, wie bei dem Schützenfeste von 1657 versprachen die Zunftgenossen wieder etwas zu zahlen, was auch die meisten einhielten. Die Rolle von 1660 setzt ein Hauptgeld von 2 Lüb. fl. fest; es wurde indessen niemals eingezogen, sondern die Gildebrüder gaben außerordentliche Beiträge, wenn die Gilde

für Prozesse oder Bezahlung der Gebühren für Bestätigung ihrer Privilegien Geld nöthig hatte.

Die Mitglieder der Kaufleutegilde sollten in der Stadt wohnen; wenn sich Einer aufs Land begab, mußte er sich der Zunftgerechtigkeit enthalten, konnte aber durch Zahlung des Hauptgeldes Zunftgenosse bleiben.

Wie bei den anderen Zünften bestand die Verpflichtung der Reichenfolge bei Begräbnissen eines Gildebruders oder eines Familiengliedes eines solchen; aus jedem Hause sollte wenigstens eine Person folgen, die jüngsten Gildebrüder mußten die Leiche tragen. Wittwen, die das Handelsgeschäft fortsetzten, blieben in der Gerechtigkeit der Gilde.

An der Spitze der Gilde standen 3 Gildemeister, einer aus dem Rathe, 2 aus den Bürgern. Sie führten ihr Amt unentgeltlich und bekamen in älterer Zeit nur zum Weihnachtsfeste eine kleine Gabe von Wachs, später erhielt der erste von ihnen 1—2 R. D. für Führung des Registers.

Zu den ordentlichen und etwa einberufenen außerordentlichen Versammlungen mußte jeder Gildebruder bei Strafe erscheinen. In diesen wurde strenge auf Ordnung gehalten und Friedensstörer wurden mit empfindlichen Geldstrafen belegt: so zahlte 1579 Jürgen Schulte 20 Mk. 4 fl., weil er sich mit Peter Zastrow „forwiltigede“, 1599 ein Gildebruder 9 Mk., der sich gegen einen anderen „mitt worden vorgrep“; Strafen wegen Verbrechens von Gläsern sind öfter verzeichnet.

Im Reformations-Zeitalter hielt die Gilde ordentliche Zusammenkünfte zu Himmelfahrt, Pfingsten und Trinitatis, später nur noch zu Pfingsten. Dann aber dauerte die Festlichkeit meist vier Tage lang, von Montag bis Donnerstag und es ging hoch dabei her. Die Gildemeister ließen Maien aus dem Stadtwalde holen (z. B. 1582 vier Wagen voll), das Rathhaus mit Lauben (louinge) schmücken, Tische und Bänke dorthin bringen und kauften neue Trinkgläser. Der Haupttag war der Mittwoch nach Pfingsten, an dem die Gilde den Armen der Stadt eine „Spende“ (eine Tonne Bier, Speck und Wecken) gab; um 1600 fiel dabei auch für die Lehrer der Lateinschule etwas ab, so bekam 1598 der „Schulmeister“ einen Schinken, 1613 bis 1626 die „Schulgesellen“ Weizenbrod¹⁾. Die Gildebrüder selbst

¹⁾ Dies hängt wohl mit der sogenannten Schinentollation zusammen, die der Rektor um die Mitte des 17. Jahrhunderts jährlich von der Kämmererei bekam und die aus einem Schinken, $\frac{1}{4}$ Tonne Bier und Weißbrod bestand.

zechten wacker in Bier, ihre Frauen und Töchter wurden, wenn sie aufs Rathhaus kamen, mit Wein oder Meth bewirthet und der Kunstpfeifer spielte mit seinen Gefellen dazu auf. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab es bei dem Feste auch warmes Essen¹⁾, später begnügte man sich mit Zwieback, der mit „peperkomele van Abbeteler“ gebacken wurde, also unseren Klümmelbretzeln entsprach, und nur ab und an gab es noch Lachs. Die Gilde ließ z. B. 1543 zu Pfingsten von 14 Scheffeln Weizen Zwieback backen und trank 10 Tonnen Bier aus, 1598 wurden nur 6 Tonnen getrunken und doch schrieb eine spätere Hand neben den Posten ins Register: *nimum est, caveant successores*²⁾. Einmal — 1610 — wird einer Festlichkeit der Gilde Erwähnung gethan, die im Stadtwalde stattfand und bei der Bier getrunken, geschlachtet und gebraten wurde. Alles dies ging auf Kosten der Gilde; war sie in Schulden, wie z. B. 1583 und 1587, so ließ man die Pfingstfeier ausfallen.

Neben dieser allgemeinen Gildefeier gab es noch Festlichkeiten, die zwar ebenfalls aus der Gildekasse bestritten wurden, an denen aber nur die Gildemeister und ein engerer Kreis Theil nahmen. So wurde es seit Ende des 16. Jahrhunderts bei den Kaufleuten — und wahrscheinlich auch bei allen anderen Zünften — Sitte, die jährlich wiederkehrende Anfertigung des Wachslichtes, das vor dem Gestühle der Zunft in der Marienkirche während des Gottesdienstes brannte, festlich zu begehen. Die Gildemeister versammelten sich dazu nebst ihren guten Freunden aus dem Rathe und der Gilde in dem Hause eines von ihnen und schmauseten und tranken³⁾. Ferner pflegten die Gildemeister dem Rathe bei der jährlichen Rechnungsabnahme etwas

1) Das Register der Kaufleutegilde von 1540 giebt folgende Ausgaben an, wobei auch die angeführten Preise bemerkenswerth sind:

1½ M. vor 1 schyncken vnd droch loo fleß, 8 ß vor ½ kaff, 9 ß vor 3 punth botter tho den honeren vnd tho der brade, 8 ß vor 3 hebede, 6 ß vor 3 honer, 1½ ß vor ½ stop mede vnd 2 stope etnyck, 2 ß vor meredyck, 6 ß vor peper vnd safferan, 4 ß 4 s vor wegghe, 3½ gulden vor weythe vor 14 scepel, 4 M. vor 2 tunne ber, 3 M. mynus 6 ß vor 7 stoucken wyn, dath stoucken vor 4 grossen, 3 M. vor 1 iude spesdes, 2½ M. vnd 2 ß vor 14 scepel weyten tho badende arbeides loen. — Nach dem Register von 1541 kosteten 14 Scheffel Weizen 5 fl. 12 hl.; dort steht auch: 1½ ß vor 1 methwursth.

2) 1610 wird bei dem Feste zum ersten Male für 4 fl. Brauntwein angeführt. 3) Das Register von 1601 z. B. weist dafür Ausgaben nach für Bier (9 Mk.) Fische, Fleisch, Brod und Holz.

an Essen und Trinken zum Besten zu geben; doch kam diese Gewohnheit schon im Anfange des 17. Jahrhunderts ab und der Rath empfing dafür von der Gilde jährlich 8 Mk.; 1647 wurde die Gabe auf 3 Rthlr. erhöht, aber wegen Geldmangels oft genug nicht gezahlt. Dagegen fand, so lange die Gilde im Besitze ihrer halben Hufe war, beim Verkaufe des Ernteertrages regelmäßig ein Gelage statt, bei dem von den Gildemeistern und ihren nächsten Freunden ein recht erheblicher Theil des Kaufpreises „verthun“ wurde.

Wie sehr durch den 30jährigen Krieg die Neuberungen altdeutscher Lebensfreudigkeit unterdrückt sind, kann man auch hier wieder sehen. Mit der kaiserlichen Einquartierung hört die Pfingstfeier der Gilde nebst der Armenspende auf, in den Jahren nach der Bannierschen Zeit verlieren sogar die Gildemeister die Lust, etwas zu „verthun“.

Erst 1643 fand man wieder den Muth zu einer Festlichkeit. Am 24. Mai dieses Jahres wurde von der Gilde im Stadtgraben nach der Scheibe geschossen; es waren Tische und Bänke in den Graben gebracht, dort wurde gebraten und gekocht und Musfl gemacht. Für die besten Schützen gab es drei Gewinne: ein Duzend Teller, einen Hammel und einen kaskutischen Hahn. In den Jahren 1652 und 1654 wurde dies in ähnlicher Weise wiederholt, 1655 stiftete der Rath für ein Scheibenschießen einen silbernen Becher von 9½ Loth, den der spätere Bürgermeister Köslitz gewann, und 1657 heißt es schon im Register, die Gilde hätte nach alter Gewohnheit nach der Scheibe geschossen; in diesem Jahre bestanden die Gewinne aus einem Hahne und einer zinnernen Flasche und die Gilde gab nach dem Schießen auf dem Rathhause noch eine Tonne Bier zum Besten. In den folgenden Jahren thaten sich die Kaufleute mit den Brauereu zusammen und veranstalteten, wenn auch nicht jedes Jahr, gemeinschaftliche Schützenfeste, die abwechselnd von beiden Zünften ausgerichtet wurden; 1669 ist von einer Königswiese die Rede, in deren Einkünfte sich beide Genossenschaften theilten. Aus diesen Anfängen entstand die Schützen Gilde, deren Zunftrolle zuerst unter dem 5. Juli 1686 von der Regierung bestätigt wurde¹⁾.

Aus Anlaß der Festlichkeiten kam es auf, daß die Gilden der Kaufleute und wahrscheinlich auch der Brauer dem Kunstpfleifer (Stadtmusikus) ein festes Gehalt gaben. Von den Kaufleuten erhielt er, abgesehen von außerordentlichen Vergütungen, seit 1598 jährlich

¹⁾ Eine zweite Bestätigung fand am 27. April 1693 statt, eine Deklaration des Artikels 2 der Rolle am 2. Juni 1693. Die Gilde bekam aus der Accise-Kasse jährlich 30 Rthlr.

12 *M.*, später 10 *R. D.* 6 *Lib. fl.* und dies dauerte bis 1701; dann heißt es im Register, er bekäme nichts mehr, weil die Zunft nicht mehr wie die Brauer zusammenkäme und er ihr nicht mehr aufwarte. Zeitweise trug die Gilde auch zur Besoldung des Stadtmedikus bei: sie gab 1644 bis 1647 3 *Rthlr.*, 1661 bis 1664 20 *R. D.* jährlich.

Ob in Mügentalde wie in anderen Städten eine Theilung der geringeren Handelsleute in Krämer und Höfer jemals bestanden hat, ist zweifelhaft; 1624 werden einige Bürger als Krämer, andere als Höfer bezeichnet, 1625 heißt es, Beutler und Weißgerber gehörten zur Krämerzunft, aber auch das „Gram- und Hackenwerk“ gehöre zusammen. In späterer Zeit ist ein Unterschied nicht mehr gemacht worden. Die Grenzen des Gewerbebetriebes zwischen Kaufleuten und Höfern sind in der Höferrolle von 1650 folgendermaßen festgesetzt.

Besondere Aufgabe der Höfer war, stets die kleinen Haushaltungs-Bedürfnisse für die Bürgerschaft auf Lager zu halten. Als solche werden besonders genannt: Fischwaaren (Sporten, Flackfisch, Schollen, Bergerfisch, Rochen, Aal, Dorsch, Hering, Brathering, getrockneter und Pökel-Lachs), Theer, Hafer, Erbsen, Grütze, Speck, Schmeer, Butter, Käse, Salz, Talglichter. Der Handel mit Getreide außer Hafer und mit Tuchwaaren stand den Höfern nicht zu. Sie durften ihre Waaren wie die Kaufleute in Lasten und Tonnen zu Wasser und zu Lande einkaufen und hatten, wie oben erwähnt, für Hafer und Theer ein Vorkaufsrecht. Während aber die Kaufleute Salz nicht in kleinerer Menge als zu Vierteln (vier Meßen), Hering als zu Achteltonnen, andere Fische als zu halben Tonnen verkaufen durften, sollten die Höfer Hafer und Salz nicht in größerer Menge als zu Vierteln, Fischwaaren nicht anders als stückweise, Theer nur in „Bechern“ verkaufen (verfellen). Ihre Gewichte und Maße mußten mit der Stadtmarke versehen sein, ihre Läden wird man sich möglichst einfach vorstellen müssen; sie handelten wohl meist aus dem Fenster; erwähnt wird, daß sie die feilgebotenen Lichter an der Thür aufhängten.

Die Höfer mußten ihre Einkäufe ihren Werkenherren anmelden, die ihnen danach die Preise festsetzten, damit die Armutß beim Kaufe nicht „Abgesetzt“ würde. Forderten sie mehr, so verfielen sie in hohe Geldstrafen. Bei den Lichtern wurde von den Werkenherren das Gewicht nach den Talgpreisen bestimmt. Bei Waaren, die dem Verberben ausgesetzt waren (die Höferrolle sagt „schadhafte Waaren“),

wie Fischen, durften die Hölzer das, was sie in der Stadt nicht rechtzeitig verhöckern und an keinen Kaufmann loschlagen konnten, auch in größerer Menge an Fremde verkaufen, wenn sie die Einwilligung der Werkenherren oder bei deren Widerspruche die des Rathes eingeholt hatten.

5. Kapitel. Die Gilden der Brauer und der Bauleute.

Einrichtungen und Geseze der Brauergilde. — Kampf der Brauer mit den Handwerkern um die Braugerechtigkeit. — Einigung im Jahre 1625. — Die Krugverlagsrechte. — Brauen der Amtsunterthanen. — Einrichtungen der Bauleutegilde. — Das Feldgericht und seine Befugnisse. — Die Feldmacht. — Bestimmungen über die Viehhaltung. — Festlichkeiten der Bauleutegilde.

Der Kaufleutegilde an Ansehen und Einfluß beinahe gleich stand die Gilde der Brauer und zwar vor Allem deswegen, weil die meisten Kaufleute zugleich Brauer waren. Auch deren alte Rollen sind nicht erhalten, man kann aber den wesentlichen Inhalt wiederherstellen. Die Brauer setzten nämlich, als die ihnen vom Rathe unter den 14. September 1645 gegebene Rolle bei dem Brande von 1648 verloren gegangen war, aus einer geretteten Abschrift eine neue auf, die unter dem 10. December 1660 von der Regierung bestätigt wurde. In dieser ist noch der alte stolze Grundsatz enthalten, daß wer die Gilde gewinnen wollte, „teutscher Nation“ sein und sich keiner „vorschmadeter häßlicher und verächtlicher Dienste“ theilhaftig gemacht haben solle. Im Uebrigen waren die genossenschaftlichen Einrichtungen ähnlich wie bei den Kaufleuten. Der Bewerber that zwei Eßungen unter Zahlung von je 1 Rthlr., wies nach, daß er Ober- und Untergewehr, einen guten Harnisch, 2 Ledereimer, eine „Schlöpe“, eine „Reuchte“ und eine Spritze besäße und zahlte das Gildegeld, das für einen Brauersohn 10 fl., 1 Pfund Wachs, 1 Mk. Stuhlgeld, für einen Fremden 25 fl., 3 Pfund Wachs und 1 fl. Stuhlgeld betrug. Vor dem sollte er kein Bier ausschütten dürfen, doch wird dies wohl nicht immer so genau genommen sein. An der Spitze der Gilde standen 3 Gildemeister, einer aus dem Rathe, 2 aus den Bürgern, das Hauptgeld betrug 2 Lüb. fl., die Gildebrüder durften bei Verlust der Gilde kein Handwerk betreiben, hatten die Pflicht der Leichenfolge und mußten zu den Versammlungen bei Strafe erscheinen. Ordentliche Versammlung und Rechnungslegung fand am Tage nach Bartholomäi, also am 25. August statt, so daß dies mit den Festlichkeiten der Kaufleute nicht zusammenfiel. Es sind uns zwar keine älteren Register der

Brauer überkommen, es spricht aber Alles dafür, daß diese Gilde weit länger als die Schwester-Gilde ihren inneren Zusammenhalt bewahrt hat.

Anlangend die Besonderheiten des Braugewerbes, so mußte jeder Brauer eines der in der Rolle der Brauhäuser verzeichneten Häuser besitzen oder innerhalb eines Jahres erwerben. Er war verpflichtet, auf Schornsteine und Darrofen gute Obacht zu geben, durfte bei starkem Winde und nach Sonnenuntergang nicht darren und vor 2 Uhr Morgens unter der Pfanne kein Feuer machen lassen und sollte in der Regel alle 14 Tage nur einmal brauen. Er sollte ferner gutes volles Maß geben, einen „rechtmäßigen Lübbischen Stopff“, der mit der Stadtmarke versehen war, haben und die Tonne Bier nicht theurer als nach der vom Rathe, später von der Regierung festgesetzten Tare verkaufen. Auch für die Brauer galt, daß sie sich beim Handel um Gerste und Hopfen nicht in den Kauf fallen oder diese Waaren dadurch vertheuern sollten, daß sie auf den Dörfern und vor der Stadt Aufkäuferie trieben. An Sonn- und Festtagen sollte kein Brauer vor der Mittagsstunde den „Beck“, das Zeichen, daß er Bier zu verkaufen habe, ausstecken, auch nicht Brauwasser ziehen oder tragen lassen.

Die ewige Noth der Brauer war die, daß andere Leute auch gern Bier brauen wollten, und sie mußten um ihre Privilegien einen langen Kampf führen. Den Stadtuinterthanen natürlich war das Brauen gänzlich untersagt, sie durften ihr Bier nur von den Gildebrüdern beziehen und die Gildemeister hatten die Pflicht, in den Stadtdörfern Hausfuchungen abzuhalten und Braukessel und Braugeräthe wegzunehmen. Den Bürgern gegenüber aber glückte es den Brauern nicht so ganz.

Im 15. Jahrhundert scheinen die Handwerker der Stadt in gewissem Maße das Recht des Bierbrauens gehabt zu haben. Dann verordnete Bogislaw X. vor 1490, daß sie nicht brauen dürften, setzte dabei aber die von den Kaufleuten und Brauern zu zahlenden Getreidepreise auf 4 fl. für den Scheffel Roggen und Gerste, auf 2 fl. für den Scheffel Hafer fest. Als nun Adel und Bauern der Umgegend Klage führten, diese Preise würden ihnen nicht gehalten und sie müßten ihr Korn so niedrig verkaufen, daß sie dabei nicht bestehen könnten, befahl Bogislaw, der Rath solle den Handwerkern und Jedem, der sich dessen so lange enthalten habe, das Brauen wieder gestatten. Diese Verordnung wurde am Mittwoch vor Trinitatis 1490 zu Rügenwalde gegeben und wird zweifellos bei den herrschenden Familien der Stadt argen Verdruß und den Wunsch nach Aenderung hervorgerufen haben. Wir werden daher nur eine übertriebene Klage des Rathes voraus-

setzen dürfen, wenn derselbe Herzog 1515 (Stettin, Dienstag nach Aposteltheilung) das Beste der Stadt betrachtete, „denile se in vorderff gefamem“, und deswegen auf ihr Begehren den vorigen Zustand wiederherstellte, indem er anordnete, daß allein wer Brauer und Kaufmann sei, sich fortan des Brauwerkes unterstehen dürfe. Dieser Zustand dauerte bis 1557. In diesem Jahre wandten sich die „vier Gewerke“ (Schuster, Bäcker, Schmiede und Wöltcher) an Herzog Barnim XI., beriefen sich auf das Privilegium von 1490 und behaupteten nun ihrerseits, daß dessen Aufhebung der Stadt zu großem Verderb, Schaden und Nachtheil gereicht habe. Sie erreichten auch wirklich, daß der Herzog in Erwägung, daß er „in all unsern Stedten nicht allein das Brauwerk, sonderu alle andere hantirung dem gemeinen besten zu heill vnd frommen nach Gelegenheit der Zeit aus vorgehenden beweglichen vrsachen zu mindern, mehren vnd widerumb genzlich abzuschaffen vnd aufzuheben macht“ habe ¹⁾, ihnen die Braugerechtigkeit auch zum Verkaufe und Ausschanke des Bieres verlieh (Rügenwalde, Freitag nach Laurent. 1557). Dagegen erhoben aber der Rath und die Branergilde erfolgreichen Einspruch, angeblich aus dem Grunde, daß durch das Brauen in den engen und ungelegenen Häusern Feuergefahr entstehe ²⁾. Im Jahre 1561 ordneten die Visitatoren des Amtes, die auch Streitpunkte mit der Stadt verhandelten ³⁾, an, daß die Handwerker nicht brauen dürften, Barnim XI. widerrief die Verleihung der Braugerechtigkeit und die späteren Landesherren (merkwürdiger Weise dann auch die schwedische Regierung) bestätigten das Privilegium der Brauer von 1515. Demgemäß verbot der Rath den Handwerkern das Brauen bei 500 fl. Strafe, bestrafte die Uebertreter und ließ Brautessel pfänden ⁴⁾. Die 4 Gewerke gingen erst 1625 — vielleicht im Hinblick auf die Spannung, die damals zwischen Bogislaw XIV. und dem Rathe wegen des Jagdstreites herrschte — den Herzog wieder um Erneuerung des Privilegiums von 1557 an. Dieser forderte den Rath zum Berichte auf, der beiden Parteien davon Kenntniß gab. Die Brauer erhoben schriftlich heftige Einsprache, beriefen sich auf ihre — wie sie sagen 210 Jahre alten — Privilegien und führten aus, daß die Handwerker sich des Brauwerks „mit höchstem vnfuege annaffen“ wollten und sich gut von ihrem Gewerbe nähren könnten, „wan sie nur theils von Müßiggang sich enthalten wolten“. Die Gewerke mußten zugeben, daß ihre Gerechtigkeit „nimmer in observantz gekommen“ sei, und wollten es daher auf einen Proceß mit den

¹⁾ St. N. P. II Tit. 36 Nr. 56. ²⁾ St. N. P. I Tit. 73 Nr. 4.

³⁾ Vergl. C. 90 f. ⁴⁾ St. N. P. I Tit. 73 Nr. 5.

Brauern nicht ankommen lassen; sie baten schließlich nur um das Recht, „Hausdringen“ brauen zu dürfen, um nicht „alles den Brauerverein in den Beuttel zu jagen“¹⁾.

Der Herzog mag persönlich vermittelt haben, denn in dem den vier Gewerken am 20. December 1625 zu Rügenwalde ertheilten Privileg heißt es, daß die Brauer auf sein „güädiges Zusprechen und Einreden“ nachgegeben hätten. In dem dem letzten Wunsche der Gewerke entsprochen und mit dieser Maßgabe auch das Privileg der Brauer bestätigt wurde, stellte sich der Rechtszustand nunmehr folgendermaßen.

Die Mitglieder der 4 Gewerke hatten das Recht, alle Monat je 4 Scheffel Malz zum Hausbedarfe zu verbrauchen, aber nicht zum Ausschauke oder Verkaufe, auch nicht für Gastereien und Festlichkeiten; sie durften aber ihrer schlechten Häuser wegen nicht selber darren, sondern mußten das Malz von den Brauern gegen Gerste eintauschen oder kaufen. Sonst durfte kein Bürger, der nicht der Brauergilde angehörte, bei Verlust des Malzes und Bieres brauen, das Verbot auch nicht etwa dadurch umgehen, daß er für seine Rechnung bei einem Brauer oder auf dem Lande darren oder brauen ließ und das Bier in die Stadt brachte. Alle heimlichen „Tabernen und Pilskrüge“ waren verboten. Ehrlichen Bürgern, die ihr Handwerk nicht mehr versehen konnten, durfte aber von dem Rathe und den Gildemeistern gegen eine jährliche Abgabe von 1 fl. an die Gilde gestattet werden, Bier, das sie von einem Gildebruder entnehmen mußten, auszuschenken und fremde Wandersleute zu beherbergen. Dagegen sollten die Brauer gehalten sein, den Handwerkern für billiges Geld „Speisebier und geringes Trinken“ abzulassen. Die Gildemeister hatten die Macht, von den anderen Bürgern die für Verletzungen der Gilderechte angedrohten Strafen heizutreiben und nöthigenfalls bei ihnen pfänden zu lassen. Sie sollten bei Vermeidung von 100 fl. Strafe und des Verlustes der Gilde fleißige Aufsicht üben und waren bei Nachlässigkeit für allen Schaden verantwortlich.

Obwohl das Privilegium der Brauer nur für das Stadtgebiet gegeben war, waren auch die Amtsdörfer, deren Bewohner nur Haus- und Erntetrunk brauen durften, im Uebrigen auf das in der Stadt gebraute Bier angewiesen. Namentlich die Dorfkrüge der Umgegend wurden meist von Rügenwalde aus mit Bier verlegt und um solche gewinnbringenden Krugverlagsrechte bewarben sich die einzelnen Brauer. Vielfach verliehen die Herzöge diese Rechte als Gnadenbeweise. Im

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 56.

Jahre 1546 erhielt Joachim Schlitte, der Stammvater der Rathsfamilie dieses Namens, von Barnim XI. „für seine jahrelangen getreuen Dienste“ das Verlagsrecht eines Kruges zu Neuwasser, 1559 der entlassene Rentmeister Jürgen Knuth und seine Frau Anna Puttkamer das zweier Krüge zu Witte und Neuwasser; als Knuth gestorben war und seine Wittve Valentin Schreiber geheirathet hatte, klagten die Krüger, das Bier sei so schlecht, daß es Niemand trinken und holen wolle, so daß der Herzog von Mißbrauch des Rechtes sprach und anordnete, daß Anna Puttkamer das Bier vom Brauer Lukas Maes entnehmen solle ¹⁾. Besonders Bogislaw XIV. war in dieser Beziehung freigiebig: 1618 verlieh er dem Brauer Matthias Oidermann ein Krugverlagsrecht zu Neuwasser, 1622 dem Brauer Joachim Kühne und 1625 seinen Kammerdiener Thomas Sepeke je ein solches zu Witte, 1632 dem Brauer Thomas Lehmann beide Krüge zu Malchow; im erstgenannten Falle stellte sich heraus, daß das Recht schon dem Rentmeister verschrieben war und Oidermann wurde dadurch entschädigt, daß er sich wöchentlich ein Fuder „Lagerholz“ aus den fürstlichen Waldungen holen durfte ²⁾. Uebrigens klagten die Landleute öfter, z. B. 1551, daß in Rügenwalde das für sie bestimmte Bier geringer gebraut würde.

Sehr gern hätten die Brauer erreicht, daß den Amtsunterthanen das Brauen gänzlich verboten worden wäre. Beschwerden in dieser Richtung waren häufig. So klagten 1550 Rath und Bürgerschaft beim Herzoge, daß die Schulzen und Krüger der Umgegend Bier zum Ausschank und Verkaufe brauten, und erwirkten ein Verbot ³⁾. Wenige Jahre später klagten dieselben schon wieder, daß einige Krüger Gerste aufkauften und zum Nachtheile der Stadt verbrauten ⁴⁾. Die Brauer beschwerten sich 1625 und 1626 über das Brauen der Pastoren, Schulzen und Bauern, die Bier auf die Krüge verschlehen, und über das Brauen der Krüger selber; sie verwiesen, obwohl die Sache in der Stadt nicht viel besser lag, auf die Feuergefährlichkeit des Brauens in den mit Stroh gedeckten Häusern auf dem Lande und auf die Vermüthung der Holzungen durch die Entnahme von Brennholz und baten, den Landbewohnern die Braukessel und das Brauzug wegzunehmen, wie dies in früheren Jahren der Rentmeister Kaspar Billerbeck gethan habe ⁵⁾.

Wir haben leider keine Nachrichten darüber, von welcher Gütte das rügenwaldische Bier gewesen ist, oder ob die 1716 erhobene Klage

¹⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4. ²⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 48. ³⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4. ⁴⁾ ebend. Nr. 9. ⁵⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 56.

der Offiziere, in den hinterpommerschen Städten würde ein schlimmes Bier gebraut, das den Soldaten, wenn sie auch nur wenig tranken, den Kopf ganz toll und voll mache und sie zu allerhand Ausschreitungen veranlasse ¹⁾, auch für unsere Stadt zutreffend war. Der Preis einer Tonne gewöhnlichen Bieres betrug: 1540 2 Mk., 1575 5 Mk., 1601 7 Mk., 1618 9 Mk., 1625 12—15 Mk., 1660 2—3 Rthlr., 1702 2½ Rthlr., 1717 3 Rthlr.

Nächst den Gilden der Kaufleute und Brauer stand in Ansehen die Gilde der Bauleute, in welcher die Ackerbau treibende Bürger-schaft ihre Vereinigung hatte.

Dazu gehörten außer denen, die nichts als Ackerbürger waren und die in früherer Zeit noch eine engere Bauleutezunft mit eigenen Ackerleuten gebildet zu haben scheinen, die Mitglieder des Rathes, alle Kaufleute und Brauer und die wohlhabenderen Handwerker, namentlich die Bäcker und Schlächter. Die Zahl der Bauleute betrug in der Zeit von 1650—1720 durchschnittlich etwa 110. Wer die Gilde gewann, zahlte an Gildegeld als Sohn eines Baumanns 2 Rthlr., als Fremder 4 Rthlr., außerdem kleinere Beträge als Wachsgeld, Stuhlgeld und Häufegeld, von denen das letztgenannte zum Vertrinken auf der Münde gedient zu haben scheint. Jeder Gildebruder gab jährlich 1 Mib. fl. Hauptgeld und war verpflichtet, eine „Schilde“ zu halten, um damit nebst seinen Pferden „in Feuersnöthen aufwärttig“ zu sein, und jährlich zum Hafenanbau eine Fuhr Steine zu fahren.

Die ältesten erhaltenen „Statuta und gemeine Willkür der Bauleute Zunft“ sind vom 3. Mai 1675, nehmen aber wie fast alle anderen Zunftrollen Bezug auf ältere Bestimmungen und enthalten zweifellos in der Hauptsache Gesetze und Gebräuche viel früherer Zeit. Sie wurden in jedem Frühjahr am Sonntage nach Philippi Jakob in im Beisein des Rathes und aller Bauleute feierlich verlesen.

An der Spitze der Gilde stand das Feldgericht, auch Feldlade genannt: zwei beigeordnete Rathsverwandte (die Feldherren), der vom Rathe (später mit Zustimmung der Aichtmänner) ernannte Feldgildemeister und zwei Untergildemeister aus der Mitte der Bauleute. Das Feldgericht entschied über die aus Ackerbau und Viehhaltung hervorgehenden Streitigkeiten, über Feld- und Weidesebel, Pfändungssachen und Verstöße gegen die Feldstatuten und wahrscheinlich war gegen seine Entscheidungen die Berufung an den Rath zulässig. Es führte ein Verzeichniß der Ackerstücke (Feldbuch) und die Kasse der Gilde. Der Feldgildemeister hielt ein Register, das jährlich wie andere

¹⁾ Quickmann S. 151.

Register vom Rathe „abgehört“ wurde; dafür bekam dieser aus der Feldlade 15 R. D., der Feldgildemeister 12 Lüb. fl.

Das Feldgericht hatte ferner die Aufsicht über den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb der Bürger. Es sorgte für Erhaltung der Wege, Triften, Brücken, Dämme, Wälle und Gräben und dafür, daß Gräben und Wasserfahren rechtzeitig und ordentlich aufgeräumt und die Aecker von Unkraut (Wucherblumen) gereinigt wurden. Es beaufsichtigte die Freiheiten (Stadtweiden), ließ der Bürgerschaft durch einen Stadtdiener aufsagen, wann mit der Heuwerbung und dem Mähen des Kornes begonnen werden dürfe, und gab armen alten und gebrechlichen Leuten Freizettel zum Aehrenlesen. Auch Beschäftigung und „Gichtung“ von Feldschäden lag dem Feldgerichte gegen eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Rthlr. ob. Die Feldstatuten setzen nicht unerhebliche Geldstrafen gegen Jeden fest, der früher mähte, als angefangt war, der ohne Erlaubniß in die Brache säete, der die Vorschriften wegen Räumung der Gräben und Beseitigung des Unkrautes nicht befolgte. Auch durfte Niemand Gras in Säcken nach Hause schaffen.

Der Wichtigkeit der Ackerwirthschaft entsprechend war in den Stadtstatuten gegen Feld- und Gartendiebe ausdrücklich das Recht der Nothwehr bis zum Todtschlage gegeben.

Die Feldwacht wurde zeitweise durch angenommene Wächter besorgt, die von jedem Baumann nach Verhältnis seines Ackerbesitzes gelohnt wurden, meist aber schrieb das Feldgericht die Feldwacht aus, d. h. es bestimmte der Reihe nach je 3 Bürger dazu; wer die angesagte Wacht versäumte, gab zur Strafe $\frac{1}{2}$ Tonne Bier. Man unterschied die „Slupwacht“ vor und nach der Erntezeit, die in älterer Zeit das besondere Recht hatte, die Pfandgelder unter sich zu vertheilen, und die eigentliche Feldwacht während der Erntezeit, die aus der Feldlade Bezahlung erhielt. Vor Allem mit den Bauern von Kopan war ein ewiger Krieg wegen Hütens über die Grenze und fortwährend fanden gegenseitige Pfändungen von Vieh statt.

Die für das Feldwesen im allgemeinen Interesse nöthigen Arbeiten mußten die Bürger und Stadtunterthanen im Scharwerke leisten.

Von mancherlei Art waren ferner die Obliegenheiten des Feldgerichtes und die Bestimmungen der Statuten hinsichtlich der Viehhaltung. Dabei ist der schon oben erwähnte Umstand in Betracht zu ziehen, daß selbst in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege die Zahl des in der Stadt gehaltenen Viehs bedeutend größer war als heute; jeder Baumann hatte mindestens zwei Pferde.

Grundsatz war, daß nur ein Bürger, der eigenen Acker hatte und der Bauleute Gilde angehörte, Vieh auf die Stadtweide bringen durfte und zwar nur in einer seinem Grundbesitz entsprechenden Anzahl. Wer mehr Vieh auftreiben wollte, mußte Weidegeld zahlen, ebenso Fremde, Einlieger und Bürger, die keinen Acker besaßen und derjenige, welcher Pferde im Stadtwalde weiden wollte. Die Zahl der gehaltenen Schafe nahm oft überhand und wurde 1645 durch einen Rathschluß dahin eingeschränkt, daß nur Bauleute solche und zwar von einer halben Hufe nicht mehr als 4, von einem Erbe nicht mehr als 2 Schafe halten durften; die Feldstatuten erlaubten außerdem jedem Schlächter, eine Anzahl Schafe auf die Weide gehen zu lassen.

Niemand durfte sein Vieh gesondert hüten, sondern Jeder mußte es vor den Stadthirten auftreiben und diese dafür richtig „verlohnen“. Die Hirten wurden jährlich von dem Feldgerichte gemiethet: ein Kuhhirt, ein Schweinehirt und ein Rinderhirt, der zugleich die Schafe hütete. In späterer Zeit kam noch ein „Wiesenhirt“ für Mast- und Jungvieh und Füllen hinzu. Der Kuhhirt hatte wohl den schwersten Dienst, denn er bekam aus der Feldlade jährlich noch 12 Rth. fl. „Stiebelgeld“. Die Hirten hatten freie Wohnung in drei der Stadt gehörigen Buden¹⁾. Sie waren für allen durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich und sollten vorzüglich darauf sehen, daß sich das Vieh beim Treiben durch die Thore nicht beschädigte. Abends beim Eintreiben bettelten sie gern, was ihnen verboten war.

Anderere Vorschriften wegen der Viehhaltung gingen dahin, daß Jeder seinem Rindvieh die Hörner abschneiden, Niemand sein Vieh bei dessen Verlust auf die Stadtwälle und Gräben gehen lassen, auf der Weide Ziegenböcke halten und seine Kühe auf den Freiheiten melken sollte. Oft entstand Klage darüber, daß Bürger, sogar Rathsverwandte in gewinnlüchtiger Absicht fremdes Vieh als ihr eigenes auf die Stadtweide brächten. Stuten dort zu weiden, war eigentlich verboten, weil sie zu großen Schaden thäten; sie mußten im Stadtwalde abgesondert gehütet werden. Damit ausreichende Viehweide vorhanden wäre, durfte Niemand vor Johannis Brache pflügen und vor Michaelis die Stoppeln wenden und damit das Vieh rechtzeitig auf die Stoppeln käme, war vorgeschrieben, daß die Brache in der

¹⁾ Ein Hirtenkaten, der wohl nur im Sommer benutzt wurde, lag in der Nähe des Gartgrabens und wurde „Lufenitz“ oder „Lausnitz“ genannt.

Regel mit Winterforn befäet werden müßte. Bei hoher Strafe war untersagt, unter das getriebene Vieh zu fahren oder zu reiten.

Die Gildemeister sollten ganz besonders auf die ordnungsmäßige Hütung der Pferde und Füllen achten. Sie übten auch thierärztliche Obliegenheiten aus, indem sie von Zeit zu Zeit vor dem Thore Besichtigungen der in der Stadt gehaltenen Pferde veranstalteten und darauf hielten, daß fremdes angekauftes Vieh zuerst eine Zeit lang gesondert geweidet und beobachtet wurde. Sie sorgten ferner für Anschaffung der nöthigen Bullen (krausen Kinder) und Eber, die auf dem Stadthofe eingestellt waren.

Manche Noth machten die Gänse. Nur Bauleute durften solche halten und das nur auf der sogenannten ruzhagenschen Freiheit, auf dem Reeperberge oder wo die Gildemeister es sonst gestatteten. Den Mündischen waren sie gänzlich verboten. Oft bekam aber der Schlichter den Auftrag, die diesen Verboten zuwider vorhandenen Gänse abzuschießen, und die Feldlade gab ihm Geld für Pulver und Blei und ein Trintgeld.

Der Feldgildemeister erhielt für seine gewiß oft recht verdrießliche Amtsthätigkeit (außer den schon genannten geringen Einnahmen) nur eine kleine Gebühr für jedes auf die Freiheit getriebene Stück Rindvieh und jedes Füllen; er hatte ferner den Nießbrauch einer Wiese im „kurzen Hafen“ und außerdem bekamen er und seine Untergildemeister von der Kämmererei jährlich je ein Fuder, die Feldherren je zwei Fuder Heu. Dafür war aber das „Berthun“ auf Kosten der Feldlade ganz besonders im Schwange. Bei jeder Zusammenkunft, jeder Besorgung, jedem Gange hielten die Mitglieder des Feldgerichts es für nöthig, einige Schillinge zu vertrinken, und nach Besichtigungen der Felder wurde auch wohl ein Viertel oder Achtel Bier aufgelegt und warm gegessen. Die Register der Bauleutegilde sehen im Titel „Gemeine Ausgabe“ Bierrechnungen nicht unähnlich. Bei der jährlichen Verlesung der Feldstatuten gab die Feldlade den Bauleuten auf dem Rathhause eine Tonne Bier zum Besten, das Tags zuvor von den Gildemeistern ernstlich ausprobt war, und auch etwas zu essen, wenigstens „Kringel“. Eine größere Festlichkeit war bei der im Juni stattfindenden Grabenschau üblich. Auf Pferden, die von den Stadtunterthanen gestellt wurden, ritten die Herren der Feldlade mit den sich anschließenden Bauleuten die Feldmark ab und dann auf die Münde. Hier wurde von den Mündischen ein Fischzug gethan und im Krüge auf Gildekosten geschmaust und Bier getrunken. In früherer Zeit kehrte man Abends zur Stadt zurück und setzte auf dem Rath-

haufe die Becherei fort. Später fand die ganze Festlichkeit auf der Münde statt und man fuhr in Booten dorthin und zurück. Dabei wird es oft lustig zugegangen sein, denn die Register melden von Ausbesserung bei solcher Gelegenheit verdorbener Zinnkrüge.

6. Kapitel. Die Gewerke.

Arten und Zahl der gewerblichen Genossenschaften. — Einzelne Handwerker. — Stärke der Gewerke. — Ihre Beaufsichtigung und ihre Rollen. — Inhalt der Rollen. — Sorge für gutes Herkommen und guten Ruf. — Bedingungen der Aufnahme in die Gewerke. — Die Werkenkosten. — Sonstige Abgaben bei der Aufnahme. — Erleichterungen für Meisteröhne. — Die Lehrlinge. — Die Alterleute und Gildemeister. — Die Werkenherren. — Die Versammlungen der Gewerke. — Strafbestimmungen. — Einnahmen der Gewerke. — Pflicht zur Leichenfolge. — Vorschriften über das Verhältniß der Werkenbrüder unter einander. — Grenzen der Handwerke. — Befreiungen vom Zunftzwange. — Die Bannmeile und die Wohnhaken. — Bestimmungen zum Schutze der Kunden. — Die Scharren. — Arbeitszeit und Löhne. — Die Tagelöhner.

Die breite Masse der Bürgerschaft bestand aus den Handwerkern, deren größter Theil wie überall in Genossenschaften (Zünften, Gewerken, Nennern) geordnet war. In Milgenwalde wandte man die Bezeichnung „Zünfte“ zumeist auf die Kaufleute und Brauer an, die ihre Vereinigungen ebenso wie die Bauleute auch „Gilden“ nannten, während die Genossenschaften der eigentlichen Handwerker gewöhnlich „Gewerke“ hießen. Doch war dieser Sprachgebrauch nicht feststehend. Wie wir oben gesehen haben, waren die „vier Gewerke“: Schuster, Bäcker, Schmiede und Böttcher mit besonderen Vorrechten begabt.

Zahl und Art der Gewerke waren öfterem Wechsel unterworfen; es lösten sich solche auf, bildeten sich neue und es kommen auch gemischte Zünfte vor. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren ständig vorhanden außer den Kaufleuten, Brauern, Bauleuten und den vier Gewerken: Schneider, Tischler, Tuchmacher, Leineweber Krämer (Höfner), Fleischer. Eine Zunft der Kürschner bildete sich 1606, der Färber gegen Ende des 17. Jahrhunderts, der Töpfer 1701, der Stell- und Radmacher 1712. Eine 1624 und 1643 bestehende Zunft der Zimmerleute hatte sich bald darauf aufgelöst und 1650 bildete sich eine neue Zunft der Hauszimmerleute. Im Jahre 1624 gab es eine „gemeine Zunft“, zu der Töpfer, Keeper, Bader, Hutmacher u. A. gehörten; Bentler und Weißgerber hielten sich damals zur Krämerzunft. Das Gewerke der Schmiede umfaßte alle möglichen Eisenarbeiter: Grobschmiede, Kleinschmiede, Hufschmiede, Schlosser,

Sporer, sogar Uhrmacher und Büchsenmacher. Durchschnittlich mögen immer etwa 15 Zünfte vorhanden gewesen sein.

Einzelne Handwerke waren oft nur durch einen Meister vertreten, der keiner Genossenschaft angehörte. So privilegierte der Rath in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen Schwarzfärber für die ganze Stadt; 1596 ist von dem Tapetmacher die Rede, 1624 gab es nur einen Sattler. Solche vereinzelt Handwerker gehörten auch wohl einer mehrere Städte umfassenden Zunft an, z. B. war am Ende des 17. Jahrhunderts der einzige Schönfärber der Stadt Mitglied einer Zunft der Schwarz- und Schönfärber für mehrere hinterpommersche Städte, die ihren Sitz in Cöslin hatte ¹⁾. Manche Handwerke waren in Rügenwalde überhaupt nicht vorhanden: die Buchbinderarbeiten ließ man im 17. Jahrhundert in Stolp oder Cöslin machen.

Die Zahl der Gewerksmeister betrug 1624, also zur Blüthezeit der Stadt:

Schuster 14, Kürschner 7, Tischler 6, Bäcker 9, Breittuchmacher 16, Leineweber 11, Schmiede 18, Maurer 6, Krämer und Böttcher je 9, Zimmerleute 30, Hötter 12, Schneider 16, Fleischer 6.

Später zählten die Leineweber 1646 — 7, die Zimmerleute 1650 — 7, die Hötter 1650 — 5, die Tuchmacher 1652 — 7, die Böttcher 1654 — 5 Meister.

Die Aufsicht über alle Zünfte führte der Rath, namentlich hielt er auf ordnungsmäßige Vermögensverwaltung und Rechnungslegung und suchte auch zeitweise der immer mehr überhandnehmenden Verschwendung der Zunftgelder durch läppiges Essen und Trinken entgegenzuwirken. Für jede Zunft bestimmte er aus seiner Mitte einen oder zwei Werkenherren, denen die besondere Aufsicht und Leitung oblag. Jede Genossenschaft hatte in der Marienkirche ihren eigenen Kirchenstuhl, vor dem während des Gottesdienstes ein Wachlicht brannte, das aus den Wachsabgaben der Werkenbrüder beschafft wurde; man benutzte es auch bei Todtenwachen für verstorbene Zunftbrüder und deren Angehörige in der Kirche oder im Trauerhause.

Von den Zunftrollen sind folgende in Urschrift oder Abschrift erhalten: Rolle der

Bäcker von 1527,

Bäcker von 1553,

Fleischer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts,

¹⁾ Et Kanzl. P. II Lit. 33 Nr. 171.

Kürschner vom 15. Januar 1606,
 Leineweber vom 29. Juni 1646,
 Höfer vom 9. März 1650,
 Hauszimmerleute vom 11. März 1650,
 Schmaltduchmacher vom 25. Februar 1652,
 Böttcher vom 11. November 1654,
 Fleischer vom 16. October 1680.

Folgende Rollen werden genannt, waren aber nicht aufzufinden: der

Schneider von 1589,
 Bäcker vom 25. November 1659,
 Schneider vom 5. December 1662,
 Krämer vom 9. November 1678,
 Bäcker vom 9. Mai 1692,
 Töpfer vom 10. August 1701,
 Kosbäcker vom 22. August 1708,
 Stell- und Radmacher vom 13. Februar 1712,
 Zimmerleute vom 18. April 1716,
 Fest- und Weißbäcker vom 20. April 1716.

Wie man sieht, hatten manche Zünfte, namentlich die Bäcker häufig das Bedürfnis nach einer neuen Rolle. Diese Zunftrollen der eigentlichen Handwerker wurden in früherer Zeit durchweg nur vom Rathe bestätigt. Nach 1654 sollten neueren Reichsgesetzen gemäß alle Rollen von der „Landes-Obrigkeit“ bestätigt werden. In Rügenwalde geschah dies zuerst bei der Rolle der Schneider von 1662, doch blieb selbstverständlich dem Rathe als der „mittelbaren Obrigkeit“ das Recht der Vorprüfung. Bei jeder Bestätigung behielt sich die Behörde das Recht der Aenderung und Aufhebung der verliehenen Rechte vor. Die Ursache der Verleihung neuer Rollen war oft der Verlust der alten Privilegien bei den Bränden. Mehrere Rollen enthalten die Angabe, daß sie nur das wiederholen, was seit langen Jahren Gebrauch gewesen sei; schon die Bäckerrolle von 1527 spricht hiervon.

Bei der Verleihung neuer Rollen kamen auch Streitigkeiten vor: 1679 gerieth der Rath in einen Proceß mit der Fleischerzunft, die es sich nicht gefallen lassen wollte, daß in ihre Rolle die Bestimmungen aufgenommen würden, daß ein Drittel des Werkengeldes dem Rathe gebühre und diesem das Recht vorbehalten bliebe, mehr als 6 Meister anzusetzen¹⁾.

¹⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 33 Nr. 141.

Die Zunftrollen sind nicht künstliche Nachbildungen eines „Normalstatuts“, sondern aus den Bedürfnissen ihrer Zeit heraus gewachsene Gesetze, die oft von wenig gebildeten Männern entworfen sind. Daher kommt es, daß ihre Bestimmungen nicht nur äußerst mannigfaltig und von einander abweichend, sondern daß sie auch recht oft unklar, einander widersprechend sind und immer Vieles als ganz selbstverständlich voraussetzen. Die Rollen aus dem 16. Jahrhundert sind noch in leidlich knapper Sprache geschrieben, im folgenden Jahrhunderte werden sie immer umfangreicher, verlieren sich mit ihren Anordnungen in allerhand Kleinigkeiten, namentlich was die Bestrafungen ungebührlichen Benehmens angeht, und geben Regeln für alle mögliche Fälle, so daß man wohl mit der Annahme nicht fehlgreift, Vieles habe nur auf dem Papiere bestanden und sei im Gewerbsleben selten oder gar nicht angewandt worden. Die Ursache solcher Kleinlichkeit lag zum Theile in den Vorschriften der vielen Reichsabjehde über das Handwerkswesen.

Was die alten Handwerker in besonderem Maße auszeichnete, ist der Umstand, daß sie unter sich auf Ehre und guten Ruf hielten. Ueberall findet sich in den Rollen die Bestimmung, daß sowohl der Geselle, welcher Meister werden wollte, als auch der Lehrling durch Geburtsbrief oder Zeugen seine eheliche Geburt nachweisen und ferner darthun mußte, daß er keines verächtlichen Herkommens sei. Leib eigne waren nicht ausgeschlossen, mußten aber den „Luitbrief“ ihrer Herrschaft vorlegen oder nachbringen. Bei den Tuchmachern wurde auch für die Ehefrauen ehrliches Herkommen und guter Ruf verlangt. Mehrfach wird angeordnet, daß ein Werkenbruder, der in ein böses Gerücht komme, sich so lange des Zunftrechts begeben solle, bis er sich von dem Verdachte gereinigt habe, aber auch, daß einem Werkenbruder, der einen anderen an der Ehre angreift, das Werk gelegt werden solle, bis er den Gescholtenen überführt habe. Bei den Fleischern und Hölzern durfte ein Zunftgenosse den andern nicht durch den Frohboten vor den Stadtvogt laden lassen, sondern nur durch einen Werkenbruder.

Es ist bekannt, daß die gleichen Zünfte verschiedener Städte eine gewisse Aufsicht unter sich ausübten. Ein Beispiel aus unserer Stadt ist folgendes. Karsten Zimmermann, Sohn eines Hofschlächters, war 1613 als Geselle nach Greifswald gewandert und hatte auf der dortigen Herberge einen nach Lübeck reisenden Tischlermeister aus Göslin getroffen, der ihn wegen der Behauptung, er habe in Göslin „seinen Namen verheckt“ (3 Jahre als Lehrling gearbeitet), Vingen gefaßt hatte. Daher gaben ihm die greifswaldischen Tischler auf,

nach Cöslin zu reisen und seinen ehrlichen Namen zu erweisen. Zimmermann ließ aber ein Schreiben an die Zunft in Cöslin, das er mitnehmen sollte, liegen, lief davon und begab sich in seine Vaterstadt Rügenwalde zurück. Als die Greifswalder dies erfuhren, schrieben sie an die Tischlerzunft unserer Stadt, Zimmermann solle erst zurückkommen und seinen ehrlichen Namen fordern, bis dahin dürften sie ihn „nicht Ehren, vielweinigier lieben noch furdern, auch mit ihm keinen Trund auß dem Topffe faussen“, widrigenfalls die benachbarten Zünfte in Kenntniß gesetzt werden würden. Dem Beschuldigten gelang es indessen, dieses Schreibens habhaft zu werden, das er erst nach dreiviertel Jahren erbrochen der Zunft übergab. Darüber erhob sich ein langer Streit, der bis an den Herzog gedieh. Zimmermann schloßte sich dadurch, daß er sich durch landesfürstliches Privilegium Meisterrechte für Stadt und Land ohne die Verpflichtung, Mitglied der Tischlerzunft zu werden, verschaffte ¹⁾.

Wer Zunftgenosse werden wollte, mußte zuvor das Bürgerrecht gewinnen und seinen Lehrbrief aufweisen. Dann that er in einem gewissen Zeitraum, einigen Wochen oder Monaten, die vorgeschriebenen Eschungen, meist zwei oder drei; nur bei den Zimmerleuten war man mit einer zufrieden. Bei den meisten Zünften gab der Bewerber bei den ersten Eschungen nur Bier, bei den Böttchern und Leinewebern aber schon bei der ersten und zweiten recht reichliche Mahlzeiten für die Werkenbrüder, bei den Bäckern seit der Rolle von 1553 zum Biere wenigstens Butter, Käse und Brod. Bei den Tuchmachern wurde bei den Eschungen die Rolle verlesen. Gewöhnlich vor der letzten Eschung mußte nun der Bewerber bei den Zünften, bei denen dies vorgeschrieben war, sein Meisterstück anfertigen, bei den Böttchern z. B. drei Tonnen, bei den Tuchmachern ein „Laken“. Die Aelterente, in anderen Zünften das ganze Gewerk, beurtheilten dies und ordneten, wenn es nicht für gut befunden wurde, Wiederholung an. Anderenfalls that der Bewerber die letzte Eschung und gab im Hause des worthabenden Aeltermanns die „Werkenköste“. Das war eine recht üppige Mahlzeit für die Werkenbrüder und ihre Frauen. Bei den Leinewebern gehörten dazu: 42 Pfd. Rindfleisch, 1 feister Hammel, 1 Schaf, 1 Aßpart Butter, 2 Käse, das nöthige Weiß- und Schwarzbrod und 1 Tonne Bier; bei den Böttchern: 3 gute Gerichte, zwei gesotten und eins gebraten, 2 Aßpart Butter u. s. w. wie vorher; bei den Tuchmachern etwa ebenso viel. Andere Zünfte (Bäcker, Fleischer, Hölzer, Zimmerleute) waren mit zwei Gerichten nebst

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 41.

Zubehör zufrieden. Herzog Johann Friedrich wollte in Ausführung der Unordnungen mehrerer Reichsabschiede der Verschwendung bei der Werkenlöste steuern und befahl, daß an deren Stelle der Bewerber einen Geldbetrag in die Werkenlade geben solle. Deshalb schärfte der Rath z. B. den Bäckern 1564 und 1581 ein, daß an Stelle der Rüste 15 fl. gezahlt werden sollten. Auch die Kürschnerrolle von 1606 verlangt noch unter dem Eindrucke dieser landesfürstlichen Verordnung von dem Bewerber nur 1 Tonne Bier und ein „nothdürftig Mahl“, aber dafür bei jeder Eschung 9 Rthlr. in die Lade und 3 Rthlr. an den Rath. Später kam die Werkenlöste wieder allgemein in Uebung und wie üppig sie war, kann man daraus ermessen, daß die oben erwähnte Rüste des Leinewebers für 7 Meister und deren Frauen berechnet war. Allerdings scheint es Gebrauch gewesen zu sein, gute Freunde einzuladen, da die Bäckerrolle von 1553 bestimmt, daß zu den Rüsten Niemand mehr als zwei Freunde „von buten“ mitbringen dürfe.

Außer der Rüste hatte der Bewerber das „Werken- oder Meistergeld“ in die Lade zu zahlen (bei den Bäckern 1527 und 1553 5 Mk., bei den Fleischern 10 fl., später 24 Rthlr., bei den Tuchmachern 10 Rthlr., bei den Zimmerleuten 1 Rthlr., bei den Höfem 12 Rthlr., bei den Leinewebem 3 Rthlr., bei den Böttchern 10 Rthlr.¹⁾), ferner kleine Beträge als Stuhlgeld (für Unterhaltung des Kirchensitzes des Gewerks), als Mauergeld (für Unterhaltung der Stadtmauern²⁾), in die Mühlenbüchse (bei den Zünften, die Beiträge zur Unterhaltung der Walkmühle zahlten) und einige Pfund Wachs (für die Kirchenlichter des Gewerks) zu geben. Dann hatte er — wie wenigstens die Rollen aus dem 17. Jahrhundert verordnen, die älteren setzen es als selbstverständlich voraus — den Nachweis zu führen, daß ihm Ober- und Untergewehr und ein Ledereimer, bei einigen Zünften auch eine Spritze, eigenthümlich gehörten, und darauf wurde ihm vor dem Rathe im Beisein der Zunftgenossen von den Alterleuten „das Werk verlassen“. Auch hierbei gab es wieder Unkosten: der Rath bekam von dem neuen Meister ein „Weingeld“, bei den meisten Zünften 1 Rthlr., und die Alterleute eine Gebühr für das „Einschreiben“.

¹⁾ Die Einzelheiten sind den oben genannten Rollen entnommen und beziehen sich daher immer auf die betreffende Zeit. ²⁾ Die Bäckerrolle von 1553 enthält die Absonderlichkeit, daß das Mauergeld in die Lade fließen und das Gewerk dafür dem Rathe jährlich zu Weihnachten 2 Scheffel Weizen geben solle.

Damit genoß der Meister, der sich bei den Bäckern erst nach den Eschungen verheirathen durfte, aber nur für seine Person die Zunftrechte. Wollte er auch seine Frau einkaufen, „zu Werke bringen“, so mußte er den „Krummen-Arm“ geben. Das kostete bei den Zimmerleuten nur 9 Lüb. fl. und einen Käse, bei den Tuchmachern 1 Rthlr. 6 Lüb. fl., bei den Leinwebern 3 Rthlr., bei den Hökern 7 fl., bei den Fleischern und Bäckern eine volle Werkenlöste, bei den Böttchern dasselbe und 1 Pfd. Wachs. Dergestalt eingekaufte Frauen setzten im Wittwenstande mit Kindern oder Gesellen das Gewerbe ihres Ehemannes fort und genossen Zunftrechte; bei den Hökern mußte die Wittve noch jährlich 6 Lüb. fl. an die Lade geben.

Wie überall waren auch die Zünfte in Rügenwalde darauf bedacht, den Angehörigen der Meister den Beitritt zu erleichtern. Bei den meisten war es Bestimmung, daß Meisteröhne und Gesellen, die Wittven oder Töchter von Meistern heiratheten, die Eschungen auf einmal (oder wie bei den Schmaltuchmachern zwei statt drei Eschungen) thaten und nur das halbe Werkegeld zahlten. Bei den Fleischern sollten in der Regel nur Meisteröhne und fremde Gesellen, die Meisterwittven oder Meistertöchter ehelichten, im Gewerke geduldet werden. Nur wenn solche nicht vorhanden waren, konnte ein fremder Geselle, nachdem er ein Jahr lang bei einem rügenwaldischen Meister gearbeitet hatte, Gewerksmeister werden. Bei den Leinwebern brauchte Jemand, der eine Meisterwittve heirathen wollte, nur ein halbes Jahr lang bei einem Meister zu arbeiten, bei den Kürschnern war ein Meistersohn überhaupt von den Eschungen befreit.

Sehr mannigfacher Art waren die Vorschriften wegen der Lehrlingen. Die Meister durften solche nur mit Vorwissen der Aelterleute, bei manchen Zünften (Bäcker, Kürschner) des ganzen Gewerks annehmen. Nach der Bäckerrolle von 1527 mußte derjenige, welcher „einen Lehrknecht setzen“ wollte, dem Gewerke eine Tonne Bier geben; nach der Rolle von 1553 gab der angehende Lehrling 1 Pfd. Wachs und Lehrbier mit Brod, Butter und Käse. Bei den Kürschnern gab ein solcher 3 fl. und 4 Pfd. Wachs und mußte Bürgen für das Aushalten der Lehrzeit stellen. Die Schmaltuchmacher forderten vom Lehrlinge beim Antritte eine volle Werkenlöste und 2 Pfd. Wachs, die Böttcher im ersten Jahre der Lehrzeit das Gleiche, die Schlächter am Anfange und Ende dieser Zeit $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ Tonne Bier und eine Mahlzeit (Lehrkollation) und am Ende noch 2 Pfd. Wachs, die Zimmerleute beim Antritte nur 2 Rthlr. und am Ende je 12 Lüb. fl. zu Bier für die Meister und die Gesellen, die Leinwebler sogar nur 1 Rthlr. beim Antritte. Die Lehrzeit dauerte bei den Böttchern,

Zimmerleuten und Weirwebern je 2 Jahre und zwar gaben die Lehrgenannten im ersten Jahre den halben, im zweiten ganzen Lohn; bei den Schmaltnachmachern lernte der Lehrling 3 Jahre und bekam danach von seinem Meister 6 Ellen Tuch. Nach Beendigung der Lehrzeit erfolgte die Vossprechung und Einschreibung des Lehrlings in das Gewerksregister gegen eine kleine Schreibgebühr. Meisteröhne gaben als Lehrlingen meist nur die Hälfte, bei den Schmaltnachmachern brauchten sie nur $1\frac{1}{2}$ Jahre zu lernen oder gar nicht, wenn ihr Vater starb und sie schon bei diesem gearbeitet hatten, bei den Ritzschneern war ein Meistersohn sogar frei von Lehre. Der losgesprochene Lehrling ging, wenn er sich nicht davon loskaufen konnte, auf Wanderschaft und zwar waren bei den Schmaltnachmachern ein, den Weirwebern 2, den Böttchern 3 Wanderjahre und bei einigen Zünften auch noch ein Arbeitsjahr bei einem rügenwaldischen Meister vorgeschrieben, bevor der Geselle selber Meister werden konnte.

An der Spitze jeder Zunft standen ein, meistens aber zwei vom Rathe bestellte Alterleute; außerdem hatte jede einen oder zwei Gildemeister, die vom Rathe oder von den Alterleuten ernannt wurden und diesen namentlich in der Vermögensverwaltung hilfreich zur Hand gingen. Der bestellte Altermann gab dem Rathe ein „Weingeld“, meist 1 Rthlr., den Zunftbrüdern und deren Frauen, die ihn feierlich vom Rathhause nach Hause geleiteten, Bier und eine Mahlzeit, die bei den Höltern, Fleischern und Schmaltnachmachern aus 3 Gerichten, Butter, Käse und Brod bestehen mußte. Auch ein neu ernannter Gildemeister bewirthete seine Zunft. Unter den beiden Altermännern wechselte der Vorsik von Jahr zu Jahr; bei „Ueberantwortung des Worts“ geleitete die Zunft ihren neuen Vorsitzenden wieder in sein Haus, er gab dort eine Wüste (bei den Höltern 2 Gerichte, bei den Fleischern Schinken und Brod) und die Lade, die zugleich dorthin überführt wurde, gab Bier.

Der jüngste Meister jeder Zunft mußte bei deren Versammlungen aufwarten, das Werk verbottschaften, Bestellungen ausrichten und in der Kirche das Licht anzünden, und zwar bei den meisten Gewerken ein Jahr lang, auch wenn schon ein jüngerer Meister vorhanden war. Wollte er verreisen, so bedurfte er Urlaubs vom worthabenden Altermann. Bei den Fleischern war der vorjüngste Meister „Frauenjüngster“, mußte also wohl die Frauen der Werkenbrüder bedienen.

Nächster Vorgesetzter der Zunft war der ihr vom Rathe beigeordnete Rathsverwandte, der Werkenherr, deren es im 17. Jahrhundert bei den Höltern und Fleischern zwei gab und zwar scheinen

immer die beiden Rämmerer deren Werkenherren gewesen zu sein. Ohne Vorwissen dieses Vorgesetzten sollte sich keine Zunft versammeln und nur in seiner Gegenwart die Werkenlade geöffniet werden; er sollte deren Schlüssel entweder allein oder zusammen mit dem Altermann, bei dem sie nicht stand, verwahren. Sein Amt war es demnach, die Zunft zu beaufsichtigen, daß bei den Versammlungen nichts dem Rathe Mißliebiges geschah, geringere Zwistigkeiten beizulegen und dahin zu sehen, „daß die Gewerckengelder nicht verfressen oder versoffen“ würden. Diese Bevormundung in der Vermögensverwaltung erregte oft böses Blut und die Zünfte machten zu Zeiten ihren Werkenherren das Recht der Verwahrung der Schlüssel streitig. Ebenso setzten sie sich öfter über die Vorschrift, daß sie nicht ohne jene zusammenkommen sollten, hinweg; 1680 verurtheilte der Rath die Fleischer zu je 1 Rthlr. Strafe, weil sie ohne Vorwissen ihrer Werkenherren einen Lehrlingen losgesprochen hatten, worauf die Zunft in einer Beschwerde an die Regierung sehr zum Aerger der ihr vorgesetzten Rämmerer zu verstehen gab, diesen wäre es nur um das Freibier zu thun gewesen ¹⁾.

Ordentliche Versammlungen der Zünfte fanden jährlich gewöhnlich einmal statt und meist in der Woche nach Pfingsten, bei den Fleischern aber zweimal auf Fastnacht und zu Michaelis. Zu diesen im Hause des worthabenden Altermanns abgehaltenen „Morgensprachen“ mußten die Werkenbrüder bei Geldstrafe pünktlich erscheinen und sich gleich nach dem Eintreten dem Zunftalter nach niedersetzen, durften sich auch nicht eigenwillig entfernen oder absondern. Nachdem der Werkenherr die Lade, in die Niemand unbefugt hineingreifen durfte, geöffniet hatte, wurden Gewerksachen verhandelt, die dem Rathe zulegende Jahresrechnung aufgemacht, Streitigkeiten, die nicht vor das Stadtgericht gehörten, geschlichtet und Strafen verhängt. Klagen über einen Werkenbruder sollten „bescheidenlich und mit gebührlicher Ehre“ (Kürschnerrolle) vorgebracht werden und waren meist von der Einzahlung einer Wette abhängig. Abgesehen von den in den Rollen fest bestimmten Strafen war den Zünften oft eine allgemeinere Strafgewalt über ihre Mitglieder eingeräumt: bei den Wäckern durften die Altermennte um $\frac{1}{4}$ Tonne Bier und 1 Pfund Wachs strafen, bei den Kürschnern um 1 Tonne Bier, bei den Schmalzuchmachern um 24 Lsb. fl.; die Leineweber hatten die Freiheit, bis zu 4 Lsb. fl. zu strafen und „Gesellen und Lehrlingen hinsichtlich des Gewerks Gerechtigkeit, Lehre und Weben zu richten“. Die von den Zünften gegen ihre

¹⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 33 Nr. 141.

Mitglieder verhängten Geldstrafen standen in der Regel zur Hälfte dem Rathe zu. Die Bäckerrolle von 1553 hat die besondere Bestimmung, daß wer eine Streitigkeit im Gewerke „zu Hofe“ bringe, $\frac{1}{2}$ Tonne Bier geben müsse.

Der geschäftliche Theil der Morgensprache mußte Vormittags „bei nüchternem Munde“ erledigt werden. Später erschienen die Frauen der Zunftbrüder, die bei allen Absten zugegen waren und als „die Meisterinnen mit Geblihr empfangen werden“ sollten (Kürschnerrolle), und der gemüthliche Theil der Versammlung nahm seinen Anfang. Schon die Verordnung, daß die Zünfte nicht zwei Tage lang bei einander bleiben sollten, läßt auf die Art der Gemüthlichkeit schließen und die vielen, zumeist erst aus dem 17. Jahrhundert stammenden Bestimmungen über Bestrafung ungebührlichen Benehmens beweisen, daß es schließlich oft recht ungemüthlich herging. Man trank auf Zunftkosten Bier, das die Guildemeister vorher „ausgeschmeckt“ hatten. Vorher mußte Jeder sein Messer abgeben (Leineweberrolle) und bei hohen Strafen war es verboten, heimlich Gewehr zu tragen oder nach Hause zu laufen, um Gewehr zu holen. Von Zänkern sollten die Guildemeister Bürgschaft fordern. Alles Zanken, Fluchen, Schwören bei den Wunden oder Leiden Gottes, Eignenstrafen, Schmähen des Altermanns und seiner Familie, Werfen mit Bänken, Stühlen, Rannen und Gläsern war unter Strafe gestellt; ebenso sollte gestraft werden, wer mit Häusten auf den Tisch schlug, dem Altermann ins Wort fiel (Kürschnerrolle), einen Zunftbruder wegen Schulden mahnte oder einen Andern zum Volltrinken nöthigte. Nach der Bäckerrolle von 1553 mußte derjenige Zunftbruder, der mit den Altermännern haderte oder sie beschämte, aber auch der Altermann oder Guildemeister, der Brüder oder Schwestern ohne Ursache „überblaffte“ oder schalt, das Faß füllen, „das da läuft“. In ähnlicher Weise gab es beim Böttchergewerke die Strafe „des bandes, der da läuft“, d. h. der Bestrafte mußte einen großen Krug auf seine Kosten, vielleicht mehrere Male, mit Bier füllen lassen, der dann die Runde machte. Man war überhaupt sehr bedacht darauf, daß das Bier seinen richtigen Zweck, nämlich getrunken zu werden, nicht verfehlte. Wer muthwillig Bier vergoß (bei den Leinewebern mehr, als man auf dem Tische mit der Hand, am Boden mit dem Fuße bedecken konnte) gab $\frac{1}{2}$ Tonne Bier zur Strafe.

Außerordentliche Einberufungen (Verbadungen) der Zunft bedingten die Zahlung eines kleinen Geldbetrages (bei den Schmalzuchmachern $\frac{1}{8}$ Tonne Bier) durch den Antragsteller. Gesah eine solche wegen einer Streitigkeit, so mußte bei den Leinewebern der

unterliegende Theil Strafe zahlen. Die Bäckerrolle von 1553 ordnet in dieser Beziehung an, daß der „Uebersundene“ Alles, was die außerordentliche Morgensprache kostete, bezahlen und dem Rathe 2 Tonnen, dem Gewerke 1 Tonne Bier geben müsse. Sonntags unter der Vesperpredigt durften die Zünfte nicht zusammenkommen, natürlich auch nicht Sonntag Vormittags.

Die Einnahmen der Läden scheinen im Wesentlichen nur aus den erwähnten Abgaben von neuen Meistern und Lehrlingen und den Strafgebern bestanden zu haben; ordentliche Beiträge der Mitglieder werden nur bei den Kürschnern erwähnt, die vierteljährlich je 1 fl. zahlten, und ferner bei den Zimmerleuten, bei denen jeder Meister und jeder Gefelle vierteljährlich 1 fl. zahlen mußte. Zu einem irgend nennenswerthen Vermögen brachte es in Rügenwalde keine Zunft und es sind auch keine Prunkgeräthe, wie anderswo, erhalten; zwei zimmerne Humpen von 1695 und 1710, die noch heute die Bäckerinnung in Besitz hat, haben keinen Kunstwerth.

Zu allen Zunfttrollen findet sich die Vorschrift, daß die Werkenbrüder und ihre Frauen bei Strafe verpflichtet waren, bei Leichenbegängnissen von Zunftgenossen und deren Familienmitgliedern, meist auch von Rathsverwandten und Stadtgeistlichen zu folgen. Wenigstens sollte aus jedem Hause Einer folgen. Die jüngsten Meister oder Gefellen trugen die Bahre, die nebst einem Bahrtuche von jeder Zunft für ihren Gebrauch gehalten wurde. Nach der Bäckerrolle von 1527 mußten die Nachgebliebenen dem Gewerke für die Folge bei „einem alten Menschen“ $\frac{1}{4}$ Tonne Bier, bei einem Kinde 1 fl. geben.

Bekanntlich waren die Zünfte ängstlich besorgt, ein möglichst gutes und gleichmäßiges Auskommen ihrer Mitglieder sicher zu stellen. Vor Allem strebten sie dahin, daß nicht zu viele Meister in der Stadt aufässig wurden, und wollten am liebsten „geschlossene“ Zunft sein. In Rügenwalde waren — soweit bekannt — in späterer Zeit „geschlossen“ die Kürschner, Fleischer und Hötler (je 6 Meister) und die Böttcher (8 Meister). Anlangend das Verhältniß der Werkenbrüder unter einander, so sollten sie sich einerseits beim Einkaufe der Rohstoffe nicht in den Kauf fallen, sich also nicht im Kaufpreise überbieten, auch nicht auf die Dörfer laufen und dort kaufen und arbeiten, andererseits sollten alle Böttchermeister ein gleiches Vorkaufsrecht auf feilgebotenes Böttcherholz haben, die Hötler beim Einkaufe ihrer Waaren von Kaufleuten und Schiffern einander zum Kaufe verstaten und bei den Bäckern galt die Vorschrift, daß ein Meister, der um Weizen handelte, beim Hinzukommen eines Werkenbruders nur 3 Scheffel voraushaben, den Rest aber mit jenem theilen sollte. Allgemein

war das „Abspannen“ der Arbeit und des Gesindes verboten. Ein Geselle, der seinen Meister kündigte oder „mit Unwillen“ von ihm schied, durfte nur nach Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. bei den Fleischern von Jahr und Tag, bei einem anderen Meister eintreten; bei den Kürschnern sollte solch Geselle erst 14 Tage lang die Stadt verlassen, kein Meister durfte binnen Jahr und Tag einen Gesellen annehmen, der 14 Tage vor einem Jahrmarkt die Arbeit verlassen hatte, und die Meister sollten nicht nach Gesellen auf die Herberge laufen oder schicken. Wenn ein Meister keinen Gesellen hatte, so stand ihm auf Zuwandernde das nächste Anrecht zu; ein Zimmermeister, der mehr als zwei Gesellen hatte, mußte die Ueberszahl dem, der keine hatte, abgeben; die Leineweber, denen nöthigen Falls auch die Einstellung von Arbeiterinnen gestattet war, durften eine „Knäpfsche“ nur mit Bewilligung des Altermanns annehmen. Bei derselben letztgenannten Zunft sollte jeder Meister Klämme nur nach dem Maße des Gewerles halten und durfte auch in der Stadt nicht umhergehen, um Bestellungen zu suchen; den Altermännern waren 5, den übrigen Meistern 4 Lane, allen die Verarbeitung von Gold, Silber und Seide im Feinen erlaubt. Wenn ein Böttchermeister für Jemanden Holz ausgearbeitet hatte, so durfte ein anderer Meister nur mit Bewilligung des ersten daraus Tonnen herstellen. In der Kürschnerrolle findet sich die Bestimmung, daß kein Meister die Waare des anderen verachten sollte.

Den Schutz des Handwerkes bezweckten Vorschriften, wie das den Bäckern für den auf den Markt gebrachten Weizen gegebene Verkaufsvrecht, die Verpflichtung aller Bürger, den Schmalzmachern ihre Wolle anzubieten, bevor sie sie an Fremde verkauften und die Verordnung in den Stadtstatuten, daß in die Stadt keine Tonnen aus den Dörfern eingeführt werden durften.

Sehr heikel und oft bestritten waren die Fragen wegen der Grenzen der einzelnen Handwerke. Die Rollen verordnen in dieser Hinsicht z. B.: Zimmerleute-Arbeit ist solche, die nicht „geliemet, verzinktelt oder verzieret“; Kleinbinder dürfen kein Eichenholz verarbeiten, sondern nur Böttcher; die Schneider sollen keine Kürschnerarbeit fertigen; die Bentler sollen keine „rauhn Felle“ kaufen, die Fleischer überhaupt keine Felle, beides nicht zum Nachtheile der Kürschner. Ein Proceß zwischen einem Schwarzfärber und einem Schönfärber über die Grenzen ihres Handwerkes gelangte 1680 bis an die Regierung und in demselben Jahre wollten die Kleinschmiede nicht leiden, daß ein Freimeister, dessen Privilegium nur auf das Sporen-Handwerk lautete, etwas Anderes als Sporen verfertigte, wovon jener

natürlich in Rügenwalde nicht leben zu können erklärte. Wie aller Orten herrschte vielfach der elendeste Brodneid, auch innerhalb einer Zunft und selbst bei etwas höher stehenden Berufen, wie folgende Beispiele beweisen. Der gewesene fürstliche Hoffschneider Peter Hofmann schnitt 1626 für den Oberstleutnant Asmus Glaserapp einen Koller von Hirschhaut zu und ließ ihn bei dem Meister Lukas Karnspeck zusammennähen; darüber erhoben die übrigen Schneidermeister ein Geschrei und wollten ihren Werkenbruder bestrafen, weil die Arbeit für einen Offizier bestimmt und vom Hoffschneider zugeschnitten sei¹⁾. Der Vater und Wundarzt Otto Diderich mußte im Anfange des 17. Jahrhunderts Jahrzehnte lang den „Stadtbalkbirem“ für jeden ersten Verband, den er anlegte, 4 fl. schicken und wurde trotzdem von ihnen angefeindet²⁾. Der Kunstseifer Michel Waldow wollte 1633 nicht leiden, daß der Organist Martin Gödeke außerhalb der Kirche Musik mache. Als dieser nach Buckow ging, um dort auf einer Hochzeit aufzuspielen, wurde er bei Ruzhagen von Waldows Gesellen mit bloßen Degen angefallen und ihm sein Instrument zerstoßen und zererschlagen. Der Rath strafte zwar die Angreifer, aber Gödeke klagte dem Herzoge, daß „kein Ernst bey der Straffe“ sei³⁾.

Manche Störung und mancher Proceß erwuchs den Zünften auch aus den obrigkeitlichen Befreiungen vom Zunftzwange. Namentlich die letzten Herzöge, vor Allen Bogislaw XIV. waren sehr freigiebig in solchen Privilegirungen, zumal ihren Hoffschlossern, Hofkutschlern, Hoffschustern u. s. w. gegenüber. Dies ging so weit, daß z. B. der Hoffschlächter Andreas Bezel, als er sich 1626 mit dem Kammermädchen der Herzogin Dorothea Matthias verheirathete, neben der Befreiung vom Zunftzwange und vom Landschosse auch noch die Erlaubniß erhielt, Bier brauen und ausschenken zu dürfen⁴⁾. Die Zünfte wehrten sich nach Kräften dagegen. Der „frei eingesezte“ Nagelschmied Balzer Wessell wurde 1625 vom Schmiedegewerke mit Todtschlag bedroht und für einen Schelm und Dieb ausgescholten⁵⁾. Besonders einherzig waren wieder die Schneider: sie erhoben laute Beschwerden, als 1621 Balzer Banekampf aus Holstein, der auf der Fahrt nach Königsberg im Winter nach Rügenwalde verschlagen war und durch Frost beide Füße verloren hatte, Freischneider wurde, und ebenso als 1624 der Herzog dem Peter Marten, einem gebrechlichen Manne im Hospitale, gestattete, geringe Kleider und Flickwerk anfertigen zu dürfen⁶⁾. Dagegen waren auch die Hofhandwerker, wenn

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 3. ²⁾ ebend. Nr. 34. ³⁾ ebend. Nr. 37.

⁴⁾ ebend. Nr. 56. ⁵⁾ ebend. Nr. 85b. ⁶⁾ ebend. Nr. 3

sie der Zunft beitraten, anspruchsvoll: 1633 wollte der fürstliche Hof- und Reitschmied Hans Jonas als landesherrlicher Diener nicht die Pflichten des jüngsten Meisters im Schmiedegewerke erfüllen und „bei guter Aufführung trotzdem Strafe zahlen“¹⁾.

Auch in Müllentalde machten die „Störer, Pfscher und Wöhnhasen“ den zünftigen Handwerkern vielen Ärger, nicht nur solche, die in der Stadt verbotener Weise ein Handwerk trieben und mit denen leichter fertig zu werden war, indem der Rath sie aus dem Thore jagte und ihnen ihre Waaren wegnahm, sondern besonders Handwerker auf den Dörfern der Umgegend. Wahrscheinlich stand allen Gewerken das Recht der Bannmeile zu, d. h. die Befugniß, eine Meile weit rings um das Stadtgebiet alle die Zunft beeinträchtigenden Einrichtungen zu untersagen. Bekannt sind ein dem Schneidergewerke von Barnim XI. 1544 verliehenes Privileg der Bannmeile und eine Verordnung Barnims XII. von 1598²⁾, laut welcher auf die Klage der Leineweber, daß die Amtsbauern 2 oder 3 Webetaue hielten und entlaufene oder den Meistern „abgespannte“ Gesellen hielten, bestimmt wurde, daß im Umkreise von einer Meile um die Stadt die Bauern alle Taue abschaffen sollten, jedoch mit Ausnahme der Küstler, die zum Theile Leineweber seien, und der Kossäthen von Kopan, die keinen Acker hätten. Jedoch war das Recht der Schneider dadurch durchbrochen, daß in Gruppenhagen von Alters her eine „Schneiderlage“ bestand und der Rath um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Bizow einen Schneider duldete und schützte. Mit den Leinwebern kam der Rath 1646 dahin überein, daß er ihnen das Recht verlieh, bei Gefahr im Verzuge selber in der Stadt betroffene Pfscher um Garn und Waare zu pfänden und sie dagegen darin willigten, daß Leinewebermeister und Gesellen auf die Stadtdörfer gesetzt würden³⁾. Auch die Bäcker hatten schon nach ihren alten Rollen die Befugniß, Fremde, die in der Stadt Brod feil hielten (diese kamen namentlich aus Polen und Preußen), anzuhalten und zu pfänden. Die Alterleute der Fleischer hatten das Recht, das von den Bürgern im eigenen Hause geschlachtete Vieh auf seine Gesundheit zu untersuchen und darauf zu sehen, daß es in nicht mehr als 4 Theile ging. Die Schneider geriethen 1667 in einen kostspieligen Proceß mit dem Rathe;

¹⁾ St. N. P. II Tit. 36 Nr. 85b. ²⁾ Vergl. S. 109. ³⁾ In Hinterpommern sollten von Handwerkern überhaupt nur Schneider, Leineweber und Schmiede auf dem Lande gebildet werden, die aber keine Gesellen und Lehrlinge halten und keine Jahrmärkte beziehen durften. Noch im 18. Jahrhundert ergingen Verordnungen hierüber. Quidmann S. 428 ff.

zwei Meister hatten in Sukow einem Bauernknechte, den sie beim Schneider einer Foppe betroffen hatten, ein Stück Tuch weggenommen, der Rath schlichtete aber seinen Unterthanen und setzte die beiden Schneider so lange gefangen, bis daß das Gewerk das Zeug herausgab. Auch auf den Jahrmärkten, die sonst einigermaßen ein Gegengewicht gegen den Zunftzwang bildeten, weil unter gewissen Einschränkungen dort Jedermann seine Waaren feil halten durfte, übten die Gewerke Aufsichtsrechte aus: die Böttcher prüften, ob die zu Markte gebrachten Waaren vorschriftsmäßig waren, namentlich ob die Tonnen das in Klagenwalde gebräuchliche „Seemaß“ (die Tonne um den Bauch gemessen 1,75 Meter nach Ausweis des in der Siegelkapsel der Rolle befindlichen Papierstreifens) hatte; von den Kleinschneidern gingen zwei Meister umher und prüften die ausgelegten Pelzwaaren, fanden sie Fehler, so konnte das Gewerk die Fremden, die nur einen Tag ausstehen durften, strafen. Selbstverständlich war es keinem Gewerksmeister erlaubt, Bohnhasen auf Arbeit zu halten.

Die Zunftrollen enthalten einige Bestimmungen, die die Sicherung der Kunden, Auftraggeber und anderen Bürger den Handwerkern gegenüber bezwecken. Die Rolle der Zimmerleute setzt Strafen für schlechte und feuergefährliche Bauausführung fest und verordnet, daß Gesellen nicht ohne Meister arbeiten dürften, die der Leineweber bestraft den, „der unrecht bei dem garne gethan hat“, die der Fleischer den Meister, der ungesund oder „kügisches“ Vieh schlachtet. Bei den Schmalzudmachern sollten die Alterleute aufpassen, daß das Tuch in alter Breite gewebt würde. Jeder Böttcher mußte seiner Arbeit seine Marke und Seznagel aufschlagen; die Fleischer durften an Markttagen vor 10 Uhr kein Vieh kaufen und kein Fleisch aus der Stadt ausführen, ferner nicht mit Steinen wiegen; einige Rollen verordnen auch, daß die Werkenbrüder den Bürgern vor Fremden arbeiten sollten.

Eine Einrichtung, die der Bürgerschaft Bequemlichkeit und Schutz gegen Uebervortheilung gewähren sollte, waren die Scharren der Bäcker und Fleischer. Sie standen auf dem Markte zwischen dem Rathhause und der Marienkirche und die sie benutzenden Gewerke zahlten dem Rathe dafür Scharrenzins. Die Meister hatten umschichtig dort mit ihren Waaren auszustehen. Die Bäckerrolle von 1527 bestimmt, daß das Gewerk dafür sorgen solle, daß immer gutes und großes Brod in den Scharren verkäuflich sei; wenn ein Werkenbruder kein Brod gebacken habe, solle der „Scharrenvater“ den nächsten zum Ausstehen in den Scharren bestimmen. Aus späterer Zeit liest man öfter die Klage, daß keine Semmeln und kein gutes Brod in

der Stadt zu bekommen seien und auch schon aus der Reformationszeit ist ein Fall bekannt, daß die Bäcker dem Rathe Noth machten. Der Bäckermeister Gregor Rosendal nämlich hatte „myt den anderen beckeren szid vordragen mechtig klen vnde vele to ringe pemnickbrodt“ zu backen. Sie wurden vom Rathe gemahnt und darauf hingewiesen, daß der Weizen in den Nachbarstädten, in Colberg um mehrere Schillinge, wohlfeiler als in Rügenwalde sei. Der Rath ließ auch „Weggen“ aus Colberg schicken, hielt sie Rosendal vor und gab, da sie 8 Loth wogen, den Bäckern auf, das Weißbrod wenigstens 7 Loth schwer zu backen. Trotzdem hatte Rosendal zwei Tage darauf mehreren Rathsherrn und anderen vornehmen Bürgern wieder sein kleines Gebäck geschickt, „vnde en dar by angetegen lateun, szo sze vor twe pemninge brodt drei pemninge nicht geuen wolden, scholden sze dat liggen later“. Derselbe Rosendal erregte damals auch in anderer Weise Aerger, was zwar nicht an diese Stelle gehört, aber erzählt zu werden verdient. Bald nach dem Zauke wegen der Wecken ritt der Stadtdiener Thewes Palow in Amtsgeschäften nach Sukow. Auf dem Heimwege traf er den Bürger Lukas Rump, der ihm klagte, er sei von Rosendal mit einem Spieße am linken Fuße verwundet, und ihn bat, ihn hinten aufsitzen zu lassen. Als Palow darauf einging und Beide weiter ritten, wurden sie vor der Stadt bei einer kleinen Brücke von Rosendal und dessen Freunde Markus Bilangt mit Spieß und „rutlinge“ (langem Messer) angegriffen. Rump sprang ab und balgte sich mit Beiden, der tapfere Stadtdiener aber „is dar na na der stad gereyset vnde vns dyffe waltfem dadt mydt groter nemoth ¹⁾ geklaget, dar by angeteget, szo wy em vpp keyserreger strate nicht konden frede scaffen, koudc he in der uare nicht lenger vncse deuwe sijn“; so berichtete der Rath, der Rosendal gefänglich einzog, an den Herzog, bei dem sich der Bäcker sogar noch beschwert hatte ²⁾.

Die Fleischer sollten alle Dienstage, Donnerstage und Sonnabende in den Scharren ausstehen und kein Fleisch in die Häuser austragen lassen, welches Verbot oft übertreten wurde. Auch über den Mangel an Rindfleisch in der Stadt wurden in späterer Zeit öfter Klagen laut. An den Scharren hingen Tafeln mit den vom Rathe festgesetzten Preisen für die Back- und Fleischwaaren; den diese Preise bestimmenden Rath-Verwandten sagte man nach, daß sie für ihre Mähe mehrere Pfund Fleisch, aus denen oft ganze Braten würden, forderten.

Nur in der Rolle der Zimmerleute findet sich eine Vorschrift, die auf Sorge für kranke Werkenbrüder abzielt: wenn ein Zimmermann

¹⁾ Wehmuth. ²⁾ St. A. P. II Tit. 35 Nr. 54.

krank liegt oder auf der Arbeit zu Schaden gekommen ist und keine Lebensmittel hat, so soll ihm aus der Lade auf Befinden des Werkenherrs und der Alterleute etwas zu seiner Verpflegung gereicht werden; kann er es künftig erstatten, ist er es schuldig.

Einige Male trifft man in den Rollen auf Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Bei den Kürschnern bekam der Geselle Stücklohn oder 5 Groschen an Wochenlohn und sollte Montags zwischen 6 und 7 Uhr Morgens bei der Arbeit sein oder die ganze Woche feiern. Ein Schmaltuchmachergeselle bekam für ein Saken 3 Lüb. fl. Die Zimmerleute sollten von Fastnacht bis Michaelis von 4 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Winter vom Anfange bis zum Ende des Tages arbeiten; wenn der Arbeitgeber keine Kost verabreichte, standen nach der Rolle von 1650 dem Meister an Lohn 10 Lüb. fl., dem Gefellen 9 Lüb. fl., dem Lehrjungen 8 $\frac{1}{2}$ Lüb. fl., im Winter je 1 Lüb. fl. weniger und das Recht, Mittags und Abends je einen Arm voll Spähne mitzunehmen, zu; wurde Kost gegeben, so betrug der baare Lohn etwa nur die Hälfte. Nach Ausweis der verschiedenen erhaltenen Register sind bei Selbstbeköstigung an Tagelohn gezahlt worden: einem Zimmermeister 1573 15 fl., 1680 12 Lüb. fl.; einem Maurermeister 1625 2 Mk., 1680 14 Lüb. fl.; einem Zimmer- oder Maurergesellen 1573 10—12 fl., 1604 12 fl.—1 Mk., 1625 1 Mk.—1 Mk. 8 fl., 1668 6—7 Lüb. fl., 1680 5—9 Lüb. fl.

Die geringste Klasse der Bürgerschaft waren die Tagelöhner. Auch sie bildeten eine, wenn auch nur lose Genossenschaft und hatten als Vorsteher einen Altermann. Sie leisteten den Bürgereid mit einer besonderen Klausel, indem sie Wohlverhalten bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten gelobten. Viele Tagelöhner besaßen eigene Keller, auch wohl etwas Gartenland, andere wohnten zur Mieth. Die rügenwaldischen Tagelöhner dünkten sich besser als die von Schlawe, weil die letzteren dem Scharfrichter bei Hinrichtungen die Leiter zum Galgen tragen mußten, was von Jenen nicht verlangt wurde.

Es waren aber meist auch Tagelöhner vorhanden, die — mißbräuchlicher Weise — das Bürgerrecht nicht erwarben. Der Rath sah sie als gefügige Unterthanen und Arbeiter nicht ungerne und zog von ihnen ein „Gunftgeld“ zur Kämmerei ein; die Bürgerschaft wollte sie nicht leiden, weil sie sonst keine Steuern zahlten, und klagte öfter darüber, daß starke und gesunde Tagelöhner in das Hospital aufgenommen würden.

Juden waren in der Stadt bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. nicht ansässig; man duldete sie auch als Gäste nicht gerne

und sie mußten, wenn sie in die Stadt kamen, in der Regel noch vor Sonnenuntergang diese wieder verlassen. Der erste jüdische Einwohner scheint Gottschalk Wolff gewesen zu sein, der 1732 4 Groschen Scharwerkgeld zahlen mußte.

7. Kapitel. Die Stadtdörfer und die Münde mit dem Hafen.

Größe der Dörfer und Höfe. — Persönliche Lage der Bauern. — Besetzung der Höfe. — Abgaben der Unterthanen. — Die Priesterbauern in Gruppenhagen. — Die Burgdienste der Unterthanen. — Die Dienste für die Ackerhöfe. — Abführung der Dienste. — Außerordentliche Leistungen. — Die Dorfkirchen. — Die Vertlichkeit der Münde. — Die dortigen Einwohner und ihre Stellung. — Gesellige Ordnung. — Die Vootsendienste. — Einrichtungen des Hafens. — Die Fischerei. — Die Hafenherren und ihre Verwaltung. — Die Hafenzölle. — Die Hafentollationen und Aehnliches.

Die „Eigentumsdörfer“ der Stadt, die die rechtliche Stellung von Lehnen hatten und ihr bei Bestätigung der Privilegien immer von Neuem verliehen wurden, waren für die Zwecke der städtischen Verwaltung und Finanzwirthschaft ganz unentbehrlich.

Die 5 Stadtdörfer waren von sehr verschiedener Größe. Die Feldmark umfaßte bei Gruppenhagen 66, bei Bizow 67½, bei Sellen 13, bei Ruzhagen 9, bei Sutow 13 Hegerhusen. Besetzte Höfe fanden sich in

	1614	1661	1718
Gruppenhagen:	24 Bauern	19 Bauern	19 Bauern
	6 Kossäthen	8 Halbbauern	8 Halbbauern
		4 Kossäthen	12 Kossäthen
Bizow:	15 Bauern	16 Bauern	19 Bauern
	5 Kossäthen		6 Kossäthen
Sellen:	7 Bauern	9 Bauern	7 Bauern
	4 Kossäthen	1 Kossäth	9 Kossäthen
Ruzhagen:	11 Bauern	} ebenso	ebenso
	1 Kossäth		
Sutow:	6 Bauern	6 Bauern	6 Bauern
	2 Kossäthen		2 Kossäthen.

Das den Höfen zugelegte Land war ebenfalls je nach der Größe des Ackers von ungleicher Größe; während in Bizow zu einem Bauernhofe 9 Hakerhusen gehörten, hatten die Bauern in Gruppenhagen nur 3, in Sellen nur 1½ Hakerhusen. Bei den Kossäthen wurden

große und kleine unterschieden, von denen die ersteren bis zu einer Hakenhufe, die letzteren nur ein kleines Stückchen Acker hatten. Zur Hofwehre eines Bauern, d. h. zu dem Inventar, das nicht ihm persönlich gehörte, sondern das er bei der Uebernahme des Hofes von der Herrschaft mitbekam, rechnete man: 6 Pferde, 4 Kühe, 3 Schweine, 6 Gänse, 10 Hühner, 3 Wagen, 2 Schlitten, 2 Pflüge, 6 Eggen und die sonst erforderlichen Geräthschaften, als Aexte, Spaten, Senfen, Forken, Hackelladen, Kessel, Tonnen u. s. w., ferner 3 aufgemachte Betten, 2 Handtücher, 2 Tischtücher, 2 Kämme; zu einem Halbbauer- oder großen Wostäthenhose gehörte etwa die Hälfte hiervon als Hofwehre.

Au der Spitze jedes Dorfes stand der vom Rath auf Lebenszeit bestellte Schulze, in dessen Wohnung die Rathsverwandten, wenn sie in Amtsgeschäften herankamen, abstiegen und auch die Gerichtsverhandlungen abhielten. Die persönliche Lage der Bauern dürfen wir uns nicht zu schlecht vorstellen. Freilich wurde die Unterthänigkeit im 17. Jahrhundert als vollständige Leibeigenschaft aufgefaßt und Dienste und Abgaben wurden höher und höher. Aber den Bauern war niemals das rechtliche Gehör selbst gegen den Rath verschränkt; z. B. setzte es 1571 die Wittve des Bauern Klaus Mewes zu Sukow, deren Hof der Rath anderweit vergeben wollte, beim Herzoge durch, daß ihr lebenslänglicher Unterhalt im Hofe und 60 Rthlr. haar gegeben werden mußten. Dazu kamen die Bauern in ruhigen Zeiten, wenn sie ordentlich wirthschafteten, leicht in gute Vermögenslage. Bald nach dem 30jährigen Kriege besaßen viele Stadtunterthanen eigenen oder gepachteten Acker auf dem Stadtfelde und schon die Bestimmung der Stadtstatuten von 1610, die den Bürgern das Recht gab, jeder Zeit Hypotheken, die Bauern auf Stadtläckern zustanden, für sich zu erwerben, läßt auf Wohlhabenheit der Unterthanen schließen. Dieselben Statuten verordneten übrigens auch, daß die Bürger den Bauern nicht Darlehne geben und deren Grundstücke in Pfandbesitz nehmen durften. Die schon auf Dienstgeld gesetzten Unterthanen wollten 1667 an dessen Stelle einen Theil der Stadtschulden übernehmen, indem das Dienstgeld mit 6% kapitalisirt werden sollte. Einem Stadtbauern fielen 1717 in einem Jahre 12 Pferde und um dieselbe Zeit hatten die Bauern in Sukow, wozu besonders viele und gute Wiesen gehörten, je 12—14 Kühe und gegen 20 Pferde. Ferner kommt in Betracht, daß die Unterthanen sich frei machen konnten; betrug das Loskaufgeld um 1700 auch in der Regel 100 Rthlr. für einen Mann, so kam doch Mancher billiger weg, indem der Rath sich nur die zu seinen Gebühren gehörige „Quarta“ zahlen ließ und sich um den gestundeten Rest nicht viel kümmerte.

Wenn ein neuer Wirth einen Hof „zu Bauer- und Pachtrecht“ übernahm, stellte ihm der Rath gegen eine Gebühr den „Hofbrief“ aus; der Bauer richtete den ihm den Hof übergebenden Rathsverwandten eine Mahlzeit aus und zahlte ein „Aufzugsgeld“ (im 17. Jahrhundert 16 Rthlr.), ein Kossäth entsprechend weniger. Starb ein Bauer, so nahm der Rath neben den Gerichtsgebühren eine beliebige Geldsumme und das beste Pferd aus dem Nachlasse vorweg und den die Erbschichtung leitenden Herren wurde auch eine Mahlzeit gegeben; 1718 setzte die Regierung das „Erbschichtgeld“ auf $\frac{1}{10}$ der Nachlassmasse nach Abzug der Hofwehrgelder und der Schulden fest und 1720 ermäßigte sie auch die anderen genannten Gebühren, verbot die Speisung bei der Hofübergabe und gestattete bei Erbschichtungen nur die Ausrichtung eines „nothdürftigen Essens“. Untüchtige Bauern wurden ihrer Höfe enteignet und diese an Andere ausgethan.

Die Leistungen der Unterthanen waren folgende. An die Kämmererei gab jeder Bauer jährlich als ordentliche Abgabe für die Benutzung seines Hofes die „Pacht“, die je nach der Güte der Höfe verschieden bemessen war und durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. betrug, ferner „Pachthaser“ (in Bizow 7, in Grupenhagen 5, in Sellen und Sukow je 4 Scheffel), einige Gerste, sogenanntes „Bursenholz“, bestimmte Gänse und Hühner für das Deputat der Rathsverwandten, in Sellen jeder Bauer auch 4 Pfd. Flachs oder Hanf. Bizow, Ruzhagen und Sukow mußten außerdem das Deputat des Stadtkutschers aufbringen, wogegen dieser den Häcksel für die Stadtpferde selber zu schneiden hatte. Halbbauern und Kossäthen gaben entsprechend weniger, die kleinen Kossäthen nur einige Schillinge und Hühner. Grundzins und Miethe zahlten einzelne Unterthanen für Ländereien, die ihnen vom Rathe neben ihren eigentlichen Höfen noch besonders überlassen waren. Einlieger in den Dörfern, die keine Unterthanen waren und nur selten vorkamen, zahlten „Schutzgeld“. Um 1700 werden sogenannte „Freistellen“ erwähnt, z. B. in Grupenhagen, die von einem Schuster, den die Regierung aber in die Stadt verwies, und einem Pferdehändler bewohnt wurden, in Ruzhagen die Stelle eines Rademachers.

Eine besondere Stellung nahmen von den Bauern in Grupenhagen die 3 sogenannten Priesterbauern ein. Die Pfarre dort besaß 4 Landhufen, von denen 3 an Bauern ausgethan waren. Sie gaben ihre Pacht mit zusammen 13 Mk. an den Pfarrer, die übrigen Abgaben an die Kämmererei. Uebrigens herrschten wegen der Priesterbauern das ganze 17. Jahrhundert durch zwischen Rath und Pfarrer Streitigkeiten und Prozesse, hauptsächlich wegen Bestellung der vierten Pfarrehufe; im Anfange des genannten Zeitraums wurde diese von

allen Kirchspielsverwandten gegen Lieferung einer Tonne Bier bestellt, später nur von den 3 Priesterbauern.

Die Hauptlast für die Unterthanen waren die Dienste. Sie hatten „ungemessene Dienste“ zu leisten, wie dies in einem Prozesse des Rathes gegen die Muskahener und Sutfower ausdrücklich anerkannt wurde. Zunächst „Burgdienste“: wenn etwas in der Stadt an öffentlichen Bauwerken, an Kirchen und Schulen, im Hafen, bei Sicherungen des Stromes und der Flußufer, bei Begebauten, auf dem Stadtfelde oder im Stadtwalde zu scharwerken war, rief der Rath die Schulzen zusammen, sie bekamen ein Trinkgeld und vertheilten die geforderten Arbeiten unter die Dörfer. Ferner mußten die Bauern viele der Stadt obliegende Passfuhren für den Staat, namentlich solche im militärischen Interesse, und die Fuhren für die Kämmerci und den Rath, z. B. Anfuhr des Brennholzes und Marktfuhren nach Schlawe, leisten, die landwirthschaftlichen Arbeiten für die Wiesen der Bürgermeister und Kämmerer verrichten, Treiberdienste thun, wenn der Rath im Stadtwalde mit Netzen jagte, wobei oft ganze Dorfschaften aufgeboten wurden, und bei der Flößerei auf der Wipper helfen. Fuhren und andere Dienste für Rathsverwandte durften eigentlich nur in observanzmäßigem Umfange und auf einem vom worthabenden Bürgermeister ausgestellten Zettel hin in Anspruch genommen werden, es kamen aber gerade hierbei viele Mißbräuche und Beschwerden der Unterthanen vor. Besonders beschwerlich waren die Dienste für den Hafen und die Anfuhr des für Stadtziegelei, Rath und Stadtdiener bestimmten Brennholzes, das oft weit hergeholt und dann auch noch gehauen werden mußte. Die Unterthanen bekamen bei Leistung der Dienste nur Bier oder ein kleines Trinkgeld, das ihnen auch bei Bezahlung der Pacht zurückerstattet wurde.

Zu diesen Burgdiensten traten die Dienste für die Ackerwerke der Kämmerci: den Stadthof, die Vorwerke in Sellen (dies war das älteste), in Grupenhagen, in Zizow und später den Freihof (Karthause). Wenn diese verpachtet waren, leisteten die Unterthanen den Pächtern Dienste. Als 1669 der Stadthof verpachtet wurde, mußten die dazu gelegten Bauern dem Pächter sogar für dessen eigene Aecker Dienste thun und er durfte sie bei Nachlässigkeit und Ungehorsam „coerciren, auspänden lassen und bestrafen“. In Zizow war ursprünglich kein Vorwerk. Um 1650 wollte der Rath aus drei abgebrannten Bauerhöfen ein solches bilden, aber die Unterthanen aller Dörfer wandten dies durch eine einmalige Geldzahlung ab, um neuen Diensten zu entgehen. Trotzdem machte der Rath später aus einem Hofe ein

Ackerwerk, das verpachtet wurde und zu dem die zizowischen Bauern Dienste thun mußten. Auch als die Stadt den Freihof erworben hatte und von der Regierung auf Erhöhung der Einnahmen gedrängt wurde, wollte sie die Dienste vermehren und gerieth darüber mit den Unterthanen in einen Proceß. Den Gruppenhagenern lag noch die besondere Pflicht ob, für den dortigen Ackerhof zu spinnen.

Die Unterthanen waren von je her bestrebt, alle diese lästigen Dienste nach Möglichkeit abzulösen. Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts zahlten die Bauern für die Befreiung von der beschwerlichen Flößerei des Bolwerthholzes jährlich je 28 fl., die Kossäthen 20 fl. Später mehrten sich die Ablösungen und viele Unterthanen gaben kleine Beträge als „Neßgeld“ für die Befreiung von Jagdleistungen, „Buschholzgeld“ für die Befreiung von Forstarbeiten im Stadtwalde und Flößgeld, Abgaben, von denen die Schulzen zum Theile frei waren. Nach 1700 hatten sich die Bauern von Gruppenhagen, Zizow und Sellen auch von der Pflicht zum Holzfahren und Holzhauen befreit und zahlten jährlich je 1 Rthlr. 6 Groschen „Beisuhrgeld“ und ebenso viel „Holzhaugeld“. Kostspieliger war die Ablösung der Dienste zu den Ackerwerken. Um 1655 gab eine Anzahl von Bauern an deren Stelle jährlich ein „Dienstgeld“ von je etwa 20 Rthlr.; 1668 forderte der Rath von allen Bauern in Gruppenhagen, einerlei ob sie noch Dienste thaten oder dafür Geld zahlten, je 2 Rthlr. Dienstgeld obendrein und setzte seine Forderung auch durch. In der Folgezeit begünstigte die Regierung die „Setzung auf Dienstgeld“; um 1718 gaben die 3 Priesterbauern je 6 Rthlr. (weil sie dem Pfarrer dienstpflichtig blieben), andere Bauern in Gruppenhagen 18 und 20 Rthlr., die zizowischen Bauern je 16 Rthlr. Dienstgeld und auch viele Kossäthen waren schon darauf gesetzt. Eine Befreiung von den nicht besonders abgelösten Burgdiensten lag aber darin nicht.

Zu diesen regelmäßigen Leistungen der Unterthanen kamen noch außerordentliche. Wenn auf den Ackerwerken des Rathes kein Saatkorn vorhanden war, mußten sie es liefern; wenn ein Stadtpferd in Abgang kam, mußten sie ein neues beschaffen; ihnen lag die Stellung und Ausrüstung der von der Stadt zu stellenden Lehrreiter ob. Im Jahre 1655 gaben die Bauernknechte dafür, daß die vom Kurfürsten geforderten 5 Lehrreiter nicht aus ihrer Mitte genommen, sondern angeworben wurden, über 50 Rthlr.

Selbstverständlich mußten die Unterthanen außerdem die Landessteuern aufbringen helfen. In Gruppenhagen waren zur herzoglichen Zeit der Schulzenhof und zwei Kossäthenhöfe frei von Landessteuern, weil deren Besitzer den Herzog und sein Gefolge bei Jagden in der

Umgegend speisen mußten; später ging diese Freiheit unter. Die Kontribution sammelte in Müllentalde ein „Eigenthums-Kollektor“ ein; sie betrug z. B. 1694 493 Rthlr. 10 Lüb. fl. 22 Pfg.

In kirchlicher Beziehung gehörten Ruckhagen und Sülow, sowie die Münde zur Stadtkirche, Sellen war nach Grunehagen und zur Kirche in Bzow die Amtsdörfer Köpenitz, Palzwitz und Kopan eingepfarrt. Patron der beiden Stadtdorfkirchen war seit Alters her der Rath. Zur Pfarre von Bzow gehörten 3 Landhufen, die der Pfarrer selbst bewirthschaftete. In der dortigen Kirche hatte 1492 der Pleban Joh. Mülke eine Vikarie zu Ehren der Jungfrau Maria von 3 fl. Rente gestiftet, deren Nießbrauch immer dem Pfarrer zustehen sollte ¹⁾. Die kirchlichen Verhältnisse in Grunehagen scheinen bald nach der Reformation nicht die besten gewesen zu sein: 1579 klagten Patron und Bauern, daß der Pastor Joachim Splieth Bier ausshenke und den Kirchenacker verfest habe; ein Kister war damals nicht vorhanden, aber aus der katholischen Zeit noch „13 Glocken im Rade“, deren Verkauf angeordnet wurde.

Auders als das Verhältniß der 5 Eigenthumsdörfer war das der Münde zur Stadt. Diese Niederlassung bestand wie noch heute aus einer Ost- und einer Westseite, von denen die letztere entsprechend den heutigen Verhältnissen im 16. und 17. Jahrhundert größer war, während im Anfange des 18. Jahrhunderts die Ostseite mehr Wohnstätten zählte ²⁾. Eine Brücke über den Strom gab es auf der Münde bis zu dem mißglückten Hafen-Neubau von 1684 nicht. Von der Stadt führte aus dem Neuen Thore ein aufgeschütteter, fast jährlich der Ausbesserung bedürftiger schmaler Damm, der „mündische Wall“, an der Wipper entlang zur Münde. Er war mit Weiden, Birken und anderen Bäumen bepflanzt, überschritt die Sülow mittels einer Brücke und führte durch den „mündischen Busch“, aus dem der Rath Brennholz entnahm und den die Schweine der Mündischen oft verwüsteten. Außerdem konnte man noch auf einem breiteren Fahrwege über die „kleine Freiheit“ an die See gelangen. Auf beiden Seiten der Münde lag ein Krug; der Ostkrug war der bedeutendere, diente als Vogtei

¹⁾ Klempin, Dipl. Beitr. S. 76.

²⁾ Die Hafenregister weisen nach:

		1566		auf der Ostseite		10,		auf der Westseite		24		Wohnstätten.	
1605	"	"	"	14,	"	"	"	17	"	"	"	"	"
1635	"	"	"	11,	"	"	"	14	"	"	"	"	"
1648	"	"	"	10,	"	"	"	11	"	"	"	"	"
1681	"	"	"	9,	"	"	"	12	"	"	"	"	"
1720	"	"	"	14,	"	"	"	8	"	"	"	"	"

und wurde von der Hafenkasse in baulichem Stande erhalten. Im 17. Jahrhundert war sein Boden zur Aufschüttung von Korn eingerichtet. In seiner Nähe standen das Glockenhaus, der „Stoek“ und der Pranger oder „Kraak“ und hier waren auch die Statuten der Münde Jedem zur Kenntniß und Warnung öffentlich angeschlagen. Zur Benutzung für die Rathsverwandten und ihre Gäste wurden neben dem Ofstuge und auf dem mündischen Walle „Sommerhäuschen“ unterhalten.

Die Einwohner der Münde waren der Stadt gegenüber zwar Unterthanen, aber persönlich freie Leute¹⁾ und zeitweise wohnten auch Bürger dort. Die Bevölkerung war aber wenig seßhaft: von 31 mündischen Familien des Jahres 1566 waren 1600 noch 10, 1648 noch 3, 1681 noch 1, 1720 keine mehr vorhanden; von 23 Familien des Jahres 1600 1681 noch 6, 1720 noch 4 Familien; von 16 Familien des Jahres 1648 1720 noch 5 Familien. Der Rath beanspruchte, wiewohl manchmal vergeblich, daß die Mündischen nicht ohne seine Erlaubniß wegziehen sollten. Zur Beschwerde des Hauptmanns ließen sich oft amtsunterthänige Fischerfamilien auf der Münde nieder, z. B. waren 1663 dort 5 solche vertreten.

Die Mündischen hatten keinen Acker und Wiese und durften daher keine Gänse und Schweine nur im Stalle halten. Wer von ihnen Kühe halten wollte, gab Weidegeld zur Hafenkasse. Für ihre Raten gaben sie als Abgabe eine geringe Pacht. Sie waren verpflichtet, für den Hafen Scharwerksdienste zu leisten, für andere Leistungen und Arbeiten bekamen sie aus der Hafenkasse, wenn auch nur kleine, baare Vergütungen. Das Einsammeln von Bernstein an der städtischen Rüste war ihnen zwar erlaubt, doch sollten sie den Fund immer den Hafenerren einliefern; 1640 wurden zwei Mündische in 44 R. D. Strafe genommen, weil sie 26 Pfund Bernstein an Fremde verkauft hatten.

Die Einwohner der Münde bildeten unter sich eine Gilde mit einer Gildelade und einem Gildemeister als Vorsteher. Die vom Rathe bestellten örtlichen Aufsichtsbeamten waren die Bögte, auf jeder Seite des Flusses einer. Im 17. Jahrhundert erlangte der Bogt der Ofseite, der zugleich Pächter des dortigen Kruges war, das

¹⁾ Im Anfange des 18. Jahrhunderts beschwerten sich die Mündischen mehrfach über den Rath, daß er wider die ihnen zustehende „Burg- und Seefreiheit“ junge Leute von der Münde gewaltsam als Rekruten wegführen lasse. Der Rath wollte von solcher „geträumten“ Freiheit nichts wissen und wies auf den geleisteten Unterthaneneid hin. St. Kanzl. P. II Lit. 2 Nr. 117.

Uebergewicht und verdrängte schließlich seinen Amtsgenossen ganz. Der Rath bemühte sich einige Male, einen tüchtigen Bogt von auswärts zu gewinnen¹⁾.

Die Gesetze für die Münde enthielt die vom Rathe gegebene Hafenvolle; erhalten sind die „Revidirte Statuta und Willkür der Münde und Havenung“ vom 12. März 1662, die zweifellos im Wesentlichen viel ältere Vorschriften wiederholen.

Die Mündischen betrieben durchweg Schiffahrt und Fischerei und hatten demgemäß die Vootendienste für den Hafen zu leisten. Die Fischerei-Genossenschaften (Matfchapieen, deren es 1662 7 gab) mußten der Reihe nach die Vooten für die einkommenden Schiffe stellen oder für Erfaßleute sorgen. Sie sollten beim Ausfahren die Tiefe des Fahrwassers feststellen, diese den Schiffern anzeigen und nöthigenfalls beim Einsegeln selber Hand anlegen. Dafür stand ihnen nach den genannten Statuten bei gutem Wetter ein Vootengeld von 9 Rthl. fl., bei schlechtem das Doppelte zu; doch klagten die Schiffer häufig, daß man ihnen viel mehr abnahm. Wenn ein Schiff aus- oder einlaufen wollte, läutete der Bogt auf der Ostseite die Glocke (ähnlich wie noch heute). Dann mußten sich alle Fischer bei Geldstrafe an die Bohwerke stellen, das Hafentau, das ihnen die Hafenkasse gegen eine kleine Abgabe hielt, bereit halten und das Schiff aus- oder einbringen helfen. Sie bekamen dafür nach den Statuten von einem fremden Schiffer bei Anwendung des Laues 2 Rthlr., sonst 1 Rthlr., von einem einheimischen die Hälfte und durften diese Hilfeleistung, sowie ebensolche beim Wfschen, auch in der „hildesten Fischerey“ nicht versagen. Im Jahre 1689 erließ die Regierung eine Verordnung, in welcher die Fischer für Nachlässigkeit im Vootendienste mit Strafe bedroht und die Vootengebühr für jede Last auf 2 Rthl. fl., die Gebühr für Oeffnung der damals schon vorhandenen Brücke auf 6 Rthl. fl. festgesetzt wurde²⁾.

Ferner hatten die Fischer bei Strandungen hilfsreiche Hand zu leisten und sollten mit dem ihnen von den Hafenherrn oder dem Rathe zugesprochenen Vergelohne zufrieden sein; kamen bei Vergungen Nachlässigkeiten vor, so sollte jeder Fischer in Strafe verfallen sein.

Die unmittelbare Aufsicht über den Hafen und Schiffsbetrieb hatte der Bogt der Ostseite. Er bekam nach den Statuten von 1662

¹⁾ Der Stammbater der Familie Brandhoff, Ulrich Brandhoff, wurde am 19. December 1664 als Bogt eingeführt, nachdem er mit seinen Sachen auf 11 Wagen aus Stohlmünde abgeholt war. ²⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 2 Nr. 75.

von jedem Schiffe 9 Rüb. fl., von jeder Schute 6 Rüb. fl., von jedem Boote 2 Rüb. fl., hatte zu bestimmen, woher die Schiffe Ballast nehmen und wo sie ihn auswerfen durften, und sollte ohne Freizettel der Hafenherrn kein Fahrzeug auslaufen lassen.

Der Hafen war mit hölzernen Bollwerken eingefaßt und kurze Banwerke von Holz und Steinen, die sogenannten Ribben oder Ribbeken, ragten als Molen in die See. An ihrer Spitze standen kreuzförmige Baken, von der Unterhaltung eines Leuchtfeuers findet sich vor 1715 keine Spur. Im März desselben Jahres befahl die Regierung, auf jeder Seite am Strande Feuerbaken zu errichten. Zum Gebrauche bei Bauten, zum Laden und Lösen wurden im Hafen ein Prahm und ein Krahn gehalten. Die Ufer der Wipper waren nach der Stadt zu theilweise mit Strauchwerk befestigt. Nachts schloß man den Hafeneingang durch Vorlegung eines angefetteten Baumes, dessen Ketten oft ausgebeßert werden mußten. Nach Art. 7 der Stadtstatuten sollte jeder Zunftgenosse alter Gewohnheit nach jährlich ein Fuder Steine zum Bollwerke anfahren und „sonsten die hilfliche Handt bieten“. Auf Beschädigung der Hafenanlagen stand hohe Strafe, Eltern waren in diesem Falle für Vergehen ihrer Kinder haftbar und die Mündlichen mußten den Thäter „auffbringen“, widrigenfalls sie sämmtlich wegen mangelhafter Aufsicht bestraft werden sollten. Als 1659 ein Schiffer Ballast in das Fahrwasser geworfen hatte, hatte er es nur der besondern Fürsprache des Hauptmannes zu danken, daß er mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. davonkam. Auch das Holzschlagen am Strande und im mündischen Busche war streng verboten.

Das Hafengebiet sollte besonders befriedet sein; wer auf der Münde oder zwischen ihr und dem auf dem mündischen Walle stehenden Kreuze ein Beil, Degen, Messer oder anderes Gewehr zückte oder Jemand damit schlug, mußte nach den Statuten von 1662 3 Rthlr. Bruch an den Hafen zahlen, für ehrenrührige Schmähworte 1 Rthlr.; bei „harter“ Verwundung aber sollte die gesetzliche Strafe eintreten.

Vorschriften für die Fischerei finden sich wenige, da die Stadt ihren Fischern gern freien Willen gelassen hätte. Es war untersagt, an Sonn- und Feiertagen zu fischen und „Fischtiel“ in den Strom zu werfen. Die Fischer mußten der Landesherrschaft den oben erwähnten, von Barnim XII eingeführten Eid leisten und sollten sich bei hoher Geldstrafe des Fischens innerhalb der Nachsmarken, auf der Wipper unterhalb der Schleusen und in der Witow enthalten. Auf die Hälfte des Nachses, den sie zwischen Johannis und Weihnachten fingen, machte der Rath Anspruch.

Münde und Hafen unterstanden nicht wie die Stadtdörfer der Verwaltung der Kämmerei, sondern bildeten einen selbständigen Vermögensbegriff, die „Havenung“. Die vom Rathe dafür bestellte Aufsichtsbehörde waren die Hafenherrn, die alljährlich bei der Rathsumsetzung neu gewählt wurden. Dazu gehörten ein Rathsherr (in früherer Zeit waren öfter zwei Rathsherrn Hafenherrn) und zwei Mitglieder der Kaufleutegilde. Sie sorgten für Erhaltung und Besserung des Hafens, verwalteten dessen Vermögen und Einnahmen und bildeten das Hafengericht, das für die Münde in erster Instanz in geringfügigen Strafsachen und wohl auch in dergleichen Civilsachen Recht sprach und dem Jeder, der es anrief, 1 Lüb. fl. einzahlen mußte.

Die Hauptthätigkeit der Hafenherrn richtete sich auf die Verwaltung der Hafenzölle, die neben den Abgaben der Mündischen, Strafgeldern von ihnen und Fremden, der Hälfte des Erlasses von herrenlosem Gute, das in der See und am Strande gefunden wurde, dem Lastadiegelde (der Abgabe für Benutzung der Lastadie als Schiffswerft), der Strandpacht einiger Bauern von Sukow und Wöblin (letztere gaben ein Paar Hühner), den Zinsen ausgeliehener Kapitalien und gelegentlichen Schenkungen die Kosten für Unterhaltung der Bollwerke und sonstigen Hafeneinrichtungen decken mußten. Wir haben oben gesehen, auf welche Weise die Stadt bald nach ihrer Neugründung das Recht auf Erhebung von Seezöllen erworben hatte¹⁾; sie stützte sich in späterer Zeit deswegen nicht nur auf ihre alten Privilegien, sondern auch auf den Erwerb durch Erfindung. Die Einnahmen des Hafens reichten im Allgemeinen nur gerade für seine Bedürfnisse aus und es ist sehr selten vorgekommen, daß davon etwas für andere städtische Zwecke verwandt worden ist. Besonders kostspielig stellte sich immer die Ausbesserung der Bollwerke und auch die Sicherung des Strandes, Befestigung der Stromufer, bauliche Zustandhaltung der Krüge und des mündischen Walles erforderten oft größere Aufwendungen.

Jedes einlaufende Schiff mußte vor Beginn des Lüschens den Hafenherrn Anzeige erstatten und für Fahrzeug und Ladung den „Pfundzoll“ erlegen; dieselbe Abgabe wurde von ausgehenden Schiffen und ihrer Ladung erhoben. Nach den Statuten von 1662 gaben Fahrzeuge von 100 Last 2 Rthlr. 12 Lüb. fl., von 80 Last 2 Rthlr., von 60 Last 1 Rthlr. 18 Lüb. fl., von 40 Last 1 Rthlr., von 20—12 Last 18 Lüb. fl., unter 12 Last 9 Lüb. fl., Boote 3 Lüb. fl. In früherer

¹⁾ Vergl. S. 17 u. 29.

Zeit waren die Beträge niedriger. Ein Schiff, das den Hafen anlies, ohne zu löschen oder zu laden, gab nur den „Kuderzoll“, bei mehr als 20 Last 18 Qüb. fl., bei weniger 12 Qüb. fl., ein Boot 3 Qüb. fl. Diese Abgabe wurde vor dem 30 jährigen Kriege in einer „Pfaßbüchse“ gesammelt.

Was den Pfundzoll auf die Ladung anbelangt, so zahlten Fremde bedeutend mehr als Bürger der Stadt und Schiffer und Kaufleute von Stettin und Colberg, mit welchen Städten — wie oben erwähnt — alte Handelsverträge abgeschlossen waren. Die Mannschaft der Schiffe (Steuermann, Bootskleute, Koch und Putzen oder Putzers), die häufig auf eigene Hand Handel trieb, hatte eine gewisse Menge von Waaren, ihre „Führung (voringe)“, frei, darüber hinaus mußte sie Pfundzoll geben. Im Allgemeinen richtete sich die Höhe des Zolls nach dem Werthe der Waaren, den die Hafenherrn festsetzten, bei der Einfuhr lebenden Viehes war sie auffallend gering. Wie natürlich stieg der Zoll im Verhältnisse zur Verminderung des Geldwerthes, besonders aber seit den Nothzeiten des 30 jährigen Krieges, obwohl nunmehr daneben noch die Vicenten zu zahlen waren. Ein Bürger zahlte z. B. an Pfundzoll für eine Last Roggen 1566 4 fl., 1603 5 fl., 1682 18 Qüb. fl.; für eine Last lineburgisches Salz 1566 2 fl., 1603 4 fl., 1682 12 Qüb. fl.; für eine Last Hering 1566 2 fl., 1682 24 Qüb. fl. Eine Last Ossemund mußte 1566 der Bürger mit 2 fl., der Fremde mit 30 fl. bezollt, eine Last Hering der Bürger mit 2 fl., der Fremde mit 10 fl. 1).

1) Einige Beispiele aus den Hafenregistern:

Haf. Reg. 1567/68:

Dreves grote secht sin schip in vt Schwedenn mit borger gude

j m xij fl v d — vor iij last bottere, ix defor offenhude, x defor tobude,
xv tunne rogge, j tunne tallich, vij tunne bottere, xij defor offe-
leder, ij tunne tallich, xi tunne weite vnd rogge, ix vat osemunt,
j defor buche.

j m iiij fl — vor xij tunne las, ij tunne botter, hans berent tohorich.

viiij fl — de schipper vor sin schip. —

Hans wrede secht sin schip vt na Surkoppenn den 7 augusti

viiij m vij fl iiij d — hans lakmann vor 3 ame win, j vat iser werck,
j vat mit beckenenn, j vat mit troß (Krügen), j tunne mit glesenn,
2 secke hoppenn, eine kiste mit bildenn.

ij fl viij d — hans lome vor 16 tunne soltt.

ij fl viij d — asmus wopersuotve vor 16 tunne soltt.

ij fl viij d — greger knut vor 16 tunne soltt.

ij fl viij d — Joachim fastro vor 16 tunne soltt

i fl iiij d — Lewes lome vor viij tunne soltt.

Frei vom Pfund- und Ruderzolle waren die Landesherrschafft, die Hofbeamten und die Kirchen; Erzeugnisse des Amtes gingen gegen eine Bescheinigung des Hauptmanns, der selber die schon Adrian Below gewährten Vergünstigungen genoß, frei aus. In späterer Zeit wehrte sich der Rath dagegen, daß alles von den Amtsunterthanen an Stelle der Contribution gelieferte Korn als „Herrenkorn“ gälte. Auch von gestrandetem Gute wurde kein Zoll genommen.

Die Hasenherren bezogen kein Gehalt, sondern als Entschädigung für ihre vielen Lausereien jährlich jeder nur 8 Mk. „Stiefelgeld“; der Rathsherr bekam noch 4 Mk. für Führung des Hasenregisters, eine Gebühr, die sich daraus entwickelte, daß man im 16. Jahrhundert so galant war, den Frauen und Töchtern dieser Hasenherren „vor ehre moge vund vuro“ jährlich einige Mark zu verehren. Die Herren entschädigten sich aber dadurch, daß sie bei jeder Anwesenheit auf der Münde und bei jeder Thätigkeit im Interesse des Hafens etwas in Essen und Trinken „verthaten“, sogar wenn sie Jemand in den Stock setzten oder daraus entließen. Waren dann noch andere Rathsverwandte oder „ehrlische Bürger“, Hofjunker oder sonstige angesehene Fremde mit auf der Münde, so wurde mit der Hasenwade ein Fischzug gethan und im Ostkrüge geschmaust und gezecht. Die Ausgaben, die jährlich die Hasenregister für Bier nachweisen, sind nicht gering. Bis zum Brande von 1624 war es üblich, daß bei Abnahme der Hasenrechnung in jedem Sommer auf dem Rathhause eine Festlichkeit des Rathes und der Hasenherren stattfand, wobei viel verzehrt wurde, z. B. 1568 über

i ß — halter hilkemer vor 6 tunne solt.

i m — vortt schip. —

Haf. Reg. 1598/99:

Schipper Olaff Hansen vth dennemercken secht sin both in mitt

rij ß — 8 perdem vnd berneholt (Brennholz), 4 perde vorkofft, lopt mitt den anderen nach Celberge.

vj ß — vor sin both. —

Haf. Reg. 1655/56:

Jacob Därtngt von Neuenwasser saget sein both an außgehent nach Danzig den 2. Julii hat geladen für Hrn. Daniel Bemer.

1 Rthlr. 10 Lüb. fl — 15 Schiffspf. 6 Stein Speck, 4 Lüb. fl — 66 Speckgense, 3 Lüb. fl — 40 Schweintopffe, 2 Lüb. fl — 1 ton. Wackbehren, 1/2 Lüb. fl — 1/8 Butter, 19 Lüb. fl — 19 ton. Bier.

Ein Schiff brachte oft viel Zoll ein: ein 1567 von Melcher Wolger von Andorp (Antwerpen) mit Osenumd, Glenshäuten, Bock-, Ziegen- und Kuhleder, Kalbfellen und Selspeck beladenes Fahrzeug gab bei einem Werthe der Ladung von 2464 Rthltn. 52 Mk. 12 fl. 8 Pfg. Zoll.

30 Mk. Eine etwas sparsamere Vergnüglichkeit gab es im Ostfruge, wenn der Rath die Pacht der Mündischen einhob. Nach 1624 trat an Stelle der Schnauferei bei der Rechnungsabnahme die Vertheilung von 12 Mk. unter die Rathsverwandten, dafür wurde aber die zweite Festlichkeit auf der Munde, „die Hasenfollation“, großartiger gefeiert: sie dauerte öfter zwei Tage, der Kunstpfeifer spielte dabei auf und die Geistlichen und Schulkollegen wurden zu Gaste geladen. Nach 1650 schränkte man die Hasenfollation eine Zeit lang wieder ein und vertheilte zum Ersatz 7 Rthlr. unter die Rathsverwandten.

Der Gedanke, daß man bei jeder amtlichen oder auch nur zu dem Amte in Beziehung stehenden Thätigkeit auf öffentliche Kosten essen und trinken dürfe, war so selbstverständlich, daß z. B. die Hasenherrn es sich hoch anrechneten und ausdrücklich im Register vermerkten, sie hätten die Kosten aus ihrer Tasche und nicht aus der Hasenkasse bezahlt, als 1569 Asmus Sanitz auf Stemmitz, von dem sie Bauholz gekauft hatten, in Rügenwalde zu Besuch war und sie ihn im Hause des ältesten Hasenherrn bewirtheten und ihm mit einigen Rathsverwandten und Kaufleuten „seltschop“ leisteten. Dem entsprechend waren die Hasenherrn auch mit der Austheilung von Trinkgeldern außerordentlich freigiebig¹⁾.

1) Beispiele für das „Berthun“: Haf. Reg. 1568/69. Witgauc do em erbar Rath thor munde was den 6 iulii: 2 Mk. 4 ß vor VI stope wyn, 4 Mk. 12 ß vor 1 tunne asgetappeth ber vp de munde, 6 Mk. 2 ß vor ber do de tunne ute was vn den vijeren, de de togen vnd de heren vpuorden, 1 Mk. 10 ß vor weggen, 1½ Mk. vor III verendel schapfles, 12 ß vor houre gegeuen, 6 ß vor enguer thom braden vnd thon vissen gebruketh. — Sept. 1568: 4 Mk. Marten Lenskown vor kost vnd ber, do wy vam strandeden gude vp den auenth van der munde tho hus quemen. — Bei der Rechenschaft 1584 verzehrt: 1 Lamm, 1 Kalb, Hühner, Lauben, Krebsse, 2 Tonnen Bier und für 6 Mk. Wein, zusammen für 24 Mk. — Bei der Rechenschaft 1606 verzehrt: 1 Lachs, frisches Rindfleisch, 1 Kalb, 31 Pfd. Schweinefleisch, 1 Lamm, Gewürz, Butter, Brod und Käse, zusammen für 25 Mk. 11 fl. — Hasenfollation 1633: 2 Tonnen Bier, 24 Pfd. Rindfleisch, 2 Kälberbraten, 1 Lamm, Hühner, 2 Lachsse, Gewürze, Salat, Butter, Brod, Eier, Reis u. s. w., zusammen für 39 R. D. — Ein Beispiel für das Trinkgeldwesen: Im November 1649 wurden am Strande Theile einer Tafelarge gefunden, deren Vergung folgende Kosten machte:

3 Lüß. fl verthan die Hasenherrn, als das Tafel vund Sigel auf der Munde geborgen worden den 25. Novembr.

1 Rthlr. 9 Lüß. fl Jacob Zuliden geben für ¼ Bier, welches die Mündischen bekommen, als sie das Tafel geborgen.

8. Kapitel. Die Kirche und die Schule.

Neuere Formen des Gottesdienstes. — Gottesdienstliche Ordnung nach der Ordinanß von 1620. — Die Bantematrifeln. — Die Geistlichen, ihre Berufung und Einführung. — Gehälter der Geistlichen. — Zuschüsse des Amtes. — Gnadenjahr. — Die anderen Kirchenbeamten. — Aufsicht des Rathes über die Vermögensverwaltung. — Die Provisoren und ihre Verwaltung. — Zunahme des Vermögens des Reichens = Kastens nach der Reformation. — Seine Einnahmen und Ausgaben. — Sein Vermögensverfall nach 1624. — Verlust von 6 halben Hufen an das Amt. — Spätere Verluste. — Die Kleistsche Schuld. — Die letzte Zeit vor 1720. — Das Hospital, seine Einrichtungen und Bewohner. — Einnahmen und Ausgaben des Armenkastens. — Seine Schicksale nach dem 30jährigen Kriege. — Unterstützung des Reichens = Kastens durch ihn. — Ordnung der Lateinschule nach der Reformation. — Die Lehrer und ihre Besoldung im 17. Jahrhunderte. — Einrichtungen der Schule. — Schlechte Lage der Lehrer. — Andere Schulen. — Stand der allgemeinen Bildung.

Die äußeren Formen des katholischen Gottesdienstes haben in Pomnern und auch in Rügenwalde ein sehr zähes Leben gehabt. Es ist oben schon erwähnt, daß viele Einrichtungen der alten Kirche nach der Reformation beibehalten blieben: Gebete, Episteln, Evangelien, Einsetzungsworte und Segen wurden gesungen, der antirende Geistliche, den der Provisor Lorenz Ndebar 1605 noch als „missprester“ bezeichnet²⁾, war wie ein katholischer Priester gekleidet. Die Schenkungen von Alben, Kaseln und Belarien an die Kirche dauern bis weit ins 17. Jahrhundert hinein; so schenkten 1601 die Erben der Jungfrau Anna Zastrow eine Kasel von rothem Damast, die mit Perlen gestickt und mit 6 Edelsteinen besetzt war, 1644 schenkte die

9 Lüb. fl bezahlt H. Peter Drewecken für Bier, welches die Bizowischen bekommen, als sie das tadel aufgeführt, den 26. Novembr.

12 Lüb. fl verthan die Havenherren, als sie zusammen gewesen und das tadel und Sigel auf Peter Drewecken Spicker gebracht den 27. Novembr.

4 Lüb. fl geben den Mündischen trindgeld, das sie das gutt auf die bohñ gebracht oodem die.

2 Lüb. fl geben den Nushägern, die das gutt von Peter Drewecken in den Spicker geführt.

3 Lüb. fl verthan die Havenherren, als das gutt zu böñ gebracht und das Sigel von einander gespreitet worden.

Beim Verlaufe der Sachen, der 45 Rthlr. einbrachte, verthaten die Havenherren noch 4 Lüb. fl. und die Mündischen bekamen auf Befehl des Rathes noch eine Tonne Bier für 2 Rthlr. 27 Lüb. fl.

²⁾ Mar. R. Reg.

Wittve des Bürgermeisters Joachim Schütte ein rothsamtenes Meßgewand und zwei Reichgewänder. Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts wurde in Rügenwalde der Hauptgottesdienst mit der Abendmahlsfeier „Hochmesse“ genannt und 1623 wird in der Kirchenrechnung von einem Spinde neben dem großen Altare, „da die große Monstrantie mit dem heiligthumb einstehet“, gesprochen. Bei schweren Ungewittern „geschah die Nacht über in der Kirche Aufwartung“. Beim Gottesdienste strahlte sie im Lichte der auf den Altären, der Kanzel, den Kronen und vor den Kirchenstühlen der Behörden und Genossenschaften brennenden vielen Wachskerzen und zu Pfingsten wurde die ganze Kirche mit Maien ausgeschmückt¹⁾. Den Reformirten stand man wie überall in Pommern sehr ablehnend gegenüber; 1707 ließ die Regierung durch einen Prediger aus Stolp in der Schloßkirche den ersten reformirten Gottesdienst abhalten.

Nach der „Ordinanz“ vom 21. Februar 1620 sollte das „Amt der hohen Messe“ d. h. die Liturgie und Abendmahlsfeier an hohen Festtagen vom Pfarrer, an den anderen Sonntagen von den beiden anderen Geistlichen abwechselnd gehalten werden; die Hauptpredigt sollte immer der Pfarrer halten, die Vesperpredigt der Kapellan (Archidiaconus), die Frühpredigt der Konfacellan (Diaconus), der darum auch Frühprediger genannt wurde. Außerdem predigte der Pfarrer an jedem Freitage, der Konfacellan an jedem Dienstage. An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage saß der Pfarrer Beichte im Chore, der Kapellan in dem Beichtstuhle an der Nordseite, der Konfacellan in dem an der Südseite. Die Taufen verrichteten die 3 Geistlichen unschichtig, Aufgebote, Dankfagungen und Fürbitten, ebenso Hausstrauungen allein der Pfarrer, dem auch die Gebühren dafür zustanden. Opfer der Brautleute und Sechswöchnerinnen wurden getheilt. Einen Streitpunkt bildeten die Leichenpredigten und die „Trauerlectionen vor den Thüren vermögender Leute“, die immer wieder der Pfarrer für sich allein in Anspruch nahm. Ueber die bei Begräbnissen „gottloser, unbußfertiger Leute“ zu ergreifenden Maßregeln sollte er sich mit dem Rathe einigen. Kollekten in der Kirche sollten die beiden anderen Geistlichen abwechselnd lesen.

In der Gertrudkirche predigten in der Zeit von Maria Verkündigung bis Michaelis die 3 Geistlichen alle Sonntage unschichtig. Der Kapellan hielt Donnerstags in der Hospitalkirche Gottesdienst und

¹⁾ Friedrich Wilhelm I. verbot in seinen letzten Regierungsjahren alle aus der alten Kirche stammenden Ceremonien, Friedrich der Große erlaubte sie sofort nach seinem Regierungsantritte wieder.

nach Bedürfniß Beichte und Abendmahl und übergab dem Pfarrer ein Verzeichniß der „nomina confitentium“.

In der Marienkirche saßen beim Gottesdienste die Männer in den Kirchenstühlen der Genossenschaft oder Behörde, der sie angehörten. Die Frauen dagegen hatten Plätze auf den „Frauenbanken“. Diese waren entweder „Erbanken“, d. h. Kirchenstühle, die eine Familie für ihren Gebrauch selber hatte bauen lassen oder von der Kirche gekauft hatte, oder der Kirche gehörige Banken, deren einzelne Plätze für bestimmte Zeit verkauft wurden. Der Ordnung halber führten die Provisoren „Banken-Matrikeln“, von denen drei Bände für die Zeit seit 1592 erhalten sind und eine Fundgrube für Familiengeschichte bilden. Denn auch für das Einschreiben in die Erbbanken wurde eine kleine Matrikelgebühr entrichtet. Viele Familien hatten durch Erbgang Gerechtigkeit in mehreren Banken. Auch in der Gertrudkirche kauften sich Manche einen bestimmten Platz.

Mit dem Klingbeutel gingen im 17. Jahrhundert zwei Bürger um, die jedes Jahr zwei andere Zünfte stellten.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war der Pfarrer der Marienkirche immer zugleich Präpositus der Synode Rügenwalde, da der Rath bei seiner Wahl, wie überhaupt bei Bestellung der Prediger den Wünschen und Empfehlungen der Landesherrschaft bereitwillig entgegenkam; wir werden unten sehen, daß am Ende des 17. Jahrhunderts hierin zeitweise eine Aenderung eintrat. Der Pfarrer und Präpositus hatte in der Stadt eine angesehenere Stellung und im Range ging ihm nur der älteste Bürgermeister vor. Das Schloß war bis 1639 zur Stadtkirche eingepfarrt, der Landesherr ernannte gewöhnlich einen von deren Geistlichen zu seinem Hofprediger und hatte einen Kirchenstuhl in der Marienkirche. Ueberhaupt war sein Einfluß auf das Kirchenwesen immer bedeutend. Nach Abtrennung der Schloßgemeinde und zur kurbrandenburgischen Zeit trat dieser Einfluß zurück und der Rath gab auf die Empfehlungen der Regierung, die öfter vertriebene evangelische Geistliche in Rügenwalde unterbringen wollte, nicht viel. Wir haben gehört, daß der dritte Prediger erst 1620 angestellt wurde. Für ihn kam sehr bald die Bezeichnung Diakonus, für den Kapellan die Bezeichnung Archidiaonus auf.

Auch über das Patronatsrecht des Rathes, das nach dem Aussterben des Herzogshauses nicht mehr in Frage gestellt wurde, ist oben berichtet. Die Berufung von Predigern erfolgte in der Weise, daß die Bürgermeister drei von den Bewerbern auf die engere Wahl stellten. Dann wählte der Rath und nun erst wurde die Bürgerschaft um ihre Meinung befragt. Der Bestimmung in der Instruktion für

die Aeltermänner von 1667, daß bei der Berufung von Geistlichen vorher die Bürgerchaft „der Person und Gaben“ halber vernommen werden solle, geschah in der Weise Genüge, daß Aeltermänner und Ausschuß vor Ausschertigung der Vokation gehört wurden.

Der neue Geistliche erhielt aus der Kirchenkasse eine „arrha“, z. B. der Präpositus Granzin 1600 1 Rosenobel (damals 14 Mk.), wurde, wenn er von auswärts kam, auf Kosten der Kirche mit seinen Sachen aus seinem bisherigen Wohnorte abgeholt und bei der Ankunft mit einer Verehrung von Wein empfangen. Bei seiner Einführung und ersten Amtsthätigkeit gaben die Provisoren eine Festlichkeit, zu der der Rath und andere angesehene Leute geladen und bei der wacker gezecht wurde. Damit war Mancher nicht einmal zufrieden: z. B. erhob der Kapellan Titelius 1600 den Anspruch, daß ihm, weil er in Colberg 15 Jahre lang der Schule gedient habe, „man er die erste Missam halten würde“, eine „gute Verehrung“ gemacht würde; die Provisoren kamen ihm wenigstens soweit entgegen, daß sie 9 Mk. für ihn bezahlten, die er mit den Seinen bei der Ankunft in Mügentwalde in der Herberge verzehrt hatte, und ihm bald darauf 4 Mk. schenkten, „weill er im Abuent keinen verdienst kegen die veirtage“ gehabt hätte¹⁾.

Die Ordination der Geistlichen der Stadt stand dem stolpischen Präpositus zu, der — wie schon oben mitgetheilt — bald nach der Reformation für Hinterpommern östlich vom Gollenberge zum (General-) Superintendenten bestellt war; in der Zeit der kurbrandenburgischen Herrschaft ging diese eigene Superintendentur ein. Als der genannte Titelius von stiftischen Superintendenten in Colberg ordinirt war, erregte dies nachträglich Bedenken und der Rath entschuldigte das Versehen sehr angelegentlich bei Herzog Barnim XII. ²⁾

Die zur Reformationszeit festgesetzten Gehälter der Geistlichen erwiesen sich sehr bald als zu gering. Schon 1545 wurden dem Pfarrer die Pächte für die von ihm benutzten Kirchenäcker und Wiesen, die er bis dahin hatte zahlen müssen, auf Fürsprache des Bischofs erlassen. Die Gehälter wurden dann nach und nach erhöht und endlich durch die Ordinantz von 1620 folgendermaßen geregelt. Dem Pfarrer stand zu: freie Wohnung in der Wedem (die die Gerechtigkeit eines Brauhauses hatte, so daß der Pfarrer sein Bier selber brauen durfte und öfter auch braute) und Benutzung von zwei halben Kirchenhufen, eines Gartens vor dem Steinthore, einiger Wiesen und Aecker, 80 fl. baar, je zwei Grenzen Holz von der Kämmerci und von der Kirchenkasse, das Meßkorn aus Sukow und Rußhagen (12 Scheffel Gerste,

1) Mar. R. Reg. 2) St. U. P. I Lit. 117 Nr. 1.

6 Scheffel Roggen), von der Münde aus jedem Boote, das etwas gefangen hatte, 2 Dorsche oder Heringe; dem Kapellan: freie Wohnung und Benutzung von zwei halben Kirchenhufen, eines Gartens, einiger Wiesen und Acker, 50 fl. baar und 12 fl. Richtegehd, Holz wie dem Pfarrer; dem Konfaccellan: 6 fl. Wohnungsgeld, 50 fl. baar (8 aus der Kirchenkasse, 24 aus dem Armen-Kasten, 18 aus der Kasse der Vertrudkirche), freie Benutzung einer halben Kirchenhufe, zweier Wälder und halben Reipe, eines von Michel Gerde geschenkten Gartens und einer Wiese, zwei Grenzen Holz aus der Kirchenkasse. Die beiden Hülfgeistlichen theilten ferner folgende Hebungen: von der Münde aus jedem Boote, das etwas gefangen, 2 Dorsche oder Heringe; aus Sufow aus jedem Hofe 1 Stiege Eier, 1 Brod, eine Bratwurst; aus Ruffhagen aus jedem Hofe 1 Stiege Eier, Primitienbrod und 1 Groschen Pröbengeld. Allen 3 Geistlichen mußten die Sufower und Ruffhagener das Wiesenheu mähen und abfahren, die Mündischen es zusammenbringen. Aus einer Stiftung, die 1605 die Wittve Katharine Vieracker geb. Höfendorf machte, bekam endlich jeder Prediger zu Neujahr 1 Rthlr.

Zu diesen Gehältern trat außerdem dasjenige, was die Herzöge freigiebiger Weise nach und nach zur Aufbesserung aus dem Amte bewilligt hatten. Nachdem schon Gabriel Parcham in dieser Weise begnadigt war, gab das Amt um 1588 an den Pfarrer jährlich: 20 fl. baar, 9 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Malz, 4 Grenzen Holz und 6 Tonnen Bier. Nach 1620 empfingen vom Amte: der Pfarrer 8 Rthlr., je 1 Drömt (12 Scheffel) Roggen und Gerste, 7½ Scheffel Hafer, 1½ Scheffel Buchweizen, 1 Scheffel weiße Erbsen, 3 Schafe, 1 fettes Schwein, je 2 Achtel Butter und Kuhläse, 1 Viertel Dorsch, 1 Achtel Hering, 4 Gänse, 8 Hühner, 1 März-Kuh, 4 große Lachse, 15 Karpfen und alle 3 Geistlichen je 2 Grenzen Holz. Ob dieses Deputat dem Pfarrer von St. Marien oder dem Präpositus galt, war zweifelhaft.

Gelegentlich gab die Kirchenkasse, so lange sie dazu im Stande war, den Geistlichen auch wohl Zuschüsse; so erhielt 1600 der Präpositus Ribbe 36 Mk. zur Hilfe, als er das Doktorat erlangen wollte. Dagegen war für die Hinterbliebenen verstorbener Prediger sehr wenig gesorgt; ihnen stand nur das Gnadenjahr zu. Der Wittve des Präpositus Gigas schlug der Rath 1632 die Bitte um Gewährung eines Vitalitiums als allem Herkommen widersprechend rundweg ab und muthete ihr — 10 Wochen nach dem Tode ihres Mannes — zu, eine geeignete Person zu heirathen, die die unbesetzte Rektorstelle

übernehmen könne ¹⁾. Der Wittwe des Archidiaconus Eggart wurden 1646 die Bezüge des Gnadenjahres einfach gegen eine auf ihrem Hause eingetragene Forderung der Kirche von 38 fl. 12 fl. aufgerechnet. Während des Gnadenjahres versahen die Landprediger der Synode die unbefetzte Stelle; 1696 schritt der Rath früher zur Neuwahl, weil dies nicht ordentlich besorgt wurde.

Anlangend die anderen Kirchenbeamten, so wird vom Kantor und Klister bei Besprechung der Schule die Rede sein. Auf gute Kirchenmusik hielt man viel und die Kirche nahm daher auch die Dienste des städtischen Kunstpfeifers in Anspruch und besoldete ihn. Der Organist, dem die Kirche 1545 mit 14 Mk. 4 fl. besoldete, bekam zu Anfang des 17. Jahrhunderts und später an Gehalt 120 Mk., 30 Mk. Wohnungsgeld, 1 Grenze Holz, oft aber noch baare Zulagen, ferner vom Amte ein fettes Schwein und eine Grenze Holz. Neben dem Klister geschieht einige Male eines „Unterklisters“ oder Kirchendieners Erwähnung.

Die kirchliche Vermögensverwaltung stand völlig unter Aufsicht des Rathes. Er ernannte für den Reichen- und den Armen-Kasten die Diakonen oder, wie sie schon im Laufe des 16. Jahrhunderts genannt wurden, Provisoren, je zwei aus seiner Mitte und zwei aus der Bürgerschaft, d. h. mit verschwindenden Ausnahmen aus den vornehmen Gilden der Kaufleute und Brauer; er nahm die Jahresrechnungen ab, seine Genehmigung war bei jeder Veräußerung eines Grundstückes und jeder Ausleihe erforderlich. Dies ging so weit, daß der Rath in dem Vermögen der Kasten zu Zeiten weniger kirchliches als städtisches Gut erblickte und ihre Einkünfte auch für weltliche Zwecke zu verwenden geneigt war. Vom Reichen-Kasten wurde, wie schon mitgetheilt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts das nicht bedeutende besondere Vermögen der Gertrudkirche wieder abgezweigt und unter die Verwaltung von 3 Provisoren, einem aus dem Rathe und zweien aus der Bürgerschaft gestellt.

Die Provisoren verwalteten ihr Amt eigentlich unentgeltlich, abgesehen davon, daß die ersten, die Rechnung führenden Provisoren eine Grenze Holz und eine kleine baare Vergütung erhielten; die 4 Provisoren des Reichen-Kastens bezogen außerdem seit 1610 je eine Grenze Holz und seit 1618 aus einer Stiftung des Rathsherrn Kaspar Hofmann je 3 Mk. jährlich. Die Verwaltung wies die nämlichen Erscheinungen auf, wie bei den Kassen weltlichen Zweckes:

¹⁾ Dabei ist aber zu bedenken, daß verwittvete Eheleute damals allgemein viel leichter und schneller zur neuen Ehe schritten, als dies heute Sitte ist.

Trinkgelder bei jeder Gelegenheit, viele Unkosten für Essen und Trinken der Provisoren bei ihrer amtlichen Thätigkeit, namentlich bei Reisen (z. B. Mar. Kirch. Reg. 1617/18: 3 M. 6 f. an Kupfsche beer auff dat Radthaus gehalett, wey die alten schuldener erlaubet vnd vmb ander gerattlaget), weitherzige Nachsicht gegen säumige Schuldner, so lange es irgend anging (z. B. zahlten 1604 die Heydebrecke auf Zuchen dem Armen-Kasten 78 M. rückständige Zinsen auf ein Kapital von 18 fl.). Ebenso wie es verlangt wurde, daß die Provisoren im Nothfalle für die Kasten Auslagen aus eigener Tasche machten, nahm man es ihnen auch nicht übel, daß sie das anvertraute Geld im eigenen Nutzen verwandten, wenn sie es nur rechtzeitig ersetzen konnten. Das Rechnungsjahr lief von Lätare zu Lätare; die Abhörnung der Rechnungen geschah ursprünglich allein durch den Rath unter Zuziehung des Pfarrers, später wurden einige Mitglieder der Bürgerschaft — meist 2 Kaufleute und 2 Handwerker — zugezogen und im 17. Jahrhundert die Achtmänner. Aus beiden Kasten gelangten dabei 18 M. zur Vertheilung und außerdem fand eine Kollation statt, zu der geschlachtet, Fische bestellt, gekocht und gebraten wurde; selbstverständlich durften auch Bier und Wein nicht fehlen und der Kunstpfeifer mußte bei dem Gelage aufspielen. Eine ähnliche Schmauserei auf öffentliche Kosten veranstalteten die Provisoren des Reichen-Kastens jährlich bei Gelegenheit der Anfertigung der Wachslichter für Altäre und Kronen; 1608 gingen z. B. dabei für Bier, Brod, Fische und Fleisch 24 M. drauf. Uns sonderbar erscheinende Ausgaben entstanden ferner bei der Anwesenheit geistlicher Vorgesetzter in der Stadt, sei es daß sie die Kirche visitirten, sei es daß sie neue Geistliche einführten. Sie erhielten dabei baare Verehrungen aus den Kasten, freie Wohnung beim Pfarrer, der seinerseits dafür wieder aus der Kirchenkasse entschädigt wurde, und ihnen zu Ehren wurde auch ein Festessen gegeben; 1702 hat der General-Superintendent Heiler bei einer solchen Gelegenheit, nur zwei Gerichte zu geben und verzichtete auch auf Abholung durch die Stadtpferde. Im Armen-Kasten-Register von 1606/07 findet sich der Vermerk: „7 M. für eine tunne bitter bier, so ihn Ehrn Andrea Granzius behaßung aufgedruncken, wie der f. verordnete Visitator vnd Generall Superintendentens Doctor Schmidt die Kirchen Kasten Register visiterde“.

Die Hufen und Reipe beider Kasten wurden, soweit sie nicht für die Kirchen- und Schulbeamten gebraucht wurden, an Bürger verpachtet, wobei die Provisoren und Rathsverwandten altem Gebrauche nach das Vorrecht hatten. Es war aber Sitte, daß in der Regel Niemand mehr als eine halbe Hufe oder Reip von der Kirche oder

dem Hospitale in Pacht haben durfte. Da der Pachtzins billig war, drängten sich Viele danach und es gab öfter Streit deswegen, der sogar vor den Herzog gebracht wurde; z. B. setzte es 1624 der Kaufmann Nikolaus Bemer durch, daß ein ihm schon aufgeklündigter halber Reip Kirchnaders ihm belassen blieb, und 1626 erwirkte der Kantor Henning Faber sogar den Befehl an den Rath, ihn für seine und seiner Frau Lebenszeit im Pachtbesitze eines halben Reipes zu schlitzen. Der Pachtzins einer halben Hufe betrug 1540 $2\frac{1}{2}$ —3 Mk., 1600 12 Mk., 1650 15 Mk., später für Provisoren 5 Rthlr., für Andere 6 Rthlr.

Die vielen in kleine Beträge verzeittelten Kapitalien der Kasten wurden von den Provisoren nach und nach eingezogen; das machte bei dem Adel Miße und Klagen und Zwangsvollstreckungen gegen die Schuldner waren nicht selten. Schon im 16. Jahrhundert herrschte daher das Bestreben, neue hypothekarische Darlehne nur an Bürger der Stadt zu geben ¹⁾, und um 1620 waren — abgesehen von der großen Schuld der Kleiste auf Krolow — nur noch die Kamel auf Nemitz und Wusternwig, die Below auf Pennelow, die Mantewffel auf Kerstin und die Heydebredte auf Zuchen den Kasten verschuldet.

Wir gehen zur Besprechung der Besonderheiten beider Kasten über.

Die Provisoren des Reichens Kastens veräußerten sehr bald die überflüssigen Gebäude; so verkauften sie 1574 zwei Buden in der Papenstraße mit Zubehör für 98 fl., 1576 die Terminarien-Burse für 16 fl., 1577 eine dritte Bude in der Papenstraße mit Zubehör für 66 fl., 1586 zwei Buden neben dem Kaland für 65 fl. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besaß die Kirche an Häusern nur noch die Bedem, die Kapellanie, die alte und die neue Schule. Durch die Verkäufe und freigiebige Zuwendungen nahm das Kirchenvermögen bis zum 30 jährigen Kriege beständig zu und das Unglück von 1589 wurde leicht überwunden. Wir können nicht alle Schenkungen und Vermächtnisse aufzählen, die fromme Mügentwalder ihrer Pfarrkirche in jener Zeit zuwandten; fürstliche Beamte, Kaufleute, Handwerker und Bauern der eingepfarrten Stadtbürger wetteiferten dabei. Erwähnt sei Folgendes: je 50 fl. schenkten der Hauptmann Hans Satspe, der

¹⁾ In dem Urkundenbuche der Marienkirche lautet die Verpfändungsformel: „hivuo vorfettet he . . . also ein veruolget pandt, ist dar brost ebder brock ahn wurde, lauet he vth finen redesten guderen to erstaden“; das ist die Formel des 15. Jahrhunderts „posuit in pignus executum, defectum promisit implere“. (Vergl. S. 67.)

Bürgermeister Peter Schulte, der fürstliche Mundkoch Jakob Monchow, 60 fl. die Wittve von Hans Wüste mit der Bedingung, daß die Kirche für ihre Lebenszeit ihren Schoß bezahle und ihr freies Begräbniß gewähre, eine große Krone und 30 Mk. die „alte Löwnies Schwartefche“ und 60 Mk. Dr. Joachim Egers Wittve unter derselben Bedingung freien Begräbnißes; „Drewes Zandersche“ vermachte 1556 eine halbe Hufe, Christine Pingel 1605 eine Bude, die für 70 fl. verkauft wurde; einige Gärten, Leuchter, Altardecken, Taufbecken und Bibeln wurden ebenfalls gestiftet; nach 1600 schenkten größere Summen der Goldschmied Abraham Ribbe 200 Mk., der Rathsherr Jürgen Schwefkow 90 Mk., der fürstliche Bereiter Christoph Peuchler 150 Mk., der Kaufmann Heinrich Kopmann 50 fl., der Studiosus Martin Widelbusch 200 Rthlr., die aber erst von seinem ihn beerbenden Vater Bürgermeister Widelbusch eingeklagt werden mußten. Im Anfange des 17. Jahrhunderts hatte der Reichen-Kasten eine Jahreseinnahme von mehr als 2100 Mk., konnte z. B. 1620 über 1800 Mk. ausleihen und besaß außer kleineren Grundstücken 19 halbe Hufen und 9 halbe Reipe. Der Herzog verzinst noch immer die Schuld der Aelte von Buckow mit 73½ Mk., meist allerdings durch Lieferung von Holz aus der krakowischen Forst, der Rath that das Gleiche mit seinen alten Schulden an mehrere Vikarien und ließ dazu von der Kirche 1576 noch 100 fl. „tho der stadt beste“, die erst 1659 abbezahlt wurden. Der Zinsfuß betrug im 16. Jahrhundert in den meisten Fällen 5 % und stieg später auf 6 %. Zu den kirchlichen Einnahmen gehörten auch die Gebühren für Kirchenstühle, Grabstellen und Trauergefühle, sowie Brüche, die der Rath überwies; der Abendmahlswein wurde aus den Opfern der Kommunikanten beschafft.

Die Ausgaben des Reichen-Kastens erstreckten sich hauptsächlich auf Zahlung der Gehälter der Kirchen- und Schuldener und auf Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. Bei der Kirche war diese Last dadurch erleichtert, daß deren einzelne Fenster von bestimmten Verpflichteten erhalten werden mußten, von der Kämmererei, dem Amte, den Rukshagenern und Sankowern, den Zünften, später auch einigen Familien (Schütte, Maes, Ponath); die Unterhaltungspflicht der fünf Fenster im Chore lag den Kaufleuten, den Brauern, den Bauleuten, sowie den Schustern, Fleischern und Glasern zusammen und den Maurern, Zimmerleuten und Töpfern zusammen ob. Die Bedem war ein zur Ackerwirthschaft eingerichtetes Hausgrundstück mit Ställen, Scheunen, Backofen und Molkenkammer; das Wohnhaus, in dem die Stube des Präpositus „Museum“ hieß, stand mit dem Giebel nach der Straße zu.

Der Brand von 1624 und der 30jährige Krieg verkehrten die günstige Vermögenslage der Kirche in das Gegentheil. An anderer Stelle¹⁾ ist erzählt, daß 6 halbe Kirchenhufen an Daniel Woedtke und seine Erben für Darlehne, die zwecks Neubaus der Kirche aufgenommen wurden, 3 halbe Hufen an andere Gläubiger und 4 halbe Reipe im städtischen Interesse zwecks Aufbringung der Kriegslasten verpfändet werden mußten. Ein fünfter halber Reip mußte 1640 dem Rathsherrn Kaspar Hofemann in Pfand gegeben werden, weil er 90 Rthlr. zur Befriedigung eines anderen Gläubigers, des Freischulzen Martin Schwarz zu Parpart, und zur Berichtigung der Woedtkeschen Zinsen vorschob, und wurde erst 1665 wieder eingelöst. Die gedachten Zinsen konnten nämlich schon 1631 nicht mehr regelmäßig bezahlt werden und 1646 belief sich die ganze Schuld nebst rückständigen Zinsen auf 1279 fl. Frau von Woedtke klagte beim Hofgerichte zu Stettin und erlangte Immission in die Pfandstücke, die jedoch vom Rathe nur in 4 halbe Hufen bewirkt wurde. Auf die Beschwerde der Klägerin behaupteten die Provisoren, sie sei durch 4 halbe Hufen völlig gedeckt, und das Hofgericht ernannte im Mai 1646 eine Kommission, bestehend aus Hans Georg Kleist auf Borntin und dem Bürgermeister Elias Skaldehy zu Publitz, die die Pfandstücke abschätzen sollte. Die Kommissare unterzogen sich dem Auftrage nur widerwillig, brachten in dem ersten Termine nichts zu Stande und entwarfen erst, nachdem sie vom Hofgerichte mit Strafe bedroht waren, und nach Abhaltung noch mehrerer Termine und Vernehmung von Zeugen eine Taxe. Darauf erging am 28. Juni 1649 ein Urtheil des Hofgerichts, durch welches der Klägerin die 6 halben Hufen auf 1489 fl. zugeschlagen wurden und wegen der Restschuld von 65 fl. 9 Lüb. fl. die Zwangsvollstreckung gegen die Stadt (in die Fahrniß der Stadtgüter) verfügt wurde, weil der Rath die Schuldurkunden mituntersiegelt hatte. Es wurde dem Rathe noch eine Frist gelassen, die Hufen einzulösen, dann erhielt der Landreiter Christoph Vohmann zu Danm Befehl zur Zwangsvollstreckung und schickte von Belgard aus seinen Diener nach Allgentwalde, nachdem er vorher in einem sehr höflichen Schreiben den Rath ersucht hatte, sich doch nicht unnöthige Kosten zu machen. Die Berufung der Stadt auf die ihr nach dem Brande von 1648 gewährten Quinquennial = Juducien nützte nichts.

Frau v. Woedtke verkaufte die ihr zugeschlagenen 6 halben Hufen für 1200 Rthlr. an das Amt. Im Jahre 1654 wurde am 22. December

¹⁾ Vergl. S. 143.

nach längeren Verhandlungen zwischen dem Hauptmann v. Glintersberg und dem Bürgermeister Ponath ein Vergleich dahin geschlossen, daß die Stadt baare 1200 Rthlr. zahlen und die Kirche die Hufen zurückbekommen solle. Die Regierung zu Colberg zwar bestätigte diesen Vergleich, der Kurfürst versagte aber seine Genehmigung. Dann wurden 1668, 1681, 1699 und 1704 neue Verhandlungen angeknüpft, scheiterten aber daran, daß theils die Kirche die 1200 Rthlr. nicht sofort zahlen konnte, theils die Beamten erklärten, die 6 halben Hufen Münten beim Amte nicht entbehrt werden, da Wirthschaftsgebäude und Pferdebestand des fürstlichen Ackerhofes danach eingerichtet seien¹⁾.

Von den 4 halben Reipen verlor eine 1654 die Kämmererei, ein zweiter wurde 1667 von der Kirche mit 230 Rthlr. eingelöst, ein dritter war 1720 noch verpfändet²⁾. Es müssen aber im Kriege — wahrscheinlich zur Bannierschen Zeit — noch andere Kirchenhufen pfandweise veräußert sein, denn zugleich mit dem eben genannten halben Reipe löste die Kämmererei auch zwei halbe Hufen des Reichen-Kastens ein, die sie aber in Benutzung behielt. Auch noch später fanden Verpfändungen von Kirchenäckern statt. So gab 1676 der Rath einen halben Reip dem Kaufmann Jakob Kühne für Stadtschulden in Pfand; das Konsistorium verurtheilte ihn aber sehr bald auf die Klage der Kirche zur Einlösung binnen 3 Monaten und als 1680 der Landreiter Befehl erhielt, die Provisoren zu immittiren, wies der Rath, um keine Präjudiz zu schaffen, die Kirche selber ein³⁾. Die Kirche selber verpfändete noch 1717 einen halben Reip für 320 Rthlr. an den späteren Rathsherrn Jakob Samuel Moritz⁴⁾. Um 1680 war der Grundbesitz des Reichen-Kastens so zusammengeschmolzen, daß nur noch 2 halbe Hufen und 3 halbe Reipe verpachtet werden konnten, während für die Ausstattung der Kirchen- und Schuldiener mit Acker theilweise der Besitz des Armen-Kastens in Anspruch genommen werden mußte. In dem Kirchenregister von 1714/15 ist angegeben, daß der Kirche noch 8 halbe Hufen und 1 halber Reip entfremdet wären, die „für Stadt und Gemeinde bei der kaiserlichen Völker Einquartierung versetzt sein“ sollten (was aber in der Hauptsache nicht richtig war⁵⁾).

Bei dieser Verringerung der Einnahmen aus dem Grundbesitz mußte die Kirche ihre Kapitalien einziehen und verbrauchen, soweit

¹⁾ Kirch. Akt. Nr. 3 und Hofger. Akt. Nr. 104. ²⁾ Kirch. Akt. Nr. 68. ³⁾ ebend. Nr. 44. ⁴⁾ ebend. Nr. 3. ⁵⁾ Die Darstellung kann nur lückenhaft sein, da die Kirchenregister von 1631 bis 1714 nicht vorhanden sind, abgesehen von Kladden für die Jahre 1681/82 und 1683/84.

dies nicht schon zur Bestreitung der Kosten des Neubaus nach 1624 geschehen war. Sie klagte z. B. 1642 beim Hofgerichte eine Forderung von 100 fl. gegen Felix und Joachim Below auf Pennekow ein. Schließlich war neben kleinen, zum Theil werthlosen Forderungen in der Stadt nur noch das große Kapital bei den Kleisten auf Krolow übrig. Die Zinsen dieser Schuld, die im Anfange des 17. Jahrhunderts 600 fl. betrug, waren noch im 16. Jahrhundert auf 6 % erhöht worden. Lorenz Kleist zahlte 1610 100 fl. ab und bis weit in die Zeit des 30jährigen Krieges hinein wurden die Zinsen ziemlich regelmäßig bezahlt, wobei den Bauern von Krolow immer einige Mark zu Brod, Hering und Bier zurückgegeben wurden. Aber 1642 mußten die Provisoren Lorenz Kleists Wittve wegen Kapital und Zinsen verklagen; sie konnte sich in der bösen Zeit auch nicht helfen und sagte dem die Klage zustellenden Boten: da lägen die verpfändeten Hüfen, die Provisoren möchten sie sich nehmen¹⁾. Mit ihrem Sohne Christoph schloß dann 1654 unter Vermittelung ernannter Kommissare die Kirche durch ihre Provisoren einen Vergleich, wonach die rückständigen Zinsen auf 100 fl. ermäßigt, die Rückzahlung des Kapitals zurückgezogen und Theilzahlungen bewilligt wurden, aber nur unter der Bedingung künftiger rechtzeitiger Zahlung und Kleist die 100 fl. bis Martini 1654 zu zahlen versprach. Er zahlte auch mit Roggen, den Scheffel zu 12 Lüb. fl., war aber im folgenden Jahre schon wieder im Rückstande und bot fette Schweine und Speck in Zahlung an. Neue Klagen und Vollstreckungsbefehle erfolgten nun Jahr für Jahr, da die Kirche in ihrer eigenen Geldnoth die Zinsen zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener nothwendig gebrauchte; am 28. Juni 1661 wurde die Kirche durch den Landreiter Joachim Grütmacher wegen 623 fl. 12 Lüb. fl. Kapital, Zinsen und Kosten und 8 fl. Reitgebühr in den Hof des Kleistschen Bauern Jürgen Mielke²⁾ zu Krolow immittirt und dabei dem Bauern befohlen, seiner Herrschaft keine Dienste mehr zu leisten, sondern Alles den Provisoren zu prästiren. Christophs einer Sohn, Christoph Heinrich Kleist, zahlte dann aber

1) Kirch. Akt. Nr. 68. 2) Aus der notariellen Immissions-Verhandlung ist zu ersehen, daß es dem Bauern nicht schlecht ging. Er hatte 6 Söhne, besaß die ausreichenden, zum Theil neuen Gebäude, 11 Pferde, 2 Ochsen, 4 Kühe, 6 Schweine, 8 Gänse, 3 Enten, 6 Hühner, seine Ausfaat betrug 15 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, 14 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 1/2 Scheffel Leinsamen. Er gab keine Pacht, hatte nur Reisesubren in die Nachbarstädte zu leisten, gab 2 „Kochhühner“, mußte für die Herrschaft jährlich 3 Stück spinnen, freilich aber auch die ganze Woche mit Vieh und zu Fuße Dienste thun.

1665 für die Kirche 98 Rthlr. an eine Gläubigerin, die Wittve des Dubslav v. Hectthausen auf Zarnesanz und den Rest der von ihm übernommenen halben Schuld 1669 mit Geld und Roggen an den Provisor Kraße ab, der die empfangene Summe zunächst unterschlug. Der andere Sohn Lorenz Wilhelm Kleist verzinst seine Hälfte weiter, war oft in Zahlungsuöthen und bot dann Roggen und Butter in Zahlung an; noch 1695 hat er einmal die Provisoren um Befristung, da er einen dreijährigen Hengst nicht preiswürdig verkaufen könne.

Man kann sich leicht denken, wie es unter solchen Umständen mit der Besoldung der Geistlichen aussah; folgender Nothschrei, der vom Präpositus Simonis verfaßt und von den Predigern und Lehrern unterschrieben ist, ist dafür bezeichnend¹⁾:

Wir untenbenandte sämtliche Pastores und bediente der Schulen müssen herzlich und mit großer Betrübniß beklennen und klagen, daß wir nicht allein sehr schlechte und elende salaria haben, sondern auch durch verarmung und nicht wissende, durch wessen verwarlofung in den eusersten ruin Gerachtung unserer, sonst reich-dotirten Allgenwaldischen Pfarrkirchen dieselbigen nimmermehr zu rechter Zeit und quartaliter bekommen können, weßwegen auch wir samt den unsrigen darben, Elend, Jammer und Noth aufstehen müssen.

Nun ist noch eins sicheres kleines Capitalchen übrig, dessen größerer Theil vor 2 oder 3 Jahren Schiffbruch gelitten und in den Sand gefallen ist; Statt daß nun gemeldeter Juncker Kleist die Zinsen uns mit bahrem Gelde abführen sollte, schläget Er Korn, Vieh und Butter in dem höchsten Prethe an.

Uß aber unsere Vocationes nicht auff dergleichen Deputat, sondern bahres Geld ihre Maasse haben, auch derjenige unter uns so nur 20 Rthlr. an Salario hat, wenn ihm die Victualien noch eins so theuer als Sie auf dem Markte zu kauffen sind, angeschlagen werden, Er nicht mehr als 10 Rthlr. übrig behält, davon Er nebst den Seinigen ein ganzes Jahr unter dem Joch ziehen und die bitterfauerste Arbeit verrichten muß; wovon einem andern unbefugten der Nutzen zuwächst.

So protestiren wir wieder dergleichen uns unanständige theure Victualien, in fester Hoffnung lebend, die Tit. S. geschworne Kirchen-Provisores werden ihrem Eide gemäß

¹⁾ Kirch. Akt. Nr. 68.

der Kirchen und unsere wollfahrt ihnen bestermaßen angelegen sein lassen. Rügental. den 1. Febr. 1673.

Nicht einmal die Kosten für die nothwendigen Ausbesserungen des Kirchendaches konnten bestritten werden; 1661 und 1662 wurden zu diesem Zwecke aus der Kollekte gegen 130 Rthlr. entnommen. Nach dem Brande von 1679 verschlimmerten sich diese Verhältnisse noch, wie an anderer Stelle erzählt wird. Neben den geringen Pächten und den Zinsen aus Krolow hatte die Kirche an festen Einnahmen nur noch einige Bedegelder und die Zinsen aus den alten Schulden des Amtes und des Rathes (dieser verschuldete noch 208 fl. 11 Lüb. fl.) und aus dem Vermächtnisse der Herzogin Hedwig. Das Amt hatte 1668 seine Schuld, die es seit langer Zeit immer durch Lieferung von 24 Faden Holz verzinst, abzahlen wollen. Dies war jedoch am Widerspruche des Rathes gescheitert, der der Kirche sonst nicht so billiges Holz verschaffen konnte, obwohl er vielfach über dessen schlechte Beschaffenheit klagte und erst 1681 durchsetzte, daß die Kirchen- und Schuldienier in den Amtsförsten kein Anweisungsgeld zu zahlen brauchten. In dem genannten Jahre 1668 waren auch Bedegelder von 11 Rthlrn. 9 Lüb. fl., die Bizow an das Amt zahlte, gegen Bedegelder von 15 Rthlrn. 13 Lüb. fl., die aus dem Amte (wahrscheinlich aus Kuddezwor und Schönenberg) bisher an die Stadtkirche gezahlt wurden, in der Weise ausgetauscht worden, daß die Kirche 90 Rthlr. baar erhielt und künftig die Abgabe aus Bizow bezog.

Nach dem Kriege flossen der Kirche auch die Zuwendungen nicht mehr so reichlich zu wie früher; zu erwähnen sind in dieser Beziehung ein Vermächtniß des Kaufmanns Ephraim Schlitte von 50 Rthlrn. aus dem Jahre 1651, die Stiftung einer Krone und eines kleinen Kapitals für die Unterhaltung von Wachslöchtern dazu durch den Bürgermeister Nikolaus Bemer aus dem Jahre 1658¹⁾, ein Vermächtniß des schon genannten Kaufmanns Kühne von 100 fl. aus dem Jahre 1693, ein Vermächtniß der Wittwe des Bürgermeisters Hofmann von 100 Rthlrn., deren Zinsen sich die Prediger theilen sollten, aus derselben Zeit, ferner Vermächtnisse ihres Chemannes, der Jungfrau Anna Hofmann und des Kämmerers Moritz Reuter. Im Jahre 1720 war das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe einigermaßen wiederhergestellt, doch brachte die vierte Zerstörung der Kirche durch Feuer im Jahre 1722 neue Verluste und Störungen in der Verwaltung.

¹⁾ Diese zweireihige Krone hängt jetzt vor dem Hochaltare und ist vor einigen Jahren von Nachkommen des Stifters in alter Form wiederhergestellt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß das nach der Reformation angelegte Urkundenbuch der Marienkirche¹⁾ bis 1722 geführt ist; es enthält nach den ersten unvollkommenen Kirchenrechnungen hauptsächlich Schuldverschreibungen zu Gunsten der Kirche.

Die Provisoren des Armen-Kastens veräußerten ebenfalls die in der Stadt belegenen Buden nach und nach, als die letzte eine beim Neuen Thore 1607 für 255 M. Im Uebrigen blieb der Grundbesitz dieses Kastens bis zum 30jährigen Kriege unverändert.

Das Hospital bestand wie früher aus einzelnen, zum Theile unter einem Dache erbauten Buden, deren Zahl mit der Zeit vermehrt wurde und 1680 30 betrug. Um 1673 hatte man vor, ein größeres Gebäude zu erbauen, wozu der Kurfürst 30 Bäume schenkte. Es wurde aber nichts daraus und man begnügte sich mit dem Neubau einiger Buden, was der damalige Präpositus Simonis in etwas hämißcher Weise dahin ausdrückte, man habe sich „ein Palatium zu bauen entschlossen, aber einen vergeblichen Anfang genommen“. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts wurden einige Buden „die im heiligen Geiste“, andere der Beginenhof genannt. Sie waren alle von recht mangelhafter Bauart, theilweise aus Lehmfachwerk, und mit Stroh oder Rohr gedeckt. Der Rath ließ häufig die Feuerstätten besichtigen und bei starkem Winde durften „die Heiligengeistlichen“ in ihren Buden kein Feuer halten; 1624 baten die Provisoren den Herzog um Bauholz für kaufällige Hospitalbuden, da „die armuth zur Zeit ungewitters und regens weder sich noch ihre gerethlein darenin truden beschützen“ könne. Zu jeder Bude gehörte ein Stückchen Garten.

Bewohner des Hospitals waren bedürftige oder gebrechliche Leute beiderlei Geschlechts. Sie gaben für die ihnen überlassene Wohnung ein Einkaufsgeld, das in Theilzahlungen abgelegt, Armen auch ganz erlassen wurde. Bürger zahlten weniger als Fremde; denn auch solche kauften sich ein, nicht nur Dorfleute, sondern auch Adlige, z. B. 1607 Sophia Wopersnow, 1608 Anna Carnik, wie denn aus der Stadt ebenfalls Wittven von Rathsverwandten und Geistlichen Aufnahme suchten, z. B. die Wittven des Bürgermeisters Martin Westphal I. und des Archidiacons Eichmann. In späterer Zeit vermietheten die Provisoren einzelne Buden an Hospitaliten gegen einen geringen jährlichen Miethszins. Sie entschieden über die Aufnahme in das Hospital unter Zustimmung des Stadtpfarrers und der Ältesten des Rathes und waren manchmal vorsichtig; 1602 z. B. mußte eine Hospitalitin bei der Aufnahme geloben, daß sie „eine bequeme Person

¹⁾ Vergl. S. 76, 80.

zu sich einnehmen“ wolle, und 1613 wurde der „Peter Dubberkeschen“ zur Bedingung gemacht, wenn sie sich nicht friedlich verhalten sollte, würde sie ihrer Bude und ihres Einkaufsgeldes verlustig gehen. Der Nachlaß von Hospitaliten fiel immer dem Armen-Kasten zu, wenn keine Erben vorhanden waren, oft aber auch in diesem Falle in Folge einer Vereinbarung bei der Aufnahme. Die Bewohner des Hospitals sollten täglich gemeinschaftliche Betstunden halten; um sie einzuläuten, wurde bei der Kirchenvisitation von 1623 die Glocke der Gertrudkirche der Georgenkirche überwiesen.

Die ganz armen Frauen im Hospitale, bis in die Zeit des 30jährigen Krieges Beginen genannt, wurden vielfach zu öffentlichen Arbeiten verwandt, mußten unter Aufsicht des Bettelvogts den Markt fegen, Dienste als Leichenträger und Todtengräber thun und die ländlichen Arbeiten für das Hospital verrichten, wofür sie 6 fl. „Olhegeld“ und spanisches und Travesalz, sowie ein „Schwestergeld“, wenn Jemand „die prbuen gewonnen“ d. h. sich eingekauft hatte, erhielten. Die allgemeine Bürgerpflicht zum Scharwerken, besonders bei Feldarbeiten, beim Wegebessern und Grabenräumen lag auch den Hospitaliten ob und sie hatten wohl Grund, sich öfter über die ihnen zugemutheten zu starken Anstrengungen zu beklagen.

Die Einnahmen des Armen-Kastens, die 1600 etwa 830 Mk. betragen, bestanden aus den Pächterträgen der 6 halben Hufen, aus den Zinsen des geringen Kapitalvermögens, den Einkaufsgeldern, überwiesenen Brücken, Gaben der Kommunikanten der Georgenkirche und milden Gaben. Letztere flossen regelmäßig aus der „Armen oder Nazari Buchse“, die namentlich bei Hochzeiten umging, und dem oben erwähnten „Kasten Templi Mariani“. Von gelegentlichen Wohlthätern sind zu nennen die letzten Herzöge, die gewöhnlich jährlich 6 Mthr. oder Bauholz und Bausteine gaben, und der Kanzler Heinrich Ramel auf Wusterwitz und seine Wittwe, die im Anfange des 17. Jahrhunderts lange Jahre hindurch in reichlichstem Maße Vieh und Korn zur Vertheilung an die Armen schenkten.

Aus den Einnahmen bestritten die Provisoren die geringen Gaben, die alle Vierteljahre die Hospitaliten, Hausarme in der Stadt, unter denen nicht selten Wittwen von Kirchen- und Schuldienern waren, arme Schüler (Murrendeschüler) und arme Kinder an baarem Gelde empfingen. Die Bewohner des Hospitals bekamen außerdem jährlich an bestimmten festlichen Tagen Weizenbrod und Bier, ersteres auf Martini Abend, Weihnachten, Neujahr, Trium-Regum und Ostern, letzteres an den drei Pfingstfeiertagen, auf Martini Abend, Weihnachten, Neujahr, Trium-Regum und Montags und Dienstags vor den Fasten. Der Armen-Kasten

gewährte auch armen Studenten Darlehne und trug in späterer Zeit zur Befoldung und Bekleidung des Bettelvogts (Pracherkönigs) bei. Eine besoldete „Korbmagd“ trug, wie in anderen Städten z. B. in Stargard, bei den Bürgern von Zeit zu Zeit einen Korb umher, um Eszwaaren für die Armen einzusammeln.

Theilweise erhielt sich das Hospital durch Landwirtschaft. Der Beginenkamp und die Wiesen standen lange Zeit in eigener Bewirthschaftung des Kasten; den Acker pflügten bezahlte Bauleute, die Beginen säeten und mähten und warben das Heu. Meist wurden Roggen, Gerste und Bohnen gebaut und ihr Ertrag unter die Hospitaliten vertheilt. Auch Schafe und Rindvieh hielt man und ließ sie vor den Stadthirten austreiben; 1625 wurden dem Hospitale auf einmal wegen Weiderebels 11 Kühe gepfändet.

Die Kriegszeiten machten ihren Einfluß auch auf den Armen-Kasten geltend. Schon nach dem Brande von 1624 sanken seine Einkünfte etwa auf die Hälfte, da die Zinsen gar nicht oder unregelmäßig eingingen und die Wohlthätigkeit bedeutend abnahm. Der Rath verzinst seine alte Schuld von 100 fl. und 50 fl. aus der Ringeschen Stiftung nach 1624 nicht mehr, so daß 1676 diese Forderungen nebst den neuen, im Kriege vom Rathe aufgenommenen Darlehnen und einer Anzahl anderer ebenfalls nicht beitreibareren Außenstände als verjährt betrachtet wurden; auch ein Beweis dafür, wie sehr die kirchliche Vermögensverwaltung unter dem Einflusse des Rathes stand und öfters litt. Die Zeit der kaiserlichen Einquartierung scheint dem Armen-Kasten nicht geschadet zu haben, wenigstens verringerte sich die Zahl des von ihm gehaltenen Viehes nicht, dagegen standen 1637 schon mehrere Hospitalbuden leer, 1639 lag eine halbe Hufe wüst und bis 1644 fanden sich keine Bauleute zur Bestellung des Beginenkamps, so daß als Entgelt dafür eine halbe Hufe verpachtet wurde. Zu Michaelis 1643 war kein Geld zur Vertheilung an die Armen vorhanden und im folgenden Jahre erhielten sie sogar ihre Gehühnrisse an Bier nicht vollständig (das übrige hadt ihnen müssen abgebrochen werden). Die Einkünfte gingen auf den vierten Theil der früheren Zeit zurück, in den vierziger Jahren kaufte sich Niemand ein und Wohlthäter fanden sich nur in der Person von einigen Altschen Kaufleuten und schwedischen Offizieren. Trotzdem war für die Gehühnrisse des Rathes, des ersten Provisors und zum „Verthun“ und für Trinkgelder immer Geld vorhanden. Nach dem Kriege mußte der Armen-Kasten von mehreren Schuldnern Hausgrundstücke und Acker in Zahlung nehmen und sie so gut es ging verwerthen; 1669 konnte er eine halbe Kirchenhufe für sich einlösen und so kam es, daß er

1680 außer dem Begienkamp und den Wiesen 8 halbe und $\frac{1}{4}$ Hufe, mehrere Wirteländer und einige Gärten besaß und die Einkünfte wieder annähernd so hoch waren wie vor 1624. Die eigene Landwirthschaft gaben die Provisoren 1650 auf, indem sie einen „Arrendator des Viehes und Ackers“ annahmen, der anfänglich 120 R. D. Pacht zahlte; später war der Bürgermeister Kbsitz Pächter und gab 160 R. D. Die Hufen waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts zum größten Theile an die Kammerei verpachtet.

In Folge seiner besseren Vermögenslage mußte der Armenkasten bestimmungsmäßig dem Reichen-Kasten gelegentlich und dauernd aushelfen. Hatte er schon nach Wiederherstellung der Georgenkirche zur Besoldung des Kapellans, Organisten und Klüsters beigetragen, so wurden die Ansprüche durch die Ordinanß von 1620 und in der Kriegszeit größer. Er gab 1640 dem Diakonus 74 R. D. 6 Lüb. fl. und den Nießbrauch einer halben Hufe, dem Organisten 21 R. D. 3 Lüb. fl., dem Klüster 12 R. D. 4 Lüb. fl., und seit 1648 auch noch dem Archidiaconus 48 R. D. jährlich. Zur Besoldung der 3 erstgenannten Kirchendiener mußte auch die Gertrudkirche mit 58 R. D. 6 Lüb. fl., 16 R. D. und 4 R. D. beitragen. Der Armen-Kasten steuerte nach 1648 ferner zum Wiederaufbau der Wedem bei, gab Beiträge zur Miethsentschädigung des Diakonus und zum Kostgelde der Lehrer (z. B. 1664—68 360 R. D. für den Baccalaureus) und trug einen Theil der Kosten, die bei der Vokation der Prediger erwuchsen.

Die Schule blieb auch nach der Reformation eine Einrichtung der Kirche und in steter Verbindung mit ihr; ihre Bedürfnisse wurden aus dem Reichen-Kasten bestritten und alle Schulen standen gesetzlich unter der Oberaufsicht des Stadtpfarvers. Zuerst war nur die aus der katholischen Zeit überkommene Lateinschule vorhanden, für die der Visitationsabschied von 1539 folgende Vorschriften gab. Die Lehrer, der Schulmeister und der Kollaborator, denen der Klüster der Marienkirche als dritter zur Seite stand, sollten freie Wohnung mit Weib und Kind und an Gehalt der Schulmeister 30 fl., der Kollaborator 18 fl., der Klüster 15 fl. haben. Als Schulgeld wurde bestimmt für reiche Schüler 2 Groschen, für minder begüterte 2 fl., für arme 1 fl. vierteljährlich; davon nahmen der Schulmeister die Hälfte, seine Helfer je ein Viertel. Die Lehrer bekamen ferner die von Alters her üblichen Gebühren für das Singen der Schule bei Hochzeiten (Brautgesänge) und Begräbnissen. Die Schüler hatten neben den anderen Lehrstunden täglich eine Stunde Unterricht in der Musik und mußten alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und Sonnabende um 8 Uhr Morgens eine Viertelstunde lang in der Kirche singen. Mittwochs und Freitags

sangen sie nach der Predigt die Litanei in deutscher Sprache und der Kapellan las eine Kollekte. Die Schüler sollten künftig nicht mehr wie früher Montags, sondern Mittwochs den Nachmittag frei haben (intermissionem hebbem)¹⁾. Die Anordnung des Abschieds wegen der Gehälter wurde nicht befolgt, vielmehr bekam in den nächsten Jahren der Schulmeister nur 20 fl., der Kollaborator 14 fl., der Küster 10 fl. jährlich²⁾.

Ueber die Schicksale der Schule im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts ist nichts bekannt. In dessen Ausgange gab es in der Stadt außer dem alten Schulgebäude, das auf der Stelle der heutigen Stadtschule gestanden zu haben scheint, eine neue Schule, die auf der Stelle von drei alten, dem Reichen-Kasten gehörigen Buden erbaut war. Es waren nunmehr vier Lehrer vorhanden: der Rektor mit 102 Mk., der Kantor mit 72 Mk., der Kollaborator (Baccalaureus) mit 60 Mk., der Küster mit 16 Mk. 12 fl. Gehalt. Außerdem hatten die drei Erstgenannten freie Wohnung in der neuen Schule, der Küster wohnte in der alten Schule und bekam noch zwei Grenzen Holz (eine vom Aunte) und das sogenannte Opfer aus der Stadt. Die Gehälter der drei erstgenannten, akademisch gebildeten Lehrer galten schon damals als zu gering, sie erhielten öfter kleine Zulagen und als 1606 das Kantorat neu besetzt wurde, mußten die Provisoren das Gehalt der Stelle auf 90 Mk. erhöhen. Bei der Visitation von 1611 wurde dann verordnet, daß das Gehalt des Rektors auf 150 Mk. erhöht würde und die Lehrer, für die es nach Maßgabe der pommerischen Kirchenordnung als überflüssiger Luxus galt, verheirathet zu sein, bei den Bürgern der Reihe nach Freitisch haben sollten. In den folgenden Jahren erreichten die drei akademisch gebildeten Lehrer, daß die Provisoren jedem die unentgeltliche Nutzung einer halben Kirchenhufe einräumten. Außerdem hatten sie noch folgende Nebeneinnahmen: von dem Schulgelde (einheimische Schüler gaben vierteljährlich 3 fl., fremde 6 fl., adlige 16 fl. oder „was einem geliebet“) bekam der Rektor die Hälfte, z. B. 1623 8 fl., seine drei Genossen theilten die andere Hälfte; das von jedem Schüler zu den Jahrmärkten gegebene „Markmissengelt“ von 6—8 Pfg. stand dem Rektor zu, das von jedem Schüler jährlich gegebene „Lichtgeld“ von 2 fl. theilten die drei Genossen. Von den Gebühren bei Begräbnissen (funera, wenn teutsch gesungen wird, 1/2 fl., wenn lateins 1/2 Nthlr., bei vornehmer Leute leichtbegengnissen, so vil lectiones von den Herren Pastoren oder Collegis Scholae gelesen werden, so vil mark werden

¹⁾ St. A. P. I. Tit. 117 Nr. 1. ²⁾ Urk. B. d. Mar. R.

auch der Schulen entrichtet) nahm der Rektor $\frac{3}{6}$, der Kantor $\frac{2}{6}$, der Baccalaureus $\frac{1}{6}$; die Gebühren bei Hochzeiten („Braudmes“ in der Kirche 4 Mk., bei Haustrauungen $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder weniger) wurden gleichmäßig getheilt. Schließlich gehörte zu den Gebührenissen der Lehrer auch die Lieferung von Betten, wozu die Stadtdörfer die Federn aufbringen mußten. Die von auswärts berufenen Lehrer ließen die Provisoren meist auf Kosten der Kirche aus ihrem bisherigen Wohnorte abholen. Bei ihrer Ankunft bekamen sie wie die Geistlichen eine Verehrung in Geld oder Wein und bei der Einführung wurde eine Festlichkeit veranstaltet; als z. B. 1611 der Magister Simon Wollin als Rektor eingeführt wurde, hatte die Kirchenkasse für die auf dem Rathhause verzehrten Getränke und Speisen 37 Mk. zu zahlen. Wenn ein Lehrer sich verheirathete, schenkten ihm die Provisoren eine zimmerne Kanne oder dergleichen zum „Brauthanen“.

Wir werden uns die rügenwaldische Lateinschule während der Blüthezeit der Stadt nicht zu unbedeutend vorstellen dürfen. Sie hatte 1623, als geklagt wurde, daß sie sehr abgenommen hätte, noch über 70 Schüler. Ueber die Art des Unterrichts ist nichts bekannt, sie wird die damals allgemein übliche gewesen sein. Im Winter — z. B. 1607 im Anfange des März, 1622 um die Mitte des Januars — fand Examen statt, zu dem der ganze Rath, die Geistlichen und auch wohl der Hauptmann und hohe Hofbeamte erschienen. Die fleißigen Schüler erhielten dabei Papier und Bücher zum Geschenke, für die Lehrer und Zuhörer wurden „Bier und Dringel“ in die Schule geholt und nachher gaben die Provisoren aus der Kirchenkasse Einiges zum gemeinsamen „Berthun“ oder verehrten den Lehrern einige Mark zur „ergetunge“. In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ließen die Lehrer durch die Schüler „Comödien agiren“, z. B. die „Comödia vom Christlichen Ritter“, und Reichen- und Armen-Kasten steuerten „zum habit vnd anderen außrichtung“ bei.

Die Heizung der Schulräume war nicht immer ausreichend. Jeder Schüler hatte zwar jährlich 6 fl. Holzgeld zu geben, aber 1611 verlangten die Visitatoren vom Rathe, daß er jährlich 2 Breuzen Holz für die Schule liefern solle; dieser kam wenigstens insoweit entgegen, als er das nöthige Holz frei aufahren lassen wollte, wenn der Herzog die Grenze für $2\frac{1}{2}$ fl.—2 Rthlr. verkaufen würde, dann könne es nämlich aus dem Holzgelde bezahlt werden. Im Nothfalle mußte die Kirche einspringen, wie sie im Winter 1621 Holz schenkte, damit „die Jugendt in der großen Kette nicht verfrieren müge“.

Den Schülern wurde manche Vergünstigung gewährt. Alle hatten freies Begräbniß. Arme erhielten auf der Schule und auch später

auf höheren Schulen kleine Unterstützungen aus dem Armen-Kasten und die Provisoren beider Kasten bestellten immer je einen Schüler zu ihrem Famulus (Kastenjungen), der jährlich ein Paar Schuhe und 4 M. und beim Abgange eine Kleinigkeit „ad continuenda studia“ bekam. Wie in allen Städten gab es auch eine Kurrende, der in späterer Zeit ein regelmäßiges Quartalsgeld aus dem Armen-Kasten und von der Schloßkirche zuständig war. Stiftungen für die Schule waren wenig zahlreich. Der Bürgermeister Abraham Mißlaff schenkte 1610 der Kirche 300 M. mit der Auflage, seinem Brudersohne während der Studienzeit jährlich 9 M. zu zahlen. Bald darauf schenkte 1618 der Rathsherr Kaspar Hofmann 200 fl., deren Zinsen zu $\frac{1}{3}$ den Provisoren, zu $\frac{2}{3}$ armen Schülern und Studenten bestimmt waren ¹⁾. Seine Enkelin Anna Hofmann vermachte 1687 der Schule 200 Rthlr.

Unter den schweren Kriegszeiten und dem Vermögensverfalle des Reichen-Kastens litt auch die Schule. Alle Lehrer dankten 1644 ab, da sie keine Gehälter mehr bekamen ²⁾; mit dem Rektor Trebalius lag die Stadt noch 1650 im Prozesse. Später mußten die Mittel anderer Stassen häufig aushelfen, so bekam 1661 der Baccalaureus sein Gehalt aus der Kollekte, nach 1700 der Kantor theilweise aus der Feldlade. Aus diesen wurde auch öfter das Kostgeld bestritten, das die verheiratheten Lehrer mit $7\frac{1}{2}$ Rthlr. vierteljährlich an Stelle des Freitisches eigentlich bekommen sollten, aber manchmal Jahre lang nicht bekamen. Zur rechten Zeit gelangten die Gehälter kaum jemals zur Auszahlung und oft mußten auch die Lehrer an deren Stelle Naturalien in Zahlung nehmen. Von freien Kirchenhufen war nach dem Verluste der meisten nicht mehr viel die Rede; 1706 klagte der Konrektor Lübbeke, daß ihm in den 29 Jahren seiner Dienstzeit die ihm zustehende halbe Hufe nicht eingeräumt sei, erst seit fünf Jahren habe er an deren Stelle jährlich 6 Rthlr. bekommen.

Um 1670 wurde das Gehalt des Baccalaureus auf 20 Rthlr. erhöht und das des Küsters auf 12 Rthlr. Etwa 10 Jahre später nannte man den Baccalaureus Konrektor und setzte ihn in der Rangordnung über den Kantor. Die verheiratheten Lehrer wohnten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr in der Schule, sondern die Provisoren mußten für sie Wohnungen miethen; daraus erwuchsen öfter Ungelegenheiten, wie z. B. 1673 dem Rektor Peter Splieth seine Wohnung gekündigt wurde, weil die Provisoren zwei Jahre lang keine Miethen gezahlt hatten.

¹⁾ Urk. B. d. Mar. K. und Mar. K. Reg. ²⁾ Hofer. Mt. Nr. 101.

Die Lehrer waren (abgesehen vom Klostler) wohl alle theologisch vorgebildet und gelangten vielfach später zu Predigerstellen in der Stadt oder auf dem Lande. Sie galten eben alle, nicht nur der Kantor, der ja seinem Namen entsprechend kirchlichen Dienst zu thun hatte, als Kirchenbeamte und wurden wie die Geistlichen von dem Rathe als dem Patrone der Kirche gewählt. Viele der Lehrer entstammten rügigwaldischen Familien und waren aus der Schule selber hervorgegangen. Wenn die städtische Lateinschule nicht genügte, der schickte seine Söhne, bevor sie eine Universität bezogen, nach Danzig oder Colberg, selten wohl nach Stettin.

Neben dieser höheren Schule wird zuerst in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts die „deutsche Schule“ erwähnt, in der zweifellos nur Lesen und Schreiben gelehrt wurde. Sie war in der alten Schule untergebracht und stand unter dem „deutschen Schulmeister“, der sich kümmerlich aus dem Schulgelde und durch Schreibarbeiten ernährt zu haben scheint. Er war jedenfalls auch Vorsteher der „Jungfernschule“, die sich ebenfalls in der alten Schule befand und in Folge der Visitation von 1611 eingerichtet wurde; denn der Abschied verordnete, der Rath solle eine „Medleinschule“ einrichten, in der Lesen und Schreiben gelehrt würde, und einige Jahre später ist von der „Jungfrauen Schule“ die Rede, deren Ofen ausgebeffert werden mußte ¹⁾.

Auch Privatschulen gab es zeitweise in der Stadt, wie denn der eben genannte Visitationsabschied die „Winkelschulen“ verbietet.

Von Dorfschulen hören wir erst spät etwas. Die Hassenherren schrieben 1683 die schulpflichtigen Kinder auf der Münde auf und bestellten Jakob Ratke zum dortigen Schulmeister; sie waren die Aufsichtsbehörde und prüften später die Kinder. Im Jahre 1714 nahmen sie den alten Schiffer Erdmann Jakob Anbow als mündischen Schulmeister an ²⁾.

Der Stand der allgemeinen Bildung in Rügenwalde war im 16. Jahrhundert nicht besonders hoch. Das Lob Kantows, daß die Einwohner von den Studien mehr hielten, als in anderen Städten, hat für die dem Reformationszeitalter folgenden Jahrzehnte keine Gültigkeit mehr. Zu den Matrikeln der von Rügenwalde aus am meisten besuchten Universitäten finden sich verhältnißmäßig wenige dorthier stammende Studenten verzeichnet und wie schon oben mitgetheilt, beklagte Barnim XII. es 1588 lebhaft, daß die Bürgerkinder so wenig zum Studium angehalten würden. Von den Rathsmitgliedern

¹⁾ Mar. K. Reg. ²⁾ Haf. Reg.

jener Zeit hatten nur die wenigsten studirt und noch im Anfange des 17. Jahrhunderts schrieben manche von ihnen ein sonderbares Deutsch; z. B. schreibt der spätere Bürgermeister Adebar 1605 in der Kirchenrechnung:

12 fl. für ein Stücker Holz daß Jhn der wedmen die baldern
Jhn keller wurden mede gestütet daß die dorußen dele nicht
Jn feil.

Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschte das Plattdeutsche auch im amtlichen Verkehre. Unbestrittene Umgangssprache war es bis in die Zeit des 30jährigen Krieges hinein. Wie schwer es Vielen wurde, sich an das Hochdeutsche zu gewöhnen, zeigen die Kirchenregister und sonstigen Urkunden aus jener Zeit, in denen vielfach eine merkwürdige Mischsprache herrscht; so schreibt 1626 der spätere Bürgermeister Kaspar Schütte im Kirchenregister:

dem Staddeiner mitgetahn ahn beir vnd kole loeken;
umd die Frau des damaligen Rathsherrn Joachim Schütte schreibt
1627 an einen Bildemeister der Kaufleute:

Gunstiger swager bite wollet so woldon vnde beschafen don
dat ic̄ dey 23 M. fer 23 stop win so Ao 1624 dageß na
pingsten tho rathuse gehalet vnde den fergangen Ao 1626
fer dey 9 stop so vp guge begeren oc̄ tho rathuse gehalet
mege betalet werden

Dorote hauemaß Jo Schütten (E. h. fruwe¹⁾).

Ein Handwerker, der Hoffschlosser Karsten Wulf schreibt 1621 an Joachim Gerd, Provisor des Armen-Kastens:

Erbarer vndt wolgelarter Joh gerdt Es Gist mein flißiges
bidten an Eich das Cir mich doch dei venster Eiseren welche
Ein den heiligen Geist findt asgenodertt Alße noemblich
2 olde dutken (fehlt: bezahlen wollt) Es wirdt susth vergessen
godt benalen²⁾.

Im 17. Jahrhundert hob sich die Bildung in Rügenwalde. Die Zahl der dorthier stammenden Studenten vermehrte sich bedeutend und die große Mehrzahl der Rathsmitglieder bestand aus akademisch Gebildeten, deren es überhaupt in der Stadt verhältnißmäßig viel mehr gab als heute. Die amtlichen Schreiben der Behörden sind zumeist in sehr gelehrter Sprache abgefaßt und voll von lateinischen, öfter auch griechischen Citaten. Die Entfremdung der herrschenden Klassen von den beherrschten wurde im Laufe des Jahrhunderts immer größer und gegen dessen Ende fingen die Gebildeten der Stadt auch

¹⁾ Kaufl. Bild. Reg. ²⁾ Arm. K. Reg.

schon an, mit französischen Brocken um sich zu werfen. Dagegen blieb die Bildung der Frauen noch recht mangelhaft. Die oben genannte Frau Dorothea Schütte, in deren Leichenpredigt gesagt wird, sie habe nach dem Tode ihres Mannes „Handel und Wandel zu Wasser und Lande durch ihre Consorten und Anwalde geführt, gleich einem Manne, ihre Register und Bücher selbst gehalten“, war eine Ausnahme. Noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnten in Rügenwalde Frauen aus den besten Familien oft weder lesen noch schreiben; z. B. verstanden die Töchter des Kantors und späteren Amtsekretärs Martin Braunsberg nicht einmal ihren Namen zu schreiben, obwohl seine Söhne hochgebildete Männer waren.

Nicht gering ist die Anzahl der von Allgenwaldern verfaßten Gelegenheitsgedichte, die sich in Hochzeits- und Trauerprogrammen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten haben. Darunter finden sich manche auch unserem Geschmacke zusagende Arbeiten, z. B. von dem Bürgermeister Abelitz und dem jüngeren Martin Braunsberg. Ein sehr fruchtbarer Schriftsteller in Beziehung auf Leichenpredigten war der Präpositus Simonis, allerdings sind sie für die heutige Zeit meist ungenießbar.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet die Mittheilung ausreichender Proben dieser rügenwaldischen Litteratur und es sei nur eine Strophe aus einem Trauergedichte wiedergegeben, mit dem der Rathsherr Jakob Weggerow 1672 seiner Antheilnahme an dem Tode eines Söhnchens seines Amtsgenossen Joachim Bemer Worte verlieh: dem Verfasser sind die Zeilen immer wie ein Ausdruck des ganzen Jammers jener Zeit erschienen:

Was ist die Welt? sonst nichts, sonst nichts als ein Traum,
 Der treugt und nichts gibt; Ein schatten, Rauch und schaum,
 Ein Handel mit Verlust, ein Stündlein Angst und Noth
 Und wenn wir alls gehabt, ist's Beste doch der Tod.

9. Kapitel. Das Schloß und das Amt.

Die Gebäude des Schloffes und ihr Inneres. — Die Schloßkirche. — Die Umgebung. — Bestandtheile des Amtes. — Die Verwaltung. — Der Vogt oder Hauptmann. — Der Rentmeister. — Deren Besoldung und die übrigen Beamten. — Der Schloßprediger. — Rechtspflege im Amte. — Verhältniß der Beamten zur Stadt. — Die fürstlichen Mühlen.

Das Schloß, auf einer von dem Mühlengraben und der Wipper gebildeten Insel südöstlich dicht an der Stadt belegen, bestand aus

4 im Viereck stehenden steinernen Gebäuden (Stöcken), die den Schloßhof umschlossen und außen von einem Walle umgeben waren, auf welchem eine Mauer stand. Diese Burgranlage hatte zwei Thore, eins nach der Stadt zu, das andere nach der entgegengesetzten Seite. Wann die einzelnen Gebäude des Schloßes erbaut sind, ist nicht bekannt; zweifellos haben mehrere Herzöge bauliche Veränderungen und Neubauten vorgenommen, so Barnim XI. nach Ausweis einer am Thurme angebrachten Tafel mit dem fürstlichen Wappen und der Jahreszahl 1538 und Bogislaw XIV., der den Bau der Schloßkirche anfang. Später erlitt das Schloß 1679 und 1680 bedeutende Brandschäden, wurde aber im Allgemeinen — der Thurm 1686 — in der alten Form wiederhergestellt. Es muß ein zwar nicht umfangreiches, aber stattliches Bauwerk gewesen sein, der Thurm war viel höher als heute und die Wohnräume waren fast alle gewölbt.

Um 1637 befand sich das Schloß in folgendem Zustande¹⁾.

Wenn man durch die Schloßpforte in der Stadtmauer über eine den Mühlengraben überwölbende Brücke auf die Schloßinsel trat, kam man zunächst an ein Haus, in dem die Kanzlei des Antes untergebracht war, während rechter Hand der Mühlenthof mit den fürstlichen Mühlen lag. Dann gelangte man durch den Wall an eine Zugbrücke und trat über sie in die „Thorhude“ des Schloßes. Diese befand sich in dem westlichen „Stoock“, über ihr lagen die „kleine Ktztube“, Wohnräume, die zur Zeit der Herzogin Elisabeth von dem Prinzen Christian August von Holstein bewohnt wurden, und ganz oben Räume für den Schloßschneider. Rechts davon, wo jetzt nur eine Mauer steht, stand das eigentliche fürstliche Wohnhaus, 4 Stockwerke hoch: es enthielt verschiedene Wohn- und Schlafräume, die „große Ritterstube“, in der sich ein pommerisches Wappen mit einem Verse, beginnend „Grypifer illustris Bugslae lux alma dierum“ und mit der Jahreszahl 1480 befand, die „Ktztube“, das „Frauenzimmer“, das „Kunststübchen“, eine Badstube, große und kleine Ktche, Ktchstube, Backstube, ein Speckboden und einige Kammern; unter der Erde lag der Hopfenkeller; außen am „Stoock“ nach dem Strome zu führte ein hölzerner Gang mit gedrehten Säulen entlang, „worauß man nach dem Vachsang vndt der Wipper einen lustigen prospect hat“. Durch den anstoßenden östlichen „Stoock“ führte das zweite Thor, unter und neben dem 4 Gefängnißzellen lagen; sehr sicher können sie nicht gewesen sein, da dort 1679 ein Dieb ausbrach, obwohl er an Händen und Füßen gefesselt war. Das Gebäude enthielt ferner unten den

¹⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 20 Nr. 3.

Weinkeller, darüber zwei Fleischkammern, dann Stube und Kammer des Hauptmanns; neben dem Thore noch die Stallkammer, darüber die „neue Renterei“ und eine Schlafkammer; über dem Thore die gewölbte Gerichtsstube, zu der aus der Wohnung des Hauptmanns ein kleiner Gang führte; in diesen „Stoß“ war der Thurm eingebaut, oben mit einer Schlaguhr versehen und Pulver- und Mistkammer und die „alte Apotheke“ enthaltend. Drei mit gedrehten Säulen verzierte Galerien führten zu dem Gebäude auf der Nordseite, in dem sich stadtwärts unten die Schloßkirche befand. Bogislaw XIV. begann 1625 in Folge der Verwüstung der Marienkirche durch Feuer und vielleicht auch durch die aus dem Jagdstreite erwachsene Mißstimmung bewogen ihren Bau, seine Wittive vollendete ihn und ließ die nach ihrem Namen benannte Elisabethkirche am 1. Januar 1639 durch den Präpositus Pepelow einweihen. Der Boden der Kirche war mit bunten Quadern belegt, ihre Decke getäfelt und mit Malereien verziert und der bekannte Silberaltar und eine schön geschnitzte Kanzel schmückten sie¹⁾. Neben der Kirche lagen die „Silberkammer“, darüber die „Angstkammer“, über der Kirche ein großer mit Hirschköpfen geschmückter Saal mit einem Vorgemache und einer mit ihm durch Fenster in Verbindung stehenden „Musikanten-Kammer“, über dem Saale das „grüne Logiament“, die „Dyrtstube“ und einige Kammern.

Verließ man das Schloß durch das der Stadt abgewandte Thor, so kam man an mehrere Gebäude, die das Back- und Brauhaus, die „alte Renterei“ und den Marstall enthielten und an einen „Luft- und Baumgarten“, in dem eine alte „übergebogene Linde“ die Stelle eines „Sommerhäuschens“ vertrat. Dann kam eine „Thorhude an der Wipperbrücke“²⁾ und jenseits dieser ein Schlachthaus, der Stall des Hauptmanns, ein Waschhaus, ein Fleischspeicher mit Wagenhaus, Böttcherei und „Meiderboden“, das Jägerhaus mit zwei Kornböden, die Schloßschmiede und das „Marshall-Logiament“, das unten Ställe, oben Wohnräume enthielt. Dort lag auch der von

1) Als die Schloßkirchen-Gemeinde 1805 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde verbunden wurde, kamen der Silberaltar in die Marienkirche, die Kanzel in die Gertrudkirche, die Glocken 1809 nach Schlawin. — Der Silberaltar wurde am 3. Mai 1660 von dem Hofprediger Zillichius in einem Anfälle von Geisteskrankheit stark beschädigt: er riß mehrere der Bildtäfelchen und silbernes Blumenwerk ab, zerschlug 14 dazu gehörige Maltäfelchen und beschädigte auch andere Bilder, Crucifixe und die Kanzel (St. Kanzl. P. II Tit. 29a Nr. 50). Am Altare sind die Beschädigungen theilweise noch heute zu erkennen. 2) Damit ist wohl die Brücke gemeint, die nach der Insel führte, auf welcher jetzt die Irrenanstalt steht.

Barnim XI. angelegte Ackerhof. Vor dem Schlosse befanden sich zwei Nachswehre in der Wipper, ein drittes in der Grabow bei Preeß. Ein „Thiergarten“, der im 16. Jahrhundert öfter genannt wird, scheint später nicht mehr vorhanden gewesen zu sein¹⁾.

Das zum Schlosse gehörige Amt bestand ursprünglich nur aus Dorfschaften „innerhalb der Wipper“, d. h. solcher, die östlich vom Strome oder in dem von ihm nördlich von Schlawe gebildeten Winkel lagen. Den Grundstock bildete das Erbe der Swenzonen, zu dem später die Besitzungen des Klosters Marienkron und einige heimgefallene Lehngüter der Familie Grape traten. Die beste Erwerbung war die Abtei Buckow, die noch lange nachher als „Abbadie“ im Gegenfaze zum alten „Amte“ bezeichnet wurde. Zur Zeit der Herzogin Elisabeth gehörten zum eigentlichen Amte Mügenwalde die Dörfer Köpenitz, Kopan, Müsenhagen, Barzwick, Schönenberg, Bitte, Masselwitz, Kartzin, Scheddin, Dörsenthin, Zillnitz, Kugelwitz, Kammin, Järschhagen, Krakow, Nazmershagen, Lanzig, Körlin, Studdezow, Zerschbft, Stennitz, Maizow, Alten-Schlawe, Preeß mit den Ackerhöfen (Vorwerken) Palzwick, Drosedow, Kugelwitz, Järschhagen, Neuenhagen, Stennitz und Alten-Schlawe; zur Abtei die Dörfer Böblin, Damschagen, Schlawin, Malchow, Parpart, Göritz, Martenshagen, Karnkewitz, Damerow, Panknin, Zitzmin, Birsow, Abtschagen, Wandhagen, Pirbstow, Buckow, Abtschäger Wiek, Belfow, Ewentin, Steinort, Neuwasser mit dem dortigen Tief, Preeß, Altenhagen, Neuenhagen mit den Ackerhöfen beim Schlosse (diesem waren die Dienste der drei erstgenannten Abteidörfer zugelegt), Malchow, Zwölshuben, Birsow, Buckow und Petershagen. Zum Schloßvorwerke gehörten auch noch die Karthause mit ihren Liegenschaften auf der Stadtfeldmark und andere von der Landesherrschaft erworbene Aecker daselbst; von dem Kloster stand 1648 noch ein altes langes, oben und unten gewölbtes, aber sehr verfallenes Haus.

Die Verwaltung des Amtes erfolgte nach Maßgabe der zu verschiedenen Zeiten erlassenen Amts- und Dorfordnungen; näher darauf und auf die unter König Friedrich I. vorgenommene Verpachtung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für Amt und Abtei war außer dem jedem Dorfe vorgefetzten Schulzen je ein Richtwogt bestellt, der

¹⁾ Der heutige traurige Zustand des Schloßes ist hauptsächlich 1833 hergestellt worden, indem das Gebäude auf der Südseite abgebrochen und dort die Mauer aufgeführt und der Thurm erniedrigt wurde. Die betrübende Nichtachtung aller Andenken an unser altes Herzogshaus hat sich auch hier wieder gezeigt.

jährlich einmal „Hafeding“ hielt und „Schuldsachen und andere gering-schätzigte Dinge“ entschied. Den Forstschutz übten, sofern nicht zeitweise Haidereiter gehalten wurden, Bauern aus, die in ausreichender Anzahl zu Holzwärtern ernannt wurden. Die Ackerhöfe leiteten Hofmeister. Cosmus v. Sinner berichtet, daß im Rügenwaldischen Amte die besten Kasse von ganz Pommern gezogen würden.

Erster Beamter des Amtes war der Vogt, nach der Reformationszeit Hauptmann genannt. Regelmäßig ein Mitglied der in der Nähe angehefenen Adelsfamilien, war er im Mittelalter auch in Beziehung auf seine Stellung als Vogt weniger Beamter, als Lehmann, da er die Burg auf Schloßglauben empfing, das Amt in eigenem Nutzen verwaltete und dem Landesherrn nur bestimmte Abgaben und Dienste leistete. Erst seit Bogislaw X. überwog seine Eigenschaft als herzoglicher Diener, wennschon die Verleihung der Burg nach der alten Formel erfolgte. Vordem wird der Vogt auch Vorgesetzter und Gerichtsherr des Adels, dessen Güter dem Amte zunächst gelegen waren, gewesen sein. Später rechnete man zwar einige adlige Güter, wie Bieße, Gatz, Reddentin, Schübben, die dem Amte bedepflichtig waren, hinsichtlich der Aufbringung der Landessteuern manchmal zu diesem, indessen unterstanden ihre Besitzer der Gerichtsbarkeit der Landvögte von Stolp und Schlawe.

Der Vogt oder Hauptmann übte alle Gerichtsbarkeit und Polizei über die Amtsunterthanen aus, war für die Aufrechterhaltung des Landfriedens verantwortlich, beaufsichtigte die Verwaltung der Ackerhöfe und sollte „leuthe, so am stvande schaden leiden, mit dem besten beffrdern“. Bei drohender Kriegsgefahr hatte er das Schloß zu schützen, war Befehlshaber der aufgebotenen Bauern und sorgte dafür, daß das Amt die vorgeschriebenen 12 Rüstwagen, jeden mit 4 starken Pferden ¹⁾, zur Folge stellte. Er hatte vielfach die landesherrlichen Gerechtfame bei den benachbarten Ständen wahrzunehmen, vor Allen natürlich der Stadt, aber auch dem Adel gegenüber, wie z. B. 1549 Barnim XI. den Hauptmann Adrian Below beauftragte, einige Mitglieder der Familie Vettow in Verstrickung zu nehmen, und sein Bögern in dieser Angelegenheit scharf tadelte ²⁾.

Seit der Verbesserung der Amtsverwaltung durch Bogislaw X. stand dem Hauptmann als Kassenbeamter der Rentmeister zur Seite; er war zwar dessen Untergebener, hatte aber eine sehr selbständige Stellung und war Vertreter seines Vorgesetzten. Zweimal machte der Herzog in Rügenwalde den Versuch, beide Stellungen zu vereinigen

¹⁾ St. N. P. I Lit. 96 Nr. 4. ²⁾ ebend. Lit. 73 Nr. 4.

und das Amt durch einen rechnungsverständigen „Amtmann“ verwalten zu lassen, nämlich 1541, wo Lorenz Parow und 1631, wo Martin Maes einige Jahre lang dieses Amt bekleidete.

Die Stellungen des Hauptmanns und Rentmeisters waren gut ausgestattet. Als im August 1552 Hans Satspe und Jürgen Knuth ihre Bestallungen erhielten, wurde dem Ersteren zugesagt: jährlich 25 fl., ein Sommerkleid für zwei Personen, freie Haltung von zwei Pferden, indem zugleich der Herzog „vor ein Jedes vor 25 fl. für Schaden stehen“ wollte, 1 Last 2 Drömt Hafer, das erforderliche Raufutter und Stroh und der vierte Theil der Brüche aus dem Amte; dem Vekteren 12 fl., ein Sommerkleid, 4 Drömt Hafer und 4 fl. und ein Sommerkleid für einen Schreiber, außerdem aber noch ein großes Deputat, weil er die Beköstigung des Hauptmanns und der anderen Schloßleute übernahm, da „M. f. g. vugelegen, kücken auf seiner fürstlichen gnaden hauß Rügenwalde seiner f. g. abwesens zu halten.“¹⁾ Satspe bezog 1563 schon 40 fl. und ein großes Deputat, mußte aber dafür den Amtschreiber, Landreiter, Haidereiter und Thorwart speisen und zwei gute reifige Knechte mit doppelter Rüstung halten²⁾. Zur Zeit Bogislavs XIV. erhielt der Hauptmann 100 fl. Rathsz- und 50 fl. Amtsbefoldung, ein großes Deputat, Winter- und Sommerkleidung für 4 Personen, 73 fl. auf 5 Pferde, den vierten Theil der Brüche, Erbschichtz-, Koskauf-, Auf- und Abzugsgelder, der Rentmeister 72 fl. und ein Deputat³⁾.

Zur Entlastung des Rentmeisters besoldete das Amt schon im 16. Jahrhundert einen Kornschreiber (gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch Mühleninspektor genannt), während dem Hauptmann ein Amts- und Gerichtsekretär beigegeben wurde. Als Vollstreckungsbeamte waren gewöhnlich zwei Landreiter vorhanden, als niedere Diener ein Schütze, Thorwart (zugleich Gefängnißwärter), Fischer, Gärtner, Koch, Bäcker, Brauer, Hopfenwärter, Böttcher, Schmied u. A. Zu den höheren Beamten trat 1637 auf längere Zeit der Stallmeister, später noch der Holzschreiber hinzu.

Das jährliche Gehalt des seit 1639 bestellten Schloßpredigers, dessen Amt oft von einem der städtischen Geistlichen verwaltet wurde, betrug 170 Rthlr. 24 Lüb. fl., 1 Scheffel Weizen, 48 Scheffel Roggen, 54 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Erbsen, 12 Scheffel Hopfen, 1 Scheffel Buchweizengröße, 2 Mäße, 6 Schafe, 4 Schweine, 4 Achtel Butter, 3 Achtel Kuhkäse, 1 Achtel Schafkäse, 1 Achtel

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 18. ²⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4. ³⁾ ebend. Nr. 12.

„Süß-Milch“, 2 Steine Talg, 20 Gänse, 20 Hühner, 4 Schock Eier, 12 Lachse, 2 Viertel Dorsch, 4 Schock Glacée, 2 Tonnen Salz, 4 Achtel „flammiſche“ Heringe, 8 Grenzen Holz, dazu freie Wohnung. Es war also an ſich bedeutend höher, als das der Stadtgeistlichen, doch muß dabei in Betracht gezogen werden, daß der Schloßprediger keinen Acker und bei der kleinen Gemeinde sehr geringe Nebeneinnahmen hatte. Uebrigens theilte er mit seinen Amtsgenossen das Schicksal, daß er sein Gehalt recht unregelmäßig bekam; z. B. wurden ihm in der Zeit von 1695—1701 932 Rthlr. 33 Silb. fl. Reste aus früheren Jahren nachgezahlt.

Die Freigebigkeit mehrerer pommerſcher Fürsten brachte es mit ſich, daß vom Ante öfter auch Einwohner der Stadt Deputate bezogen; u. A. nach 1551 Joachim Guackow, dem Barnim XI. sogar eine Familienwohnung in der Karthause einräumte, nach 1620 die Wittwen des Rathsherrn Jürgen Schwebkow und des Bürgermeisters Peter Schulte II.

Der Hauptmann hielt im 17. Jahrhundert in der Gerichtsstube des Schlosses 4 ordentliche Gerichtstage ab, jedesmal 8 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Neujahr. Die Mügenwalder klagten oft über den langsamen Proceßgang im Amte und verlangten, wenn schon vergeblich, daß der Nachfolger eines Amtsbauern dessen Schulden aus dem Hofe bezahlen solle. Im Jahre 1668 vereinbarten die Beamten mit dem Rathe, daß Anshänge in städtischen Konkursachen auch in ihrer Gerichtsstube angeheftet werden sollten. In peinlichen Sachen zog der Hauptmann einige Mitglieder des Rathes als Beisitzer zu. Als 1552 Leves Glasenapp, Rötter in Barzwick, des Mordes an seiner Frau und seinen drei Kindern beschuldigt wurde, zog der Hauptmann Adrian Below zu der Beweisaufnahme an Ort und Stelle außer dem Rentmeister Venzkow den Bürgermeister Maes und den Rathsherrn Mildebrath hinzu; auf seine Anfrage beim Herzoge, ob er den Angeschuldigten peinlich befragen solle, befahl Barnim XI. dem Rathe, zur Tortur Einige aus seiner Mitte abzuordnen, damit sie hörten, was der Thäter bekenne, und nöthigen Falls auch seiner Hinrichtung beiwohnten ¹⁾. Später war immer der Stadtvogt mit seinen Beisitzern bei Ausübung der Strafrechtspflege des Amtes zugegen, nahm auch an der Schloßbrücke den Verurtheilten in Empfang, um ihn vom städtischen Scharfrichter rechtfertigen zu lassen ²⁾. Nachdem

¹⁾ St. A. P. I Lit. 73 Nr. 4. ²⁾ ebend. Nr. 12 berichtet über die Gebühren des Scharfrichters aus der Amtskasse vom Jahre 1620:

Dem Scharfrichter zu Mügenwalde jährlich: 4 Schweine wen mast vordanden frey zu laufen. 1 Drott Rogge. 6 fl. zu Kleidung. Essen und

die Herzogin Elisabeth 1649 einen eigenen Amtszalgen hatte bauen lassen, hörte die Bethheiligung der Stadtrichter auf, doch gestattete der Rath 1668 wieder, daß die Malefizanten aus dem Aunte durch die Stadt geführt würden. Streit herrschte wegen der Gerichtsbarkeit über Amtsunterthanen, die sich im Stadtgebiete Bergehen zu Schulden kommen ließen.

Der Umstand, daß die Beamten zumieist in der Stadt wohnten und dort Grundbesitz erwarben, war die Quelle manches Zanfes. Im Allgemeinen galt als Grundsatz, daß jene mit ihrem Gesinde von dem Gerichtszwange des Rathes, der Pflicht zum Scharwerken und anderen persönlichen Lasten für ihre Person und soweit Freihäuser in Betracht kamen, frei waren, dagegen den Bürgern gleich standen, soweit sie im Besitze steuerbarer städtischer Grundstücke waren. Ferner gab das Deputat-Vieh der Beamten oft zu Aerger Veranlassung, indem sie dafür kein Weidegeld zahlen und sich den städtischen Vorschriften nicht unterwerfen wollten, auch solches in übergroßer Zahl auf die Stadtweide brachten; der Hauptmann durfte dort von Alters her nur 12 Kühe aufreiben. In ähnlicher Weise klagten die Bürger darüber, daß die Amtsunterthanen, die Aecker auf dem Stadtfelde besaßen, dort Vieh hüteten und Schaden verursachten.

Von jeher war es für die Stadt eine der unangenehmsten Thatfachen, daß die Mühlen beim Schlosse im fürstlichen Besitze waren. Die ganze Bürgerschaft war auf die Mahlmühle angewiesen, da die

Drinken wen er Jemandts rechtfertiget oder in die stadt so viel geldes zu langen
 $\frac{1}{2}$ fl. 1 Schffl. Roggen von Jeder gefegnus vnd einem Jedern heimlichen
 gemach zu reinigen.

$\frac{1}{2}$ fl. wen er Jemandts mit der peine verhöret

1 fl. 32 fl. wen er Jemandts enthaupt

do. wen er Jemandts mit dem Rade todtet

do. wen er einen hendet

2 fl. 24 fl. wen er Jemandts brennet

do. für viertelten

1 fl. für dz austreichen oder stupen Schlagen

32 fl. für ohren abschneiden

24 fl. für dz verweisen des Landes

(in allen Fällen auch):
 12 fl. trinkgelbt.

Dies wirkt Ihm wegen M. g. h. wen er Jemandts rechtfertiget von den
 fl. Amtleuten gelanget. Wen aber die pauren oder Jemandts frembdes einen
 rechtfertigen lassen, gehört Ihme von der personen 5 fl., Essen vnd trinden
 vnd sein trinkgeldt nach gestalt der Sachen, alß er einen rechtfertiget vnd todtet
 oder wie man mit gestalt der sachen handeln könne vnd das todten vnd straffen
 würdig zurequiren.

kleine Windmühle in Grunpenhagen nichts leisten konnte. Die Bürger mußten beim Mahlen hinter den Amtsbauern zurückstehen, weil diese der Feldarbeit wegen nicht warten sollten. Wenn ein Stadtbewohner dem Amte oder einem von dessen Unterthanen etwas schuldete, so hatte man ihn in der Hand, sowie er Korn zur Mühle brachte: es wurde auf Befehl des Hauptmanns beschlagnahmt, bis er zahlte. Umgekehrt hörte die Amtsobrigkeit nicht gern darauf, wenn Bürger sich über Nachlässigkeiten des Müllers beklagten. Von Reibereien zwischen ihnen liest man oft; z. B. wurde 1629 der Bäcker Hans Kunde, der für die Soldaten auf der fürstlichen Mühle Korn mahlen sollte, von dem Mitter Peter Otto mit einem Hebebaume dermaßen geschlagen, daß er für todt nach Hause getragen wurde ¹⁾. Natürlich beanspruchten die Schloßmühlen das Vorrecht vor der städtischen Walkmühle. Hatten sie oder die Schleusen beim Schlosse nicht genug Wasser, so schloß ein Amtsdienner die Schütze der Stadtmühle und diese war im Betriebe gehindert. Ueber den Schneidemüller des Amtes war öfter Klage, daß er die Bürger übertheuere und ihnen nicht die Schalborsten zurückgäbe.

Die sonstigen vielfachen Streitigkeiten zwischen Stadt und Amt sind im folgenden Abschnitte berührt.

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 34.



V. Abschnitt.

Unter Kurbrandenburg (1653—1720).

1. Kapitel. Die ersten Jahre unter der neuen Herrschaft.

Charakter der Folgezeit. — Zustand der Stadt. — Verhalten des Rathes gegen die neue Regierung. — Kriegsvorbereitungen. — Durchmarsch des kurfürstlichen Heeres. — Die Lehnreiter. — Garnison in Rügenwalde. — Verhalten der pommerschen Stände. — Drückende Einquartierungen. — Militärische Exekutionen. — Unzufriedenheit über die Militärlasten und andere Maßregeln der Regierung. — Mißtrauen wegen des reformirten Bekenntnisses des Kurfürsten. — Erbhuldigung. — Innere Verhältnisse. — Lage der Kämmerer. — Hasenbau. — Streit mit Göslin. — Hanfisches. — Sturmfluth im Januar 1666. — Kosten der Wiederherstellung des Hafens und Beiträge dafür. — Niedergang des Seehandels.

Der folgende Abschnitt der Stadtgeschichte zeigt uns eine Zeit ohnmächtigen Ringens, die durch den Krieg und die Brände geschlagenen Wunden zu heilen und unter Erhaltung oder Wiederbelebung der Einrichtungen einer glücklicheren Zeit den alten Wohlstand und das Wohlbefinden der Bürgerschaft zurückzugewinnen. Bei allen zu diesem Zwecke von der neuen Regierung und der Stadtoberkeit angewandten Mitteln hat man den Eindruck, als ob einem unheilbar Kranken durch allerhand verschiedene Arzneien geholfen werden sollte. Denn krank waren Stadt und Land. Neben den allgemeinen Ursachen der Krankheit der wirtschaftlichen Verhältnisse kam für die pommerschen Städte besonders in Betracht, daß das im Kriege geschaffene Steuersystem bestehen blieb und das neue stehende Heer in derselben Weise versorgt und unterhalten wurde, wie man dies im Kriege gelernt hatte. Das paßte gar nicht in den Rahmen der alten Staatswirtschaft und bedeutete für die Bevölkerung die Fortdauer eines heimlichen Kriegs-

zustandes, dessen Härten sich erst allmählig milderten. Darüber verlor das Bürgerthum nach und nach die Reste von Selbstachtung und die Fähigkeit der Selbsthilfe, alles Heil wurde von Oben erwartet, bei jedem Anlasse das Eingreifen der Regierung verlangt. Die rügelwaldischen Zustände der Folgezeit sind ein Beweis dafür, daß das Bürgerthum selber auf die Schaffung des Polizeistaates hingedrängt hat.

Der stettinische Receß vom 19. April 1653 machte endlich der Uebergangszeit ein Ende und Rügenwalde kam mit dem größten Theile von Hinterpommern unter die rechtmäßige kurbrandenburgische Herrschaft; die Räumung des Landes durch Schweden erfolgte im Anfange des Junis. Da diese Macht aber auf Theilung der Erträge der Seezölle in dem abgetretenen Lande und deren Verwaltung durch eigene Beamte bestanden hatte, blieb in Rügenwalde der schwedische Vicenteinnehmer im Amte.

In der Stadt waren damals 33 Häuser, 77 Buden, 123 Keller bewohnt, 26 Häuser, 80 Buden, 55 Keller lagen wüst¹⁾; in besonders trauriger Verfassung befand sich die Erbstraße. Die öffentlichen Gebäude: Kirchen, Schulhäuser, Hospital, die Stadtmauern, Thore und Viehhäuser waren verfallen und standen theilweise unbedacht. Das Rathhaus war erst 1657 wieder in leidlich fertigem Zustande und wurde damals mit der lateinischen Inschrift versehen, die sich noch heute an dem 1722 neu erbauten Rathhause befindet. Die Zahl der Einwohner wird kaum die Hälfte des Bestandes von 1624 aufgewiesen haben. Besser war der Zustand der Stadtdörfer: in Grunpohagen lagen nur 2, in Bizow 3 Höfe, in Sukow 2, in Rußhagen 1 Raten wüst.

Der „lange“ Landtag zu Stargard (Juli 1653—54), auf dem sich die neue Regierung und die Stände zum ersten Male gegenübertraten und die Letzteren sich in endlosen Beschwerden ergingen, hatte als hauptsächlichstes Ergebnis die Vereinbarung, daß es bei der Regimentsverfassung von 1634 verbleiben solle; der Kurfürst versprach feierlich, alle Stände bei ihren Rechten und Privilegien zu belassen und zu schützen. Trotzdem war man auch in Rügenwalde gegen die neue Herrschaft sehr vorsichtig. Der Rath stellte, wohl in der Hoffnung, die Stadt von der Verpflichtung unter der Hand befreien zu können, die Zahlung der Orbare ein, verschaffte sich ein „Belehrungs-

¹⁾ Das sind zusammen 394 Wohnstellen gegen 411 im Jahre 1624; es ist zu beachten, daß der neuen Regierung gegenüber die Wohngebäude geringer eingeschätzt wurden, daher die vielen Keller gegen den früheren Bestand (vergl. S. 134); St. N. P. I. Tit. 97 Nr. 218a.

urtheil“ der juristischen Fakultät zu Greifswald in puncto iuris venandi, das 6 Rthlr. 24 Vib. fl. kostete, und erklärte sich völlig außer Stande, der Regierung mit irgend welchen Steuerregistern und Katastern der Stadt und ihres Eigenthums dienen zu können, da sie alle verbrannt seien; ein neues Verzeichniß der steuerbaren Grundstücke, das man einreichte, war natürlich auf die den Bürgern denkbar günstigste Art zusammengestellt. Ganz besonders eng war in dieser Zeit das Zusammenhalten der Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe; sie scheinen alle das Verhältniß zur neuen Regierung betreffenden Angelegenheiten gemeinsam berathen zu haben, z. B. fanden allein in der Zeit von December 1654 bis December 1655 vier Konvente „trium civitatum“ statt, und zwar der Reihe nach auf einem Stadtdorfe der Städte Warschow, Willemin, Sellen), wobei immer die Grundherrin die Bewirthung der abgeordneten Rathsverwandten übernahm. Für Rügenwalde war es eine der ersten Enttäuschungen, die ihm der Kurfürst bereitete, daß er, anstatt die alte Markthaus der Stadt zu überlassen, diese nebst ihren Gärten und 4 Hufen am 19. April 1654 dem Hauptmanne des Schwerinschen Regimentes Kaspar Sivert (Seibert von Cronenfels) „guedigst donirte“ und zwar mit der Maßgabe, daß er sie frei von aller Jurisdiktion des Rathes besitzen und veräußern dürfe ¹⁾. Sivert zog in die Stadt, kaufte dort ein Freihaus und wurde Bürger und Mitglied der Kaufleute- und Bauleute Gilde; der Rath erließ ihm die Zahlung eines Bürgergeldes.

Die Pommern dachten damals nicht an die Möglichkeit eines stehenden Heeres und, wenn sie dem neuen Landesherrn in derselben Art wie bisher den Schweden Subsidien und Magazinkorn bewilligten, so geschah es in der festen Hoffnung, daß beim Eintritte friedlicherer Zeiten die Garnisonen abgeführt werden und die Zahlung der Kontribution aufhören würden. Zunächst ließ sich die Weltlage noch nicht danach an.

Im Sommer und Herbst 1655 warf Karl X. von Schweden in raschen Schlägen das polnische Reich zu Boden und der Kurfürst, der zunächst Neutralität bewahrte, mußte fürchten, in den Krieg verwickelt oder von dem Sieger vergewaltigt zu werden. Hinterponnern mußte sich daher in Vertheidigungszustand setzen. Auf Befehl der Regierung wurden in Rügenwalde, wo damals nur 16 Reiter einquartiert waren, im Frühjahr die Mauern ausgebessert, die Wälle mit Weiden bepflanzt und die Kaufleute Gilde kaufte zur Vermehrung der Artillerie von Hans Jürgen Pritz für 4 Rthlr. einen Doppelhafen.

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 107a.

Am 26. März musterte der Kommandant von Colberg, Bogislaw v. Schwerin, die Stadtfolge zu Fuße und die ganze Bürgerschaft; der Musterschreiber trug Namen und Gewehr in seine Rolle ein und bekam zur Ergözung vom Rathe einen Dukaten. Einen Monat später hielt Schwerin in Rügenwalde Musterung über die Lehnpferde der Städte und der Ritterschaft des östlichen Hinterpommerns ab; unsere Stadt hatte dabei 3 Reiter zu stellen, als welche ihre beiden reitenden Diener und ein Söldner mit geliehenen Pferden versehen wurden. Der Rath glaubte auch einen Mistwagen stellen zu müssen und ließ ihn neu anfertigen; er wurde aber nicht verlangt und mußte mit Schaden verkauft werden. Im Sommer vereidete der Rath seine Stadtsoldaten (die Folge zu Fuße), stellte sie ihrem Kapitän Ulrich Bonin vor, traktirte sie mehrmals mit Bier und schickte sie nach Colberg, wohin ihnen auch Provbiant nachgesandt wurde. Ferner rüstete man ernstlich 5 Lehreiter aus. Sie bekamen je 2 Rthlr. Handgeld und waren mit Kollet und Hosen von Leder, Mantel, hohen Stiefeln, Karabiner mit Bandelier, Pulverhorn und Spämer, zwei Pistolen und Degen bewaffnet. Ausrüstung für Reiter und Pferde, die im Ganzen etwa 250 Rthlr. kostete, wurde überall zusammengekauft. Die Namen der 5 Stadtreiter, von denen der Bürgermeister Ponath im Juli 3 nach Bublitz führte, sind erhalten: Christian Käbel (war reitender Diener), Melchior Bötcher, Martin Zahne, Hans Froschner und Andreas Hortike. Wegen der vielen Kosten, die Unterhalt, Abfuhr und Traktirung der Kommissare und Offiziere mit sich brachten, mußte der Rath die gesammelten Brandgelder von 1648 angreifen. Bei dieser kriegerischen Thätigkeit leistete der neue Rathsherr Andreas Pfankuch v. Weineck, ein schwedischer Rittmeister, der sich in der Stadt niedergelassen und mit einer Schütze verheirathet hatte, gute Dienste. Der Syndikus Boderöse war in dieser Zeit fast dauernd in Colberg, um bei der Regierung die Interessen der Stadt wahrzunehmen.

Im September führte der Kurfürst ein Heer in das polnische Preußen. Der Marsch ging theilweise über die rügenwaldischen Stadtdörfer, wo man, trotzdem der Kammerer Joachim Christian Schütze den Truppen bis Gdlin entgegengeritten war und sie geleitete, nach alter Art über manchen durch die einquartierten Soldaten verursachten Schaden und abhanden gekommene Pferde zu klagen hatte. Später reiste die Kurfürstin ihrem Gemahle nach. Der Rath schickte die Stadtkalesche mit 4 Stadtpferden und dem Stadtkutscher, dessen Rock mit rothem Tuche ausgestellt werden mußte, der Landesherrin bis Colbak entgegen. Am 13. November Abends kam sie in Rügenwalde an und der Rath holte sie feierlich mit Laternen ein; zwei Tage

raftete sie auf dem Schlosse, am 16. November war, wie das Kammereiregister schreibt, der Durchzug Gottlob! vollendet und man konnte sich an die Aufzeichnung des verursachten Schadens machen¹⁾.

Der Kurfürst wurde von den Schweden angegriffen und nach Ostpreußen gedrängt, so daß er am 17. Januar 1656 im Vertrage von Sebzig die schwedische Lehnherrschaft für Preußen anerkennen mußte. Am 22. Januar waren die Stände der Quartiere oder, wie es jetzt hieß, Distrikte von Stolp und Schlawe denn auch glücklich so weit, die von ihnen gestellten Dragoner (Rehreiter) in Stolp zu mustern; Kommandeur war Major Matthias Rudikowsky, es fehlten aber von der Ritterschaft 48, vom stolpischen Amte und von Rügenwalde je ein Dragoner und bei den übrigen fand man „an Mannschaft und Gewehr ziemliche Mängel“. Die Stände beschloßen, die Reiter auseinander und mit nach Hause zu nehmen, da die Kriegsgefahr so dringend nicht mehr sei. Offiziere und Trommelschläger blieben zurück und verlangten ihren rückständigen Sold.

Im Frühjahr und Sommer 1656 nahm dann in Allgenwalde der Stab des Reiterregiments des Obersten Christian v. Zastrow, (Oberst, Oberstleutnant, Oberstwachmeister, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Sekretarius, Regiments-Gewaltiger) Quartier; die Pferde der Offiziere richteten in den Wiesen und in der Saat ärgerlichen Schaden an. Als der Rath dessen Betrag von der Kontribution kürzen wollte, drohte Zastrow einige Kompagnieen auf die Stadtdörfer zu legen. Später im Herbst lag eine Abtheilung des Fußregiments Schwerin unter dem Fähndrich Daniel Boderöse, der das Bürgerrecht gewann, in der Stadt. Auch mit ihm kam es zum Streite. Eines Tages trat er mit „aufgesetztem Fiß“ vor den Rath, um angewiesene Kontribution zu fordern; einige Rathsverwandte machten ihm Vorwürfe und klagten, daß das Land zwar contribuiren müsse, aber mangelhaft geschützt würde, und als Boderöse mit Exekution drohte, schrie ihn der Rathsherr Wulff an, er solle sich vorsehen, daß man ihn und seine Leute nicht exequire²⁾.

Inzwischen war Brandenburg ganz auf die Seite Schwedens getreten. Die Verbündeten schlugen zwar die Polen bei Warschau (28.—30. Juli 1656), aber das Kriegsglück wandte sich wieder und in Hinterpommern befürchtete man einen polnischen Einfall. Im September ordnete die Regierung allgemeine Landesbewaffnung an³⁾ und im November beriethen die Stände zu Colberg über „Landes-

¹⁾ Das Kammereiregister von 1654/55 und Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5. ²⁾ St. Kanzl. P. II Tit. 4b Nr. 119. ³⁾ Quadtman C. 110.

defension“; Rügenwalde, das für eine neue Reise der Kurfürstin nach Preußen 11 Tage lang 50 Pferde stellen mußte, lieferte seine Folge, die die Regierung auf die Hälfte (25 Mann) ermäßigt hatte, wieder nach Colberg. Die Stände zankten sich wegen der Verwendung der Landesfolge; die Städte wollten sie zu ihrer Vertheidigung gern wieder an sich ziehen, darüber beschwerte sich die Ritterschaft, weil es wider die Natur der Folge liefe, und die Städte wandten wieder ein, sie ständen in der Mehrzahl über die Hälfte wüßt, die Bürger müßten Tag und Nacht schildern und wachen, sie gebrauchten alle ihre Leute zur eigenen Vertheidigung und die reichten nicht einmal dazu aus. Einmüthig waren Ritterschaft und Städte in der Klage, daß bei den Kriegswirren in Polen wider die Landesatzung so viele Juden über die Grenze kämen, die die Regierung unbedingt entfernen müsse. Später waren die Stände darin einig, daß es am besten sei, wenn Pommern bei einem Kriege zwischen dem Kurfürsten und Polen neutral bliebe, und wollten deshalb Gesandte an den polnischen König schicken, aber nur solche von Adel, weil „Bürgerstands-Personen dort weniger denn nichts geachtet würden“.

Rügenwalde versorgte sich im Januar 1657 mit Pulver und Blei, die Gilden und Gewerke kauften es für ihre Mitglieder ein, die Kaufleute für 10 Rthlr. ¹⁾. Indessen war die Furcht vor Polen unndthig, denn der Kurfürst begann noch im Winter mit ihm zu unterhandeln und sagte sich dann durch den Vertrag zu Wehlau (19. September 1657) nicht nur ganz von Schweden los, sondern schloß bald darauf mit dessen Feinden, dem Kaiser und Dänemark, ein Schutz- und Trugbündniß. Zum Glück für Hinterpommern war Karl X. 1657 und 1658 ganz durch den Krieg gegen die Dänen in Anspruch genommen, so daß es von feindlichen Einfällen verschont blieb und nur die brandenburgischen Garnisonen zu unterhalten hatte. Rügenwalde klagte im September 1657, daß es statt 37 Mann vom Zastrowschen Regimente 53 Mann als Einquartierung erhalten habe und diese könnten für 3 Lüb. fl. täglich nicht verpflegt werden, zumal sie meist ihre Weiber bei sich hätten und „sintemahl 2 Pfund fleisch allein 2 Lüb. fl. kosten, ohne Brodt und Bier, welches letzte das meiste ist“ ²⁾. Ein besonders schlechtes Andenken hinterließ in der Stadt der Oberst Joseph Käßeler, von dessen Reiterregimente der Stab ³⁾ und andere Theile dort 1659—60 in Quartiere lagen. Die Kontribution für ihn betrug 1659 in einem Monate 483 Rthlr. 7 Lüb. fl. 3 Pfg.;

¹⁾ Kaufl. Gild. Reg. ²⁾ St. Kanzl. P. II Tit. 4a Nr. 3. ³⁾ Feldprediger und Hofmeister des Obersten predigten öfter in der Gertrudkirche.

1660 auf zwei Monate 617 Rthlr. 12 Ltb. fl. 2 Pfg., 3297 Pfund Heu, 628 Bund Stroh und 403 Rthlr. 3 Ltb. fl. 2 Pfg. für Korn; im Februar 1660 450 Rthlr., 250 Scheffel Hartkorn, 1000 Bund Stroh, 5000 Pfund Heu; bis zum Juni 1660 schätzte der Rath den durch die Pferde verursachten Grasschaden auf etwa 435 Rthlr. ein. Obwohl nach der kurfürstlichen Verpflegungs-Ordinance Alles, was an „Servicen oder anderen Dingen“ abgedrungen wurde, von der Kontribution gekürzt werden durfte und obwohl der Kurfürst der Stadt am 5. Januar 1660 einen „Schutzbrief gegen die Bedrückung der Soldaten“ ausstellte, wollte Razerer von solcher Kürzung nichts wissen und die Bürgerschaft klagte noch zehn Jahre später über das, was ihr bei der „Josephischen Einquartierung“ Alles widerrechtlich abgedrungen sei. Der Oberst nahm sogar die Thorschlüssel an sich und entsetzte damit den Rath der thatsächlichen Herrschaft über die Stadt. Auf dem Landtage von 1660 beschwerte sich der rügenwaldische Abgeordnete bitter hierüber, über die hartdrückende Einquartierung, die Marschkosten und die Verwüstungen, die Troß und Pferde auf der städtischen Feldmark angerichtet hätten.

Der Frieden zu Oliva (3. Mai 1660) machte aller Kriegsgefahr ein Ende, aber die Besatzungen blieben im Lande. In Rügenwalde¹⁾ lag 1661 die Compagnie des Hauptmanns v. Döberitz vom Regimente des Generalmajors v. d. Holtz, die monatlich etwa 250 Rthlr. einzog. Als das Regiment theilweise entlassen wurde, mußte die Stadt für die in Colberg stehende Leibcompagnie unter dem Hauptmann Heinrich v. Flemming contribuiren, dessen Wohlwollen sich der Rath durch ein Geschenk von Holz und Wein zu erwerben suchte. Im Herbst 1662 scheint wieder die Kurfürstin auf einer Reise unsere Stadt berührt zu haben, da man für ihren Einzug zwei Trommeln anfertigen ließ. Später lagen nochmals Theile des Goltsischen Regiments dort in Garnison und folgende Gewaltthat erregte großes Aufsehen. Der sehr verschuldete Rathsherr Friedrich Wracke hatte sein Haus der Wittve des Kaspar Alexander v. Heydebreck eingeräumt, auf welches auch der Vater des Fähnrichs Georg v. Meißt wegen einer Forderung gegen Wracke Rechte zu haben glaubte. Der Fähnrich machte kurzen Proceß, ließ durch einen Corporal, einen Soldaten und seinen Pagen in dem Hause Thür und Fenster einschlagen, vertrieb Frau v. Heydebreck und ihre Tochter daraus und legte den Corporal mit seiner Familie hinein.

¹⁾ Das Folgende im Wesentlichen aus Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 5.

Die Garnison hatte in der Stadt in einem gemietheten Hause ihre „Cortegarde“, für die aus der Kontributionskasse Richte geliefert werden mußten. Die Wache sorgte redlich dafür, daß es dort warm war, und Arrestanten steckte man neben den Ofen „unter die Schweißbank“.

Die Stände bewilligten der Regierung Subsidien und Korn weiter wie zur schwedischen Zeit: 1656 über 79000 Rthlr., 1660 87000 Rthlr., 1661 96000 Rthlr. Daneben waren aber noch andere Steuern aufzubringen: Huldigungsgelder, Legationsgelder, Begräbnißgelder für die Bestattung Bogislavs XIV. u. N. Die militärischen Exekutionen waren daher dieselben und nicht seltener, als in der Kriegszeit; Offiziere sollten zwar nur 4½ Lüb. fl., Gemeine 2¼ Lüb. fl., Hausmannskost und 1 Lfb. fl. zu Bier täglich verlangen dürfen, sie waren damit aber nicht zufrieden, legten sich den Kollektoren ins Haus, trieben allerlei Unfug und beanspruchten Kaufgeld, gute Verpflegung, Bier, Tabak und Pfeifen. Ein Exekutionskommando lag einmal 46 Tage in Rügenwalde; der Leutnant Scherdin vom Schwerinschen Regimente verzehrte 1662 mit seinem Kommando in Bizow und Sellen 116 Rthlr. 24 Lüb. fl. In Stolp kam 1656 ein Korporal mit 7 Musketieren zur Mittagszeit beim wirthhabenden Bürgermeister ins Haus, forderte die rückständige Kontribution, drohte aus dem Fenster schießen zu wollen, nahm das Essen vom Feuer, warf es auf die Erde und beschimpfte die Schwiegermutter des Bürgermeisters.

Bei solchem Militärdrucke und den immer höher werdenden Geldforderungen kam es nicht Wunder nehmen, daß es schon 1656 in Hinterpomern hieß, daß „das Landt albreits mehr als sein vermögen ertragen kan, auf dem halße“ habe, und man in Berlin mit Recht sagen konnte, „daß ante traditionem dieser lande die leute zu S. Cuhrf: Durchl: mehr affection getragen als ijo“. Im Jahre 1660 richteten alle Stände an den Kommandanten von Colberg Schwerin eine Beschwerde, in der es heißt: die Soldaten betrieben Wiesen und Saaten mit ihren Pferden, Korn- und Futterdiebstähle und Plackereien in den Thoren seien alltäglich; kein Mensch, der seine Waare zu Markte bringe, bliebe unangetastet, viele würden beraubt und wohl gar geprügelt; die Soldaten verübten Einbruchdiebstähle in Stadt und Land und trieben den Leuten die Pferde weg; mancher Bürger habe 4 bis 5 Soldaten auf dem Halße und mancher sei deshalb schon nach Polen ausgewandert; die Offiziere und Marktender betrieben Bierauschank, Erstere blieben den Bürgern die Speisungskosten schuldig und verlangten umsonst allerhand Dienste und Stellung von

Boten. Eine andere Beschwerde bezog sich auf den ungleichen Steuerdruck; 1661 beschloffen die Stände eine Hufenvisitation, bei der Rügenwalde von Stargard, Greifenberg und Schlawe visitirt werden, während es selber bei der Visitation von Greifenberg, Schlawe und Neustettin mitwirken sollte. Aus der Sache wurde aber nichts und Rügenwalde steuerte noch lange von 450 Hakenhufen, auf die es 1656 gesetzt war¹⁾.

Steuer- und Militärlasten waren nicht die alleinigen Gründe zur Unzufriedenheit mit der neuen Herrschaft.

Schon der Kanzleistil der Regierung war ein anderer; gegenüber den in Pommern von Alters her üblichen gewundenen, langathmigen Redensarten erschien er kurz, knapp und besonders minder höflich. Das trat z. B. bei den Ausschreiben der Landtage hervor. Die schwedische Regierung hatte die Stände dienstlich und freundlich ersucht, sie möchten Belieben tragen, auf dem Landtage zu erscheinen. Jetzt wurde den Ständen „gnädigst befohlen“, ihre Abgeordneten zu schicken, und auf die öfter nebenhergehende sehr höfliche Einladung des Landmarschalls kam es nicht viel an. In dem Ausschreiben der Regierung vom 6. November 1660 an Rügenwalde heißt es sogar:

Alß befehlen Wir Euch hiermit gnedigst, daß Ihr Eure Deputirte auff bevorstehenden Landtag also instruiret, damit Unserem gnedigsten Befehl gelebet werde.

Auch auf den Landtagen selbst machte die Regierung kurzen Proceß. Im December 1656 eröffnete sie den Abgeordneten:

Im fall die Hrn. Deputierte über obgesetzte puncta mit der Churfl. Regierung keine Richtigkeit machen solten, wirdt selbige nicht umbhin können, deßwegen Ambsshalber gebührende Verordnung undt Anstaltt zu machen;

worauf die Stände u. A. erwiderten:

da müssen anwesende Deputierte, wofern die Churfl. Regierung wieder des Landes Recht ettwas thun wolte, solches zufforderst dem Allerhöchsten Gott mit Seufzen klagen vndt Ihnen danegst alle competentia dawieder reserviren.

Die Drohung mit der Appellation an Kaiser und Reichskammergericht war überhaupt häufig und wurde auch wahr gemacht.

Ein anderer Beschwerdepunkt war, daß die Mark weniger mit Steuern belastet sei, als Pommern und daß das ins Land dringende märkische Geld, das die Leute in den schwedisch gewordenen Theilen

¹⁾ Quicmann S. 487. Stolp war auf 1200, Schlawe auf 412 Hakenhufen gesetzt.

des Herzogthums nicht annehmen wollten, den Kredit schädige. Nicht der unwichtigste Punkt war religiöser Natur.

Von Anfang an hegten die Pommeren und vor Allem die Geistlichkeit Mißtrauen gegen das reformirte Bekenntniß des Kurfürsten. Schon auf dem ersten „langen“ Landtage zu Stargard verlangten die Stände, der neue Herr solle sich verpflichten, die öffentliche Ausübung der reformirten Konfession in Pommeren nicht zu gestatten, was der Kurfürst rundweg abschlug. Es hieß in Berlin, daß man auch „vorhin Reformirte im Lande gehabt, dieselbe gelitten, zu ehren Ämptern gestattet, iho aber ohn allen andern haß (ihnen) nicht einmahl ein begrebuß gönnen wolte“. Der Widerstand der Stände wurde bestärkt durch Schreiben der Königin Christine (Upsala, den 20. November 1653) und der schwedischen Regierung (Stettin, den 13. Juni 1654), in denen sie ermuntert wurden, die Landesrechte in Sachen der Religion, die ihnen im Frieden verbrieft wären, zu verteidigen. Sie waren zwar so ehrlich, die Schreiben der neuen Regierung auszuliefern, hielten aber hartnäckig an ihrem Verlangen fest und der Landtag ging schließlich auseinander, ohne daß es in dieser Hinsicht zu einer Einigung gekommen wäre. Die Aufregung wuchs, als der Kurfürst nach dem Tode des letzten pommerischen Kanzlers Dr. Runge 1655 den Reformirten Lorenz Christoph v. Somnitz in das Kanzleramt berief, 1657 einen reformirten Prediger in Colberg anstellte, 1662 den Theologie und Philosophie studirenden Landeskinderen die Universität Wittenberg verbot und endlich gar im folgenden Jahre in Colberg ein angekauftes Haus zur reformirten Kirche einrichten und weihen ließ. Die Stände ergingen sich in unendlichen Berathungen, Vorstellungen, Protestationen und Appellationen und viele Prediger schürten die Unzufriedenheit im Lande. Besonders erregte 1660 eine gedruckte Predigt des Pastors Lic Joh. Colberg zu Colberg „von den falschen Propheten“ großes Aufsehen; die Pastoren auf dem Lande schickten sie von Einem zum Andern und es hatte „daß ansehen, als wenn man die prediger wider S. Gehrf: Durchl: aufbringen wolte“. Colberg wurde deswegen aus seinem Amte als Konsistorialassessor entfernt. Man sprach sogar die Meinung aus, das Land würde „umb der Religion willen mit den militaribus so hart beschweret“.

Auch in Rügenwalde waren die Gemüther erregt. Rath, Ächtmänner und Gemeinde nahmen lebhaften Antheil an den Religionsstreitigkeiten, wie aus den Akten, die in dieser Beziehung ganz besonders vollständig sind und Abschriften vieler Eingaben der Stände, Erklärungen der Regierung, Schreiben des Kurfürsten, geistlicher Gut-

achten und dergleichen enthalten, hervorgeht. Von des Bürgermeisters Joachim Christian Schütte Hand finden sich mehrere sehr sorgfältig ausgearbeitete Aufsätze über diese Streitigkeiten, in denen er die Verhandlungen zusammenfaßt und rechtlich beleuchtet. Er war es auch, der die Stadt damals zumeist auf den Landtagen vertrat, auf denen er eine gewisse Rolle gespielt zu haben scheint.

Die förmliche Erbhuldigung der Stände fand erst im Herbst 1665 vor kurfürstlichen und schwedischen Kommissaren statt, am 14. November in Schlawe, wo vielleicht auch der Rath von Milgenwalde huldigte; unter dem 7. Mai 1668 erfolgte dann die Bestätigung der Privilegien der Stadt durch den neuen Landesherrn.

Wir wenden uns jetzt zu den inneren städtischen Zuständen dieser Jahre.

Der Rath war nach dem Brande eifrig bemüht, die Stadt wieder in die Höhe zu bringen. Um die Einwohnerzahl zu heben, gewährte er 1657 jungen Bürgern und Neubauenden gewisse Erleichterungen in den bürgerlichen Anpflichten. Viele Zünfte erhielten neue Rollen, eine Niedergerichtsordnung, Wacht-Ordinanz und mündliche Statuten wurden neu abgefaßt. Die Seele der städtischen Verwaltung war in dieser Zeit der älteste Bürgermeister Bemer, dem sein jüngerer Sohn Daniel als Stadtsekretär zur Seite stand.

Trotz aller Unglücksfälle war die Kämmererei nicht gerade in schlechten Vermögensverhältnissen, man hatte in den letzten ruhigeren Kriegsjahren manche Schulden abtragen und die Vorwerke auslösen können und konnte jetzt ernstlich daran denken, geordnete Zustände zu schaffen. Die Kämmererei hatte 1654 2571 Rthlr. nicht durch Pfandbestellung gesicherte Schulden, die zumeist in den letzten Jahren aufgenommen waren und von denen 1655 445 Rthlr. getilgt wurden. Allerdings ließ man in diesem Jahre 1000 Rthlr. (600 Rthlr. von den Kindern des Landrentmeisters Heinrich Schlimmann zu Gößlin, 400 Rthlr. von dem Kämmerer Martin Koch daselbst) an, aber mit dem Gelde wurden von den in der Kriegszeit verpfändeten Grundstücken 2 halbe Kämmererhufen, 2 halbe Kirchenhufen und 1 halber Kirchenreip eingelöst und damit der Stadthof ausgestattet. Die Kämmererei hatte sogar vor, die an das Amt verkauften 6 halben Kirchenhufen einzulösen, doch scheiterten, wie an anderer Stelle erzählt ist, die Verhandlungen darüber.

Aber die fast unerschwingliche Steuerlast vereitelte den Erfolg solch löblichen Unternehmens. Bis 1661 mußten Kämmererei und Kontributionskasse inausgeseht neue Schulden machen, etwa 4000 Rthlr. Das Meiste ließ der Oberstleutnant Samuel Andreas Voigt (Buchte)

auf Neuenhagen dar und seine Forderungen spielen als die „Buchtefchen Gelder“ noch lange eine Rolle in der Stadtgeschichte. Die Verwendung des Kirchenackers beim Stadthofe gab dem Präpositus Pepelow Ursache zur Beschwerde über den Rath, in die nach gewohnter Weise dann auch Rangstreitigkeiten und die alten Streitpunkte über das Recht der Leichenpredigten und der Vertretung des Pfarrers hineingezogen wurden; der Hauptmann Güntersberg verglich die Parteien¹⁾.

Der Seehandel der Stadt hob sich seit 1653 merklich und in den folgenden Jahren arbeitete man eifrig an der völligen Wiederherstellung des Hafens. Im Jahre 1658 verkehrten dort 36 Schiffe, so daß die Hafenherrn so viel Pfundzoll einnahmen, wie seit langen Jahren nicht. Sie bauten denn auch die Bollwerke weiter aus, ließen 1658—60 durch den Baumeister Michael Tiede aus Colberg neue Molen in die See legen und waren gewiß stolz, als mehrmals kurfürstliche Beamte und Offiziere zur Besichtigung der Arbeiten auf die Münde kamen, wobei selbstverständlich auf Kosten der Hafenkasse Manches „verthan“ wurde. Die Hafenherrn ließen zur Bestreitung der mehrere Tausend Thaler betragenden Baukosten in der Zeit von 1654—62 1316 Rthlr. 24 Lüb. fl.; ein Theil kam durch freiwillige Beiträge und Vermächtnisse von Rathsverwandten und Bürgern zusammen. Dabei zeichnete sich die Familie Schütte aus: die Wittve des Bürgermeisters Joachim Schütte gab 1644 50 Rthlr., der Bürgermeister Kaspar Schütte 1649 10 Rthlr., der Kaufmann Ephraim Schütte 1652 50 Rthlr. Der Rath von Danzig schenkte für den Hafen 1647 30 Rthlr. Der Kurfürst schenkte 1659 1600 Bäume aus dem lauenburgischen und bütowischen Amte, aber deren Abtrieb und Anfuhr waren zu kostspielig und die Hafenherrn mußten das Baumaterial kaufen. Der Rath erinnerte sich 1665 auch, daß nach den Statuten jeder Bürger zum Hafenbau jährlich 3 Lüb. fl. geben sollte, und machte einen vergeblichen Anlauf mit der Erhebung dieser Abgabe. „Promotorialschreiben“ in deutscher und holländischer Sprache, die 1664 die Regierung der Stadt zur Einsammlung von Geldern für den Hafenbau ertheilte, scheinen nicht benutzt zu sein²⁾.

Im Sommer 1662 kam ein an alte Zeit erinnernder Streit vor. Als eine beladene Schute des Bürgers Jochim Schememann von Cöslin in den Hafen einlief, legte der Rath Beschlag auf sie und gab sie erst frei, nachdem der cöslinische Rath einen Revers ausgestellt

¹⁾ Kirch. Akt. Nr. 68. Pepelow wird ein „recht gelehrter und exemplarischer Mann“ genannt. ²⁾ Haf. Reg. u. St. A. P. II Tit. 36 Nr. 93.

hatte, keine Ansprüche aus der Angelegenheit erheben zu wollen. Mit Colberg trat die Stadt in Verhandlung über Maßnahmen, wie man den Gölslinern das Ausschiffen am Strande, das gegen den Vergleich von 1510 verstieß, legen könne.

In demselben Jahre bezeugte sich Rügenwalde — wohl zum letzten Male — als Mitglied der Hanfa. Ukbeck hatte die seit längeren Jahren rückständigen Beiträge eingefordert und einen Hanfetag auf den 9. Mai ausgeschrieben. Am 16. April sollte ein Prädeliberationskonvent der pommerschen Hansestädte in Greifswald stattfinden. Der Rath ordnete den Rämmerer Schütte dorthin ab, der aber zu spät kam, die Abgeordneten nicht mehr beisammen fand und nur einige unwichtige Erkundigungen in Greifswald und Stralsund einzog ¹⁾. Das war anscheinend das Ende der hanseischen Zugehörigkeit, obwohl Rügenwalde noch bis in das 18. Jahrhundert hinein mit dem Titel einer Hansestadt prunkte, der um so häufiger gebraucht wurde, je weniger er zu bedeuten hatte.

Der Schiffsverkehr, der im Frühjahr 1662 dadurch eine Zeit lang gehemmt wurde, daß kein schwedischer Vicenteinnehmer vorhanden war, hielt sich zwar nicht dauernd auf der Höhe von 1658, aber es besuchten doch auch wieder holländische und englische Schiffe den Hafen und man konnte einige Hoffnung für die Zukunft fassen, da brach ein neues Unglück herein.

Nachdem im August 1665 die Wipper übergetreten war und namentlich bei Sellen Schaden angerichtet hatte, erhob sich „den 15. Januarii 1666 gegen den Morgen in der See ein vberaus erschrecklicher Sturhm, So gahr auch, das die Mehres Wellen, so bey Lebenszeiten nicht grausamer gesehen, sich ergoßen, das die Wasser durch den Ost Kruch Eines Quartir hoch durchgelaufen, da dan auch bey 24 Bolwerke, auch die Westspike mitweggegangen vndt also großer Schade gesehen“. Nach einer anderen Nachricht sollen auch mehrere Häuser umgeschwemmt sein, jedenfalls wurde das Fahrwasser arg verschüttet und der Hafen von Neuem verdorben. Auf Bitte des Rathes sandte die Regierung zur Besichtigung des Schadens mehrmals Kommissarien, deren Bewirthung der Hafenkasse viel Geld kostete und deren einer, Hofgerichtsadvokat Paul Ernst Fuchs aus Colberg, dazu eine Berehrung von zwei Drömt Malz bekam. Hilfe brachten sie nicht. Der Rath schlug die Kosten der Wiederherstellung des Hafens auf 5—6000 Rthlr. an, indem 2000 Steine zum Beschweren der Bolwerke, 1737 Balken, 147 Stücke Holz zu Bohlen und 3000 Fuder Strauch zur Einfassung des Stromes beschafft werden mußten; wenn

¹⁾ Rüg. Dep. Tit. VI Sect. 2 Nr. 2.

so viel angewandt würde, meinte er, könnten der Hafen für Schiffe von 100 Last brauchbar werden und Schuten von 5—6 Last könnten bis zur Stadt kommen. Die Regierung ertheilte wieder Bettelbriefe an Reichsstände und fremde Potentaten, auf die aber nicht viel eingekommen zu sein scheint¹⁾. Die Landstände bewilligten am 10. December 1666 zur Herstellung des Hafens von jeder Hufe 1 Rüb. fl., lehnten aber zwei Jahre später den Antrag der Regierung auf weitere Bewilligung von 300 Rthlr. ab. Auf die bewilligte Beihilfe gingen 300 Rthlr. ein und zwar die Hälfte vom stolpischen Quartiere, wobei es aber „viele wunder gesehet“, die andere Hälfte mußte die Stadt selber zahlen, indem deren Steuerrückstände darauf angewiesen wurden. Der Kurfürst ordnete an, daß die Amtsbauern Steine lieferten und einige Arbeitsdienste leisteten, und schenkte 400 Fuder Strauch und 1600 Fichten und Eichen aus der morgensternschen und lauenburgischen Heide, die wegen der großen Entfernung und Kosten aber nur zum kleinen Theile angefahren werden konnten. Die Hafenherrn kauften zuerst das nöthige Bauholz in Techlipp und die Rathsverwandten gingen bei dessen Aufuhr mit guten Beispiele voran, da die Bürgerschaft, mit der der Rath damals im Streite lag, säunig war. Der Herzog von Groh schenkte — wieder durch Anweisung auf einen Steuerrest der Stadt — 100 Rthlr., der Schloßhauptmann Adam v. Podewils auf Krangen Bauholz. Letzterem erwies sich die Stadt dafür und für andere Dienste dadurch dankbar, daß sie ihm 1670 auf 15 Jahre gestattete, jährlich 1400 Scheffel Getreide aus dem Hafen zollfrei auszuführen und die an dessen Stelle eingebrachten Waaren auch zollfrei einzuführen.

Die Versuche zur Wiederherstellung des Hafens gingen sehr langsam von Statten, zumal in den Folgejahren die Bolwerke mehrmals wieder durch Stürme beschädigt wurden. Der Handel hörte fast ganz auf, indem der Hafen beinahe nur noch von Booten und als Nothhafen aufgesucht wurde: 1672 besuchte ihn ein einziges Schiff mit Handelswaaren. Eine kleine Besserung trat 1682 ein, in welchem Jahre der Schiffsverkehr auf 14 Fahrzeuge stieg. Rath und Hafenherrn sahen ein, daß sie aus eigenen Kräften den Hafen nicht wiederherstellen konnten. Nachdem die Zinsen der Schulden eine Zeit lang theilweise noch mit dem Erlöse einer großen Anzahl von der See ausgeworfener Grabsteinsplatten bezahlt waren, mußte schließlich die Kammerei Verzinsung und Abtragung der seit 1654 gemachten Schulden übernehmen; 300 Rthlr. davon konnte 1676 der Kurfürst der Stadt

¹⁾ Die betreffenden Hafenregister fehlen.

erlassen. Der Zeitraum von 1666—83 bezeichnet den tiefsten Niedergang des Seehandels unserer Stadt. Der Streit um die Kornausfuhr, den sie in dieser Zeit mit den Besitzern der Rittergüter hatte, die zur Räumung der Mitow mitverpflichtet waren, war recht gegenstandslos. Die genannten Edelleute meinten, da die Mitow besonders dem Hafen zu gute käme, müßten sie, wenn sie bei der Räumung helfen sollten, dort auch Korn verschiffen dürfen, ohne es vorher den Kaufleuten der Stadt verkaufen zu müssen; sonst solle man das Todte Wasser wieder aufgraben ¹⁾.

2. Kapitel. Unfrieden zwischen Stadt und Amt und zwischen Rath und Bürgerschaft.

Klagen wegen Vermehrung des Besitzstandes des Amtes auf der Stadtfeldmark und wegen Exemption der Beamten. — Proceß der Kaufleute Gilde gegen die Beamten. — Andere Streitpunkte zwischen Stadt und Amt: über Zollsachen, Jagd, Fischerei u. A. — Kommissions-Recesß von 1668. — Spätere neue Zänkereien und Proceß wegen der Grenzen. — Gründe des Unfriedens zwischen Rath und Bürgerschaft. — Beschwerden der Lehteren über die Achtmänner. — Klagepunkte zwischen Rath und Bürgerschaft. — Behörtsbescheid von 1667. — Thätigkeit einer Kommission. — Einführung des Ausschusses. — Fortdauer des Unfriedens. — Neues Eingreifen der Kommission. — Unterschlagung von Kirchengeldern durch den Rathsherrn Kracke. — Verhalten des Rathes und der Regierung dazu. — Beschwerden des Schneidergewerkes. — Behörtsbescheid von 1672. — Vorläufiger Friede in der Stadt.

Das unfriedliche Verhältniß zum Amte dauerte auch nach Elisabeths Tode fort. Dem Rathe war der Verkauf der 6 halben Kirchenhufen an das Amt sehr unangenehm, weil dadurch dessen schon früher erheblicher, nicht contribuierender Besitzstand auf der Stadtfeldmark noch bedeutend vergrößert wurde, und er ging 1654 damit um, eine Verordnung zu erlassen²⁾, daß kein Stadteinwohner Acker an das Amt verkaufen dürfe. Seine Absicht, die Hufen zu reuiren, scheiterte, wie wir gesehen haben, am Widerspruche des Kurfürsten und zum Erlaß jener Verordnung wird ihm schließlich doch wohl der Rath gefehlt haben. Unlieb war es ihm auch, daß 1659 beim Schlosse ein Gestüt angelegt wurde. Eine andere Beschwerde bildeten die Exemtionen. Die hinterpommerschen Städte klagten damals allgemein darüber, daß die Exemtionen bei ihnen so häufig seien, daß „derer ein großer Catalogus köndte recensiret werden“, und daß die

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 55. ²⁾ Kirch. Mt. Nr. 3.

Ermirten in ihren wohl eingerichteten stattlichen Wohnungen saßen und großen Handel trieben, und drohten sogar der Regierung, „an höheren Örtern remedirung suchen“ zu wollen. In Rügenwalde waren Rath und Bürgerschaft besonders darüber entrüstet, daß der wenig beliebte Rentmeister Verwiebe 1655 für ein Haus, das er aus dem ihm von der Herzogin Elisabeth geschenkten Holze erbaut hatte, Exemption erhielt¹⁾. In mehreren Eingaben focht die Stadt die Gültigkeit der Hufenmatrikel von 1627, die in Rügenwalde 30 Freihäuser²⁾ nachwies, an, weil sie ohne Zustimmung des Rathes zu Stande gekommen sei, und wollte nur von einem Freihause, dem des verstorbenen Kammerdieners Bogislavs XIV., Thomas Sepeke, etwas wissen. Man verstieg sich sogar zu der unwarhen Behauptung, daß unter der alten Herrschaft die Beamten nur für ihre Person von Einquartierungen und Kammersteuern befreit gewesen und der Stadt der dadurch verursachte Ausfall noch dazu vergütet sei. Der Rath sprach von seiner blutarmen abgebrannten Bürgerschaft und davon, daß die Handwerker arme Bettler seien und daß es mit keiner Feder zu beschreiben sei, „was für quæruliren, vor seufften vnd klagen darüber entsethet, wen die Keltthe die Contributions Glocke läuten hören und dazu angemahnet werden“; er klagte ferner, daß die Beamten die Krüge mit Bier verlegten und die Amtsbauern wieder Aufkäuferei trieben und ihre Waaren in Danzig umsetzten. Verwiebe nannte die Schreiben der Gegner zwar ein „langes Schmirlement“; aber der Rath strengte gegen ihn und den Stallmeister Eichhorn wegen der auch von diesem beanspruchten Exemption und Steuerfreiheit seiner städtischen Grundstücke eine Klage an und erstritt 1664 ein obsiegendes Urtheil. Indessen einigte man sich 1668 dahin, daß die Beklagten der Stadt wegen ihrer Stadtkäcker das Reliquitionsrecht einräumten, darin willigten, daß künftig ihre Häuser, wenn darin bürgerliche Nahrung getrieben würde, kontribuiren sollten und versprachen, die ihnen verliehenen Drugverlagsrechte nicht zum Nachtheile der Bürgerschaft zu gebrauchen, während der Rath die Exemption der Häuser der Beklagten für deren Lebenszeit anerkannte.

Auch die Kaufleutegilde ging gegen die Beamten klagend vor. Sie sammelte 1656 Beiträge zu den Proceßkosten zur „Conservation der Zunftgerechtigkeit“, wobei auch einige stolpische Kaufleute beisteuerten, und brachte 245 R. D. zusammen³⁾. Auch sie erreichte, daß durch Behörsbefcheid vom 21. Juli 1664 den Beamten und Amts-

1) St. A. P. II Lit. 35 Nr. 26. 2) So viel Freihäuser gab es in keiner anderen Stadt in Hinterpommern. 3) Kaufl. Gibd. Reg.

unterthanen jeder Unterschleif, die Vorkäuferei, das unbefugte Brauen und der Ausschank von Bier auf dem Schlosse, wohin die Bauern es brachten, verboten wurde¹⁾.

Außerdem stritt man sich noch über alles Mögliche. Der Rath ließ Amtsunterthanen, die auf dem Stadtfelde Acker besaßen und die Kontribution davon nicht zahlen wollten, und andere, die verbotener Weise Waaren ausschifften, pfänden. Er verweigerte den Beamten das Recht, auf Viehmärkten in der Stadt „den Wisp stecken zu lassen“²⁾, und wollte ihre Gerichtsbarkeit dabei nur insoweit anerkennen, als die Erhebung des landesherrlichen Zolles von den zu Markte kommenden Pferden, Wagen und Waaren in Frage stand. Die Beamten dagegen beanspruchten, daß die Stadt bei den Wolfsjagden im Ante, die nach dem Kriege wieder nothwendig geworden waren, helfen sollte, rührten den alten Jagdstreit wieder auf und mischten sich in die Ausübung des Forstschutzes im Stadtwalde. Beide Theile riefen die Regierung an, die noch vor 1660 eine Kommission zur Untersuchung der Streitigkeiten ernannte. Diese brachte über einige Punkte den Kommissions-Deceß vom 24. Juli 1661 zu Stande, in Folge dessen auch wieder einmal neue Nachschränke gesetzt wurden. Aber schon am 7. August 1663 mußten die Landreiter 12 Nachschränke und ein Fluidergarn in Beschlag nehmen, weil die Mündischen damit den Ausfluß des Stromes versperret hatten. Advocatus fisci erhob auf Veranlassung des Antes Klage gegen die Fischer, der Rath nahm sich seiner Unterthanen an und der sie im Proceffe vertretende Rathsherr Georg Hofmann setzte es auch durch, daß die Regierung von einer Bestrafung absah³⁾. In demselben Jahre ging Advocatus fisci gegen den Rath vor, weil er wider den Kommissions-Deceß Amtsunterthanen ohne Erkundigung und Erlaubnißschein zum Bürgerrechte verstattet habe. Er machte in der Stadt 11, auf der Münde 5 solcher Personen namhaft, die nach dem Befehle der Regierung „alkfort den Beamten verabsfolgt“ werden sollten. Der Rath zog die Sache nach alter Gewohnheit in die Länge, behauptete, die 11 Leute in der Stadt wohnten seit undenklichen Zeiten unangefochten dort und die auf der Münde hätten als Fischer nach alter Observanz das Recht, sich unter wessen Jurisdiction sie wollten zu begeben. Die 5 Fischer wandten sich unmittelbar an den Kurfürsten und schließlich ließ die Regierung die Sache vorläufig ruhen⁴⁾.

¹⁾ Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 2. ²⁾ Als Zeichen der Gerichtsbarkeit über die zu Markte kommenden Amtsunterthanen und in Zollsachen. ³⁾ St. N. P. II Tit. 35 Nr. 81. ⁴⁾ ebend. Nr. 23.

Diese gegenseitigen Aufeindungen erregten böses Blut, es kam zu persönlichen Auftritten zwischen dem Hauptmanne und Rathsmitgliedern und als der Rentmeister einmal einen Gefangenen des Amtes durch die Stadt führen ließ, erhielt er von Bürgern Briefe mit schweren Drohungen. Endlich gelang es einer Kommission, die aus dem Schloßhauptmanne Adam v. Podewils auf Krangen, dem Landrathe Werner v. Puttkamer auf Biezke, dem Hofgerichtsrathe Sebastian Brunnemann, den Bürgermeistern Felix v. Braunschweig zu Colberg und Johann Möller zu Greifenberg und dem Rathsherrn Heinrich Stöbe zu Gßlin bestand, am 6. Juni 1668 einen neuen Keceß zu Stande zu bringen, der vom Hauptmanne, dem Rathe, den Aeltermännern und allen Zünften vollzogen wurde. Er schaffte in den meisten Streitpunkten Einigung, andere wurden zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt. Der Keceß ¹⁾ verbreitet sich über die Pflicht zur Unterhaltung des fürstlichen Gewölbes in der Stadtkirche und der Maesenskapelle daselbst, über die Zinsen aus der alten Schuld der Aelte von Buckow, deren Ablösung der Rath widersprach, über Bedegelder, Forstschutz, Gerichtsstand, persönliche Verhältnisse und Steuerpflicht der Beamten und der auf der Stadtfeldmark Acker besitzenden Amtsunterthanen, Gerichtsbarkeit des Amtes, die Vorkauferei, das Brauen und Kornauschiffen der Amtsbauern, die fürstlichen Mühlen, Zißberei auf der Grabow, Pafßuhren, Ausschiffung des „Herrenforns“ u. A. mehr. Wegen des Jagdrechts hatte der Rath kurz zuvor einen kurfürstlichen Befehl, die Rechtslage zu untersuchen, erwirkt und versprach bis zur Entscheidung des Landesherrn nur die Freiheit des „Zu-Pfuhle-Liegens“ in Anspruch zu nehmen. Wegen der zum Schlosse gelegten Acker begab er sich der Jurisdiktion und wegen der alten Acker auch des Reluitionsrechtes, behielt sich das letztere aber wegen der von den Beamten gekauften Grundstücke vor und kündigte an, daß er beim Landesherrn um ein Verbot für Amt und Beamte, weitere Acker aufzukaufen, einkommen werde. Betreffs der Viehmärkte wurde vereinbart, daß die Zollwache in den Stadthoren gemeinschaftlich bestellt werden solle. Der Rath verstand sich ferner dazu, die seit 1653 einbehaltene Orbare nachzuzahlen und die widerrechtlich als Bürger aufgenommenen Amtsunterthanen auszuliefern. Hinsichtlich der Fischerei beschränkte er sich auf die ihm von Alters her zustehenden Fischzlige auf der Münde und gestand den Beamten das Recht zu, auf frischer That betroffene Fischer festzunehmen. Dagegen waren die Beamten damit einverstanden, daß die Stadt im Falle der Zustaung

¹⁾ Kög. Dep. Lit. I Sect. 2 Nr. 2.

der alten Wipper und des Brandpfuhls dort fischen und im Falle der Wiedereröffnung des Todten Wassers dort ein Kalwehr einrichten dürfe. Endlich setzte die Kommission im Beisein der Parteien nochmals neue Lachsmarken in Entfernung von je 60 Ruthen von den Bohwerken an der Mündung und zwar zwei mit FWC 1668 gezeichnete Steine 1).

Die Parteien waren indessen so erbittert, daß ein friedliches Verhältniß nicht eintrat, vielmehr schon 1669 sich neuer Zank erhob. Die Beamten beanspruchten das Recht, in den von einigen aus ihrer Mitte erworbenen Erbbegräbnissen in der Marienkirche ohne Zahlung von Gebühren begraben zu lassen. Darüber kam es zu Gewaltthätigkeiten. Rathsverwandte und Bürger vertrieben die vom Hauptmann in die Kirche geschickten Maurer, aber die Beamten ließen eine große Menge von Amtsbauern kommen und von diesen die Grabarbeiten besorgen. Der Bürgermeister Konath schrieb darauf dem Amtsmaurer auf der Schloßbrücke zu, sie hätten in der Kirche gewühlt, wie wilde Schweine, und sprach sich laut sehr abfällig über den Hauptmann aus.

Einige Jahre später — 1672 — wurde nach gemeinsamer Begehung der Grenzen ein neuer Grenzrecess zwischen Stadt und Amt abgeschlossen 2). In dessen Ausführung ließen die Beamten 1677 neue Grenzsteine setzen. Jüngere Rathsherrn warfen diese Male „aus unzeitigem Eifer“ um und setzten neue. Darüber entbrannte ein mit vielem Aufwande von Mühe und Kosten geführter Proceß, in dem sich beide Theile auf den Vergleich von 1493 beriefen und Karten nach ihrer Auffassung der Dinge einreichten. Besonders herrschte darüber Streit, was unter „Pychow“ zu verstehen sei: der Rath behauptete, die Pychow sei ein Graben vom Adlerberge bei Neunwasser nach der Trah, das Amt, das sei der böblinische Fluthgraben, die Pychow dagegen ein alter fischreicher Bach, der früher aus den sukowschen Wiesen in die Trah geflossen sei, oder eine Stelle am Strande neben den alten Fischerbuden des Rathes. Der Proceß wurde am 3. Juni 1689 durch Urtheil der Juristenfakultät zu Tübingen dem Antrage des Amtes gemäß entschieden, die Stadt aber von Strafe freigesprochen und die Kosten wurden gegen einander aufgerechnet 3).

Die nun einmal in Klügenwalde herrschende Ansicht, daß der wirthschaftliche Niedergang der Stadt vor Allem dem unerlaubten Handeln und Brauen der Amtleute zuzuschreiben sei, zeitigte immer

1) Diese sind jetzt den Molen eingefügt. 2) St. A. P. II Lit. 35 Nr. 49.

3) ebend. Nr. 102.

wieder neue Streitigkeiten. Am 5. Februar 1678 erging auf Klage des Rathes, der Kaufleute, Brauer und Banleute ein Behörtsbescheid der Regierung, der den „Eindrang in die Nahrung“ mißbilligte und das Bierausfchenken der niederen Schloßbeamten (Hofmeister, Gärtner, Pfortner u. A.) verbot. Ein anderer Behörtsbescheid vom 12. März 1681 beschäftigte sich wieder mit vielen alten Beschwerden des Rathes, mit der Klage über die Lieferung schlechten Holzes für Kirche und Schule, dem Jagdstreite, wegen dessen ein neues Memoriale nach Berlin ging, mit den Exemtionen, den von den Zollbedienten geforderten Tringeldern, der Vorkauferei und dem Brauen der Amtleute, der kopanischen Hütung, den Mühlen, dem vielen Deputat Vieh der Beamten, den vielen Einliegern auf dem Schlosse, deren Abschaffung angeordnet wurde, u. A. mehr.

An diesen Zänkereien mit dem Amte hatte man in Rügenwalde der Streitsucht der damaligen Zeit gemäß noch kein Genüge. Zwar herrschte bis zu dem Tode des Bürgermeisters Bemer († August 1661) zwischen Rath und Bürgerschaft leidliches Einvernehmen, bald darauf aber begann die Letztere auf Antheilnahme an der Steuer- und Kammereiverwaltung zu dringen und es erhob sich ein widerwärtiger innerer Streit, der mit geringen Unterbrechungen fast 20 Jahre währte.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Finanzwirtschaft des Rathes, die sich unbeeinträchtigt durch die Aenderung der Zeiten im althergebrachten mittelalterlichen Geleise bewegte, zu vielen berechtigten Ausstellungen Anlaß gab. Man muß aber beachten, daß der Rath eben nur das that, was seit Jahrhunderten Rechtsens geworden war, daß seine Mitglieder mit geringen Ausnahmen ehrenwerthe Männer waren, denen die schwierigen Verhältnisse oft über den Kopf wuchsen, und daß die Stadtschulden, so gering uns heute ihre Summe erscheint, und die Kontributionen eine zu schwere Last für die verarmte Stadt waren. Andererseits waren bei den Angriffen gegen den Rath nicht immer lautere Beweggründe maßgebend. Es gab in Rügenwalde, wie dies auch heute noch gerade in kleineren Städten oft vorkommt, unter den Bürgern aufgeblasene unklare Schreier, denen es ein Bedürfniß war, eine öffentliche Rolle zu spielen, und aus den Rathsfamilien stellten sich Leute an die Spitze der Unzufriedenen in der Absicht, dadurch schneller in den Rath zu gelangen.

Den ersten Anstoß zum Unfrieden gaben eine Verordnung des Rathes, daß die Mündischen ihr Bier allein von den Hasenherren entnehmen sollten, und einige nicht zu rechtfertigende Uebergriffe von Rathsverwandten, die mehr Vieh als zulässig auf die Stadtwiede trieben und für ihre Privatzwede Dienste und Fuhren der Unter-

thanen in Anspruch nahmen. Ferner war ein — 1661 schon einmal ausgeglichener — persönlicher Gegensatz zwischen dem Bürgermeister Bonath, einem derben, etwas herrschsüchtigen Manne, und dem Hofgerichtsadvokaten Michael Hofemann, einem noch jungen, gebildeten und viel gereiften Manne, maßgebend. Der Letztgenannte, der Kollektor Matthæus Vanselow, die Kaufleute Michael Maes und Paul Westphal, die Kaufleute und Brauer Michael Kunde, Martin Erdmann Schröder, Jakob Kühne und Kaspar Starkow waren die Führer der müßvergnügten Bürgerschaft; neben ihnen trat nur ein Handwerker, der Wöttcher Jochim Heyen, als besonderer Unruhestifter hervor. Keiner von ihnen hatte die Ueberlegung, daß das Anrufen der Regierungsgewalt nothwendig zu einer Schwäherung der städtischen Rechte führen mußte. Die ungezügelte Proceßsucht der Zeit fand in den folgenden Ereignissen einen noch unerquicklicheren Ausdruck, als in den Kämpfen mit den Schloßbeamten.

Die Feindseligkeiten begannen damit, daß die Bürgerschaft in der Meinung, ihre Rechte würden durch die Aeltmänner dem Rathe gegenüber nicht genügend gewahrt, sich bei der Regierung über Erstere beschwerte: man gab ihnen Schuld, daß sie keine Fühlung mit der Bürgerschaft unterhielten und zugelassen hätten, daß der Rath die Kontributions- und Einquartierungs-Lasten unrichtig vertheilt und ungewöhnliche Steuern, eine Kopfsteuer und sechsfachen Schoß eingefordert habe ¹⁾. Nachdem der Stadtschreiber Veggewow bei der Regierung Vortrag gehalten hatte, erging unter dem 12. Juli 1666 ein Regierungsbescheid, durch welchen Abhilfe angeordnet und das Amt der Censoren ²⁾ eingeführt wurde, die den fürs Erste maßgebenden Steueranschlag von 1659 prüfen und künftig die Bürger zur Kontribution veranlagten sollten. Damit geschah ein empfindlicher Eingriff in die alte Selbstverwaltung, denn die Regierung verlangte auch, daß ihr die Steueranschläge fortan jährlich zur Bestätigung eingereicht und Einreden dagegen bei ihr und nicht etwa bei dem Rathe zur Entscheidung gebracht werden sollten.

Dieser Bescheid war nur das Zeichen zu neuen Beschwerden und Klagen. Bürgerschaft und Aeltnämmer, vertreten durch Michael Hofemann, und der Kollektor Vanselow klagten wider Bürgermeister und Rath, Letztere wider die Bürgerschaft, die Stadtunterthanen wider die

¹⁾ Die Darstellung der inneren Streitigkeiten beruht auf Rüg. Dep. Tit. I Sect. 2 Nr. 1 u. 2. Der sechsfache Schoß rührte sicher davon her, daß der Rath diese Abgabe fünf Jahre lang nicht eingefordert hatte und nun Nachzahlung verlangte. ²⁾ Vergl. S. 233.

Stadtobrigkeit. Es fanden Zusammenrottungen der Bürger statt und im Ojtern 1667 herrschte solche Unruhe in der Stadt, daß die Kirchenregister nicht abgehört werden konnten ¹⁾. Mehrere Rathsmitsglieder gaben durch „ungehörte Ueberfahung“ der Bürger persönlich Anlaß zu Beschwerden, ganz besondere Aufregung entstand dadurch, daß der „Kerl im Waldkaten“, den der Rath im Stadtwalde erbaut hatte, die Aichtmänner, die den Katen in amtlicher Eigenschaft besichtigen wollten, mit Schimpfworten und Flüchen anfiel. Der Rath wieder fühlte sich beschwert durch die verhetzende Thätigkeit Hofemanns und verklagte Banfelow wegen Beleidigung, erstritt auch ein Urtheil gegen ihn.

Die Bürgerschaft klagte über Verletzung des lübischen Rechtes bei Rathswahlen, bei denen mehr auf Verwandtschaft als sonstige Eigenschaften gesehen werde; über parteiische Rechtspflege und die Höhe der Gerichtskosten; darüber, daß bei durchdringender Appellation die Wette nicht zurückgegeben würde; daß angeessene Bürger in geringen Sachen mit Gefängniß bedroht, mit Stubenarrest belegt und zur Abgabe von Reversen gezwungen seien; daß der Rath willkürliche Zusätze zu den Statuten gemacht habe; über Zurücksetzung der Aichtmänner und Behinderung ihrer Amtsthätigkeit; über unrechtmäßige Erweiterung der Bezüge der Rathsverwandten, indem neben den neuen baaren Gehältern die alten Einkünfte fort dauerten und sogar vermehrt wären; darüber daß die vom Rathe gehaltenen Auisen (Zeitungen) aus der Kammereikasse bezahlt und auf den Stadtgütern so viel „verthan“ würde; über Beschwerung der Stadtunterthanen durch unrechtmäßige Dienste und Fuhren für die Rathsverwandten und Stadtdiener; über die Anlegung des Waldkatens; über die Erhebung eines Gnuftgeldes von Tagelohnern und die Unterbringung arbeitsfähiger Leute im Armenhause; über den Verfall der öffentlichen Gebäude und die Verzögerung des Hafenaubaus; über falsche Berechnung und Verwendung der dazu und anlässlich des letzten Brandes gesammelten Gelder; über Ungerechtigkeiten bei Vertheilung der Cinquartierungslast; über schlechte Verwaltung der Stadtgüter und Einkünfte und die Höhe der Stadtschulden; über Bereicherung der Kammereikasse auf Kosten der Kontributionskasse, indem die steuerpflichtigen Kammereigrundstücke nicht zur Kontribution herangezogen und Kontributions-Reste und Einnahmen aus Konkursen zur Kammereikasse abgeführt würden; über unrichtigen Anschlag und Verwendung der Kontribution und Käffigkeit in Einziehung der Steuerreste; über schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens und Verschleuderung der Kirchengüter, sowie

¹⁾ Arm. K. Reg.

Ungerechtigkeiten bei Erhebung des Grab- und Glockengeldes und über einige unwesentlichere Punkte.

Der Rath dagegen führte Beschwerde, daß die Bürgerschaft ohne seine Erlaubniß Zusammenkünfte halte, den schuldigen Gehorsam bergäße und sich der Verfassung der Achtung und offener Beleidigungen schuldig mache; dies gehe soweit, daß gerichtliche Ladungen nicht befolgt, gegen rechtmäßige Pfändungen Widerspruch erhoben, die Pflicht zum Scharwerken, zur Feldwacht, zur Schosßzahlung verweigert und von der Kanzel verkündete Verordnungen nicht beachtet würden; die Gewerke hielten Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer Werkenherren, handelten wider ihre Beliebung und giefien sich in übermäßigem Gressen und Saufen, wie überhaupt der größte Theil der Bürgerschaft durch „Unchristliches Leben, Verachtung Göttlichen Wortes, Willkiggand, stettiges Sauffen, Spielen und anderes sündtliches Wesen“ Anlaß zur Klage gäbe.

Die Regierung forderte die Kämmererei, Contributions- und Hofenregister ein und erließ nach Anhörung der Parteien am 29. Juni 1667 einen Bescheid, durch welchen die Streitpunkte theils in Güte beigelegt, theils rechtlich entschieden wurden. Die Bürgerschaft ließ ihre Klagen wegen schlechter Verwaltung fallen, der Rath die Klagen gegen Hofemann und Vauselow. Das Verlangen der Bürgerschaft, daß die Wahl der Kirchenprovisoren den Aichtmännern überwiesen würde, wurde abgelehnt und nur deren Zugiehung bei Abhörung der Register angeordnet; ebenso wies die Regierung die von der Bürgerschaft angestrebte Theilnahme an der Verwaltung des Kämmerereivermögens zurück. Im Uebrigen befahl sie beiden Theilen Abhülfe der Beschwerden, ermahnte zum Frieden, drohte für jede Uebertretung ihrer Anordnungen 500 Rthlr. Strafe an und sprach die Erwartung aus, daß Michael Hofemann wegen des „patrocinii“ der Bürgerschaft nicht angefeindet werden würde. Nebenher erließ sie eine Instruktion für die Aichtmänner ¹⁾ und setzte eine Eidesformel für diese fest, leitete auch Verhandlungen wegen der Gehälter und der Bezüge der Rathsverwandten ein, die denn auch 1668 zu einer Einigung in diesem Punkte führten.

Sonst hatte der Bescheid keinen Erfolg, denn keine Partei war zufrieden. Die Aichtmänner und der Rath „supplicirten“ dagegen und schon am 9. December 1667 ertheilte die Regierung einen Deklarationsbescheid, der den Behörßbescheid vom Juni in einigen Punkten änderte. Da aber die Bürgerschaft fortgesetzt behauptete, daß die

¹⁾ Vergl. S. 226 f.

Anordnungen der bisherigen Bescheide weder vom Rathe, noch von den Aeltnännern beachtet würden, ernanute sie 1668 eine Commission (Adam v. Podewils, Franz v. Glintersberg, Werner v. Puttkamer, Sebastian Brunnemann, Johann Müller), die in Rügenwalde mit den Parteien verhandelte und eine augenblickliche Einigung erzielte, die in dem Reccesse vom 3. Juni 1668 niedergelegt wurde. Der Rath gab nicht nur in vielen Punkten nach, indem er sich mit Rücksicht auf den schlechten Zustand von Stadt und Kämmererei mit ermäßigter Selbstbesoldung zufrieden erklärte ¹⁾, die Schopfreife von 1666 und aus den früheren Jahren erließ und versprach, den Waldkaten wegzuräumen, sich des Gungstgeldes zu begeben, ein Verzeichniß der Gerichtsporteln öffentlich auszuhängen und von seinen Beschlüssen der Bürgerschaft Abschrift zu ertheilen, sondern er ließ sich auch eine neuerliche Beschränkung seiner althergebrachten Rechte gefallen. Zur Vertretung der Bürgerschaft wurde nämlich neben den Aeltnännern ein Ausschuß bestellt, von dem oben schon die Rede war ²⁾. Die amtirenden Aeltnänner, die ihre Befugnisse fortan mit dieser neuen Behörde theilen sollten, fühlten sich durch das ihnen bewiesene Mißtrauen verletzt und wollten ihr Amt niederlegen; dies wies aber die Regierung zurück. Dem Rathe wurde ferner untersagt, ohne Einwilligung der Censoren und der Bürgerschaft Steuerbefreiungen oder Steuererlasse eintreten zu lassen, und aufgegeben die Kämmererei, Kontributions- und Haferegister drei Tage vor der Abhöring auszulegen; die Bürgerschaft sollte jährlich einige Aeltnänner und vier rechnungsverständige Kaufleute oder Brauer abordnen dürfen, um die Register und Beläge zu prüfen; deren Erinnerungen sollten gehört und Fehlbeträge ohne Weiteres von den Verwaltern der Klassen erstattet werden. Auch bei Abhöring der Zunftregister sollten einige Zunftbrüder zugezogen und die Kämmerereregister nach der Form der Amtsregister eingerichtet werden. Wegen der Stadtschulden, die damals 7388 Rthlr. betragen, versprach die Bürgerschaft zu untersuchen, was davon zum Besten der ganzen Stadt verwandt sei, und dies auf die Kontributionsklasse zu übernehmen, sofern die Steuerreste zu dieser Klasse gezogen würden.

Die Kosten dieses Processes, die den erheblichen Betrag von 426 Rthln. 33 Fl. ausmachten, fielen nach Anordnung der Regierung der Kontributionsklasse zur Last, doch sollten die Rathswandten dazu nicht beitragen.

Indessen hatten weder dieser Recces noch die Ermahnungen der Commissare zum Frieden und Gehorsam noch die Androhungen

¹⁾ Vergl. S. 223. ²⁾ Vergl. S. 227.

fiskalischer Strafen bei Veranlassung von „weiterem Streit und Unheil“ irgend welchen Erfolg. Schon im folgenden Jahre klagte Michael Hofemann gegen den Bürgermeister Ponath beim Hofgerichte wegen Beleidigung und Straßengewalt, während dieser behauptete, vielmehr von Hofemann angegriffen zu sein. Die beiderseitigen Schriftsätze sind von einer erfrischenden Deutlichkeit: Hofemann nennt z. B. seinen Gegner einen „verkehrten und verbohten Mann“, Ponath ihn „Frevler und malefizanten Menschen“. In der Stadt dauerte „das verderbliche Unwesen“ fort, die Parteien „continuirt in bißherigem Mißverständnis und Verbitterung“, so daß sogar der Statthalter Herzog v. Croÿ die Absicht hatte, nach Müllentalde zu kommen, woran er nur durch Krankheit verhindert wurde. Gegen den Bürgermeister Ponath wurden aus der Bürgerschaft viele Beschwerden wegen schlechter Rechtspflege sowohl beim Rathe als beim Hofgerichte angebracht. Leider gab auch ein anderer Rathsverwandter, der Rathsherr Georg Hofemann, ein gebildeter und anscheinend sonst ehrliebender Mann, gegründeten Anlaß zu Klagen. Wie dies häufig vorkam, hatte er als Provisor des Armen-Kastens 1663 aus diesem mit Bewilligung des Rathes 100 Rthlr. entliehen; bei Abgabe des Antes konnte er ferner den Baarvorrath von etwa 90 Rthlrn. nicht abführen, sondern gab dafür einen Kump Acker in Zahlung. Gleich darauf mußte über sein Vermögen der Konkurs eröffnet werden und er konnte auch 37 Rthlr., die er als Altermann der Brauerzunft hinter sich hatte, nicht zahlen; der Armen-Kasten fiel mit seiner Forderung von 100 Rthlrn. zum größten Theile aus. Dies erregte bei der Bürgerschaft viel Aergerniß, sie trug dem Rathe mit „großer Unbescheidenheit und Hindansetzung alles gebührenden Respects, auch mit schimpflichen Ehrenrührigen Wortten“ ihre Beschwerden vor, ja es kam vor, daß vom Feldgildemeister gepfändetes Vieh gewaltsam vom Stadthofe abgeholt wurde. Ungehörig war es jedenfalls auch, daß Aichtmänner und Ausschuß, indem sie den Rath „als Ihre obrigkeit nicht Einmahl Einiger Ansprache desfalls gewürdiget“, eigenmächtig einem ihrer Wortführer, Michael Kunde, die Heuwerbung auf einer städtischen Wiese, dem „kurzen Hafen“, gestatteten. Wieder wurde die Regierung mit Klagen überfüllt, so daß sie wegen „beyder Theile übeln und unverantwortlichen Bezeigung“ die Kommission von 1668 nochmals nach Müllentalde schickte. Die vor dieser verhandelten Streitpunkte waren im Wesentlichen die alten, nur daß noch die Angelegenheit Georg Hofemanns und eine vom Rathe ohne Vorwissen der Aichtmänner vorgenommene Reduktion der Steuerhufen von Bizow hinzukamen. Während der Verhandlungen ergriff den Rath eine gewisse

Wirthslosigkeit. Bei der Umfetzung im December 1669 wollte kein Rämmerer die Verwaltung für 1670 auf sich nehmen, Wöslitz legte sogar sein Amt nieder und wollte aus dem Rathe ausscheiden. Erst ein Rathsbefchluß, der sein Ehrgefühl anrief, bewog ihn, unter den obwaltenden schwierigen Umständen die Verwaltung der Rämmererei zu übernehmen¹⁾. Die Kommissare erließen ihre Entscheidung in dem Reccesse vom 27. Januar 1670, verurtheilten den Rath, das fehlende, von Hofmann veruntreute Geld aus eigenen Mitteln zu beschaffen (was in der Folge nur theilweise ausgeführt wurde), und führten an Stelle des bisherigen allgemeinen Rathseides neue Bürgermeister-, Rämmerer- und Rathsherren-Eide ein, die die amtirenden Rathsverwandten unterschreiben mußten. Dagegen unterschrieben die Achtmänner und drei Mitglieder des Ausschusses eine neue Formel des Bürgereides zum Zeichen ihres Versprechens, dem Rathe künftig gebührende Achtung und Gehorsam zu erweisen. Unberechtigte Forderungen der Bürgerschaft wiesen die Kommissare ab, so die Rechnungslegung über den schon 1652 abgeschafften Stadtschilling und die Beordnung zweier Bürger zur Rämmererei, da „eine Adjunction der Bürgerschaft beh der Rämmererei wider das alte Herkommen und Privilegia ankenfft“, stellten aber die Gewährung letzterer Forderung bei fortgesetzter schlechter Verwaltung der Stadtgüter in Aussicht, drohten beiden Parteien strenge Strafen, dem Rathe sogar Abfetzung an und empfahlen, bei künftigen Meinungsverschiedenheiten den Hauptmann zum Schiedsrichter zu bestellen.

Die auswärtigen Kommissare hatten kaum die Stadt verlassen, als ein neuer für den Rath sehr unangenehmer Zwischenfall eintrat. Im Vertrauen auf die der Bürgerschaft gewährte Einflusnahme auf die kirchliche Vermögensverwaltung wandte sich im Frühjahr 1670 der Präpositus Poppelow, der wieder einmal für längere Zeit sein Gehalt nicht richtig erhalten hatte, Beschwerde führend an die Achtmänner und den Ausschuß; besonders brachte er vor, daß ihm der erste Provisor, Friedrich Kracke, 15 Rthlr. auf sein Gehalt anrechnen wolle, die jener dem Rektor Daniel Simonis für Vertretung des Präpositus im Predigtamte geben wollte. Der Rathsherr Friedrich Kracke war zu Lätare 1668 vom Rathe zum Provisor bestellt worden, obwohl er sich in Vermögensverfall befand und schon 1664 für sich von der Regierung freies Geleit²⁾ gegen seine andringenden Gläubiger erwirkt

1) St. A. P. II Tit. 36 Nr. 116 b. 2) *Salvus conductus* „zu gültlicher Behandeln und abfindung seiner Creditores“, damit „ihm *ad pinguiorem fortunam* zu gelangen zeit und mittel gelassen werde“.

hatte, auch schon einmal aus dem Rathe ausgeschlossen werden sollte¹⁾. Die zur Abhörung der Kirchenregister von 1668/69 und 1669/70 bestimmten Aeltermänner und Ausschußmitglieder unterzogen diese einer Prüfung, stellten eine große Anzahl von Erinnerungen dagegen auf und ersuchten den Rath um Abhilfe und Bestrafung des Provisors. Da dem Rathe zugleich hinterbracht wurde, Kracke habe noch das von Christoph Heinrich Kleist 1669 abgezahlte Kapital (s. S. 314 f.) hinter sich, forderte er ihn zu Rechenenschaft auf.

Die nun folgenden Ereignisse²⁾ zeigen, daß man damals über Unterschlagung im Amte und Urkundenfälschung anders dachte wie heute. Kracke gab nämlich zu, von den für die Kirche vereinnahmten Geldern mehrere 100 Rthlr. in eigenen Nutzen verwandt zu haben, weshalb er auch die Gehälter der Kirchen- und Schuldiener nicht recht zeitig ausgezahlt habe, und ferner in den Registern willkürliche Aenderungen vorgenommen und Theile davon vernichtet zu haben; er sei Schuldner der Kirche, werde in 6 Wochen Alles berichtigen und „bezeuge mit Gott und seinem guten Gewissen, daß er sein Lebetage keine andern gedanken bey sich foviret, als der Kirchen bestes in allen, etiam in minutissimis, zu suchen“. Da die Bürgerschaft unruhig wurde und mit Klage beim Konsistorium drohte und Kracke kurze ihm gefetzte Fristen zur Ordnung der Angelegenheit verstreichen ließ, gab ihm der Rath am 20. Mai 1670 schließlich eine dreistündige Frist zur Beschaffung des fehlenden Geldes, verhängte dann unter Zuziehung der Aeltermänner über sein ganzes Vermögen die Sequestration und verbot ihm die Stadt zu verlassen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe. Kracke wurde bis zum Abende von zwei Amtsgenossen bewacht, für die Nacht wurde ihm der Gerichtsdienner ins Haus gelegt und dieses außen von anderen Stadtdienern beobachtet. Seine Freunde, zu denen der Bürgermeister Ponath und der Rektor Simonis gehörten, versuchten nun, den Rath zur Annahme von Bürgschaften zu bewegen. Da richteten am 21. Mai Aeltermänner und Ausschuß eine scharfe Erklärung an den Rath: sie stellten es dahin, „ob E. E. Rath wieder Friedrich Kracke wegen seines delicti undt satisfaction die Justitz inhalt peint: Halsgerichtsordnung undt beschriebenen Rechten gebilliglich wolle administriren, oder sich undt die ganze Stadt undt Bürgerschaft in die gefahr, daß sie gar umb die Jurisdiction undt Jus patronatus kommen möchte, setzen wolle“, und drohten den Rath, der Krackes Verhältniße gekannt habe, für allen Schaden verantwortlich

¹⁾ In den Registern der Kaufleutegilde von 1662 bis 1665 wird Kracke nicht als Mitglied des Rathes genannt. ²⁾ Nüg. Dep. Lit. III Sect. 2 G. Nr. 3.

machen zu wollen. Der Rath ließ darauf noch an demselben Tage bei Kracke über 30 Drömt Malz und 3 Schock Leinwand pfänden und aufs Rathhaus bringen. Ein Theil des Malzes wurde zur theilweisen Deckung des auf 360 Rthlr. festgesetzten Fehlbetrages verkauft und die Bürgschaften wurden als ungenügend zurückgewiesen. Kracke meldete am 26. Mai beim Notar Martin Braunsberg die Appellation an das Hofgericht an. In dem Schreiben, mit dem er die Berufungsschrift dem Rathe zustellte und nochmals Bürgschaften anbot, heißt es:

„Thun Sie es aber nicht (— die Bürgschaften annehmen —), so ist Gott lob! noch Recht im Lande und dürfte man vielleicht bereuen, daß man die execution wieder Mich, vestrum Collegam, Senatorem et Provisorem Templi so iniuriose, tumultuarie, absque sufficiente causae cognitione und mit verwerffung meiner offerirten bürgen praecipitiret hat“.

Nach berief er sich auf das ihm 1664 ertheilte freie Geleit, da er wohl gefängliche Einziehung fürchten mochte. Achtmänner und Ausschuß drangen darauf, der Rath solle jetzt Abgeordnete aus allen drei Kollegien an den Statthalter schicken und ihm Krackes Vergehen anzeigen. Inzwischen war aber die Appellation in Stargard angenommen worden, die Regierung befahl, Kracke während des Processus nicht zu behelligen, und er leistete am 14. Juli 1670 in Stargard einen Eid, daß er binnen sechs Wochen die Kirche befriedigen würde, was er denn auch mit Hilfe von Verwandten und Freunden that. Von einem Strafverfahren war keine Rede weiter. Die Bürgerschaft verlangte zwar im December vom Rathe, daß Kracke und Hofmann ihrer Aemter entsetzt würden, doch zögerten deren Freunde die Sache hin und Kracke blieb noch zwei Jahre Rathsherr. Die auf seinen Antrag eingesetzte Kommission betrieb wie gewöhnlich die Verhandlung der Angelegenheit saumselig; sie konnte nicht einmal in den Besitz der fraglichen Kirchenregister und sonstigen Urkunden gelangen, die ihr wohl absichtlich von Krackes Gönnern vorenthalten wurden und selbst auf eine von der Regierung 1672 angedrohte Strafe hin nicht herausgegeben wurden. So verlief die Sache wie üblich im Sande.

Krackes halber erhob sich noch ein besonderer Zwist zwischen dem Rathe und dem Schneidergewerke. Dieses beauftragte im November 1671, ihm statt Krackes einen anderen Werkenherrn zu setzen. Als der Rath darauf nicht einging, beschwerte es sich bei der Regierung, daß die Stadtabrigkeit die Schneider „gleichsam als gar leibeigene Unterthan tractiren“ wolle, da sie ohne Vorwissen des Werkenherrn nicht zusammenkommen sollten und ihnen der Schlüssel ihrer Lade

vorenthalten würde; ferner daß die Rathsverwandten, obwohl sie meist in Stolp oder Colberg Schneidern ließen, da ihnen in Rügenwalde die Kleider nicht „Francösisch genug gemacht“ würden, trotzdem gelegentlich verlangten, daß die Schneider in ihren Häusern arbeiten sollten 1).

Es ist nicht verwunderlich, wenn bei solchen Vorkommnissen kein Vertrauen und Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft eintraten. Unter Führung der alten Unruhstifter Michael Hofemann, Michael Maes und Matthæus Vanselow brachten Aichtmänner und Bürgerschaft wieder die alten Beschwerden gegen den Rath vor, beschuldigten ihn namentlich widerrechtlicher Eingriffe in die Geschäftsführung der Censoren und beklagten sich ganz besonders über Ponath, der sich an Stelle des kranken Bürgermeisters Lübbeke außer der Ordnung der Direktion des Rathes angemacht haben und die Stadtunterthanen mit der Leistung von Führen beschwert haben sollte. Der Rath und Ponath erwiderten, einige Bürger zeigten sich unverantwortlich und Maes und Vanselow hätten sie beleidigt und bedroht. Die Regierung gab durch einen Bescheid vom 21. März 1672 von Neuem Anordnungen und verurtheilte Vanselow wegen Ungehorsams gegen den Rath zu 15 Rthlr. Strafe. Bald darauf im April richteten „die bürgerliche Gemeine“ und Michael Hofemann selber an die Regierung die Bitte, sie möge anordnen, daß Hofemann zum Syndikus berufen würde. Ponath und ein Rathsherr, die gerade in Colberg waren, ließen sich überreden, das Gesuch beim Rathe zu befürworten, und die Regierung ersuchte den Hauptmann, damit all das Unwesen, das bisher in der Stadt vorgegangen und von dem Streite zwischen Ponath und Hofemann herkäme, endlich aufhöre, den Rath vor sich zu fordern und ihm zu verstehen zu geben, daß er Hofemann zum Syndikus berufen oder „auf Verweigerung anderer Verordnung gewärtig sehn“ solle 2). Das wirkte, Hofemann kam in den Rath, gleich darauf Michael Maes und einige Jahre später auch Matthæus Vanselow und damit trat für einige Zeit Friede in der Stadt ein, wozu jedenfalls die Kriegsereignisse beigetragen haben werden. Wir werden später sehen, daß die drei Volksführer, nachdem sie den erstrebten Antheil am Regimente erlangt hatten, durchaus nicht geneigt waren, der Bürgerschaft die verlangte Theilnahme an der städtischen Vermögensverwaltung zu gewähren.

1) St. Kanzl. P. II Lit. 33 Nr. 141. 2) St. A. P. II Lit. 36 Nr. 22.

3. Kapitel. Letzte Regierungszeit des großen Kurfürsten.

Krieg mit Schweden. — Schädigungen der Stadt. — Der Brand von 1679. — Wiederherstellung der Kirche. — Neue Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft. — Kommission von 1682. — Kämmererbürger, Verkleinerung des Rathes. — Reces von 1684. — Folgen der inneren Kämpfe. — Wiedereinführung der Accise. — Kampf der Stadt um ihre landständischen Rechte. — Versuch eines Neubaus des Hafens auf Staatskosten. — Mißlingen des Baues. — Spätere Geschichte des Baues. — Eingriffe der Regierung in die Rechte des Rathes über den Hafen.

Im Anfange der siebziger Jahre lagen in der Stadt Theile des Dragonerregiments v. Derfflinger in Quartier; von deren Offizieren werden genannt Oberstwachmeister Uckermann und Capitän v. Mantuffel; 1674 war Rügenwalde Werbeplatz für eine Compagnie der kurfürstlichen Garde unter dem Hauptmanne Abrecht v. Pfucl.

Der Krieg Brandenburgs mit Schweden zog auch Hinterpommern in Mitleidenschaft. Als die Feinde im December 1674 in die Mark einrückten, scheint man in Rügenwalde sogar an Gegenwehr gedacht zu haben: im Januar 1675 borgte die Kämmererei vom Hafen einiges Holz, um damit die Befestigungen der Stadt auszubessern. Im Februar wurde dann aber Hinterpommern von den Schweden besetzt und in unserer Stadt nahmen für drei Monate zwei Compagnieen Reiter der Wrangelschen Reichsfeldherrn Garde Quartier; die Offiziere — erwähnt werden Oberst v. Bilow, Rittmeister Klaus v. Poppnow, Leutnant Joh. Georg v. Moreschild — waren im Allgemeinen freundlich und wurden bei Taufen in den Familien ihrer Wirthe sogar zu Pächten geladen¹⁾. Als aber im April beim Herannahen des Kurfürsten vom Rheine her der Abzug rathsam erschien und die Stadt die ausgeschriebenen Lieferungen nicht vollständig aufgebracht hatte, marschirten die Compagnieen unter Befehl des Oberstleutnants v. Mellin²⁾ auf dem Markte auf und drohten mit Plünderung, wenn sie nicht befriedigt würden. Rath, Aeltermänner und Bürgerschaft waren angstvoll auf dem Rathhause versammelt und konnten die Gewaltthat nur dadurch abwenden, daß sie zwei Mitglieder des Rathes, den Kämmerer Christoph Vanselow und den Rathsherrn Johann Jakob Dreweke vernochten, als Geiseln mit nach Stettin zu gehen.

Im Sommer fürchtete man einen Ueberfall der schwedischen Raper, die Hafensherren ließen auf der Mündung Schanzkörbe aufertigen

1) Ältestes Taufbuch. 2) Aus einer Leichenpredigt auf den späteren Bürgermeister Dreweke.

und befahlen, daß die dortigen Einwohner ihre Gewehre bereit halten und sich mit Pulver versehen sollten. Es zeigten sich auch feindliche Schiffe, thaten aber keinen Schaden; dagegen wurde im August 1676 das Schiff Ulrich Brandhoffs von der Mündel auf der Reise nach Wolgast von den Schweden gekapert.

Bei der Landung des kurfürstlichen Heeres auf Rügen im September 1678 waren die müritischen Fischer theilhaftig und verloren dort drei Boote; am 11. August mußten sie auf Befehl der Regierung von Rügenwalde nach der Insel abfahren¹⁾.

In den Jahren 1677 und 1678 mußten schwedische Kriegsgefangene in der Stadt gelegen haben, da Beerdigungen von Offizieren und Soldaten erwähnt werden²⁾. Nach dem Kriege waren wieder Derfflingersche Dragoner und zwar nach einander die Compagnien der Rittmeister Hein, Joach. Berndt v. Witten, Grafen zu Dohna und des Oberflieutenants v. Malkahn dort in Garnison. Der Friede von St. Germain (29. Juni 1679) machte endlich dem unwürdigen Zustande, daß in Rügenwalde ein schwedischer Vicenteinnehmer die Seezölle verwaltete, ein Ende.

Nicht lange darauf erlitt die Stadt von Neuem einen schweren Brandschaden. Nachdem schon zur Weihnachtszeit 1675 in einer Querstraße in der Nähe des Neuen Thores etwa 6 Häuser abgebrannt waren, schlug am 15. November 1679 10 Uhr Vormittags ein einzelnener Blitz ohne begleitendes Gewitter in die äußerste Thurmspitze der Marienkirche. Gleich darauf erhob sich ein Schneesturm, durch den sich das Feuer verbreitete. Thurm und Kirche brannten ganz aus, Orgel, Altar und aller Schmuck waren in wenigen Stunden vernichtet, so daß nicht das geringste Holzwerk übrig blieb. Leider wurde auch Stugfeuer in den östlichen Theil der Stadt getragen, in Folge dessen in der Mühlenstraße 37 Häuser ganz, 3 halb, in dem mittleren Theile der Laugenstraße 17 Häuser ganz, 14 halb abbrannten. Auch das Schloß ging zur Hälfte in Flammen auf und am 4. Januar 1680 schlug dort ein Blitz ein und äscherte die andere Hälfte ein, wobei aber die Schloßkirche verschont blieb.

Die Stadt Schlawe schickte durch ihren Kämmerer Matthias Schweder sofort Lebensmittel für die geschädigten Bürger und die Regierung gewährte die gebräuchlichen Steuerbefreiungen auf 3 Jahre. Für den Wiederaufbau der Kirche schenkte der Kurfürst Eichen aus der vorntuchelschen Heide und 150 Rthlr. aus der Amtskasse, der Herzog v. Erzog 100 Rthlr., die Stände des Fürstenthums Cammin

¹⁾ Haf. Reg. ²⁾ Register der Gertrudkirche.

50 Rthlr. Kurfürstliche Beamte und Offiziere, namentlich der Rittmeister v. Witten, gaben Geld und kirchliche Geräthschaften und aus den Kreisen der Bürgerschaft flossen reichliche Gaben: der Bürgermeister Martin Westphal schenkte ein Würdeland im Werthe von 30 Rthlr., der Kaufmann Jakob Kühne 100 Rthlr., aber auch arme Handwerker trugen das Ihrige bei, wie z. B. der Schuster Simon Riensberg, der nicht einmal zur Kontribution veranlagt war und doch 10 Rthlr. gab. Beiträge kamen ferner von anderen Kirchen und Synoden Pommerns und Einiges brachten die in andere Länder abgefertigten Sammler ein. Der Ertrag der Sammlung in Dänemark, Mecklenburg, Holstein und der Mark betrug nach Abzug der Unkosten 55 Rthlr. 32 Rth. fl. ¹⁾). Ein Beweis dafür, wie gut die Kirche nach 1624 selbst in den Nöthen des Krieges wiederhergestellt war, ist der Umstand, daß die Provisoren, die überhaupt alle Reste möglichst verwerteten, aus dem geschmolzenen Kupfer der Bedachung etwa 150 Rthlr. Witten. Ein Jude, der hehlerischer Weise von dem Kupfer gekauft hatte, damit aber vom Stadtdiener hinter Zizow abgefäßt war, mußte 6 Rthlr. Strafe an die Kirche zahlen. Am eiligsten hatte man es, wieder in den Besitz von Glocken zu kommen. Zwar mußte noch, als im Juni 1680 die Leiche des im Oktober 1679 verstorbenen Hauptmannes v. Güntersberg „aus der ruinirten Pfarrkirche“ in die Schloßkirche überführt wurde, die Glocke aus Gruppenhagen in die Stadt geholt und aufgebracht werden, aber schon bald darauf konnten die 3 neuen Glocken, die meist aus dem alten geschmolzenen Gute in Colberg gegossen und mit dem Stadtwappen versehen waren und von denen die größte gegen 35, die zweite gegen 24 Centner wog, durch die Stadtbauern abgeholt und auf den Thurm gebracht werden. Der Neubau der Kirche wurde von dem Baumeister Hans Haine, mit dem die Kirche später in einen Proceß verwickelt war, nach einem Abrisse des kurfürstlichen Baumeisters Victor de Port geleitet. Das Holz mußte weither mühsam beschafft, die Dachpfannen aus Colberg geholt werden. Im Frühjahr 1681 war die Kirche bis auf die Thurnspitze im Wesentlichen wieder fertig, so daß in einen Knopf auf dem Chordache eine Kupfertafel mit folgender Inschrift gelegt werden konnte:

Anno 1679 die 15 Novemb: Hoc aedificium Fulminis
ictu Desolatum. Ast Anno 1681 Reparatum. Dirigente
Consule D. Michael Hofemannen et Joh. Jac. Dreweken
Ac Joh. Georg Begrowen Senator. et Provisor. Templi.

¹⁾ Die Sammelregister sind noch vorhanden.

Den Bau der Thurnspitze nahm man erst 1684 in Angriff und damals wurde auch die mit Bildhauerarbeit geschmückte neue Kanzel fertig ¹⁾.

Daß unter diesen Verhältnissen die Gehälter der Kirchen- und Schuldiener noch unregelmäßiger als sonst gezahlt wurden, ist nicht zu verwundern. Sie wurden theilweise mit Roggen (der Scheffel zu 2 R. D. gerechnet) und Bier befriedigt und baares Geld sahen sie selten. Der Präpositus behielt z. B. dem auch 1681 6 Rthlr. 33 Ksb. fl., die aus der Synode Werben für den Kirchenbau eingingen, als Abschlagszahlung ein und nahm, als im Mai 1683 der Krämmere Joachim Bemer starb, die Gebühren für dessen Beerdigung in der Kirche sofort in gleicher Weise in Empfang; 1681 vermachte die Frau von Michael Kunde der Kirche 40 R. D. letztwillig, damit dem Präpositus ein Theil seines Gehaltes gezahlt werden könne ²⁾.

Die Folgen des Brandes waren noch nicht überwunden, als die Streitigkeiten in der Stadt von Neuem begannen. Zunächst kam es zu einem Proceffe zwischen dem Rathe und dem Fleischergerewe wegen einiger Bestimmungen in dessen neuer Rolle. Die Stadtbehörde, die klagte: „Wen Magistratus was soget, finden sich 20 opponenten“, ließ dem Altermann der Fleischer Vieh abpfänden und die Werkenlade nehmen und brachte die Gegner so in die Enge, daß sie schließlich um der vielen Kosten halber die Regierung baten, die Sache abgethan sein zu lassen ³⁾. In diesem Proceffe trat als Vertreter der Fleischer der Hofgerichtsadvokat Bartholomäus Hille zu Gösklin auf, ein Verwandter der Familie Schlitte, der in der Folgezeit durch seine Einmischung in alle möglichen öffentlichen Angelegenheiten in Rüggenwalde wenig Segen stiftete.

Dann stülte wieder die gesammte Bürgerschaft das Bedürfniß zu klagen und die Volkshüter der früheren Zeit, die nummehr im Rathe saßen, erlebten es jetzt, daß man ihnen dieselben Vorwürfe machte, wie sie vordem dem damaligen Rathe. An der Spitze der Unzufriedenen stand jetzt der Kaufmann Michael Kunde, bei Weitem der reichste Mann in der Stadt, der die Vorschüsse zur Betreibung der Proceffe leistete, und Berather und Anwalt der Bürgerschaft war der genannte Bartholomäus Hille. Veranlassung zum Streite bildeten hauptsächlich wieder die Vertheilung der Contribution

¹⁾ Nicht die heutige, die erst aus der Zeit nach dem Brande von 1722 stammt. ²⁾ Angaben über Wiederherstellung der Kirche aus den erhaltenen Kladden der Mar. K. Reg. 1681/82 u. 1683/84. ³⁾ St. Kanzl. P. II Lit. 33 Nr. 141. Vergl. S. 275.

und die Verwaltung der Kämmererei. Michael Hofemann, nunmehr Bürgermeister, der mit einer Tochter des Stallmeisters Barthold Eichhorn verheirathet war, hielt es jetzt für angemessen, als Erbe seines Schwiegervaters die Bezahlung der Kontributionsreste von dessen steuerbaren Ackerern zu verweigern und die Stadt deswegen in einen langwierigen Proceß zu verwickeln. Unter dem 18. Februar 1681 erwirkte die Bürgerschaft gegen den Rath einen Behörtsbescheid der Regierung, der ihn wegen Unordnung und Nachlässigkeit bei Abführung der Kontributionsregister mit Strafe bedrohte. Im gleichen Jahre beschwerte sie sich weiter über die Verwaltung der Kämmerer Martin Westphal (damals schon Bürgermeister) und Thoris, über die ungehörigen Ausgaben der Kämmererei durch Bezahlung von Weisen, Hochzeitsgeschenken und „Victualien“ für die Rathsverwandten und unnüthige „Tractamente und Collationsgelder“ bei den Rechnungslegungen und Verpachtungen der Stadtgüter, über Beschwerde der Unterthanen durch Privatfuhren für die Rathsverwandten und Unregelmäßigkeiten beim Loskauf von Unterthanen, über unnüthige „Verschenkungen“ von Zünften, über Bevorzugung des Rathes bei Ausnutzung der Mast, über Verwendung von Geldern, die für die Kontributionskasse aufgenommen waren, in den Nutzen der Kämmererei u. A. mehr. Die Bürgerschaft verlangte, daß die Rathsmitglieder der letzten Jahre zum Ersatz der ungerechtfertigten Ausgaben herangezogen würden, und beantragte, zur Sicherstellung deswegen und wegen der Kontributionsreste der steuerbaren Kämmereräcker in den kellerschen Ackerhof inmirtirt zu werden.

Die Regierung ernannte wieder eine Kommission (Joachim v. Carnig und Gerd v. Below), die zu Milgenwalde am 6. Februar 1682 Folgendes für Recht erkannte¹⁾. Wegen unverbesserlich schlechter Verwaltung wurden zur Beaufsichtigung der Kämmererei drei Kämmererbürger (Michael Kunde, Johann Besche, Martin Schmeck) bestellt, die nicht dem Rathe, sondern unmittelbar der Regierung unterstellt sein, das erste Jahr ihr Amt unentgeltlich, später gegen Vergütung aus der Kämmerereasse führen sollten und durch Androhung von Strafen gegen Anfeindung Seitens des Rathes geschützt wurden. Sie sollten die ganze Kämmererverwaltung nachprüfen und deshalb Gegenregister halten; ohne ihre Genehmigung sollten keine Schulden gemacht und kein Vieh auf die große Freiheit getrieben werden; bei Abschätzung der Mast sollten sie zugezogen werden; Kämmerer- und Kontributionsregister waren künftig jährlich der Regierung zur Prüfung einzusenden.

¹⁾ Müg. Dep. Lit. I Sect. 2 Nr. 1.

Ferner wurde die Zahl der Rathsvorwandten — auf abgehenden Fall — auf 8 beschränkt, so daß künftig nur noch 3 Rathsherren-Stellen besetzt werden durften; von Stunde an sollten auch nur noch die 8 ältesten Rathsmitsglieder die Freiheiten „*quoad onera civitatis*“ genießen, das *commodum sedis vacantis* und die Gelder *loco celebrationis primi Maii* wurden abgeschafft. Westphal wurde wegen schlechter Verwaltung der Kammerei zu 20 Rthlr., Thoris zu 15 Rthlr., Strafe, der gesammte Rath wegen der gegen den Advokaten Hille gebrauchten Beleidigungen zu 50 Rthlr. Strafe und in die Kosten der seit 1670 mit der Bürgerschaft geführten Prozesse, die auf 100 Rthlr. ermäßigt wurden, verurtheilt. Um neuen Streitigkeiten vorzubeugen, ordnete die Kommission endlich an, daß die Kosten künftiger Prozesse nicht mehr aus öffentlichen Mitteln, sondern aus dem eigenen Vermögen der Parteien genommen werden sollten.

Dem Rathe gelang es noch einmal, diese vernichtenden Eingriffe in seine alten Gerechtfame einigermaßen abzuschwächen. Er erhob Beschwerden über Beschwerden bei der Regierung und selbst beim Kurfürsten und erwirkte mehrere Behörbesehde, Deklarationsbesehde und Reskripte, durch welche in der Erwägung, daß von Seiten der Bürgerschaft zu den vielen Processen nicht wenig Anlaß gegeben sei, ihm die Erstattung der 100 Rthlr. Kosten erlassen, dem Advokaten Hille befohlen wurde, sich nunmehr „der Sache zu entschlagen“, und in Aussicht gestellt wurde, daß bei Besserung der Einkommensverhältnisse der Stadt die Zahl der Rathsvorwandten auf den alten Stand gebracht und die Kammereibürger, wenn sie nichts nützten, wieder abgeschafft werden sollten. Schließlich beauftragte die Regierung die Kommissare, nochmals mit den Parteien Verhandlungen zu pflegen, und es kam am 28. April 1684 ein Receß folgenden Inhalts zu Stande. Dem Rathe wurden die entzogenen Befoldungsvortheile zurückgewährt; die Kammereibürger, deren Verminderung auf einen in Aussicht genommen wurde, sollten einen aus ihrer Mitte beauftragen, die Geschäfte mit den Kämmerern zu erledigen, und brachten bei ordentlichen und regelmäßigen Ausgaben nicht befragt zu werden, doch sollten Streitigkeiten zwischen ihnen und den Kämmerern sofort an die Regierung gebracht werden. Die Kosten künftiger Prozesse sollten aus öffentlichen Mitteln genommen werden, wenn der Nutzen der Prozesse erweislich sei. Alle alten Streitigkeiten sollten verglichen sein, auch neuerliche Klagen gegen die Kämmerer Thoris und Cobiter.

Der Wortführer der Bürgerschaft bei diesen Händeln, Michael Kunde, ließ sich als Ersatz für die vorgeschossenen Kosten eine halbe Hufe übereignen, die wegen nicht bezahlter Kontribution eingezogen

war. Sonst hatte Niemand einen Nutzen davon. Des Rathes Ansehen hatte schweren Schaden gelitten, die Rämmererbürger vermochten den schlechten Vermögensverhältnissen der Stadt auch nicht aufzuhelfen und wurden nach kurzer Zeit wieder abgeschafft und wenn auch in den nächsten Jahren zwischen Rath und Bürgerschaft leidliches Einvernehmen herrschte und Ersterer nur hin und wieder über den „Ungehorsam und die ungegründete Contradiction einiger widerspenstiger Bürger und halsstarrer Unterthanen“ zu klagen hatte, so traten in der Folge innerhalb des Rathes selbst die ärgerlichsten Parteinungen und Zwistigkeiten hervor, die den völligen Verfall und die schließliche Aufhebung der alten Stadtverfassung herbeiführten.

Die geschilderte Schwämmerung der städtischen Rechte traf mit einer Maßregel zusammen, die alle hinterpommerschen Städte auf das Empfindlichste berührte.

Die fortdauernden Schwierigkeiten, die der Regierung von den Ständen bei Aufbringung der Kontribution bereitet wurden, die ewigen Klagen über „Prägravation“ Einzelner und wohl auch die Einsicht, daß solche theilweise begründet seien, ließen den Kurfürsten an Wiedereinführung der Accise auch in Pommern denken. Im Jahre 1681 galten Rügenwalde, Pritz, Schlawe und Belgard für „verarmte Stätte“ und die Regierung ließ einen Steuererlaß von 200 Rthlr. ihnen besonders zu Gute kommen. An alle Städte erging die Aufforderung, sich über Aufbringung der Steuern zu einigen und schließlich unter dem 16. September 1681 die Eröffnung, „daß dafern die Städte sich binnen 4 Wochen keines billigen modi contribuendi, dabei so wol die vermögene als unvermögene Städte ihr aufkommen finden, und insonderheit die praegravirte subleviret werden können, vereinigen würden, mit introducirung der Accise verfahren“ werden würde¹⁾. Daraufhin wurde auf den 26. September ein Konvent der Städte nach Cörlin ausgeschrieben. Der Rath ordnete den worthabenden Bürgermeister Michael Hofmann ab und auch die Aeltermänner ließen es sich nicht nehmen, nachdem sie mit dem Rathe lange Verhandlungen gepflogen hatten, ihrerseits zwei Abgeordnete, Michael Kunde und Martin Erdmann Schröder dorthin zu schicken. Diese scheinen aber bei dem Konvente keine Beachtung gefunden zu haben, denn im Protokolle werden sie gar nicht erwähnt. Die Städte konnten zu keiner Einigung gelangen, auch besondere Verhandlungen, die Rügenwalde mit Stolp und Schlawe anknüpfte, hatten kein Ergebnis. Die allgemein gehaßte Accise, von der man eine völlige Lahmlegung des

¹⁾ Müg. Dep. Lit. I Sect. 2 Nr. 5.

klammerlichen Handels befrüchtete, wurde wieder Thatsache. Am 4. Januar 1682 erschien die Verordnung über die Accise- und Consumptions-Steuer ¹⁾ mit dem Eingange:

Weil theils Städte ihr Contingent nicht mehr völlig aufzubringen vermögend seyn, so sollen die gemeinen Onera und Steuern nicht mehr auf die liegende Gründe und Häuser geschlagen, sondern durch eine leibliche Accise- und Consumptions-Steuer von allen und jeden Einwohnern, er gehöre zum Civil- oder Militair-Etat, er habe neu gebauet, oder sey junger Bürger, aufgebracht werden, und davon niemand, als Kirchen- und Schulbediente, item Hospitaeler und Arme-Häuser, exempt seyn.

Diese Steuer — im Wesentlichen eine Mahl- und Schlacht-Steuer, die aber auch den Umsatz von Getränken, Kaufmannswaren, das gehaltene Vieh und die Ausfaat traf — wurde in späteren Jahren noch weiter ausgedehnt und erhöht. Das Bedenklichste dabei war der Umstand, daß von konfiscirten Gütern $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten und $\frac{1}{4}$ den Accise-Bedienten zufiel und daß die Regierung 1704 dazu schritt, die Accise zu verpachten.

Es ist schwer zu ermessen, ob sich die gefürchteten Folgen der Steuer auf den Handel und den Wohlstand von Rügenwalde geltend machten. Die Schuld an der Einführung schob man aber der Stadt Stargard zu, wie sich überhaupt gegen diese bei den kleineren Städten eine Erbitterung darüber geltend machte, daß sie als vorsitzende Stadt die gemeinsamen Interessen gar nicht oder in lauer Weise verträte.

Der Kurfürst befahl 1693, daß die Accise-Bedienten zwecks Aufbesserung ihres geringen Gehaltes vorzugsweise in den Rathstand befördert werden sollten ²⁾, und der Rath zu Rügenwalde war auch gehorsam und wählte 1703 den Accise-Einnnehmer Daniel Kurow zum Rathsherrn.

Um diese Zeit mußte die Stadt auch einen Kampf wegen ihrer landständischen Rechte führen, deren Einschränkung — dem Zeitgeiste entsprechend — auch in Pommern angestrebt wurde. Im Jahre 1683 lud die Regierung zu dem ausgeschriebenen Landtage (der nachher nicht zusammentrat) nur die 4 städtischen Landräthe ein, nicht aber die übrigen Immediatstädte, während von der Ritterschaft außer den Landräthen aus jedem Kreise ein Abgeordneter erfordert wurde. Dagegen erhoben Treptow und Rügenwalde Beschwerde und führten aus, die landrätthlichen Städte hätten gesetzlich keinen Vorzug, man

¹⁾ Quickmann S. 21 ff. ²⁾ ebend. S. 18.

könne ihnen nicht vertrauen, da sie die Angelegenheiten der Städte, „wenn Sie dieselbe unter Händen gehabt, mehr negligiret, als befodert“ und immer nur ihr eigenes Interesse gewahrt hätten, wie man zu seinem Schaden habe erfahren müssen. Die gleiche Beschwerde richteten 1685 bei der gleichen Gelegenheit Treptow, Rügenwalde, Pyritz, Schlawe und Belgard an den Kurfürsten und zwar auf Veranlassung von Rügenwalde. Die Städte legten auch dagegen Verwahrung ein, daß die 4 landrätthlichen Städte „Vorder- und Hauptstädte“ genannt würden, und Rügenwalde berief sich darauf, daß die Stadt mehrere 100 Jahre lang Residenz gewesen sei und von dem alten Schriftsteller Werdenhagen metropolis Pomeranorum genannt werde.

Als die Regierung gegen Ende des Jahres 1686 wieder einen Landtag ausschrieb, auf dem auch der flir die Städte wichtige Streitpunkt wegen des Brauens der Ritterschaft und der Aemter verathen werden sollte, erforderte sie, angeblich um Landtagsgebühren zu sparen, nur einen Vertreter flir alle Städte und ordnete zugleich an, der Landtag dürfte nur 14 Tage dauern. Da vereinigte sich Cöslin mit Treptow, Rügenwalde und Schlawe und erwirkte beim Kurfürsten den Befehl, daß diese Neuerung abgethan werden und es beim alten Herkommen verbleiben solle. Uebrigens war dies selbst den Stargardern zu arg gewesen und es war außerdem noch eine Eingabe aller Städte an den Kurfürsten abgegangen.

In den folgenden Jahren dauerten die Versuche der Regierung, die kleineren Städte vom Landtage auszuschließen und nur „enge Konvente“ abzuhalten, fort. Sie lud nur die 4 städtischen Landräthe, manchmal auch noch einen Vertreter flir alle übrigen Städte ein und stellte den letzteren anheim, die Landrätthe mit Vollmacht zu versehen; andere städtische Abgeordnete sollten nicht zugelassen werden und keine Landtags-Spesen erhalten. Rügenwalde betheiligte sich lebhaft an den zwischen den kleineren Städten dieserhalb gepflogenen Verhandlungen. Die Städte, an deren Spitze sich Cöslin stellte (obwohl es darüber klagen mußte, daß ihm keine Auslagen nicht wiedererstattet würden), erreichten auch neue kurfürstliche Befehle vom 10. August 1692 und 19. März 1695, daß ihre alten Rechte geachtet werden sollten. Aber schon wieder 1696 mußte ein Bittschreiben nach Berlin abgehen, in dem sich der bittere Groll der benachtheiligten Städte gegen die 4 landrätthlichen Schwestern wegen deren Eigensucht ausdrückt und das anfängt:

Wie sehr es einen Stand des Landes betrübt, man derselbe wieder eines gnädigsten Landes-Vaters gerechten willen umb

sein altes recht und gewohnheit wolle gebracht werden, das läffet sich nicht mit der Feder außdrücken.

Man erwirkte ein Rescript vom 15. November 1696, die Städte sollten zu „einigen“ Landtagen beschieden werden¹⁾.

Noch im Mai 1717 beschickte Rügenwalde einen Landtag zu Stargard, der wegen Aufhebung des Lehnsnexus berathen sollte, durch den Bürgermeister Georg Christian Schütte.

In der letzten Regierungszeit des großen Kurfürsten wurde auch wieder einmal ein Anlauf zur gründlichen Wiederherstellung des rügenwaldischen Hafens gemacht.

Wir haben oben die vergeblichen Versuche der Stadtbehörde, ihn wieder in Stand zu setzen, kennen gelernt. Obgleich nach 1683 eine neue Rütow gegraben wurde, nahm die Versandung des Stromes immer mehr überhand. Seit der Geradelegung des unteren Laufes der Wipper hatten sich in ihr unterhalb der Stadt Inseln (Brinke) gebildet, das Flußbett war durch Abspülung der unbefestigten Ufer immer breiter, aber auch flacher geworden und der Strom konnte oberhalb der Mündung kaum noch als schiffbar gelten. Da nahm der Rath in Erwägung, ob dem Uebel nicht durch die Grabung einer neuen Hafeneinfahrt abgeholfen werden könne, und setzte sich deswegen mit der Regierung in Verbindung. Der Kurfürst ging auf den Plan ein und ordnete im Januar 1684 ernstliche Ausbesserung des Hafens auf Landeskosten an, wozu Rügenwalde 1000 Rthlr. beizusteuern sich verpflichtete²⁾. Im Uebrigen wurden dabei 12000 Rthlr. aus dem Landkasten verwandt, die eigentlich zur Abfindung des Herzogs v. Groh bestimmt waren. Die Holzausfuhr aus der morgensteruschen Heide mußten neben den rügenwaldischen Untertanen die Bauern der Aemter Rügenwalde, Stolp und Bublitz und der Eigenthumsdörfer der Städte Stolp, Schlawe und Cöslin leisten. Diese Städte sperreten sich anfänglich sehr gegen solche Zumuthung, namentlich Cöslin, das sich auf die ihm 1662 seitens unserer Stadt zu Theil

¹⁾ In Folge der Schwerfälligkeit der Landtagsverhandlungen, die bei dem fortwährenden Wechsel von Schriftsätzen zwischen Ständen und Regierung einem Civilproceße glichen, behauptete die Regierung schon 1663, es sei im Lande allgemeine Klage darüber. „daß gar zu viel spesen undt unkosten uff die vielheit undt langsamkeit der verschiedenen Landttage angewandt“ würden. Sie verbat sich damals auch die in Pommern von Alters her gesetzlich zulässigen Zusammenkünfte der Stände ohne ihr Vorwissen. ²⁾ Die Angaben über den Hafenaufbau beruhen auf den Haf. Reg. und St. Kanzl. P. II Tit. 2 Nr. 75.

gewordene schlechte Behandlung berief, und mußten erst durch Geldstrafen zum Gehorsam gebracht werden. Auch die anfänglichen Maßnahmen der Regierung waren so zögernd und ungenügend, daß sie den Unwillen des Kurfürsten hervorriefen. Die Oberleitung beim Bau hatte der Baumeister Cornelius Nyckwaert zu Klüstrin, auf der Mündung war der Baumeister Wilhelm Erytter ständig anwesend. Zur Erleichterung der Arbeiten baute dieser dort eine Brücke über den Strom, die, wenn Schiffe passiren wollten, in der Mitte aufgenommen werden mußte. Sie blieb seitdem bestehen, sehr wider den Willen des Rathes, der sie als unnütze Neuerung und Hinderniß der Schifffahrt wieder abzubrechen bat. Zu den Bauarbeiten zog man die Stadtunterthanen, Amtsbauern, fremde Arbeiter und auch eine zu diesem Zwecke auf der Mündung einquartierte Compagnie Soldaten heran.

Ueber diesem Bau, der zunächst von 1684 bis 1688 dauerte, waltete ein Unstern. Die Baumeister ließen eine neue Einfahrt graben, soweit erkennbar eine kleine Strecke westlich von der alten. Da sie aber die alten Bollwerke zwecks Gebrauchs des Materials für den neuen Hafen abreißen ließen, wurde die alte Einfahrt bald fast unfahrbar und im Februar 1687 durch Stürme völlig verdorben. Dadurch gerieth der Handel ganz ins Stocken. Erst 1688 konnte die Wipper hinter der alten Einfahrt abgestaut werden. Der neue Hafen war aber zu breit angelegt und so schlecht ausgegraben, daß er voller Steine lag. Er versandete in kurzer Zeit wieder und die fahrbare Rinne blieb nur $6\frac{1}{2}$ Fuß tief und 8 Fuß breit. Außerdem waren die in die See ragenden Bollwerkspitzen zu hoch angelegt, so daß sie von den Wellen bald niedergebroschen wurden. Die hinterpommerschen Stände sagten von dem Hafen, es seien in ihm „Schiffe vor Sturm und Ungewitter judicio peritorum weniger gesichert als in der offenhahren See“. Wirklich strandeten darin mehrere Schiffe. Die Schutzbollwerke, die Nyckwaert auf beiden Seiten gegen die See legte, bewährten sich gar nicht, zumal er viele dort von Alters her aufgehäufte Steine wegnahm und anderweit verwenden ließ. Am 1. December 1690 zerstörte die See auf der Mündung 7 Skaten (4 auf der Ost-, 3 auf der Westseite), am 26. November 1693 4 Skaten auf der Ostseite. Schließlich hatte die neue Einfahrt einen sehr ungünstigen Einfluß auf die untere Wipper. Sie wurde unterhalb der Stadt stellenweise 40 Ruthen breit, völlig unschiffbar, auch für Boote, und 1707 war schon die vierte Insel in der Bildung begriffen.

Nach dem Tode des großen Kurfürsten stockte der Bau einige Zeit. Erst im Februar 1690 schickte die Regierung Nyckwaert und ihren Baumeister Viktor de Port nach Rügenwalde, um zu prüfen,

wie den Uebelständen abgeholfen werden könne. Die Arbeiten wurden wieder aufgenommen und zeitweise waren drei Compagnieen Soldaten dabei thätig. Als der Kurfürst Friedrich III. 1691 in Allgenwalde war, mag er die Arbeiten in Augenschein genommen haben; jedenfalls besserte man seinetwegen den mündischen Wall aus. Die alte Einfahrt wurde 1692 mit Pfählen verrammt und von da ab beschränkte man sich darauf, den neuen schlechten Hafen möglichst im Stande zu erhalten. Die Schiffe luden und Wähten nun noch mehr als sonst auf der Rhede. In einem kurfürstlichen Rescripte vom 6./18. September 1694 heißt es: „es hat der Höchste obgedachten Hafenbau nicht dergestalt succediren lassen, wie man sich anfänglich hoffnung gemacher“.

In der Folge wurde es üblich, daß bei den Arbeiten für den Hafen das Amt $\frac{2}{3}$, die Stadt nur $\frac{1}{3}$ leistete und daß der Staat aus den Vicenteinnahmen zu dessen Unterhaltung beisteuerte. Die Regierung ließ denn auch die Stadt die ihr gewährte Unterstützung fühlen. Schon 1685 fragte sie an, wie die Stadt dazu käme, Hafenzoll zu erheben, und schien Lust zu haben, ihr dies Recht zu bestreiten¹⁾. Dann erließ sie 1689 eine Verordnung über die Lootsengebühren und versuchte, die Aufsichtsrechte auf der Münde auf den Vicentverwalter und den Schiffsvisitirer zu übertragen. Der Rath widersetzte sich diesem Vorhaben, erklärte die Verordnung für einen Eingriff in seine Gerechtfame und auch die Mündischen selbst, die um jene Zeit übrigens für den Dienst auf der kurbrandenburgischen Kriegsflotte evollirt wurden, erhoben Widerspruch. Am 1. Juli 1689 ordnete gar der Statthalter Fürst zu Anhalt die Sequestrirung des Hafenzolls an, weil die Stadt die versprochenen 1000 Rthlr. für den Bau nicht gezahlt habe. Als der Rath die Hafenstatuten nicht herausgeben wollte, ließ sich der mit der Ausführung der Maßregel betraute Vicentverwalter die colbergische Hafenzoll-Rolle kommen und erhob danach den Pfundzoll. Die Stadt wollte gegen die 1000 Rthlr. geleistete Arbeiten und gelieferte Baumaterialien aufrechnen; noch 1693 befahl der Kurfürst Einziehung der Summe, deren Zahlung aber schließlich erlassen zu sein scheint.

Auf der anderen Seite gerieth die Regierung in Streit mit den Landständen, als die Erben des Herzogs v. Croh Ersatz der für den Hafenbau verwandten 12000 Rthlr. heischten und der Kurfürst deren Zahlung aus dem Landkasten verlangte. Die Stände lehnten

¹⁾ Müg. Dep. Lit. I Sect. 3 Nr. 2.

diese Zumuthung mehrmals ab, indem sie den Hafenbau für vollständig nutzlos erklärten.

Während der Bauzeit hatte der französische Kaufmann Binette von der Regierung für seinen Handel in Hinterpommern Freiheit von den Vicenten und der Accise erhalten. Er hatte als Vertreter in Rügenwalde einen Diener, Jean Grosse, eingesetzt, der auf dem Schlosse wohnte, allen Handel an sich brachte, Aufkäuferi trieb und auch den Pfundzoll nicht zahlte. Auf viele Beschwerden des Rathes und der Kaufleutegilde gewährte die Regierung durch Reskript vom 30. Juni 1690 den rügenwaldischen Kaufleuten ebenfalls Vicentfreiheit und in Folge dessen zahlten sie auch nicht mehr den Pfundzoll, so daß dessen Sequestrirung eine nutzlose Maßregel und bald wieder aufgehoben wurde.

4. Kapitel. Unter Kurfürst Friedrich III.

Zunehmende Untüchtigkeit des Rathes. — Seine Ergänzung auf die alte Zahl. — Persönliche Verhältnisse einiger Rathsverwandten. — Streit um das Sekretariat. — Die Parteien im Rathe. — Crummon vorläufig Sekretär. — Streit um das Bürgermeisteramt. — Doppelte Bekanntmachung von der Kanzel. — Vermittelung einer Einigung. — Hieronimus Voigt. — Ankauf der Karthause. — Friedrich III. in Rügenwalde und Jagdprivilegium. — Bestellung eines Kammerei-Buchhalters durch die Regierung. — Versuch diesen mit Gewalt einzuführen. — Widerstand der Stadt. — Mißbilligung des Vorgehens der Regierung durch den Kurfürsten. — Zeitweilige Trennung der Präpositur von dem Pastorate der Stadtkirche.

In den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts schwindet der letzte Rest des alten hansestädtischen Bürgersinnes. Im Rathe bilden sich zwei feindliche Familiengruppen heraus, die bei jeder Neuwahl bedacht sind, zu ihrer Verstärkung ihre Verwandten in das Kollegium oder in die höheren Aemter zu bringen. Dazu zieht mit den Hofgerichtsadvokaten, die nach und nach in größerer Anzahl in den Rath gelangt sind, eine vermehrte Streit- und Proceßsucht in ihn ein, die die häßlichsten Erscheinungen zeitigt. Schließlich drängen sich, theilweise von der Regierung begünstigt, durchaus ungeeignete fremde Elemente hinein, die seine innere Tüchtigkeit und sein Ansehen nach Außen hin noch mehr herabsetzen. Dagegen verschwinden die alten Rathsfamilien zum großen Theile aus dem Rathe, zweifellos mit aus dem Grunde, weil ihre Mitglieder keine Lust mehr verspürten, sich ferner an der Stadtverwaltung zu betheiligen. Denn es ist wohl

denkbar, daß mancher anständige Mann lieber auf die Ehre des Rathsstuhles und die damit verbundenen Vortheile verzichtete, als sich den ewigen Zänkereien im Kollegium und der stetig zunehmenden Bevormundung der Regierung auszusetzen.

Dem Kommissions-Recess von 1682 gemäß unterließ der Rath in den nächsten Jahren jede Neuwahl beim Absterben eines Mitgliedes, so daß 1687 neben den drei Bürgermeistern, zwei Rämmerern und einem emeritirten Rämmerer nur drei Rathsherrn vorhanden waren. Bei der Rathsumsetzung für das Jahr 1688 beschloß er jedoch, sich wieder auf die alte Zahl zu ergänzen, und wählte auf ein Mal vier neue Rathsherrn, darunter den Stadtschreiber Schlitte, jedoch mit der Maßgabe, daß sie vorläufig unbesoldet bleiben sollten. Als die Regierung Bericht erforderte, erklärte der Rath, er könne mit weniger Mitgliedern keine geordnete Verwaltung aufrecht erhalten, und jene durchbrach bald darauf selber den Recess, indem sie auf das Ansuchen des neuen Rathsherrn Neuter befahl, diesem Gehalt zu gewähren. Somit war das Stadttregiment im Wesentlichen wieder im alten Stande und hätte ruhig fortgeführt werden können, wenn die Rathsverwandten unter einander Frieden gehalten hätten.

Einer der älteren Rathsherrn war der Hofgerichtsadvokat Ephraim Naatz, Sohn eines Präpositus zu PUBLIZ, ein Mann, der an Verstand, Geistesgaben, juristischer Bildung und Schreibgewandtheit seinen Amtsgenossen bedeutend überlegen, aber auch sehr ehrgeizig und herrschsüchtig war. Sein Schwiegervater, der älteste Bürgermeister ABELIS, hatte der Stadt lange gedient und war in seinem Alter im Vermögensverfall gerathen. Naatz hatte keine Neigung, wenn die Reihe an ihn käme, die undankbaren Geschäfte eines Rämmerers zu übernehmen, wollte aber natürlich auch nicht seine Ansprüche auf ein Bürgermeisteramt aufgeben. Er vermochte darum Achtmänner und Ausschuß, 1687 und 1690 mehrere Bitten an die Regierung zu richten, dahin zu wirken, daß er zum Syndikus bestellt würde; er selber erklärte, als solcher mit dem Gehalte der Rathsherrn zufrieden sein zu wollen, wenn er nur noch zwei Grenzen Holz und die Landtagsspeisen bekäme. Dieser Bewerbung widersetzte sich besonders der Bürgermeister Hofmann, zwischen ihm und Naatz entstand Feindschaft und Letzterer verzichtete sogar aus Mergel eine Zeit lang auf den Rathsstand ¹⁾. Als dann 1691 ein neuer Rämmerer gewählt werden mußte, gelang eine Einigung dahin, daß der jüngere Rathsherr und

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 98.

Sekretär Schütte zu diesem Amte gelangte, Raach aber der Vorrang vor ihm gewahrt bleiben sollte.

Außerdem gab es noch viele andere Streitigkeiten im Rathe. Die Rathsherrn zankten sich wegen der Rangordnung im Kirchensitze, die Bürgermeister wegen der Beschickung der Landtage und anderen ständischen Konvente, da keiner dem anderen die Gebühren gönnete. Dem Bürgermeister Drewese und Rämmerer Schütte sagte man sogar nach, sie hätten sich mit dem noch dazu ihrer Partei angehörenden Bürgermeister Hofmann in der Schulzenwohnung zu Sellen geschlagen und ihm „ganze Schiebsäcke voll Hahre“ ausgerissen, die er nachher in der Stadt traurig vorgezeigt haben sollte. Eine ganz eigenartige Persönlichkeit war der jüngste Rathsherr Matthias Crummon: er hatte studirt, aber dann die untergeordnete Stellung eines Hofmeisters auf dem Schlosse bekleidet, die Wittve des Stadtssekretärs Weggerow (eine Tochter des Bürgermeisters Lübbekke) geheirathet und war dadurch und auf eifrige Bewerbung in den Rath gelangt. Nicht besonders gebildet, aber von gesundem Mutterwize, rauflustig und wenig gewissenhaft spielte er eine Hauptrolle in allen Zänkereien der Folgezeit. Als Schütte Rämmerer geworden war und sein Sekretariat niederlegen wollte, strebte Crummon nach diesem Amte und überließ 1692 und 1693 deswegen die Regierung mit Wittgesuchen¹⁾; der Rath hatte ihn vorläufig die Protokollführung anvertraut, beschloß aber im Januar 1693 einstimmig, sie ihm wegen öfterer willkürlicher Aenderung der Protokolle und Beschlüsse zu entziehen.

Nun wollte der Bürgermeister Hofmann die Wahl eines Verwandten, Friedrich Wilhelm Wöhring aus Colberg, zum Sekretär durchsetzen und erreichte auch, daß dieser die Mehrzahl der Stimmen im Rathe auf sich vereinigte. Er vergaß aber so sehr seine eigene Vergangenheit, daß er es nicht für nöthig hielt, die gesetzlich erforderliche Zustimmung der Aeltermänner einzuholen. Dies benutzte sein Gegner Raach: er veranlaßte die Vertreter der Bürgerschaft bei der Regierung gegen die Wahl Widerspruch zu erheben und Wöhring trat schließlich zurück.

Aus diesem Vorfalle erwuchs große Erbitterung und der Rath spaltete sich in zwei gleiche Parteien. Auf der einen Seite standen die Bürgermeister Hofmann und Drewese, der Rämmerer Schütte, die Rathsherrn Bauselow und Neuter, auf der anderen der Bürger-

¹⁾ St. A. P. II Lit. 36 Nr. 104. ²⁾ Das Folgende aus Nr. 110 ebend.

meister Kößlitz, der emeritirte Kämmerer Cobiter, die Rathsherren Naak, Besche und Crummon. Als man vor der Rathsunsetzung am 14. December 1693 zur Neuwahl schritt, wählten Hofemann und Genossen den Hofgerichtsadvokaten Matthias Gregor Flesche aus Colberg zum Sekretär, Kößlitz und Genossen den Studiosus Elias Köfingcr aus Thorn, der ihnen vom Bürgermeister Barthol. Hille zu Cöslin empfohlen war. Hille, der Advokat der Bürgerschaft von 1682, kam selber nach Rügenwalde und betrieb die Wahl seines ihm verwandten Bewerbers. Trotz der Stimmgleichheit behauptete Flesches Partei, daß ihre Stimmen die gewichtigeren wären und der worthabende Bürgermeister Hofemann den Ausschlag gäbe, stellte Flesche vier Tage nach der Wahl seine Vokation zu und vereidigte ihn als Sekretär. Unmittelbar darauf wurde aber bei der Rathsunsetzung Kößlitz worthabender Bürgermeister. Dieser ließ die Aktenspinde versiegeln, bestellte in der Noth wieder Crummon vorläufig zum Sekretär und erreichte bei der Regierung, daß sie diese Bestellung genehmigte und die Wahl vom 14. December für ungültig erklärte. Jetzt gab es Auftritte, die lustspielartig wirken. Schütte, dem Rechte nach noch immer der eigentliche Sekretär, riß die angelegten Siegel ab; auf dem Rathhause ging es bei den Sitzungen hitzig her, die Parteien schrien einander zu, der Teufel solle den Andern auf die Köpfe fahren, so daß die Leute auf dem Markte stehen blieben und zuhörten; Crummon wurde von Kößlitz als Sekretär becidigt, darauf erschienen die Gegner in der Sitzung und Schütte begann ohne Rücksicht auf Crummon ein zweites Protokoll zu führen; wenn der worthabende Bürgermeister Schriftstücke abgeben wollte, rissen sich Beide darum; sie störten sich gegenseitig in ihren Arbeiten und Schütte spritzte Tinte auf Crummons Schreiberei. Dergleichen kam wiederholt vor. Die Hofemannsche Partei wiegelte auch die Aichtmänner, die sich wahllos zu Allem gebrauchen ließen, auf, gegen Crummon eine lange Anzeige zu erstatten, in der er der Aufhebung der Bürger und Unterthanen gegen den Rath, der Bestechlichkeit, Urkundenfälschung, Unterschlagung, vieler Ausschreitungen in der Trunkenheit, Prügeleien mit Knechten und anderer Dinge beschuldigt wurde. Sie wurde der Regierung eingereicht und von dieser Crummon mitgetheilt, der sofort die Gegenpartei und die Aichtmänner wegen Diffamation verklagte. Der hiergegen versuchte Wahrheitsbeweis mißlang in der Hauptsache und Crummon schaffte sich auch selber Genugthuung, indem er, als er eines Tages im Hause des Schloßbarbiers Dahnke den Aichtmann und Notar Joh. Edlewer beim Biere sitzend antraf, die Aichtmänner für Schelme ausschalt und Edlewer mit seinem Stocke schlug.

Die Regierung blieb allen Versuchen gegenüber, die auch bei Hofe gemacht wurden, sie zur Bestätigung der Wahl Flesches zu bewegen, fest, schützte Crummon durch Strafanrohungen in seiner vorläufigen Amtsthätigkeit und verbat sich mehrmals und schließlich mit Erfolg, daß die Hofemannsche Partei sich immer schlankweg „Bürgermeister und Rath“ nannte und unterschrieb. Auch Wöhring mischte sich in den Streit und trat mit seinen alten Ansprüchen wieder hervor. Flesches Partei wollte aber durchaus nicht nachgeben. Ihr standen zur Bezahlung der Proceßkosten (Ausübung der Bescheide und der Abschriften der gegnerischen Schriftsätze) die Mittel der Kammerei zur Verfügung, während Abbliz und Genossen in die eigene Tasche greifen mußten. Schlitte enthielt Crummon sein Gehalt und einen großen Theil der Akten vor und trotzte selbst Strafanrohungen der Regierung. So zog sich der Streit zwei Jahre lang hin, Ströme von Linte wurden verschrieben, die Schriftsätze immer größer, so daß beide Parteien schließlich nur von den „lasterhaften Schriften“ der Gegner sprachen, und es entstand das noch vorhandene „große mit lauter injurien angefüllte Convolut acta“. Vergebens verhandelte im Frühjahr 1695 Hille im Auftrage der anderen Immediatstädte zwischen den Parteien, vergebens auch im September 1695 der Hauptmann Geheimrath v. Carniz im Auftrage der Regierung. Letzterer versuchte eine Neuwahl zu Stande zu bringen. Damit war man zwar einverstanden, aber nicht einig über die zur Wahl zu stellenden Bewerber. Flesches Partei war es, nachdem Bürgermeister Hofmann 1694 gestorben war, gelungen, den alten Cobiter zu sich hinfüberzuziehen und sie verfügte nun über 5 Stimmen, die Gegner nur noch über 4. Diese fürchteten Flesche offenbar, denn Raatz schreibt von ihm: „ihme fliegen die Schmähdvögel schon izeo aus den ärmeln“. Auf den Bericht von Carniz entschied die Regierung, bei der Raatz in großem Ansehen stand, nochmals, Crummon solle vorläufig Sekretär bleiben, dagegen kamen aus Berlin merkwürdiger Weise zwei einander widersprechende Reskripte: am 13. September befahl der Kurfürst, der Rath solle eine bisher nicht in Frage gekommene Person oder den jüngsten Rathsherrn zum Sekretär wählen, und am 4. Oktober, es solle eine neue Wahl vorgenommen und Flesche, wenn er die meisten Stimmen bekäme, zum Sekretär bestellt werden. Als die Regierung um Aufklärung bat, erhielt sie aus Berlin, wo man über die ewige „Behelligung mit den unnöthigen Zänkereien“ ungeduldig geworden war, nur zur Antwort, sie solle endlich den Streit zu Ende bringen. Da griff sie zu einem Mittel, das seinen Zweck nicht verfehlte, und ließ den Advocatus fisci gegen Dremete, Schlitte und Reuter auf Einziehung

der wegen Nichtbefolgung ihrer Befehle verwirkten Geldstrafen von je 50 Rthlr. vorgehen.

Durch den Tod Hofemauns war aber ein neuer Zankapfel zwischen die Parteien geworfen. Naatz wollte Bürgermeister werden und berief sich auf den Vergleich von 1691, durch den ihm der Vorrang vor den jüngeren Rämmerern gewahrt war; Kößlitz war, um seinem Schwiegersohne nicht im Wege zu stehen, bereit, sich für emeritirt erklären zu lassen. Dreweke und Genossen hatten die Absicht, Schütte zum Bürgermeisteramte zu bringen, und stützten sich auf die aus dem lübischen Rechte hergeleitete, in Rügenwalde schon oft verletzte Bestimmung, daß Schwiegervater und Schwiegersohn nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen sollten. Bei der Rathsumsetzung im December 1695 machte Kößlitz als neuer worthabender Bürgermeister den vergeblichen Versuch, in Güte die Wahl von Naatz durchzudrücken. Da seine Partei nicht über die Stimmenmehrheit verfügte, griff sie zu anderen Mitteln und verwarf sogar den von Schütte gemachten Vergleichsvorschlag, Naatz solle Bürgermeister werden, wenn Plesche Sekretär oder Rathsherr würde. Sie versuchte zunächst den alten Cobiter unter dem Vorwande, er sei nicht mehr recht bei Sinnen und habe sich auch dadurch, daß er die Hökerzunft gewonnen, des Rathesstandes unwürdig gemacht, aus dem Rathe zu drängen und als die Regierung darauf nicht einging, verklagte Naatz die Gegner auf Anerkennung seiner Nächstberedtigung zum Bürgermeisteramte. Die Regierung kam ihm gefällig und schleunig entgegen und erließ am 2. März 1696 nach mündlicher Verhandlung in Stargard einen Behörtsbescheid dahin, Naatz habe nach dem Vergleiche von 1691 und nach der alten Observanz das nächste Unrecht darauf, Bürgermeister zu werden. Ohne die Rechtskraft des Bescheides abzuwarten, erklärte Kößlitz am 7. März in einer eilig berufenen Rathssitzung seinen Schwiegersohn zum Bürgermeister, vereidigte ihn trotz des Widerspruchs der Gegenpartei als solchen und übergab ihm die Direktion, die er bei der Rathsumsetzung ausdrücklich nur vorläufig übernommen hatte. Dieses allem Rechte und altem Gebrauche widersprechende Verfahren fand die Billigung der Regierung. Die Gegner verdarben noch dazu ihre Sache durch folgenden sonderbaren Streich. Während am 8. März, einem Sonntage, Naatz zu ihrem Aerger im Bürgermeisterstuhle in der Kirche saß, steckte Schütte dem Pastor Tidäns, als er zur Kanzel ging, einen Zettel in die Hand. Nach der Predigt verlas der Geistliche eine ihm von Kößlitz zugestellte Bekanntmachung, durch welche der Bürgerschaft im Namen von Bürgermeister und Rath die Besetzung der offenen Bürgermeisterstelle durch Naatz, die Uebernahme

der Direktion des Rathes durch diesen und einige Nachrichten über nachträgliche Umsetzung in den Rathsämmern bekannt gegeben wurden. Dann nahm er den ihm von Schütte zugesteckten Zettel zur Hand und las in unbegreiflicher Gedankenlosigkeit Folgendes ab:

Weil gestriges tages H. Bürgermeister Cößlich seinen Schwieger Sohn Ephraim Naaz wieder alte observantz und wieder das lübische Recht zum Bürgermeister declariret und wir dawieder protestiret, auch bey Sr. Chfl. Durchl. deßhalb eingekommen, so wird der löblichen Bürgerfchafft hiemit kund gethan, den selben vor keinen Bürgermeister zu erkennen.
Bürgermeister und Rath.

In Folge dessen entstand in der Kirche Unruhe und Lärm und die Gemeinde eilte in großer Aufregung ins Freie. Den Anstiftern dieses Streichs wurde aber gleich darauf ängstlich zu Muth und sie versuchten mit Cößlich und Naaz zu verhandeln. Das Konsistorium nahm großes Mergerniß an der Sache, schickte zur Untersuchung den General-Superintendenten nach Rüggenwalde und wollte die Schuldigen bestrafen. Da zugleich Advocatus fisci von Droweke und Genossen durch den cöslinischen Landreiter Hauson die verwirkten Geldstrafen einziehen lassen wollte, fand der von der Regierung zu einem neuerlichen Vermittelungsversuche abgeordnete Regierungsrath und Landvogt von Stolp Verd von Below die Gemüther einer Einigung schon geneigter. Da er außerdem — seinen Schreiben nach zu urtheilen — ein verständiger, gerechter und wohlwollender Mann war, gelang es ihm, im Mai 1696 einen Friedensschluß dahin zu vermitteln: Droweke und Genossen ließen Flesche fallen, Naaz blieb Bürgermeister und Grummon Sekretär; Cößlich wurde Emeritus, doch behielt er Gehalt, Accidentien und für seine Erben den Anspruch auf das Gnadenjahr und sollte nur noch in wichtigen Sachen der Stadt mit seinem Rathe dienen; Grummon verzichtete dagegen auf Fortsetzung seines Diffamationsprocesses. Below verwandte sich ferner beim Konsistorium mit Erfolg dafür, daß die Urheber der Mergerniß erregenden Verkündigung von der Kanzel nicht bestraft würden; dagegen hatte die von ihm und ebenso von Naaz an die Regierung gerichtete Bitte, Droweke und Genossen die festgesetzten Geldstrafen zu erlassen, keinen Erfolg. Der Fortgang dieser Angelegenheit ist für die damalige Zeit sehr bezeichnend. Nachdem zwischen dem Advocatus fisci und den Bestraften in Stargard eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, kam ein Bescheid darauf erst beinahe zehn Jahre später heraus, indem der König im Januar 1706 die Strafen auf je 25 Rthlr. ermäßigte. Advocatus fisci hatte inzwischen, da die Antzskammer

die 150 Rthlr. schon in Einnahme gestellt hatte, vergeblich an Erledigung der Sache erinnert¹⁾. Zu Anfang des Jahres 1707 ging die Regierung dann endlich ernstlich gegen Schütte, Reuter und Drewekes Wittve vor und zog die Hälfte der ermäßigten Strafen ein, doch erließ gleich darauf der König die Strafen gänzlich.

Während dieses Streites um das Secretariat und das Bürgermeisteramt spielte sich noch eine andere Zänkerey ab. Ein früherer Corporal Hieronymus Voigt aus Stade hatte eine Tochter der angesehenen Familie Starkow geheirathet und die Brauerzunft gewonnen. Er war akademisch gebildet und Naatz sagte später von ihm, Voigt habe mehr Geschicklichkeit der Stadt zu dienen, als Alle die ihn haßten; er stand aber in sittlicher Beziehung in schlechtem Rufe und wollte für sein Leben gern eine Rolle in der Stadt spielen. Vor Allem strebte er in den Rath zu kommen, bestürmte deswegen die Regierung mit Bittgesuchen und hielt sich anfänglich zur Hofemannschen Partei. Deren Gegner, namentlich Naatz und Crummon strengten 1691 gegen ihn eine Klage wegen Nothzucht an, deren Verfolgung — aufscheinend zu seinem Glücke — Advocatus fisci an sich nahm und dann fallen ließ. Eines Abends wurde Crummon vor Voigts Hause von einem halben Ziegelsteine am Kopfe getroffen; in dem darauf zwischen Beiden entstandenen Prozesse sagten sie sich gegenseitig die ärgsten Dinge nach. Im Herbst 1694 prügelten sie sich auch gelegentlich auf der Münde. Trotz alledem setzte Voigt seine ehrgeizigen Bestrebungen fort und erwirkte 1697 und 1700 Befehle der Regierung, ihn vorkommenden Falls in den Rath zu wählen. Wir haben uns später noch mit diesem würdigen Manne zu beschäftigen.

Im Rathe herrschte nach dem Friedensschlusse bis in das erste Jahr des 18. Jahrhunderts leidliche Einigkeit und Naatz war der unbestrittene Herrscher, dem sich auch Bürgermeister Dreweke widerwillig fügte. Der alte Kößlitz zog bald nach seiner Emeritirung nach Königsberg i. Pr., wo ihm vom Kurfürsten eine Stelle im Hospitale verliehen worden war.

Die Kämmerer berechnete die Kosten, die ihr aus drei Processen (wider den Bürgermeister Hofemann wegen Immunität²⁾ und wider

1) Der Advocatus fisci mußte sein Gehalt aus den Strafgeldern nehmen und daraus auch den Unterhalt der auf seinen Antrag gefänglich Eingezogenen bestreiten. Er wurde schließlich ungeduldig und schrieb u. A., er wolle vor Gott und der Welt entschuldigt sein, wenn eine wegen Diebstahls in Untersuchungshaft befindliche Frau nebst ihren zwei Kindern im Gefängnisse Hungers stirbe, da man ihm das Geld, sie zu ernähren, vorenthalte.
2) Vergl. S. 368.

Raaz und Genossen wegen des Sekretariats und Konsulats) erwachsen waren, auf mehr als 350 Rthlr.; besonders die Unterbringung der Kommissarien und die Verehrungen an sie kosteten viel.

Noch vor dem Tode des großen Kurfürsten war es dem Rathe gelungen, die Verwirklichung eines lange gehegten Wunsches anzubahnen, der Erwerbung der Karthause. Durch Vertrag vom 30. September 1687 verkauften der Accise-Inspektor Joh. Adam Berndt (Bernhardi) und seine Ehefrau, die Tochter Seiberts v. Cronenfels, den „Freihof“ nebst Zubehör an Rath und Kirche für 1000 Rthlr. und der Kurfürst Friedrich III. bestätigte den Verkauf am 30. Juli 1689. Die Kammerei mußte allerdings Schulden machen, um das Kaufgeld bezahlen zu können, und die Stadt gerieth mit einem Sohne Seiberts in einen Proceß, der erst 1734 mit einem Vergleiche endete. Der neue Ackerhof wurde mit Diensten von Stadtunterthanen ausgestattet und später verpachtet.

Friedrich III. bestätigte die Privilegien der Stadt unter dem 19. November 1690. Im folgenden Jahre besuchte er Rügenwalde auf der Durchreise und der Rath benutzte die Gelegenheit, den Landesherrn um die Ertheilung eines Jagdprivilegiums zu bitten. Der Kurfürst gewährte auch ein solches am 18. April 1691; darin heißt es: da die Briefe und Privilegia der Stadt durch Brand und andere Unglücksfälle verloren seien, sei sie an der Befugniß zur Jagd turbirt und habe sich deren eine Zeit lang enthalten; Magistrat und Bürgerschaft sollten fortan auf dem Felde Gnten und anderes Federvildbret mit Ausnahme von Rebhühnern (nicht aber Hasen) schießen, auch zu Pfuhle liegen, der Magistrat außerdem noch im Stadtwalde mit Netzen jagen dürfen¹⁾. Damit war diese alte Streitfrage geregelt. Friedrich III. war unserer Stadt auch sonst meist ein gütiger Herr und sie fand, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, öfter Schutz bei ihm, wenn die hinterpommersche Regierung, die doch zum großen Theile aus einheimischen Edelleuten bestand, sich nicht scheute, gewährleistete Privilegien zu verletzen.

Nachdem nämlich der Versuch mit den Kammereibürgern mißglückt war, mußte der Rath einen neuen Angriff der Regierung auf die Selbständigkeit der städtischen Vermögensverwaltung abwehren. Im December 1688 forderten die seit Kurzem „zu Untersuchung der Städte rathhäuslichen Wesens verordneten Commissarii“ die Kammereiregister der letzten 5 Jahre ein²⁾, zogen, als sie sie nach einigem Zögern

¹⁾ St. N. P. II Tit. 36 Nr. 41. ²⁾ Das Folgende aus St. N. P. II Tit. 36 Nr. 101.

erhalten hatten, viele Erinnerungen, namentlich wegen der unnützen Ausgaben durch das „Verthum“ der Rathsverwandten und die Zahlung von Trinkgeldern und verordneten, nachdem der Regierungsrath von Carnitz mit Rath und Bürgerschaft über diese Erinnerungen verhandelt hatte, daß künftig Einnahme und Ausgabe bei der Kämmererverwaltung in völligen Einklang gesetzt und alle Vorstöße abgeschafft werden sollten. Nach weiteren Verhandlungen fand aber die Regierung die ganze Verwaltung so schlecht, daß sie im September 1690 beschloß, gegen Rüggenwalde eine Maßregel zu verhängen, die sich 1688 schon Stargard und später Schlawe hatten gefallen lassen müssen, nämlich zur Beaufsichtigung des Kämmererwesens von Staatswegen einen „Buchhalter“ zu bestellen, der später bei Besserung der städtischen Einnahmen auch von der Stadt besoldet werden sollte. Der dem Rathe von Schlawe aufgedrungene Buchhalter Johann Zahne wurde für das Amt in Aussicht genommen. Da war es, als wenn noch einmal in Rüggenwalde der alte Bürgerstolz erwachte: Rath und Bürgerschaft vergaßen alle Parteiungen und wehrten sich mit Händen und Füßen gegen diesen Eingriff in die Selbstverwaltung. Abgeordnete gingen nach Stargard, Bittschreiben an den Hof, um die Zurücknahme der Maßregel zu erwirken; der Rath schrieb Eingabe über Eingabe, erklärte sich sogar bereit, geschicktere Kämmerer anzustellen und berief sich immer von Neuem auf die Privilegien der Stadt und besonders darauf, daß 1654 der Kurfürst feierlichst für sich und seine Nachfolger versprochen habe, die pommerischen Stände in ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gewohnheiten zu erhalten und keine Neuerungen einzuführen. Natürlich kam Zahnes Person dabei auch schlecht weg und einmal schrieb der Rath in so scharfem Tone, daß die Regierung den Verfasser des Schreibens zu ermitteln suchte, um ihn zu bestrafen. Am 9. Januar 1691 wollte der Oberkommissarius v. Glasenapp Zahne als Buchhalter einführen, Rath und Achtmänner erschienen aber nicht auf dem Rathhause, so daß Zahne nur dem wirthhabenden Bürgermeister Ködtkitz in dessen Wohnung vorgestellt werden konnte. Es gelang ihm aber nicht, in den Besitz der Register zu kommen und seine Verwaltung wirklich anzutreten, obwohl die Regierung mehrmals mit Geldstrafen drohte. Als sich Zahnes Einführung als zu schwierig erwies, bestellte jene im Juni 1692 den Postmeister und Mühleninspektor des Amtes Joachim Friedrich Müller zum Buchhalter und gab ihm eine ausführliche schriftliche Instruktion, laut welcher er die ganze Kämmererverwaltung beaufsichtigen, die Register führen, alle Ausgabe-Anweisungen schreiben und bei allen Vereinnahmungen zugezogen werden sollte. Diese Aufdrängung eines der verhassten

Schloßbeamten, denen man in Rügenwalde hauptsächlich die Verarmung und „Nahrungslosigkeit“ der Stadt in die Schuhe schob, erregte noch mehr böses Blut. Der Rath hat scheinlich, ihm diese Demüthigung zu ersparen; er klagte, die Schloßbedienten hätten sich unter einander bei Strafe von $\frac{1}{4}$ Tonne Bier verbunden, ihm in allen Stücken zuwider zu sein und die Landreiter auf dem Schlosse spotteten, die Stadt bekäme jetzt einen Oberkämmerer und dem Rathe würde eine Brille auf die Nase gesetzt. Müller selber konnte nichts ausrichten und mußte in der Stadt höhnische Reden einstecken. Da befahl im Juli 1692 die Regierung dem Hofgerichts-Exekutor David Schulz, sich „aus dem Amte mit genügender Mannschaft zu verstärken“, die Kämmereregister und sonstigen für den Buchhalter nöthigen Akten, wo er sie fände, abzufordern und dem Rathe „anzudeuten“, Müller bei 50 Rthlr. Strafe zur Verwaltung zu verstaten. Ehe es soweit kam, verwarf der damalige kurfürstliche Statthalter Fürst zu Anhalt die Einwendungen des Rathes und gab der Regierung Recht und eine Bittschrift der hinterpommerschen Immediatsstädte außer Stargard und Pyritz, in welcher sie sich für Rügenwalde verwandten, hatte keinen Erfolg. Am 18. Oktober 1692 erschien im Auftrage des Exekutors der Landreiter Lorenz Hanson aus Cöslin in der Stadt, erwirkte auf dem Schlosse, daß dort ausreichende Mannschaft zusammengezogen und bereit gehalten wurde, und ging zunächst mit einigen Begleitern zum worthabenden Bürgermeister Hofmann, um nach den Registern zu fragen und Müllers Instruktion vorzuweisen; dabei fielen schon gegenseitige Drohungen. Am folgenden Tage kam Hanson mit einigen Landreitern, Stall- und Mühlenknechten vom Schlosse „mit gewaffneter Hand“ aufs Rathhaus, wo Rath und Rächtmänner versammelt waren. Die Schulkinder auf der Straße glaubten, wie der Rath schreibt, die Schloßleute wollten die Stadt stürmen. Hanson drang in die Gerichtsstube, drohte die Rathsverwandten festzunehmen und durchsuchte die Behältnisse, die ihm außer dem Schranke des abwesenden Kämmerers Schütte alle geöffnet wurden. Dann ließen die Rügenwalder zwei Notare kommen und traten ab. Hanson erbrach den Schrank, fand dort 40 Kämmereregister (seit 1648) und übergab sie dem anwesenden Müller, der auch die „Reitgebühr“ und Zehrungskosten des Landreiters aus eigener Tasche vorschießen mußte, weil sie der Rath nicht bezahlen wollte. Nun fehlten dem „sogenannten Buchhalter“, wie der Rath ihn nennt, aber noch die Kämmereregister von 1690 und 1691 und die Kontributions-, Hafens- und Feldregister. Die erstgenannten hatte der nach Berlin abgeordnete Kämmerer Schütte mitgenommen und sie müssen nicht recht in Ordnung gewesen sein, da man sie auch

später durchaus nicht vorzeigen wollte; die übrigen Register an Müller herauszugeben, weigerte der Rath sich standhaft, so daß im November 1692 Advocatus fisci von der Regierung angewiesen wurde, gegen ihn fiskalische Klage wegen hartnäckiger, frevelhafter Widersetzlichkeit zu erheben; die Regierung lud die Mitglieder zum 22. December nach Stargard vor, um sich auf die Klage zu verantworten und „anzusehen, wie sie exemplarisch bestraft werden sollten“.

Inzwischen war jedoch Schütte in Berlin mit Erfolg thätig gewesen. Die Klagen des Rathes über die Verletzung seiner Privilegien und die ihm angethane Gewalt, „was niemals geschehen, so lange Allgenwalde gestanden“, hatten bei dem jetzt wieder anwesenden Kurfürsten Gehör gefunden und am 2. December erging ein Reskript an die Regierung, in dem ihr Vorgehen lebhaft getadelt, neuer Bericht erfordert und die Thätigkeit des Buchhalters vorläufig geheimnit wurde. Daraufhin leisteten denn auch die Rathsverwandten der Vorladung keine Folge mit der Entschuldigung, daß sie sonst in ihrer Andacht bei Feier des heiligen Weihnachtsfestes gestört werden könnten. Die fiskalische Klage verlies im Sande, Müller gelangte nicht an die Verwältung und am 2. Mai 1693 kam aus Cottbus ein neues kurfürstliches Reskript, daß das rügenwaldische Kämmererwesen vor der Hand in statu quo bleiben solle.

Nicht so nachsichtig war der Kurfürst in einer anderen Angelegenheit. Nach dem Tode des Präpositus Joachim Stilbe vocirte der Rath in seine Stelle als Pfarrer der Marienkirche den bisherigen Archidiaconus Jeremias Tidäus, verabsäumte aber, vorher bei der Regierung anzufragen, ob dieser auch als Präpositus genehm sei. Das wurde übel bemerkt und unter dem 13. März 1694 erließ der Kurfürst ein Reskript, worin er zwar das Recht der Stadt zur Votation des Pastors anerkannte, aber wegen Unterlassung der Anfrage befohl, für dieses Mal den Schloßprediger Ernst Bogislav Sporges zum Präpositus der Synode zu bestellen und, was das schlimmste war, ihm zu seinem Schloßprediger-Gehalte auch dasjenige zu reichen, „was sein Vorfahr wegen der Praepositur genossen“¹⁾. Nun erhob sich Streit darüber, was hierunter zu verstehen sei. Dem Rathe und dem neuen Pastor halfen alle Vorstellungen nichts, der Kurfürst entschied, das bisher vom Amte dem Pastor gereichte Gehalt solle, obwohl es eigentlich dem Pastor gewidmet zu sein scheine, dem neuen Präpositus auf seine Lebenszeit gewährt werden. Dabei blieb es und ein neuer Versuch, den der Rath 1702 machte, das Gehalt

¹⁾ Quittmann S. 985.

zurückzugewinnen, schlug fehl. Nur so viel erreichte er, daß ihm auf seine Anzeige von der erfolgten Volation Buchners zum Pastor zugesagt wurde, daß dieser nach dem Ableben von Sporges Präpositus werden und das Gehalt wieder bekommen solle, was denn auch 1711 geschah. Somit hatte der Stadtpfarrer 18 Jahre lang die ihm von Alters her zustehende Ehrenstellung als Vorgesetzter der rügenwaldischen Synode entbehren müssen.

5. Kapitel. Städtische Fäkerereien am Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts.

Anfeindungen des Präpositus Sporges. — Der Kantor Karnspeck. — Streit um die Wahl des Diakonus. — Proceß vor dem Konsistorium. — Zweimalige Ungültigkeitserklärung der Wahl. — Vertheidigung des Patronatsrechtes der Stadt. — Schlägereien unter den Rathsmitgliedern. — Neue Parteinng im Rath und Thätigkeit des Bürgermeisters Hille. — Beschwerden der Bürgerschaft. — Sieg der Dreweschen Partei. — Behandlung des alten Kössliß. — Unregelmäßige Rathswahlen. — Neuer Zank um das Sekretariat. — Der Barbier Raab und sein Eindringen in den Rath. — Versuch einer Gesamtbeschwerde der hinterpommerschen Städte.

Die Bestellung eines anderen Geistlichen als des Stadtpfarrers zum Präpositus verstimmt natürlich in Rügenwalde sehr, zwischen Sporges und Tidäus herrschte seitdem kein „Verständniß“ und der Rath wollte es nicht leiden, daß der Präpositus bei der Einführung des neuen Pastors Tidäus und des neuen Archidiaconus Spielenberger mitwirke; ja, Tidäus verbat es sich, daß ihm Sporges dabei die Hand auf den Kopf lege¹⁾. Um Weihnachten 1695 goß ein Zank zwischen dem Diakonus Buchner und einem Neffen des Präpositus, dem Studiosus Sporges, neues Del ins Feuer. Der Studiosus hatte Buchner auf der Kanzel der Marienkirche angegriffen, dieser verlangte Genugthuung und erklärte, bis dahin sein Amt niederlegen zu wollen, der Präpositus nahm Partei für seinen Neffen, weil Buchner ihn zuerst beschimpft habe. Die ganze Stadt gerieth in Aufregung, der Kaufmann Joh. Kasp. Schütte drohte dem Studiosus fogar, er werde Leute bestellen, die ihm aufauern und ihn prügeln sollten. Der Rath ärgerte sich ferner darüber, daß mehrere Bürger sich zur Schloßkirche hielten. Sporges scheint nämlich ein tüchtiger Kanzelredner gewesen zu sein, aber auch ein etwas wunderlicher alter Herr²⁾.

¹⁾ Das Folgende aus Nüg. Dep. Tit. III Sect. 2 Nr. 1. ²⁾ Der Pastor Sanitleben zu Krakow, der sich allerdings selbst als Feind seines

Letzteres geht aus einer Anzahl merkwürdiger Thesen über das Wesen der Engel und die Macht des Teufels hervor, die er einmal zur Besprechung auf einer Synode aufstellte. Man warf ihm auch grobe Gedankenlosigkeiten vor: er hätte beim Abendmahl einmal die Spendung des Brodes vergessen, bei Trauungen Mann und Frau verwechselt und bei einer Trauung das Haar nicht zusammen-, sondern losgesprochen. Als Sporges 1702 in dem Diakonats-Streite gegen den Rath Partei ergriff, richtete der damals vorherrschende Bürgermeister Naatz, der den Präpositus bitter haßte, eine große Zahl von Beschwerdeschriften an das Konsistorium. Er beschuldigte ihn mehrfacher Eingriffe in das Amtsgebiet der 3 städtischen Geistlichen, namentlich unbefugten Haltens von Leichenpredigten in der Marienkirche und ging soweit, zu behaupten, die Schloßkirche sei nur eine Kapelle und die dort Eingepfarrten gehörten zur Stadtkirche. Sporges antwortete auf die Beschwerden und wie gewöhnlich wurde der Schriftwechsel immer schärfer. Naatz bewog den Rath — außer seinem Gegner Dreweke — besonders darüber Beschwerde zu führen, daß Sporges im Juli 1702 bei der nächtlichen Beisetzung der Frau des Postmeisters Müller in der Marienkirche die Leichenpredigt gehalten habe; es sei in der Kirche „ein gequarre“ gewesen und durch das Zudrängen von Leuten zu Unordnungen gekommen, so daß man hätte denken können, es fände eine „französische assemblée“ statt. Sporges war darüber, namentlich über die Herabsetzung seiner Stimmittel, sehr entrüstet und hatte Grund, sich über kleinliche Anfeindungen zu beklagen. So unterschlug Naatz die von Sporges an die Pfarrer der Stadtdörfer gerichteten Briefe, die diese zur Einführung des Pastors Buchner und des Archidiaconus Witte einluden, und lud jene dafür Namens des Rathes ein. Als Sporges, wie er zum Aerger des Rathes dies öfter that, 1701 wieder einmal die Synode in der Schloßkirche abhielt und den Rektor mit der Schule, den Organisten und den Kunstpfeifer zum Musficiren in der Kirche und bei dem folgenden Schmause auf das Schloß bestellte, verbot Naatz den Genannten, dem Folge zu leisten, weil „Ehru Sporgs das Ihm voraus angenehme bitterbier wohl ohngefidelit trinken könne“. Das Konsistorium verurtheilte Naatz wegen dieses Verbotes zu 8 Athlr. Strafe und verwies

Präpositus bezeichnet, schreibt in einem Briefe von jenem: „Weil aber dieser Sathansknecht selber ein Pidelhering, alter gaudler und Possenreißer ist und der teufel sein Stodnarr, so Wönte Er ja wohl das geld verdienen, das den Kunstgeigern und Pfeifern gegeben wird“. Dies bezieht sich auf das Verbot des Bürgermeisters Naatz wegen der Rufft auf der Synode, s. unten.

beiden Parteien die gegenseitigen Beleidigungen ernstlich. Der Rath verlangte aber von der geistlichen Behörde fortgesetzt, sie solle den Bürgern „das Winkelkriechen“ in die Schloßkirche untersagen. Dem Präpositus Sporges wurde durch diese ewigen Anfeindungen Mühen walde so verleidet, daß er seine ursprüngliche Absicht, in der Stadtkirche eine Grabstelle für sich zu erwerben, aufgab und anordnete, daß er in Abtshagen, wo er früher 23 Jahre als Pastor gewirkt hatte, begraben würde. Dort wurde er auch beigelegt, nachdem er 1711 in hohem Alter verstorben war.

Zu einigem Zusammenhange mit dem Zanke mit Sporges steht der schon genannte Diakonats-Streit, der dem einige Jahre in der Stadt herrschenden Frieden wieder ein Ende machte.

Der Bürgermeister Dreweke hatte in erster Ehe die Wittve des Rectors, späteren Schloßpredigers Karnspeck zur Frau. Auf sein Betreiben war sein Stiefsohn Christoph Lukas Karnspeck zum Kantor der Stadtschule berufen worden, obwohl dessen Gaben und Wissen nur mangelhaft waren. Man sagte ihm nach, er corrigire die lateinischen Exercitien seiner Schüler falsch und sei durchaus unmusikalisch, was Naack in seiner derben Art dahin ausdrückte, er mache als Vorsänger bei Leichenbegängnissen „ein solches geheule“, daß „einem die ohren gellen müßten“. Sogar der milde Pastor Buchner meinte, Karnspeck verstehe den Donat nicht.

Dem Kantor war in seiner Vocation gelegentliche Beförderung zugesagt, er wurde aber mehrmals bei Neubesezung des Diakonats nicht berücksichtigt. Als nun im Sommer 1701 diese Stelle wieder frei war, scheinen die Mitglieder des Rathes außer Naack dem Kantor Hoffnung darauf gemacht zu haben und die Bürgerschaft, bei der seine Schwäger, der uns schon bekannte Flesche und der Kaufmann Ernst Christian Sporges, ein Sohn des Präpositus, für ihn wirkten, war ihm zum großen Theile geneigt. Seine Freunde erlangten einen Befehl des Consistoriums an den Rath, ihn zum Diakonus zu wählen. Trotzdem setzte Naack es durch, daß der Rath, und zwar da Dreweke sich als Stiefvater der Stimme enthielt, einstimmig, den Studiosus Christian Hehen, einen Böttchersohn aus der Stadt, vocirte. Achtmänner und Ausschuß, vor der Wahl um Erklärung über Lehre, Leben und Wandel der nach alter Gewohnheit aufgestellten drei Kandidaten befragt, hatten gegen Hehen nichts einzuwenden. Dreweke, damals worthabender Bürgermeister, behauptete aber nicht mit Unrecht, bei Pfarrwahlen würde die Gemeinde nicht durch Achtmänner und Ausschuß vertreten und sei erst nach der Wahl um ihre Erklärung zu befragen und bestellte die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus,

um, wie Naatz schreibt, „mit Hautz Omnis durchzudringen“: es seien die Gewerke, Tagelöhner und „geringer Böbel“ aufs Rathhaus gedrungen, der Rath habe sich aber „des Nachtgangs bedächtlich enthalten“. Naatz und Genossen kamen vielmehr beim Rathsherrn Moritz Reuter zusammen und schickten den Notar Martin Westphal mit einem Proteste auf das Rathhaus. Dort beschloß Dreweke mit der Bürgerschaft, beim Konsistorium klagbar zu werden. Das große Wort dabei führten der Schwarzfärber Christoph Pickruhn und die Schlächter Hans Weitenhagen und Hans Schröder, von denen Naatz schreibt, sie hätten „das schnarrende Maul so weit aufgethan und sich zu Rathhause zu der Stadt Vorsprechen aufgeworffen, welche doch besser von einer fetten Kuh und schwarzer Farbe, als von einem rechtschaffenen gelehrten und geschickten Prediger zu raisoniren wissen“. Nun riefen beide Parteien das Konsistorium an und führten ihre Rechte in unendlichen Eingaben aus. Der Rath erhob gegen Dreweke die Anschuldigung, er begünstige seinen Stieffohn nur, um ihn wegen gerichtlich geltend gemachter Erbtheilsansprüche zufriedenzustellen, und verklagte Karnspeck, Flesche und andere Bürger wegen Aufruhrs.

Das Konsistorium half sich damit, daß es die Wahl für nichtig erklärte, weil alle Bewerber nicht die vorgeschriebenen Zeugnisse aufgewiesen hätten.

Am 11. November 1701 war neue Wahl. Rath, Aeltermänner und ganze Bürgerschaft waren auf dem Rathhause versammelt; den Vorschlag sich auf einen Dritten zu einigen, hatte Dreweke abgelehnt. Der Rath ließ dieselben drei Kandidaten den Aeltermännern durch den Stadtschreiber namhaft machen, diese beriethen mit der Bürgerschaft und berichteten, sie hätten in großer Mehrheit, Karnspeck zu vociren, hätte aber gegen die Andern nichts einzutenden. Dies wurde protokolliert und den Aeltermännern vorgelesen. Die Wahl fiel gerade so aus wie das erste Mal. Darauf entstand in der Stadt unruhige Bewegung, so daß der Rath damit umging, den Aeltermann Hieronymus Voigt und den Kaufmann Sporges zu bestrafen. Viele Bürger richteten zu Gunsten Karnspecks eine neue Eingabe an das Konsistorium und auch der Präpositus Sporges trat für ihn ein. Da schickte der Rath den Stadtschreiber Crummon und Heyen mit den Stadtpferden nach Stargard, damit Ersterer persönlich dort wirken, Letzterer möglichst schnell examiniert und ordiniert werden sollte. Dreweke, Aeltermänner und Bürgerschaft protestirten vergeblich, das Konsistorium erklärte die Wahl für gültig, verstattete Heyen zum Examen und zur Ordination, beauftragte aber dem Gebrauche nach den Hauptmann v. Massow mit der Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten.

Der Rath glaubte schon gewonnenes Spiel zu haben und war sehr erstaunt, als der Generalsuperintendent Heiler, der zu Epiphania 1702 Buchner und Witte als Pastor und Archidiaconus einführte, die Witte, auch gleich Heyen einzuführen, abschlug. Flesche war nämlich auf eigene Hand durch seinen Bruder, der Advokat in Stargard war, Namens der Aichtmänner und der Bürgerschaft bei Hofe vorstellig geworden und hatte erreicht, daß daraufhin Bericht erfordert und angeordnet wurde, die Sache vorläufig in der Schwebe zu lassen. Die Aichtmänner, von Naatz über diese Eingabe befragt, wußten nichts davon und ließen sich im Januar 1702 überreden, mit Heyen zufrieden zu sein. Bald darauf einigte Maffow Rath und Bürgerschaft auf Heyen und die Zurücknahme der gegen einander erhobenen Klagen, verwandte sich auch beim Rathe für Karnspeck, der im Aerger auf das Kantorat verzichtet hatte und den Naatz noch weiter verfolgen wollte. Der Wechsel von immer schärferen Schriftsätzen zwischen dem Rathe einerseits, Karnspeck, Flesche und Dreneke andererseits dauerte aber fort, es wurde beiderseits der elendeste Klatsch aufgerührt und namentlich Flesche griff Naatz in arger Weise an, indem er ihn der Trunksucht, Unterschlagung und Veftechlichkeit bezichtigte. Man scheint wieder nicht weit von Thätlichkeiten gewesen zu sein; am ersten Osterfeiertage z. B. begegnete Crummon dem Kantor in der Langenstraße und rief ihm, als dieser grüßen wollte, zu: „Paßt nur sitzen!“

Da kam Anfangs Mai ein königliches Reskript vom 27. März: auch die zweite Wahl solle richtig sein, Karnspeck und Heyen in Stargard zur Probe predigen und der Tüchtigste zum Diaconus „ex officio vociret und bestellet“ werden. Dieser Angriff auf das Patronatsrecht genügte, die Gemüther zu beschwichtigen. Der Rath richtete sofort Eingaben an Regierung und Consistorium und bewies sein Patronatsrecht aus dem Privilegium von 1321 ¹⁾ und der Bestätigung des Bischofs Erasmus von 1522. Aichtmänner und Ausschuß be-theuerten, Flesche niemals zu ihrem Advokaten angenommen zu haben (was schwerlich ganz wahr war), und beschloßen mit dem Rathe, zur Vertheidigung der bedrohten Rechte den Kämmerer Schütte nach Stargard und nöthigenfalls an das Hoflager zu senden. Schütte reiste mit ausführlicher Weisung ausgerüstet ab und war in Berlin thätig. Jetzt kam man auch mit den Gründen zum Vorschein, weshalb man Karnspeck angeblich nicht zum Diaconus haben wollte. Abgesehen von seiner geringen wissenschaftlichen Tüchtigkeit wies man — theilweise durch Zeugen — nach, daß er auf der Begräbnißfeier des

¹⁾ Das war nach dem S. 16 u. 60 Mitgetheilten falsch.

Archidiaconus Spielenberger mit dem Rathsherrn Wefche Zank angefangen habe, nach Hause gelaufen sei, einen Degen geholt, damit auf die Steine und an die Fenster geschlagen und seinen Gegner herausgefordert habe; daß er nach Abhaltung eines actus oratorius der Schule mit den Schülern betrunken in der Stadt umhergegangen, Ständchen gebracht und den Leuten auf der Straße die Richter ausgeblasen habe, wobei er mit dem Schneider Peter Piekte zusammengerathen und von diesem mit den Worten: „Herr Kantor, man vom Leder!“ herausgefordert sei; daß sein erstes Kind mit Elisabeth Judith Fleische schon 5 Monate nach der Hochzeit geboren sei; endlich daß seine Frau die Frau Raak habe mit 50 Rthlrn. bestechen wollen.

Ob Karnspeck vor der Probepredigt hangte oder ob ihn böbliche Rücksicht auf die gefährdeten Stadtrechte leitete, jedenfalls kam es Ende Mai 1702 unter Vermittelung der Regierung zu einem Vergleich des Inhalts, daß er auf das Diaconat verzichtete, ihm Hoffnung auf die Pfarre eines Amtsdorfes¹⁾ gemacht wurde und der Rath zusagte, ihm zu seinem Gehalte als Kantor jährlich 10 Rthlr. und den Nießbrauch einer halben Hufe zuzulegen. Gehen wurde am 4. Juni eingeführt. Karnspeck bekam nur einige Male 10 Rthlr. aus der Feldlade, denn in die Gehaltserhöhung wollten seine Freunde vom Ausschusse nicht willigen. Der Proceß aber hatte der Stadt 138 Rthlr. gekostet.

Karnspeck bewarb sich 1718 nochmals vergeblich um das Diaconat und starb 1733 als Kantor emeritus. Wenn man bedenkt, daß sein Gehalt aus 20 Rthlr. und dem Nießbrauche einer halben Hufe neben einigen Hebungen aus dem Schulgelde u. A. bestand und daß er das ihm eigentlich zustehende Postgeld von vierteljährlich 7½ Rthlr. niemals bekam, wird man ihn bedauern und sein Streben nach einer Pfarre begreifen müssen.

Während dieses Zankes muß es auch im Rathe wegen anderer Angelegenheiten zu Zwistigkeiten gekommen sein. Eines Tages beschimpften Reuter und Crummon auf dem Rathshause einander und prügelten sich danach auf öffentlichem Markte, wobei der Letzgenannte nicht unerheblich verwundet wurde. Es wurde damals — vielleicht wegen dieses Vorfalles — den Rathsverwandten vorgeworfen, daß sie „selbst ihren Markt zu einem öffentlichen Duel-Platz machten, alwo viel Menschen dieser tage ümbsonst angesehen, wie einige unter ihnen

¹⁾ Der Rath schlug 1703 Karnspeck vergeblich zum Pastor in Kratow vor.

sich mit Prügel und Degen herumb geholet“, und daß „man in Kirchen- und Stadthachen viel dissidia und offenbahre Schlägereyen mit Prügel und Degen unter ihnen vermerken“ müsse¹⁾.

Der Streit um das Diaconat erregte Aufsehen in ganz Hinterpommern. Die Råthe der benachbarten Stådte, in denen es übrigens im Allgemeinen ebenso herging wie in Rügenwalde und ebenfalls unruhige K pfe durch das Streben nach Rathsstillen und anderen Neutern den Frieden st rten, nahmen besonders Aergerniß an dem Zanke zwischen den beiden B rgermeistern und beauftragten, da es nach ihrer Meinung so weit gekommen war, da „fromme Christen und gute Leute R genwalde mieden“, ungl cklicherweise den alten Kenner der dortigen Verhåltnisse, B rgermeister Hille von C ssin, Frieden zu stiften. Dieser, den 1695 Dreweke und Genossen den „unruhigen und Zank liebenden B rgermeister Hille“ nannten, machte sich denn auch ans Werk und vermittelte zunåchst am 11. September 1702 eine Einigung zwischen Dreweke und Naak dahin: Schlitte solle zum B rgermeister gewåhlt und der Rath wieder auf den alten Stand von 12 Mitgliedern ergånzt werden. Schlitte verpflichtete sich dagegen schriftlich, dem alten R blich sein Gehalt und Accidentien zu belassen und bis zu dessen Tode mit den Eink nfsten eines K mmerers zufrieden zu sein. Hille scheint sich bei diesen Verhandlungen mit Naak  berworfen zu haben, denn seiner Thåtigkeit war es zu danken, da sich unter der Hand die alte Partei Dreweke-Schlitte-Neuter wieder zusammenfand, der auch der K mmerer Bauselow und der Rathsherr Westphal anhingen. Die Spitze dieser Einigung, die in der Stadt allgemein die Drewekesche Partei genannt wurde, richtete sich gegen die alten Gegner Naak, Crummon und Besche. Hille, der sich noch wunderte, da seine Thåtigkeit „denjenigen Zankk pfen, die gleich dem Salamander immer im Feuer leben wollen, ein Dorn im Auge war“, stellte mit Dreweke und Genossen diesen nahe verwandte Kandidaten f r die drei unbesetzten Rathsherrnstellen auf und als am 2. April 1703 Schlitte verabredetermaen zum dritten (oder eigentlich vierten) B rgermeister gewåhlt wurde, wåhlte die Mehrheit auch ihre drei Kandidaten zu Rathsherrn. Naak und Genossen hatten, um ihre v llige Unterdr ckung abzuwehren, sogar versucht, ihren alten Feind Voigt in den Rath zu bringen, und schlossen nun mit diesem und mit Flesche Frieden. Hille war aber mit dem Erreichten noch nicht zufrieden. Er wollte einen Freund aus Belgard der Stadt als

¹⁾ R g. Dep. Lit. III Sect. 2 Nr. 1.

Syndikus und Sekretär aufdrängen und setzte zu dem Ende durch, daß Crummon wegen des auf ihm lastenden Verdachtes mehrfacher Unterschlagungen eine Zeit lang seiner Aemter enthoben wurde, konnte aber eine Neuwahl nicht durchdrücken. Die Herrschaft von Raak war indessen vollständig gebrochen.

Jetzt begann ein Streit, der in seinen Erscheinungen noch unerfreulichere Streiflichter auf die rügenwaldischen Zustände wirft, als der Sekretariats- und Diakonats-Streit¹⁾.

Voigt, der ja schon lange in den Rath strebte, war empört über seine Abweisung und wird sich von Raak und Crummon nicht lange haben bitten lassen, dem Rathe Ungelegenheiten zu bereiten. Zu seiner Eigenschaft als Richter bearbeitete er seine Amtsgenossen und die Mitglieder des Ausschusses und erwirkte den Beschluß, gegen den Rath wegen der Wahl und anderer Beschwerden vorzugehen. Die Zünfte steuerten zur Bezahlung der Proceßkosten und des Advokaten Glesche zu Stargard bei, Voigt verfaßte die Klage und im Mai 1703 ging diese nebst gehöriger Vollmacht für Glesche an die Regierung ab. Die Bürgerschaft beschwerte sich darüber, daß dem Decesse von 1682 zuwider, den jetzt ihr damaliger Vertreter Gille „durchlöchern helfe“, die Zahl von 8 Rathszmitgliedern überschritten sei, daß der Rath fast ganz aus nahen Verwandten bestehe, daß den Richtmännern die Register vorenthalten würden und ihnen auf dem Rathhause ihr Tisch weggenommen sei, so daß sie kein Protokoll halten könnten, daß ihre Rechte bei Abschätzung der Mafst verletzt und die Rathsverwandten bei der Mafst bevorzugt würden, daß die Güter und Einkünfte der Stadt wieder schlecht verwaltet würden; in letzterer Beziehung klagte sie über die Geldverschwendung durch die mehrfachen Proceße, die der Stadt gar nichts genützt und deren Kosten der Rath trotzdem wider die Necessität aus der Kammereikasse bezahlt hätte, über zu billige Verpachtung des Vorwerks Bizow an Dreweke, Verfall der Stadtmauern und Thore, Einsturz der Badstube und mehrerer der Kammerei gehöriger Buden, Verwüstung des Stadtwaldes, aus dem die Rathsverwandten die besten Eichen und Buchen für sich „abquetschen“, schlechte Färförge für den Hafen und den mündischen Wall, indem die Rathsverwandten das für deren Ausbesserung nöthige Geld lieber bei der Hafenkollation verjubelten, endlich darüber, daß der Rath einen reichen Unterthanen mit Weib und Kindern für nur 20 Rthlr. an Einen von Adel verkauft, dem jener sofort 80 Rthlr. Verkaufsgeld

1) St. N. P. II Lit. 36 Nr. 116a u. b.

gegeben habe. Nachdem der Rath auf die Klage geantwortet und sich besonders darauf berufen hatte, daß die kleine Mitgliederzahl niemals in Obervanz gekommen sei, der Recess von 1682 auch in dieser Beziehung keine endgültige Verordnung getroffen habe, fand im Juni mündliche Verhandlung vor der Regierung in Stargard statt. Dabei mischten sich die anderen Immediatstädte in den Streit und beauftragten Hille und den Bürgermeister Daniel Bemer von Schlawe, einen Sohn des früheren Allgenwaldischen Kämmerers Joachim Bemer, sich für den Rath zu verwenden. Das nützte in diesem Falle, denn die Regierung zögerte einen Behörtsbescheid zu erlassen und als auf vieles Drängen der Kläger endlich am 15. December ein solcher herauskam, lautete er dahin, daß die Rathswahl zwar an sich nicht gebilligt, die weitere Untersuchung der Beschwerden aber einer Commission, bestehend aus dem Hauptmann v. Massow und dem Landrathe v. Below übertragen wurde. Noch dazu wurde der Rath auf sein Ansuchen gegen den Bescheid in integrum restituirt und nach neuer Verhandlung erkannte die Regierung am 30. April 1704, daß die Wahl zu bestätigen und das Gehalt des alten Köslitz, der gar nicht zum Rechtsstreite zugezogen war, fortan an Schütte zu zahlen sei. Die Drewelesche Partei begnügte sich nicht mit diesem heintückischen Streiche, sondern sie feindete jetzt die Gegner offen an. Voigt wurde zunächst sein Amt als Kirchenprovisor entzogen, Besche suchte man dadurch aus dem Rathe zu drängen, daß ihm bei der Rathsumsetzung alle besonderen Aemter genommen wurden, was den alten Mann so kränkte, daß er seinem Leben im Wasser ein Ende machte. Das Gehalt von Köslitz behielt der Rath ein und zur Sicherheit mußte der Rathsherr Westphal wegen einer zweifelhaften Forderung einen Arrest darauf ausbringen. Als Köslitz in seiner Noth nach Allgenwalde kam, wurde er mit Mißachtung behandelt und die Gegner wollten nicht in der Kirche ueben ihm sitzen. Im Sommer 1704 setzte der Rath die Aeltmänner Voigt und Peter Halspape ab, weil sie ohne Wissen ihrer Amtsgenossen und des Ausschusses und in unangemessener Form ein Monitum der Bürgerschaft in Sachen der Vereinnahmung der Kopfsteuer eingereicht hatten; sie wurden außerdem zu je 20 Rthlr. Strafe und da sie für das Monitum kein Stempelpapier verwandt hatten, zu 10 Rthlr. Stempelstrafe verurtheilt. Gegen Voigt erwirkte der Rath außerdem Wiederaufnahme des Verfahrens in der alten Anlagefache wegen Nothzucht. Alle Eingaben Voigts und seiner Freunde halfen nichts, ja schließlich setzte es der Rath ohne Vorwissen des worthabenden Bürgermeisters Naatz, den man auch sonst nach Möglichkeit zurückzusetzen und zu kränken

suchte ¹⁾, bei der Regierung durch, daß die ihm nicht genehmen Kommissare Massow und Below durch den Rath Zinnaueel Grötmacher und den Referendarius und Hofgerichts-Advokaten Lebrecht Gerlach aus Stolp ersetzt wurden. Diese erreichten dann auch im November nach mehrtägigen Verhandlungen, daß die Bürgerschaft im Wesentlichen ihre Beschwerden fallen ließ, wofür die Kommissare von der Kammerei eine Verehrung von 40 Rthlr. erhielten und so gut aufgenommen wurden, daß die Ausgaben für ihre Unterbringung und Verpflegung weitere 80 Rthlr. ausmachten. Ein neuer Behörbeseheid der Regierung vom 20. März 1705 hielt auch die Absetzung der beiden Ältermänner aufrecht und verurtheilte sie in die Kosten des Verfahrens.

Nicht so gut gelang es der Dreweleschen Partei gegen Köslitz. Allerdings erreichte sie, daß der 75 jährige Mann mehrmals die Reise von Königsberg nach Rügenwalde machte, schließlich seine Pfriunde in Königsberg aufgab und sein letztes Hab und Gut an die Reise- und Proceßkosten setzen mußte. Auf seinen Widerspruch gegen die Entziehung des ihm früher vom Rathe und neuerdings von seinem Nachfolger Schütte gewährleisteten Gehalts erhob der Rath gegen ihn aus seiner Verwaltung als Kämmerer und aus seiner Pachtung der Landwirthschaft des Hospitals Ansprüche, die zum Theile älter als 30 Jahre waren und von denen bisher niemals die Rede gewesen war; das Gehalt wollten die Gegner ihm nicht weiter zahlen, weil er ohne ihr Vorwissen aus Rügenwalde verzogen sei (obwohl es ihm Jahre lang ohne Widerspruch nach Königsberg geliefert war) und weil sie die private Verpflichtung Schüttes nichts anginge. Der Proceß zog sich wie üblich in die Länge und endete im Oktober 1706 durch einen von einem Kommissar vermittelten Vergleich, nach welchem Köslitz an das Hospital 54 Rthlr. zahlte und für zwei Jahre auf die Accidentien verzichtete, im Uebrigen aber sein Gehalt behielt; doch starb er schon im Juli 1707, ehe die Regierung soweit gekommen war, „acta ad referendum auszuthun“ und eine Entscheidung über Bestätigung des Vergleichs zu treffen.

Man braucht für Raak seiner Herrsch- und Zanksucht halber keine Vorliebe zu haben, muß aber sagen, daß die Männer der Dreweleschen Partei bei den geschilderten Händeln wenig anständige Gesinnung bewiesen. Daß auf ihrer Seite das Unrecht war, glaubte auch ein offenbar unparteiischer und ehreliebender Mann, der Hauptmann v. Massow, der doch die Verhältnisse genau kannte und gegen

¹⁾ Z. B. machte ihm Schütte, der auf einen städtischen Konvent nach Cöslin abgeordnet war, keine Mittheilung über die gefaßten Beschlüsse.

die Gewohnheiten der Zeit von sich sagen konnte, daß er bei den vielen ihm in den dortigen Zänkereien und Processen aufgetragenen Commissionen niemals von einer Partei eine Verehrung angenommen habe, wie er z. B. als Commissar in dem Streite zwischen Reuter und Crummon einen ihm von Ersterem übersandten Gut Zucker sofort zurückschickte. Die Processschriften der Drewekeschen Partei sind wahre Meisterstücke unverschämter Rechtsverdrehung und wimmeln von unbestimmten Verdächtigungen der Gegner, deren sittliche Führung und Redlichkeit meist ohne Anführung wirklicher Thatfachen angezweifelt wird. Selbst dem alten Kößliß werden Unehrllichkeiten aus seiner 30—40 Jahre zurückliegenden Amtsthätigkeit als Kämmerer vorgeworfen. Und dabei scheuten Dreweke und Genossen sich nicht, mit Naatz, den sie verdächtigten, daß er einen Verbrecher gegen eine Spende von Geld und Brauntwein widerrechtlich freigesprochen habe, den Rathsstuhl zu theilen und gelegentlich auch sehr freundschaftlich zu verkehren. Wenn Kößliß und Naatz in ihren Schriftsätzen oft grob und bitter sind, Ersterer z. B. von dem „an statur und verstande groben“ Kämmerer Reuter spricht, so ist ihnen dies bei der ihnen widerfahrenen Behandlung nicht zu verdenken; von unwürdigen Verdächtigungen der Gegner sind ihre Processschriften rein. Naatz hatte übrigens gegen Reuter, der den mit Kößliß zuletzt geschlossenen, auch von ihm vollzogenen Vergleich sofort wieder aufheben wollte und gleich nach Kößliß's Tode das seinen Erben gebührende Deputathen in Besitz nahm, einen besonderen Haß; er nennt ihn seinen und seines Schwiegervaters Verleumder, obgleich Kößliß „diesem lieben Manne wohl niemahlen seinen Wohl ausgegossen habe“.

Kößliß hatte noch die Gemgthung, seinen Rechtsbeistand und seines Schwiegersohnes neuen Freund Flesche als Drewekes Nachfolger im Bürgermeisteramte zu sehen; es war das erste Mal seit Bestehen der Stadt, daß Jemand zu dieser Würde kam, ohne vorher Rathsverwandter gewesen zu sein. Und zwar geschah die Wahl unter ebenso neuen ungewöhnlichen Umständen. Naatz eignete sich unter der Hand mit Schütze, sie nahmen dem übrigen Rathe das Recht über dem Kopfe weg und erklärten kraft ihres Rechtes als Bürgermeister Flesche zu ihrem Kollegen. Die Regierung scheint dies allem Herkommen Hohn sprechende Verfahren genehmigt zu haben und froh gewesen zu sein, daß die anderen Rathsverwandten nicht wieder einen langwierigen Proceß anstrebten. Bald darauf (1708) erfolgte in ähnlicher unregelmäßiger Weise die Wahl eines Arztes, des Lic. Joh. Konrad Tieffenbach, zum Kämmerer; auch er war vorher nicht Rathsherr gewesen.

Crummon wurde von seinem Schicksale erst nach dem Tode seines Vönners Naatz († Mai 1709) ereilt: die unordentliche Amtsführung als Stadtschreiber und die ihm zur Last gelegten Unterschlagungen von Kirchengeldern, gerichtlicher Deposita, Kontributionsgeldern und des Mehrerlöses der im 30jährigen Kriege verpfändeten halben Hufe der Kaufleutegilde veranlaßten im September 1709 endlich den Rath, ihn seines Amtes zu entsetzen; er wurde auf einige Zeit auf das Schloß in Haft gebracht und über sein Vermögen der Konkurs eröffnet. Trotz Allem geschah ihm aber nichts Ernstliches, er wurde als Rathsherr mit dem größten Theile seines Gehaltes in den Ruhestand versetzt und lebte noch viele Jahre. Seine Stelle im Rathe nahm sein Freund Voigt ein.

Jetzt entbrannte ein neuer Streit um das Sekretariat¹⁾. Die Regierung verlangte vorherige Namhaftmachung der aufgestellten Bewerber, verweigerte die (ihr eigentlich gar nicht zustehende) Bestätigung des einstimmig gewählten Johann Christian Schütte, weil er ein Sohn des Bürgermeisters sei, und begünstigte die Bewerbung eines Neffen Reuters, des Notars Christian Friedrich Richardi, der nicht einmal studirt hatte. Darüber entstand Haß zwischen den alten Freunden Schütte und Reuter; Schütte suchte dem Letzteren sein Gehalt als Kämmerer zu sperren und warf ihm „unnützhige beyßerey und zänkerey“ vor. Auf Reuters Seite stand der Rathsherr und Accise-Inspektor Daniel Kurow, den seine Gegner (Schütte und Flesche) beschuldigten, er habe zu Gunsten seines Bruders, des Baders Kurow, wider den Willen des Rathes die Badstube auf Stadtkosten neu aufbauen lassen und eine für 25 Rthlr. eingelöste Stadtwiese im eigenen Interesse für 50 Rthlr. wieder verpfändet. Richardi schrieb im März 1710 über diese Verhältnisse im Rathe:

„da das Schwerdt unter ihnen selbst gleichsam 5 Jahr gewüthet und getobet, indem sie sowol mit H. Cämm: Reuters und igo mit H. Kurowen propter bonum publicum processiret“.

Schütte und Flesche baten schließlich die Regierung sogar, sie solle von Amtswegen einen Sekretär, aber nicht Richardi, ernennen.

Zwischen waren Beide nach Tieffenbachs Wahl zum Bürgermeister (Juni 1711) in einen neuen Lauf mit den übrigen Rathsverwandten gerathen, weil diese in Kirche und Rathsstube ohne Weiteres nach oben gerückt waren, wobei Kurow den Platz des zweiten Kämmerers eingenommen hatte. Wegen dieses uns höchst gleichgültig

1) St. A. P. II Lit. 36 Nr. 123 u. 127.

erscheinenden Vorgangs schickten die beiden älteren Bürgermeister maßlos heftige, mit Beleidigungen der Gegner angefüllte Beschwerden an die Regierung, in denen besonders Kurow vorgeworfen wurde, er hebe die Handwerker auf, in den Rath zu streben. Die angegriffenen Rathsverwandten behaupteten dagegen, das Nachrücken sei alter Gebrauch und Schütte und Flesche hätten sie „injuriöse und dishonett tractirt“ und zurückgesetzt. Die Regierung war über diesen neuen Unfug so ärgerlich, daß sie mit Uebergewalt des worthabenden Bürgermeisters Schütte Tieffenbach beauftragte, die Stimmen wegen der Wahl eines Stadtschreibers zu sammeln und ihr verschlossen einzusenden. Der neue Bürgermeister, offenbar ein verständiger Mann, machte aber Vorstellungen, daß dadurch die Privilegien der Stadt verletzt würden, und erreichte, daß die Stimmzettel behufs Eröffnung durch den worthabenden Bürgermeister in der Rathssitzung zurückgeschickt wurden. Richardi wurde Sekretär und bald darauf Kurow Kammerer, obwohl seine Gegner ein gegen ihn sprechendes Responsum der Juristenfakultät zu Halle einholten.

Es mag eine gewisse Nachsicht wegen dieser Niederlagen im Spiele gewesen sein, als Flesche im Herbst 1711 seinen Arzt, den früheren Feldscheer, damaligen Barbier, Chirurgus und Ahtmann Joachim Raach, der in Colbatz in hörigem Stande geboren war, aufredete, sich um den Rathsstuhl zu bewerben¹⁾. Dem Barbier gelang es, ein königliches Reskript auszuwirken mit dem Befehle, ihn, wenn nichts Erhebliches gegen ihn zu erinnern sei, bei der nächsten Wahl in den Rath aufzunehmen. Die Regierung ordnete darauf einfach an, ihn zu wählen oder vota singulorum einzusenden, und Raach bat, ihn ohne Weiteres durch den Amtsschreiber Braunsberg in die „Rathsstelle wie auch Kirchen Stuhl introduciren“ zu lassen. Da erhob sich ein Sturm der Entrüstung bei dem übrigen Rathe. Er protestirte bei Hofe und bei der Regierung nach Kräften: die rathshäusliche Commission habe schon monirt, daß mehr als 8 Mitglieder im Rathe säßen; in keiner pommerschen Immediatstadt sei es bisher vorgekommen, daß ein Barbier zum Rathsstande erkoren sei; sollten solche Menschen erwählt werden, so würde „es wol ein gewisses manque eines mit der Zeit gar zerfallenen Status publici seyn, als welcher bey jetzigem senescirenden schlechten Zustande ohne dehn zerfallen wil“. Raach erwirkte zwei neue Reskripte, die seine Aufnahme in den Rath befahlen und diesem die „gebrauchten harten expressiones gegen die Barbiererkunst nachdrücklich verwiesen“. Die Rathsverwandten machten Ein-

¹⁾ St. A. P. II Tit. 36 Nr. 125.

gabe über Eingabe; sie hielten nicht zuzulassen, daß sie prostituiert würden, da ja früher keine Kunst Barbieri aufgenommen habe, und wiesen darauf hin, daß in älterer Zeit adlige Geschlechter im Rath geessen hätten, als welche die Schulzen, Mitzlaffe, Bastrowen, Grapen, Lowen, Adebahre genannt wurden; in einer Bittschrift heißt es: „Da wir so zu sagen in der Grund Suppe der Welt uns befinden und woll seufftzen mögen: O Domine in quae tempora nos reservasti!“ Bei Hofe hatten diese Bitten endlich den Erfolg, daß Bericht aus Stargard erfordert wurde. Zufällig war damals der alte brave Grummon dort anwesend, ihn fragte die Regierung um seine maßgebende Meinung und als er Raahz für unfähig zum Rathstande erklärte, wurde in diesem Sinne nach Berlin berichtet und dabei auf die den pommerischen Städten durch Bestätigung ihrer Privilegien zugesicherte freie Rathswahl Bezug genommen. Daraufhin hob man im Juli 1712 in Berlin die drei dem Barbier erteilten Reskripte auf, obwohl auch er neue Eingaben machte und sich darauf berief, der Rath habe Voigt anfänglich auch nicht nehmen wollen und habe deßhalb 50 Rthlr. Strafe zahlen müssen.

Raahz war einige Jahre still, dann setzte er es durch Empfehlungen hoher Gönner durch, daß er am 31. December 1715 als der letzte von drei neuen Rathsherren in den Rath gewählt wurde. Aber auch damit war sein Ehrgeiz nicht gestillt. Er sollte nur überzähliger Rathsherr ohne Gehalt sein und versuchte nun, das Vorrecht vor dem ihm vorgehenden Regidius Moriz Reuter und damit die dessen Stelle zustehenden Accidentien zu erlangen, erzielte auch dessentwegen wieder ein ihm günstiges Reskript. Reuter, der das Gehalt seiner Stelle dem abgedankten Grummon überlassen und mit ihm auch noch die Accidentien theilen mußte, widersprach natürlich, die Regierung suchte die Parteien zu vergleichen, Raahz wollte sich indessen auf nichts einlassen und auch dieser jämmerliche Zank wurde sogar an den Hof gebracht.

Den Rath verdroß seine Nachgiebigkeit in dieser Angelegenheit und er vereinigte sich mit Stolz und Schlawe, um die übrigen hinterpommerischen Städte zu einer Gesamtbeschwerde über die sich stetig mehrenden Eingriffe in die Selbstverwaltung zu bewegen, die der physische Bürgermeister Ristenmacher dem Könige überreichen sollte 1). Es hieß darin: „man müsse sich die Untersuchung der Klammereien verbitten, die sich auf die geringsten Kleinigkeiten einlasse; die Instruction für die Städte von 1711 sei nicht bei allen Städten applicable, da

1) Niemann, Gesch. d. Stadt Greifenberg S. 221.

eine Stadt vor der andern ihre besondern Privilegien habe, die man nicht mit Füssen treten lassen dürfe; die freie Rathswahl werde gehemmt und in Rügenwalde sei schon unerhörter Weise ein Barbier in das Rathskollegium geschoben u. s. w.“ Die Rätthe von Greifenberg und Treptow waren kleinmüthig genug, ihre Zustimmung zu der Beschwerde zu verweigern, und damit scheint dieser Versuch gemeinsamen Vorgehens gescheitert zu sein. Die genannte Instruktion von 1711 bezog sich auf die Verwaltung der Kammereien und wurde im März 1713 erneuert.

In Rügenwalde war von der Regierung um diese Zeit, anscheinend weil der Rath sich nach Glesches Tode († März 1713) wegen der Wahl eines neuen Bürgermeisters wieder nicht einigen konnte, der Hauptmann Joh. Arnold Hermsen „wegen geleisteter Kriegsdienste und empfangener Blessuren mit dem Konsulate beneficiret worden“.

6. Kapitel. Die Aufhebung der alten Stadtverfassung.

Der Seehandel. — Hafenbau-Pläne. — Verpachtung des Nachsfanges. — Der nordische Krieg. — Zustände in der Stadt um 1720. — Untersuchung des rathhäuslichen Wesens. — Maßnahmen der deshalb bestellten Kommission. — Das rathhäusliche Reglement von 1720. — Umgestaltung der Stadtverfassung und Kammereiverwaltung. — Schlußbetrachtung.

Obwohl die den rügenwaldischen Kaufleuten gewährte Vicentfreiheit durch Reskript vom 29. Juni 1695 zur Hälfte wieder aufgehoben und demgemäß auch wieder der halbe Pfundzoll von ihnen gezahlt wurde, hob sich nach 1695 der Seehandel ein wenig, namentlich fand ein regelmäßiger Verkehr mit Amsterdam durch mehrere Schiffe statt. Doch überstieg die Zahl der im Hafen verkehrenden Fahrzeuge bis 1720 im Jahre selten 20¹⁾ und größere Schiffe waren in Rügenwalde nicht heimisch. Als 1718 der oben genannte Jean Grosse für eine Galiot von 34 Last, die der „Oranienbaum“ hieß, vom Rathe ein Certificat verlangte, erforderte sich dieser, da angeblich seit 50 Jahren so etwas nicht vorgekommen war, dazu ein Muster aus Colberg und stellte die Urkunde stolz als „Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Hansee- und Immediat-Stadt Rügenwalde“ aus. Die Galiot passirte noch den Sund unter Zahlung des alten ermäßigten Zolls von einem Hofenobel, aber schon 1726

¹⁾ In den Jahren 1772 bis 1781 betrug die Zahl dieser Fahrzeuge durchschnittlich etwa 65, in den Jahren 1865 bis 1867 etwa 400.

verlangte Dänemark von einem anderen Rügenwaldischen Schiffe den vollen Sundzoll, worauf die Regierung diplomatische Schritte that¹⁾. Die Kaufleutegilde ließ übrigens 1718 die „Tractaten des Königs von Frankreich mit den Hansestädten“ für sich ins Deutsche übersetzen, wird aber schwerlich davon irgend welchen Gebrauch gemacht haben.

Vielen Aerger hatte der Rath in den Jahren 1705 bis 1710 mit dem Schiffsvisitirer auf der Münde, der dort unerlaubten Bierauschank trieb und sich um wiederholte Verbote der Regierung nicht kümmerte.

Im Frühjahr 1707 drohte die stetig zunehmende Versandung der Wipper, in Folge deren jeder Verkehr zu Wasser bis zur Stadt aufgehört hatte und die Tiefe des Fahrwassers im Hafen auf 5—6 Fuß verringert war, so daß bei niedrigem Wasserstande kaum die Fischerboote aus- und einlaufen konnten, auch die Ergiebigkeit des Lachsfanges beim Schlosse zu beeinträchtigen. Deshalb regten die Schloßbeamten und der Rath bei der Regierung den Plan an, die Wipper unterhalb der Stadt wieder in ihr altes Bett zu leiten. Eine Untersuchung durch Beamte und Sachverständige an Ort und Stelle ergab jedoch, daß das alte Flußbett und dessen Ufer zu morastig waren, und man nahm nun in Aussicht, die neue Wipper einzuengen und auszubaggern und um ihr mehr Wasser zuzuführen, die Grabow, unter Schließung ihres Unterlaufs durch eine Schleuse, durch den Gartgraben in die Wipper zu leiten. Die Sache wurde vom Rathe eifrig betrieben, erregte auch Interesse bei Hofe, scheiterte aber schließlich an der Kostenfrage. Die Regierung berichtete nach Berlin, „bey dem bekandten Geld Mangel in hiesigen Landen“ wußte sie nicht, woher die Kosten zu nehmen, aus den geringen Hafeneinnahmen könnten sie nicht gedeckt werden, und die Amtskammer erklärte, sie wisse auch keinen Rath²⁾.

Der Lachsfang wurde 1712 für 300 Rthlr. jährlich an den Kaufmann Joh. Nordmann zu Rügenwalde verpachtet. Sofort erlaubten sich die Mündischen Uebergriffe, versetzten die Mündung mit Lachskränzen und als die Leute des Pächters diese pfändeten, rotteten

1) Rüg. Dep. Lit. VI Sect. 2 Nr. 2. 2) St. Ranzl. P. II Lit. 2 Nr. 75. An Licenten kamen in den 6 Jahren von 1702 bis 1707 in Rügenwalde ein 2076 Rthlr. 33 Gr. 17 Pf., die für die Besoldung des Licentverwalters und die Instandhaltung des Hafens verwandt werden mußten. — Im Jahre 1708 sollte der Landtag auch darüber berathen, wie „die Commerceien in den an der See belegenen Städten zu etabliren und welschergestalt einiges Geld wieder in das Land zu bringen“ (Quickmann S. 699) Eine wirkliche Wiederherstellung des Hafens erfolgte erst 1772 unter Friedrich dem Großen.

sie sich zusammen und nahmen jenen die Neke mit Gewalt wieder ab. Noch dazu trat der Rath auf ihre Seite, verbot Nordmann jede Pfändung und weigerte sich auch, die Gänse vom Strome jagen oder todtschi essen zu lassen. Auf des Pächters Beschwerde schritt Advocatus fisci ein und die schuldigen Fischer wurden nach jahrelangem Prozesse zu je 4 Rthlr. Strafe verurtheilt ¹⁾.

Im zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts war Rügenwalde Garnison von Compagnieen des Regimentes des Generals v. Grumbkow, von dessen Offizieren Oberlieutenant v. Mühlendorf und die Hauptleute v. Breitenbach, de la Chevalerie, v. Heydebreck, v. Rohr und v. Sydow erwähnt werden. Der Rath mußte zum Theile die Rekruten liefern, was nicht immer leicht war; der Kammerer Neuter berichtete einmal, daß er „mit großer Gefahr“ zwei Rekruten, einen von Stolp, einen vom Lande habe holen müssen.

Als der neue König Friedrich Wilhelm I., der die städtischen Privilegien unter dem 20. Mai 1715 bestätigte, an dem großen nordischen Kriege gegen Schweden Theil nahm, wurden im Frühjahr 1715 auf der Münde Schanzen angelegt, eine Abtheilung Invaliden, die viel Rauf mit den Fischern hatte, kam für den Sommer als Besatzung dorthin und Kavallerie patrouillirte am Strande. Bei der Eroberung Rügens durch Leopold von Dessau waren die Mündischen mit ihren Booten wieder dorthin beordert, um bei der Landung zu helfen. Im Frühjahr 1716 lag längere Zeit eine russische Flotte von 48 Schiffen, darunter Galeeren, auf der Röhde. Der Seehandel stockte in dieser Zeit ganz; einige Male flüchteten Schiffe, die von schwedischen Kapern verfolgt wurden, in den Hafen ²⁾.

Die wirthschaftliche Lage Rügenwaldes um 1720 war trostlos. Etwa die Hälfte des Aekers in der Stadtfeldmark stand im Eigenthume oder Pfandbesitze von Fremden, denn alle Verordnungen des Rathes „wegen Handels der Bürger mit Auswärtigen über ihre Grundstücke“ hatten nichts gefruchtet; eine Anzahl von Häusern, auch ganz massive, lagen wüßt als „ein unstreitiges Gezeugniß der seit einigen Jahren sehr abgenommenen bürgerlichen Nahrung“.

Die Stadtmauern, die nur noch der Accise wegen und zur Verhütung von Desertionen der Soldaten im Stande gehalten werden mußten, drohten an mehreren Stellen einzufallen. Das Gefängniß unter dem Rathhause benutzten die Stadtdiener als Schweinestall. Von 13 Trauungen in der Pfarrkirche kamen 1718 6 auf Soldaten, von 20 1719 9, von 16 1720 9 Trauungen. Die Tuchmacherei lag

¹⁾ St. A. P. II Lit. 35 Nr. 133. ²⁾ Haf. Reg.

ganz darnieder. Der Apotheker Joh. Tottin, Reuters Nachfolger, klagte 1719, es sei eine so große Armuth unter den Leuten, daß die meisten eher krepirten oder schlechte Hausmittel gebrauchten, ehe sie dem Arzte oder Apotheker einen Schilling gäben, so daß der jährliche Umsatz der Apotheke kaum 100 Rthlr. betrüge. Der Rath mußte nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. um Frist für die Zahlung der Gebühren für Bestätigung der Privilegien und Zunftrollen bitten, da die Nahrung in der Stadt zu gering sei.

Dabei erscheinen die sittlichen Zustände der Stadt im Anfange des 18. Jahrhunderts in sehr ungünstigem Lichte; Männern und Frauen aus angesehenen Familien warf man vielfach öffentlich Ehebruch vor und nach Ausweis des Taufbuches wurden nicht selten von Töchtern solcher Familien uneheliche Kinder geboren.

Die Regierung, deren Fürsorge für die Unterthanen damals so weit ging, daß sie Bestimmungen darüber traf, wie viel Wolle die Höckerweiber monatlich spinnen mußten¹⁾, sah die Ursache des Niederganges der Städte vor Allem in deren Verfassung und Verwaltung. Friedrich Wilhelm I. erließ mehrere Verordnungen über die Verwaltung der Kammereien und die „Abschaffung der Verwandt- und Schwägerschaften in denen Rath's-Stühlen“ und befahl 1717 sogar, daß die Wahlprotokolle der rathhäuslichen Kommission eingesandt werden sollten, die „dem Electo Acta cum Voto zu referiren giebt oder einem Cämmerer einen oeconomischen Anschlag und eine Probe vom Rechnungswesen machen läffet, worauf Commissio, nebst Einsendung des Prob-Stückes, welches Candidatus als seine eigene Arbeit eidlich bestärket, nach Hofe zur allergnädigsten Confirmation referiret²⁾.“ Schließlich schritt die Regierung zu einer gründlichen Umgestaltung aller Stadtverfassungen und so hatte wie in den anderen hinterpommerschen Städten auch in Rügenwalde des alten Stadtreģiments Stunde geschlagen. Im Oktober 1718 fand eine Untersuchung „des rathhäuslichen Wesens“ statt durch eine Kommission, der der Geheimrath v. Grumbkow, der Kommissariatsrath v. d. Osten und die Steuerärthe Winkelmann und Zuquer angehörten. Sie prüfte alle Zweige der städtischen Verwaltung auf das Eingehendste und stellte überall große Unordnung fest. Archiv und Registratur befanden sich in der größten Verwirrung, die Akten waren zumeist in Privathäuser verschleppt und mußten von den Rathsverwandten unter Eideszwang eingeliefert werden. In der Kammereiverwaltung ergaben sich grobe

1) Quickmann S. 1139. 2) ebend. S. 1024 ff.

Nachlässigkeiten und Unterschleife; Flößerlohn war in einem Jahre für 20 Grenzen Holz zu viel in Rechnung gestellt, zur Heizung des Rathhauses sollte die unglaubliche Menge von 18 Grenzen verbraucht sein. Die von der Kommission gezogenen Defekte setzte der König später auf etwa 520 Rthlr. fest und ordnete deren Einziehung von den schuldigen Rathsmitgliedern an. Die meiste Schuld an der schlechten Verwaltung gaben die Kommissare dem Bürgermeister Schlitte; den Bürgermeister Hermen, der zwar ein ehrlicher Mann, aber der Sache nicht gewachsen war, suspendirten sie vom Amte.

Vor Allem sollten die Einnahmen der Stadt vermehrt und die Schulden abgestoßen werden. Da der Stadtwald und die Eisbrücker gerade in den letzten Jahren stark verwüstet waren, jagte die Kommission den Holzwärter fort. Auf den Vorwerken hatten angeblich unnütze massive Bauten viel Geld verschlungen. Deshalb wurden der Stadthof und der Ackerhof zu Bizow aufgelöst, die Auflösung des Vorwerks zu Grupenhagen in Aussicht genommen. Das zu Sellen war schon 1705 eingegangen, als damals das ganze Dorf bis auf zwei Stuten niedergebrannt war. Acker und Wiesen der Ackerwerke wurden an die Bauern und Bürger pachtweise ausgethan. Nur der Freihof mit einigem Acker mußte für 70 Rthlr. weiter verpachtet werden, da seinetwegen mit den Cronenfelschen Erben noch der Prozeß schwebte. Bei Auflösung des Stadthofes stellte sich heraus, daß die Grenzen der Kämmereräcker und der dazu gelegten Kirchenäcker vollständig verwischt waren. Die Kommission befreite ferner die Stadt von der „onereusen machine“ der nicht mehr benutzten Badstube und verkaufte sie, verpachtete auch die Windmühle zu Grupenhagen und die Walkmühle, diese an die Schuster.

Da viele Dienste der Stadtunterthanen überflüssig wurden, setzte die Kommission eine Anzahl von Bauern und Kossäthen auf Dienstgeld und nahm die gleiche Maßregel für die übrigen, besonders die Ruffhagener und Sukower, in Aussicht. In Grupenhagen sahen die Bauern die Neuerungen unrichtig auf, verweigerten dem Rathe die Leistung von Fuhrn und mußten von der Kommission durch die Drohung, sie bei Wasser und Brod einzusperren und „unter die Schwitzbank zu stecken“, zur Vernunft gebracht werden.

Als eine ganz besonders unverständige Beschwerde der Unterthanen stellten die Kommissare fest, daß alles Wasser zum städtischen Ziegelofen von der Wipper durch die ganze Stadt gefahren wurde, anstatt daß der Rath einen in der Nähe befindlichen Brunnen hätte aufräumen und benutzen lassen.

Selbst während in dieser Weise dem Rathe ein Recht nach dem anderen genommen wurde, dauerten die persönlichen Händereien zwischen seinen Mitgliedern fort.

Die Kommission erstattete Bericht über ihre Thätigkeit und darauf erließ der König unter dem 28. Februar 1720 ein rathshäusliches Reglement in 89 Paragraphen, „um sich darnach ins künftige bey Vernehmung dero Ungnade und unausbleiblicher harter Beandung aufs genaueste allerunterthänigst zu achten“. Verfassung und Verwaltung der Stadt wurden dadurch völlig umgestaltet.

Die jährliche Rathswandlung wurde abgeschafft und die Zahl der Rathsmitglieder auf sieben eingeschränkt. Der Rath sollte künftig bestehen aus

1. dem dirigirenden Bürgermeister,
2. dem zweiten Bürgermeister, der zugleich Stadtrichter war,
3. dem Syndikus, dessen Stelle aber später mit der des Stadtschreibers verbunden werden sollte,
4. dem Kämmerer,
5. dem ersten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer-Kontroleur war,
6. dem zweiten Rathsherrn, der zugleich Hafenprovisor war,
7. dem Sekretär und Gerichtsaktuar.

Das Reglement besagte zwar, daß das Recht der freien Rathswahl unangetastet bleiben solle, doch war dies nur ein Schein; denn nicht nur wurde von Neuem eingeschärft, daß bei der Ergänzung des Rathes „alle eigenmüßige Absichten wegen Freund- oder Schwäger-schaft gänzlich auff die Seite gesetzt und dazu keine andere, als tüchtige und redliche dem Publico nützliche Leuthe gewählt würden, welches aber bis daher an diesem Oht nicht allerdings nachgekommen zu sehn befunden“, und bei Uebertretung dieser Vorschrift Strafe und Ungültigkeit der Wahl angedroht, sondern es blieb jedem Rathsmitgliede unbenommen, gegen eine ihm nicht gefallende Wahl Verwahrung einzulegen und die Entscheidung der rathshäuslichen Kommission anzurufen. Dazu war dieser Letzteren die Bestätigung der Wahlen der beiden Bürgermeister und der beiden Kämmererbeamten vorbehalten und dabei sollte nicht wie früher das Alter, sondern allein Rücksicht auf persönliche Eigenschaften und Tüchtigkeit den Ausschlag geben. Das Reglement setzte ferner die Mitglieder des Rathes unter Aufhebung des *commodum sedis vacantis* und Wegfall der früher bezogenen Nebeneinkünfte bis auf geringe Ausnahmen (Gerichtssporteln, Gebühren für Hofbriefe der Unterthanen, Siegelgelder) auf festes Gehalt (Traktament): den ersten Bürgermeister auf 150 Rthlr., den zweiten auf 120 Rthlr., die 3 folgenden Rathsmitglieder auf je

100 Rthlr., den zweiten Rathsherrn auf 50 Rthlr., den Sekretär auf 70 Rthlr. Von den 3 Bürgermeistern wurde Tiefenbach mit Uebergehung des älteren Schütte dirigirender Bürgermeister, während der Letztere sich mit der zweiten Stelle begnügen mußte; Hermsen wurde mit 110 Rthlr. 13 Gr., die 4 überflüssigen Rathsherrn mit je 42 Rthlr. 11 Gr. Gehalt als Honorarii et emeriti in den Ruhestand versetzt.

Anfangend die Rechtspflege, so hob das Reglement das Niedergericht auf und verordnete, daß die gesammte Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen vom Rathe unter Vorsitz des zweiten Bürgermeisters auszuüben sei; und zwar sollte das Gericht als ausreichend besetzt gelten, wenn außer dem Vorsitzenden 3 Rathsmitglieder als Beisitzer, als welche auch die Emeriti eintreten konnten, anwesend wären. Dienstags und Freitags sollten ordentliche Gerichtstage abgehalten werden. Den Rathsmitgliedern wurde das Advociren vor dem Stadtgerichte streng verboten. Die Verhängung von Geldstrafen sollte möglichst vermieden, jedenfalls aber ihr Betrag, soweit sie nicht zur Orbare gehörten, voll zur Kämmereikasse gezogen werden. Die reitenden Diener des Rathes wurden abgeschafft, die Zahl der Stadtdiener auf drei beschränkt und ihnen Uniform von grauem Tuche mit rothen Aufschlägen und weißen Knöpfen vorgeschrieben.

Weitans die meisten Bestimmungen des Reglements beziehen sich auf die Vermögensverwaltung, von der es heißt, es sei „durch der vorigen Cämmerer Unerfahrenheit in oeconomicis, wo nicht gar bößlichen Vorsatz, indehm *lata culpa* vielfältig committiret worden“, dem Stadtwesen ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen. Sie wurde völlig unter Aufsicht der rathshauslichen Kommission gestellt. Dieser sollte jährlich ein Voranschlag über den Stadthaushalt, den die Kämmereibeamten nach Anhörung des Rathes und der Bürgererschaft aufzustellen hatten, eingereicht werden. Die Kämmereirechnungen, die in allen pommerischen Städten nach demselben Muster einzurichten waren, sollten jährlich von einem Mitgliede der Kommission geprüft und abgenommen werden. Zu jedem Bau auf Kosten der Kämmerei und bei jedem Loskaufe eines Unterthanen war vorher die Genehmigung der Kommission einzuholen. Der Cämmerer und der Controleur, von denen der Erstere Caution stellen mußte, durften nur gemeinsam Verfügung über städtische Gelder treffen. Für die nächste Zeit wurde Beiden (Wehr und Reuter) und dem Syndikus Visco, als besonderen Vertrauensmännern der Regierung, sogar das Recht eingeräumt, die Kämmereiverwaltung gegen den Willen des übrigen Rathes zu leiten, weil mehrere Rathsmitglieder „in vielen Stücken sehr eigenmüßig und der neuen Einrichtung entgegen zu sehn befunden“ waren.

Um die städtischen Einkünfte zu heben, verbot das Reglement alle Traktirungen, Schmausereien, Ausgaben bei Abhörung der Register, Verehrungen, Trink- und Biergelder auf Kosten der Rämmerei, ebenso überflüssige Reisekosten und Tagegelder für Rathsmitglieder und die Beforgung von Privatbriefen auf Stadtkosten. Stadtpferde und Stadtkutscher wurden abgeschafft, die Mastgerechtigkeit der Rathsmitglieder aufgehoben, die Zahl der Hasenproviforen auf zwei verringert und deren Bezüge eingeschränkt. Die Vorsorge erstreckte sich auch auf allerhand Kleinlichkeiten, z. B. wurde verboten, auf dem Rathhause jährlich mehr als 6 bis 8 Ries Papier und mehr als 2 Rthlr. 12 Gr. für Dinte, Siegellack und Bindfaden zu verbrauchen. Die den städtischen Beamten entzogenen alten Einkünfte sollten selbstverständlich der Rämmerekasse zufließen. Um diese weiter zu entlasten, wurde der Verkauf der der Rämmerei gehörigen Buden angeordnet, dem Scharfrichter für die Zukunft die Unterhaltung der von ihm bewohnten Gebäude auferlegt und in Aussicht genommen, die aufgelösten Ackerhöfe, nachdem sie aus dem Bestande der wüsten Bauerhöfe mit Acker ausgestattet waren, mit Unterthanen zu besetzen. Eine Maßregel, die den weiteren Uebergang städtischen Ackers an Fremde verhindern und den Rückwerb der vielen in fremden Händen befindlichen Theile der Stadtfeldmark in Bürgerhände erleichtern sollte, war die, daß den Forensen auferlegt wurde, von jeder halben Hufe und halben Reipe ein für alle Mal 2 Rthlr. und künftig außer dem Schosse von jedem Scheffel Aussaat, jedem Fuder Heu und von jedem Garten jährlich eine Abgabe von 2 Gr. an die Rämmerei zu zahlen. Weitere Erleichterung der Unterthanen bezweckte die Abstellung des Jagens mit Netzen im Stadtwalde; der Rath sollte einen Stadtförster ausstellen und dieser allein die Jagd ausüben. Um den Bezug neuer Bürger zu befördern, wurde verboten, an Bürgergeld mehr als 2 Rthlr. zu fordern, nur Brauer sollten bis zu 4 Rthlr., Kaufleute bis zu 8 Rthlr. geben. Ganz beiläufig wurde im Reglement auch noch der Stadt das alte verbrieftte Recht, mit rothem Wachs zu siegeln, genommen.

Das rathhäusliche Reglement sollte jährlich am 2. Januar im Rathe im Beisein der Aeltesten der Bürgerschaft und der Aeltermänner, die die Regierung noch einige Zeit fortbestehen ließ und die später durch sogenannte Viertelsleute ersetzt wurden, verlesen, darauf ein Bericht über Befolgung der Anordnungen unter Berücksichtigung jedes Paragraphen abgefaßt und dieser der rathhäuslichen Kommission eingereicht werden.

Die Akten lassen nicht erkennen, was die einzelnen Kreise der Bürgerschaft bei dieser gewaltsamen Aenderung der vier Jahrhunderte

alten Stadtverfassung gedacht und gefühlt haben. Sicher werden bittere Empfindungen mindestens in den noch vorhandenen alten Rathsfamilien entstanden sein, die noch vermehrt wurden, als nach dem Brande von 1722 (dem wieder Kirche und Rathhaus zum Opfer fielen) der ganze Rath in rücksichtsloser Form zu einer fiskalischen Untersuchung gezogen wurde, weil die königlichen Befehle wegen Wegschaffung der Strohdächer nicht genügend befolgt waren. Es verschwinden denn auch sehr bald die letzten alten Namen aus der Reihe der Mitglieder des Rathes; die jungen Männer aus den Rathsfamilien hatten sich daran gewöhnt, ihr Fortkommen nicht mehr im Dienste der Vaterstadt, sondern in dem der Kirche und des Staates zu suchen. Die Bedeutung des Rathes sank immer tiefer, seine Stellen wurden bald zu Gunsten der Rekrutenklasse meistbietend verkauft und gleichsam zum Zeichen seiner herabgedrückten Bedeutung kam für ihn in Müggenwalde wie in den anderen Städten mehr und mehr die undeutliche Bezeichnung „Magistrat“ auf, die bedauerlicher Weise in die preussische Städteordnung überging.

Man kann als Freund historisch gewordener Einrichtungen und Anschauungen den Untergang der alten Stadtverfassung, die aus den eigensten Bedürfnissen des Bürgerthums heraus entstanden Jahrhunderte lang Blüten und Gedeihen des städtischen Gemeinwesens gewährleistet hatte, bedauern und wünschen, daß sich wie in dem schwedischen Theile Pommerns Mittel und Wege gefunden hätten, das Gesunde und Nützliche der alten Einrichtungen zu erhalten. Der Rechtsbruch, den die Bestimmungen des Reglements in vieler Beziehung darstellen, erscheint nur dadurch in milderem Lichte, daß man damals in Preußen der Ueberzeugung war, im absoluten Staate sei für mittelalterliche Stadtgebilde kein Raum mehr, und daß die Träger des Alten, selbstbewußte, freiheitsstolze und von Gemein Sinn erfüllte Bürger kaum noch vorhanden waren.

Freilich, den erhofften Nutzen brachten die Beseitigung der Reste der alten Selbständigkeit und das neue Polizeiregiment nicht. Noch Jahrzehnte später steckte die Stadt ebenso tief in Schulden wie früher und von einem neuen Aufblühen des zu einer kleinen Landstadt herabgefunkenen Gemeinwesens war nichts zu spüren. Erst in der späteren Regierungszeit des großen Friedrich trat Besserung ein.



VI. Personen-Verzeichnisse.

1. Rathsmatritel.

(Einschließlich der Stadtsekretäre.)

B. = Bürgermeister, R. = Rämmerer, R. = Rathsherr, S. = Stadtsekretär, Eynd. = Eynditus

Hinricus B. 1324 ¹⁾.

Gotscalcus B. 1324 ¹⁾.

Johann Rode B. 1356 (?) ²⁾.

. . . . Schröder B. 1356 (?) ²⁾.

Nikolaus Uef B. 1356 (?) ²⁾.

Thidemann Drenelotz (richtig wohl Drenelotz) B. 1363 ²⁾.

Heyno Cracow B. 1378.

Henning Grapkow B. 1378.

Peter Bomgard B. 1378. 1387.

Nikolaus Boltenhagen S. 1378. 1387. — 1410 Pleban von Gruppen-
hagen.

Tidete Rode R. 1380.

Jakob Dersentyn B. 1387.

Henning Gluter B. 1407, † 24. Januar 1430.

Hinrik Krakow B. 1407. 1417.

. . . . Knoke R. ermordet 1410.

Hinrich Ketelß (Khtliff) B. 1412.

Dytlebus Haghemehster B. vor 1431 ¹⁾.

Arnd Went I. B. um 1430, † 1433.

Claus Bulf B. um 1430, † 10. Juli 1431.

Henning Dabermann B. um 1430.

Claves Rode B. 1445 ¹⁾.

Arnd Went II. B. † 1451.

¹⁾ Krak u. Klempein S. 336, 337. ²⁾ Angaben der vom Bürgermeister Joh. Eman. Neuter aufgestellten „Matricula derer Rathspersonen“; schwerlich völlig richtig. ³⁾ Mecklenb. Urk. Buch Bd. 15 S. 359.

- Thede Kanneke B. um 1455, 1459, 1460.
 Hürif Tesmer B. 1455, † 1475.
 Jakob Vichtebot I. B. 1459, 1462.
 Hans Guakow B. um 1484 (schon 1477?).
 Henning Eggebrecht (Egbrecht) B. † 1478 oder bald darauf.
 Hürif Holthuse R. 1483, † vor 1487.
 Hans Usedom (Uzedum) R. 1483, † vor 1487.
 Karsten Blös (Bloße) B. 1485, † 1525.
 Jakob Quandt R. 1489.
 Bernd Munster R. † 1490.
 Klaus Wolter R. 1491, † vor 1498.
 Hans Eggebrecht R. 1491.
 Karsten Runge R. 1491, 1505.
 Jakob Vichtebot II. B. 1492, † Amentag 1498.
 Henning Zilmitz (Zilmiffe) R. 1493 (vielleicht B.).
 Claves Nigemann B. 1498, 1505.
 Jakob Gemlin B. um 1500.
 Dafrenz Schulte R. 1502, 1507.
 Hans Steffen B. 1503.
 Heinrich Zilmitz R. 1505, 1509.
 Geyman Vichtebot R. 1505, 1514, später B., † vor 1520.
 Heinrich Volter R. 1505, † 1509.
 Joachim Nigemann R. 1507.
 Peter Bentzkow R. 1521, 1525, B. 1529, 1534.
 Jürgen Schele R. 1525, R. 1528, 1529.
 Jost Brunnow I. R. 1525, 1539.
 Jürgen Anuth R. 1527, 1528 (wohl mit dem späteren Rentmeister
 identisch).
 Burkhard Schweskow R. 1528, 1529, später B.
 Joachim Eggebrecht R. 1534, 1535, B. 1539, 1545.
 Bartholomäus Heitke (Heidecke) R. 1535, 1539, B. 1556.
 Joachim Maes B. 1539, 1562.
 Joachim Gütslaff R. 1539, R. 1541, B. 1554, 1556.
 Joachim Gemlin R. 1539, 1556.
 Faustini Mildebrath R. 1542, 1552, B. 1566, 1568.
 Hans Gerd (Gerth, Gehrt) R. 1546, B. 1566, 1571, † vor 1576.
 Joachim Schütte (Schlitze) I. R. 1554, R. 1564, B. 1568, 1579.
 Michael Hesling (Heslynk) I. C. 1555.
 Jost Brunnow II. R. 1556.
 asmus Buttkamer R. 1556, 1562.
 Philipp Westphal C. 1561.

- Martin Venzkow I., vordem Rentmeister, R. 1562. 1568, B. 1574.
1587.
- Steffen Stöckmann (Stofeman) R. 1562. 1572, R. 1581, B. 1586.
- Hans Bove (Büne) R. 1562. 1587, B. 1592, † 1601 oder 1602.
- Hans Splieth R. 1563, 1576, R. 1581. 1584, B. 1595, † 1597.
- Heinrich Brede (Breder) R. 1564. 1574.
- Peter Schulte I. R. 1567. 1568, B. 1573, † um 1595.
- Antonius Schweißkow R. 1568. 1574, R. 1589.
- Joachim Zastrow I. R. 1568. 1581. 1587, R. 1595, † 20. März 1601.
- Jakob Wollin I. S. 1569, R. 1581, R. 1592, † 11. November 1597.
- Hans Gemlin R. 1569.
- Philipp Venzkow, vordem herzoglicher Sekretarius, S. 1573, später
auch R., B. 1592, † 1600.
- Martin Gerd R. 1576, R. 1598, B. 1601, † 1611.
- Lukas Maes R. 1576. 1598.
- Michael Heskling II. R. 1579. 1581.
- Jürgen Schweißkow R. um 1585, † 1599 oder 1600.
- Karsten Schütte R. 1586, † 1600¹⁾.
- Johann Kreine (Kreime) R. 1591, B. 1599, † Herbst 1612.
- Abraham Wiglaff, vordem Kantor, R. 1595, R. 1601, B. 1604,
† 1620.
- Simon Cobiter I. R. 1595, R. 1602, B. 1612, † Anfang 1618.
- Peter Hofemann (Haveman, Hofmann) S. 1595, R. 1599, R. 1602,
† 1. Januar 1606.
- Lorenz Ndebar R. 1599, R. 1606, B. 1613, † Juni 1628.
- Joachim Köpfe R. 1600, † Anfang 1606.
- Peter Schulte II. R. 1600, R. 1613, B. 1618, † Anfang 1619.
- Christoph Vanselow I. R. 1600, R. 1613, B. 1620, † Ende 1632.
- Johann Widelbusch R. 1601, R. 1618, B. 1621, † August 1629.
- Heinrich Lowe R. 1602, † 21. Februar 1605.
- Joachim Splieth R. 1602, R. 1621, † Anfang August 1627.
- Bernhard Wollin I., Notar, S. 1602, R. 1606, R. 1620, † 1622
oder 1623.
- Jürgen Rostock, vordem herzoglicher Kammersekretär, R. 1606, † Früh-
jahr 1621.
- Naspar Hofemann I. R. 1606, † 1623.
- Joachim Schütte II. R. 1612, R. 1623, B. 1629, † 1634.
- Joachim Gerd R. 1613, † 1631.
- Naspar Schütte R. 1618, R. 1629, B. 1631, † Anfang 1650.

1) Vom Ende des 16. Jahrhunderts an ist die Matrikel vollständig.

- Andreas Eichart, Notar und Apotheker, R. 1619, R. 1629, B. 1633,
† Anfang 1642.
- Martin Westphal I. R. 1620, R. 1631, B. 1634, † 1642.
- Joachim Zastrow II. R. 1621, † 1632.
- Michael Maes I., Notar, S. 1621, R. 1623, R. 1633, † Anfang 1641.
- Jakob Wollin II. R. 1625, † 1629.
- Nikolaus Bemer aus Greifswald, R. 1628, R. 1634, B. 1642,
† August 1661.
- Martin Lenzfow II. R. 1629, † 1639.
- Henning Schmidt (Faber), vordem Kantor, R. 1629, † 1635.
- Lorenz Brüggenmann (Pontanus) R. 1629, R. 1641, † 1646.
- Lukas Lübbcke aus Schlawe, R. 1631, R. 1642, B. 1648, † 1673.
- Mag. Simon Wollin, vordem Rektor, R. 1632, R. 1648, † 1650.
- Kaspar Hofemann II. R. 1632, † 1645.
- Barthold Rißing, vordem Rentmeister in Lauenburg, R. 1634, † 1638.
- Tobias Ponath aus Greifenberg, Notar, R. 1638, R. 1649, B. 1651,
† 1677.
- Franz Möring R. 1639, legte 1641 sein Amt nieder.
- Peter Dreweke aus Schlawe R. 1641, R. 1651, † 1652.
- Kaspar Moldenhauer, Lic. iur., vordem Synd. zu Schlawe, Synd.
und S. 1642, B. 1644, † 1648.
- Christian Gerd R. 1642, R. 1651, † 1653.
- Martin Wulff R. 1645, R. 1655, † oder schied aus 1656.
- Joachim Christian Schütte R. 1647, R. 1654, B. 1662, † 1678.
- Daniel Bemer S. 1647, † 1661.
- Christoph Vanselow II. R. 1648, R. 1658, † 1667.
- Franz Julius Kracke aus Hadeln, R. 1649, † 1660.
- Martin Westphal II., R. 1651, R. 1664, B. 1674, zuletzt emeritirt,
† 1684.
- Ernst Andreas Pfanckuch v. Weineck, schwedischer Rittmeister. R. 1651,
† 1659 (war wahrscheinlich ein Nachkomme von Nikolaus
Pannekoke, eines der ersten evangelischen Prediger in Cöslin).
- Gregor Boderöse aus Memel, Synd. 1652, legte im Januar 1656
sein Amt nieder und verzog nach Cöslin.
- Georg Hofemann, Hofgerichtsadvokat, R. 1657, † 1671.
- Johann Karl Kößlich aus Pustamin, R. 1657, R. 1667, B. 1677,
emeritirt 1696, † 24. Juli 1707.
- Thomas Lehmann, R. 1660, † Juni 1666.
- Friedrich Kracke, R. 1661, † oder schied aus um 1671.
- Jakob Beggerow (Begröw) aus Stolp, Hofgerichtsadvokat, S. 1662,
R. 1667, † 18. Februar 1672.

- Johann Lüttert (Lutter), vordem Rentmeister, R. 1662, † 1672.
- Joachim Bemer, R. 1663, R. 1677, zuletzt emeritirt, † Mai 1683.
- Georg Thoris, vordem Kantor, R. 1668, R. 1678, † 1691.
- Simon Cobiter II., R. 1668, R. 1682, emeritirt 1684—91, dann wieder im Dienste, † 1696.
- Michael Hofemann, Hofgerichtsadvokat, Synd. und S. 1672, R. 1674, B. 1678, † 1694.
- Michael Maes II., R. 1673, † 1679.
- Martin Braunsberg I., Schlosssekretär, vordem Kantor, R. 1673, † 1676.
- Johann Jakob Dreweke, Hofgerichtsadvokat, R. 23. December 1673, R. 1684, B. 1685, † September 1705.
- Bernhard Wollin II., S. 1674, schied aus und ging nach Stettin 1677.
- Martin Braunsberg II., Schlosssekretär und Notar, R. 1677, schied um 1682 aus.
- Ephraim Pauli aus Briskow, Hofgerichtsadvokat, R. 1677, † 1680.
- Johann Georg Beggerow aus Stolp, Hofgerichtsadvokat. S. und R. 1677, R. 1685, † 1690.
- Ephraim Raack aus Bublitz, Hofgerichtsadvokat, R. 1680, B. 7. März 1696, † Mai 1709.
- Mattheus Vanselow R. 1681, R. 1696, † Mai 1707.
- Jakob Panten (Panton), Postmeister und Mühleninspektor, R 1682, † 1690.
- Georg Christian Schütte, Hofgerichtsadvokat, S. 1. Februar 1679, R. 30. Dezember 1687, R. 1691, B. 2. April 1703, 1720 im neuen Rathe, † August 1736.
- Moritz Reuter aus Cöslin, Apotheker, R. 30. Dezember 1687, R. 1704, † Oktober 1715.
- Johann Besche R. 30. Dezember 1687, † 22. Mai 1704.
- Matthias Crummon R. 30. Dezember 1687, S. 1694, vom Amte suspendirt 1703, dann emeritirt, lebte noch 1720.
- Martin Westphal III., Notar, R. 2. April 1703, 1720 emeritirt, - † November 1727.
- Daniel Kurow, Accise-Zuspektor, R. 2. April 1703, R. 1711, † Mai 1717.
- Paul Schlutius, Notar, R. 2. April 1703, R. 1715, † Oktober 1717.
- Matthias Gregor Flecke aus Colberg, Referendar und Hofgerichtsadvokat, B. 1706, † März 1713.
- Johann Boje aus Langzig, Hofgerichtsadvokat, R. 1706, 1720 im neuen Rathe, später B., † September 1737.
- Heinrich Wilhelm Kohsen aus Neval, R. 1706, 1720 emeritirt, † Mai 1730.
- Johann Konrad Tiefenbach aus Cöslin (?), Lic. med., R. 1708, B. Juni 1711, 1720 im neuen Rathe, emeritirt 1721, † December 1722.

- Hieronymus Voigt aus Stade, R. 1709, 1720 emeritirt, † 29. Mai 1729.
 Christian Friedrich Richardi aus Schlawe, Notar, S. 1711, 1720 im
 neuen Rathe.
 Michael Wehr, R. 31. December 1715, R. 1717, 1720 im neuen
 Rathe, † 1751.
 Megidius Moriz Neuter R. 31. December 1715, 1720 im neuen
 Rathe, später B., † nach 1754.
 Joachim Raab aus Colbatz, R. 31. December 1715, 1720 emeritirt,
 † December 1742.
 Johann Arnold Hermfen aus Orfch, Hauptmann und Commerzien-
 rath, B. 1715, 1720 emeritirt, † Oktober 1740.
 Martin Disco aus Stargard, Hofgerichtsadvokat, R. 1716, Synd. 1718,
 1720 im neuen Rathe, 1721 B., † August 1724.

2. Die Feldgildemeister.

- Peter Katede 1626—28.
 Peter Köpe 1629—36 und 1643.
 Jakob Tietze 1637 und 1645.
 Jakob Start 1638—39.
 Joachim Stühne 1640—42.
 Jürgen Zander 1644.
 Martin Adam 1646—54.
 Lorenz Rohde 1655.
 Michael Detbarn 1656—61.
 Christian Palow 1662—64.
 Jakob Hofemann 1665—66.
 Johann Nising 1667—68.
 Joachim Fischer 1669—74.
 Simon Christian Palow 1675.
 Kaspar Starlow 1676—83.
 Matthias Crummon 1684—85.
 Georg Michael Reddemer 1686—88.
 Hieronymus Voigt 1689—94.
 Paul Schlutius 1695—97.
 Peter Otte 1698—1700.
 Andreas Halpape 1701—11.
 Samuel Jakob Moriz 1712—14.
 Andreas Emanuel Bemer 1715—21.
-

3. Die Prioren von Marienkon.

1. Johannes de Soha, primus rector, 1410; starb wahrscheinlich am 16. November d. J.
Ein Hartwicus, olim prior, mag dem Kloster vor der Verlegung nach Rügenwalde vorgestanden haben.
2. Hartunghus.
3. Gjuricus Plawe, etwa 1415—29.
4. Paulus, 1429. 1435; wurde 1438 Prior in Arnshofen.
5. Gherardus Stulmafer, 1438—42.
6. Philippus, 1442.
7. Theodericus, 1443—50.
8. Johannes Zeleghe, † 1450.
9. Gregorius, anscheinend später Prior in Arnshofen.
10. Severinus Wegghon, aus Prenzlau, 1453—56.
11. Conradus Swake, 1456—58.
12. Petrus, 1458—60.
13. Georgius, 1460—61.
14. Johannes Grabe, 1461—64.
15. Johannes Westfal, 1464.
16. Kerstianus Kollhn, 1474.
17. Bartholomäus Pressir, 1482.
18. Johannes Schumaker, 1487 — † 13. December 1504.
19. Henricus de Colonia, vordem Procurator des Klosters bei Stettin, 1505.
20. Johannes Sasse, 1505.
21. Petrus Gottschalk, 1511. 1513.
22. Nikolaus Stetelhut, um 1515.
23. Petrus Schultetus, aus Rügenwalde, wohl der Rathsfamilie Schulte angehörig, 1518. 1522.
24. Hieronymus, 1525; Peter Schulte „der olde prior“ genannt.
25. Petrus, 1525. 1528; identisch mit Nr. 23?
26. Arnoldus, 1533.

4. Die Geistlichen.

A. Vor der Reformation.

- Ophen, rector ecclesiae, Pfarrer von Rügenwalde und Bizon 1330.
 Nikolaus Boltenhagen, Notar, Stadtschreiber 1378. 1387; 1410 Pleban von Grunenhagen.
 Henning Raddak, Notar, 1378.

- Heinrich Wiese (Wise), Notar, 1387.
 Eggard Derfenthu, presbyter, 1387.
 Johannes Bomgard, 1387.
 Johannes Rogghow, sacerdos, 1420, † 1432.
 Jakobus Borntin, 1432.
 Nikolaus Vohhoff, 1432, † 1433.
 Hinricus Metelß, sacerdos, † 1432 (schenkte mit seinem Bruder Arnold den Karthäusern das Patronat einer von ihrem Vater gestifteten Clemensine von 9 Mk. Meute in der Klosterkirche).
 Nikolaus Brugheane, plebanus, Kanzler, 1432, † 15. September 1435.
 Martin Strelow, 1432, plebanus 1450.
 Nikolaus Goltfmede, 1453. 1463, senior vicarius 1478.
 Nikolaus Kruse, presbiter, † 1459.
 Jakob Pest, vicarius, 1462.
 Geyman Pßb (Ploße), Parner 1463, † vor September 1490.
 Beslav Wolre, Vikar, 1463.
 Henning Burman, Vikar, 1463.
 Nikolaus Milese, sacerdos, † um 1482.
 Joachim Laghebus, Vikar 1488, capellanus 1489. 1516.
 Peter Beverdorp, Vikar 1488, Pleban von Gruppenhagen 1491, legt dies Amt nieder und wieder Vikar in der Stadt 1493, † 1509.
 Thomas Detlaff, 1490.
 Johann Strage, presbiter 1490, † 1501.
 Henning Trybbezees, 1490.
 Johannes Milese I. † um 1490.
 Johannes Milese II. 1490, Pleban von Bizow 1492.
 Nikolaus Maes 1491, lebte noch 1539.
 Peter Benefe, Vikar und Notar, 1491. 1530, lebte noch 1539.
 Joachim Vefow, presbiter 1491, capellanus 1519.
 Petrus Kruse, capellanus, † 1492.
 Martin Phleman † 1494.
 Nikolaus Dankwart, Pleban 1490, † 1509 wohl als Emeritus.
 Karsten Plöy, Vikar, 1501.
 Hinrik Heshlyn, sacerdos, 1502.
 Johannes Laghebus 1504 (vielleicht Karthäuser).
 Jakobus Laghebus, Notar, 1505, 1514.
 Nikolaus Wolre 1507.
 Kerstianus Maes (Maß), Pleban 1507, 1520.
 Heinrich Gerecke, Vikar und Notar 1514, 1525; Pleban (Werdtherr) 1527. 1534, dann evangelischer Pfarrer.

Peter Koykow, Notar, 1514.

Jakobus Koykow 1519, lebte noch 1539.

Joachim Stöckmann um 1530, lebte noch 1539.

Johann Bibbranz um 1530, später evangelischer Kapellan.

(Winricus Swertfegher, Pleban von Grunpenhagen, † 1491.

Godtfredus Tessen, desgl. 1493.

Joachim Lemmefe, Pleban von Bizow um 1530.)

B. Nach der Reformation.

Heinrich Gerecke, Pfarrer, † 1545.

Johann Bibbranz, Kapellan, † vor 1545.

Gabriel Parcham, Pfarrer 1545, versah zuerst auch die Stelle des Kapellans, † nach 1555.

Johann Kluge, Kapellan um 1550, vordem Pastor in Bütow¹⁾.

Mag. Thomas Wiestock aus Stettin, Pastor und Präpositus 1570. 1573, † 10. Mai 1578 ohne Dienst in Stettin²⁾.

Andreas Matthias (Matics), Kapellan 1573, † vor 1588.

Mag. Laurentius Magerus (Mayer), Pastor und Präpositus 1573, 1581, 1585.

Joachim Gühloff aus Rügenwalde, Pastor und Präpositus 1587, 1589.

Mag. Joachim Frisius aus Belgard, vordem in Stettin und Garz a/D., 16. Juni 1590 Pastor, Hofprediger und Präpositus, emeritiert 1599, † 1600.

D. Nikolaus Ribbe, Kapellan und Hofprediger 1595, Pastor und Präpositus 1599, Herbst 1600 Hofprediger in Stettin, dann Pastor in Lübeck, † 26. Juli 1603.

Andreas Branzin aus Lauenburg, vordem Kantor, Kapellan und Hofprediger 1599, Pastor und Präpositus 1600, † 8. März 1620.

Joachim Wöltzer, Subdiakon 1599–1607, dann Pastor in Kuddezwow.

Johann Titelinus aus Joachimsthal, vordem Kantor in Colberg, Kapellan 1600, † März 1626.

Kaspar Eichmann aus Rügenwalde, vordem Skollaborator, Diakon 20. Februar 1620, Archidiakon Michaelis 1626, † 1630.

Mag. Jonas Gigaß, vordem Subrektor des Pädagogiums zu Stettin, Pastor und Präpositus 1621, † 1631.

Dionysius Eggert (Eggart) aus Rügenwalde, vordem Skollaborator, Diakon 1626, Archidiakon 1631, † 1644 oder 45.

¹⁾ Nach Angabe des Werkes von Steinbrück. ²⁾ Seine Wittwe bekam 1584 von der Kaufleutegilde 4 $\frac{1}{2}$ Mk.

- Zacharias Seidendorf, Diakonus 1631, später Hofprediger, 1638 Pastor in Kuddesow, † 16. Februar 1675.
- Mag. Georg Pepelow aus Greifenberg, vordem Konrektor in Königsberg i/Pr., Pastor und Präpositus 18. Juli 1632, † 2. Mai 1671.
- Petrus Stübe, vordem Pastor in Freist, Diakonus 1638, Archidiaconus Herbst 1645, emeritirt 1673, † 2. Januar 1677.
- Alexander Hamilton aus Cörlin, Diakonus 10. November 1645, 1659 auch Schloßprediger, † 29. Oktober 1666.
- Joachim Stübe (Sohn von Petrus St.), vordem Pastor in Wuffelen, Diakonus 1667, Archidiaconus 1673, Pastor und Präpositus 14. Februar 1687, † 24. Juli 1693.
- Daniel Simonis aus Wuffelen, vordem Rektor, Pastor und Präpositus 1671, † 22. Oktober 1685.
- Daniel Friedrich Panli aus Brückow, Diakonus 1673, 1674 auch Schloßprediger, † 17. Mai 1681.
- Jakob Spielenberger aus Stolp, Diakonus 1683, Archidiaconus 1. November 1693, † 7. Februar 1696.
- Mag. Adrian Rangerfeld aus Königsberg, Archidiaconus 1687, legte 1690 das Amt nieder und wurde reformirter Schloßprediger in Cottbus.
- Jeremias Tide (Tidäus), vordem Pastor in Malchow, Archidiaconus 6. März 1691, Pastor Oktober 1694, † Herbst 1700.
- Mag. Gottfried Buchner, vordem Rektor in Cöslin, Diakonus 10. August 1694, Archidiaconus 18. November 1696, Pastor 3. Januar 1701, Präpositus 1711, † Mai 1718.
- Martin Witte aus Rummelsburg, vordem Pastor in Treten, Diakonus 7. Dezember 1696, Archidiaconus 1701, † Februar 1728.
- Christian Heyen aus Rügenwalde, Diakonus 6. Dezember 1701, Archidiaconus 1726, Pastor 1731, † 29. September 1735.
- Joachim Friedrich Fabricius aus Wollin, vordem Präpositus in Naugard, Pastor und Präpositus 1719, † 25. Februar 1731.

5. Die Lehrer der Lateinschule.

- Stephanus, „scolemeister vnd scriuere“, 1333.
- Arnoldus Bos, presbiter, rector scholarium, † 1431.
- Ryke, rector scholarium, 1434.
- Sinrich Hildebrant, clericus, rector scholarium, † am Pfingstsonnabend 1502.

- Lorenz Krüger aus Cöslin, Rektor 1545, vordem Lehrer in Schlawe und Cöslin, 1549 Pastor in Jamund¹⁾.
- Nikolaus Löper, vor 1555 Rektor, später in Cöslin.
- Jakob Struckmann, Küster 1545 und später.
- Gregor Scholastikus, vor 1600 Rektor, 1600 Pastor in Colberg.
- Abraham Mißlaff, Kantor 1582. 1583, später im Rathe.
- Andreas Granzin aus Lauenburg, Kantor 1597, später Präpositus.
- Joachim Höfendorf aus Rügenwalde, Rektor 1596—1601.
- Joachim Bilang aus Rügenwalde, Kantor 1599, Januar 1602 Rektor, † September 1611.
- Christian Köpfe aus Rügenwalde, Kollaborator 1599—1605.
- Joachim Schlitte, Küster 1596, † Juli 1607.
- Christian Bilang aus Rügenwalde, Kantor 1602—3, wurde 1639 Schloßprediger.
- David Werd aus Rügenwalde, Kantor 1603—5, vordem in Stettin.
- Martin Hüßing aus Rügenwalde, Kollaborator Juli 1605, Kantor September 1605—6, vordem in Frankfurt a/D., 1614 Pastor in Rudezewo, † 15. Juni 1638.
- Johann Güßlaff aus Rügenwalde, Kollaborator September 1605—13, dann Pastor in Schönnwitz, † 1646.
- Henning Schmidt (Faber), Kantor März 1606—17, wieder Michaelis 1620 bis Anfang 1629, später im Rathe.
- Johann Höfendorf aus Rügenwalde, Küster Januar 1607, † Januar 1624.
- Mag. Simon Wollin aus Rügenwalde, Rektor Herbst 1611—17, später im Rathe.
- Kaspar Eichmann aus Rügenwalde, Kollaborator November 1613 bis 1617, später Diakon.
- Georg Holstein, Rektor Anfang 1618, † Januar 1621.
- Dionysius Eggert (Eggart) aus Rügenwalde, Kollaborator Anfang 1618 bis Weihnachten 1626, später Diakon.
- Joachim Wunder, Kantor Anfang 1618 bis Juli 1620, später Rentmeister.
- Lukas Splieth aus Rügenwalde, Rektor Februar 1621—34, auch Notar.
- Christian Langtavel, Küster 1624—33.
- Peter Bette aus Rügenwalde, Kollaborator 1627—31, später Pastor in Gwentin.

¹⁾ Aufzeichnung des Sup. Stössel.

- Johann Boie aus Schlawin, Kantor Frühjahr 1629, Rektor 17. September 1634—36, vordem in Wolgast, später Pastor in Barz-
witz, † 30. Juli 1676.
- Mag. Zacharias Seidendorf, Kollaborator 1631, später Diakonius, 1638
Pastor in Kuddezwow.
- Georg Scheidener (Scheidtner), Küster 1633—60, † November 1661
(das älteste Taufbuch der Marienkirche ist von ihm zum
großen Theile und zwar in hübscher Schrift geführt).
- Georg Jencke, Rektor 1636, † vor September 1638.
- Martin Richter aus Finsterwalde, Kollaborator September 1637 bis
Herbst 1638, später Pastor in Rützenhagen, † 9. Februar 1671.
- Martin Braunsberg, Kantor 1642 und früher, später Schloßsekretär
und im Rathe.
- Lorenz Trebatius, Rektor 1642—44.
- Paul Schlutius, Rektor März 1644—47, später Pastor in Bizow.
- Lukas Karnspeck aus Nügentwalde, Kantor 19. Februar 1644, Rektor
1647 bis August 1667, später Schloßprediger.
- Georg Thoris aus Nügentwalde, Kantor 1651. 1665, später im Rathe.
- Joachim Benzke aus Nistow, Kollaborator 1652. 1659.
- Johannes Edlewer (Edelber) aus Nügentwalde, Kollaborator 1659—81,
† April 1696, auch Notar.
- Peter Halbepap, Küster Herbst 1660 bis † 21. December 1671 (hat das
Taufbuch sehr inordentlich geführt).
- Lorenz Döring, Kantor 1667, später Pastor in Wuffeken, † 1717.
- Petrus Splieth aus Schlawe, Kantor 15. November 1667, Rektor
1671 bis Juli 1691, später Pastor in Malchow, † Februar 1713.
- Daniel Simonis aus Wuffeken, Rektor 1668—71, vordem in Schivel-
wein, später Präpositus.
- Johann Kaspar Kracke aus Nügentwalde, Kantor November 1671 bis
August 1675, später Rektor und Rathsherr in Dirschau,
† 31. August 1686.
- Johann Masche, Küster 1672 bis † 1679.
- Johann Buschius, Kantor Herbst 1675—77, vordem in Schivelwein,
später Kantor und Pastor in Colberg.
- Georg Lübbeke aus Nügentwalde, Kantor 1678, Konrektor 1681 bis
† Mai 1726.
(Das Amt des Kollaborators wurde in das des Kon-
rektors umgewandelt und dem Kantorate vorgelegt.)
- Daniel Masche, Küster 1680—83.
- Johann Ruthack aus Nügentwalde, Kantor 1681, Rektor 1. Ok-
tober 1692, † Januar 1736.

Jakob Gerd, Küster 1683—87.

Daniel Müller aus Pöest, Küster 1688—89, später Kantor in Stolp.
(Das Küsteramt wurde 1689—94 vom Organisten verwaltet.)

Johann Andreas Wagner aus Buschweiler, Rektor 1691 bis September 1692, später Pastor in Barzwick und Präpositus in Schlawa, † 12. Januar 1729.

Christoph Lukas Karusped aus Klügenwalde, Kantor 1693, † als Emeritus August 1733.

Johann Pantel, Küster 1694—1720.

6. Die Organisten.

Franciscus, organista, † 1495.

Martin Wödeke I 1593—1600 und wieder 1606 bis † 1624.

Johann Raab aus Stolp 1600—06.

Martin Wödeke II (Sohn von I) 1624 bis † 1646.

Heinrich Haffe 1647. 1649.

Adrian Witte 1654 bis † 1678.

Paul Witte (Sohn des Vorigen) 1679 bis † 1706.

Christian Müller 1706 bis † 1744.

7. Die Vögte und Hauptleute des Amtes.

Jeroslaus 1342, Vogt der Swenzonen, sehr wahrscheinlich ein Kuzek.
Abraham Palow 1344, Vogt der Swenzonen (führte den Fischgreifen im Wappen).

Henning Below 1371.

Eckard v. d. Wolde 1385. 1389¹⁾.

Henning Sanitz (Zanz, Zaentze) um 1421; war 1431 nicht mehr Vogt und † 1436.

Maus Sanitz 1441.

Otto Massow 1463.

Hans Massow 1476. 1479.

Jürgen Meist 1486. 1493.

¹⁾ Barthold III S. 509.

Michael Böhn 1506 ¹⁾.

Blitte Massow 1508 bis Sommer 1528.

Jürgen Sackstedt Sommer 1528—30.

Darauf wahrscheinlich wieder Blitte Massow bis 1536.

Paul Wobeser 1536. 1539.

Lorenz Parsow, Amtmann, um 1541.

Adrian Below 1546—52.

Hans Satspe Aug. 1552 bis etwa 1567 (führte einen Angelhaken im Wappen; ein Vettow?).

Marx Kamel 1568—1574.

Jürgen Below 1575; war 1599 todt.

Joachim Döpke 1602. 1605.

Benj Münchow 1607. 1612.

Franz Böhn 1621. 1623.

Nikolaus Below 1623—31.

Martin Maes, Amtmann, vordem Rentmeister in Bütow, 1631—34.

Georg Kradow 1634—38 oder Anfang 1639.

Franz v. Güntersberg 1639 bis † 5. Oktober 1679; Decan.

Joachim v. Carnitz 1630 bis etwa 1700; Regierungs- und Rammerrath.

Kaspar Otto v. Massow, etwa von 1700—1726; Hofrath, später Minister und Oberpräsident.

8. Die Rentmeister und anderen höheren Beamten des Amtes.

Johann Dargatz (Dorgatz), Rentmeister 1529. 1539.

Martin Pentsow, Rentmeister 1551. 1552; später im Rathe.

Jürgen Knuth, Rentmeister 1552, entlassen 1554.

Urban Salbach, Rentmeister 1555—62.

Peter Geiling, Rentmeister 1563. 1568.

Georg Richter, Rentmeister 1572. 1573.

Kaspar Billerbeck, Rentmeister 1578. 1599.

Georg Bzelski, Rentmeister 1603. 1618.

Joachim Wunder, Rentmeister 1620 bis † 1631; vordem Kantor.

Jakob Höfendorf, Amtssekretär, etwa 1620—40.

Johann Marx, Rentmeister um 1633.

Johann Rüttert, Rentmeister 1635 bis etwa 1645; später im Rathe.

¹⁾ Nach einer Angabe des Superint. Stöffel.

- Barthold Eichhorn, Stallmeister und Hofmarschall der Herzogin Elisabeth 1637 bis † 28. März 1677; war der letzte Stallmeister Bogislavs XIV.
- Martin Braunsberg I., Amtsekretär, etwa 1642 bis † 1674; vordem Kantor, später auch im Rathe.
- Lukas Verwiebe, Rentmeister, etwa 1645–68.
- Gottfried Wittich, wird 1654 als Amtsekretär neben Braunsberg I. genannt.
- Otto Rabener, Rentmeister 1669.
- Thomas Wolfromm (Wolfrumb), Rentmeister 1669 bis † 24. September 1690.
- Martin Braunsberg II., Amtsekretär 1674 bis † 27. Januar 1715; zeitweise im Rathe.
- August Heiseler, Stallmeister 1677 bis † 1703.
- Christian Niemann, Rentmeister 1692.
- Michael Öbring, Rentmeister 1699, Amtmann 1707, 1711 strafweise nach Cöslin versetzt, hatte das Amt in Pacht.
- Matthias Wilke, Amtmann 1714.
- Joachim Christian Braunsberg, Amtsekretär 1715 bis † 5. November 1759; erhielt 1739 den Titel Amtsrath.
- Immanuel Kieselbach, Amtmann 1717; später Kammerath, dann Kriegs- und Domänenrath.

9. Die Schloßprediger.

1. Christian Bilang aus Mügenwalde, 1. Januar 1639 bis † 2. Februar 1657, vordem Kantor.
2. Christian Zillichius aus Stolp, 3. September 1657, wurde 1659 geisteskrank, lebte 1667 noch.
3. Alexander Hamilton, Diakon, 1659 bis † 29. Oktober 1666.
4. Lukas Warnspeck aus Mügenwalde, 1. August 1667 bis † Mai 1673, vordem Rektor.
5. Daniel Friedrich Pauli, Diakon, 13. November 1674 bis † 17. Mai 1681.

(Die Stelle wurde dann einige Jahre vom Diakon Jakob Spielenberger nur vertretungsweise verwaltet.)

6. Bogislav Ernst Sporges aus Stettin, 12. Januar 1686 bis † 15. Juni 1711, vordem Pastor in Abtshagen, wurde am 13. März 1694 auch Präpositus der Synode.

7. Johann Gabriel aus Stolp, Substitut 1702, Pfarrer 1711, † 20. December 1718.
8. Christian Grolock aus Stargard, 3. März 1719 bis † 25. September 1756.
- (9. Christoph Millies 1762—81.
10. Samuel Christoph Dreißt, Substitut 1780, dann Pfarrer bis zur Auflösung der Gemeinde 1805.)



VII. Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 2. Im 13. Jahrhundert verstand man unter der Trah (Thra, Bethra, Bettra, Wtra) auch die Verbindung des späteren Todten Wassers mit der Grabow und den Unterlauf der Grabow selber (Pommerell. Urf. B. S. 91, 190, 198, 226). Uebrigens können die Flußnamen Wipper und Bethra sehr wohl altgermanischen Ursprunges sein.

Zu S. 3. Die Dubberwode (Doberawoda) wird schon 1275 genannt (ebend. S. 226).

Zu S. 7. Das Kloster Bucow wird die beiden Hausstellen nebst Zubehör nicht lange besessen haben. Von einem Hofe des Abtes in der Stadt, wie ihn benachbarte Klöster in bedeutenderen Städten zu besitzen pflegten, ist niemals die Rede.

Zu S. 8. a) Am 6. Juli 1283 bestätigte Mestwin in Milgenwalde dem Kloster Bucow seine Privilegien (Pommerell. Urf. B. S. 327 f.).

b) Marquard de Rugenwold wird noch 1302 genannt; 1309 verkauften seine Söhne Johannes und Otto (armigeri) das Dorf Mößlin an das Domkapitel zu Colberg, wobei auch ein zweiter Marquard von Milgenwalde erwähnt wird (ebend. S. 537, 593).

c) Eine Urkunde d. d. Dirlow am Tage Fab. und Sebast. 1205, laut welcher Herzog Swantepolk dem Bischöfe Sigwin von Cammin die Dörfer Zerawe (Zirawa) und Sufow in der Landschaft Dirlow nebst dem Walde Zirawlas und dem Fischzehnten vom Lachswehre verleiht, ist gefälscht. Der genannte Wald könnte nur der spätere Stadtwald sein. Bischof Hermann stellte 1267 in Zerawe für das Kloster Bucow eine Urkunde aus (ebend. S. 11 f. 183).

Zu S. 9. Nach neueren Forschungen starb Mestwin II. schon am 25. December 1294; mehrere Urkunden aus dem Juni und Juli 1295, die von ihm ausgestellt sein sollen, sind gefälscht (ebend. S. 467 ff.).

Zu S. 15. Das Dorf Bantowe wurde 1223 den Johannitern von Ratibor von Schlaue verlehent (ebend. S. 19 f.).

Zu S. 34. Zeile 18 v. o. lies *Betters* statt *Dheims*, Zeile 20 v. o. *Vaterbruders* statt *Bruders*.

Zu S. 36. Zeile 12 v. o. lies *Better* statt *Neffen*, Zeile 23 v. o. *Betters* statt *Dheims*.

(Diese letzten Fehler sind durch die gleichen Irrthümer bei *Warthold* verschuldet.)

Zu S. 41. Zeile 15 v. u. lies *Nichte* statt *Großnichte*.

Zu S. 48. Zeile 2 v. o. lies 1504—12 statt 1404—12.

Zu S. 53. Der *Stadtvogt* hat sicher nie *Gerichtsbarkeit* über die *Stadtunterthanen* gehabt, da er zur Zeit des *Erwerbes* der *Dörfer* noch theilweise *landesfürstlicher* Beamter war. Der *Rath* kaufte die *Dörfer* mit dem höchsten und niedersten *Gerichte*, war also selber *Gerichtsherr* und hatte keine Veranlassung, seine *Befugnisse* mit dem *Stadtvogte* zu theilen.

Zu S. 60. Zeile 13 v. u. lies *standen* statt *stand*.

Zu S. 67. Zeile 15 v. u. *Kür* *sumilos* ist vielleicht *funulos* zu lesen, das als (falsch gebildetes) *Diminutivum* von *funis*, *Strick*, eine *Uebersetzung* von *Reip* sein könnte.

Zu S. 69. Zeile 3 v. o. lies *erlangte* statt *verlangte*.

Zu S. 71. Zeile 9 v. u. lies *mysdedere* statt *mysdedern*.

Zu S. 89. Zeile 3 v. u. lies *Berawe* statt *Beraw*.

Zu S. 143. Zeile 2 v. o. lies *liehen* statt *liesen*.

Zu S. 152. Zeile 10 v. o. lies *den* statt *dem*.

Zu S. 206 *Ann.* 2: Nach nochmaliger *Prüfung* muß der *Verfasser* einräumen, daß der *Stein* auch das *Bild* eines *Schiffsrumpfes* enthalten kann; dann hätte er mit der *Familie* *Huhn* nichts zu thun und könnte als *Wahrzeichen* eines *Schiffszimmermannes* aufgefaßt werden.

Zu S. 326. Der *Grabstein* der *Dorothea Schütte* geb. *Hofmann* liegt in der *Schüttenkapelle* als *mittlster* der 3 dort befindlichen *Steine*. Der *Grabstein* rechts davon zeigt das *Bild* eines *Priesters*, dessen *Haupt* auf einem *Kissen* ruht; die *Umschrift* dieses einzigen *mittelalterlichen* *Grabsteines* in der *Kirche* ist ganz *zerstört*.

Zu S. 367: Zeile 15 v. o. lies *saget* statt *soget*.

(Mehrere sonstige *Druckfehler* lassen sich leicht *berichtigen*.)



VIII. Zu den Wappentafeln.

Die meisten der Wappen gehören Rathsfamilien und zwar jüngeren an; von den alten haben leider nur bei wenigen die Wappen ermittelt werden können. Der Bürgermeister Martin Lenzkow stiftete 1585 für die Kirche zu Grunpshagen ein Fenster mit seinem und wahrscheinlich auch den Wappen anderer Rathsmitglieder. Der Vorgänger des jetzigen Pfarrers ließ dieses Fenster, weil es schadhaft geworden war, herausnehmen und benutzte es für seine Mistbeete. Da ist es dem verkommen, jedenfalls waren Nachforschungen des Verfassers an Ort und Stelle nach etwaigen Ueberbleibseln ergebnislos.

Die bekannten Wappen adliger Rathsfamilien (Schwezkow, Zastrow, Mitzlaff u. A.) sind nicht wiedergegeben.

Die Farben sind bei den meisten Wappen unbekannt.

Lichtevot: nach einem Grabsteine im Dome zu Cammin und den Ausgaben des Cosmus v. Sinner.

Schulte: nach einer Abbildung in der Bibliothek der Marienkirche zu Müggenwalde von 1608; die Arme haben goldene Verzierungen.

Maes: nach Siegeln des Rathsherrn Michael M. II.

Schütte: nach Siegeln des Bürgermeisters Joach. Christ. Sch.; später sind aus den Pfeilen im Schilde Rosen geworden.

Hofemann: nach Siegeln des Notars Kaspar H. von 1670 und später.

Banfelow: nach einer Abbildung in der Bibliothek der Marienkirche von 1608; später wird aus dem halben Monde und dem untersten Sterne eine geradlinige Figur und ein Schwert; auffallend sind die stets vorkommenden Buchstaben C S neben der Hausmarke im Helmschmucke.

Oldermann: nach einer Abbildung in derselben Bibliothek von 1608; die Gabeln sind golden.

Splieth: nach einem Siegel des Rectors Peter Sp. von 1673; die Figur ist schwer erkennbar.

Udebar: nach Angabe des Cosmus v. Sinner.

Ubbelke: nach Siegeln des Bürgermeisters Lukas U.; auf einigen erscheint die Figur weniger buschartig.

Westphal: nach einem Siegel des Rathsherrn Martin W. III. von 1704.

Bemer: nach Siegeln aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, im Anfange dieses Zeitraumes zeigt der Schild eine dem Helmschmucke ähnliche Figur.

Ponath: nach Siegeln des Bürgermeisters Tobias P.

Pauli: nach einem Siegel des Rathsherrn Ephraim P. von 1672.

Rössliß: nach einem Siegel des Bürgermeisters Joh. Karl R.

Beggerow: nach einem Siegel des Rämmerers Michael B. zu Stolp von 1649; die beiden rügenwaldischen Rathsverwandten gleichen Namens waren dessen Söhne.

Crummon: nach einem Siegel von 1702.

Kraße: nach einem Siegel des Rathsherrn Franz Julius K. von 1654.

PepeLOW: nach einer Abbildung in einem 1655 gestifteten Fenster der Kirche zu Abtshagen.

Schlutius: nach einem Siegel von 1702.

Reuter: nach einem Siegel des Rämmerers Moritz R. von 1702.

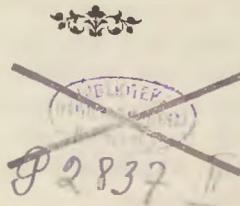
Flesche: nach einem Siegel des Bürgermeisters F. von 1704; der Name kommt schon um 1425 in Greifswald vor und die um 1700 in der Familie gehegte Meinung, sie sei französischen Ursprunges, war daher wohl irrig.

Edlewer: nach einem Siegel des Baccalaureus und Notars Johann E. von 1662.

Karuspeck: nach einem Siegel des Rectors Luf. K. von 1654.

Halfpape: nach einem Siegel von 1702.

Voigt: nach einem Siegel von 1702.



IX. Register der Ortschaften.

- Abtshäger Wiet 329.
 Abtshagen 256. 329. 390. 425. 430.
 Altenhagen 329.
 Alten=Schlawe 329.
 Amsterdam 39. 40. 94. 162. 402.
 Anklam 23. 42. 51. 64. 116. 184. 191.
 Antwerpen 301.
 Arnshöfen (Arnshöb) 31. 417.

 Balga 43.
 Bantowe 15. 427.
 Barnow 70.
 Barth 250.
 Bartin 70. 159.
 Barzwick 61. 329. 332. 422. 423.
 Belbusch 51.
 Belgard 29. 34. 38. 40. 41. 44. 134.
 163. 182. 192. 211. 312. 370.
 372. 394. 419.
 Belfow 147. 329.
 Berlin 41. 208. 251. 342. 344. 354.
 372. 380. 386. 387. 392. 401.
 403.
 Besow 70. 135.
 Beshwitz 93. 135.
 Böblin 2—4. 10. 48. 90. 299. 329.
 353.
 Borntin 312.
 Borntuchen 365.
 Brandshagen 157.
 Braunsberg 141.
 Brömschro 184.
 Bromberg 23.
 Brüskow 415. 420.
 Brzesc 35.

 Bublitz 312. 338. 373. 377. 415. 427.
 Buctow 6—10. 14. 16. 48. 56. 69.
 70. 75. 76. 107. 109. 116. 117.
 122. 180. 253. 285. 311. 329.
 352. 427.
 Bürsow 329.
 Bütow 43. 107. 140. 141. 148. 158.
 165. 176. 217. 255. 346. 419.
 424.
 Buschweiler 423.

 Cammin 24. 33. 44. 46. 55. 61. 64.
 66. 73. 78. 157. 192. 429.
 Cörlin a. d. Persf. 165. 175. 370. 420.
 Cöslin 7. 9. 12. 14. 16—18. 20. 37.
 44. 49. 52. 57. 64. 73. 84. 94.
 102. 124. 134. 138. 140. 161.
 162. 170. 192. 208. 215. 233.
 255. 256. 274. 276. 277. 338.
 345—347. 352. 367. 372. 373.
 379. 382. 386. 394. 397. 414.
 415. 420. 421. 425.
 Colbatz 94. 161. 338. 400. 416.
 Colberg 8. 12. 15. 17. 22—24. 30.
 31. 33. 35—38. 42. 44. 46. 49.
 52. 53. 57. 68. 94. 97. 99.
 114—116. 138. 139. 143. 147.
 149. 151. 153. 154. 156—158.
 160—165. 167. 168. 184. 192.
 224. 246. 250. 251. 255. 288.
 301. 306. 313. 324. 338—342.
 344. 346. 347. 352. 363. 366.
 375. 378. 379. 402. 415. 421.
 422. 427.
 Cottbus 387. 420.

- Damerow 54. 329.
 Damm 312.
 Damsbagen 48. 64. 90. 256. 329.
 Danzig 6. 9—11. 25. 31. 36. 38. 39.
 43. 52. 54. 57. 69. 92. 93.
 96—102. 104—106. 114. 116.
 124. 140. 142. 164. 176. 180.
 182. 225. 240. 241. 249. 250.
 256. 301. 324. 346. 350.
 Dargun 6.
 Demmin 51.
 Deutsch-Krone 23.
 Dirlow 5. 7. 9. 427.
 Dirschau 422.
 Dörsenthin 329.
 Drosedow 59. 61. 329.
 Dubberow 80. 81.

 Ewentin 147. 244. 329. 421.
 Erow 81.

 Falkenburg 29.
 Finsterwalde 422.
 Flatow 23.
 Franz 81.
 Frankfurt a. d. O. 182.
 Freeß 197. 329.
 Freist 420.
 Funkenhagen 9.

 Garß a. d. O. 113. 165. 419.
 Gatz 88. 198. 330.
 Geste 96.
 St. Germain 365.
 Gießen 136.
 Gbriß 329.
 Gbriß 250.
 Görshagen 3. 61. 256.
 Göttingen 250.
 Gollnow 184.
 Greifenberg 24. 29. 30. 38. 41. 44.
 51. 122. 134. 140. 172—174.
 192. 195. 343. 352. 402. 414.
 420.
 Greifswald 23. 34. 42. 51. 67. 97.
 98. 103. 105. 122. 133. 184.
 191. 255. 276. 337. 347. 414. 430.
 Grebismühlen 24.
 Gröningen 226.
 Gruppenhagen 5. 16. 17. 50. 53. 61.
 67. 108. 118. 167. 173. 176.
 181. 193. 218. 230—232. 286.
 290—295. 334. 336. 366. 406.
 417—419. 429.
 Gülzow 187.
 Güstrow 156.
 Gunneg 159.

 Halle 400.
 Hamburg 31. 37. 96. 162.
 Helsingborg 23.
 Helsingör 46. 47.
 Hildesheim 55.

 Järsbagen 108. 329.
 Jamund 421.
 Jannewiß 135.
 Jaseniß 107.
 Jershöft 48. 61. 68. 93. 179. 254.
 329.
 Joachimsthal 419.

 Kalmar 96.
 Ramin 244. 329.
 Rarnewiß 329.
 Rarßin 32. 53. 56. 61. 71. 329.
 Rarwiß 212. 231.
 Kerstin 310.
 Kölpin 143.
 Königsberg i. Pr. 39. 93. 285. 339.
 383. 397. 420.
 Köpeniß 61. 295. 329.
 Körlin (bei Danzig) 31. 61. 329.
 Kösterniß 158.
 Koniß 29. 30.
 Kopan 4. 19. 61. 79. 178. 256. 270.
 286. 295. 329. 354.
 Kopenhagen 47. 142.
 Krakau 10.

Krakow 311. 329. 388. 393.
 Krangen 77. 85. 114. 136. 176.
 194. 201. 244. 348. 352.
 Krolow 3. 14. 20. 26. 61. 85. 142.
 148. 156. 310. 314.
 Küftrin 374.
 Kudbezow 14. 20. 61. 215. 315. 329.
 419—422.
 Kugelwitz 5. 56. 71. 90. 329.
 Kulow 57.
 Kumbitz 135.
 Kuffow 57.

 Landsberg a. d. W. 172. 177.
 Lantow 33.
 Langzig 31. 32. 44. 61. 69. 3. 9. 415.
 Lauenburg 29. 43. 148. 158. 165.
 212. 346. 348. 414. 419. 421.
 Loba 42. 141.
 Leipzig 187.
 Lobder 159. 167.
 Lublin 106.
 Lübeck 24. 30. 31. 36—40. 43. 46.
 52. 53. 55. 57. 93. 95. 96. 98.
 101. 102. 116. 117. 162. 176.
 184. 249—251. 256. 276. 319.
 347. 419.
 Lüllemün 337.
 Lüneburg 33. 37. 140. 250.
 Lupow 64.

 Magdeburg 86. 214.
 Mainzow 329.
 Malchow 145. 215. 268. 329. 420.
 422.
 Manow 176. 198.
 Marburg 136.
 Marienburg 29. 140.
 Marow 3. 61. *29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500.*
 Martenshagen 232. 329.
 Masschwitz 329.
 Memel 43. 414.
 Gr. Möllen 245.
 Mößlin 427.
 Moitzelfitz 63.

Morgenstern 348. 373.
 Mubbel 94. 108.
 Muttrin 173.

 Narwa 96. 104. 105. 250.
 Naßmershagen 56. 61. 329.
 Naugard 420.
 Nemitz 119. 310.
 Neuenburg 10.
 Neuenhagen (bei Altenhagen) 329.
 Neuenhagen (Neuhausen, bei Langzig)
 61. 115. 116. 329. 346.
 Neustettin 22. 156. 158. 175. 200.
 343.
 Neuwasser 2. 48. 86. 93. 254. 256.
 268. 301. 329. 353.
 Neuwasserisches Tief 329.
 Nyköping 96.

 Odensee 95. 184.
 Oliva 37. 341.
 Olmütz 10.
 Orjow 416.
 Osnabrück 183.
 Oßfen 151. 171.

 Palzwitz 295. 329.
 Pantrin 329.
 Parpart 312. 329.
 Peest 61. 77. 80. 423.
 Pennekow 3. 56. 61. 310. 314.
 Bernau 43.
 Petershagen 111. 143. 329.
 Pirchstow 329.
 Plöste 158.
 Pollnow 10. 64. 108. 175.
 Polzin 160.
 Prag 177.
 Preeß 3. 16. 48. 329.
 Prenzlau 7. 417.
 Pribbernow 122.
 Prißig 245.
 Pudagla 73.
 Pustamin 3. 61. 212. 414.
 Pyritz 45. 51. 134. 166. 370. 372.
 386. 401.

Quakow 113. 245.

Reddentin 198. 330.

Redichow 56.

Regenwalde 104.

Reval 96. 415.

Ribnitz 24.

Riga 43. 250.

Riſtow 422.

Rüſenhagen 135. 171.

Rom 45. 214.

Roſtock 24. 25. 28. 42. 46. 55. 63.
67. 93. 96. 101—103. 250.

Rouen 249.

Rüſenhagen 61. 93. 94. 329. 422.

Rummelsburg 108. 152. 153—160.
166. 167. 172. 175.

Rußhagen 5. 16. 25. 48. 62. 65.
216. 217. 237. 285. 290. 292.
293. 295. 303. 306. 307. 311.
336. 406.

Saahig 216.

Saleske 70. 77. 85. 141. 165.

Scheddin 61. 244. 329.

Schivelbein 57. 141. 422.

Schlafow 3. 61.

Schlawe 5. 7. 10. 12. 15. 16. 21. 26.
29. 32—37. 40—42. 44. 56. 69.
76. 88. 93. 107. 109. 134. 138.
140. 148. 152. 158. 164. 165.
169. 172. 174. 175. 181. 183.
185. 188. 190—195. 197. 208.
214. 255. 256. 289. 293. 329.
330. 337. 339. 343. 345. 365.
370. 372. 373. 385. 396. 401.
414. 416. 421—423.

Schlawin 328. 329. 422.

Schlönwitz 3. 245.

Schönenberg 61. 63. 79. 315. 329.

Schübben 198. 330.

Schweffin 165.

Sellen 5. 16. 17. 61. 120. 173. 176.

222. 230—232. 290. 292—295.

337. 342. 347. 368. 378. 406.

Sellin 70.

Sitelubbe 61.

Sluis (Slus) 25.

Söderköpings (Sunkoppen) 96. 300.

Söhrenbohm 256.

Soldakow 159. 184.

Soldin 11.

Speier 128. 132.

Stade 383. 416.

Stadtkohn 128.

Stargard i. Pom. 38. 39. 41. 42. 44.

51. 140. 181. 184. 185. 192. 193.

215. 231. 245. 252. 336. 343.

344. 362. 371—373. 381. 382.

385—387. 391. 392. 395. 396.

401. 416. 426.

Steinort 86. 329.

Stenmitz 56. 302. 329.

Stettin 23. 34. 42. 45. 46. 51. 55.

71. 79. 84. 85. 87. 91. 93. 96.

100. 102. 105. 107. 111. 113 bis

116. 122. 124. 126—128. 130.

132. 140—142. 148. 150. 152.

156. 159. 166. 168. 174. 179.

180. 184. 185. 187. 189—197.

255. 256. 258. 266. 312. 324.

336. 344. 364. 415. 417. 419.

425.

Stockholm 30. 38. 96. 97. 192. 195.

Stolp (bei Anklam) 66.

Stolp 5. 9—12. 19. 21. 24. 26. 29.

30. 33—44. 52. 57. 68. 70. 77.

83. 87. 88. 94. 95. 103. 109.

124. 134. 138. 140. 141. 147.

149. 151. 152. 154. 164. 165.

168. 172. 174. 175. 183. 185.

188. 190. 192. 193—195. 197.

205. 208. 251. 253. 255. 274.

304. 306. 330. 337. 339. 342.

343. 348. 350. 363. 370. 373.

397. 401. 404. 414. 415. 420.

422. 423. 425. 426. 430.

Stolpmünde 166. 297.

Stralsund 23. 37. 42. 45. 51. 52. 97.

98. 101. 102. 116. 122. 141.

176. 184. 250. 255. 347.

Stuhnsdorf 178.
 Sudow (bei Schlawa) 33.
 Sufow (bei Mügenwalde) 4. 5. 8. 15.
 16. 48. 50. 54. 62. 88. 90. 119.
 217. 232. 287. 288. 290—293.
 295. 299. 306. 307. 311. 336.
 353. 406. 427.
 Sydow 166. 169.

 Tannenberg 33.
 Techlapp 151. 348.
 Thienen 61.
 Thorn 33. 43. 379.
 Treptow a. d. N. 23. 24. 30. 38.
 40—42. 44. 49. 51. 53. 64. 75.
 88. 98. 103. 134. 149. 159. 160.
 192. 193. 371. 372. 402.
 Treten 216. 420.
 Tübingen 353.
 Tuchel 10.
 Wend. Tychow 245.

 Upsala 344.
 Ushedom 66.

 Vargin 70. 202.
 Viehste 3. 64. 70. 108. 148. 150. 152.
 158. 166. 198. 330. 352.
 Bitte 32. 48. 56. 58. 93. 98. 102.
 163. 179. 254. 268. 329.

 Wandhagen 329.
 Warschau 339.

Warschow 337.
 Weßlau 340.
 Weitenhagen 85.
 Werben 367.
 Wisborg 36. 37.
 Wisby 23.
 Wismar 37. 42. 93.
 Wittenberg 344.
 Wobeser 145.
 Wolgast 24. 64. 73. 365. 422.
 Wollin 24. 30. 38. 44. 46. 61. 62.
 68. 107. 185. 187. 420.
 Wustfen 70. 420. 422.
 Wusterwitz 145. 310. 318.

 Zachan 15. 216.
 Zanon 76. 78. 107. 145. 146. 151.
 152. 155. 158. 161. 166. 211.
 244.
 Zarnesanz 315.
 Zecawe 8. 15. 16. 89. 427. 428.
 Ziericksee 39.
 Zillmitz 59. 61. 329.
 Zirkwitz 143.
 Zizmin 329.
 Zizow 5. 8. 12. 16. 17. 25—27. 60.
 61. 71. 79. 118. 171. 174. 231.
 232. 243. 286. 290. 292—295.
 303. 316. 336. 342. 359. 366.
 395. 406. 417—419. 422.
 Zuchen 70. 309. 310.
 Zwölfhuben (Zwölfhufen) 180. 329.



X. Register der Familiennamen.

- Abteshagen 53.
Adam 416.
v. Aebbar 132. 135. 141. 168. 209.
303. 325. 401. 413. f. a. VIII.
Albinus 225.
Albrecht 244.
Alf 411.
Andersmann 243.
Andersen 46. 209.
d'Arbois (kaiserl. Hauptmann) 149.
150.
Artopäus (Beder) 84.
Atzen (dän. Ritter) 47.
Augspurger 128.
- Bade 22.
Bagge (schwed. und dän. Adelsfamilie)
98. 102—104.
v. Bandemer 191.
Banekampf 285.
v. Barnefow 42.
Bartelt 53.
v. Barkwitz 20.
Baumann (schwed. Hauptmann) 168.
Bawgern (schwed. Oberst) 180.
Becker 144.
Beggerow 190. 191. 193. 194. 326.
355. 366. 378. 414. 415. f. a.
VIII.
v. Behr 21. 182.
v. Belfow 22.
v. Below 14. 20. 24. 28. 56. 70. 77.
78. 80. 84—86. 88. 91. 110.
125. 134. 138. 141. 144. 145.
147. 149—154. 156—161. 163
bis 166. 170. 172—174. 178.
198. 212. 246. 256. 301. 310.
314. 330. 332. 382. 396. 397.
423. 424.
Bemer 133. 148. 164. 166. 169. 171.
172. 176. 177. 179. 185—191.
196. 206. 232. 241. 258. 259.
301. 310. 316. 326. 345. 354.
367. 368. 396. 414—416 f. a.
VIII.
Bencke 81. 92. 121. 130. 41.
Berent 300.
Besche 368. 379. 393. 394. 396. 415.
Bette 421.
Bebenroth 184.
Beverdorp 55. 56. 63. 71. 418.
Beyer 162.
Bielke (schwed. Adelsfamilie) 103. 177.
Bilang (Bilangt) 199. 236. 288. 421.
425.
v. Billerbeck 110. 135. 209. 216. 268.
424.
v. Wilow (schwed. Oberst) 364.
v. Blandenburg 209.
Blost 32. 76.
Bocarius 225.
Bocht 345.
Boderose 196. 197. 223. 338. 339. 411.
v. Böhn 70. 73. 76. 78. 135. 197.
199. 424.
Boëtius (schwed. Oberst) 165. 168. 175.
Boje (Boie) 415. 422.
Bosthoff 418.
Boltshagen 26. 53. 411. 417.
Bongard 26—28. 411. 418.

- v. Bonin 14. 92. 117. 152. 159. 209. 338.
 v. Borde 34. 104. 166.
 Borstin 418.
 v. Bortfeld 15.
 Brandhoff 297. 365.
 v. Braunschweig 352.
 Braunsberg 199. 217. 326. 362. 400.
 415. 422. 425.
 Brebe 80. 99. 100. 413.
 v. Breitenbach 404.
 Bröter 97.
 Brüggemann 120. 164. 179. 180. 414.
 Bruchhane 58. 61. 418.
 Brun 30. 64. 66. 71. 79. 117.
 Brunnemann 352. 358.
 v. Brunnow 52. 81. 113. 209. 412
 Brumer 27. 28.
 Buchnan (kaiserl. Hauptmann) 152.
 Buchner 388—390. 392. 420.
 Büftrup (dän. Erzbischof) 17.
 v. Bülow 120. 197. 199.
 Bughenhagen 51. 75. 76.
 Bullion (schwed. Hauptmann) 163.
 Burman 32.
 Buschius 422.
 Bussian 184.

 da Capua (kaiserl. Oberst) 157.
 v. Carcow 27.
 v. Carnitz 122. 130. 318. 368. 380.
 385. 424.
 Cato 256.
 de la Chevalerie 404.
 Clauffohn 39. 40.
 Cobiter 236. 257. 369. 379—381.
 413. 415.
 Colberg 344.
 v. Collen 43.
 v. Colmaz 12. 14. 18.
 de Colonia 417.
 Coppelow 27.
 v. Corvilli (schwed. Oberst) 166. 167.
 v. Crabsdorf 214.
 Cratow (Krakow, Cracow) 26. 32. 52.
 58. 411.

 Cropolyn 27.
 Crummon 257. 378—380. 382. 383.
 391—395. 398. 399. 401. 415.
 416 f. a. VIII.
 Crytter 374.
 v. Cuscow 25.

 Dabermann 66. 411.
 Däringt 301.
 Dahke 379.
 Dallstroy 120.
 v. Dammis 155—159.
 Dankwart 60. 64. 419.
 Dargatz 424.
 Deels 22.
 Dersentyn 27. 52. 411. 418.
 Detbarn 26. 416.
 Detlass 419.
 v. Dewitz 141.
 Diderich 285.
 Dibertesson 30
 Dittmar 191.
 v. Döberitz 341.
 Döbling (Döblingt) 138. 257.
 Döpfe 116. 424.
 Döring 422.
 zu Dohna (Graf) 365.
 v. Dorstal 15.
 Dreißt 426.
 Drenclow (Drewelow) 52. 411.
 Dreneke 217. 303. 364. 366. 378.
 380—383. 389—392. 394—398.
 414. 415.
 Dreyer 67.
 Dromont (schwed. Major) 177.
 Dubberte 318.
 Dürr 209.
 Dulian (kaiserl. Hauptmann) 147 bis
 149.
 Dunder 26. 76.

 v. Eberstein (Graf) 34. 41.
 Eblener 249. 379. 422 f. a. VIII.
 Eger 225. 311.

- Eggbrecht (Egbrecht) 47. 52. 63. 66.
 67. 76. 77. 412.
 Eggert (Eggart) 308. 419. 421.
 Eichhorn 114. 198. 199. 350. 368.
 425.
 Eichmann 124. 125. 318. 419. 421.
 Eichstädt 150.
 v. Eichstedt 22. 71. 119. 424.
 Engelbrecht 189.
 Erp 205.
- F**
 Faber f. Schmidt.
 Fabricius 124. 420.
 Fald 88.
 Finde 110.
 Fischer 140. 416.
 v. Fleming 34. 68. 341.
 Flecke 379—382. 390—395. 398 bis
 400. 402. 415 f. a. VIII.
 Franke 105.
 Frese 226.
 Frisius 113. 114. 419.
 Frisow 81.
 Froise 255.
 Froschner 338.
 Fuchs 347.
- G**
 Gabler 170.
 Gabriel 426.
 Gall (kaiserl. Rittmeister) 145.
 Galle (schwed. Hauptmann) 164.
 Garne 100.
 Geiling 424.
 Gemlin (Gemmeln) 22. 52. 67. 72.
 80. 81. 100. 412. 413.
 Genarri (kaiserl. Hauptmann) 155.
 157.
 Geudrich 99.
 Gerd 120. 121. 129—132. 145. 214.
 236. 246. 325. 412—414. 421. 423.
 Gerecke (Ghercke, Gercke) 60. 71. 72.
 82. 86. 307. 418. 419.
 Gerlach 397.
 v. Gerlachsheim 14.
 Gerchow 189.
- Gervien 243.
 Ghyse 67.
 Gigas 124—126. 138. 155. 307. 419.
 v. Glasenapp 78. 103. 104. 117. 119.
 176. 198. 216. 285. 385.
 Glasenapp 332.
 Gnastow 52. 332. 412.
 Godeke 285. 423.
 Göring 425.
 Gößler 225.
 Gößle 115.
 Goldsmede 418.
 v. d. Gold 341.
 Gottschalk 417.
 Grabow 25.
 Granow 196.
 Grauzin 114. 115. 123. 124. 255.
 306. 309. 419. 421.
 v. Grape 59. 78. 212. 329. 401.
 Grapow 26. 52. 411.
 Grabe 417.
 Grenzholz 26.
 Griebenow 52.
 Grolock 426.
 Grosse 201. 376. 402.
 Grote 130. 300.
 Gruel (Grunel) 52. 67.
 Grüßmacher 314. 397.
 v. Grumbow 404. 405.
 v. Güntersberg 187. 189. 193. 198.
 244. 313. 346. 358. 366. 424.
 Güßlaff 81. 412. 419. 421.
 Gust 143.
- H**
 Hadfurth 113. 215.
 Haffner 128.
 Hagemeister (Haghemeyster) 117. 411.
 v. Hagen 26.
 Haine 366.
 Halspape (Halwepap) 396. 416. 422
 f. a. VIII.
 Hamilton 420. 425.
 Hansen 46. 47. 301.
 Hanson 382. 386.
 Hartmobi 22.

Hasenvot 31. 53.
 Hasse 423.
 v. Haxfeld (kaiserl. Oberst) 159.
 Hebpurn (schwed. Oberst) 165. 167.
 Hebron (kaiserl. Oberst) 147. 149.
 v. Hechthausen 315.
 Heiler 309. 392.
 v. Heimb 117. 191.
 Hein 365.
 Heiseler 425.
 Heitte (Heydecke) 76. 80. 100. 412.
 v. Herberstein (kaiserl. Oberstwach-
 meister) 149.
 Hermsen 402. 406. 408. 416.
 Hestling (Hestlynk) 212. 236. 412.
 413. 418.
 v. Heydebreef 70. 78. 198. 309. 310.
 341. 404.
 Heyen 355. 390—393. 420.
 Hildebrand (Hildebrant) 67. 79. 81. 420.
 Hille 367. 369. 379. 380. 394—396.
 Hiltzemer 301.
 Höfendorf 143. 155. 158. 159. 166.
 169—171. 176. 178. 244. 307.
 421. 424.
 Hofemann (Hovemann, Hafman) 27.
 114. 117. 119. 124. 143. 155.
 163. 173. 176. 246. 285. 308.
 312. 316. 323. 325. 351. 355
 bis 357. 359. 360. 362. 363.
 366. 368. 370. 377—381. 383.
 386. 413—416. 428 f. a. VIII.
 Hogenferte 64.
 Hohensee (Hohensee) 77. 87.
 Holf 31.
 Holfstein 218. 421.
 Holfthuse 52. 412.
 v. Horn 167.
 Horn 93. 94.
 Hortike 338.
 de Hoya 417.
 Hubu 163. 206. 428.
 Hunter 209. 258.
 vom Husen 98.
 Husind (Hüsing) 245. 256. 421.

Jabuc 338. 385.
 Jafche 215
 Jenele 422.
 Jonas 212. 286.
 Kachh 400. 401. 416.
 Käbel 338.
 Kafelbey 312.
 Kalandt 79.
 v. Kamefe 78.
 Karith 60.
 Karnspeck 285. 390—393. 422. 423.
 425 f. a. VIII.
 Karzin 52.
 v. Kazeler 340. 341.
 Kerner 117. 209. 258.
 Kertwehr v. Monjon (kaiserl. Oberst-
 wachmeister) 159. 160.
 Ketelhut 417.
 Ketelisch (Kytlist, Kettlest) 32. 33. 67.
 411. 418.
 Kieselbach 425.
 Kistenmacher 401.
 Kising 212. 414. 416.
 v. Klankenberch 22.
 Klarte 76.
 v. Kleist 63. 78. 80. 142. 148. 156.
 157. 166—168. 173. 209. 310.
 312. 314. 315. 341. 361. 423.
 Klempin 131—133.
 Klencfeldt 98.
 Klindebill 77.
 Kluge 419.
 Klumpe 43.
 Knoke 411.
 v. Knuth 42. 78. 89. 92. 209. 268.
 300. 331. 412. 424.
 Koch 345.
 Köckerich 141.
 Kope 413. 416. 421.
 Köstlich 232. 262. 320. 326. 360. 377.
 379—383. 385. 394. 396—398.
 414 f. a. VIII.
 Kohsen 415.

Rullyn 417.
 Ronetow 52.
 Ropmann 116. 311.
 Ropkow 63. 79. 419.
 Kracke 315. 341. 360—362. 414. 422.
 v. Kranksparr 38. 78.
 Krause (Kroes) 181. 182.
 Kreß 75.
 v. Krodow 151. 170. 171. 175. 178.
 179. 182. 197. 198. 206. 424.
 Krüger 117. 193. 197. 231. 421
 Krieme 220. 413.
 v. Krummel 25. 78. 108.
 Kruse (Kruz) 418.
 Kühne 241. 268. 313. 316. 355. 366.
 416.
 Kunde 240. 241. 334. 355. 359. 367
 bis 370.
 Kurac 130.
 Kurow 371. 399. 400. 415.
 v. Kuzefe 423.

 Lagebusch (Laghebush) 52. 65. 67. 418.
 Lakmann 300.
 Lamprecht 100.
 Lange 44.
 Langeböfe 243.
 Langerfeld 420.
 Langkavel 421.
 Laurensson (dän. Ritter) 43.
 Lazmann (dän. Hofbeamter) 47.
 Lehmann 162. 268. 414.
 Lefow 418.
 Lemmete (Lemke) 71. 79. 419.
 Lenzkow (Lensekow) 52. 59. 67. 69.
 100. 108. 133. 220. 240. 302.
 332. 412—414. 424. 429.
 v. Letow 78. 152. 158. 159. 167.
 169. 174. 175. 177. 330.
 Lewin 60.
 Lichtewot 52. 53. 63. 64. 66. 67. 69.
 114. 216. 412 f. a. VIII.
 Lilliebåt (schwed. General) 182.
 Lillienströhm (schwed. Gouverneur)
 188. 191. 197.

Lisco 408. 416.
 Litzeker (kaiserl. Hauptmann) 157.
 158. 160.
 v. Lobe 78.
 Löper 421.
 Lohmann 312.
 Loitsch (kaiserl. Hauptmann) 157.
 v. Loppnow (schwed. Rittmeister) 364.
 Lowe 54. 62. 92. 93. 110. 300. 401.
 413.
 Lübbefe (Lübbe) 170. 213. 215. 323.
 363. 378. 414. 422 f. a. VIII.
 Lüttert 213. 415. 424.

 Maes (Mas) 52. 54. 58. 67. 72. 78.
 81. 100. 127. 128. 132. 135.
 141. 151. 162. 168. 172—174.
 176. 179. 217. 225. 236. 246.
 268. 311. 331. 332. 352. 355.
 363. 412—415. 418. 424 f. a.
 VIII.
 v. Matzbahn 365.
 v. Manow 73.
 v. Manteffel 31. 78. 120. 310. 364.
 March 244.
 Marci 225.
 Marten 285.
 Marx 424.
 Masche 422.
 v. Massow 43. 44. 68. 70. 71. 73.
 78. 91. 135. 152. 159. 391. 392.
 396. 397. 423. 424.
 Matfen 46.
 Matthias 111. 212. 285. 419.
 Mayer (Magerus) 113. 419.
 de Meistro (kaiserl. Oberstwachtmeyer)
 158.
 v. Mellin (schwed. Oberstleutnant) 364.
 Mellne (schwed. Hauptmann) 171.
 v. Metternich (kaiserl. Rittmeister) 145.
 Mewes 291.
 Meyer 191.
 Michell 197.
 Mielte (Mileke) 63. 295. 314. 418.
 Mildebrath 332. 412.

- v. Milbenitz 119.
 Millies 426.
 v. Mißloff 119. 122. 209. 236. 323.
 401. 413. 421. 429.
 Möller (Moller, Molre) 63. 352. 358.
 418.
 Möllige 99.
 Möhring (Möhring) 378. 380. 414.
 Moldenhauer 220. 414.
 Monchow 311.
 Mouzo (schwed. Oberstleutnant) 163.
 175.
 v. Morando (Jthr., kaiserl. Oberst) 151
 bis 153. 155—157. 159. 161.
 v. Morenschild (schwed. Offizier) 364.
 Moritz 313. 416.
 Mortaigne (schwed. Oberst) 180.
 v. Mühlendorf 404.
 Müller 258. 385—387. 389. 423.
 v. Münchow 117. 118. 424.
 Mundebeck 99.
 Munster 52. 58. 62. 412.

Naaf 215. 377—384. 389—399. 415
 423.
 v. Nahmer 26. 78. 135. 171. 178.
 Neumann 130.
 Nigemann (Nyeman) 59. 67. 412.
 Nilson 197.
 Nordmann 403. 404.
 Ruthack 422.

Öhne (kaiserl. Offizier) 161.
 Obach 54. 57.
 Obermann 195. 236. 268 f. a. VIII.
 Orchard 130.
 v. d. Osten 405.
 Otte 416.
 Otto 137. 334.

Pahlen 130.
 v. Palant (Jthr., kaiserl. Oberst) 150.
 151.

Palbiski (schwed. Offizier) 169.
 v. Palow 20. 423.
 Palow 228. 416.
 Pantel 423.
 Panten 415.
 Pape v. Czemesen 225.
 Parcham 86. 87. 307. 419.
 v. Parsow 331. 424.
 Pauli 415. 420. 425 f. a. VIII.
 Pelargus 208.
 Pepelow 197. 198. 328. 346. 360.
 420 f. a. VIII.
 Pest (Pest) 52. 418.
 Petersen 46.
 Pözel 285.
 Peuchler 113. 216. 311.
 Pfantuch v. Weinedt 213. 338. 414.
 Pflug (schwed. Rittmeister) 165.
 v. Pfucl 364.
 Pidruhn 391.
 Pichte 393.
 Pinette 376.
 Pingel 311.
 v. Pirsch 64.
 Plane 130.
 Plantow 115.
 Plate 100. 157.
 Platte 25.
 Plawe 57. 417.
 v. Plessen (schwed. Oberstleutnant) 169.
 v. Plettenberg (kaiserl. Oberstquartier-
 meister) 145.
 v. Plotz 47. 52. 54. 64. 66. 67. 69.
 72. 79. 412. 418.
 Ploiß 22.
 v. Podewils 77. 85. 114. 122. 136.
 194. 201. 234. 348. 352. 358.
 Pötcher 338.
 Poitou 249.
 Polonus 87.
 Ponath 189. 217. 232. 257. 311. 313.
 338. 353. 355. 359. 361. 363.
 414 f. a. VIII.
 Poppendieck 70.
 de Port 366. 374.

Prasser 243.
 Preßler 417.
 Priggell 130.
 v. Priße 71. 337.
 Proläus (Pröle) 124. 225.
 Prufe 64.
 Putschük (schwed. Hauptmann) 165.
 175.
 v. Pustar 78.
 v. Puttkamer 10. 32. 64. 66. 70. 73.
 89. 103. 108. 135. 148. 150.
 158. 159. 166. 193. 198. 209.
 268. 352. 358. 412.
 Pyleman 418.

 Quandt 412.
 Quetsch 208.

 Rabener 425.
 Rabdah 26. 417.
 Radelof 26.
 v. Ramel 78. 85. 97. 101—103. 105.
 145. 151. 153. 156—159. 170.
 310. 318. 424.
 Rasch 141.
 Rasche 422.
 Ratte (Ratke, Rateke) 133. 324. 416.
 v. Rauchhaupt (kaiserl. Hauptmann)
 158. 159.
 Rechter 25.
 Reddemer 416.
 Reuter 208. 214. 316. 377. 378. 380.
 383. 391. 393—395. 398. 399.
 401. 404. 405. 408. 411. 415.
 416 f. a. VIII.
 Reuzius 125.
 v. Rhoda 84.
 Ribbe 113. 114. 307. 311. 419.
 Richardi 399. 400. 416.
 Richter 422. 424.
 Riemann 425.
 Riensberg 366.
 v. Ristow 14.

Ritter 247.
 Rode (Rohde) 27. 52. 67. 411. 416.
 Rößinger 379.
 Roggepan 69. 70.
 Roggbow 418.
 v. Rohr 404.
 Ronnebecke 412.
 Rosendal 288.
 Roslabin (schwed. Rittmeister) 165.
 Rostock 413.
 Rubbert 209.
 Rubow 137. 324.
 Rudikowsky 339.
 v. Rubin 25.
 v. Rügenwalde 25. 26. 427.
 Rump 288.
 Runge 47. 65. 72. 81. 103. 319. 344.
 412.
 v. Rusdorf 35.
 Rydwaert 374.
 Ryte 420.

 Sachse (schwed. Rittmeister) 182. 243.
 Salbach 92. 93. 424.
 Saleman 169.
 Sanstleben 388.
 v. Sanitz 56. 209. 302. 423.
 Sasse 417.
 Sasterow 24.
 v. Satspe 79. 86. 310. 331. 424.
 Schacht 141.
 Scheidener 422.
 Scheife 119.
 Schele 69. 70. 412.
 Scherbin 342.
 Scherwessene 25.
 Scheunemann 346.
 v. Schlieffen 187.
 Schlutius 415. 416. 422 f. a. VIII.
 Schmedt 368.
 v. Schmeling 149. 152—154. 162.
 Schmidt (Saber) 99. 118. 124. 155.
 215. 309. 310. 414. 421.
 Schnelle 79.

- Schöneckel (kaiserl. Rittmeister) 157.
 Scholastikus 421.
 Schomaker (Schumaker) 214. 417.
 Schreiber 268.
 Schröder 188. 213. 355. 370. 391.
 411.
 Schubert 213.
 Schüddepelß 130. 155. 256. 259.
 Schünemann 96. 141. 345.
 Schütte 120. 121. 132. 135. 142.
 162. 163. 176. 180. 187. 188.
 197. 213. 216. 217. 234. 246.
 258. 268. 304. 311. 316. 325.
 326. 338. 345—347. 367. 373.
 377—381. 383. 386—388. 392.
 394. 396—400. 406. 408. 412
 bis 415. 421. 428 j. a. VIII.
 Schulte (Schultetus, Schulze) 52. 54.
 59. 63. 64. 67. 69. 73. 88. 96.
 99. 100. 108. 251. 260. 311.
 332. 401. 412. 413. 417 j. a. VIII.
 v. Schulte (Frhr. und Ritter, schwed.
 Oberst) 178.
 Schulz 386.
 Schutow 27.
 v. Schwabe 103. 104.
 Schwarte (Schwarck) 311. 312.
 Schweder 365.
 Schwenson 192—194.
 v. Schwerin 42. 216. 338. 342.
 v. Schwetkow 52. 69. 96. 100. 110.
 209. 311. 332. 412. 413. 429.
 Schwidelt 141. 161.
 Segler 139. 141.
 Seibert v. Cronenfels 206. 257. 337.
 384. 406.
 Seidendorf 198. 420. 422.
 Sepete 212. 268. 350.
 Sichert 130. 132. 148. 208. 414.
 Simonis 315. 317. 326. 360. 361.
 420. 422.
 Stagne (dän. Bischof) 47.
 Sluter 32. 53. 56. 58. 411.
 v. Smorre 12. 14. 18. 20. 26.
 v. Somnitß 344.
 Spandow 144.
 Spielenberger 388. 393. 420.
 Splieth 119. 120. 132. 133. 140.
 249. 295. 323. 413. 421. 422
 j. a. VIII.
 Sporges 244. 387—391. 425.
 Spruc 14.
 Stanghe 20.
 Starfow 120. 240. 355. 383. 416.
 Start 416.
 Staurt (schwed. Oberst) 177.
 Steffen 412.
 v. Steinfeller 117.
 Steinorth 105. 106.
 v. Steinmehr 64.
 Sternhagen 32.
 Stöckmann 67. 79. 413. 419.
 v. Stojentin 143. 209.
 Strage 418.
 Streiff v. Lauenstein (schwed. Oberst)
 144.
 Strelow 418.
 Struckmann 421.
 Stübe 352. 387. 420.
 Stufmaker 417.
 Stymmelius 79.
 de Sundis 32.
 Swake 417.
 Swartekopp 32.
 Swertfeger 419.
 v. Sydow 404.
 v. Szarte 78.
 Terbole 26.
 Terwedem 138.
 Tesmer 52. 412.
 v. Tessen 34.
 Tessen 419.
 v. Teufel (schwed. Oberst) 144.
 Thoris 368. 369. 415. 422.
 Tibe (Tibius) 346. 381. 387. 388.
 420.
 Tieffenbach 398—400. 408. 415.
 v. Tiefenhausen (schwed. Oberstleutnant)
 164. 175

- Liebe 162. 416.
 Linn 208.
 Titellius 114. 123—126. 306. 419.
 Tischmann 100.
 Tottin 405.
 Trebatius 323. 422.
 Treptow 79.
 Tribsefes (Trybbezes) 52. 67. 257.
 418.
 Tyrman 76. 80.
- Udermann 364.
 Ulffpar (schwed. Admiral) 168.
 Unger 243.
 v. Ujedom 52. 66. 69. 79. 129. 412.
- Vangelan 141.
 Vanselow 52. 127. 128. 131. 132.
 135. 161. 170. 236. 246. 355.
 bis 357. 363. 364. 378. 394.
 413—415 f. a. VIII.
- Vergin 165. 166.
 v. Verjen 14.
 Verwiebe (Verwybe, Vormiebe) 67.
 246. 350. 425.
- Venze 422.
 Vibranz 79. 83. 419.
 Vierecker 307.
 Wölchow 248.
 Wölher 112. 419.
 Vogel 146.
 Voigt 383. 391. 394—396. 399. 401.
 416 f. a. VIII.
- Volger 301.
 Voller 137. 412.
 Vos (Wos) 79. 420.
 v. Vredeland 12. 14. 18.
 Wurman 418.
- v. Webel 34. 155. 196.
 Wegener 81. 98.
 Wegghon 417.
 Wehr 408. 416.
 v. Weiber 94. 164. 175.
 Weitenhagen 391.
 Wendland 140.
 Went (Wendt) 52. 57. 104—106.
 411.
 v. Werden 36.
 Wessel 285.
 Westphal (Westfal) 130. 132. 180.
 244. 245. 318. 355. 366. 368.
 369. 391. 394. 396. 412. 414.
 415. 417 f. a. VIII.
- Widelbusch 120. 124. 129. 130. 132.
 135. 141. 155. 168. 236. 311.
 413.
- Wiele 28. 418.
 Wiestock 419.
 Wilde 16.
 Wilke 425.
 Willensen 46.
 Winkelmann 405.
 Wittchi (schwed. Hauptmann) 167.
 Witte 389. 392. 420. 423.
 v. Witten 365. 366.
 Wittich 425.
 v. Wobeser 77. 85. 145. 424.
 v. Woedtte 143. 155. 166—168.
 312.
- Woide 135.
 v. d. Wolde 29. 104. 106. 424.
 Wolber (Wolter) 31. 52. 67. 412.
 Wolff 290.
 Wolffromm 216. 425.
 Wollin 96. 100. 109. 118. 133. 150.
 236. 322. 413—415. 421.
 v. Wopersnow 209. 300. 318.
 v. Woyen 79. 167. 209.
- Wrede 300.
 Wüste 311.
 Wulf (Wulf, Wuff) 52. 189. 197.
 325. 339. 411. 414.
 Wunder 159. 162. 198. 421. 424.

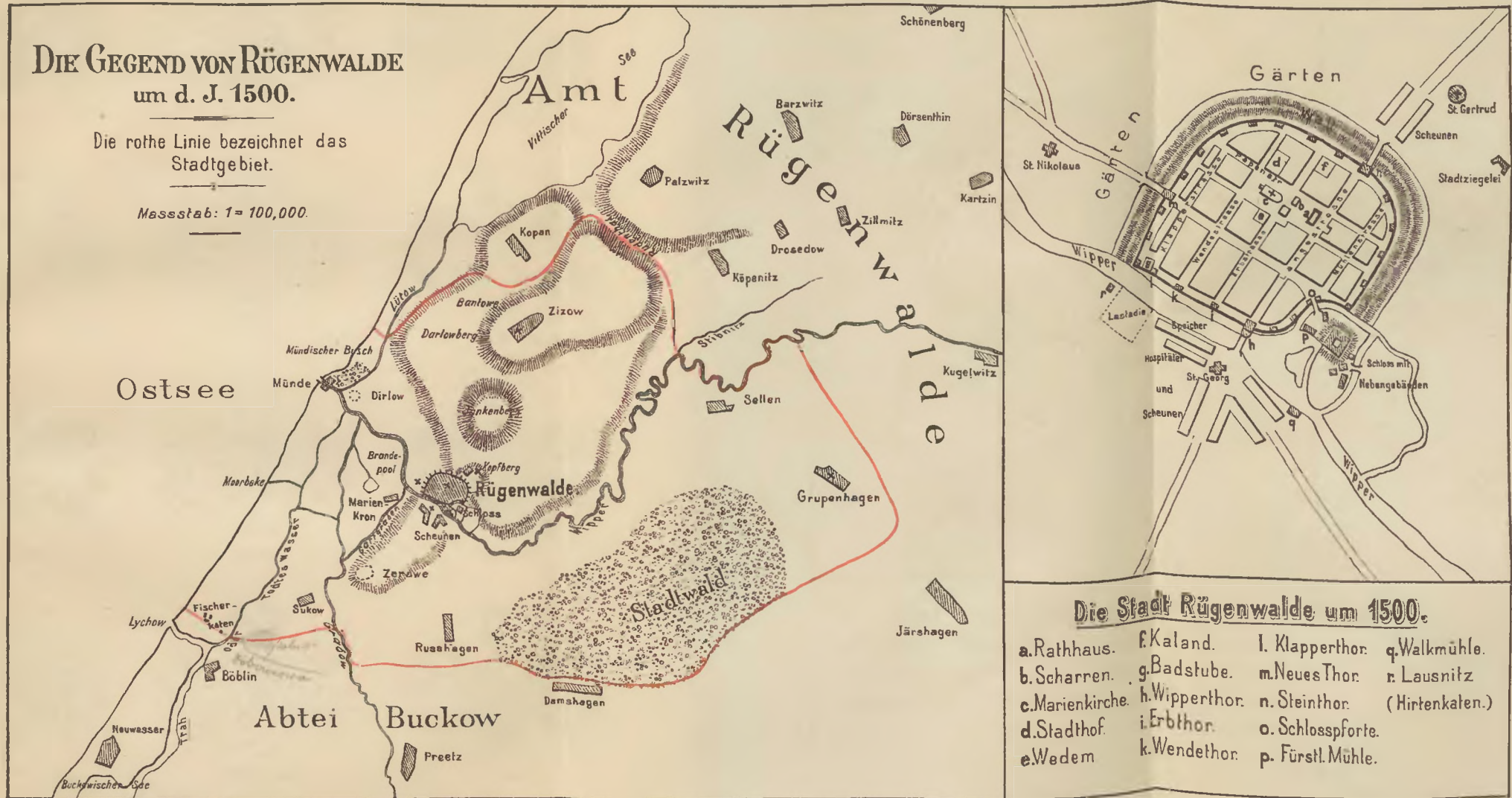
- | | |
|--|--|
| Zander 121. 130. 311. 416. | v. Zehewitz 34. 70. 78. 93. 135. 151.
154. 212. |
| v. Zastrow 72. 73. 96. 100. 113. 120.
126. 132. 138. 176. 209. 260. | Zieselsti 424. |
| 300. 303. 339. 401. 413. 414.
429. | v. Zizow 25—27. |
| Zeleghe 417. | Zülete (Zulide, Zilide) 94. 100.
?02. |
| Zilmitz 45. 52. 69. 412. | Zülchins 328. 425. |
| Zimmermann 276. | Zuquer 405. |



DIE GEGEND VON RÜGENWALDE um d. J. 1500.

Die rothe Linie bezeichnet das
Stadtgebiet.

Masstab: 1 = 100,000.



Die Stadt Rügenwalde um 1500.

- | | | | |
|------------------|----------------|-------------------|-------------------------------|
| a. Rathhaus. | f. Kaland. | l. Klapperthor. | q. Walkmühle. |
| b. Scharren. | g. Badstube. | m. Neues Thor. | r. Lausnitz
(Hirtenkaten.) |
| c. Marienkirche. | h. Wipperthor. | n. Steinthor. | o. Schlosspforte. |
| d. Stadthof. | i. Erbthor. | p. Fürstl. Mühle. | |
| e. Wadem | k. Wendethor. | | |



Lichtevoet.



Schulte.



Maes.



Schütte.



Hofemann.



Vanselow.



Oldermann.



Splieth.



Adebar.



Lübbecke



Westphal.



Bemer.



Fonath.



Pauli



Köslitz.



Beggerow.



Grummon.



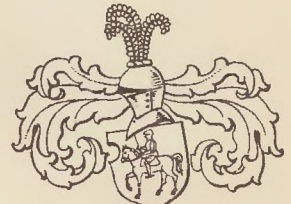
Kracke.



Pepelow.



Schlutius.



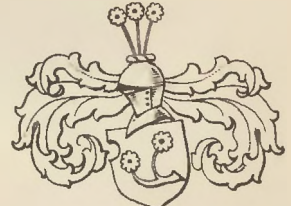
Reuter.



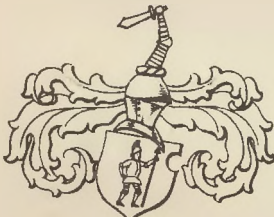
Fleche.



Edlewer



Karnepeck.



Halfpape.



Voigt.

BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
GDAŃSK

XIX/208 II/10